This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,193,331

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

AS
182
.G542

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

E. P. FABER

AS
182
.G542

Library of the University of Michigan
Bought with the income
of the
Ford - Messer
Bequest

AS
182
.G542

Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1907.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1907.

Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1907.

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1907.

Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1907.

F. Frensdorff, Ein Beitrag zum Lübischen Recht aus der Correspondenz G. A. v. Münchhausens . . . . S. 223
B. Keil, Pro Hermogene . . . . . „ 176
R. Laqueur, Untersuchungen zur Textgeschichte der Bibliothek des Diodor. II. . . . . „ 22
Friedrich Leo, Bemerkungen zu den neuen Bruchstücken Menanders . . . . . „ 315
W. Meyer, Smaragd's Mahnbüchlein für einen Karolinger „ 39
W. Meyer, Die Oxforder Gedichte des Primas (des Magisters Hugo von Orleans) no. 16—22 . . . . . „ 75
W. Meyer, Die Oxforder Gedichte des Primas (des Magisters Hugo von Orleans). II: no. 1—15 und no. 23 „ 113
W. Meyer, Zu dem Tiresias-Gedicht des Primas (no. 10) „ 231
W. Meyer, Eine gereimte Umarbeitung der Ilias Latina „ 235
W. Meyer, Wie Ludwig IX d. H. das Kreuz nahm. (Altfranzösisches Lied in Cambridge.) Mit einem Beitrag von Prof. Albert Stimming . . . . . „ 246
C. Robert, Der delphische Wagenlenker . . . . . „ 258
Fritz Roeder, Die „Schoß-" oder „Kniesetzung", eine angelsächsische Verlobungszeremonie . . . . . „ 300
Fritz Roeder, Der „Schatzwurf", ein Formalakt bei der angelsächsischen Verlobung . . . . . „ 373
E. Schwartz, Zur Chronologie des Paulus . . . . . „ 263
E. Schwartz, Aporien im vierten Evangelium . . . „ 342
J. Wellhausen, Noten zur Apostelgeschichte . . . . „ 1

Noten zur Apostelgeschichte.

Von

J. Wellhausen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 12. Januar 1907.

Act. 1, 1—9.

„In meinem ersten Bericht habe ich erzählt, was Jesus tat und lehrte von Anfang an [2]bis zu dem Tage, wo er emporgenommen wurde, nachdem er die von ihm erwählten Apostel angewiesen hatte. [3]Er erwies sich ihnen nämlich lebend nach seinem Leiden durch viele Beweise, indem er ihnen durch vierzig Tage hin erschien und über das Reich Gottes redete. [4]Und mit ihnen zusammentreffend gebot er ihnen, nicht von Jerusalem weg zu gehn, sondern (dort) auf die Verheißung des Vaters zu warten, die ihr (sagte er) von mir gehört habt; [5]denn Johannes hat mit Wasser getauft, ihr aber werdet mit Geist getauft werden, kurz nach diesem. [6]Die nun zusammen anwesend waren, fragten ihn: Herr, wirst du in dieser Zeit dem Volk Israel das Reich zurückstellen? [7]Er sagte: nicht euch kommt es zu, die Zeiten und Fristen zu wissen, die der Vater kraft seiner Macht gesetzt hat; [8]ihr werdet (in dieser Zeit) vielmehr die Kraft des auf euch kommenden heiligen Geistes empfangen und meine Zeugen sein in Jerusalem und ganz Judäa und Samaria und bis an das Ende der Erde. [9]Und als er das gesagt, wurde er vor ihren Augen emporgehoben, und eine Wolke entzog ihn ihren Blicken".

Auf *τὸν μὲν πρῶτον λόγον ἐποιησάμην* müßte folgen *τὸν δὲ δεύτερον ποιήσομαι*. Statt dessen gleitet der erste Bericht unvermerkt in den zweiten über, indem der Schluß des Evangeliums (1, 2) zum Eingang der Apostelgeschichte ausgebaut wird (1, 3). Der Relativsatz, in welchem das geschieht, gehört zu den unechten,

die in der Apostelgeschichte so häufig sind und deren unsemitische Syntaxe kennzeichnen; logisch ist es ein richtiger und starker Hauptsatz. Von dem dauernden Geschehen während der vierzig Tage gleitet die Erzählung wiederum unvermerkt zu dem einmaligen Geschehen am vierzigsten Tage über. Vielleicht soll *συναλιζόμενος* (1, 4) nicht bedeuten: immer wenn, sondern: einmal als er mit ihnen zusammentraf. Der Auferstandene lebt nicht *τεσσεράκοντα ἡμέρας* ständig mit den Aposteln, sondern besucht sie nur von Zeit zu Zeit *δι' ἡμερῶν τεσσεράκοντα*; und bei einem solchen Besuch (und zwar dem letzten, wie sich herausstellt) gebietet er ihnen u. s. w. *Οἱ συνελθόντες* (1, 6. 21) bedeutet wohl *οἱ συμπαραγενόμενοι* (Lc. 23, 48) oder *οἱ συμπαρόντες* (Act. 25, 24), d. h. diejenigen, die zusammen anwesend waren, wenn (oder als) Jesus erschien. Es könnte vielleicht auch nach 13, 31 als *οἱ συναναβάντες* verstanden werden; doch paßt das nicht gut für 1, 21.

Ursprünglich wird den Aposteln nicht geboten worden sein, die Herabkunft des Geistes, sondern vielmehr die Parusie in Jerusalem abzuwarten, weil diese eben dort und nirgend anders stattfinden sollte. So verstehn sie selber die Sache in ihrer Frage 1, 6; und tatsächlich sind sie noch lange Jahre nach Pfingsten in Jerusalem geblieben. Sie werden aber belehrt, daß nur der Advent des Geistes in bestimmter naher Aussicht stehe; nicht der Advent Christi. Im vierten Evangelium wird die Parusie durch den Geist (den Parakleten) völlig verdrängt, in der Apostelgeschichte wird sie durch ihn nur zurückgeschoben und die Apokatastasis Israels durch Christus (nicht durch Elias) festgehalten.

Unter den Aposteln (1, 1) werden nach 1, 12—26 die Zwölfe verstanden. Sie sind überall in der Apostelgeschichte die Zeugen der Auferstehung, die in der Tat ursprünglich den Hauptinhalt des Evangeliums gebildet hat. In diesem ersten Kapitel wird nun berichtet, wodurch sie das geworden sind. Nämlich dadurch, daß der Auferstandene während einer Periode von vierzig Tagen zu öfteren malen ihnen erschienen ist, und zwar ihrer geschlossenen Gesellschaft, nicht den Einzelnen [1]). So heißt es denn auch in 13, 31: er erschien, mehrere Tage über, denen die mit ihm von Galiläa nach Jerusalem hinaufgegangen waren. Desgleichen wird in 10, 41 gesagt, nur den Aposteln habe sich der Auferstandene gezeigt und eben dadurch sei ihre Vorherbestimmung zu Aposteln erfüllt. In 1, 21. 22 scheint freilich eine andere Auffas-

1) Damit soll die Priorität des Petrus als Zeugen der Auferstehung natürlich nicht geleugnet werden. Aber hier ist von etwas Anderem die Rede.

sung vorzuliegen. „Es muß nun von den Männern, die mit uns zusammen gewesen sind in der ganzen Zeit, wo der Herr Jesus bei uns einging und ausging, von der Taufe Johannis an bis zum Tage da er emporgenommen wurde von uns weg, Einer mit uns Zeuge der Auferstehung (d. h. Apostel) sein". Jedoch der gesperrt gedruckte Satz enthält eine unrichtige Erklärung; denn das Ein- und Ausgehn mit *ἐπί* cum accus. bedeutet Verkehr und Besuch [1]), nicht ein beständiges Zusammenleben, wie es Jesus vor seinem Tode mit den Jüngern führte. Er stört auch formell, weil er den vorangeschickten pluralischen Genitiv zu sehr von seinem Regens trennt. Dadurch ist es veranlaßt, daß jetzt am Schluß *ἕνα τούτων* nachgeholt wird. Auch *ἐν παντὶ χρόνῳ* für *ἐν τῷ χρόνῳ* wird mit der Interpolation zusammenhängen.

Nach 10, 41 hat der Auferstandene während der vierzig Tage mit den Aposteln auch gegessen und getrunken. Das geht weit über die Aussage in 1, 3 hinaus. Denn da ist lediglich von Erscheinungen die Rede; *ὀπτάνεσθαι* und *ὀπτασία* wird von Visionen gesagt, die freilich keine Illusionen sind, aber doch nicht von jedem und nicht mit gewöhnlichen Augen gesehen werden können. Auf dem selben Wege wie die Zwölfe, ist auch Paulus zum Apostel berufen (26, 16), er steht ihnen darum gleichberechtigt zur Seite. Denn die Bekanntschaft mit dem irdischen Jesus tut es nicht, sondern das Schauen des Herrn, des Auferstandenen. Vision und Berufung fallen bei den Aposteln grade so zusammen wie bei den alttestamentlichen Propheten, die auch durch eine Vision ihrer göttlichen Sendung inne werden, und noch bei Muhammed. Man darf auch daran erinnern, daß Moses durch einen 10tägigen Verkehr mit Gott auf dem Sinai für sein Amt vorbereitet wurde.

Historisch wird die Erzählung von Act. 1 widerlegt durch 1 Cor. 15 und schon dadurch, daß die Jünger nach dem Tode des Meisters in Wahrheit nach Galiläa geflohen und erst später nach Jerusalem zurückgekehrt sind. Aber die Vorstellung, daß die Apostel erst von dem Auferstandenen beauftragt seien, ist älter als die, daß Jesus sie schon vor seinem Tode, während seiner irdischen Wirksamkeit in Galiläa, abgeordnet habe.

Freilich sagt Weizsäcker sehr bestimmt, die Annahme, daß die Zwölfe erst eine Aufstellung der Urgemeinde sein könnten, sei durch Paulus ausgeschlossen; der Apostolat sei von Jesus selber gegründet [2]).

1) Vgl. 1. Macc. 13, 49.

2) Das apostolische Zeitalter (1892) S. 584.

Bei Markus — von den übrigen Evangelien darf man absehen — steht das ja zu lesen. Aber in zwei wunderlich von einander getrennten Perikopen, dem Verzeichnis und der Aussendung der Zwölfe (3, 13–19. 6, 7—13), die beide isoliert sind und nicht in die Umgebung passen. Sonst treten die Zwölfe[1]) während der galiläischen Periode überhaupt nicht auf; denn auf die ganz unsicher überlieferte und sicher zusammengeflickte Stelle *οἱ περὶ αὐτὸν σὺν τοῖς δώδεκα* (4, 10) darf man sich nicht berufen. Auch in dem Zwischenstück vor der Passion werden sie in 9, 35. 10, 33 beide mal sonderbar nachträglich eingefügt; der Vers 9, 35 steht zudem außerhalb des Zusammenhanges und fehlt im Codex Bezae. Nur in der Passion erscheinen sie in 11, 11 und 14, 17 unanstößig; und drei mal hinter einander, wo einmal genügt hätte, wird der Verräter als einer der Zwölfe bezeichnet (14, 14. 20. 43), und zwar er allein. Im Uebrigen kommen vom Anfang bis zum Ende immer nur die Jünger vor. Das ist ein weiterer Kreis mit unbestimmten und schwankenden Grenzen; im ersten und vierten Evangelium und besonders in der Apostelgeschichte (aber nie bei Paulus, der den Namen überhaupt nicht gebraucht) werden die Christen überhaupt so genannt. Daraus erlesen sind bei Markus nicht Zwölf, sondern Vier; und nur die Berufung dieser Vier vom Fischfang zum Menschenfang, und zwar die zukünftige, wird an hervorragender Stelle des Zusammenhanges und in eindringlicher, poetischer Weise berichtet. Der Befund bei Markus ist also der Annahme, daß das Verzeichnis und die Aussendung der Zwölfe Prolepsen sind, nicht ungünstig, und sie liegt für den Historiker überaus nahe.

Weshalb nun diese Annahme durch Paulus ausgeschlossen sein soll, bleibt ein Geheimnis des sel. Weizsäcker. Paulus erwähnt die Zwölfe nur einmal (1 Cor. 15, 5) und zwar als die erste Gruppe, die einer Erscheinung des Auferstandenen gewürdigt ist. Er unterscheidet sie aber von den Aposteln im Allgemeinen (15, 7). Wenngleich die *ὑπερλίαν ἀπόστολοι* (2 Cor. 11, 5. 12, 11) unter den Zwölfen zu suchen sein mögen, so gibt es doch nicht bloß zwölf Apostel, sondern viele (Rom. 16, 7). Freilich nicht alle Mitglieder der Gemeinde dürfen ohne weiteres als Apostel oder Propheten auftreten (1 Cor. 12, 28). Man muß dazu mit besonderer Begabung ausgestattet und von Christus berufen sein. Nur bedeutet die Bezeichnung Apostel Christi nicht einen von dem irdischen Jesus berufenen Missionar, am wenigsten wenn Paulus sie auf sich selber

1) Aber niemals *οἱ δώδεκα ἀπόστολοι* oder *οἱ δώδεκα μαθηταί*. *Ἀπόστολοι* allein nur Mc. 6, 30.

anwendet. Sie schließt auch die Abordnung durch die Gemeinde nicht aus[1]). Vielmehr wird eben dies ihr nächster Sinn und ihr eigentlicher Urspruug sein. Da sie passivisch (שליחא) ist, so erfordert sie die stillschweigende Ergänzung eines aktiven Subjekts. Von Gott gesandt zu sein, bildeten sich auch die Pseudoapostel ein[2]). Und auch die einfachen κήρυκες und εὐαγγελίσται sind noch keine Apostel, sondern nur diejenigen, die von der Gemeinde (ursprünglich der jerusalemischen, dann der antiochenischen) approbiert sind und deren Autorität hinter sich haben (2 Cor. 3, 1). Der Gegensatz ragt schon in das Evangelium hinein. In Mc. 9 sagt Johannes zu Jesus: „Meister, wir sahen einen in deinem Namen Teufel austreiben, der uns nicht nachfolgte, und wir wehrten es ihm, weil er uns nicht nachfolgte". Jesus will hier allerdings die wilden Missionare, die abseits der Gemeinde wirkten, gewähren lassen; er sagt: wer nicht wider euch ist, ist für euch. Aber bei Matthäus (12, 30) lautet sein Spruch schon anders: wer nicht mit mir ist, ist wider mich, und wer nicht mit mir (die Menschen in die Kirche = συναγωγή) sammelt, der zerstreut[3]).

Das Apostelтum wird auch gar nicht von einem Collegium ausgeübt, sondern von Einzelnen oder von einem Paar[4]). Es gibt nicht die Grundlage her für die Bildung eines Duodecimvirates. Die Zwölfe sind also nicht zwölf als Apostel, sondern kraft eines anderen Amtes. Daß sie bis in die ersten Anfänge der Kirchengeschichte zurückreichen, ist darum ausgemacht, weil Jacobus der Bruder des Herrn, der nicht alsobald an seine Auferstehung glaubte, niemals zu ihnen gerechnet wird, obgleich er später als ihnen übergeordnet erscheint. Es bleibt nur übrig anzunehmen, daß sie die Repräsentanten der ältesten Gemeinde waren, welche sich um diesen Kern der vornehmsten Jünger Jesu zusammenschloß. Und darum sind sie auch die Richter d. h. die Regenten der zwölf Stämme[5]); denn die christliche Gemeinde machte den Anspruch

1) 2 Cor. 8, 23. Act. 13, 1. 2. Es ist komplet lächerlich, dem Barnabas den Apostеltitel zu versagen.

2) Pseudoapostel gibt es, aber nicht Pseudozwölfer.

3) Bezeichnend ist dabei noch der Unterschied, daß es bei Markus heißt: er folgt Uns nicht nach, er ist nicht wider Euch, dagegen bei Matthäus: er ist wider Mich, er sammelt nicht mit Mir. Jesus ist an stelle der Gemeinde getreten. Die Erzählung bei Markus kann aber auch nicht wohl vor dem Tode des Johannes entstanden sein. Vgl. Act. 19, 13 ss.

4) Ἤρξατο αὐτοὺς ἀποστέλλειν δύο δύο. In den Apostelverzeichnissen wird versucht, die Namen paarweise zu verbinden.

5) Mt. 19, 28. Lc. 22, 30.

das eigentliche Israel zu sein, dem die Zukunft gehörte. Dann unterscheiden sie sich sachlich nicht von den πρεσβύτεροι, die in Act. 11, 30 plötzlich statt ihrer eintreten, wenngleich sie ursprünglich nicht so genannt sein werden. Dazu stimmt, daß sie die Gemeindeversammlung berufen; in Act. 6, 2 werden die δώδεκα wie eine Gerusie dem πλῆθος gegenüber und damit zusammen gestellt [1]).

Wenn dem so ist, so sind die Elfe falsch. Damit fällt der Gesichtspunkt von Act. 1, 12—26. Daß Judas Ischarioth stets mit besonderem Nachdruck einer der Zwölfe genannt wird, geschieht nur, um die Scheußlichkeit seiner Handlungsweise grell zu kennzeichnen; was über ihn erzählt wird, zeigt überall, daß man nur den Namen des Verräters kannte und nichts Näheres von ihm wußte; die fama über ihn crescit eundo. Die Zwölfe gehören nach 1, 1 ss. als der geschlossene Kreis der Apostel zusammen, dem Jesus wiederholt in den vierzig Tagen erschien. Dem widerspricht der Passus 1, 21. 22 darin, daß der Auferstandene gleichzeitig noch einigen Anderen erschienen sein soll, die dadurch doch nicht zu Aposteln wurden, sondern nur die Wahlbefähigung dazu erhielten; freilich ist das durch den Einsatz in Vers 22 verwischt. Dadurch wird die Wahl zwischen zwei Ersatzmännern des Judas motiviert. Sie bedeutet aber nichts weiteres als ein Schwanken über den Namen des zwölften Apostels. Das Schwanken zeigt sich ebenso noch bei anderen Namen und ferner in der Anordnung der Paare, wenn man die verschiedenen Verzeichnisse und die verschieden überlieferten Texte derselben vergleicht [2]). Philippus erscheint auch in der Apostelgeschichte zunächst unter den Zwölfen, hinterher jedoch als hellenistischer Diakon und Evangelist — weil er einen griechischen Namen führt: aber in Joa. 12, 20 ss. wird er doch als einer von den Zwölfen mit den Hellenen zusammengebracht. In dem Punkte hat das Verzeichnis der Apostelgeschichte den Vorzug vor denen in den Evangelien, daß es an besserer Stelle steht, wenngleich es von Lukas hier ohne Zweifel nur als nachträglich wiederholt betrachtet wird.

---

1) Οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι in späten Stücken der Apostelgeschichte ist ein Hybridum. Der scharfblickende Revisor, auf den die Recension von D zurückgeht, hat daran Anstoß genommen und es in Act. 15 korrigiert.

2) Ueber die Vier jedoch herrscht kein Schwanken, auch nicht im vierten Evangelium, wie Eduard Schwartz durch richtige Erklärung des πρῶτος nachgewiesen hat. Joa. 1, 37—42 ist parallel mit Mc. 1, 16—20 und nur darum abgesondert von 1, 43—51. Die Zebedaiden bleiben versteckt, sind aber angedeutet; welcher von den beiden der Genosse des Andreas ist, darauf kommt nichts an, aber wahrscheinlich soll Johannes nach Jacobus kommen, wie Petrus nach Andreas.

Act. 11, 30. 24, 27.

Act. 11, 30 beschließt das nicht einheitliche Stück 11, 19—30, welches über die Gemeinde von Antiochia handelt. Sie verdankte flüchtigen Hellenisten ihre Entstehung, die dort Heiden bekehrten, obgleich sie im Princip bloß Judenmission trieben. Die Jerusalemer, die offenbar dem Ding nicht trauten, sandten nun den Barnabas nach Antiochia ab [1]). Der war aber sehr zufrieden mit dem, was er vorfand, und verband sich mit Paulus, den er von dem nahen Tarsus herbei holte. Beide wirkten ein volles Jahr zusammen in Antiochia. Bei diesem Punkte wird ein neuer Bericht angeknüpft (11, 27), ähnlich beginnend wie der alte, aber scheinbar durch eine lange Pause (11, 26) davon getrennt. Es kamen Leute aus Jerusalem nach Antiochia, Propheten, instar omnium Agabus (21, 10). Dieser wies auf eine drohende Teuerung hin, die auch wirklich unter Kaiser Claudius eintrat (A. D. 44). Der Zweck war, die antiochenischen Christen zu einer Kollekte für die notleidenden Brüder in Jerusalem und Judäa anzuregen [2]). Das gelang auch, und das Ergebnis der Kollekte wurde durch Barnabas und Paulus an die Aeltesten von Jerusalem überbracht.

Die Reise des Barnabas und Paulus nach Jerusalem (11, 30) gibt bekanntlich ein Rätsel auf. Wie verhält sie sich zu der in Kap. 15 folgenden abermaligen Reise des Barnabas und Paulus von Antiochia nach Jerusalem? Der Galaterbrief macht es notwendig, beide als identisch anzusehen. Seit längerer Zeit nun besteht darüber eine ziemlich weit gehende Uebereinstimmung, daß das Stück Act. 15, 1—34 in der Mitte der zwei Missionsreisen nur eine notdürftige Unterkunft gefunden hat; die Angabe in 15, 33, daß Silas aus Antiochia weggeschickt war, widerspricht der in 15, 40, wonach Paulus ihn doch noch vorfand, und das *διέτριβον* 15, 35 nimmt das *διέτριβον* 14, 28 wieder auf. Neuerdings ist eine positive Vermutung hinzugekommen, die mich frappiert hat [3]); nämlich, daß der wahre Ort für die Reise des Bar-

1) Barnabas gehörte allem Anschein nach selber zu den flüchtigen Hellenisten. Daß er hier als jerusalemischer Controleur auftritt, steht auf gleicher Linie damit, daß die Hellenisten im Prinzip sich bloß an die Juden gehalten haben sollen. Umgekehrt, jedoch in der selben Tendenz, wird Petrus zum Heidenapostel gemacht.

2) Durch eine bloß geweissagte Teuerung geraten die Jerusalemer in Not und lassen sich die Antiochener zur Hilfeleistung bewegen? Man sieht, die Weissagung paßt nicht, und die jerusalemischen Gesandten waren keine Propheten, sondern andere Leute. Die Quelle ist verändert und wahrscheinlich verkürzt.

3) Ich habe sie kennen gelernt aus Pfleiderers Urchristentum (1902) I 497, weiß aber nicht, wer sie aufgebracht hat.

nabas und Paulus in 11, 30 zu suchen sei. Hier erscheint die Tatsache, daß in Syrien ein Heidenchristentum entstanden ist, als neu, wenigstens für die Jerusalemer; und eben die Neuheit motiviert es, daß sie in Antiochia zum Rechten sehen. Nach der Stellung von Kap. 15 hätten sie lange Zeit darüber hingehn lassen. Auch darum paßt der Inhalt von 15, 1—34 viel besser an die frühere Stelle, weil in 15, 23 nur von Heidenchristen in Syrien (Antiochia) und Cilicien (Tarsus) die Rede ist, ebenso wie in Gal. 1, 21, während hinter Kap. 13 und 14 doch auch von denen in Pisidien, Lykaonien u. a. die Rede sein müßte, Landschaften, die durchaus nicht unter Syrien und Cilicien einbegriffen sein können. Die Kollekte erwähnt auch Paulus bei Gelegenheit seiner zweiten Reise (Gal. 2, 10), allerdings nur als einer Verpflichtung, die er damals übernommen und getreulich gehalten habe, und vor allem nur als Nebensache. In Act. 11, 30 erscheint ihre Ueberbringung als der eigentliche Zweck der Reise, wie auch die Anregung dazu als Motiv der Gesandtschaft von Jerusalem — anders wie 11, 22. Es ist aber mindestens sehr möglich, daß hier ursprünglich etwas mehr stand, was in Rücksicht auf Kap. 15 gestrichen werden mußte. In den Noten zu der Inhaltsangabe von 11, 19—30 habe ich schon die Vermutung begründet, daß Lukas hier stark in seine Vorlage eingegriffen hat, wie das überhaupt seine Gewohnheit ist.

Der Vorrückung der zweiten Jerusalemreise des Paulus auf A. D. 44 nach Act. 11, 30 entspricht die Vorrückung der letzten auf A. D. 54 nach Act. 24, 27. Es heißt dort: *διετίας δὲ πληρωθείσης ἔλαβεν διάδοχον ὁ Φῆλιξ Πόρκιον Φῆστον.* Man bezieht die *διετία* allgemein auf den Aufenthalt des Paulus in Jerusalem und findet es dann ganz folgerecht für die Erzählung des Lukas charakteristisch, daß er aus einem mehr als zweijährigen Zeitraum im apostolischen Leben des Paulus nur über den Verlauf seines Processes zu berichten wisse. Die Annahme eines zweijährigen Stillstandes in dem eng zusammenhängenden Verlauf des Processes, der naturgemäß und notwendig den eigentlichen Gegenstand der Erzählung bildet, ist aber vielmehr charakteristisch für die Ausleger, die allesamt sich auf Eine exegetische Möglichkeit verbeißen. Es ist ebenso gut möglich und liegt sogar viel näher, die citierten Worte dahin zu verstehn, daß Felix nach Ablauf von zwei Jahren seiner Amtsführung abtrat, und dies Verständnis befreit von dem absurden Hiatus in dem Processe des Paulus. Man hat sich wahrscheinlich durch die *πολλὰ ἔτη* in 24, 10 täuschen lassen. Als ob es dem Lukas in den Reden auf historische Genauig-

keit ankäme und nicht auf das, was ihm grade zum Zweck paßt! Er widerspricht ja in den rhetorischen Referaten beständig seiner eigenen Erzählung. In 24, 10 aber braucht er noch gar nicht an 24, 27 gedacht zu haben. Zu untersuchen, ob Felix wirklich schon Ende 54 oder Anfang 55 abgesetzt wurde, ist nicht meine Sache.

Act. 6—12 und Mt. 10.

Wenn der Abschnitt Act. 15, 1—34 nicht an seine Stelle gehört, so läuft die antiochenische Tradition von 13, 1 an, wo sie sehr deutlich mit einer allgemeinen Bemerkung über die Bedeutung der Gemeinde von Antiochia und mit dem Namen Paulus (statt Saul) einsetzt, ununterbrochen weiter. Und die jerusalemische kommt mit Kap. 12 zum Schluß. Die Urapostel verschwinden vom Schauplatz der Apostelgeschichte, teils als Märtyrer, teils wie Petrus durch die Flucht. Es ist ein Gewinn, daß Petrus nun nicht noch einmal auftritt, sondern seinen Abschied erhält mit den eigentümlichen Worten (12, 17): er ging an einen anderen Ort [1]).

Das Finale der jerusalemischen Tradition hebt sich merklich ab von dem Vorhergehenden. Statt des Synedriums, dem eine exekutive Gewalt, sogar in Damaskus, zugeschrieben wird, die es nicht besaß, tritt hier König Agrippa ein, der wirklich den Blutbann hatte. Die Hinrichtung des Jacobus Zebedäi durch ihn wird ganz trocken und ohne alle rhetorische Verklärung erzählt; etliche andere, die ebenfalls den Zeugentod erlitten, werden nicht einmal mit Namen genannt, als wären sie eine nicht der Rede werte Beilage [2]). Nur über Petrus erfahren wir mehr. Auch ihm droht die Gefahr, aber er entgeht ihr. Das Wunder, wodurch er aus dem Kerker befreit wird, ist nicht wie in anderen Fällen bloß ein Wunder, sondern hat auch Zweck und Wirkung im Zusammenhang der Begebenheiten. Petrus macht es sich zu nutze, tritt nicht wieder gleich öffentlich auf, hält nicht einmal eine Rede. Er huscht nur in der Nacht an dem Hause der Maria, der Mutter des Markus, vorbei, gibt dort kurzen Bericht und macht dann, daß er fortkommt. Es läßt sich denken, daß die jerusalemischen Christen sich seine Flucht aus dem Gefängnis nicht erklären konnten; das Wunder ist hier begreiflich und auch ganz bescheiden bis auf die prätensiöse Genauigkeit der Ortsangaben.

---

1) Vermutlich ist εἰς ἕτερον τόπον Korrektur des Lukas, etwa für εἰς Ἀντιόχειαν (Gal. 2, 11); denn dies durfte nicht stehn bleiben, wenn 15, 1—34 folgen sollte.

2) Grade bei Märtyrern, deren Andenken sonst am frühesten erhalten wurde, fällt dies sehr auf. Man kann sich kaum des Verdachtes erwehren, daß Lukas hier gewisse Namen unterdrückt hat. Vielleicht auch nur einen einzigen.

Nach Act. 12 fällt also eine schwere, an Leib und Leben gehende Verfolgung der Urapostel erst in eine verhältnismäßig späte Zeit. Vorher schweben sie wohl auch in Gefahr, werden angeklagt und vor Gericht gestellt, kommen aber ohne schweren Schaden davon und vor allem: sie bleiben in Jerusalem. Mission außerhalb der Stadt treiben sie nicht, nur Petrus macht anscheinend eine Ausnahme. Ortschaften im eigentlichen Judäa oder gar in Galiläa und Peräa werden in der Apostelgeschichte überhaupt nicht erwähnt.

Eine schlimme Verfolgung vor der Zeit Agrippas trifft nur die Hellenisten, die griechischen Juden in Jerusalem; Stephanus fällt ihr zum Opfer. Und nur die Hellenisten fliehen aus der Stadt und zerstreuen sich überall hin; von ihnen zuerst geht in folge dessen die auswärtige Mission aus. Philippus ist ihr Repräsentant, während Barnabas nicht zu ihnen gerechnet wird. Sie wenden sich nach Samarien und vorzugsweise nach der Küstengegend bis hinauf gen Cypern und Antiochia und wirken in Städten, die nur ausnahmsweise jüdisch und ausnahmslos nicht rein jüdisch waren. Petrus beteiligt sich zwar auch an dieser Mission, aber nur nachträglich; er geht zuerst in das den Juden verhaßte Samarien, um die dort von Philippus Getauften zu konfirmieren (wie man es treffend genannt hat), und folgt dann den Spuren des Philippus bis nach Cäsarea. Nicht der Hellenist, sondern Petrus soll dort zuerst Heiden zur Taufe zugelassen haben. Es waren allerdings Gottesfürchtige (σεβόμενοι), aber das sind eben Heiden und sie werden in 10, 28 sehr stark von Juden und Proselyten unterschieden.

Wie reimt sich das Alles nun mit Mt. 10, wo in Form von Befehl und Weissagung ein Blick auf die von Jerusalem ausgehende Mission der Apostel geworfen wird? „Nehmt nicht den Weg zu den Heiden und betretet keine Stadt der Samariter, ihr habt genug an den Städten Israels zu tun und werdet damit nicht fertig werden, bis der Menschensohn kommt!“ So viel ist sicher, die Urjünger haben von Anfang an missioniert und zwar bloß unter Juden, wenngleich sie sich dabei nicht weit von Jerusalem entfernten und ohne alle Ausrüstung nur kurze Wanderungen machten. Das wird von Paulus bezeugt, und woher sollte sonst grade ihnen der Name der Apostel anhaften? Aber daß daneben schon früh eine viel weiter ausgreifende Mission der Hellenisten stattgefunden hat, wird durch Mt. 10 nicht widerlegt, denn „nehmt nicht den Weg zu den Heiden und betretet keine Stadt der Samariter“ ist ein Protest, der sich nur verstehn läßt, wenn tatsächlich die Grenz-

überschreitung schon erfolgt war[1]). Und die Mission des Paulus genügt nicht als Voraussetzung, weil das Verbot die Samariterstädte zu besuchen ihn nicht trifft, und weil nicht bloß untersagt wird, die Heiden ohne vorhergehende Judaisirung zu taufen, sondern überhaupt den Weg zu ihnen zu nehmen[2]).

Also ist die Apostelgeschichte eklatant im Unrecht darin daß sie die rein jüdische Urmission von Jerusalem aus bis auf ganz schwache Spuren verwischt. Sonst aber ist sie trotz ihrer legendarischen und rhetorischen Darstellung im Recht.

Zunächst in Kap. 6 ss. Die christlichen Hellenisten der jerusalemischen Gemeinde beklagen sich, daß ihre Witwen bei der täglichen Speisung zurückgesetzt würden hinter denen der Hebräer. Die Zwölfe, denen der Vorwurf zur Last fällt, weil sie die Gemeindehäupter sind, entschuldigen sich mit Ueberbürdung — als ob sich daraus die Parteilichkeit erklärte! Sie legen die Diakonie nieder, um sich allein dem Lehramt widmen zu können. Demgemäß werden nun sieben besondere Diakonen gewählt, aber, wie sich herausstellt, nur für die Hellenisten. Dann sind die Zwölfe von dem umfangreichsten Teil ihres Nebenamtes ja doch nicht entbunden. Und umgekehrt greifen die Sieben gar sehr in das den Aposteln vorbehaltene ministerium verbi ein; soweit überhaupt etwas von ihnen erzählt wird, sind sie gar keine Armenpfleger, sondern Zeugen und Prediger. Stephanus, der zuerst am meisten unter ihnen hervortritt, gerät durch sein freimütiges Zeugnis in Streit mit den nichtchristlichen Hellenisten, die nach 6, 9 in Nationen gegliedert gewesen sein sollen, etwa wie die Studenten an den mittelalterlichen Universitäten. Sie erscheinen als seine eigentlichen Feinde, genau wie nach 9, 29 auch als die des Paulus: das ist unwahrscheinlich und mag mit dem öfters bemerkbaren Streben zusammenhängen, die Menge der Juden als dem jungen Christentum nicht übelgesinnt darzustellen, sogar die Pharisäer, die in Wahrheit die Seele der Verfolgung waren und die sadducäische Mehrheit des Synedriums mit fortrissen. Die jüdischen

1) Darauf hat Smend mich hingewiesen.

2) Mit dem runden Verbot in der Heiden Land zu gehn (Mt. 10, 5) stimmt der Widerwille dagegen, daß die Juden zum Zweck der Heidenmission Land und Meer durchzogen (Mt. 23, 15); sie konnten natürlich nur Heidenmission treiben. Die ältesten Christen hatten es damit schwieriger, wenn sie den Heiden erst zum Juden machen mußten, bevor sie ihn taufen konnten. Das wird erst verhältnismäßig spät überlegt und selten vorgekommen sein. Das Ziel war nicht die Gewinnung der Heidenwelt, sondern die Präparation Israels für die ἀποκατάστασις durch die Parusie, wie unter anderm aus Mt. 10, 23 erhellt.

Hellenisten bringen es schließlich dahin, daß Stephanus vor dem Synedrium angeklagt und nach dessen Urteil hingerichtet wird. Das Synedrium durfte aber nicht hinrichten. Die Scene 7, 57—60 spielt auch nicht vor dem Synedrium, sondern Stephanus wird bei einem Volksauflauf tumultuarisch getötet[1]). Und das ist das allein Mögliche und das Richtige. Aber trotz allen Abstrichen, zu denen man genötigt ist, muß doch ein Unterschied der Hellenisten von den Hebräern in der jerusalemischen Gemeinde früh bestanden haben und noch tiefer gegangen sein, als zugestanden wird; denn die angeblichen Diakonen nehmen tatsächlich den Aposteln nicht eine untergeordnete Tätigkeit ab, sondern sie bedeuten für die Hellenisten ziemlich das selbe wie jene für die Hebräer, und Philippus wird anderswo sogar selber zu den Zwölfen gerechnet. Ebenso kann es nicht aus der Luft gegriffen sein, daß die Hellenisten im Schrecken über die Wut des Volkes, die sich gegen einen der Ihrigen entladen hatte, aus Jerusalem flohen und dadurch den Samen des Evangeliums zuerst weit ausstreuten. Ihre Mission in die Ferne ist von viel größerer weltgeschichtlicher Bedeutung als die auf Judäa beschränkte der Urapostel, daher das Interesse dafür bei Lukas erklärlich und gerechtfertigt; sie sind die Vorgänger des Paulus geworden. Nach Act. 11, 20 sollen sie zwar im Heidenlande doch nur den Juden das Wort verkündet haben; das steht indessen im Widerspruch zu der gleich folgenden Angabe, daß sie grade in der syrischen Hauptstadt es auch den Heiden verkündeten[2]). Sie waren freier als die Hebräer, weil sie griechische Luft geatmet hatten. Die nicht grade formelle aber doch deutliche Anknüpfung des Stephanus an das radikale Wort Jesu über die Zerstörung des Tempels und des Cultus (6, 13. 7, 47—50) kann nicht von Lukas erfunden sein, denn dieser will im Evangelium von der Tempellästerung Jesu durchaus nichts wissen. Stephanus reißt damit eine Wunde auf, welche die Urjünger gern vernarbt gesehen hätten. Sie erinnerten sich nicht gern an jenes Wort Jesu, das schon bei Markus als ihm lügnerisch zur Last gelegt erscheint und als Grund der Verurteilung zurücktritt. Sie kehrten hervor, was sie mit dem Judentum verband, und nicht, was sie davon trennte; sie hielten mit Fleiß den Tempel heilig und werden sich nach Mt. 5, 23. 24 auch am Opferdienst beteiligt

1) Der Vers 7, 58 kann neben 7, 59 nicht bestehn, denn *καὶ ἐλιθοβόλουν αὐτόν* darf nicht zweimal gesagt werden.

2) Die ursprünglich nur selbstverständliche Beschränkung der jerusalemischen Mission auf die Juden ist überhaupt erst später zum exklusiven Prinzip verschärft, erst in Folge der hellenistischen Mission im Heidenlande. Vgl. die Note 2 auf S. 11.

haben. Und wenn öfters gesagt wird, daß sie bei dem Volke in Gunst standen, so ist das wenigstens ihr Bestreben gewesen. Darum kehrte sich auch die Erregung der Menge gegen die Hellenisten, nicht gegen sie; und während jene flohen, konnten sie auch nach der Steinigung des Stephanus ruhig in Jerusalem bleiben.

Dann ist die Apostelgeschichte auch mit Kap. 12 im Recht. Eine blutige Verfolgung der Urjünger setzte erst unter Agrippa I ein, und erst damals auch sahen sie teilweise sich veranlaßt aus Jerusalem zu weichen; Petrus wird nicht der einzige gewesen sein. Der Grund liegt in dem Wechsel der Regierung. Die römischen Landpfleger, die sich nicht einfach zu Exekutoren des Synedriums hergaben[1]), waren nicht mehr da. An ihre Stelle trat ein König, der seine Macht den Juden zur Verfügung stellte, um sich bei ihnen beliebt zu machen; mit seinem plötzlichen Tode war auch die schlimmste Gefahr vorbei. Auf diese zweite Verfolgung (Act. 12) bezieht sich vermutlich die Stelle Mt. 10, 23, wo die Mission der Jerusalemer in Verbindung mit ihrer Flucht von Stadt zu Stadt gebracht wird. Denn die lange Rede faßt nicht eine einzige Situation ins Auge, sondern sieht zurück auf eine Periode. Und das Beispiel zu den *βασιλεῖς* (Mt. 10, 18) ist Agrippa I.

Vgl. Weizsäcker a. O. S. 17—64, Jülicher in der Kultur der Gegenwart I 4 S. 13, und namentlich Harnack Mission I S. 38 ss.

Act. 13, 2

Der unter den Propheten und Lehrern von Antiochia aufgeführte Kamerad des Antipas, Manaem, hat mit dem essäischen Propheten Manaem, welcher dem Knaben Herodes seine Zukunft ansagte (Jos. Ant. 15, 373) vielleicht etwas mehr als den Namen gemein. Nämlich als *σύντροφος* des Antipas müßte Manaem in Rom erzogen worden sein und zwar mit Archelaus und Antipas zusammen, denn *Ἀρχελάος καὶ Ἀντίπας ἐπὶ Ῥώμης παρά τινι ἰδίῳ τροφὰς εἶχον* (Ant. 17, 20). Daran denkt Lukus schwerlich, und ein jüdischer Knabe, der nicht einmal Menelaus sondern Manaem hieß, paßt auch kaum als Gesellschafter der Prinzen zu der Absicht, die der Alte mit der römischen Pension hatte. Dagegen, da unter Herodes im Neuen Testament fast immer Antipas verstanden wird, so konnte leicht etwas auf den falschen Herodes übertragen werden, was von dem richtigen galt. Daß es in der antiochenischen Gemeinde einen Manaem gab, braucht zwar nicht geleugnet zu

1) Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Christen auch wohl einmal vor die *ἡγεμόνες* zu stehn kamen (Mt. 10, 18), wie Paulus.

werden, aber ein Jugendgenosse des Antipas war dieser Manaem wahrscheinlich nicht. Uebrigens sind solche Namensreihen in der Regel ein bißchen zusammengescharrt. Vgl. noch Harnack, Texte und Untersuchungen V 2 S. 171.

Act. 18, 22. 23.

„Nach einem langen Aufenthalt in Korinth verabschiedete sich Paulus von den Brüdern und fuhr ab nach Syrien, und mit ihm Priscilla und Aquila, sich in Kenchreae das Haupt habend scheren lassen, denn er hatte ein Gelübde. [19] Sie gelangten aber nach Ephesus, und hier ließ er jene zurück, er selber aber ging in die Synagoge und redete mit den Juden. [20] Auf ihre Bitte für längere Zeit zu bleiben ging er aber nicht ein, [21] sondern verabschiedete sich mit dem Versprechen, ein ander mal wiederzukommen, und segelte von Ephesus ab. [22] Und in Cäsarea gelandet, hinaufgegangen und die Kirche begrüßt, ging er hinab nach Antiochia, [23] und nach einigem Aufenthalt reiste er ab, nach einander Galatien und Phrygien durchziehend, alle Jünger befestigend."

Was hat hier Aquilas Haar zu tun, und daß er es sich in Kenchreae scheren ließ? Das steht an dieser Stelle nicht im echten Zusammenhange, sondern ganz abgerissen. Was soll das ferner heißen: Paulus ließ Priscilla und Aquila in Ephesus zurück, er selber aber ging in die Synagoge und redete mit den Juden? Die Synagoge liegt ja doch auch in Ephesus! An einem so windschiefem Gegensatz hat mehr als Eine Hand gearbeitet, so Wahnschaffenes pflegt durch Redaktion zu entstehn [1]). Sehr eigentümlich mutet es auch an, daß nun die Juden den Paulus gleich bitten längere Zeit zu bleiben, und daß er die Bitte abschlägt ohne die Notwendigkeit der Abreise zu motivieren und ihr Ziel anzugeben [2]). Dem Befremden wird aber die Spitze aufgesetzt durch die Art und Weise, wie nun in Vers 22. 23 die Reise von Ephesus nach der heiligen Stadt (die übrigens gar nicht genannt wird) und zurück erzählt wird. „Von Ephesus ab, in Cäsarea an, hinauf und die Brüder gegrüßt, hinab nach Antiochia, dann durch Galatien und Phrygien zurück." Abgemacht im Fluge und berichtet im Telegrammstil, kein Amerikaner könnte es besser.

Was Paulus in Jerusalem zu tun hat, darüber verlautet nicht das Geringste. Er macht einen Sprung von Ephesus dorthin, ohne

1) Der Revisor, auf den die Rezension von D zurückgeht, hat die Unzuträglichkeit empfunden und die Zurücklassung des Aquila aus Vers 19 nach Vers 22 versetzt.

2) Der Revisor ergänzt die Lücke.

allen erkennbaren Zweck. Als bloßer Abstecher ist aber eine solche Reise in damaliger Zeit nicht glaublich; es gab keine regelmäßigen und durchgehenden Passagierlinien, man mußte auf Gelegenheit warten und gewöhnlich die Schiffe öfters wechseln. Die Sache war beschwerlich und gefährlich, Paulus hat im ägäischen Meer dreimal Schiffbruch erlitten. Die selbe Tour steht hernach (21, 1—6) noch einmal im Itinerar, aber da werden alle Zwischenstationen angegeben! Das wäre doch beim erstenmal noch viel angebrachter gewesen als beim zweiten. Dazu kommt nun noch, daß Paulus in 19, 1 gar nicht nach Ephesus zurückkehrt, sondern nur da ankommt; wie es scheint zum ersten mal, denn er macht erst jetzt die Entdeckung, daß es schon eine Art von Jüngern dort gibt, an die er anknüpfen kann.

Im Codex Bezae lautet der Anfang von 19, 1: *Θέλοντος δὲ τοῦ Παύλου κατὰ τὴν ἰδίαν βουλὴν πορεύεσθαι εἰς Ἱεροσόλυμα, εἶπεν αὐτῷ τὸ πνεῦμα ὑποστρέφειν εἰς τὴν Ἀσίαν.* Dies ist freilich Korrektur, denn bereits Getanes (welches auch in D als geschehen berichtet worden ist), wenngleich noch so Eigenmächtiges, kann auch durch den heiligen Geist nicht wieder rückgängig gemacht werden. Aber die Empfindung ist richtig, daß diese Unterbrechung des Aufenthalts in Ephesus in dem ursprünglichen Zusammenhange der Erzählung nicht gestanden haben kann. Die Digression nach Jerusalem wird auch nur meuchlings eingeschmuggelt. Aber in welcher Absicht? Vielleicht, um Paulus nicht mit Apollos in Ephesus (18, 24—28) zusammen zu bringen? Dann stünde das Mittel in argem Misverhältnis zum Zweck. Daß übrigens die Episode über Apollos erst von Lukas (mit Zusätzen am Schluß von 18, 25 und 26, die auf 19, 1 ss. hinschielen) in das Itinerar eingerückt ist, erhellt ebenso deutlich, wie es aus der unmittelbaren Fortsetzung von *τοῦτο δὲ ἐγένετο ἐπὶ ἔτη δύο* 19, 10 durch *ὡς δὲ ἐπληρώθη ταῦτα* (*τὰ δύο ἔτη*) 19, 21 erhellt, daß das Stück 19, 11—20 den Faden unterbricht.

Act. 19, 23—41.

Demetrius von Ephesus, ein Silberschmied, der mit Ciborien der Artemis ein gutes Geschäft macht, hetzt seine Zunftgenossen gegen Paulus auf, weil dieser den Cultus der großen Göttin in Verfall zu bringen und ihnen das Geschäft zu verderben drohe. Sie machen Lärm und schreien: groß ist die Artemis von Ephesus! [29] Es entsteht ein Auflauf in der Stadt, alle stürzen zum Theater; Gaius und Aristarchus aus Macedonien, „Mitausländer“ des Paulus, werden mitgerissen. [30] Paulus selber will auch hin, wird jedoch

von den Christen [31] und von einigen ihm befreundeten Asiarchen zurückgehalten. [32] Im Theater schreit Alles durch einander, die Wenigsten wissen warum sie eigentlich gekommen sind. [33] Einige aus dem Haufen aber verständigen den Alexander, den die Juden vorgeschoben haben [1]); er schickt sich auch an, eine Schutzrede vor der Versammlung zu halten, kommt jedoch nicht zu Worte. [34] Denn man erkennt ihn als Juden und schreit nun zwei Stunden lang: groß ist die Artemis der Epheser, [35] bis es endlich dem Schultheiß gelingt sich Gehör zu verschaffen. „Wer erkennt nicht an, daß die Stadt Ephesus die Hüterin der großen Artemis ist! [36] Da nun dies unwidersprechlich ist, so müßt ihr an euch halten und nichts Ueberstürztes tun. [37] Ihr habt da Männer vorgeführt, die weder Schänder noch Lästerer eurer Göttin sind. [38] Wenn also Demetrius und Genossen eine Sache gegen jemand haben, so gibt es Gerichtstage und Proconsuln [2]), da mag man einander verklagen. [39] Wenn ihr aber sonst was wollt, so muß das in einer gesetzlichen Versammlung ausgetragen werden. [40] Denn wir laufen Gefahr, wegen der heutigen (ungesetzlichen) Versammlung des Aufruhrs angeklagt zu werden, ohne daß ein Grund wäre, weswegen (?) wir diesen Auflauf rechtfertigen könnten.“ [41] Mit den Worten entläßt er die Versammlung.

Ganz unerwartet tritt im Mittelstück statt Paulus auf einmal Alexander als Redner auf. Er ist von den Juden vorgeschoben um eine Apologie für sie zu halten und wird als Jude niedergeschrieen; der Auflauf richtet sich also gegen die Juden. Wie stimmt dazu die Einleitung? Man kann nicht sagen, Paulus habe auch als Jude gegolten und sei nur als solcher angefeindet, er hat vielmehr nach dem Wortlaut eben als Paulus den Haß auf sich gezogen. Sondern der Eingang paßt nicht zur Fortsetzung, desinit in piscem. Zunächst ist das, was zu Anfang (19, 26) von Paulus gesagt wird, von Lukas zugesetzt; damit hängt aber noch einiges Andere zusammen. Einmal der Passus 19, 30. 31: um Paulus wenigstens in eine ideelle Berührung mit der Sache zu bringen, wird ihm die Absicht zugeschrieben, sich aus freien Stücken in den Trubel zu begeben, von der er dann durch die Christen und einige ihm befreundete Asiarchen — die fehlen grade noch neben

1) *Ἐκ τοῦ ὄχλου* ist Subjekt. „Einige aus der Menge verständigten ihn“ drängt sich aber mit dem folgenden „die Juden schoben ihn vor“. Das Letztere ist wohl das richtige. Klar ist wenigstens, daß Alexander Jude ist und die Juden verteidigen will.

2) Der Proconsul residierte in Pergamum, aber es wird hier auch nicht gesagt, daß er seinen ständigen Sitz in Ephesus hatte.

dem Schultheiß und den Proconsuln — zurückgehalten worden sei. Sodann der Vers 19, 29: zwei *συνέκδημοι* des Apostels werden mit fortgerissen. Wie der zweideutige Ausdruck verstanden sein will, erhellt aus 19, 37; daß dieser Vers gleichfalls zugesetzt ist, sieht man daraus, daß er den notwendigen Nexus zwischen 19, 36 und 19, 38 zerreißt.

Dann liegt hier ursprünglich einfach die Beschreibung einer Judenhetze in Ephesus vor. Der Schilderer ist weder Jude noch Christ, sondern ein unbefangener und überlegener Beobachter, ein bischen schelmisch, aber ganz sine ira et studio. Lukas hat die fertige Beschreibung übernommen und sie für seine Zwecke passend verändert, jedoch so wenig durchgreifend, daß überall noch die Vorlage durchschaut.

Act. 27, 1—43.

In diesem Kapitel, worin uns Paulus zu Wasser vorgestellt wird, lassen sich an mehreren Stellen sekundäre Bestandteile erkennen. Am deutlichsten in Vers 9—11. „[8]Mit Mühe an der Küste von Kreta in der Gegend von Salmone herfahrend gelangten wir nach dem sogenannten Schönhafen. [[9]Da aber geraume Zeit vergangen und die Fahrt schon gefährlich war — das Fasten[1]) war schon vorüber —, so ermahnte sie Paulus [10]und sprach: ihr Männer, ich sehe, die Fahrt wird geschehen mit Ungemach und großer Schädigung nicht bloß der Fracht und des Schiffes, sondern auch der Menschenleben. [11]Der Centurio schenkte aber dem Steuermann und dem Schiffseigner mehr Glauben als den Worten des Paulus.] [12]Da aber der Hafen nicht gut zum Ueberwintern taugte, so faßte die Mehrheit den Beschluß von dort abzufahren, um wo möglich nach Phönix zu gelangen, einem anderen kretischen Hafen, und dort zu überwintern.“ Es braucht nicht noch bewiesen zu werden, daß der Vers 12 hinter V. 9—11 gar nicht zu verstehn ist, sondern unmittelbar an V. 8 anschließt. Der Passus V. 9—11 ist mithin eine Einlage von zweiter Hand. Er steht nun in unauflöslicher Beziehung zu V. 22—26 (von *τότε* an), also sind auch diese Verse eingeschoben. Wenn aber diese zwei Stellen sicher sekundär sind, so erhebt sich von da aus Verdacht auch gegen die beiden anderen, in denen Paulus eingreift. Am wenigsten schade ist es um V. 31, wo er in völlig unglaubhafter Weise sich einmischt. Von V. 33—38 scheint der ersten Hand nur anzugehören: „als es nun eben Tag werden wollte (33), leich-

1) Der s. g. große Versöhnungstag im Herbst.

terten sie das Schiff, indem sie das Getreide in die See warfen (38); als es aber Tag geworden war, erkannten sie das Land nicht u. s. w.". Das Getreide (38) ist nicht der Proviant, sondern die Ladung. So wird es in V. 10, wo der Verlust der Fracht geweissagt wird, richtig aufgefaßt. Anders jedoch am Anfang von V. 38: „nachdem sie sich satt gegessen hatten." .Da werfen sie nicht die Ladung ins Wasser, sondern den Rest des Proviants, den sie nicht haben aufessen können. Und damit steht V. 33—37 (von παρεκάλει an) in Verbindung, wo erzählt wird, daß die Insassen des Schiffes auf die Mahnung und nach dem guten Vorbilde des Paulus angesichts der Strandung (!) noch eine gehörige Mahlzeit eingenommen hätten — und sie waren zweihundertsechsundsiebzig Mann und konnten etwas leisten, da sie vierzehn Tage lang nichts gegessen hatten[1]). Am Schluß des Kapitels, wo Paulus noch einmal erscheint, ist die Anweisung des Centurio an die Schiffsgenossen, in welcher verschiedenen Weise sie sich retten sollten, sehr überflüssig und der Lage wenig angemessen; in solchem Falle rettet man sich nicht nach Vorschrift, sondern nach Gelegenheit und nach Kräften. Es wird ursprünglich nur die Tatsache berichtet sein, daß jeder sich bei der Strandung half so gut er konnte; der Befehl des Centurio und das Motiv dazu sind von zweiter Hand eingetragen.

Zeller und Overbeck sind mir hier in der Ausscheidung von Zusätzen des Lukas zuvor gekommen. Sie machen freilich nicht formelle Gründe geltend, sondern sachliche, namentlich den, daß die Weisungen des Paulus vaticinia ex eventu sind. Am auffallendsten in V. 26: wir müssen aber auf eine Insel stoßen, denn die Schiffer erfahren erst in 28, 1, daß das Land, wo sie gestrandet sind, eine Insel und zwar Malta sei. Der Passus, bei dem ich eingesetzt habe, nämlich V. 9—11, wird von jenen beiden Gelehrten gar nicht beanstandet, obgleich auch er eine Weissagung enthält.

Nun die Hauptsache. Wenn Paulus wegfällt, so bleibt in Kap. 27 nur die stürmische Seefahrt übrig. Und auch ohnehin fällt es auf, wie sehr die Aufmerksamkeit auf das nautische Detail gerichtet ist. Der Schreiber, der jedenfalls dabei war, muß ein seebefahrener, mit der Navigation wohl vertrauter Mann gewesen sein. Er beachtet und versteht alle Maßnahmen und drückt sich

1) Die Worte πολλῆς τε ἀσιτίας ὑπαρχούσης am Anfang von V. 21 können nicht mit dem folgenden τότε, aber auch schlecht mit dem vorhergehenden Verse verbunden werden. Sie sind eine spätere Interpolation und stammen nicht von Lukas.

überall sehr technisch aus. War das nun ein Missionsgehilfe des Paulus? Wenn nicht, so liegt hier der gleiche Fall vor wie bei der Artemis von Ephesus. Dann hat Lukas die Beschreibung einer stürmischen Ueberfahrt vom Osten nach Rom, die ihm vielleicht auch wegen des Centurio und der Soldaten zu passen schien, von anderswo fertig übernommen und auf Paulus zugepaßt. Daraus würde weiter folgen, daß der sogenannte Wir-bericht in Kap. 27 nichts mit dem Wir-bericht über die zweite Missionsreise zu tun hat. Da kommt auch eine Seefahrt vor (21, 1—6), aber nur die Stationen werden angegeben. Der Verfasser des Itinerars in Kap. 16—21 zeigt keinerlei seemännisches Interesse. Es ist sogar sehr auffallend, daß er nichts von den drei Schiffbrüchen erwähnt, die Paulus nach 2 Cor. 11, 25 doch während seiner zweiten Missionsreise erlitten haben muß. Dagegen von dem Ungemach und der Strandung bei seiner Ueberfahrt nach Rom läßt hinwiederum Paulus nichts verlauten, obwohl er z. B. im Briefe an die Philipper dazu Anlaß gehabt hätte.

Act. 15, 20. 29. 21, 25.

Bei der Aufzählung der Dinge, deren sich die Heidenchristen enthalten sollen, fehlt an allen drei Stellen das *πνικτόν* im Codex Bezae und in der Latina. Es fragt sich, ob mit Recht oder mit Unrecht.

Im Allgemeinen trägt die Recension von D in der Apostelgeschichte[1]) die Kennzeichen einer Ueberarbeitung. Es zeigen sich Zusätze, die aus harmloser Freude an Weiterung entstanden sind, z. B. 1, 14 (mit Weib und Kind); 8, 24 (und er hörte nicht auf zu weinen); 19, 9 (er trug täglich von fünf bis zehn Uhr vor). Daneben auch einfache Erklärungen, darunter treffende z. B. *πάντες οἱ Ἕλληνες* 18, 17 und *ἐν τῇ πατρίδι* 18, 25. Für das *ἐγένετο γνώμης* des Itinerars (20, 3) steht *εἶπεν τὸ πνεῦμα αὐτῷ* — so würde Lukas von sich aus geschrieben haben. Am bezeichnendsten sind aber die zahlreichen Verbesserungen des Pragmatismus der Erzählung. Ewald sagt, man habe den Eindruck, als ob Lukas an sein Buch nicht die letzte Hand gelegt habe. Der alte Revisor, auf den die Recension von D zurückgeht, holt nun nach, was Lukas versäumt zu haben scheint, gerät dabei zuweilen ins Fabuliren wie bei Mnaseas (21, 16), verfährt aber oft ganz geschickt, so daß man von ihm lernen kann, wo pragmatische Anstöße liegen.

1) Man muß die einzelnen Bücher unterscheiden. D zeigt in den beiden Lukasschriften eine andere Art als im zweiten oder vierten Evangelium, wenngleich eine allgemeine Aehnlichkeit durchgeht.

Einiges der Art ist schon erwähnt worden, ein paar andere Beispiele mögen hier folgen. In 10, 27 scheinen die Worte und im Gespräch mit Cornelius ging Petrus hinein in die Versammlung mit der vorhergehenden Angabe nicht zu stimmen, wonach Cornelius selber in der Versammlung sich befindet; in D wird dieser Anstoß durch folgenden Text gehoben: „als Petrus in die Nähe des Hauses [1]) kam, lief einer der Knechte des Cornelius, die ihn von Jope geholt hatten, voraus, um es dem Cornelius zu melden; darauf sprang dieser auf und lief dem Petrus entgegen, und im Gespräch mit ihm ging er hinein." Hinter 15, 33 wird zugefügt: „Silas beschloß da zu bleiben, nur Judas ging ab" — um den Anschluß an 15, 40 zu ermöglichen. In 16, 16—40 geht das aufgebotene Mittel, das Erdbeben, stark über den Zweck hinaus; nicht bloß Paulus und Silas werden befreit, sondern alle Gefangenen, und man begreift nun nicht, warum sie nicht ausbrechen: nach D muß darum der Kerkermeister, als er den Schaden bei Lichte besieht, die anderen Gefangenen wieder an die Kette legen. In 19, 14 wird der unvermittelte Uebergang vom Allgemeinen auf das Besondere beseitigt durch den Zusatz ἐν οἷς καὶ am Anfang. Spuren dieses Verfahrens von D sind auch in Kap. 15 sicher zu entdecken, besonders in der Angleichung des jetzt gänzlich unvorbereiteten V. 5 an V. 2.

Indessen darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Die Ueberarbeitung ist nämlich sehr alt, da D darin mit der Latina übereinstimmt, und hat also auch eine sehr alte Vorlage betroffen, die sehr wohl einzelne Lesungen enthalten haben kann, welche besser sind als die des Vaticanus oder des Sinaiticus. So fehlt mit Recht ἀναγκαῖον 13, 46, τινες und ποιητῶν 17, 28, ἕπτα 19, 14. Und vielleicht auch das πνικτόν, von dem wir ausgegangen sind. Es stünde richtig, wenn das damit coordinierte αἷμα Blutvergießen bedeutete. Das läge an sich nahe; denn der noachische Bund mit der nachsündflutlichen Welt, der für Israel durch den mosaischen Bund überholt ist, für die Heiden jedoch seine Giltigkeit behalten hat, schärft in erster Linie ein, kein Menschenblut zu vergießen. Indessen für die christlichen Heiden scheint das doch zu selbstverständlich. Wenn also die Enthaltung vom Genuß des Bluts gefordert wird, so entspricht das dem Verbot des אכול בדם, welches Gen. 9 in zweiter Linie steht. Dies bedeutet nun weiter nichts als: Fleisch von Tieren essen, deren Blut nicht ausgelassen ist, die nicht richtig geschlachtet sind. Dann

1) nicht in die Nähe der Stadt, wie Blaß meint; vgl. dagegen V. 24.

ist aber das Verbot des πνικτόν unter dem Verbot des αἷμα mit einbegriffen und kann nicht daneben stehn. Die lateinische Kirche war im Unrecht, wenn sie glaubte, durch das Fehlen des πνικτόν die Freiheit zu haben, erdrosseltes Wild zu essen. Es wird in Act. 15 wie in Gen. 9 erlaubt, alle Tiere ohne Unterschied zu töten und zu essen, aber man muß sie geschlachtet und auch dem Wilde die Kehle durchgeschnitten oder sonst das Blut ausgelassen haben: das wird durch das Verbot des αἷμα schon ebenso zur Pflicht gemacht, wie durch das Verbot des πνικτόν.

Es gibt noch viel zu tun in der Apostelgeschichte. Overbeck hat zwar ungewöhnlich gewissenhaft gearbeitet, aber seine Augen im Bann der Zeit (1870) zu sehr auf Einen Punkt gerichtet und nicht nach allen Seiten offen gehabt. Blaß hat der richtigen Erkenntnis, daß die Recension von D eine Ueberarbeitung sei, einen etwas naiven Ausdruck gegeben, worüber ihm indessen seine Verdienste nicht vergessen werden sollten, z. B. die glänzende Verbesserung des unmöglichen ἀναστάς 5, 17 in Ἄννας. Neuerdings macht sich ein Streben bemerklich, die ganze Apostelgeschichte durch Quellenscheidung so aufzuteilen, daß für Lukas nicht viel übrig bleibt, der doch sicher kein bloßer Compilator war. Mit dem Protest gegen solche Uebertreibung ist Harnack im Recht. Es bleibt jedoch dabei, daß die schriftlichen Nachrichten, die Lukas unzweifelhaft benutzt hat, noch oft genug brockenweise in seinem Aufguß schwimmen (z. B. 4, 36. 37. 19, 14—16), daß Fugen und Nähte vielerwärts erkennbar sind, und daß namentlich in Kap. 16—21 ein Itinerar zum Vorschein kommt, natürlich überarbeitet und mit Episoden bereichert. Durch das Lexikon unterscheidet sich dasselbe nicht, überhaupt mehr durch den Gehalt als durch die Form, aber in Verbindung mit dem Gehalt doch auch durch den Stil, durch die trockene Sachlichkeit. Wäre übrigens hinter dem Wir in Kap. 27 wirklich Lukas zu suchen, so erschiene er nicht grade als Arzt von Profession, sondern eher als Segeler.

Untersuchungen zur Textgeschichte der Bibliothek des Diodor.

Von

R. Laqueur.

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 12. Januar 1907.

II. Der Parisinus 1666 und der Genavensis 40.

Zwischen 1546 und 1550 kam der heutige Parisinus 1666 in den Besitz der Bibliothek von Fontainebleau [1]). Der Codex, welcher in seinem zweiten Teil die constantinischen Excerpte *περὶ ἐπιβουλῶν* enthält, wurde zu deren Herausgabe von Cramer und neuerdings von de Boor benutzt; die Stücke aus Diodor, welche den ersten Teil des Codex bilden, blieben unbeachtet, bis sie durch Fischer [2]) eine allerdings nicht hinreichende Beschreibung erfuhren, die im folgenden berichtigt und ergänzt werden soll.

y — so nenne ich die Handschrift — besteht aus Bruchstücken eines Diodorcodex, welcher vollständig die Bücher XV—XX der Bibliothek umfaßte. Heute liegen davon nur noch 12 Quaternionen vor; auf dem ersten (Fol. 1—8) steht XVIII. 67.5 *αὐτῷ τὰς συμφορὰς* bis XIX. 11.5 *ἐπειδὴ παρὰ*; es folgen 7 Quaternionen (Fol. 9—64) in richtiger Reihenfolge mit der Partie XVI. 5.1 *Μακεδονικὴν καὶ τὴν Ἰλλυρίδα* — XVII. 74.5 *τὰ δὲ διακλαπέντα καὶ ἁρπαχθέντα*; den Schluß bilden 4 Quaternionen (Fol. 65—96), auf denen der Text von *καὶ τούτου μάρτυρας* (XV. 10.2) bis *ἐπεὶ τὰ*

1) Die Handschrift, welche in dem Katalog aus dem Jahre 1546 noch fehlt, wird in dem Katalog aus dem Jahre 1550 (Omont S. 373 ff.) unter No. 31 angeführt: *διοδώρου ἡ δεκάτη ἕκτη ἱστορία καὶ ἡ ιζ καὶ ἡ ιθ. ἔστι δ'ἐν αὐτῷ καί τινα ὑπομνήματα περὶ ἐπιβουλῶν γεγονυιῶν κατά τινων βασιλέων.*

2) Diodorus ed. Fischer IV. pag. VI.

κατὰ τὴν (XVI. 5.1) gegeben ist. Die zweite Gruppe schließt unmittelbar an die dritte an, so daß wir, wenn wir die richtige[1]) Reihenfolge wiederherstellen, den fortlaufenden Text von XV. 10.2—XVII. 74.5 gewinnen. Zahlreiche Spuren der alten Quaternionenzählung haben sich erhalten; wir finden auf 65^{r} und 72^{v}: β; 73^{r} und 80^{v}: γ; 81^{r} und 88^{v}: δ; 96^{v} ε; 16^{v}[ς]; 24^{v} ζ; 32^{v} η; 40^{v} θ; 48^{v} ι; 56^{v} ια; 64^{v} ιβ. Auf Folio 8^{v} ist die Stelle, an der sich die Quaternionenzahlen finden, beschädigt; doch läßt sich berechnen, daß der heute an erster Stelle gebundene Quaternio der 18.[2]) war. —

Durch die Tatsache, daß in y das XV. Buch mit der 4. Pentade der Bibliothek verbunden ist, tritt die Handschrift in ein enges Verhältnis zum Marcianus 376 (= T), dem Parisinus 1664 (= S) und dem Genavensis 39^{cd} (= D)[3]). Daß T die Quelle der übrigen hier genannten Handschriften ist, folgt daraus, daß, während S, D und y einheitliche Gebilde sind, in T zwei verschiedene Codices erst äußerlich aneinander gereiht worden sind. Der erste Teil — ich nenne ihn T^{a} — wird gebildet durch das Ende einer Handschrift, welche mit Buch XI begonnen hat, und von der Buch XV und XVI erhalten ist[4]). Die richtige Beurteilung von T^{a}

---

1) Die Vertauschung der zweiten und dritten Gruppe beim Binden der Handschrift hat ihren Grund in dem Umstand, daß am Ende der ersten Gruppe d. h. auf Folio 8^{v} das Stichwort τοῖς μακεδόσιν notiert ist, und da sich ein mit diesen Worten beginnender Quaternio nicht fand, so ließ der Ordner der Handschrift den mit μακεδονικήν einsetzenden Quaternio folgen.

2) Es fehlen zwischen 64^{v} und 1^{r} 140 Seiten des Dindorfschen Textes; 312 Seiten entsprechen 88 Folien, also 140 Seiten 40 Folien = 5 Quaternionen.

3) Die Genavenses 39^{c} und 39^{d} bilden in der Tat nur eine Handschrift. Ist auch das Format von 39^{c} größer als das von 39^{d}, so ist doch Zeilenzahl (30 auf der Seite), Tinte und Schreiber in beiden die gleichen. 39^{c} reicht bis Buch XVII, 39^{d} setzt mit XVIII ein. Beide Handschriften bestehen fast ausschließlich aus Quinionen. Nun beginnt 39^{c}, das am Anfang Blattverlust erlitten hat, auf einem neuen Quinio mit den Worten: ὑπολειπομένων δὲ πολεμίων (XVI. 4, 3); die wenigen vorangehenden Seiten aus Buch XVI können keinen Quinio gefüllt haben. Dagegen stimmt die Rechnung, wenn wir 39^{c} mit Buch XV einsetzen lassen. Einem Quinio entsprechen 24½ Seiten des Dindorfschen Textes; die fehlenden 123 Seiten füllen also genau 50 Folien = 5 Quinionen.

4) Fischers unrichtige Angabe, der Marcianus 376 setze mit Buch XVI ein, stammt aus Dindorf, der zu dieser Annahme durch den Umstand geführt wurde, daß Wesseling Collationen erst von Beginn des XVI. Buches an mitteilte. — Der Anfangspunkt der vollständigen Handschrift ergiebt sich aus folgender Berechnung: Der Quaternio Fol. 2—9 trägt die Zahl κθ, 10—17 λ̄, 18—25 λα u. s. w.; es fehlen also 27 Quaternionen ganz und vom 28. 7 Folien, d. h. 223 Folien. Nun sind für die 231 Dindorfseiten, welche die Bücher XV und XVI einnehmen, beschriebene Folien nötig gewesen. Auf 223 Folien haben mithin 456 Din-

hat die Kenntnis der sonstigen Ueberlieferung der 3. Pentade zur Voraussetzung. Ohne bereits in diesem Zusammenhang meine Auffassung im einzelnen begründen zu wollen, hebe ich hervor, daß die herrschende Beurteilung der Handschriftenfrage — auf der einen Seite der Patmius 50 (P) [1]) als optimus, auf der andern die Masse der übrigen — falsch ist. Wir haben im wesentlichen zwei etwa gleichwertige Textzeugen, den Marcianus 375 (= V) und den Patmius 50 (= P). P, welcher außer der 3. Pentade noch das XVI. Buch enthält, hat nachweislich mit dem überlieferten Text Veränderungen vorgenommen [2]), während in V die Tradition reiner erhalten ist, auch die Zahl der Lücken ist in P größer als in V. Immerhin ist zu sagen, daß wir vorurteilslos zwischen P und V zu entscheiden haben, wenn sie auseinandergehn. Dieser Fall tritt aber überhaupt nicht so oft ein, als es Vogels Apparat scheinen läßt. Einmal hat Bergmann nicht genügend zwischen P^1 und P^2 geschieden, sodann ist die Tradition des Marcianus nur aus jungen verwässernden Abschriften desselben bekannt gewesen.

In Wahrheit ist die Ueberlieferung in P und V durchaus einheitlich und geschlossen. Nicht in einem einzigen Falle sind schwere Interpolationen in den einen Text gemacht worden, die in dem andern fehlten, nie haben die mechanisch entstandenen Lücken den Text weiter alteriert, und gar nicht selten sind die

---

dorfseiten Platz, das führt ins XI. Buch, aber bis zu dessen Anfang sind 486 Seiten. Also hatte die Quelle von T^a eine größere Lücke. Uebrigens scheint mir T zu Beginn nicht mechanisch zerstört zu sein, sondern es sind wohl absichtlich die Bücher XI—XIV von den folgenden getrennt worden.

1) Die vortreffliche Beschreibung, die Bergmann (Programm des Brandenburger Gymnasiums, Berlin 1867) von P gegeben hat, bedarf einer Berichtigung nur in folgendem Punkt. Nach Bergmann gehören die Folien 1, 309 und 310, die von jüngerer Hand beschrieben sind, zum ursprünglichen Bestand der Handschrift, deren Schreiber sie leer gelassen hätte, weil seine Quelle zerstört gewesen wäre. Das ist falsch; denn erstens sind die Folien 1, 309 und 310 von anderm und zwar dickerm Pergament, und zweitens ergiebt sich aus der Art ihrer Heftung, daß sie nachträglich eingeschoben sind. Also ist zu Beginn der Handschrift das dem Folio 8 entsprechende Blatt ausgefallen. Da nun einerseits die erste Hand auf Folio 2 mit den Worten *διασκάψαι δὲ τὸν Ἄθω* (Vogel II. 225. 23) einsetzt, d. h. 69 Zeilen Text fehlen, andererseits einem Folio von 1. Hand 72 Zeilen rund entsprechen, so folgt, daß auch P^1 vor Buch XI kein Argument hatte. Damit fällt aber auch jeder Grund für die Annahme, daß P auf Grund einer anderen Handschrift durchcorrigiert wäre.

2) Auf einige Fälle hat Mommsen C. J. L. I. 1^2 pag. 83 aufmerksam gemacht; Vogel hat sich auch hier durch die scheinbar glatte Ueberlieferung von P täuschen lassen (XIV. 17.1; XIV. 44.1).

Fälle, in denen V^1 und P^1 zusammenstehen, während ein Corrector in beiden Handschriften auf dieselbe Vermutung gekommen ist. Jede dieser Stellen allein betrachtet würde nichts beweisen, in ihrer Masse aber müssen sie die — ich gebe zu — subjective Ueberzeugung entstehen lassen, daß die Scheidung unserer Ueberlieferung in die beiden Zweige verhältnismäßig jungen Datums ist. Was Vogel hiergegen vorgebracht hat, ist nicht stichhaltig. Athen. XII. 59 citiert, wenn auch nicht ganz wörtlich, so doch mit deutlicher Anlehnung an den überlieferten Text aus Diodor XI. 25. 4. die Beschreibung eines Weihers. Dabei zeigt sich, daß Athenaeus mit V *τρυφὴν καὶ ἀπόλαυσιν* liest, während P *τροφὴν καὶ ἀπόλαυσιν* überliefert, und daß weiterhin in dem Diodorcodex des Athenaeus wie in V von einem *πλῆθος κύκνων* die Rede war, während P von *πλεῖστοι κύκνοι* spricht. Vogel, der sich in beiden Fällen für P entscheidet, zieht daraus den Schluß, daß die Trennung der beiden Handschriftenklassen vor Athenaeus fallen müsse, der bereits ein Exemplar der schlechteren benutzt habe. Aber *τρυφὴν καὶ ἀπόλαυσιν* ist eine echt Diodoreische Verbindung, die z. B. XIX. 22.3 wiederkehrt, während XI. 57.6 *ἀπόλαυσιν καὶ τρυφὴν* umgestellt ist. Und im zweiten Fall sind die handschriftlichen Mitteilungen falsch; denn was Bergmann-Vogel als Lesung von P mitteilt, ist Conjectur von P^2, während P^1 liest: *κύκνων τε πλείστους εἰς αὐτὴν καταπταμένου συνέβη* .... In der Lesung *καταπταμένου* stimmt also P^1 mit V überein — denn wenn V vor *συνέβη*: *καταπταμένυυς* liest, so ist das keine Variante —; damit ist der Genetivus des Singular gesichert und also *πλήθους* mit leichter Correctur aus dem in V überlieferten *πλῆθος* herzustellen[1]). Die Variante in P ist also ganz jung und aus dem Athenaeuscitat lernen wir für die Diodorüberlieferung nichts.

Ist das hier kurz skizzierte Bild der Ueberlieferung richtig, so folgt, daß selbst etwaigen selbständigen Nebenzweigen der durch P und V vertretenen Haupttraditionen nur ein beschränkter Wert beigemessen werden kann. Daß T^A mit P eng verwandt ist, lehrt ein oberflächlicher Blick auf die Lesungen der beiden Handschriften; alle Lücken und wirkliche Varianten sind P und T^A gemeinsam, aber während in P die Lücken keinen Einfluß auf die sonstige Gestaltung des Textes gewonnen haben, hat in T^A der Schaden um sich gegriffen. XV. 15.2 läßt T^A mit P *τὸ μὲν — ἀπήτουν*

1) Uebrigens ist *πλεῖστοι κύκνοι* = *πλῆθος κύκνων* bei Diodor ungebräuchlich — ich erinnere an den ständigen Ausdruck *χρημάτων πλῆθος*. Der alte Fehler *πλῆθος* statt *πλήθους* — alt, weil P^1 *πλείστους* giebt — ist dadurch entstanden, daß die Worte als Parallele zu *ἰχθῦς*, abhängig von *παρεχόμενον*, gefaßt wurden.

aus, interpoliert aber nach πόλεις ein ἐξήτουν, wo P die reine Lesung erhalten hat. XV. 60.6 liest P ὁ ἱστοριογράφος τῶν Ἑλληνικῶν ἱστορίας mit Unterdrückung von τῆς, T[a] verändert daraufhin ἱστορίας in ἱστοριῶν. XV. 36.2 ist P und T[a] durch die Lücke οἱ δ' Ἀβδηρῖται — ποιουμένους entstellt, T[a] verschleiert den Fehler, indem er das vorausgehende ἐποιοῦντο in ποιούμενοι, das folgende ἀνεῖλον in ἀπεβάλοντο änderte. XV. 21.2 lassen P und T[a] die Worte τὴν τῶν Ὀλυνθίων χώραν ἐδήωσε καὶ συναγαγὼν πλῆθος λείας an der richtigen Stelle aus, fügen sie aber zwei Zeilen weiter nach πρῶτον, zusammen mit den unmittelbar anschließenden ἐμέρισε τοῖς στρατιώταις, in den Text[1]). Wieder hat der Fehler weitere in T[a] nach sich gezogen: das erste τοῖς στρατιώταις ist in τοὺς στρατιώτας verändert, nach ἰσοφόρου ein δὲ interpoliert.

Aehnlich liegen die Verhältnisse, wenn in P eine mehr oder minder starke Variante vorliegt. XV. 4.1 ist in P und T[a] für πόλιν: πάλιν gegeben; das folgende ταύτης hatte keine Beziehung mehr und wurde von T[a] in τούτου verändert. XV. 9.2 ist διετῆ in P itacistisch διετι geschrieben, T[a] überliefert ἔτι δὲ. XV. 39.1 schreibt P mit leichter Verschreibung ταῖς ἄλλαις statt ταῖς ἀλκαῖς, T[a] giebt τοῖς ἄλλοις. In allen diesen Fällen[2]), die nur eine kleine Auswahl des vorhandenen Materials darstellen, ist durch den Marcianus V die wirkliche Ueberlieferung erhalten, und die Vergleichung lehrt, daß wir in T[a] nichts als reine Conjecturen vor uns haben. — Unter diesen Umständen werden wir dann, wenn diese Controlle fehlt, weil auch V verdorben ist, sehr sceptisch sein. XV. 29.3 ist in PV überliefert Φαρνάβαζος δ' ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἀναδεδειγμένος στρατηγὸς ἀπὸ τῆς Περσικῆς δυνάμεως; an ἀπὸ hat man oft Anstoß genommen, Schäfer schlug ἐπὶ vor, Reiske tilgte die Praeposition, und so ist sie auch

1) Wir haben hier einen Fall, der meines Erachtens in die Reihe der von Brinkmann (Rhein. Mus. 1902, 481 ff.) besprochenen gehört. Die Worte τὴν τῶν — λείας fehlten offenbar im Text, waren aber am Rand und zwar mit doppelter Orientierung eingetragen, so zwar, daß τὸ μὲν πρῶτον als vorausgehendes Stichwort, ἐμέρισε τοῖς στρατιώταις als folgendes Anschlußcitat gegeben war. Für den Schreiber von P scheint aber nur jenes Bedeutung gehabt zu haben, und so ist er fehlgegangen, weil τὸ μὲν πρῶτον zufällig zweimal hintereinander vorkam. Interessant ist, daß in diesem Falle nicht einzelne Worte, sondern ganze Wortgruppen zur Orientierung der Marginalnote verwandt wurden. Uebrigens sind in P die an falscher Stelle in den Text geratenen Worte durch ein am Rand beigeschriebenes χ getilgt worden.

2) Für Buch XVI verweise ich auf Diodorus ed. Fischer IV. p. 61,9; IV. p. 80.24 u. a. m.

in T^a ausgelassen entsprechend dem Diodoreischen Sprachgebrauch. Und doch beraubt uns diese Streichung eines bedeutsamen Hinweises. So sicher nämlich Diodor nicht sagen konnte *στρατηγὸς ἀπὸ τῆς δυνάμεως*, ebenso sicher ist, daß sein regelmäßiger Sprachgebrauch erfordert: *φαρνάβαζος δ' ὑπὸ τοῦ βασιλέως ἀποδεδειγμένος στρατηγός*[1]). Also ist *ἀπο* alte Variante zu *ἀνα*, die an falscher Stelle in den Text geraten ist, und T^a giebt eine scheinbar glatte, in Wahrheit verwässernde Ueberlieferung.

Glos, der Schwiegersohn des Tiribazus, sieht sich, um gegen eventuelle Angriffe des Königs geschützt zu sein, nach Bundesgenossen um. *εὐθὺς οὖν πρὸς μὲν Ἄκοριν .... διαπρεσβευσάμενος συμμαχίαν συνέθετο κατὰ τοῦ βασιλέως, πρὸς δὲ τοὺς Λακεδαιμονίους γράφων ἐπῆρε κατὰ τοῦ βασιλέως καὶ χρημάτων πλῆθος ἐπηγγέλλετο δώσειν καὶ τὰς ἄλλας ἐπαγγελίας μεγάλας ἐποιεῖτο, ὑπισχνούμενος συμπράξειν αὐτοῖς τὰ κατὰ τὴν Ἑλλάδα καὶ τὴν ἡγεμονίαν αὐτοῖς τὴν πάτριον συγκατασκευάσειν. οἱ δὲ Σπαρτιᾶται...* XV. 9. 4. So lesen die Herausgeber, aber Ueberlieferung ist das nicht. P und V lassen die Worte *πρὸς δὲ τοὺς — τοῦ βασιλέως* aus und damit sind sie gerichtet. Aber sie fehlen auch an dieser Stelle im Laurentianus LXX. 12[2]) (F), wo vielmehr am Rande notiert ist *π ὅτι λεί.* Erst als F zu *οἱ δὲ Σπαρτιᾶται* kommt, erkennt er den Zusammenhang, interpoliert hier die in Frage stehenden Worte und stellt sie durch Zeichen derart um, daß sie an *συνέθετο κατὰ τοῦ βασιλέως* anschlossen, worauf er auch die Randnote tilgen konnte. T^a hat die Stelle einfacher geheilt: er schließt an *συνέθετο*

1) Vgl. II. 5; XIV. 12; XVII. 29; 104; XVIII. 39; 40; 48; XIX. 12; 41; XX. 60. Das einzige *ἀναδεικνύω* finde ich in einem Citat in direkter Rede XIII. 98.2.

2) Ueber den Laurentianus LXX. 12. der einst die Grundlage der Diodorausgaben bildete, sei hier nur bemerkt, daß er für die dritte Pentade wertlos, für die vierte leider unentbehrlich ist. Selbst in der Beschränkung, in der ihn Vogel für die dritte Pentade gelten lassen wollte, daß er nämlich eine Controlle für die von ihm als a bezeichnete Ueberlieferung — in Wahrheit sind es die Apographa von V — darstelle, kann F nicht mehr gehalten werden. Das gilt vor allem für das XIII. Buch, wo F auf die Patmische Tradition zurückgeht, während in den Büchern XI und XII V seine nachweisliche Quelle ist. Leider stehen noch immer schlechte Conjecturen von F im Text. XIV. 28. 1 lautet in den Ausgaben: *μετὰ δὲ ταῦτα ... μᾶλλον ἀεὶ κατεῤῥίπτετο* (sc. *ὁ χιὼν*) *καὶ τὴν χώραν ἐπιπάλυπτεν. κατεῤῥίπτετο* steht zwar in F, wird aber weder medial noch in diesem Sinne gebraucht. P und V bieten denn auch *κατερίττετο*, das ist sinnlos, führt aber auf das Richtige. Diodor schrieb *κατεῤῥήγνυτο*. (Vgl. II. 27.1 *ὄμβρων μεγάλων καταῤῥαγέντων*; XVII. 94.3 *χειμῶνες ἄγριοι κατεῤῥάγησαν*. Plut. Fab. 16 *ἄνεμος κατεῤῥήγνυτο*).

κατὰ τοῦ βασιλέως: τοῖς δὲ Λακεδαιμονίοις χρημάτων πλῆθος ἐπηγγέλλετο δώσειν u. s. w. Daß auch diese Conjectur jung ist, folgt daraus, daß in T^a μὲν vor Ἄκοριν fehlt; man hatte es getilgt, als dem μὲν kein δὲ entsprach, d. h. als die Ueberlieferung von PV auch in der Quelle von T^a befolgt ward. Uns bleibt nichts übrig, als nach Αἰγυπτίων, nach συνέθετο oder βασιλέως eine Lücke anzusetzen.

Auf der andern Seite müssen wir uns in einigen Fällen den Lesungen von T^a anschließen XV 6,3 πάλιν T^a πάλαι PV; 33.4 καθίστανεν ἐχούσας T^a καθιστᾶν ἐνεχούσας PV; 34.3 κομιζομένην T^a νομιζομένην PV; 51.4 ἀλλ' ἀκονιτὶ T^a die andern anderes; 55.4 ἐναντίας T^a ἐπαντίας PV; 62.4 βοιωτάρχαι T^a βοιωτάρχοι PV; 79.2 ἀλλὰ περὶ T^a ἅμα· περὶ PV; 86.1 τὰς ἐν τοῖς κινδύνοις ἀνδραγαθίας ἐπεδείξαντο T^a die andern anderes[1]). Wir folgen hier T^a, nicht weil er alte Tradition bewahrt hätte, sondern weil wir seine Conjecturen billigen. Wie weit wir T^a zustimmen wollen, wenn er überlieferte grammatische Eigentümlichkeiten (Unterdrückung von Augment, Verdoppelung von Augment, falsche Aspiration, Schwanken des auslautenden ς u. a. m.) nach reinem Sprachgebrauch verändert, hängt von einer genauen Untersuchung der Diodorischen Formenlehre ab[2]).

Die am Schluß aufzuwerfende Frage, ob T^a etwa nichts anders

---

1) Dagegen scheint mir Fischer zu Unrecht τιμῶν τινων XVI. 13.2 aus T^a aufgenommen zu haben. Ich verweise auf IV. 6.4, wo die Lesung von D τινὸς τιμῆς durch Eusebius bestätigt wird. Gegen βοηθήσουσαν XVI. 77.2 hat aber bereits Radermacher (Rhein. Mus. 1894. 163 ff.) grammatische Bedenken geltend gemacht; in Wahrheit ist es nicht einmal Ueberlieferung.

2) Man darf m. E. nicht so weit gehen, jede durch Papyri und Inschriften zu belegende Form, die sich versprengt in alten Handschriften findet, als echt anzusehen. Beweist es wirklich etwas für Diodor — ich führe Fälle aus Crönerts Memoria Herculanensis an —, wenn in P und, ich füge hinzu, in V hie und da ἐφιδεῖν, ἐφίσης u. s. w. überliefert ist? Doch nur dann, wenn die Handschriften der ersten Pentade zustimmen. Ein lehrreicher Fall. Diodor XII. 36.2 berichtet ἐν δὲ ταῖς Ἀθήναις Μέτων . . . ἐξέθηκε τὴν ὀνομαζομένην ἐννεακαιδεκαετηρίδα (ohne Variante). Der Satz ist, wenig umgearbeitet, in das Argument von Buch XII übernommen worden: ὡς Μέτων ὁ Ἀθηναῖος πρῶτος ἐξέθηκε τὴν ἐννεακαιδεκαετηρίδα. So conjiciert aber erst F; V liest ἐννεακαιδεχετηρίδα, P mit geringer Variante ἐννεακαιδεκετηρίδα. Die in der genausten Handschrift V stehende Form läßt sich zahlreich aus Papyri und Inschriften belegen, wo wir ὀκτωκαιδεχετής u. a. m. finden. Stammt sie deshalb von Diodor? — Sicher nicht; denn in der Textstelle, die für das Argument excerpiert wurde, war ἐννεακαιδεκαετηρίδα durch ὀνομαζομένην so hervorgehoben, daß in das Argument unmöglich eine Nebenform eingesetzt werden konnte. Papyri und Inschriften erklären also den Fehler der Ueberlieferung, beweisen aber nichts für Diodor.

sei, als ein Apographon von P, hat ihre eigentliche Bedeutung verloren, seitdem wir constatieren mußten, daß die wenigen brauchbaren Lesungen, welche T^a gegenüber PV bietet, reine Conjecturen sind selbst dann, wenn T^a nicht auf P selbst, sondern auf einen Bruder von P zurückzuführen ist. Die oben besprochenen Fälle beweisen nach keiner Seite hin etwas; denn P kann seine Quelle sehr genau copiert haben, und die Conjecturen von T^a können auf die Lesungen dieser Quelle aufgebaut sein. Diese Auffassung hätte den Vorteil, daß wir in den Fällen, in welchen T^a gegen P mit V zusammengeht, Tradition bei T^a annehmen könnten. Auf der andern Seite fehlt aber auch ein entscheidender Grund, der die Annahme verböte, daß T^a in letzter Linie auf P selbst zurückgehe; denn es ist ein Irrtums Fischers, wenn er angiebt, das Argument von Buch XVI fehle in P, wo es vielmehr in gleicher Form erscheint wie in T^a, und nachdem wir gesehen haben, wie fein T^a mitunter conjiciert, wird man auch auf die wenigen Stellen, an denen T^a mit V gegen P steht, keine Schlüsse aufbauen wollen[1]). Eine Entscheidung in dieser für die Textconstituierung gleichgültigen Frage vermag ich nicht zu fällen.

Viel weniger interessant ist der zweite Teil der Handschrift. Zur Ergänzung des eben charakterisierten Codex T^a wurde nämlich von einem andern Schreiber[2]) eine Abschrift der Bücher XVII—XX hergestellt. Daß dieser zweite Teil (T^b) mit dem Parisinus 1665 (R) eng verwandt ist, hat Fischer richtig erkannt. Ein Irrtum ist es allerdings, wenn er T^b gegenüber R einen selbstständigen Wert zuweisen will. Die Fälle, welche er hierfür IV pag. XII sqq. anführt, beruhen durchweg auf Collationsfehlern; auch XIX. 82.4 steht *κινεῖν* in T, wie in allen andern Handschriften. Aehnlich sind die Fälle zu beurteilen, wo nach Fischers Apparat R verdorben ist, während T^b — Fischer nennt die Handschrift x — mit F das Richtige bieten soll. Ich führe als Probe das vollständige Material aus Buch XVII an. T befolgt die Lesung von R in folgenden von Fischer falsch oder nicht angeführten Fällen: Diod. ed. Fischer IV. 152. 16 *ἐπιμέλειαν μὲν μεγάλην* 155. 17 *καὶ* fehlt. 156. 1 *τότε μὲν*. 166. 27 *ἤκουσιν*. 174. 6 *Μιθρίνους*. 187. 14 *λόγων*. 204. 12 *ἀπετρέψαντο*. 212. 26 *ἀναλωθέντων*. 217. 17 *τροφὴν*. 218. 20 *ἵππέων*. 220. 1 *δισχίλια*. 220. 3 *τε* fehlt.

1) Bei dieser Annahme hätte als eleganteste Conjectur die zu XV. 8.1 zu gelten, wo P *ἔλαττον αὐτῶν προσδοκηθέντων*, T^a mit V richtig *ἐλάττονα τῶν προσδοκηθέντων* liest.

2) Auf Folio 115^r, wo das XVII. Buch einsetzt, steht *α*, Fol. 123^r *β*, 131^r *γ*...

221.4 *προτέρων*. 223.1 *τὴν* fehlt. 223.22 *βασιλικὴν* fehlt. 227.19 *ἀγωνιζόμενος*. 240.9 *ἑαυτὸν μὲν ἀπεφαίνετο*. 241.3 *κύριος ἔσται* 252.16 *δ'*. 262.5 *Ἀρρίαν*. 266.17 *ἐπὶ*. 290.12 *μεθ' ἱκετηρίας*. 295.12 *τῶν πολλῶν δὲ*. 295.21 *τὰς Καρμανίας*. 304.14 *σύνταγμα*. 307.24 *στάδιον* fehlt. 309.6 *αὐτὸν ταῖς τῶν*. 313.12 *Βαβυλωνίαν*. T stimmt nicht mit F überein, sondern liest mit R: *Θετταλοὺς* 148.1. *δορίκτητον* 166.25. *ἐπιγενομένων* 168.8. *διότι* 168.11. *βύρσας* 207.1. Alle Handschriften haben 181.13 *καὶ τὸν λοιπὸν*. 222.25 *περὶ τῶν ὅλων ἀγώνων*. Schließlich ist 189.3 *γενέσθαι* von R selbst in *γίνεσθαι* corrigiert, 241.1 *Τιριδάτου* von R^2 in *Τηριδάτου* corrigiert, während 169.2 in R *μὲν* durch Punkte getilgt ist, T aber *συνεβούλσε*, d.h. *συνεβούλευσε* mit R liest. Danach reducieren sich die Fälle, in welchen der Marcianus 476 mit F gegenüber R zusammengeht, auf folgende: 159.18 *ἔβαλλον* R, *ἔβαλον* TF; 162.4 *ἑαλωκύας* R, *ἑαλωκυίας* TF; 190.8 *τῶ ἀδελφῶ* R *τἀδελφῶ* TF; 263.2 *πρὸς Ἀλέξανδρον* R; *πρὸς τὸν Ἀλέξανδρον* TF. Also nur Orthographica bis auf den letzten Fall, und auch dieser beweist nichts, weil die Handschriften bei Eigennamen den Artikel beliebig fortlassen und interpolieren. Ich brauche wohl das Material für die Bücher XVIII—XX, wo die Verhältnisse den eben geschilderten ganz analog sind, danach nicht mehr vorzulegen. Hervorgehoben sei nur noch, daß speziell in Buch XIX und XX die Ueberlieferung von T^b viel corrupter ist, als es Fischers Apparat erscheinen läßt, der offenbar im Lauf des Drucks von der Anfangs befolgten Absicht, sämtliche Varianten mitzuteilen, abkam und sich auf eine Auswahl beschränkte. In einer kritischen Ausgabe dürfen Lesarten von T^b nur da angeführt werden, wo in R Blattverlust eingetreten ist. In diesen Fällen aber muß T^b mit Hülfe des Vaticanus 132 controlliert werden, der ebenfalls Apographon von R ist, und zwar ein genaueres als T^b [1]).

Ist T durch unorganisches Verbinden zweier Handschriften erst geworden, so stellen die andern Handschriften, welche gleich T die Bücher XV—XX umfassen resp. umfaßt haben, fertige Gebilde da. Sie stammen also aus T. Um im einzelnen das Verhältnis dieser Handschriften — ich meine die im XV. und XVI. s. geschriebenen SDy (S. 23) — zu der gemeinsamen Quelle klar zu

1) Das hat Fischer übersehen. V. p. 335.3 liest er mit T^b *κατὰ τὴν τρίτην δὲ*, während F und Vat. *κατὰ δὲ τὴν τρίτην* bieten; diese auch an sich bessere Fassung hat als Ueberlieferung zu gelten. Ebenso ist p. 335.14 *τὸ πλεῖον τῆς δυνάμεως ἀποβεβληκὼς* durch die Uebereinstimmung von F mit Vat. als Tradition gesichert gegenüber dem von Fischer aus T^b aufgenommenen *ἀποβεβληκὼς τὸ πλεῖον τῆς δυνάμεως*.

legen, genügt es, die vollständigen Collationen dieser 4 Handschriften aus dem Beginn des XVII. Buches — es ist eine der wenigen Partieen, wo sie alle erhalten sind — zusammenzustellen.

Dindorf III. p. 376. 3 *ἀνεκτήσατο* TSD *ἐκτήσατο* y
376. 8 *μίλητον* TSy *μίλτον* D.
376. 8 *ἁλικαρνασὸν* TSyD.[1])
376. 20 *δωραὶ* TDy *δωραιὲ* S.
377. 4 *ἐκράτησεν* TDy *ἐγκρατὴς ἐγένετο* S.
377. 5 *ἀκρωτηριασθέντας* TSy *ἀκρωτηρίους θέντας* D.
377. 13 *θάληστρις* TDy *θάμαστρις* S.
377. 17 *ἀρρίους* TSyD.
377. 21 *παροπανισάδας* TSyD.
377. 23 *ἡ γενομένη ἐν ἀῤῥίοις μονομαχία* TSD *ἡ γενομένη μονομαχία ἐν ἀῤῥίοις* y.
377. 32 *πρὸς τὸν θάνατον* TSyD.
377. 35 *κατέσφεν* TSy[1]D verb. y[2].
377. 35 *μυριάδων* TSy *μερίδων* D.
378. 6 *κλίτου* TyD *κλήτου* S.
378. 10 *ῥοξάνης* TSyD.
378. 19 *ἅπαντας* TyD fehlt S.
378. 22 *τοῦ βασιλέως* TSyD.
378. 23 *νικήσας παρατάξει* TSyD.
378. 24 *αὐτῷ* fehlt TSyD.
378. 26 *παραδόξων ὄφεών τε* TyD *ὄφεων παραδόξων τε* S.
378. 30 *σωπείμην* TSyD.
378. 31 *ταύτη τῇ* TSD *ταύτη* y.
379. 1 *τὸν*] *τὴν* TSyD.
379. 1 *κατὰ*] *ἐπὶ* TSyD.
379. 3 *περὶ — προκλήσεως* fehlt y.
379. 11 *χώραν* TSyD.
379. 30 *τοὺς* fehlt TSyD.
379. 33 *μακεδόνας*] *λακεδαιμονίους* TSyD[1]).
379. 32 *μισθοὺς* fehlt TSyD.
379. 37 *τῷ ἀλεξάνδρῳ* fehlt STyD.
379. 38 *εἰς τὴν βαβυλωνίαν* TDy *εἰς τὴν βαβυλῶνα* S.
380. 1 *ὁ βασιλεὺς* TSy *βασιλεὺς* D.
380. 2/3 *ὕστερον δὲ ὑπὸ τῶν ἑλλήνων πεισθεὶς τῶν φιλοσόφων*
380. 7 *γενομένων* TSyD[2]). [TSyD.
380. 8 *αὐτοῦ* fehlt TSyD[1]).

1) So alle Handschriften. Fischers Angabe ist unvollständig.
2) Ebenso liest R; *γινομένων* F; *γεγενημένων* ist moderne Conjectur.

Diese Partie[1]) zeigt bereits, daß bald S, bald y, bald D von der Lesung der Gruppe abweicht, daß aber nie zwei dieser Handschriften zusammen gegen T stehen. Also liegen in S, y und D drei selbständige Apographa von T vor. S — die älteste dieser 3 Handschriften — ist noch im Orient aus T abgeschrieben[2]) von einem ganz unwissenden Schreiber, y und D dagegen sind in Venedig hergestellt, wo T seit 1468 in der Bibliothek von S. Marco lag. Während y hie und da etwas willkürlich mit der Ueberlieferung umspringt, ist D ein ziemlich genaues Apographon, dessen Fehler mehr auf Verlesungen, als auf absichtlichen Aenderungen beruhen. —

Wie die oben ausgeschriebene Angabe des Katalogs der Bibliothek von Fontainebleau zeigt, lag y bereits 1550 in seinem heutigen zerstörten Zustand vor. Es läßt sich feststellen, daß die Blattverluste in Venedig eingetreten sein müssen. Der Codex graecus 40 der Genfer Universitätsbibliothek — ich nenne ihn Q — ist eine Handschrift des XVI. Jahrhunderts in 4°, von 3 Schreibern geschrieben und vollständig erhalten. Zunächst liegen 16 Quaternionen vor bis Folio 127[3]), auf welchen der Text von Buch XI bis zum Argument von Buch XV inclusive gegeben ist. Ein Rest des vorletzten Folio (126) und das ganze letzte Folio (127) des letzten Quaternio sind leer gelassen worden. Ebenso sind von dem nun folgenden 17. Quaternio die vier ersten Folien (128—131) unbeschrieben, erst auf Folio 132^r beginnt der Schreiber — es ist noch der erste — den Text von Buch XV *παρ' ὅλην τὴν*

1) Die Verhältnisse sind in allen Büchern analog; doch kann ich füglich darauf verzichten, das ganze von mir aufgenommene Material zu veröffentlichen.

2) Sie stammt aus dem Kloster der heiligen Anastasia in der Chalkidike, wie eine Notiz auf Fol. 233^r lehrt: *βιβλίον τῆς ἁγίας Ἀναστασίας τῆς Φαρμακολυτρίας τῆς ἐν τῷ μεγάλῳ βουνῷ κειμένης*. Die Handschriften dieses im 16. Jahrhundert gegründeten Klosters (*Παπαγεώργιος*. Byzant. Zeitschr. 1898. 57 ff.; *Παπαδόπουλος Κεραμεύς* ebda. 1901. 193 ff.) kamen zum größten Teil nach Paris (Omont, Rev. des ét. gr. 14. 1901. 481), und zwar durch Vermittlung des Abbé Sevin, der von 1728—1730 den Orient bereiste (Delisle, Cabinet des manuscrits I. 380). T ist eine Bessarionhandschrift und war als solche in der Mitte des XV. Jahrhunderts in Italien; das ist der terminus ante quem für S, der sicher unmittelbar aus T copiert wurde, wie folgende Tatsache beweist: Dindorf III. 398.7 ist *στη* von *ἐπέστησε* in S auf Rasur geschrieben. T beginnt aber mit der Silbe *στη* eine neue Zeile; also ist das Auge des Schreibers von S zuerst um eine Zeile abgeirrt.

3) Das erste Folio des ersten Quaternio ist unbeschrieben und darum bei der modernen Zählung nicht berücksichtigt worden. Daher reichen die 16 Quaternionen nur bis Folio 127, statt 128.

πραγματείαν εἰωθότες ... und führt ihn hinab bis μὴ χρηματίζειν τὸν θεὸν καθόλου περὶ θάνατου (XV. 10.2). Mit diesen Worten bricht auf Folio 135ʳ der Text plötzlich ab, ohne daß die Seite voll geschrieben wäre. Dieser eigentümliche Tatbestand erklärt sich ganz, wenn wir uns daran erinnern, daß der Parisinus 1666, nachdem er durch Blattverlust zerstört war, richtig umgeordnet mit den unmittelbar auf περὶ θανάτου folgenden Worten καὶ τούτου μάρτυρας einsetzte. Also sollte Q dazu dienen, den Parisinus 1666 zu ergänzen, und so finden wir denn auch im folgenden, daß Q ausschließlich den Text derjenigen Partieen giebt, welche in y fehlen. Auf den 5 Quaternionen, welche die Folien 136—173 bilden[1]), steht von einer zweiten Hand geschrieben die Partie πλείω τῶν εἰρημένων (XVII. 74. 5) — ἀνηλεῶς καὶ πικρῶς ὀνειδίζοντες (XVIII. 67. 5): der Parisinus hatte den Text bis διακλαπέντα καὶ ἁρπαχθέντα gegeben, und setzte wieder ein mit αὐτᾶ τὰς συμφορὰς. Da der Parisinus dann wieder mit ἐπειδὴ παρὰ abbrach, so läßt Q auf 10 Quaternionen (Fol. 174—253) den Text von τοῖς μακεδόσιν ἠδόξει διὰ τὸν ... (XIX. 11. 5) bis zum Ende von Buch XX folgen, und zwar schrieb eine dritte Hand das Ende von Buch XIX, während Buch XX wieder ganz vom 2. Schreiber herrührte. —

Wollen wir Q in das Stemma der Handschriften einordnen, so müssen wir scheiden zwischen der von erster Hand geschriebenen Partie (XI—XV. 10. 2) und dem Rest der Handschrift. In jenen Stücken tritt Q in ein enges verwandschaftliches Verhältnis zu dem Riccardianus 33 (= R). Ich stelle aus dem Anfang und Ende eines jeden Buches die Stellen zusammen, in welchen Q und R gegenüber der Gesamtüberlieferung die gleiche Lesung bieten:

Vogel II. 221. 19 πρὸς αἰκολανοὺς fehlt RQ¹ πρὸς σεκολάνους Q²
223. 10 ἐπὶ τοὺς ἕλληνας κύπρον; τοὺς ἕλληνας in beiden nachträglich getilgt.

1) In Wahrheit ist das erste die Folien 136—141 umfassende Gebilde heute eine Trinio; aber das muß jüngeren Datums sein. Mit den Worten προστατόμενον ποιήσειν ἐπηγγείλατο (XVII. 84.1) ist Q bis gegen Ende von Folio 138ᵛ gelangt; den Rest dieses Folio läßt er leer und setzt 139ʳ mit οἱ δὲ μισθοφόροι ein; zwischen 138ᵛ und 139ʳ liegt die Mitte des Trinio. Da nun Q sonst ausschließlich Quaternionen kennt, sämtliche Handschriften der F Klasse aber — und zu ihnen gehört, wie wir sehen werden, Q — zwischen ἐπηγγείλατο und οἱ δὲ μισθοφόροι 2 leere Folien einschieben, so war sicher auch in Q ursprünglich eine leere Blattlage eingefügt, die erst nachträglich als unbeschrieben entfernt wurde.

223. 20 *ἀνδρίαν*. 232. 7 *ἀγγέλλων* RQ¹ *ἀγγέλων* Q². 233. 1 *ἰδοι*. 233. 8 *τελευτηκότων*. 233. 13 *παρασκευασάμενος*. 233. 17 *παρακαλουμένων τῆς ἐλευθερίας*. 233. 20 *γενομένων*. 234. 6 *γενόμενοι*. 234. 6 *εὐρυχωρίας τοὺς μὲν πολεμίους*. 234. 26 *δώσειν* R *δώσειν* Q. 236. 3 *καὶ* fehlt. 237. 27 *ἀπόλωντο*. 350. 2 *δ' αὐτῆς*. 351. 5 *αὐτῶ*] *αὐτῶν*. 351. 23 *εὐσέβιαν*. 352. 6 *κύμωνος* RQ¹ *κίμωνος* Q². 353. 18 *μιλλησίους* RQ¹ *μιλησίους* Q². 354. 24 *λακεδαιμονίαν* im Text, *μακεδονίαν* am Rand R; *μακεδονίαν* im Text, *λακεδαιμονίαν* am Rand Q. 356. 8 *ἥ τε*. 360. 6 *μάλιστα* fehlt. 360. 25 *συλλήσεως*. 364. 18 *ἔχειν τῶν*. 460. 27 *εἰς* fehlt.

Vogel III. 1. 1 *στρατηγία* RQ¹ *στρατεία* Q² 3. 11 *εὕριππον* RQ¹ *εὔριπον* Q². 8. 16 *προσεχόμενοι* RQ¹ *προσευχόμενοι* Q². 9. 4 *σκηλήτιον*. 12. 21 *ἐξελθόντων*. 13. 16 *ἀγρήπαν* RQ¹ *ἀγρίππαν* Q². 15. 2 *ἐνεώρκησε* RQ¹ *ἐνεώλκησε* Q². 15. 10 *γενόμενος* RQ¹ *μαχόμενος* Q². 17. 14 *δεκελικὸν*. 179. 4 *παρασκευάσας* RQ¹ *κατασκευάσας* Q². 179. 7 *κατεκτήσατο* RQ¹ *ἀνεκτήσατο* Q². 181. 5 *σικελῶν*. 184. 21 *κατέλειπε*. 184. 24 *προιστορουμένοις*. 191. 1 *τὴν* fehlt. 191. 7 *ὠχυρωτάτην*. 193. 5 *ἀπεκήρυξαν*. 195. 6 *καὶ* fehlt. 196. 9 *ὑφορόμενος*. 197. 14 *καὶ* fehlt. 350. 18 *καὶ*¹ fehlt. 350. 23 *τε*] *τότε*. 357. 4 *τοῦ* fehlt. 362. 11 *τύρρου*. 362. 24 *νομιζομέναις* RQ¹ *κομιζομέναις* Q². 363. 10 *κιλικίας*] *σικελίας*. 363. 19 *κομίσας*. 363. 24 *ἐπέβαλλε*. 368. 4 *τὴν*² fehlt. 369. 16 *ἀνδρία*. 370. 5 *σαλαμῖναν*. 370. 9 *ἐγχωρήση*. 370. 23 *καινοπραγίας*. 371. 14 *τῇ* fehlt.

Nun ist Q in sehr vielen Fällen, wo R die richtige Lesung erhalten hat, verdorben, während das umgekehrte Verhältnis, von einigen Orthographica[1]) abgesehen, nie eintritt. Einige weitere Fälle führten direkt auf die Vermutung, daß Q Abschrift von R sei. Vogel II 235. 4 giebt R mit V, zu dessen Apographa es gehört, *προσέβησαν*, tilgte aber nachträglich das *σ*: Q hat *προέβησαν*. Entsprechend corrigiert R *δουκεντίω*, was er aus V entnahm, in *δουκετίω*, was Q aufnimmt (II. 350. 11). Vogel III 2. 22 hat R

1) Dazu rechne ich auch Vogel III 362. 1, wo R *τῶν αἰγυπτίων* liest, während Q richtiger *τὸν αἰγυπτίων* bietet.

am Zeilenbruch die Silbe τρε von ἐπέτρεψαν ausgelassen. Q giebt
τρε
ἐπεψαν. Noch bedeutungsvoller liegen die Verhältnisse III. 183.14. R[1] hat λόγον—ἀλήθειαν ausgelassen; R[2] trägt diese Worte am Rand richtig nach; die Silben δεχε von προσδεχέσθω, welche nun am äußersten Rande standen, gingen aber frühzeitig verloren. An ihrer Stelle schrieb eine dritte Hand δοκα. Q giebt im Text προσδοκάσθω, was am Rand in προσδεχέσθω corrigiert wird[1]).

Die auf Grund dieser Tatsachen gewonnene Ansicht, daß Q Apographon von R sei, mußte eine Bestätigung durch den Riccardianus selbst erfahren können. Da nämlich Q den Text nur bis Buch XV 10.2 περὶ θανάτου gab, um den Anschluß an den Parisinus 1666 zu gewinnen, so mußte sich in R, wofern er die Quelle von Q war, an eben dieser Stelle ein Zeichen finden, welches die von Q zu copierende Partie nach unten begrenzte. Auf eine deshalb an ihn gerichtete Anfrage teilte mir Herr Professor Vitelli in liebenswürdigster Weise Folgendes mit: ‚Nel. cod. Riccard. 33 f. 189ᵛ le parole di Diodoro περὶ θανάτου | καὶ τούτου etc. dopo θανάτου non hanno alcun segno in inchiostro, c'è però un colpo d'unghia[2]) nella direzione che ho indicata'. Damit war der Beweis geliefert, daß der 1. Teil von Q unmittelbares Apographon von R ist.

Für die von zweiter und dritter Hand geschriebenen Partieen aus den Büchern XVII bis XX mußte, da der Riccardianus mit Buch XV schloß, zu einer andern Quelle gegriffen werden. Zu ihrer Charakterisierung sei zunächst hervorgehoben, daß die dem Laurentianus LXX. 12 (F) eigentümlichen Lesungen durchweg in Q wiederkehren. Aber F kann nicht die unmittelbare Quelle von Q sein; denn zahlreich sind die Fälle, in welchen Q mit dem Marcianus append. class. VII cod. VIII, den ich B nenne, gegenüber F zusammensteht.

---

1) Q ist nach einer Handschrift der F Klasse durchcorrigiert worden: z. B. Vogel II. 231.1 Q[1]V προῆγε, Q[2]F προῆγεν εὐθὺς. 354 6/7 ἐννεακαιδεχετηρίδα Q[1]V: ἐννεακαιδεκαετηρίδα Q[2]F. Doch fand diese Durchcorrectur nicht auf Grund von F selbst statt. Entscheidend ist, daß Q[2] κατορθωμάτων liest, was die jüngeren Handschriften der F Klasse bieten, während F selbst richtig κατωρθωμένων liest. Vogel III. 18. 20.

2) Ich erinnere daran, daß auch die im vorigen Bericht besprochenen Zeichen des Marcianus 374 mit dem Nagel eingedrückt waren. Das gleiche werden wir im Marcianus 376 und app. VII. VIII finden. Im Vaticanus 130 und Ambrosianus J 110 sup. ist dagegen Tinte benutzt.

Dindorf III.	470. 21	πληγῆς F	γῆς BQ
		ὑπερ	
	32	παράγει verb. F²	ὑπερπαράγει BQ [1])
	530. 7	πτολεμαίω F	πτολεμαίου BQ
	16	λεοννάτω F	λεωννάτω BQ
	27	παρὰ F	περὶ BQ
IV.	141. 27	τῶν χιλίων F	χιλίων BQ
	142. 12	ὧν F	τῶν BQ
	147. 22	τὴν κατάβασιν F	κατάβασιν BQ
	24	ἁπασῶν F	πασῶν BQ
	24	χειμασίαν F	διάλυσιν BQ
	149. 17	καθ' ἃσ F fehlt BQ¹ hzgf. Q²	
	151. 14	τὰ F fehlt BQ¹ hzgf. Q²	
	153. 10	προλαμβάνοντας F προσλαμβάνοντας BQ¹ verb.	
	156. 7	τε F fehlt BQ¹ hzgf. Q²	[Q²
	281. 14	τούς τε F τούτοις BQ.	

Da nun von den zahlreichen Apographa von B nur ein einziges, nämlich der Parisinus 1660, bis zu Ende des XX. Buches reicht, dieser aber als Quelle von Q wegen zahlreicher Corruptelen [2]), die sich nicht in Q finden, ausgeschlossen ist, so bleibt B als einzig mögliche Quelle übrig. —

Eine Bestätigung dieser Vermutung läßt sich auf anderm Wege erbringen. Da Q dazu dienen sollte, y zu ergänzen, so mußte eine Verbindung der beiden Handschriften auch äußerlich hergestellt werden. Es geschah auf doppelte Weise. Einmal hat sich auf dem mit Folio 136 einsetzenden Quaternio in Q die Zahl 13 erhalten — in y war es der 12. Quaternio, der mit den unmittelbar vorausgehenden Worten τὰ δὲ διακλαπέντα καὶ ἁρπαχθέντα (XVII. 74. 5) schloß. Sodonn wurden in Q jedesmal am Ende einer zusammenhängenden Partie die Stichwörter notiert, welche den Anschluß an y herstellen sollten. Auf Folio 135 von Q wurden die ersten Worte von Folio 65 in y καὶ τούτου μάρτυρας eingetragen, und da so die Verbindung der beiden Codices

1) Diese beiden Fälle beweisen übrigens schon schlagend die Abhängigkeit der zu B gehörigen Handschriftengruppe, über die zusammenhängend gehandelt werden muß, von F. Denn πληγῆς ist in F derart geschrieben, daß πλη das Ende einer Zeile bildet, so daß sich der Ausfall der Silbe in den Apographa leicht erklärt, während die Mißbildung ὑπερπαράγει natürlich in der mißverstandenen Correctur von F² ihren Grund hat. Fischers Angabe zu dieser Stelle ist übrigens unrichtig.

2) Z. B. Dindorf IV. 145. 9 κατάγειν fehlt im Parisinus, steht in Q; 148.20 ὅλως fehlt im Par., steht in Q u. s. w.

hergestellt war, konnte mit Fug und Recht beigeschrieben werden: *οὐδὲν λείπει*[1]). Interessanter liegen die Verhältnisse auf Folio 173v, wo Q mit *ἀνηλεῶς καὶ πικρῶς ὀνειδίζοντες* XVIII. 67. 5 schloß und von jüngerer Hand als Stichwort *αὐτῷ τὰς* notiert wurde, womit y tatsächlich auf dem heutigen Folio 1 einsetzte. Aber *αὐτῷ* fehlt in F und ist daher auch vom Schreiber von B ausgelassen worden[2]); erst eine jüngere Hand fügte das Wort über der Zeile ein. Und analog liegt die Sache bei der oben betrachteten Stelle (XVII. 74. 5). Dort hat B die Worte *καὶ ἁρπαχθέντα*, welche in F richtig standen, ausgelassen, aber von jüngerer Hand sind sie über der Zeile eingetragen worden. Also gerade an den beiden Stellen, an welchen Q einsetzt resp. abbricht, sind in B, das im übrigen kaum Correcturen erfahren hat, Veränderungen mit dem Text vorgenommen worden, und zwar auf Grund der Lesung einer andern Handschriftensippe. Mithin hat der Schreiber von Q, als er y ergänzen wollte, in den von ihm benutzten Venetus B am Anfang und Ende der zu copierenden Partie die Varianten aus y eingetragen: B muß die unmittelbare Quelle von Q sein.

Ich habe oben darauf aufmerksam machen müssen, daß der Teil von Q, der aus dem Riccardianus abgeschrieben ist, nach einer Handschrift der F Klasse, aber nicht nach F selbst, durchcorrigiert ist. Sehen wir jetzt, daß der zweite Teil von Q eine Abschrift des Marcianus B ist, auf den die oben gestellten Bedingungen zutreffen, so wird man es als sehr wahrscheinlich betrachten, daß eben B die Quelle der Correcturen des ersten Teils von Q ist. Auf eben diese Handschrift werden wir aber auch die Verbesserungen zurückführen müssen, die in y eingetragen sind; denn auch y ist nach einer von F abhängigen Handschrift durchcorrigiert worden und nur B leistet, wie in anderm Zusammenhang gezeigt werden muß, das, was wir von der Quelle des Correctors von y fordern müssen.

Das Facit der Untersuchung ist mithin folgendes: Bereits im Orient ist durch Combination der Reste einer dem Patmius nahe verwandten Handschrift (Buch XV und XVI) mit einer Abschrift des Parisinus R (Buch XVII—XX) der heutige Marcianus

1) Ein Leser, der die Verbindung von Q und y nicht erkannt hatte, polemisierte hiergegen: de sorte qu'il ne faut pas se fier à ce que dit le copiste *οὐδὲν λείπει*.

2) Ich verdanke diese Mitteilung der Liebenswürdigkeit des Herrn Pfarrer Gelshorn in Venedig, der bereitwilligst auf meinen Wunsch hin einige Stellen in B prüfte.

T hergestellt worden. Ebenfalls im Orient wurde aus diesem combinierten Codex eine Copie aufgenommen, die zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus dem Kloster der heiligen Anastasia nach Paris kam: der heutige Parisinus 1664. Inzwischen war T nach Italien in den Besitz Bessarions, und aus diesem in den der Marciana gekommen. Hier wurden zwei neue Abschriften hergestellt, von denen die eine — wir wissen nicht, auf welchem Wege — nach Genf kam: Genavensis 39^{cd}, die andere bereits in Venedig starke Verluste erlitten hat. Um diese Reste zu einer vollständigen Diodorhandschrift zu ergänzen, wurde eine Copie des heutigen Riccardianus 33 bis Buch XV. 10. 2 hergestellt, während die späteren Blattverluste aus dem Marcianus B ergänzt wurden[1]). Die für einander bestimmten Teile haben sich nie gefunden; noch heute liegt der eine in Paris (Parisinus 1666), der andere in Genf (Genavensis 40). Ob der Genavensis, den Robertus Stephanus der Bibliothek hinterließ, mit dem Parisinus gegen das Jahr 1550 nach Frankreich gekommen ist, und von dort erst nachträglich nach Genf verschlagen wurde, vermag ich nicht zu sagen. Dagegen gewinnen wir für die Geschichte der italienischen Bibliotheken das Resultat, daß der Riccardianus 33 zu Beginn des XVI. Jahrhunderts in Venedig lag.

1) Bei dieser Gelegenheit wurden sowohl die aus dem Riccardianus copierten Abschnitte, wie die Reste der zu ergänzenden Handschrift nach B durchcorrigiert.

Smaragd's Mahnbüchlein für einen Karolinger.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 23. Februar 1907.

I
Ueber das Monitorium an einen Enkel Karl des Gr.

Diese kleine Prosaschrift ist bis jetzt nur gefunden in der schönen Handschrift aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, welche im Britischen Museum als Regius 12. C. XXIII aufbewahrt wird. Ueber diese Handschrift siehe den Anfang der Einleitung zu no. II.

Dümmler hat dies Monitorium drucken lassen im Neuen Archiv für deutsche Geschichtskunde XIII, 1888, S. 191—196. Ueber den Inhalt desselben ist sein Urtheil sehr unsicher. Es lautet im Wesentlichen also: Casley (im Catalogue of the MSS of the King's Library 1734 p. 205), indem er den Inhalt dieser Schrift und der folgenden Verse (no. II und III) zusammenfaßte, bezeichnete dieselben sehr vorsichtig als 'Admonitio moralis partim metrica partim soluta regi cuidam Caroli imperatoris nepoti data'. Angeredet wird darin nämlich ein König von jugendlichem Alter und als dessen Großvater ein Kaiser Karl bezeichnet; der sehr fromme Vater des regierenden Herrschers wird so wenig deutlich bezeichnet, daß wir nicht einmal wissen, ob er als Kaiser oder nur als König regiert hat. Hieraus ergeben sich zwei Möglichkeiten: entweder ist an Karl den Kahlen zu denken oder an einen der Söhne Ludwigs des Stammlers, da sowohl der eine wie die andern einen Kaiser Karl zum Großvater hatten. Im letzteren Falle bliebe noch die Wahl zwischen Karlmann in der Zeit seiner Alleinregierung (882—884) und Karl dem Einfältigen (898). Für

eine der letzteren beiden Möglichkeiten könnte es vielleicht sprechen, daß die Lobsprüche, die dem Großvater ertheilt werden, für Karl den Großen nicht glänzend genug klingen, und daß der Vater nur sehr beiläufig erwähnt wird. Man sollte glauben, da es dem Verfasser hauptsächlich auf die Förderung der Kirche und der Religion ankommt, daß er Ludwigs des Frommen eingehender hätte gedenken müssen. Ludwig der Stammler dagegen regierte nur so kurze Zeit (877—879), daß allerdings von seinen Handlungen nicht viel gerühmt werden konnte.

Diese Deductionen Dümmlers sind mir zum Theil unverständlich. Er scheint von dem Irrthum auszugehen, daß der hier angesprochene König selbständiger Alleinherrscher, also sein Vater todt sein müsse. Ich denke, es wird genügen, die Thatsachen einfach darzulegen.

Der Angesprochene ist jung: § 8 in hac iuvenili aetate. Er hat nicht nur den Titel Rex, sondern er hat auch zu regieren: § 1 inter reipublicae curas vestra excellentia salubritatis praecepta ad mentem revocans. Er stammt aus berühmtem Fürstenstamm: § 7 dominus augebit annos tuos, sicut fecit antecessoribus tuis regibus, qui in hoc seculo nobiliter regnaverunt.

Der Großvater Karl wird in § 10 genannt: Meminisse debet vestra prudentia serenissimi imperatoris avique vestri Caroli, qui tanta fuit prudentia et benignitate, ut non solum iustus apud deum, sed etiam apud homines predicaretur. mansuetudini iuncta fuit in eo virtus et prudentia, ut omnem hanc gentem sublimaret et erigeret. aecclesias etiam et monasteria instantissime aedificavit et conposuit. Schon das Prädikat 'omnem hanc gentem sublimaret et erigeret' zeigt deutlich, daß dieser Großvater Karl der Große ist.

Der Vater wird in § 15 und § 21 vorgestellt: § 15 Super aecclesiarum ac monasteriorum conservatione atque eorum privilegiis conservandis vestra sublimitas vigilans semper ac prona sit, ut eorum religio sicut piissimi [et] domini nostri, genitoris autem vestri, ita et vestris temporibus non solum inconvulsa manere, sed etiam prout possibile fuerit crescere se gaudeat et laetetur (in der Hft haben 'inconvulsa manere' und 'crescere' die Plätze getauscht). Hier kann man allerdings interpretiren 'sicut *olim* piissimi genitoris vestri, ita *nunc* et vestris temporibus': aber man kann ebenso gut interpretiren 'sicut *nunc* piissimi . . genitoris vestri, ita *aliquando* et vestris temporibus'. Wenn z. B. der Verfasser im Jahre 817 Ludwig den eben ernannten rex Boiariae ansprechen wollte, weßhalb durfte er sich nicht so wie in § 15 aus-

drücken? Auch der Ausdruck 'domini nostri, genitoris autem vestri' zeigt, daß der Vater noch regiert. § 21 His paucissimis verbis vestram presumpsi admonere sublimitatem, piissimi genitoris vestri vestroque instigatus amore: auch diese Worte zeigen, daß der Vater noch lebt, daß aber der Sohn unter seiner Obhut steht.

Ludwig der Fromme hat gleich in den ersten Jahren nach Antritt der Regierung seinen unbändigen Drang für die Verbesserung des Mönchswesens und der Geistlichkeit durch viele Regierungshandlungen bewiesen. Bei seinem Regierungsantritt war der älteste Sohn Lothar 21 Jahre alt; die beiden andern, Pippin und Ludwig, waren erst etwa 11 und 10 Jahre alt. Erst im Jahre 817 scheinen sie den Titel Rex erhalten zu haben; vgl. Simson, Jahrbücher Ludwig d. Fr. I S. 29. Demnach scheint diese Schrift nicht vor, aber auch nicht lange nach 817 an einen dieser 3 Söhne Ludwig des Frommen gerichtet worden zu sein.

Betitelt wird der Angesprochene öfter mit Rex (§ 7 venerabilis rex); dann vestra sublimitas § 1 11 14 21, v. serenitas § 1 2, v. excellentia § 1 21 (vestra prudentia § 10, v. mansuetudo § 11); dazu gloriosissime domine § 5 und dulcissime domine § 10.

Ganz seltsam ist hier die Vermischung der Einzahl 'Du *oder* Dein' mit der Mehrzahl 'Ihr *oder* Euer'; nur 'tua' sublimitas etc. scheint gemieden zu sein. Z. B. § 1 vestra excellentia salubritatis praecepta ad mentem revocans habeatis, ubi . . possitis. § 14 sicut dominus vestrae sublimitati faciet, si fueris pius. § 16 rogare non desistas, quatinus det sapientiam mentibus (!) vestris gubernandi regnum, quod eius ordinatione accepistis. § 20 cognoscite vos mortalem esse. Sich selbst betitelt der Schreibende mit nostra mediocritas (§ 1).

Leider vermochte ich nicht zu erkennen, nach welchem Gesichtspunkt die einzelnen Gedanken geordnet sind. Nur das sah ich, daß die vielen einzelnen Lehren, welche besonders gegen das Ende sich drängen, durch einige Citaten-Massen unterbrochen werden: § 6 und § 12 und 13. Die Citate dieser Schrift sind hauptsächlich aus den Büchern Davids und Salomo's entnommen, natürlich, da sie die alttestamentlichen Vorbilder der christlichen Könige waren. Aber seltsam ist, wie das eine Citat wörtlich, das andere ganz frei wiedergegeben wird.

Der sprachliche Ausdruck ist klar und ziemlich gewählt, wie es sich für eine solche Schrift schickt. Von auffallenden Ausdrücken seien erwähnt: § 5 personas maturae aetatis . . claro moderamine audiatis. § 14 detersa humana cupiditate aequitatis radietur lumen. Dann mehrere Wendungen in § 7: foederatus in

animo, in caritate locuples, in bonitate subtilis, . . in salutatione receptaculum habens, in dispensatione sensatus. Dazu seien noch erwähnt: § 5 vulgari proverbio: 'Qui cum pluribus consiliatur, non peccat', und die sprüchwortähnliche Warnung in § 20: Ova (Ora?) aspidum nuda planta calcare caveto. Dem klassischen Latein widersprechen besonders die absoluten Participialconstructionen: § 6 haec puer fidelis perorans, exaudita est oratio eius. § 21 Licet enim regia sublimatus dignitate, nequaquam mors praetereundum putabit.

Ueber den Verfasser dieses Monitoriums werde ich am Schlusse des nächsten Stückes (S. 51) handeln.

II

Ueber Smaragd's Mahnverse an einen Karolinger.

(Die Handschriften) Die Lebensregeln in sechszeiligen Versgruppen fanden sich bis jetzt in 3 Handschriften. In zwei Hften sind sie gefolgt von den zweizeiligen Versgruppen (no III): in **C**, Cambridge Gg. 5. 35, saec. XI, f. 378—381. Es ist dies die Handschrift der Cambridger Lieder; ich benütze den Abdruck Dümmler's in der Zeitschrift für deutsches Altertum XXI, 1877, S. 67 ffl. in **L**, London Regius 12. C. XXIII, saec. IX, f. 132 ffl.; voran geht der prosaische Fürstenspiegel (no I)[1]). Ich benütze eine mit Beihilfe der Gesellschaft der Wissenschaften hergestellte Photographie. In **M**, Madrid Nationalbibliothek 14, 22 (saec. X) f. 69 ffl. finden sich nur diese sechszeiligen Versgruppen; ich benütze Vollmer's Ausgabe in den Auctores antiquissimi der Monumenta Germ. Hist., Bd. XIV S. 271—275; vgl. ebenda S. XXXVIII ffl. und S. XLVIII.

(Verhältnis der 3 Handschriften) Es ist wichtig, die Verhältnisse der 3 Handschriften zu untersuchen. Denn so können wir nicht nur den Text dieser sechszeiligen Versgruppen festsetzen, sondern haben auch einen Wegweiser für no I, welches bis jetzt nur aus der Londoner Handschrift bekannt ist, wie für no III, welches bis jetzt nur in der Londoner und der Cambridger Handschrift gefunden ist.

Zunächst ist keine Handschrift dieser sechszeiligen Sprüche von einer andern dieser 3 Handschriften abgeschrieben; eine jede aber zeigt Fehler, wie sie auch uns bei ziemlich vorsichtigem Ab-

1) Nach Bl. 132 ist 1 Blatt ausgefallen. Das entsprechende Zwillingsblatt ist nicht etwa in dem prosaischen Fürstenspiegel ausgefallen; denn an den von mir notierten Blattenden findet sich überall guter Zusammenhang.

schreiben passiren. Z. B. läßt C in V. 22 weg fine und in V. 103 vultu, während M und L diese Wörter haben; in V. 117 hat L defende, M und C das richtige defenditur. M hat in V. 28 componat und in V. 40 ne quo, während C richtig in V. 28 erudiat und in 40 nocuo bietet. Sonderbar gehen die Hften in V. 118 auseinander: C hat richtig: eximiae pollet virtutis honore, L eximie p. virtutibus currit, M eximium p. virtutibus annet.

Im Ganzen stehen C und L zusammen gegen M. M ist in 2 wichtigen Stücken besser als C und L: der Spruch no XI de decimis und der Epilog no XX stehen nur in M, fehlen in C und in L. Der Spruch no XI ist unbedingt echt, und dasselbe glaube ich vom Epilog, no XX, nachweisen zu können.

Auffallend ist eine Reihe starker Verschiedenheiten, zunächst besonders in den Versen 11, 12, 17, 81, 120. Diese Verse sind in C und L ganz anders gefaßt als in M. Vollmer setzt durchweg die Lesarten von M in den Text und meint, die Lesarten von C (und L) seien durch eine Ueberarbeitung, vielleicht des Alcuin[1]), entstanden.

CL Qui tibi mortiferam pellant de pectore sitim
12 semper et aeterna florentia regna ministrent.
M Quae segetem magna foveant dulcedine cordis
hic et in aeternum florentia regna ministrent.

17 CL Utilis in factis servus probabitur omnis.
M Servus enim factis utillimus esse probatur.

81 CL Clipeus esto bonis et turris et arcus et arma.
M Sis clipeus iustis et t. et a. et a.

120 CL Semper et a pravis defendit hostibus idem
M A pravis semper defendit et hostibus illum.

Worin bestehen die Verschiedenheiten? Offenbar darin, daß in den Hften C und L sich hier prosodische Fehler finden: 11 sītim (12 aeternā), 17 prōbabitur, 81 clīpeus, 120 defendīt. Diese prosodischen Fehler finden sich nicht in M; sonst bietet die Fassung von M nichts Besseres. Auch sonst finden sich hier kleinere Verschiedenheiten, wobei es sich wiederum um prosodische Fehler in C und L handelt; so 23 clămide CL: tegmine M. 22 (und vielleicht 59) regnā CL: regnum M. 41 astŭtiam C: ingenium M. 82 actă CL: actus M[2]). Die Lesarten von M sind hier nirgends

1) 'Möglich, daß eine Recension Alcuins vorliegt, da hier und da sich größere Aenderungen finden': Vollmer im N. Archiv f. ält. d. Geschichtskunde, XXVI, 1900, S. 406 Note.

2) In 112 ist doch wohl nur die auffallende Stellung tōtius et CM in die gewöhnliche Et totius L corrigirt.

feiner; wohl aber ist in 41 ingenium (M) statt astutiam (serpentis) flacher, und recht übel klingt in M Vers 11, wo die pocula nicht sitim pellant (CL), sondern 'segetem foveant'.

Vollmer's Ansicht, daß der Text von M der ursprüngliche sei und daß ein Ueberarbeiter, etwa gar Alcuin, die prosodisch richtigen Verse der Hft M zu den prosodisch falschen der Hften C und L verändert habe, ist unrichtig und unmöglich. Diese Spruchdichtung ist offenbar in der Fassung von CL einem etwas geschulten Manne vor die Augen gekommen und dieser hat versucht, durch Aenderungen die ihm auffallenden prosodischen Fehler heraus zu corrigiren und hat so die Recension der Hft M geschaffen. Sehr weit gingen die prosodischen Kenntnisse dieses Mannes nicht. Denn manche prosodischen Fehler ließ er stehen. So 9 mănantes, (18 factís quōd aúribus war schon früher umgestellt worden), 29 exornĕt habitúm, 34 und 96 ōdia, 39 nŭgacem, 66 órnavĭt habitum, 69 tĭnea, (74 angelicā), 80 pŭpíllos, 135 colŏravit, 141 pínnivolă coeli, 144 nātans, 147 nēbula (?).

Der Recensor ging also hauptsächlich auf Prosodisches aus; aber auch darin reichten seine Kenntnisse nicht weit. Darnach wird man die gewagte Art entschuldigen, wie ich V. 57 erkläre:

C Ac fămis haut miseros cesses a clade levare.
M Non cesses miseros a fāmis clade levare.

Auch hier dreht es sich um die Frage, ob fames langes oder kurzes a hat. Hier hat, nach meiner Ansicht, der Recensor von M an fāma gedacht und gemeint, fames habe langes a, und hat deßhalb aus Unwissenheit das richtige fămis in das unrichtige fāmis geändert.

Da der Mann, welcher den Text von M hergerichtet hat, so Vieles aus prosodischen Gründen geändert hat, so wird man auch folgende, wahrscheinlich aus sprachlichen Gründen erfolgten, Aenderungen ihm zuschreiben und ja nicht in den Text nehmen.

19 C ut valeas vero regi contingere Christo:

Hier nahm der Mann wohl Anstoß an 'contingere Christo' in dem seltenen Sinn von 'nahe kommen'; seine Correctur 'coniungier uno' ist mir freilich unverständlich. In Vers 44 hat er die seltene Form 'minato' mit der geläufigen 'minator' vertauscht. Die seltene Form porgere trieb ihn, auch V. 60 zu ändern:

C qui miseris norit plenam iam porgere dextram.
M noverit hic miseris qui plenam tradere dextram.

In all den besprochenen Fällen habe ich die Lesarten von C

und L den Lesarten von M vorgezogen. Für den prosaischen Fürstenspiegel, no I, ergibt sich, daß die einzige Handschrift L nur mit wenigen Fehlern behaftet sein wird. Für die Distichen, no III, ergibt sich, daß die beiden Handschriften C und L einige wenige gemeinsamen Schreibfehler haben mögen, daß bei den wenigen Varianten bald C, bald L die richtige Lesart bieten wird.

(Versbau) Prosodische Fehler hat unser Dichter nicht eben wenige begangen, wie ihm oben nachgewiesen ist. Dagegen ist sein Versbau auffallend correct. Elisionen ließ er nur 3 zu: V. 38, 71 und 108. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein. Einsilbige Wörter stehen weder in Caesur- noch in Zeilen-Schluß. Und mit Ausnahme von V. 131 (omnipotentem) werden alle Hexameter mit einem Worte von 2 oder von 3 Silben geschlossen.

Die Ausdrucksweise ist sprachlich fast immer correct und trotz des trockenen Gegenstandes durchweg frisch; ja, die Schilderung des Weltenherrschers im Epilog ist durchaus annehmbar.

Verfasser

(Dümmler's und Vollmer's Ansichten) Dümmler schreibt im N. Archiv XIII 1888 S. 191: Diese Verse habe ich aus einer Cambridger Hs. abdrucken lassen in der Zeitschrift f. Deutsches Alterthum XXI, 1877, S. 68. Durch die Aufschrift 'Incipiunt dogmata Albini ad Carolum imperatorem' verführt, hielt ich sie damals für bisher unbekannte Gedichte Alcuin's; allein die später gemachte Entdeckung (s. N. Archiv IV 135), daß dieselben Verse schon im J. 1782 aus einer spanischen Hs. unter den Werken des Eugenius von Toledo veröffentlicht worden, ließ mich meine frühere Auffassung verwerfen. Immerhin wäre es indessen denkbar, daß Alcuin oder ein unbekannter Albinus sich hier mit fremdem Eigenthum gebrüstet hätte. Dümmler scheint also diese sechszeiligen Sprüche als eine Dichtung des Eugenius von Toledo angesehen zu haben. Deßhalb hat er sie nicht in die Poetae aevi Karolini aufgenommen. Aber da finden sich auch nicht die folgenden Distichen (no III), welche doch sicher an einen Karolinger gerichtet sind.

Vollmer sagt S. XLVI der Einleitung: Carmina I—XIX exstant in M Fol. 69 sqq. Non esse Eugeni, cui ne codex quidem adscribit, probant vitia prosodiaca ab illius arte aliena (gravissima composui in indice, p. 443). Id autem ipsum, quod in M leguntur, mihi sufficit, ut credam versus esse datos ad regem aliquem Visigothorum in Hispania, fortasse ad illum Wambam. neque enim ab ipso Alcvino compositi sunt, quia habentur in codice Cantabrigiensi Gg 5, 35, quamquam Alcvinus hoc credi voluisse videtur,

cum in praefatione distichorum sequentium scripserit: *dactilicis librum quem feci versibus istum.*

(Smaragd ist der Dichter) Betrachtet man den Inhalt, so ist seltsam, daß zwischen den tugendhaften Rubriken nur eine lasterhafte steht: no 14 de avaritia vitanda; dann finden neben den gewöhnlichen Tugenden sich auffällige Rubriken, wie no 11 de decimis dandis, no 12 de thesauro in caelo collocando. Da fielen mir die Kapitelüberschriften der Via regia des Smaragd ins Auge, und ich fand eine merkwürdige Verwandtschaft. Smaragd selbst hat in der Via regia manche Kapitel ähnlich gebildet, wie in seinem Diadema monachorum; ich notire diese.

Via Regia	Spruchverse
1 de dilectione dei et proximi; Diadema 4 ebenso	1 de dilectione
2 de observandis mandatis domini; Diad. 5 de observatione mandatorum dei	2 de timore
3 de timore; Diad. 6 de timore	3 de observandis mandatis domini
4 de sapientia Diad. 7 de sap., quae Christus est	4 de sapientia
5 de prudentia; Diad. 8 de prud.	5 de prudentia
6 de simplicitate; Diad. 9 de simpl.	6 de simplicitate
7 de patientia; Diad. 10 de patientia	7 de patientia
8 de iustitia	8 de iudicio
9 de iudicio	9 de iustitia
10 de misericordia	10 de misericordia
11 ut operibus dominus honoretur	0
12 de decimis et primitiis	11 de decimis dandis (so **M**; der ganze Spruch fehlt in **C** und in **L**)
13 ut thesaurus in caelo collocetur (Diad. 47 ut thes. monachi in c. coll.)	12 de thesauro in caelo collocando (Doppelspruch von 12 Zeilen)
14 qualem et quantum thesaurum in vita sibi homo recondiderit, talem et tantum post mortem inveniet	ob = 12, B?
15 de non fidendo divitiis	0
16 de non gloriando in divitiis, sed in humilitate (vgl. Diad. 11 de humilitate)	0
0	13 de defendendo pupillos et viduas
vgl. 26	14 de avaritia vitanda

17 de pace; Diad. 12 de pace	15 de pace	
18 de zelo rectitudinis	16 de zelo bono	
19 de clementia	17 de clementia	
20 de consilio; Diad. 48 de consilio	18 de consilio	
(*Laster*)		
21 ut caveat unusquisque superbiam		0
22 de zelo et livore		0
23 de non reddendo malum pro malo		0
24 de reprimenda ira		0
25 de non consentiendo adulatoribus		0
26 de cavenda avaritia		vgl. no 14
27 ut de impensis alienis domus non aedificetur		0
28 ut pro iustistia facienda nulla a iudicibus requirantur praemia		0
29 ne statera dolosa inveniatur in regno tuo		0
30 prohibendum, ne captivitas fiat		0
31 de praesidio domini requirendo	19 de praesidio domini	
32 de oratione	20 de oratione (steht in M; fehlt ganz in C und in L)	

Die enge Verwandtschaft zwischen dem Rubrikenverzeichniß der Via regia des Smaragd und dieser 20 Sprüche ist evident; sie stellt die Frage, ob Smaragd der Verfasser dieser Spruchverse gewesen ist. Smaragd war ein fruchtbarer und angesehener Gelehrter, welcher von etwa 800 bis 825 als Abt von St. Mihiel (zwischen Toul und Verdun) und als Vertrauensmann Karl des Gr. und Ludwig des Fr. eine Rolle gespielt hat. Die Via regia des Smaragd ist eine ziemlich umfangreiche prosaische Mahnschrift an einen König, schwer beladen mit Bibelstellen (Migne 102, 933—970). In dem Diadema monachorum gibt Smaragd den Mönchen Lehren und im Anfange decken sich nicht nur die Ueberschriften etlicher Kapitel, sondern auch manche Textesstellen (Migne 102, 593—690). Inhaltlich verwandt sind die wohl nach 817 verfaßten Commentaria in regulam S. Benedicti, mit einer poetischen Vorrede (Migne 102, 689—932; die Verse in Poetae aevi Karolini: Pk I 616/17). Die umfangreichste von Smaragd's Schriften sind die Collectiones in Epistolas et Evangelia (liber Comitis), welche nach den Poetae aevi Karolini (I 607) schon 821 in den Katalog der Bibliothek von Reichenau aufgenommen wurden (Migne 102, 15—594; die einleitenden Verse stehen Pk I 618). Noch nicht gedruckt sind

die Commentare zu den Partes Donati; die einleitenden Verse sind gedruckt in Pk I 608—615.

Natürlich gibt die nahe Verwandtschaft der Rubriken allein noch keinen ganzen Beweis, sondern ist zunächst nur ein Wegweiser. Allein durch weitere Gründe werde ich nachher den Beweis vervollständigen, daß Smaragd die Spruchverse gedichtet hat, und will nur einstweilen meinen Satz als bewiesen annehmen bei der Erörterung der beiden Rubrikenlisten.

Die Via regia will in Kap. 1—20 lehren, quid rex agere debeat, will also positive Mahnungen geben; in Kap. 21—30 will sie lehren, quid vitare debeat, will also negative Mahnungen geben; Kap. 31 und 32 de praesidio domini requirendo *und* de oratione sollen den Schluß bilden, der freilich eigentlich schon in der Mitte des 30. Kapitels beginnt. Allerdings ist schon das 15. und 16. Kapitel negativ. Zu bemerken ist dann, wie Smaragd sowohl in der Via wie in den Spruchversen vermieden hat zu sprechen von den schmutzigen Lastern 'de nefandis criminibus, quae in occulto fiunt et ea nominare turpissimum est, ne et dicentis os et aures audientium polluerentur (Collectiones, Migne 102, 450 B). Von den 20 positiven Rubriken der Via sind in den Spruchversen 4 weggelassen (11. 14? und die 2 eigentlich negativen 15 und 16), zugesetzt ist hier no 13 de defendendo pupillos et viduas. Von den 10 negativen Mahnungen der Via, no 21—30, ist in die Spruchverse nur eine einzige herüber genommen, diese aber, damit sie nicht allein den trüben Schluß bilde, hinter die neu eingeschobene 13. Rubrik als no 14 de avaritia vitanda gesetzt. Dies Verfahren des Smaragd ist verständlich. Vielleicht ziemlich lange nach der schwer gelehrten, umfangreichen und mit Bibelcitaten beladenen Via regia wollte er für einen andern Karolinger ein kurzes und elegantes Mahnbüchlein schreiben und das in Versen. Die Rubriken nahm er aus seiner Via regia, ließ dabei aber etliche weg, besonders die unangenehmen Warnungen vor Lastern.

Doch auf diesen Gedanken hätte ja auch ein Zeitgenosse des Smaragd kommen können. Um seine Autorschaft zu beweisen, bedarf es also noch anderer Gründe. Betrachten wir zunächst die Prosodie. Oben habe ich gezeigt, wie in diesen Spruchversen kurze Endsilben (allerdings selten) lang gebraucht werden, und wie lange Stammsilben kurz oder kurze lang gebraucht werden. Die Gedichte des Smaragd Poetae aevi Karolini I 608—618 zeigen dieselben Fehler. Falscher Gebrauch der Endsilben: 610, 13 genera quae; 612, 15 omnia formosă cunctă flo-

rentia gestat. 610, 15 nomen haec; 611, 9 nomen ex; 614 XII 1 nomen et; 608, 47 Ergo celĕr ōciús; 618, 25 cordis elíminet; 608, 35 plenus est. 609 III 3 potius est. 617, 43 monachus intráre. 617, 61 ornatus et. 617, 63 Sis tacitús humilis; 616, 21 ostendit haéc. 615, 5 Quíd habet interius. 614 XIII 2 sénsus (*accus.*) et ísta; 608, 26 póssis habére. 608, 49 Possis ut ígnotos. Stammsilben sind falsch gebraucht: 608. 41 sĕdulóque. 608, 44 caeca pŭpilla. 608, 47 ŏciús. 609 II 6 tóta mănát; 610, 5 fónte mănántes. 610, 11 de fēmore natos. 610, 14 fíunt; 611, 10 = 614, 10 fíat; 615, 16 fíant. 611, 1 órdine bīfārió. 611, 16 Quae tŏtiús mundi. 612, 18 Sĕritur éloquium. 613, 15 Cĕdo sŏdés. 613, 27 tánge sĕcrétos. 614, 15 assēcula vérbo. 615 XV 14 Aút aĕger aút. 616, 22 désĭderáre locum (*dagegen* 608, 31 desĭderat ómnes). 616, 29 Exămināt vitám; 32 Limat et éxămināt. 616, 35 libénter ĕmēndat (*dagegen* 615 XIV 14 Córrigit ēmendát). 617, 72 iám sine fíne cívés. Also die prosodischen Nachlässigkeiten der Spruchverse und die der anderen Gedichte des Smaragd belasten die Wagschalen völlig gleich.

Auch der Versbau der übrigen Gedichte des Smaragd entspricht genau dem dieser Spruchverse. Elisionen finden sich in den 216 Hexametern und 188 Pentametern der Poetae Karolini im Ganzen 4: 613, 25 und 27. 614 XIII 7 und 13. Von den 216 Hexametern schließt nur 1 (616, 21) mit dem viersilbigen Worte 'paradisi', alle andern schließen mit Wörtern von 2 oder 3 Silben (von den 188 Pentametern schließen 4 mit einem Worte von drei, 3 mit einem Worte von vier Silben). Daß der Hexameter 616, 35 Arguit, obsecrat, increpat atque libenter emendat keine Caesur hat, wird durch das Citat 2 Tim. 4, 2 argue, obsecra, increpa ziemlich entschuldigt: alle andern 215 Hexameter haben die regelrechte Caesur nach der 3. Hebung.

Also auch in Prosodie, Elision und im Bau des Zeilenschlusses wie der Caesur stimmen die übrigen Gedichte des Smaragd mit diesen Spruchversen völlig überein. Daß derselbe Kopf hier geschaffen hat, wird zuletzt, aber nicht am wenigsten durch die vielen gleichen Redewendungen bewiesen, welche ich zu vielen Versen notiert habe; vgl. no II; dann V. 25/26, 32, 36, 40, 44, 50, 59, 60, 73, 81, 100, 108, 114: vgl. z. B. V. 25 u. 26 Temperet interea . . Actibus in cunctis et sanctis moribus ornet *mit* Pk 617, 53 Temperet interea *und* 60 Actibus in cunctis *und* 61 Moribus ornatus; *oder* V. 59 Ille poli poterit *regna* conscendere celsa *mit* Pk 617, 45 Ille poli poterit *leviter* conscendere celsa.

Dazu der letzte Grund! In den Collectiones des Smaragd, welche bei Migne 570 Spalten füllen, habe ich, bei raschem Durchfliegen, nur 7 Dichtercitate gesehen: Sp. 72 B Alii dicunt Persas fuisse, ut metro Canorius dicit: Tunc iubet et Perses celerem pertendere gressum (jedenfalls = C. Vettii Aquilini Iuvenci I 241 Hinc (Tunc) iubet Herodes Persas pertendere gressum). Zwei Male wird Sedulius citirt: Sp. 140 D die Verse II 63 65 67 64 66 68 mit der Einleitung 'ut quidam ait'; dann Sp. 188 die Verse V 182—195 mit der Einleitung 'Sedulius in paschali carmine pulchre versibus dixit. Zwei Male wird Arator citirt: Sp. 335 C ein Vers mit den Worten 'ut Arator dicit', und Sp. 390 C vier Verse mit der Einleitung 'de hoc Arator'. Sp. 451 C: Pulchre quidam de neotericis Graecum versum transferens elegiaco metro de invidia lusit dicens:

Iustius invidia nihil est, quae protinus ipsum
auctorem rodit excruciatque animum.

Das letzte Citat Sp. 546 B spricht von den pacifici und schließt: Hic convenit illud poeticum:

Pax animam nutrit, retinet concordia pacem.
Pax reprimit litem, concordes nectit et idem.
Lis pacem metuit, refugit discordia pacem.
Odia pax pellit, castum pax nutrit amorem.

Diese 4 Verse sind aus den Spruchversen genommen: sie stimmen bis auf jeden Buchstaben mit no XV, V. 93—96. Da Smaragd sich selbst citirte, nannte er keinen Namen, ja er sagte nicht einmal 'quidam', sondern nur 'illud poeticum'.

Ich glaube, den Beweis geliefert zu haben, daß diese 20 Sprüche von Smaragd, also für einen Karolinger König gedichtet sind. Es ist richtig, der Inhalt der einzelnen Sprüche berührt sich wenig mit den entsprechenden Kapiteln der Via regia. Allein Smaragd war kein armer Kopf: das zeigen schon die Verse, welche er über den trockensten Gegenstand, die partes orationis, zu dichten verstanden hat. Wenn er, vielleicht ziemlich viele Jahre nach der Via regia, für eine andere Person einen kleinen und eleganten Tugendspiegel in Versen schreiben sollte, so stand es ihm ganz gut an, wohl die meisten Rubriken aus der Via regia herüberzunehmen, aber im Uebrigen Gedanken und Worte neu zu finden.

Da die Collectiones, wie oben citirt, schon 821 in die Bibliothek von Reichenau eingereiht worden sind, in diesen aber diese Spruchverse schon citirt werden, so hat Smaragd dieselben vor 821 gedichtet. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die nach 817 entstandene poetische Vorrede des Commentars zur Regula S. Bene-

dicti (Pk I 616 und 617) besonders viele Aehnlichkeiten mit diesen Spruchversen enthält.

I und II Das Monitorium und die Spruchverse.

Das Monitorium ist nach Ludwig des Fr. Thronbesteigung, also nach 814, an einen seiner Söhne gerichtet. Lothar war 795 geboren, Pippin um 803, Ludwig um 804. Von der Spruchsammlung hat sich ergeben, daß sie vor 821 verfaßt ist von Smaragd, der Abt in St. Mihiel war, aber, beliebt bei Ludwig dem Fr., gewiß oft am Hofe sich aufhielt. Das Wesen der beiden Stücke ist durchaus dasselbe; beide wollen in geschmackvoller Darstellung einen kurzgefaßten Fürstenspiegel geben, das erste in Prosa, das folgende in Versen. Da die Abfassungszeit beider Stücke dieselbe sein kann und da sie in der Londoner Handschrift, der einzigen, welche das Monitorium überliefert hat, hintereinander stehen, so fragt es sich nun, ob nicht die beiden Schriften so zusammen gehören, wie sie in der Handschrift zusammen stehen.

Dafür spricht nicht nur die Ueberlieferung, sondern auch ein stilistischer Grund. Die Spruchsammlung hat wohl einen Epilog, aber keine Einleitung, keinen Prolog. Das ist regelwidrig. Auch das mittelmäßige Machwerk, die folgenden Distichen (no III), hat seinen Prolog wie seinen Epilog. Nun hat allerdings das voranstehende Monitorium nicht nur einen Prolog (§ 1), sondern auch einen Epilog (§ 21); in diesem Epilog wird auch nicht gesprochen von folgenden Versen: allein dennoch würde die Sammlung der Spruchverse auch ohne Einleitung als Anhang zu dem prosaischen Monitorium sich gut anschließen. Smaragd hätte also diesen kurzen und eleganten Fürstenspiegel in einen prosaischen und einen poetischen Theil zerlegt.

Allerdings liebt es Smaragd sonst nicht gerade, Reimprosa zu schreiben, aber doch, die sich folgenden Sätze häufig mit der gleichen Silbe ausklingen zu lassen. Dies geschieht hier nur selten. Dann habe ich beim Durchfliegen weder in der Via regia noch im Diadema monachorum auffällige Berührungen mit diesem Monitorium gefunden. Doch, wie ich schon bei der Besprechung der Spruchverse ausgeführt habe, kann das durch die Verschiedenheit der Zeit und des Zweckes dieser Schrift verursacht sein.

Es wird kaum zu entscheiden sein, an welchen der 3 Söhne Ludwig des Fr. dies Mahnbüchlein gerichtet ist. Keine Andeutung findet sich, daß es an einen Landesabwesenden gerichtet ist. Pippin und Ludwig haben erst 817 den Titel Rex erhalten. Von

817 ab scheint Pippin sich meistens in Aquitanien aufgehalten zu haben; Ludwig dagegen und Lothar hielten sich bis 821 gewiß noch sehr viel am Hofe auf. Deßhalb ist dieser Fürstenspiegel wohl zwischen 817 und 821 an einen von diesen Beiden gerichtet.

III
Die Distichen an Ludwig den Frommen.

Nach der Ueberschrift in der Cambridger Handschrift hatte Dümmler 1877 (Zeitschrift f. deutsches Alterthum XXI 75) nebst den sechszeiligen Spruchversen, no II, auch diese zweizeiligen in 86 Hexametern als eine Dichtung Alcuin's angesehen. Später (im N. Archiv XIII 1888 S. 191; s. oben S. 45) schwieg er darüber. Vollmer hat dieselben noch 1905 als Eigenthum Alcuin's angesehen; denn er schreibt (Auctores antiqu. XIV S. XLVII): Alcvinus .. cum in praefatione distichorum sequentium scripserit.

Auf Alcuin weist auch eine andere Thatsache, welche ich fand. Diese 86 Verse sind so gegliedert: auf eine Einleitung von 6 Hexametern folgen 31 gute Lehren in 31 Distichen zu je 2 Hexametern; die 32. gute Lehre bildet, mit einem Segenswunsch auf 18 Hexameter erweitert, den Epilog. Die 32 guten Lehren haben stets eine Ueberschrift. Diese 32 Ueberschriften stimmen in ihrem Wortlaute und in ihrer Reihenfolge völlig überein mit den Ueberschriften, welche Alcuin in seinem Liber de virtutibus et vitiis ad Widonem comitem über die Kapitel gesetzt hat (Alcuini opera ed. Froben II 1777 S. 128—145).

Allein, daß Alcuin diese 86 Hexameter gedichtet habe, ist unmöglich, und das in jeder Hinsicht.

Zunächst scheint mir festzustehen, was seltsamer Weise nicht hervorgehoben worden ist: diese 86 Hexameter sind an Ludwig den Frommen gerichtet, und zwar nach dem Jahre 814. Das zeigen die beiden ersten Verse:

> 0 presul patriae prudens et rex venerande,
> qui dignis meritis Salomon sapiens vocitaris.

Da Karl d. Gr. David genannt worden war, so lag es nahe den nachfolgenden Herrscher, seinen Sohn, Salomon zu nennen. Von den Stellen, welche Simson in den Jahrbüchern Ludwig des Fr. (I 46, 4) anführt, sei hier nur éine angeführt. In dem Gedichte De exordio gentis Francorum (Pk II 145, V. 127) wird Karl der Kahle so angesprochen:

Hinc avus, hinc genitor vires moresque ministrent:
Karolus invicto feriat mucrone rebelles,
Hludvicus foveat devota mente sodales:
arma tibi David durum consciscat in hostem,
at Salomon carum semper coniungat amicum.

Aber unsere Namens-Etymologen werden heftig dagegen protestiren, daß Ludwig gemeint sein könne mit dem Spruche De pace:

15 Pacificusque tuae consistas tempore vitae;
namque tuum nomen hoc designat satagendum.

Allein die Schmeichler brachten es fertig, auch den Namen ihres frommen Herrn fromm auszudeuten. So hat z. B. Ermoldus Nigellus (I 45) der Deutung nach der Francisca loquela 'sonat Hluto praeclarum, Wiegch quoque Mars est', eine gelehrte Deutung vorangeschickt, welche wir hier brauchen:

Nam Hludowicus enim ludi de nomine dictus
ludere subiectos pacificando monet.

Die Verse sind also an Ludwig den Frommen und zwar an ihn als praesul patriae und rex venerandus, also 814 oder später, gerichtet. Alcuin aber ist 804, ungefähr 70 Jahre alt, gestorben.

Aber es ist nicht nur unmöglich, daß Alcuin diese Verse geschrieben hat, sondern sie sind auch dieses geschulten Dichters und geistreichen und klaren Kopfes durchaus unwürdig.

(Versbau) Schon der Versbau paßt nicht zu Alcuin. Dieser läßt Elisionen und im 3. Fuße weibliche Caesur öfter zu als Smaragd, ist aber im übrigen dem Smaragd ähnlich (s. oben S. 45). Der Dichter dieser 86 Hexameter hütet sich ziemlich vor prosodischen Fehlern. Aber Elisionen finden sich bei ihm 14. Nicht weniger als 11 Verse haben die Caesur nicht nach der 3. Hebung; von diesen 11 Versen haben 4 weibliche Caesur im 3. Fuße: gut V. 14, schlecht V. 46 47 58; z. B.

58 quae solet ubertate libidinis esse creata.

5 Verse haben die Caesur nach der 4. Hebung (gut 43 63 86, erträglich 49 und 59). Abscheuliche Caesur haben die Verse:

32 mors etenim festinat velox et neque tardat.
70 iustitia prudentia robor temperiesque.

Den Hexameter schließt 10 Mal ein vier-, 3 Mal ein fünfsilbiges Wort. Also schon der Versbau widerspricht dem des Alcuin.

Aber die Ausdrucksweise! Wie könnte man dem Alcuin solche Plattheit und Unbeholfenheit zutrauen? Da der Mann ausdrücklich seine mühselige Thätigkeit hervorhebt:

3 dactilicis librum quem feci versibus istum,

so hat er wohl nicht viel andere Verse verbrochen; doch will ich auf einen Pferdefuß hinweisen, an dem man ihn leicht wieder erkennen könnte. Es ist der (für Romanisten interessante) Mißbrauch, der hier mit sistere und mit den Composita von stare und sistere getrieben wird. Das Zeitwort 'esse' ist meistens durch diese ersetzt, und in 24 Versen bilden sie das Zeitwort: adstes 21; constare 10 63; instare 7 33 60; absistat 65; consistere 8 15 18 35 41 53 69 81 84; sistere 17 22 23 26 37 49 61 83. So steht 37 sistat agenda = agenda est = agatur *und* 61 sistat habenda = habenda est = habeatur; 23 vivens sistis = vivens es, vivis erklärt 26 fundens sistat = fundens sit, fundat.

Ebenso niedrig bewegen sich die einzelnen Gedanken und der Wurf des Ganzen. Diese Fürstenspiegel sind ja nur eine Sonderart der Tugendspiegel. So sah ich unter den Schriften des Alcuin den Tugendspiegel näher an, welchen er für den Grafen Guido verfaßt hat, wahrscheinlich denselben, der 799 in der Bretagne sich ausgezeichnet hat. Dies Handbuch de virtutibus et vitiis besteht aus einer Einleitung, dann aus 35 Kapiteln, deren jedes eine Ueberschrift hat, und aus einer Peroratio. Unser Dichter nimmt die Rubriken der 35 Kapitel fast ohne Aenderung herüber[1]) und dichtet zu jedem Titel 2 Hexameter. Also für den Kaiser und für die spätere Zeit paßte ihm genau das, was einst dem Alcuin für den Grafen gepaßt hatte.

Und wie fabricirt er seine Zweizeiler? In der einen Zeile, meistens in der ersten, nennt er die in dem Titel genannte Tugend oder Untugend, in der andern Zeile gibt er irgend eine Bemerkung, deren Vorbild man meistens bei Alcuin ziemlich im Anfang des betreffenden Kapitels finden kann. Diese Arbeitsweise mögen einige Beispiele zeigen. *So* DE PATIENTIA:

21 Ac patiens, princeps, in cunctis actibus adstes;
nam verax patiens si sistas, martyr haberis.

1) In dem Gedicht fehlen 3 Rubriken des Alcuin: no 1 de sapientia, nach V. 42 fehlt Alcuin's no 20 de iudicibus, nach V. 52 fehlt Alcuin's no 27 de octo vitiis principalibus et primo de superbia. Von diesen ist no 27 mit Recht weggelassen, da es sich deckt mit no 23 de superbia = V. 47; die beiden andern fehlen nur aus Versehen des Autors oder der Abschreiber. Die Varianten der Titel sind unbedeutend: Alcuin no 3 de caritate, *hier* de dilectione; no 5 de lectionis studio: *hier* de lectione; no 16 de ieiunio: *hier* de ieiuniis; no 17 de eleemosynis: *hier* de eleemosyna; no 26 de perseverantia in bonis operibus: doch Alcuin's Handschriften haben wie unser Gedicht: d. p. boni operis, und das ist richtig, wie Alcuin's Text zeigt.

Alcuin: martyres esse possumus, si patientiam veraciter in animo servamus.

Oder DE NON TARDANDO CONVERTI AD DOMINUM:

31 Sed neque converti tardes de crimine facto;
mors etenim festinat velox et neque tardat.

Alcuin citirt: mors non tardat.

Wie gesagt, scheint nach V. 3 dieser Fabrikant von versus dactilici ein Anfänger gewesen zu sein: ein Stümper ist er sicherlich gewesen, unwürdig mit den guten Dichtern der Karolinger Zeit verglichen zu werden.

Doch dieser Mann hat denselben Stoff behandelt, wie Smaragd, ebenfalls in Hexametern und zu derselben Zeit, wie Smaragd. Deßhalb wurden seine Verse schon im Laufe des 9. Jahrhunderts hinter die Verse des Smaragd geschrieben und im Laufe des 10. Jahrhunderts hat dann ein Halbgelehrter in einer Abschrift diesen beiden poetischen Fürstenspiegeln den Namen des berühmtesten Kaisers und seines berühmtesten Hofdichters vorgeschrieben.

I

(Smaragd's?) Monitorium an einen Enkel Karl des Gr.

SUBLIMITATIS VESTRAE OBOEDIENS PRAECEPTO QUO NOSTRAE MEDIOCRITATI iniuncxistis, ut aliquid dignum scriberem (L
3 f. 127ᵇ) vestrae serenitati: misi ad vestram excellentiam hoc monitorium opus, ut inter rei publicae curas vestra excellentia
5 salubritatis precepta ad mentem revocans habeatis, ubi honestatis et salutis possitis invenire speciem.
7 (2) Oportet itaque serenitatem vestram frequenter sacras recensere scripturas, ut in eis antiquorum et deo placentium
9 regum valeatis cognoscere causas, quemadmodum ipsi per hu-

Der Abdruck Dümmler's ist sehr gut; nur ist in § 1 (neben 'iniunxistis') 'vestra' nach 'curas' übersehen, in § 3 'domnus' gedruckt, in § 4 'rex Salomon rex' gedruckt, in § 14 'vestris' übersehen, in § 18 'custudit' als Lesart der Hft fälschlich notirt. Die großen Buchstaben der Hft habe auch ich alle festgehalten 'pre' ist in der Hft fast immer durch p̄ gegeben. Die zahlreichen ę der Hft habe ich durch ae wiedergegeben. 'm' ist im Wortschluß sehr oft durch einen Strich über dem letzten Vocal ersetzt, nie 'n'; in Wortmitte kommt dieser Strich selten vor. Ich habe die betreffenden m schief gedruckt, so daß man auch hier behaupten kann, der Strich über einem Vocal ersetze nur m, nicht n. Des Citirens halber habe ich Paragraphen abgetheilt, so gut es ging.

militatis custodiam domino placuerunt. Quorum vestigia si secuti fueritis, longevum presentis regni honorem · insuper vitam 3 obtinebitis aeternam. (3) Nam David rex sapiens · fortis et humilis sequendo iugiter opera bona proelia adversus se suscepta 5 semper vicit. Templum etiam domini quanquam ipse non aedificaverit, tamen per filium Salomonem ad perfectum illud postea 7 perduxit. Sic enim per prophetam 'Ex femoribus' inquit dominus 'tuis exiet, qui hanc domum meam postea aedificabit'. 9 (4) Qui Salomon rex tantae sapientiae tantaeque prudentiae fuisse legitur, ut nullus nec ante illum nec post illum similis 11 fuisse legatur. In iudicio rectus, sapiens in eloquio, mitis et benignus exstitit. [Fol. 128] Hi itaque, quid eis prophetae 13 predixerint, intenta aure audierunt. (5) Quam ob rem, gloriosissime domine, oportet, ut et sacerdotes audiatis et consi- 15 liarios sapientes diligatis atque ad eorum doctrinam viriliter adtendatis. Vulgari enim proverbio ita dicitur: Qui cum pluribus 17 consiliatur, non peccat. Dignum est quoque, ut personas maturae aetatis et consilium habentes claro moderamine audiatis; 19 iuvenum etiam cauto ordine verba recipiatis. Nam consiliis iuvenum sepe casus évenit, et in senioribus stabilis eloquii dignitas 21 perdurat.

(6) Denique memoratus Salomon accepto regno, videns nihil 23 suis viribus posse, totum se convertit ad supplicandum dominum, ut ei suscepto gubernaculo regni sapientiam et prudentiam 25 tribueret ad regendum populum suum. 'Domine deus, inquit, tu me servum tuum regnare fecisti; ego autem sum puer parvus 27 et ignorans egressum et introitum meum; et servus tuus in medio est populi, quem elegisti, infiniti, qui numerari et supputari 29 non potest pre multitudine. dabis ergo servo tuo cor docile, ut iudicare possit populum tuum et discernere inter malum 31 et bonum'. Instrue me, domine, viam rectam, in qua ambulem; et da mihi sapientiam atque intellectum in omnibus sensibus 33 meis, ut armis fidei circumdatus in omni intellegentia circa me protectionis tuae auxilium habeam. Haec puer fidelis pero- 35 rans, exaudita est oratio eius locutusque est ad eum dominus dicens: Quia non petisti aurum et argentum neque divitias aut

---

7 I Paral. 17, 11 suscitabo semen tuum post te . ., 12 ipse aedificabit mihi domum 7 tuis dñs L; ich stellte um 9 II Par. 1, 12 sapientia et scientia data sunt tibi . ., ita ut nullus in regibus nec ante te nec post te fuerit similis tibi 25 domine *bis* malum et bonum = III Reg. 8, 7—9; nur einige Wörter sind umgestellt 32 I Par. 1, 10 da mihi sapientiam et intellegentiam 36 I Par. 1, 11 und 12: quia non postulasti divitias . . neque animas eorum qui

animas inimicorum tuorum, ideoque, quod postulasti, dat tibi dominus hoc est sapientiam et intellectum.

(7) Ergo, venerabilis rex, si placita deo postulaveris et fueris moderatus verbis, firmus in dictis, foederatus in animo, in caritate locuples, in bonitate subtilis, in verbo verax, in salutatione receptaculum habens, in dispensatione sensatus, in iudicio rectus, in vindicta pius, in pauperibus misericors: dominus augebit annos tuos, sicut fecit antecessoribus tuis regibus, qui in hoc seculo nobiliter regnaverunt. (8) Proinde si in hac iuvenili aetate perfectus fueris, gentes circumquaque positae de recto et iusto regimine vestro pavebunt; omnes etiam fideles vestri vobiscum [fol. 129] gaudebunt; universi vos timebunt et obaudient ac dirigent gratiasque agent divino rectori domino nostro Iesu Christo, quod talem meruerint sibi preesse regem.

(9) Cum inter ipsos in consilium veneritis, semper sereno vultu eorum verbis aurem prebete; sollicite considerate, quid singuli loquantur pro stabilitate patriae, pro causis emendandis, pro vestra salute, pro his, quae ordinanda et tractanda sunt in palatio regio. Omnia haec oculi vestri instanter aspiciant et aures vestrae prudenter audiant. Quotiens vero inter illos veneritis, sic estote solliciti quasi puer qui sapienter litteras discere vult, tantaque prudentia vestra inter ipsos appareat, ut eis loquentibus non ut discipulus sed quasi moderator adsistatis. 'Qui cum sapientibus graditur', ut scriptura dicit, 'sapiens erit'. Ideoque in conventu sapientium fatui stultique sermones removendi sunt, quoniam, ubi sapientia habitat, deus ibidem mansionem facit.

(10) Meminisse debet vestra prudentia serenissimi imperatoris avique vestri Caroli, qui tanta fuit prudentia et benignitate, ut non solum iustus apud deum, sed etiam apud homines predicaretur. Mansuetudini iuncta fuit in eo virtus et prudentia, ut omnem hanc gentem sublimaret et erigeret. aecclesias etiam et monasteria instantissime aedificavit et conposuit. Ergo, dulcissime domine, quoniam parentes vestri tantam habuerunt intellegentiam atque virtutem, sic agite per singula, quomodo

---

te oderant . ., sapientia et scientia data sunt tibi. III Reg. 3, 11 und 12: quia . . non . . petisti . . animas inimicorum tuorum . ., dedi tibi cor sapiens et intellegens 1 ideoque: 'que' ist wohl zu tilgen 4 in verbis? 4 foederatus in animo: ob 'fundatus'? 5 stehen diese Wörter in der wirklichen Bedeutung 'Empfang' und 'Empfangszimmer'? 13 dirigent = se dirigent oder diligent? 14 *suerst* meruerunt L 24 Prov. 13, 20 26 vgl. Sap. 7, 28 neminemdiligit deus, nisi eum, qui cum sapientia inhabitat. 26 qũo L 34 qm̃ L

regem decet. (11) Non levitate animus enervetur, non iracundia animo dominetur, quia, sicut apostolus dicit, 'ira viri iustitiam dei non operatur'. Aebrietatem ita fugite, ut etiam aebriosi timeant se apud vestram mansuetudinem gratiam perdere. Inordinate alicui responsum nolite reddere, sed in loquela eruditio et veritas appareat, quia 'eruditus in verbis repperiet bona'. Et patientiam nolite obmittere, quia, sicut scriptum est, vir patiens fortior est expugnatori urbium. Cum aliquis aut pro vestra utilitate aut pro sua necessitate aliquid vestrae sublimitati suggesserit, sic moderate et caute agite, sicut decet regem. Econtra, si contigerit iram vestram commoveri, cito animus ad suam redeat tranquillitatem. Nam apostolus dicit: sol non debet occidere super [fol. 130] iracundiam nostram. (12) Cum itaque his et huiusmodi officiis congruentibus regiae pietati exercere studueritis regiam dignitatem, perfecte et dici et esse poteritis rex; simulque pietas et gloria domini super vos veniet, ut iure sermo Daviticus in vobis impleatur, ut in virtute domini, o rex, laeteris et super salutare eius exultes vehementer. Desiderium animae tuae tribuat tibi dominus, voluntatem labiorum tuorum non fraudabit. Aequitate directa sit gloria tua in salutari eius; gloriam et magnum decorem imponat super te. Inluminet te dominus et impleat omnes rectas petitiones cordis tui, et consilium tuum in bonis actibus confirmet, ut pro te cuncti Christiani implorent: 'Domine, salvum fac regem' nostrum 'et exaudi nos in die, qua invocaverimus te'. (13) Si speraveris in domino et feceris bonitatem coram illo, pasceris in divitiis eius. Revela domino interiora cordis tui et spera in eum, et ipse faciet et deducet quasi lumen iustitiam tuam et iudicium tuum lucere faciet sicut meridiem. Ergo subditi estote semper domino et obsecrate eum, ut dono gratiae suae vitam vestram gubernet et disponat. Ex-

---

2 Jacob. 1, 20 6 Prov. 16, 20 8 Prov. 16, 32 melior est patiens viro forti et, qui dominatur animo suo, expugnatore urbium 13 Ephes. 4, 26 sol non occidat s. ir. vestram 17—20 vgl. Ps. 20, 2 domine, in virtute tua laetabitur rex et super salutare tuum exsultabit vehementer. 3 desiderium cordis eius tribuisti ei et voluntate labiorum eius non fraudasti eum 20 aequitate *etc.*: vgl. Ps. 20, 6 magna est gloria eius in salutari tuo; gloriam et magnum decorem impones super eum 22 impleat: vgl. Ps. 19, 6 impleat dominus omnes petitiones tuas 23 consilium: Ps. 19, 5 omne consilium tuum confirmet 24 domine: Ps. 19, 10 26 si *etc.*: Ps. 36, 3 spera in domino et fac bonitatem . . et pasceris in divitiis eius 27 revela *etc.*; Ps. 36, 5 revela domino viam tuam et spera in eo, et ipse faciet. 6 Et educet quasi lumen iustitiam tuam et iudicium tuum tanquam meridiem. 7 Subditus esto domino et ora eum

pecta dominum, ut ipse custodiat viam tuam, ut et cum pace inhabites terram. Custodi autem veritatem et vide aequitatem, quia salus est iustorum a domino et ipse protector est eorum in tempore tribulationis; adiuvabit eos dominus et liberabit eos et salvos faciet eos et eruet eos a peccatoribus.

(14) Ostendet dominus misericordiam suam timentibus se, sicut vestrae sublimitati faciet, si fueris pius et misericors et timens deum et consolator pauperum. Sic enim in psalmo dicitur: 'beatus intellegit super egenum et pauperem; in die malo liberabit eum dominus'. Veritas non abnegetur, sed iustitia semper tam a vobis quam a subditis vestris pronuntietur, ut detersa humana cupiditate aequitatis radietur lumen. Sic iustitia procedat, ut cum laude clarificetur deus, iustoque iudicio in palatio vestro agitato laetificentur et exultent pauperes, viduae defensionem habeant, orphani tutelam suscipiant.

(15) Super aecclesiarum ac monasteriorum conservatione atque eorum privilegiis conservandis vestra sublimitas vigilans semper ac prona sit, ut eorum religio sicut piissimi [et] domini [fol. 131] nostri, genitoris autem vestri, ita et vestris temporibus non solum inconvulsa manere, sed etiam, prout possibile fuerit, crescere se gaudeat et laetetur.

(16) O rex, sit tibi amor dei timorque coniunctus, semperque sit tibi divina severitas presens. Quantumque ipse honorem tibi ampliaverit, tanto amplius illum dilige illumque cotidie assidue atque humiliter rogare non desistas, quatinus det sapientiam mentibus vestris gubernandi regnum, quod eius ordinatione accepistis. semper illi placere desideres. 'Omne enim donum perfectum desursum est', sicut apostolus dicit, 'Descendens a patre luminum'; et in alio loco dominus: 'non potest homo accipere quicquam, nisi datum ei fuerit de caelo'.

(17) Ideo namque dona ac potestates dantur a deo hominibus, ut auctori suo gratias sciant referre. Ministrum dei te scias esse, ad hoc constitutum, ut, quicumque bona faciunt, habeant misericordem in vobis adiutorem, vindicem fortem, qui mala

---

1 expecta *etc.*: Ps. 36, 34 exspecta dominum et custodi viam eius; 36, 2 et inhabita terram 2 custodi *etc.*: Ps. 36, 37 custodi innocentiam et vide aequitatem 3 salus *etc.*: Ps. 36, 39 salus iustorum a domino et protector eorum in tempore tribulationis. 40 Et adiuvabit eos dominus et liberabit eos et eruet eos a peccatoribus et salvabit eos 6 Ps. 84, 8 ostende nobis domine misericordiam tuam 9 Ps. 40, 2 18 et *vor* domini *ist wohl su tilgen* 20 *ich habe umgestellt*; non solum crescere sed etiam, prout possibile fuerit, inconvulsa manere se gaudeat L 27 Jac. 1, 17 29 Joh. 3, 27 32 ministrum *und* 34 vindicem: Rom. 13, 4 dei minister est, vindex in iram ei, qui malum agit.

faciunt. Ante omnia pravorum consilia caveto et personarum acceptiones. Sine bonorum consilio nihil facito; sed et unicuique proprius servetur honor. (18) Unumquemque sua fides commendet. Nolite diligere eum, quem deus odit, id est, qui sua contempnit precepta. Neque odiatis eum, qui deum diligit, id est, qui sua mandata custodit. Nolite diligere adulatorem, sed sincero ametur corde, qui veritatem vobis profert. Honorate sacerdotes. deum timentes magnificate. Veritatem amate et sequimini. Clamores populi moderate compescite. (19) Iudices pravos viriliter atque severe corripite, ut, qui mali sunt, regalem timeant auctoritatem, teneant legem et rationem: boni vero a vobis instructi ament fidem et misericordiam. Singuli iustum iudicent iudicium. Sapientium dicta prudenter interrogate. Nec vos pudeat interrogare quod ignoratis. Purum sensum habeto. (20) Per singula stabilis sit sermo. Considerate, antequam definiatis, et, postquam definieritis, non inmutetis, si tamen non sit malus aut noxius. Non enim decet regem mutabilem esse. Ova aspidum nuda planta calcare caveto. Recordamini preterita et cognoscite [fol. 132] futura. intellegite, quod scriptum est: 'divitiae si affluant, nolite cor adponere'. Cogitate diem novissimum, ne per securitatem offensam dei incurratis, et cognoscite vos mortalem esse. Licet enim regia sublimatus dignitate, nequaquam mors pretereundum putabit, cum venerit, sed omnium ut pauperum ita etiam divitum et regum oculos amara claudet.

(21) His paucissimis verbis vestram presumpsi admonere sublimitatem, piissimi genitoris vestri vestroque instigatus amore, cupiens et optans vestram excellentiam ita in presenti seculo prosperari, ut de caducis et de terrenis pervenire mereamini ad stabilia et firma in caelis palatia, quae nec 'oculus vidit nec auris audivit nec in cor hominis ascendit, quae preparavit deus diligentibus se'.

---

1 personarum acceptio *oft in der Vulgata* 13 vgl. Dan. 13, 53 iudicans iudicia iniusta; Zach. 7, 9 iudicium verum iudicate 18 Werden denn Nattern-Eier so oft zertreten, daß davor gewarnt werden kann, dies nicht mit bloßer Fußsohle zu thun? Jes. 59, 5 (Iudaei maligni) 'ova aspidum ruperunt . .; qui comederit de ovis eorum, morietur, et, quod confotum est, erumpet in regulum' erklärt auch nichts. Aber oft stößt man auf Nattern; dann sucht man natürlich den Kopf zu zertreten; da paßt die Warnung 'Ora aspidum nuda planta calcare caveto'. Anderes will Luc. 10, 19 dedi vobis potestatem calcandi supra serpentes et scorpiones 20 Ps. 61, 11 25 Tob. 14, 15 clausit oculos eorum (socerorum) 29 de caducis . . ad stabilia et firma palatia: soll das eine Anspielung sein auf den Einsturz der lignea porticus, wobei Ludwig in Achen 817 beinahe getödtet wurde? 30 I Cor. 2, 9 (*doch*: deus iis, qui diligunt illum)

II
(Smaragd's) Mahnverse an einen Karolinger

I DE DILECTIONE

Impleat ut vestrum domini dilectio pectus,
rex, ipsum dominum iugiter rogitare memento!
Diligit ille prior tribuens praecepta suorum
maxime natorum, cupiunt qui currere callem,
Quem caeli rectum regnator et ipse cucurrit,
semper amans natos, ut semper ametur ab ipsis.

Incipiunt dogmata Albini ad Carolum imperatorem C: *om.* LM De dilectione M: *om.* CL 1 ut M: o L; o, scilicet rex C 2 rex, scilicet o terrenus L, scil. o terrene C 3 suorum, scilicet seruorum CL 3/4 d. h. illos suorum natorum; suorum, maxime, natorum cupiunt *Vollmer* 4 vgl. 46 callem percurrere. Pk[1]) 612, 27 calles . . currere 5 quem, sc. callem CL 5 rectam M 5 rectum, sc. iter L

II DE TIMORE

Ut timeas dominum legis pracepta secutus,
maxime Daviticos debes percurrere campos.
In quibus aeterno latices de fonte manantes
invenies, tibimet vitalia pocula dantes.
Qui tibi mortiferam pellant de pectore sitim
semper et aeterna florentia regna ministrent.

Der Kern, aus welchem dieser Spruch gewachsen ist, steckt schon in der Via regia Cap. III (Migne 102, 940, C): Timor domini fons vitae (Prov. 14, 27). Ergo, si vis, rex, in aeternum vivere (V. 12), alacriter ad fontem debes recurrere vitae. Ipse est enim fons vitae (V. 9), qui iuge dans poculum (V. 10), aeternam auferet sitim (V. 11) et cum gloria tribuet immortalitatis coronam (V. 12). Die Einleitung des Kapitels weist besonders auf die Lehren David's, des königlichen Propheten (V. 7/8) 7 precepta L 7/8 secutus, maxime, Davidicos *Vollmer* (die Schreibart 'dauiticos' ist nicht selten, z. B. oben Monitorium § 12) 8 Pk 612, 9 und 1 discurrere campos 9 Pk 609, 6 tota mănat; 610, 5 latico de fonte mănantes 10 inuenies L, inueniet C, inuenias M 10 vgl. vorher die Stelle der Via mit 'dans poculum . . auferet sitim', dann Pk 608, 34 lactea pocula . . dabit V. 11 und 12 sind

1) Pk = Smaragdi poemata in Monumenta Germ. Hist., Poetae I p. 605—619.

wegen 'sĭtim' in **M** so umgearbeitet und verschlechtert: Quae segetem magna foveant dulcedine cordis, Hic et in aeternum (= IV 6) florentia regna ministrent 6 Vollmer citirt: Carmen de resurr. (Cyprian ed. Hartel III p. 316) 190: 'semper florentia' caeli 'regna'.

III DE OBSERVANDIS MANDATIS DOMINI

Quisquis amat dominum, debet sermonibus eius
cernuus in cunctis iugiter parere libenter.
Verba sonant domini: Si quis me diligit, inquit,
nostra suis curet describere munia fibris.
Utilis in factis servus probabitur omnis,
si cupit exsequier factis, quod auribus hausit.

13 Joh. 14, 23 si quis diligit me, sermonem meum servabit; 14, 15 si diligitis me, mandata mea servate 16 (Initial weggerissen) ra **L**, Vestra, uel nostra, **C** 16 discribere **M** 16 munera, uel munia, **C**; Pk 617, 56 sacrae munia legis 16 fibris, id (hoc **L**) est in corde **CL**; vgl. Pk 618, 25 inradiet . . mentis fibris und 619, 2 cordis fibras 17 (weggerissen) ilis **L** Vers 17 ist wegen 'prŏbabitur' in **M** so geändert: servus enim factis utillimus esse probatur 18 (weggerissen) i **L** 18 exsequeri **CL** 18 factis quod *Lorenzana*: quod factis **CLM** 18 ausit **M**

IV DE SAPIENTIA

Ut valeas vero regi contingere Christo,
regia sit semper regnans sapientia tecum.
Quae tibi consilium valeat conferre beatum,
amplificet regna, tribuat sine fine coronam;
Clamide purpurea temet circumdet et ornet,
hic et in aeternum felicia gaudia praestet.

19 ualeat **C** 19 contingere Christo (= *accedere ad Christum*) **CL**: coniungier uno **M** 20 tectum, uel tecum, **L** 21 Que **C** 22 regna (vgl. 61 dominus tibi plura subegit regna): regnum **M**; vgl. 59 22 fine *om.* **C** 22 corona **M** mit coronam endet in **L** Blatt 132; Blatt 133 fährt mit no XII weiter. 23 'clămide purpurea' ist in **M** geändert zu: tegmine purpureo 23 vgl. 32 componit et ornat 24 vgl. 12 in **M** 24 prestet **C**

V DE PRUDENTIA

Temperet interea virtus prudentia regem
actibus in cunctis et sanctis moribus ornet.
Componat mores, sermones ordinet omnes,
erudiat linguam sensusque ministret acumen,
Exornet habitum, gressum componat honestum.
ipsa dei virtus tibimet concedat utrumque.

25 Pk 617, 53: Temperet interea 26 Pk 617, 60 und 61 Actibus in cunctis . . Moribus ornatus 27 vgl. 32 28 eruditat C: componat (aus 27 wiederholt) M *Vollmer* 30 utrumque: Inneres (mores) und Aeußeres (habitum), oder utramque? = sapientiam (no IV) und prudentiam (no V)

VI DE SIMPLICITATE

Simplicitas animi virtutum semina nutrit,
simplicitas regum mores componit et ornat.
Sermones nitidos puro de corde ministrat;
odia non retinet, laudes non captat inanes;
Nec cupit absentum fratrum derodere vitam;
auferet inluvies hominis de pectore totas.

31 animae M 32 Pk 616, 29 Examinant vitam, mores componit et ornat; vgl. 27 Componat mores 34 nec captat M 36 inlubies homines M 36 Pk 617, 68 animae inluviesque lavet

VII DE PATIENTIA

Vir patiens patriam poterit conscendere celsam,
si hic nitidam primum teneat sine crimine vitam.
Torporem patiens debet calcare nugacem,
ne pereat tardus nocuo sub pondere pressus.
Astutiam debet serpentis habere columba:
callidus et prudens debet mitescere serpens.

37 conscendere vgl. 43 und 59 39 calcarem M 40 ne quo M, nocuo C vgl. Pk 609, 51 lapides nocuos; 618, 24 nocuas latebras; 617, 46 nocuo pondere 40 vgl. 84 pravo sub pondere pressi; Pk 617, 49 peccati pondere pressus 41 Matth. 10, 16 Estote ergo prudentes sicut serpentes et simplices sicut columbae 41 Astūtiam C; M *hat corrigirt* Ingenium; habere scil. et debet C; columbae (?) C

VIII DE IUDICIO

Dilige iudicium, si vis conscendere caelum.
taliter et vestris censoribus ipse minato:
'Discite, si cupitis nostrum conquirere munus,
iudicii callem recto percurrere gressu'.
Ipse tamen sacras debes perquirere leges,
ex quibus auxilium valeas conferre subactis.

Titel De iudicuum M 44 minator M; Pk 616, 30 et moderando minat 46 callem percurrere, vgl. 4 48 subactis, id est subiectis C

IX DE IUSTITIA

Iustitia totum cura disponere regnum,
quod tibi rex regum commisit rite regendum.

Iudicibus iuste manda disponere cuncta.
vivere cunctipotens sanxit legaliter omnes.
Nam digitus domini, legum censura, lapillo
scripsit et in cartis iussit describere terris.

49 Iustitiae (?) C 49/50 vgl. 113/4 debes disponere regnum, Rex, tibi commissum .. totum 50 commis C 50 iure M, rite C; Smaragd liebt 'rite': vgl. 610, 13. 612, 24. 613, 13. 615, 8. 617, 71 53 Iam C 53 'legum censura(m) lapillo scripsit *decalogum*' erklärt Vollmer. Ich fasse 'censura legum' als Apposition zu 'digitus domini' 54 discribere M

X DE MISERICORDIA

Omnia praevideat sollers industria regis.
magna ferat magnis et praestet parva pusillis.
Ac famis haut miseros cesses a clade levare,
si cupis in caelo fructum mercedis habere!
Ille poli poterit regna conscendere celsa,
qui miseris norit plenam iam porgere dextram.

55 vgl. 89 56 vgl. 87 Parva dabis parvis et magnis magna parabis 56 magis M, prestet C 57 Smaragd mißt richtig fămis; vgl. Pk 612, 6 unde fames animae pellitur atque sitis. Allein der Recensor von M scheint gemeint zu haben, das a sei lang; denn er hat geändert: Non cesses miseros a famis clade levare 59 Dieser Vers kehrt mit Ausnahme eines Wortes wieder in Pk 617, 45 Ille poli poterit *leviter* conscendere celsa. An der Stelle von 'leviter' hat C 'regni'. Das läßt sich erklären: die Höhe des Reiches des Himmels. Doch gewöhnlich ist der Plural 'regna'; Pk 608, 28 und 617, 50 poterit regna subire poli; 608, 38 scandere regna poli. Deßhalb glaube ich, daß nicht 'regni', sondern 'regna' ursprünglich hier gestanden hat. Um den prosodischen Fehler regnă zu vermeiden, ist hier, wie in V. 22 in M corrigirt: regnum conscendere celsum 60 Der Text von C ist gesichert durch Smaragd's Worte im Kapitel de misericordia (Mitte; Migne 102, 951 B): aeternam consequeris misericordiam, si pro illo *plenam* pauperibus *porrexeris dextram.* porgere, id est porrigere C; doch diese seltene Nebenform hat den Recensor von M veranlaßt zu ändern: Noverit hic miseris qui plenam tradere dexteram.

XI DE DECIMIS DANDIS

Da decimas domino, tibimet qui plura subegit
regna, tibi populos iussit servire potentes;
Aurea vasa dedit, diversa metalla paravit;
imposuit gemmis ornatam vertice mitram;

Siriceo limbo roseo conclusit et ostro;
ornavit habitum regalis purpura totum.

no XI steht nur in M: fehlt in C und hat auch in L gefehlt 63 dedit *Vollmer*: adpetit M 65 sericeo limbo *Vollmer*: siriceo lembo M 66 regali purpurā *Vollmer*

Auch in der Via regia wird in derselben Reihenfolge (Cap. XII, Migne 102, 953) gehandelt 'De decimis et primitiis'. Der Spruch hier ist also sicher echt. Er steht aber nur in M. Er fehlt in C und er hat sicher auch in L gefehlt. Denn in L fehlt nach V. 22 ein Blatt, d. h., da jede Seite in L 22 Zeilen zählt, es fehlen 44 Zeilen. Jeder Spruch zählt mit der Ueberschrift 7 Zeilen. Nun beanspruchen V. 23 und 24, dann V VI VII VIII IX X gerade 42 + 2 Zeilen: also hat no XI auch in L gefehlt, folglich schon in der Mutterhandschrift von C und L.

XII DE THESAURO IN CAELO COLLOCANDO

Felix, qui poterit thesaurum condere caelo,
clanculo quem rapiens nequeat disrumpere latro,
Tinea nec maculans valeat conrodere mordax.
est ibi praedives nimium thesaurus et ingens:
Angelicus panis potusque et vita perennis
sufficiens cunctis per grandia saecula iustis.

mit DE beginnt Bl. 133 L; conlocandum M 76 vgl. Matth. 6, 20 thesaurizate vobis thesauros in caelo, ubi neque aerugo neque tinea demolitur, et ubi fures non effodiunt neque furantur 68 Clanculo, adverbium C 68 latro: Via XIII 'ubi non timeas furem neque latronem'; dann folgt dort eine lange Stelle = Cyprian de mortalitate cap. 26 69 ne LM 70 predives CL 70 thesauru M 71 panis, scil. et est C 71 perhennis C 72 gradia M

XII B.

Aurea regna tenet supero thesaurus in aevo;
illic angelica praefulgida vestis habetur,
Incorrupta manens semper sine fine beatis.
illic gemma nitet, pendentia pallia lucent.
Anulus · armillae · torques · dextralia · mitra:
aurea cuncta micant, lucentia cuncta coruscant.

In den Handschriften und Drucken bilden diese Verse (ohne Ueberschrift) mit den vorangehenden eine zwölfzeilige Gruppe. Entspricht no XII dem XIII. Kapitel der Via 'Ut thesaurus in caelo collocetur', so entspricht diese (no XII, B) wohl dem XIV. Kapitel der Via 'Qualem et quantum thesaurum in vita sibi homo reconderit, talem et tantum post mortem inveniet'. 73 aurea regna

Pk 608, 27 und 33, dann 616, 4 73 thesauro (o in größerer Rasur) in aeuo (über o ist v gesetzt) L 74 prefulgida L 76 gemme C 77 anulus, scil. ibi, L

XIII DE DEFENDENDO PUPILLOS ET VIDUAS

Fortis ad auxilium regalia brachia tende
et viduas, miseros pariter defende pupillos.
Clipeus esto bonis et turris et arcus et arma,
ne valeant acta pravi defendere prava.
Eripiat cunctos praeclara potentia regis,
qui iacuere diu pravo sub pondere pressi.

defendende M 79 vgl. 88 81 wegen clĭpeus hat M geändert: Sis clipeus iustis 81 Pk 616, 18 Arcus et arma piis 82 actă . . prava ist in M corrigirt zu actus . . pravos 83 preclara L 84 vgl. 40 Dies ist die einzige Rubrik, welche in der Via regia nicht vorkommt. Doch vgl. in dem Nachwort, welches dem 30. Kapitel angeschoben ist: Esto pauperum pater, pupillorum nutritor, orphanorum amator, viduarumque defensor.

XIV DE AVARITIA VITANDA

Pestis avaritiae ne regia pectora tangat,
munificus cunctis praelargus et omnibus esto.
Parva dabis parvis et magnis magna parabis.
inferat auxilium regalis dextera cunctis.
Omnia discrete regis industria servet,
munere iocundos faciens per regna ministros.

vitanda *om.* M; vgl. die Via Cap. 26 (Migne 102 Sp. 964): De cavenda avaritia 86 vgl. die Via Sp. 965 B: Omnibus esto munificus, omnibus largus 86 munificans M *Vollmer* 86 prelargus L, dilargus M 87 vgl. 56 88 vgl. 79 89 vgl. 55 89 discreta M *Vollmer* 90 iucundos M

XV DE PACE

Pax tecum maneat, rex, pacem semper amato!
pax regnum solidat, regni pax cornua firmat.
Pax animam nutrit, retinet concordia pacem.
pax reprimit litem, concordes nectit et idem.
Lis pacem metuit, refugit discordia pacem.
odia pax pellit, castum pax nutrit amorem.

ähnlich angelegt ist das Gedicht des Eugenius Tolet. (Monumenta, Auct. ant. XIV 234) De bono pacis; dort kommt in 4 Distichen das Wort pax 15 Mal vor; dort V. 9 'pax lites reprimit' vgl. hier V. 94 'pax reprimit litem' Die Verse 93—96 'Pax

animam *bis* amorem' citirt Smaragd selbst in den Collectiones in epistolas (Migne 102 Sp. 546) mit der Einführung: Hic convenit illud poeticum. 91 rex, scil o C 94 et idem, darüber: vel eadem C

XVI DE ZELO BONO

Zelus ut in numerum virtutum transeat, ante
ferveat, ignifero fratris succensus amore.
Pacis amator homo debet zelare, propinquos
qui moneat fratres germano foedere iunctos,
Arguat et reprobos frontosa voce superbos:
pacis ad amplexus pariter convertat et ambos.

100 iunctos *Lorenzana:* cunctos **CLM** *Vollmer*; Pk 608, 15 germano foedere iungunt; 616, 36 g. foedere consociat; 614, 11 gt foedere 102 *so* C; ad C *Vollmer*: et **LM** et ambos C: ad ambos L, adulteros M, adactos *Vollmer*, utrosque *Bücheler*

XVII DE CLEMENTIA

Luceat in vestro semper clementia vultu,
laetificans vestros per cuncta palatia servos.
Imbres laetitiae regis clementia fundat,
dulciter ut populus valeat laetarier omnis,
Viderit ut vultum regis lucere serenum,
clarius argento fulgentem et purius auro.

vgl. Via Kap. 19: *clementia (regis) sicut imber* (V. 105) *serotinus* (*Prov. 16, 15*). Ipsa est, quae omnibus in palatio regis iucunditatem ministrat atque laetitiam . .; in tuo iugiter vultu resplendeat clementiae virtus, quae cunctis laetitiam cunctisque ministre. amorem (*Hexameter?*). 103 statt 'vultu' steht in C von 2. Hand 'corde' 105 regius L laetarier, darüber letari, C 108 clarus M 108 Pk 612, 19 Clarior argento fulvoque praestantior auro; Via Kap. 25 (Migne 102, 964) lucidior argento et clarior auro.

XVIII DE CONSILIO

Accipe consilium multis de cordibus unum,
quod tibi disponens faciat discretio gratum.
Utile consilium regis confirmat honorem
totius et regni fines defendit ab hoste.
Alto consilio debes disponere regnum,
Rex, tibi commissum regni per competa totum.

112 Et tŏtius regni L, vielleicht ursprünglich; vgl. Pk 611, 16 Quae tŏtius mundi machina cuncta tenet 113 vgl. Via Kap. 5 (Migne 102, 945 B): Qui multa . . gubernat, necesse est, ut 'alto consilio' prudenter cuncta 'disponat', und oben 49/50 Iustitia 'to-

tum' cura 'disponere regnum', quod 'tibi' rex regum 'commisit' rite regendum: Also: regnum tibi commissum debes totum per competa regni alto consilio disponere 114 rex, scil. det **CL** 114 regnum **M** *Vollmer* 114 compita **M**; Pk 608, 29 mundi per compita; 612, 27 calles et conpita verbi currere.

XIX DE PRAESIDIO DOMINI

Praesidio domini firmantur brachia regis
eius et in manibus victrix servabitur hasta.
117 Praesidio domini regnum defenditur omne
crescit et eximiae pollens virtutis honore.
Praesidium domini custodit denique regem
120 semper et a pravis defendit hostibus idem.

presidio im Titel, in V. 115, 117 und 119 **L** 117 defende **L** 118 *so* **C**; eximie pollens uirtutibus currit **L**, eximium pollens uirtutibus annet **M** *Vollmer* 120 so **CL**; wegen 'defendit' hat **M** corrigirt: A prauis semper defendit et hostibus illum.

XX DE ORATIONE

Oremus pariter toto ⟨de⟩ corde rogantes,
ut tibi praesidio caelestia porrigat arma
123 arbiter omnipotens, ut possis fortiter hostes
debacchare tuos ferri de cuspide fossos
et valeas regum multorum frangere colla,
126 qui dominum verum nolunt cognoscere Christum.
Qui deus est unus, vere cum patre colendus,
quem superus totus cognoscit et infimus ordo,
129 quem chorus angelicus conlaudans semper adorat
et genitum patris totum diffusa per orbem
ecclesia Christum cognoscit et omnipotentem.
132 Qui mare · tellurem · caelum, qui cuncta creavit,
quae mundus totus per totum continet iste;
qui posuit celso lucentia sidera caelo
135 et roseis totum coloravit floribus orbem:
sideribus variis superum depinxit olympum,
muneribus sacris mundum ditavit et imum.
138 Qui concessit aquis geminos producere fructus,
et diversa locis diversis ponere sanxit:
scilicet altilium sursum laticumque deorsum,
141 ut plebs pinnivola caeli concrescat in auris
et squamosa sali fluidis concrescat in undis,
illa poli volitans siccas transverberet auras,
144 ista maris bibulas natans transcurrat arenas.

Cuius ad imperium rutilans adlampadat ignis
et tremulas mittunt *timidas tonitrua voces;
nebula discurrens properat dispergere nimbos,
grandinis ut fractos iaculet de ventre lapillos;
arcus in excelso servato foedere durat,
ne cataclysmus aquae terrarum germina perdat;
tendit et igniferos mundi per compita crines
sol nimium rutilus · pulcerrimus atque coruscus,
impleat ut totum proprio de lumine mundum.
plura quid enumerem? Christo parere potenti
omnia festinant, quae nunc per saecula durant.

no XX steht nur in der Madrider Handschrift 121 de *ergänzte Lorenzana* 124 debaccaret uos foro **M**, *Lorenzana besserte* (ferri *oder* forti) 128 superus *aus* superius *corrigirt in* **M** 139 locus **M** 141 pinnivola *Peiper*, pinnibula **M** 141 auris *aus* aures *corr.* **M** 142 sali *Vollmer*, losum **M** 143 siccans **M** 144 transcurrat *Vollmer*, transcurrit **M** 146 tĭmĭdă tŏnĭtrua *Vollmer* 147 nubila *und* nimbus? 148 fracto iaculent? 150 nec cataclismus **M** 149 *und* 150 vgl. Genesis 9, 12—17.

No XX = V. 121—155. Dieses Stück steht nicht in den Handschriften **C** und **L** (vgl. no XI), folgt aber in **M** unmittelbar auf no XIX. Vollmer dachte nicht daran, dies Stück mit den vorangehenden zu verbinden, und meint, es könne von Eugen von Toledo herrühren. Ich glaube, daß dieses Stück zu den vorangehenden 19 Sprüchen gehört und deren Schluß bildet. Denn die in **C** und **L** folgenden Distichen (no III) haben ebenso eine längere Versreihe (69—86) als Abgesang, und auch in diesen ist die Rede von den geistigen Waffen. Dann schließt die Anrede mit 'du' und der Ausdruck 'praesidio' gut an das Vorausgehende an und speziell an no XIX 'de praesidio domini'; ebenso beweist V. 125, daß ein König angesprochen wird. Endlich schließt Smaragd die Kapitelreihe der Via regia (Migne 102, 970), nach welcher diese Spruchreihe geordnet ist, mit den 2 Kapiteln: 31 de praesidio domini requirendo, 32 de oratione: ebenso schließen hier no 19 de praesidio domini und 20 de oratione. Im Anfang des 32. Kapitels der Via nimmt Smaragd Bezug auf Kap. 31 'Nam et hoc intuendum est, quia ad hoc coeleste praesidium rex David orando pervenit ... Et tu ergo, fidelissime rex, ut domini possis auxilio fultus tuum defendere regnum, eius iugiter orans require praesidium. Den Schluß des 32. Kapitels und des Buches bildet dann Smaragd durch die Wendung, auch er wolle für den König

beten: Nam et n o s oramus semper cum apostolo pro vobis etc. Dem entspricht hier gut V. 121 Oremus pariter (d. h. du und ich), ut tibi praesidio coelestia porrigat arma. Der Inhalt dieses pathetischen Schlusses, das Lob Christi, des mächtigen Weltenkönigs, ist von dem Inhalt der Sprüche sehr verschieden. So wundere ich mich nicht, nur eine einzige Wendung des Smaragd hier nachweisen zu können: V. 151 mundi per compita = Pk 608, 29; regni p. c. oben V. 114 und Pk 612, 27 conpita verbi. (143 poli volitans transverberet auras: Pk 617, 48 Verberat aethereas volando vias). Der Bau der 35 Hexameter ist der des Smaragd: stets Caesur nach der Hebung; keine Elision; nur Schlußwörter von 2 oder 3 Silben (mit Ausnahme von 131 omnipotentem) und hier und da eine kurze Silbe in die Hebung gerückt.

III

Mahnverse in Distichen an Ludwig den Frommen.

O praesul patriae prudens et rex venerande,
qui dignis meritis Salomon sapiens vocitaris,
Dactilicis librum quem feci versibus istum,
accipias laeto devotus pectore toto,
Ac rectis monitis, quae describuntur in isto,
ipsa tuae species animae exornetur honeste.

DE FIDE

Recta fides domini, qui mundi conditor instat,
fixa in corde tuo consistat semper honesto.

DE DILECTIONE

Ipsiusque dei summi dilectio verax
et fratrum pariter devoto pectore constet.

DE SPE

Et spes aeternae vitae, quae fine carebit,
impleat ipsa tuam semper mentem venerandam.

DE LECTIONE

Assidueque tibi scripturae lectio sancta
a quoquam doctore bono recitetur amanda.

C: INCIPIUNT DISTICA EIUSDEM (*Albini*) AD EUNDEM REGEM (*Carolum imp.*) 1 presul L 3 L ist beschädigt, nur ac *und* cis sind zu lesen 5 que C 5 isto, id est libro C, scil. libro L 9 Alcuin citirt: diliges dominum . . diliges proximum 10 pariter C, simul L 11 aeterne C 13 ELECTIONE C 13 assidueque WM, assiduaeque CL 14 'a' weggerissen in L

DE PACE

Pacificusque tuae consistas tempore vitae;
namque tuum nomen hoc designat satagendum.

DE MISERICORDIA

Ac multis largus miserator siste frequenter,
hinc quoniam dominus tibi consistet miserator.

DE INDULGENTIA

Dimittasque tuis, exhortor, debita multa;
inde tibi dominus dimittet crimina plura.

DE PATIENTIA

Ac patiens, princeps, in cunctis actibus adstes;
nam verax patiens si sistas, martyr haberis.

DE HUMILITATE

Sis humilis, hilaris dum vivens corpore sistis,
ut caeli celsa sede excelsus videaris.

DE CONPUNCTIONE CORDIS

Pro culpisque gemens tibi sit conpunctio frugi,
quo lacrimas fundens fletus tibi sistat amarus.

DE CONFESSIONE

Delictique tibi fiat confessio vera
et scelus inde tuum donet deus omne peractum.

DE POENITENTIA

Sic tua poeniteat te crimina seua patrasse,
preteritum facinus deflendo, non iterando.

DE NON TARDANDO CONVERTI AD DOMINUM

Sed neque converti tardes de crimine facto;
mors etenim festinat velox et neque tardat.

DE TIMORE DOMINI

Atque tuo domini timor instet corde fideli;
nam, quicumque deum timet, hic se a crimine servat.

---

17 Alcuin citirt: beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur 19 exortor CL; Alcuin citirt: dimittite et dimittetur vobis 22 Alcuin: martyres esse possumus, si patientiam veraciter in animo servamus cum proximis nostris 24 Alcuin: humilitatis passibus ad caeli culmina conscenditur, quia deus excelsus humilitate attingitur 26 lacrimis fundas C; lacrimas fundens sistat L = lacrimas fundat; vgl. 23 vivens sistis = vivis 28 L hat vielleicht Vt, was hübscher ist 29 Alcuin: transacta flere peccata et eadem iterum non agere *oder* praeterita plangit et iterum flenda non admittit 32 et: est? 32 retardat C; in L steht re über der Zeile; Alcuin citirt: Ecclesi. 14, 12 mors non tardat 33 von Atque ist nur e erhalten in L 34 Alcuin: magna est cautela peccati deum semper praesentem timere

DE IEIUNIIS

Consistantque tibi ieiunia sancta frequenter,
quae caelum penetrant et coram iudice constant.

DE ELEMOSINA

Atque frequens a te elemosina sistat agenda,
quae poenis animam peccantis liberat atris.

DE CASTITATE

Ac vitam castam consuescas ferre modestam;
nam castus domino summo hospitium gerit in se.

DE FRAUDE CAVENDA

Et fraus nulla tibi consistat mente fideli;
hanc quicumque facit, damnum sibi gestat inorme.

DE FALSIS TESTIBUS

Ac testi quoque fallaci tu credere noli;
nam testis fallax vicinos opprimit ipse.

DE INVIDIA

Invidiam fugias, quae multum pectora torquet;
nam nil nequius esse potest quam livor amarus.

DE SUPERBIA

Atque superbia mente tua procul abiciatur,
maxima quae labes hominis decernitur esse.

DE IRACUNDIA

Non sistas iracundus nec corde protervus;
ira vir plenus nam rixas provocat atras.

DE HUMANA LAUDE NON QUERENDA

Non queras hominum laudem propter bona facta,
aeternae vitae sed speres praemia digna.

DE PERSEVERANTIA BONI OPERIS

Consistasque frequens in factis semper honestis;
nam finem dominus cuiusquam conspicit almus.

DE GULA

Atque gulam nimiam non adsuescas cupiendo,
per quam terrigenae primi in loeto periere.

---

86 celum C, Alcuin: caelum transit et ad thronum altissimi dei pervenit 88 Alcuin: peccatorum indulgentiam . . eleemosynis meremur 90 Alcuin: castitas . . spiritus sancti merebitur habitationem 92 Han *und* dampnum C; Alcuin: aurum habes . . in arca, sed damnum in corde 95 que C 96 Alcuin: nihil nequius potest esse invidia 97 At L 97 abiciatur L; eiciatur uel abiciatur uel aufugiatur C 98 que C 100 viri CL 100 rixas nam pr. C; Alcuin: vir iracundus, ut ait Salomon, provocat rixas 101 laudem hominum L 102 premia L 104 cuiusquam = cuiusque; Alcuin: non quaeritur initium boni operis, sed finis 106 terrigine L; Alcuin: per quam primi parentes humani generis paradisi felicitatem perdiderunt

DE FORNICATIONE

Luxuriamque simul depellas corpore toto,
quae solet ubertate libidinis esse creata.

DE AVARITIA

Ac studeas quoque avaritiam depellere corde,
quae labes turpis valde insaturabilis instat.

DE IRA

Ira in mente tua inmoderans non sistat habenda,
iudicium rectum quae nec discernere quibit.

DE ACCIDIA

Accidiam quoque devites, quae noxia constat,
quae facit innumerum facinus hominem penetrare.

DE TRISTITIA

At mala tristitia absistat de mente benigna;
hoc nil nempe boni facti penetrare valebit.

DE CAENODOXIA

Gloria vana simul pellatur corde modesto.
haec est, quae hominem nimium facit esse superbum.

DE QUATTUOR VIRTUTIBUS

Hinc tibi consistant virtutes quattuor istae:
iustitia, prudentia, robor, temperiesque.
His tibi coniunctis satis expugnare valebis
invisum contra pugnacem bella moventem,
qui semper pugnans non cessat nocte dieque.
Idcirco arma tibi caelestia continuata
audax accipias, quis decertare valebis.
Thorax iustitiae tua stringat membra venusta
atque tuum galea spei caput induat alma
ac latus inde tuum fidei defendito pelta
et verbi domini ensis lumbos cingat honestos.
Hoc igitur domino placeat, qui cuncta gubernat,
ut his protectus consistas miles ab armis

---

58 que C; Alcuin: quae solet fieri ex incontinentia libidinis 59 cor, 60 inst: das Ende ist in L abgerissen 60 que C; Alcuin: quae pestis inexplebilis est 62 que C; Alcuin: nec iudicium rectae discretionis inquirere poterit 63 DE abgerissen in L 63 que C 64 que C 64 penetrare, patrare C; Alcuin: multa docet mala 65 At: in L fehlt A 66 hoc, scil. uitio C; haec?, Alcuin: quae nihil in bono opere proficere valet 67 cenodoxia C 68 hec C; que C 69 uirtutes consistant L 70 robor, fortitudo C 70 temperies, temperantia C 73 die noctuque L 74 celestia C 75 quis, pro quibus C von 75—77 fehlen in L die Anfänge: 75 (A), 76 (Thor), 77 (Atque)

et post certamen belli victor habearis,
iudiciique dies cum sistat valde timendus,
in dextra domini consistas parte locandus,
iustitiaeque tibi prestetur clara corona,
quam dominus dabit electis in sedibus almis.

86 almis. amen C

S. den Nachtrag S. 112.

Die Oxforder Gedichte des Primas (des Magister Hugo von Orleans) no 16 – 22.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 9. Februar 1907.

Die Freunde der mittellateinischen und der alten französischen Dichtung werden gern vernehmen, daß ein eigenartiger und vortrefflicher Dichter wieder auferstanden ist, und daß wir, statt mühsam die undeutlichen Buchstaben der Grabschrift zu entziffern, seine lebensprühenden Gedichte selbst lesen können. Es ist der Primas, welchen wir jetzt Magister Hugo aus Orleans, genannt Primas, betiteln dürfen.

Der Name Primas ging seit Jahrzehnten wie ein Gespenst durch die Literatur. Herrliche mittellateinische Lieder, welche besonders Liebe, Wein und Spiel besingen, wurden um 1840–1850 ziemlich viele von verschiedenen Gelehrten veröffentlicht. So von Thomas Wright in Early Mysteries 1838 und im Walter Mapes 1841; von Du Méril in den Poésies populaires 1843, 1847 und 1854; von Jakob Grimm in den Gedichten aus der Zeit Friedrich des Staufers (Archipoeta) 1844 und besonders von Schmeller in den Carmina Burana 1847.

Diese Gedichte sind fast alle anonym. Natürlich suchte man Dichternamen und bei den unklaren Vorstellungen, welche man von der mittellateinischen Dichtung hatte, hielt man es für möglich, daß die Hauptmasse jener Lieder von ein und demselben Dichter verfaßt sei. Wright hatte seinen Walter Mapes wenigstens im Titel seines Buches vorangestellt; Grimm dachte daran, sein Archipoeta könne der große Unbekannte sein. Giese-

brecht richtete seine Aufmerksamkeit auf eine Sammlung von 10 Gedichten in der Pariser Handschrift 3245, wo über jedem Gedichte Galterus de Insula als Verfasser genannt ist — eine Sammlung, die 1859 W. Müldener veröffentlicht hat, — und hält es für möglich, daß Walther von Chatillon, der berühmte Dichter der Alexandreis, der Verfasser nicht nur dieser 10 Gedichte, sondern der meisten sogenannten Vagantenlieder sei. Er ahnte freilich nicht, wie keck interpolirt in dieser Pariser Handschrift der Text jener 10 Gedichte ist, so daß auch auf die Ueberschriften wenig zu bauen ist. Hauréau wies auf die Unsicherheit hin, mit welcher überhaupt die Autorennamen in den Handschriften behaftet sind, besonders vor kleineren Gedichten. Doch viele Gelehrten, froh wenigstens einigen Anhalt zu haben, sind bei Giesebrecht's Hypothese geblieben.

Andere gingen der Ansicht nach, diese lateinischen Lieder seien von Studenten oder von davon gelaufenen Mönchen oder Geistlichen gedichtet worden, welche mittellos und oft verwildert und herabgekommen im Lande herumzogen (Vaganten) und sich von Tag zu Tag durch milde Gaben das Leben fristeten, die sie durch den Vortrag lateinischer Lieder hervorlockten. So ist unsere Literaturgeschichte allmählich zu der sonderbaren Anschauung gekommen, daß die weltlichen Gedichte des Mittelalters in provenzalischer, französischer und deutscher Sprache zumeist von Edelleuten, die in lateinischer Sprache zumeist von Lumpen gedichtet seien.

Diese Vaganten waren im 12. und 13. Jahrhundert oft zahlreich zu finden und wurden manchmal zur Landplage; bewaffnet und in Haufen haben sie sich mitunter in Klöstern und in Pfarrhäusern das mit Gewalt genommen, was man ihnen nicht aus Güte geben wollte. Natürlich erwarb sich unter ihnen Einer durch diese, ein Anderer durch jene Eigenschaft besonderes Ansehen. Daß solche Vaganten jene schönen lateinischen Lieder gedichtet hätten, darauf schienen auch Namen wie Archipoeta oder Primas zu deuten. Hat doch noch um 1230 der König von England dem Heinrich von Avranches den Titel Archipoeta verliehen. Freilich, ist dieser Heinrich ein Vagant der bezeichneten Art gewesen? Seine Gedichte liegen noch unbekannt in den englischen Bibliotheken.

Wie Archipoeta, so gibt auch der Name Primas sich als Spitzname, welchen eine Schaar einem Kameraden wegen einer hervorragenden Eigenschaft gegeben hat. Wie zu einer Räuberbande ein Hauptmann gehört, so schien der Primas, der Hauptmann, gut zu passen zu dem geträumten Vagantenleben. Deßhalb

spielt in unserer Literatur dieser Primas seit einigen Jahrzehnten eine nicht unbedeutende Rolle. Noch Boccaccio läßt den Primasso als fahrenden Sänger in einer Novelle die Hauptrolle spielen.

Salimbene gibt in seiner Chronik zum Jahre 1233 einen ziemlich langen Bericht über den Dichter Primas (Monumenta Germ., Scriptores XXXII p. 83—87); allein er vermischt offenbar den eigentlichen Primas mit dem Archipoeta: De Primate trutanno et de versibus suis et rithmis. Nota quod Primas Aurelianensis fuit (*die Worte* et de . . fuit *hat Salimbene später zugeschrieben*). Fuit his temporibus Primas canonicus Coloniensis (*das nimmt Salimbene offenbar aus der Confessio des Archipoeta*), magnus trutannus et magnus trufator et maximus versificator et velox; qui si dedisset cor suum ad diligendum deum, magnus in litteratura divina fuisset et utilis valde ecclesie dei. Cuius Apocalipsim[1]), quam fecerat, vidi et alia scripta plura'. Dann gibt Salimbene 6 kurze Sprüche mit kurzen Erläuterungen: Indigeo bobus (2 Hex.), Ne spernas munus (2 Hex.), Mittitur in disco (2 Hex.), His vaccis parcam (2 Hex.), In cratere meo (2 Dist.) und Fertur in convivio (1 Vagantenstrophe). Diese Sprüche sind von Salimbene zum Theil später eingeschrieben: doch können sie vom Primas herrühren; also werde ich sie später unter den Fragmenten aufführen. Zuletzt bringt Salimbene die ganze Confessio des Archipoeta unter dem Titel: Quod Primas excusat se Coloniensi episcopo suo, cui fuerat accusatus de luxuria et de ludo et de taberna, et promittit emendam et petit indulgentiam.

Salimbene hat also den ungenannten Dichter der Confessio zusammen geworfen mit dem Primas, der in etlichen Anecdoten genannt war, welche er nach und nach sammelte und zusammenschrieb; aus der Confessio entnahm er die Kölner Notizen; erst ganz spät hat er aus einer andern Notiz das Wort 'Aurelianensis' eingeflickt. Aehnlich hat Giraldus Cambrensis den Dichter der Confessio und seinen Golias zusammengeworfen (Wright, Mapes p. XXXIX). Die Zeitangabe des Salimbene ist ganz phantastisch.

Diese Nachrichten des Boccaccio und des Salimbene können also höchstens Zeugniß dafür geben, daß Ruf und Ruhm des Primas weit verbreitet gewesen ist.

---

1) Diese grobkörnige Satire gegen die verschiedenen Stände des Clerus und gegen die Mönche hat Wright unter dem Namen des Walter Map (S. 8), Müldener unter den 10 Gedichten des Walter von Chatillon (S. 19) gedruckt; auch der Name des Alanus findet sich in Handschriften vorgesetzt. Dies grobe Gedicht ist sicherlich ebensowenig vom Primas verfaßt als von dem gelehrten Walter von Chatillon oder von Alanus.

Daß etwas historische Sicherheit über den Dichter Primas gewonnen worden ist, verdanken wir Léopold Delisle. Am 27. November 1868 hat er der Pariser Akademie eine Arbeit vorgelegt 'Notes sur quelques Manuscrits de la Bibliothèque de Tours' (Bibliothèque de l'École des Chartes 29, 1868, S. 596—611). Darin bespricht er auch eine in der Hft no 205 enthaltene Compilatio singularis exemplorum. Daraus theilt er S. 605/6 vier vom Primas gedichtete Sprüche mit sammt den sie erläuternden Anecdoten: Canonici cur canonicum (2 Hexameter; auch in Arras Hft no 799); Res est arcana (2 Hex.); Istud jumentum (1 Hex.) *und* Claudicat hoc animal (1 Hex.); die beiden letzten soll der Primas gedichtet haben 'faciens moram Aurelianis'. S. 607 fügt er aus einer Hft zu Avranches no 104 zwei Sprüche mit dem Namen des Primas bei: In cratere meo (2 Dist.) *und* Cum novus a domino (2 Hex.) *mit* He res diverse (2 Hex.); endlich weist er hin auf einen Spruch Hoc vinum putre (2 Hex.) in der Pariser Hft 152, der überschrieben ist: Hugo Primas priori de Campis Sancti Martini.

Delisle's Interesse für den Primas war dadurch geweckt, und so konnte er schon am 4. Mai 1869 der Société de l'Histoire de France mehr mittheilen. In der Arbeit 'Les Écoles d'Orléans au douzième et au treizième siècle (s. das Annuaire-Bulletin der Société 1869 S. 139—154) erwähnt er S. 147, daß Henri d'Andeli in dem Gedicht 'la Bataille des sept Arts' die Vorhut des Heeres der Grammatik befehligt sein läßt von 'Le Primat d'Orliens et Ovide'. Hauptsächlich aber bringt er (S. 148 und 153) einen Bericht des Historikers Francesco Pippino bei, den ich hier anführen will.

Chronicon Francisci Pippini (Liber I cap. 47) *nach* Muratori Scriptores IX 628: Primas versificator egregius fuisse his temporibus traditur, scilicet imperante Frederico I et maxime, dum Lucius huius nominis III papa Romanus sederet (1181—1186). Huius ingenium fuit ultra humanum versificari elegantius et repente. Ex quo inter ceteros versificatores vir ipse illustris habitus est eximius et excellens, cuius exstant opera mira. Quod autem temporibus Lucii papae fuerit, apparet, quod, dum ipse Primas canonicus esset Aurelianensis et idem papa fuisset in Gallia, rogavit eum Primas super obtentu unius beneficii. Quem cum obaudientem (non?) invenisset, invehit his versibus contra eum:

Lucius est piscis rex et tyrannus aquarum,
a quo discordat etc.

Quae iam superius descripta habentur, ubi agitur de Lucio papa. Fertur quoque, quod, dum in curia Romana super eius in arte

versificandi ingenio, an reliquos praecelleret, quaestio verteretur, dictum est, alium esse, qui longe eo in arte ipsa praecelleret. Dumque inter multos praelatos et illiteratos viros de pluralitate et excellentia amborum amica tamen contentio verteretur, tamen (tandem?) ad hec sopienda data fuit materia per collegium cardinalium papae mandato, ut super ea ambo versificari deberent. Erat autem materia breve scilicet compendium novi et veteris Testamenti: qui igitur paucioribus eam comprehenderet versibus, ille haberetur eximius. Primas duobus, alius quatuor eam comprehendit versiculis. Hi autem fuerunt Primatis versus, qui intercalares dicuntur:

Quos anguis tristi virus mulcedine pavit:
hos sanguis Christi mirus dulcedine lavit.

Illos vero quatuor versus nunquam reperi vel audivi.

(Muratori IX 597 = Pippino I cap. 11): Hic est Lucius, de quo ille versificator eximius et excellens Primas, qui eo tempore agnoscitur, hos versiculos edidisse fertur, qui tales sunt:

Lucius est piscis rex et tyrannus aquarum,
a quo discordat Lucius iste parum.
Devorat hic homines, hic piscibus insidiatur;
esurit hic semper: hic aliquando satur.
Amborum vitam si lanx aequata levaret,
plus rationis habet, qui ratione caret.

Dieser Bericht des Francesco Peppino ist wahrscheinlich nur aus einigen Anecdoten fabricirt, wie deren Delisle aus der Hft von Tours welche veröffentlicht hat. Daß er zur Zeit des Lucius III. (1181—1186), also Friedrich Barbarossa's gelebt habe, ist aus dem Epigramm auf Lucius gefolgert; wohl aus der dazugehörigen Erzählung ist genommen, daß er Canonicus in Orléans gewesen sei; ebenso ist die andere Anecdote mit dem Epigramm 'Quos anguis' die Quelle für seinen Aufenthalt 'in curia Romana'. Doch diese Anecdoten sind sehr unsicher; z. B. ist Lucius III. nicht in Frankreich gewesen und 1181 wäre der Primas fast 90 Jahre alt gewesen. Fast das Interessanteste sind hier die Worte 'cuius extant opera mira'.

In diesen Jahren war eine neue, wirklich werthvolle Nachricht über den Primas gefunden worden, welche Delisle zu einer 3. Notiz über den Primas veranlaßt hat: 'le Poète Primat' in der Bibliothèque de l'École des Chartes 31, 1870, 302—311. Hierin weist Delisle zurück auf die bereits erwähnten Zeugnisse; dann erwähnt er noch eine Stelle des Thomas von Capua aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, welcher nach Thurot, Notices et

Extraits XXII, II 418 unterschied: Dictaminum tria genera: prosaicum ut Cassiodori (*wohl wegen der Variae*), metricum ut Virgilii, rithmicum ut Primatis. Dies Zeugniß ist seltsam; denn der Primas hat mindestens ebenso viele metrische d. h. quantitirende Verse gedichtet als rythmische d. h. silbenzählende. Hauptsächlich aber bringt Delisle (S. 307—311) einen Zusatz, welcher in einer c. 1171 abgeschlossenen Erweitung der Chronik des Richard von Poitiers sich findet. Die alte Hft liegt in Rom (Vatican Regin. 1911), eine junge Abschrift in Paris. Dieser Zusatz, den auch Weiland im Neuen Archiv für deutsche Geschichtskunde XII S. 56 hervorhebt, lautet nach den Monumenta Germaniae, Scriptores XXVI 81:

His etenim diebus (a. 1142) viguit apud Parisius quidam scolasticus, Hugo nomine, a conscolasticis Primas cognominatus, persona quidem vilis, vultu deformis. Hic a primeva etate litteris secularibus informatus propter faceciam suam et litterarum noticiam fama sui nominis per diversas provincias divulgata resplenduit.

Inter alios vero scolasticos in metris ita facundus atque promtus extitit, ut sequentibus versibus omnibus audientibus cachinum moventibus declaratur, quos de paupere mantello sibi a quodam presule dato declamatorie composuit:

De Hugone lo Primat Aurelianensi (*Handschrift* Aureliacensi). Hoc indumentum tibi quis dedit? an fuit emptum? *usw. Diese Verse sind in meiner Sammlung no 2.*

Darnach also war der Dichter unansehnlich und häßlich, und war seinem Beruf nach scolasticus d. h. wohl Lehrer. Eigentlich hieß er Hugo, erhielt aber wegen seines hervorragenden Dichtertalents den Beinamen Primas. Hugo Primas heißt er ja auch in der Ueberschrift des S. 78 citirten Epigramms an den Prior von Saint-Martin-des-Champs. Diesem Zusatz zufolge hielt er sich um 1142 in Paris auf. Doch schon das beigefügte Gedicht hat die Ueberschrift 'De Hugone lo Primat Aureliacensi': das hat Delisle mit Recht zu Aurelianensi geändert. Denn nicht nur Henri d'Andeli nannte ihn 'Primat d'Orliens', sondern auch die Florentiner Abschrift des 23. Gedichtes hat die Ueberschrift 'opus Hugonis Aurelianensis Primatis'; dann erwähnt der um 1250 gefertigte Catalog der Bibliothek des Richard de Fournivalle (Delisle, Cabinet des Manuscrits II 531 no 110) 'versus Primatis Aurelianensis'; endlich hat ja Salimbene, welcher, der Confessio folgend, ihn früher nach Köln versetzt hatte, später aus anderer Quelle nachgetragen 'Nota quod Primas Aurelianensis fuit'.

Delisle hat nicht bemerkt, daß ein längeres rythmisches Ge-

dicht des Primas schon längst gedruckt war in Wright's Walter Mapes 1841 S. 64—69 (bei mir no 23) 'Dives eram et electus'; freilich hatte Wright selbst nicht bemerkt, daß der Dichter sich Primas nennt.

Dazu sind später noch einige Sprüche gekommen. Dies Material hat Hauréau besprochen in der Histoire littéraire de France, XXX 1888 S. 288—293. Im Vol. XXXI (1893) S. 16/17 macht er noch aufmerksam auf die Erfurter Handschrift no 10 in 8°, wo die Blätter 121—138 etwa 900 grammatische gereimte Hexameter enthalten mit dem Anfang:

Carmina qui fingit aut metra, poeta vocatur.

Im Catalog des Amplonius (von 1410) werden diese Verse so beschrieben: 'Versus differenciales Primatis, sed non est finis'. Allein in der Hft selbst ist von einem solchen Titel nichts zu sehen, und beim Durchfliegen fand ich in diesen Versen nichts, was an den Primas erinnerte.

Das ist, was wir bis jetzt vom Primas wissen. Delisle, welcher das von Wright gedruckte Gedicht nicht kannte, nimmt von dem Primas Abschied mit den Worten: Primat n'est point, à proprement parler, un poète dont la valeur puisse s'apprécier d'après des compositions réelles et authentiques: c'est un type légendaire, c'est la personnification de l'écolier farceur et quelque peu mauvais sujet. Comme tel, il mérite encore d'être étudié: car il nous révèle un côté fort curieux de la vie de nos anciennes universités. Möge der wirkliche Dichter ihn um so mehr erfreuen!

Hauréau kannte das von Wright edirte Gedicht und hat es selbst noch einmal gedruckt (Notices et Extraits de quelques mss., VI 129). Das Gedicht ist freilich, weil eminent persönlich, schwierig zu fassen. Hauréau macht es deßhalb kurz ab und führt seine Leser auf eine Hypothesenhöhe, von wo aus er ihnen ein Land der Verheißungen zeigt: nous croyons, qu'il conviendrait de restituer au Primat du XIIe siècle plusieurs des poèmes rythmiques qui sont attribués à celui du XIIIe (d. h. bei Hauréau: dem Archipoeta) par Salimbene mal informé, et d'autres encore, que l'on rencontre dans les manuscrits ou les imprimés sous les noms de Golias, de Mapes ou sans nom (Hist. litt. de France 30 p. 291). Diese schönen Aussichten Hauréau's sind leider eitel Dunst, allein: die Wirklichkeit ist schöner.

Die Oxforder Handschrift Rawlinson G 109.

Bei Forschungen über Handschriften mittellateinischer, weltlicher Gedichte stieß ich im Summary Catalogue of Western

Manuscripts in the Bodleian Library at Oxford . . by F. Madan (III 1895, 432) auf no 15479, welches dort so beschrieben ist:

MS. Rawl. G. 109 In Latin, on parchment: written about a. d. 1200: $7^1/_4 \times 4^5/_8$ in., IV + 258 pages.

1 (p. 3). About two hundred Latin poems, a large number of which are by Hildebert of Lavardin bp. of Le Mans, afterwards archbp. of Tours (*d.* 1139). The first *beg.* 'Hospes erat michi se plerumque professus amicum', the next 'Pontificum spuma fex cleri sordida struma': among the noticeable ones are: (p. 21) Some macaronic poems, half French, half Latin: (p. 33) the poem by Hildebert on his exile, *beg.* 'Nuper eram locuples': several poems about the Siege of Troy (p. 99), *begg.* 'Diuiciis ortu specie', 'Uiribus arte minis' (ascribed to Petrus Sanctonensis by m. Hauréau), 'Pergama flere uolo', with others, at the end of which is (p. 124) 'Explicit Aurea Capra super Yliade rogatu comitis Heř.', referring to Simon Chèvre d'Or (a leaf or more seems to be wanting from early times before p. 115, where the work of Simon begins abruptly 'Neue stet urbis honos'): and (p. 125) a poem on the origin and nature of things, beginning with a a preface in hexameters (*beg.* 'Congeries informis adhuc'), the text being in elegiacs (*beg.* 'Ergo sideribus leuis ether'). Dann folgt no 2 (p. 143) Ovid de Remedio Amoris *usw.*

Ich habe versucht, von diesen about two hundred Latin poems wenigstens ein Verzeichniß der Initien zu erhalten: doch meine Bemühungen sind vergebens gewesen, und ich war gezwungen, selbst nach Oxford zu gehen, wo ich Anfang Oktober 1906 sechs Tage arbeiten konnte. Da sah ich, daß allerdings von der Mitte der Seite 30 ab diese Handschrift Gedichte enthält, wie sie zumeist unter dem Namen des Hildebert oder des Marbod gedruckt sind. Dagegen im Anfang, Seite 3—30 Mitte, hat der Schreiber eine kostbare Sammlung benützt. Was er hier abschrieb, war eine Sammlung von Gedichten des Primas. Große und kleinste selbständig gezählt, sind es 23. Von dem 3. fehlt sicher ein großer Theil; auch das 10. zählt hier nur 74 Verse, während ich es anderwärts 101 Verse umfassend gefunden habe. Darnach ist die ursprüngliche Sammlung sicher um manchen Vers, ja vielleicht um manches Gedicht reicher gewesen. Der Wortlaut ist in dieser, wohl in Frankreich geschriebenen, Handschrift leidlich überliefert; doch kann eindringende Forschung noch manchen Schreibfehler entdecken.

Allein was bürgt dafür, daß dies Gedichte des Primas sind? Selbst wenn Namen übergeschrieben sind, ist das oft Fälschung:

hier aber findet sich nicht einmal irgend eine Ueberschrift. Sprache, Metrik, die ganze geistige Atmosphäre müssen zum Bilde des Primas passen: allein sie können doch nur Beweise zweiten Ranges bilden. Den Beweis liefert ein in der Literatur äußerst seltener Fall, auf welchen hier Niemand hätte hoffen können. Dieser Dichter Hugo war sehr selbstbewußt und stolz auf seine Dichtkunst. Der Beiname Primas, der Meister, war ihm deßhalb nicht zuwider, sondern er war stolz auf ihn, so stolz, daß er in seinen Gedichten den Namen Primas angebracht hat, wo es nur ging.

Ich gebe zunächst eine Uebersicht der 23 Gedichte.

1 Hospes erat michi se plerumque professus amicum,
voce michi prebens plurima, re modicum
19 Distichen, Caudati[1]). Der Primas (V. 11 und 26) wird im Spiel vom Gastfreund ausgeplündert.

2 A. Pontificum spuma, fex cleri, sordida struma: 2 Unisoni.
B. Hoc indumentum tibi quis dedit? an fuit emptum: 6 Leonini.
C. Pauper mantelle, macer absque pilo sine pelle: 15 Leonini oder Unisoni.
23 Leonini. Dem Primas (V. 20) wird ein Mantel ohne Pelz geschenkt.

3 Orpheus Euridice sociatur amicus amice
52 Leonini; unvollständig Orpheus in der Unterwelt

4 Flare iube lentos et lenes, Eole, ventos
16 Leon. (9 Unis.) Für Imarus wird günstiger Wind erbeten

5 Ulceribus plenus victum petit eger egenus
14 Leonini (4 Unisoni) Des Lazarus Lohn, des Reichen Strafe

6 Idibus his Mai miser exemplo Menelai
30 Leonini (11 Unisoni). Die entschwundene Flora wird von dem Dichter gerufen (V. 15 maior ero vates; 16 vincam primates)

7 Quid luges, lirice? Quid meres pro meretrice?
49 Leonini (32 Unisoni) Der Dichter läßt sich trösten mit der Schlechtigkeit der Dirnen (V. 1 lirice; 18 dulce sonante Camena; 43 partesque dabit tibi primas)

8 Jussa lupanari meretrix exire parari
51 Leonini (6 Unisoni) Wie's die Dirne treibt.

1) Caudati nenne ich solche Verse, wie oben: 2 Zeilen mit gleichem Endreim; Leonini: Zeilen mit gleichem-Innen- und Endreim, wie Orpheus Eurydice sociatur amicus amice; Unisoni: 2 Zeilen mit (4) gleichen Reimen in beiden Zeilen: Pontificum spuma fex cleri sordida struma, Qui dedit in bruma michi mantellum sine pluma. Vgl. meine Ges. Abhandlungen I S. 82/84.

9 Urbs erat illustris quam belli clade bilustris
hier 52, sonst 58 Unisoni Auf Troia's Ruinen
10 Post rabiem rixe redeunte bilustris Ulixe
hier: Annus erat decimus et mensis in ordine primus
hier 74, sonst 101 Leonini (35 Unisoni) Ulysses erfährt bei Tiresias in Theben die Lage der Penelope no 9 und 10 sonst erwähnt als 'carmina Primatis de excidio Troie'
11 Primas pontifici: bene quod ludis audio dici
5 Leonini (2 Unisoni) 'convenit, ut bene potes'
12 Res erit archana de pellicia veterana 6 Unisoni
13 A. Me ditavit ita vester bonus archilevita (2 Leon.)
B. Ve michi mantello, quia sum donatus asello (2 Unis.)
14 A. In cratere meo Tetis est sociata Lieo (2 Dist. unis.)
B. Res ita diverse licet utraque sit bona per se (2 Hex. unis.)
15 Vir pietatis inops cordis plus cortice duri *und*
Verba quidem sunt severa (*Stabatmater-Strophen*)
9 Hex., alle auf 'uri' reimend, und 94 rythmische Zeilen
Der Primas (V. 42 und 91) fliegt die Treppe herab
16 Iniuriis contumeliisque concitatus
152 Alexandriner in Tiraden (mit französischen Wörtern)
Bittere Satire gegen den Bischof in Beauvais, Panegyricus auf den Clerus in Sens. Primas V. 100 und 139
17 Alta palus mea parva salus etasque senilis
4 Distichon, Caudati Will nicht mitreiten
18 Ambianis urbs predives quam preclaros habes cives
117 solche rythmische Zeilen Lob der Schule des Albericus in Reims, Angriff auf Abaelard (?). Primas V. 10 und 21
19 Egregius dedit hanc iuvenis clamidem sine pelle (2 Caudati)
20 A. Auxilio pellis clades inimica puellis (2 Leon.)
B. Nec pulices ledunt quia pelle vetante recedunt (2 Leon.)
21 A ducibus Primas petiit duo dona duobus (2 Caudati)
22 (D)els ego, quinque tulit solidos mulier peregrina (2 Caudati)
23 Dives eram et dilectus, Inter pares preelectus
180 rythmische Zeilen in Tiraden Der Primas (V. 21 64 168), aus der Gesellschaft der Kleriker vertrieben, klagt seine üble Lage und greift den Capellanus heftig an

Also 454 quantitirte Verse (427 Hexameter + 27 Pentameter), und 543 rythmische (373 Zeilen zu 8 $_\cup$, 18 Zeilen zu 7 $\cup_$ und 152 Alexandriner zu 6 + 6 $\cup_$) = 997 Verse.

In 8 Gedichten nennt sich der Primas: no 1 2 11 15 16 18 21 und 23; in no 6 und 7 bezeichnet er sich ziemlich deut-

lich; no 9 und 10 sind ziemlich sicher die im Bibliotheks-Catalog des Richard von Furnival und des Amplonius erwähnten 'Metra seu carmina poetica egregii poete Primatis de excidio et hystoria Troye optima'; unter dem Namen des Primas kommen in anderen Handschriften vor no 12 und 13. Von den 23 Gedichten sind also 14 mit voller Sicherheit oder mit sehr großer Wahrscheinlichkeit dem Primas zuzuweisen. Die übrigen dazwischen stehenden 9 Gedichte kommen sonst überhaupt nicht vor oder, wie no 8, ohne Autorname. Allein bei ihnen gilt, wenn irgendwo, der Spruch 'ex ungue leonem'.

Denn nicht nur ein genialer, sondern auch ein sehr eigenartiger Dichter ersteht für uns aus diesen Oxforder Gedichten. Auf der einen Seite ist er gelehrt und kennt die antike Literatur gut; seine Hexameter sind gut gebaut; sein lateinischer Ausdruck ist reichhaltig und trifft stets die Sache; unübertrefflich ist er im Finden der schwierigsten Reime. Ebenso ist er Meister in den rythmischen Versen: will er, so sind sie tadellos gebaut; aber er fühlt sich als Herrscher: wo es ihm für seine Ziele gut scheint, überschreitet er die üblichen Regeln, wie besonders im 16. Gedicht, wo der ungebundene Ton der altfranzösischen Dichtung ihm mehr paßte. Aber sein Primat zeigt sich besonders in den Gedanken. Den Vorzug seiner Landsleute, den klarsten Ausdruck, vereinigt er mit dem Vorzug des begabten Dichters, eine Fülle von kleinen Zügen zu finden, welche vereinigt ein lebenswarmes und Jeden packendes Ganze ergeben. Als Dichter reicht der Primas in der Tiefe der Gedanken und Empfindungen, wie in der Pracht und dem Reichthum der Bilder nicht an den Archipoeta; ihm eigen ist außer der klaren Sprache und den lebendigen Einzelheiten ein merkwürdig urwüchsiger und volksthümlicher Ton. Da ist keine Spur von dem gelehrten Professor und Dichter Walther von Chatillon; einfach und echt menschlich sind die Empfindungen wie die Ausdrücke, und selbst die gelehrten Gedichte, wie z. B. die Betrachtungen auf Troia's Ruinen, könnte, wenn die lateinische Sprache nicht hinderte, auch ein Ungebildeter mit richtigem Nachempfinden anhören.

So schildert er, wie beim Würfeln der volle Geldbeutel leer wird:

Paulatim caput incipiens dimittere pronum
paulatim cepit perdere bursa sonum,
Queque prius grandi residebat turgida culo,
evacuata iacens ore tacet patulo;
Que fuit in cena fecunda, loquax, bene plena:
nec vox nec sonitus mansit ei penitus.

Allein der Löwe zeigt erst dann seine volle Kraft, wenn er gereizt ist. Dann schnellt der Primas auf den Angegriffenen die Verse wie Pfeile in dichtem Schwarm, jeden mit einer andern, aber alle mit scharfer Spitze; selbst der bissigste Straßendichter in Paris könnte das heutzutage nicht besser machen. Die Schärfe dieser Angriffe ist kulturhistorisch wichtig. So weiß im 16. Gedicht der Primas noch nicht Vieles gegen den neuen Bischof seines Wohnsitzes; nur daß er bisher Abt war: gut, sagt der Primas zu dem Stadtklerus, sie sollten nur 2 Jahre warten; dann könnten sie sehen, wie der Bischof diese und jene Schandthat begehe; dabei malt er mit Einzelheiten, wie er abscheuliche Paederastie begehen werde. Er sagt selbst, daß das nur Vermuthungen sind, wie es kommen werde: allein diese brandmarkenden Verse wurden öffentlich vorgetragen und verbreitet. Derartige Gedichte haben wahrscheinlich zumeist den Ruhm des Primas geschaffen: aber ich fürchte, sie haben auch viel Trübsal in sein Leben gebracht.

Das 16. Gedicht lehrt, daß der Primas kurz vor 1094 geboren ist. Wie der Zusatz in der Chronik des Richard von Cluny berichtet, war er persona vilis, vultu deformis; im 15. Gedicht nennt er sich selbst einen Zachaeus: also war er klein und häßlich. Um so eher begreift sich seine Richtung zur bittern Satire. Er studirte die antike Literatur mit dem besten Erfolg (a primeva etate litteris secularibus eruditus). Dann wählte er die Lehrerthätigkeit als Lebensberuf; scolasticus nennt ihn die Chronik, und im 15. Gedicht läßt er die Pariser heftig schelten über einen 'dominus, qui de nostro bono vate, de magistro, de Primate, tale fecit facinus'. Allein andere Eigenschaften hoben ihn höher. Er wurde berühmt wegen seines Witzes (propter facetiam suam), vor Allem aber seiner Dichtkunst halber; ihrethalber erhielt er den Namen Primas.

Aber offenbar war der kleine, häßliche Mann nicht nur seines dichterischen Genie's sich sehr bewußt, sondern auch außerordentlich leidenschaftlich. Wenn er an einen neuen Ort kam, schaffte sein Ruhm ihm gute Aufnahme; sein Witz ließ ihn rasch Freunde gewinnen; aber bei längerem Aufenthalt machten scharfe, bissige Witze manchen Freund zum Feind, und, wenn er dann von dem Gekränkten selbst Unangenehmes erlitt, so wurde sein Zorn maßlos; er bemeisterte sicht nicht, sondern überschüttete den Gehaßten mit den giftigsten Versen. In Gedichten, wie no 15 16 und 23, ist es notwendig, aber schwierig abzuwägen, wie Vieles oder wie Weniges von den Anklagen des Primas wahr sein mag, und bei der Beurteilung solcher Gedichte muß man besonders stellen die

Kunst des Dichters und besonders die üble Leidenschaftlichkeit des Menschen.

Dichter von solchem Charakter werden oft, ja meistens vom Glück geflohen. So auch der Primas. Wie die Gedichte zeigen, war er vorübergehend in Amiens und in Sens, längere Zeit in Reims, in Beauvais und in Paris. Ergreifend, aber wohl nicht viel übertreibend, schildert er im 23. Gedicht seine alten Tage:

1 Dives eram et dilectus,
inter pares preelectus:
modo curvat me senectus
et etate sum confectus.
70 Paupertatis fero pondus.
meus ager, meus fundus,
domus mea totus mundus,
quem pererro vagabundus.
quondam felix et fecundus
et facetus et facundus,
movens iocos et iocundus,
quondam primus, nunc secundus,
78 victum quero verecundus.
82 Enutritus in Piero,
eruditus sub Homero:
sed dum mane victum quero
et reverti cogor sero,
iam in brevi (nam despero)
87 onerosus vobis ero.
90 Parum edo, parum bibo.
venter meus sine gibo
et contentus parvo cibo
plenus erit parvo libo;
et, si fame deperibo,
95 culpam vobis hanc ascribo.

Jetzt, wo die Eigenart dieses Dichters uns deutlich wird, wird es auch möglich, andere, nicht in der Oxforder Hft stehende Gedichte, als Schöpfungen des Primas zu erkennen. Das werthvollste unter diesen scheint mir das von Wright, Political Songs of England 1839 S. 51 veröffentlichte Gedicht 'In nova fert animus . . Ego dixi dii estis' zu sein. Dies Gedicht ist nicht 'upon the tailors' geschrieben, sondern gegen die Geizhälse, welche getragene Kleider nicht Andern schenken, sondern immer wieder umändern lassen. Dies Gedicht zeigt durchaus den Geist, die Sprachgewalt und die Formen des Primas. Freilich so viel die erhaltenen Gedichte des Primas von geschenkten Kleidern oder Pelzen sprechen, von diesen Kleider-Metamorphosen sprechen sie nicht. Aber doch ist ein solches Gedicht des Primas uns sonst angekündigt. Denn in dem Gedichte 'Nullus ita parcus est', welches in den Carmina Burana S. 74 no 194 Str. 5 beginnt, heißt es in Strophe 14 statt 'Hoc Galtherus subprior iubet in decretis, ne mantellos veteres refarinetis' in einer andern Hft: Primas in Remensibus iusserat decretis, ne mantellos veteres vos renovaretis.

Die wieder gewonnene Kenntniß dieses Dichters stellt einen neuen Typus in die Reihe der mittelalterlichen Dichter. Sie bereichert insbesondere die Geschichte der mittellateinischen Lite-

ratur. Wir sehen jetzt, daß der große Dichter, der Archipoeta, der um das Jahr 1162 als junges Blut in Pavia nach den Mädchen guckte, einen Vorgänger hatte, der ihm, wie das 2. Gedicht zeigt, Vorbild gewesen ist, den Primas, welcher um diese Zeit gut 60 Jahre alt gewesen wäre.

Aber im Allgemeinen wird man hoffentlich endlich aufhören die mittellateinischen, so mannigfachen Lieder, besonders die über Wein, Weib und Spiel, von denen die Carmina Burana eine Probe geben, einerseits auf einen Dichter, gar auf den gelehrten Walther von Chatillon, oder anderseits auf die verlumpten Vaganten zurückzuführen. Allerdings sind diese Lieder von Leuten gedichtet, welche in der lateinischen Sprache unterrichtet und dabei auch im Versemachen geübt worden waren. Diese Leute aber waren damals die geistige Blüthe Deutschlands, Frankreichs und Englands. Zunächst sind gewiß der studirenden Jugend die meisten und feurigsten dieser Lieder zu danken. Aber auch von den älteren Herren, Geistlichen, Juristen, Medicinern, haben gewiß damals, wie zu allen Zeiten, noch viele die Dichtung geliebt und haben viele Blumen zu dem reichen Kranze der mittellateinischen Dichtung gespendet. Vor allem waren dazu berufen die Lehrer der lateinischen Sprache, des schönen Stils und der Dichtkunst, zu welchen Posten ja Berufsdichter am meisten geeignet waren; zu dieser Schaar scheint der Primas gehört zu haben. Diese älteren Herren mögen besonders die großen, die epischen Gedichte verfaßt haben, aber auch die zahlreichen historischen Gedichte, dann die scharfen Satiren gegen das Treiben in der Kirche und im Staat. So ist das Gedicht des Walther von Chatillon (no 9 bei Müldener) 'Ut membra conveniant' nicht ein trockenes Lehrgedicht, sondern, nach den besten Handschriften, ein großer akademischer Vortrag in Prosa und Vers, gehalten am Fest 'Laetare' vor dem versammelten Volke der Universität, worin das die drei Fakultäten beherbergende Gebäude der Universitäts-Wissenschaft geschildert wird. Je mehr der Forscher in dieses Gebiet eindringt, um so vielgestaltiger und inhaltsvoller zeigt sich das geistige und speziell auch das poetische Schaffen jener Sturm- und Drang-Periode.

Eine der originellsten Gestalten dieser großen Zeit ist der Primas gewesen. Wie all die 10 Gedichte des Archipoeta, so sind die meisten Gedichte des Primas Gelegenheitsgedichte. In diesen Gedichten durften, ja mußten diese Dichter von sich selbst und ihrer Umgebung reden. Die Gedichte waren zunächst nur für die ersten Hörer bestimmt, und nur diese konnten alle Anspielungen verstehen. Wir können nur mit vielem Nachsinnen uns einen

Theil des ursprünglichen warmen Lebens wieder gewinnen. Deßhalb will ich diese Gedichte in einigen Gruppen veröffentlichen und sie nach meinen Kräften zu erklären versuchen. Diese 1. Abteilung soll die Gedichte no 16–22 umfassen, da das 16. und das 18. Gedicht für die Geschichte des Dichters selbst die bedeutendsten von allen sind.

R = Oxford, Codex Rawlinson G 109, p. 3—30. Ich benützte eine Photographie, welche ich mit Unterstützung der Gesellschaft der Wissenschaften von Horace Hart M. A. in Oxford hatte anfertigen lassen, dessen Kunst ich Vieles verdanke.

XVI

Iniuriis contumeliisque concitatus
iam diu concepi dolorem nimium.
Nunc demum rumpere cogor silencium,
cernens ecclesie triste supplicium
et cleri dedecus atque flagicium.
Ker quant vos volez faire d'evesche electium,
currentes queritis intra cenobium
l'abe ó le prior vel camerarium,
ut cleri sit caput gerens capucium,
cuculla iudicet super pellicium;
et, quem deus fecit principem omnium
et ki sor toz devreit aveir dominium,
clericus monacho facit hominium.
(p. 20) Quem si aliquando vidissem obvium,
putassem vidisse grande demonium;
ker le jor m'avenist grant infortunium,
o j'ëusse la nuit malum hospicium.
Vos fratrem linquitis et intra gremium
matris ecclesie nutritum filium.
Ce fait invidia, servile vicium,
que stridet, non ridet, cum videt provehi socium.
Or est venuz li moines ad episcopium,

Oxford, Codex Rawlinson G 109 (Summary 15479) = R, p. 19. Bei den französischen Stellen half mir viel Prof. A. Stimming 3 runpere R 6 *nam quando vultis facere episcopi electionem* 8 *abbatem aut priorem* 10 cucula R 10 suppellicium mit Strich durch das 1. p = superpellicium R 12 *qui super omnes deberet habere* 15 domonium R 16 *nam (hoc) die mihi accidit magnum* 16 infornium R 17 *aut habui (hac) nocte* 22 *nunc venit monachus*

pallid*us* et macer p*r*opter ieiunium:
sed mox assiduo stridore dentium
sex frusta devorans magno*rum* piscium,
in cena consumens ingente*m* lucium,
inping*u*atur ing*r*assatur infra biennium,
porco*rum* exemplo rebus carencium.
In claustro solit*us* potare fluvium,
ore fait de forz vins tantu*m* diluvium,
q*ue* l'on le porte el lit par les braz ebrium.
Ore verrez venir milia milium,
de parenz, de nevoz turbam, dicencium:
je sui pare*n*z l'evesche, de sa cognatium.
Dunt fait cestui canoine, hunc thesaurarium;
cil, ki servierant p*er* longu*m* spacium,
amittunt labore*m* atq*ue* servicium.
Tristis hypocrita, quem vos eligitis,
adept*us* honore*m* non suis meritis,
p*r*imit*us* apparet et bon*us* et mitis;
omnibus inclinat cervicem capitis,
parat*us* p*re*stare, si quid exigitis.
Sed p*r*imis duob*us* annis preteritis
(p. 21) iam ferus apparet et sevus subditis,
vexat vos et *gra*vat causis et placitis.
Secedit ad villas in locis abditis;
quant est p*r*iveement et in absco*n*ditis,
carnib*us* utit*ur* regula vetitis.
Si poscat rabies lascivi capitis
et p*re*sto sit puer, filius militis,
q*ue* il deit adober p*ro* suis meritis,
q*ui* virgam suscitet mollibus digitis
plus menu q*ue* moltun hurte des genitis.
Tunc p*r*imum apparet ve*s*tra demen*t*ia,
q*uando* pontificis incontinentia
et vanitas patet et avaritia,
in q*ui*busdam folie et ignorantia.
Caveat deinceps Belvacus talia!

---

25 frustra R 27 inpingatur R 30 *nunc facit fortium vinorum* 31 *ut eum portent in lectum per brachia* 32 *nunc videbitis venire* 33 *parentium nepotum* 34 *eum parens episcopi, ex sua cognatione.* 35 *horum facit istum canonicum* 36 *illi, qui* 46 ullas R 47 *quando est privatim* 47 abscüditis R 49 laciui R 51 *quem ille debet armare (remunerari)* 53 *crebrius quam aries pulsat genitalibus* 57 *stultitia*

si q*uando* venerit res necessaria,
eslizez p*r*ode clerc de t*ur*ba socia;
mandet*ur* filio mat*er* eccle*s*ia,
ut mater filii sit in c*u*stodia.
t*un*c cessent int*er* vos, si q*ua* s*un*t odia,
et latens invicem malivolencia.
Nel di pas p*or* cestui: assez buen home i a.
bien set corteissem*en*t faire scutilia
et manches de coltels at*que* fusilia
et marmosez de fust et his similia.
Hoc b*ene* p*re*vidit urbs Senonensium
et pleb*is* et cleri sanum consilium,
ki melz voldrent eslire fidele*m* filiu*m*
quam q*ue*rere foris advena*m* alium.
Mais un vasal i out, q*ui*, gerens bac*ulum*,
(p. 22) h*abe*re voluit mitram et anulum
et g*r*ande*m* dedisset nu*m*mo*rum* cumulum;
nam vasis aureis hone*r*asset mulum,
ut posset asc*r*ibi nu*mero* presulum.
Cil, ki p*r*imam vocem out en l'eslectium,
ut vir magnanim*us* reiecit p*re*cium,
turpis simonie devitans vicium:
elegit et cepit honestu*m* socium,
cleri leticiam, amore*m* civium.
In eo convenit voluntas om*n*ium,
neq*ue* scisma fuit n*eque* discidium.
Molt m'a del suen done; t*r*estuit l'en m*er*cium;
je fui l'altrier a Se*n*z entor l'acensium;
n*ec* fui spacio duo*rum* mensium.
Unq*ues* n'oi in mu*n*do si buen hospicium.
kis mun seignor Reinalt, viru*m* p*ro*picium.
Si velle*m* dice*re* dulce servicium,
duo*rum* scilicet adolescencium,
vestes et caligas mi*chi* trahencium!

---

60 *eligite probum clericum* 65 por: p *und darüber das Zeichen für* ur R 65 *non id dico propter istum; satis bonus homo is est* 66 *bene scit curialiter facere* 67 *manicas cultellorum* 68 *mostella de ligno* 71 *qui magis voluerunt eligere* 73 *sed iuvenis ibi fuit* 74 mittram R 78 *ille qui* p. v. *habuit in electione* 85 *multum mihi suarum rerum dedit; omnes ei gratias habemus (habeamus)* 86 *fui nuper Senonum in civitate circa festum ascensionis* 87 á R: hic? 88 *nunquam habui* i. m. *tam bonum* 89 *visitavi meum dominum Reinaldum* 89 prospicium R, propicium *W. Meyer*

Nec erant pilosi more bidencium,
nec murmur resonans *contra*dicencium.
fuge suspicari par mal intencium!
in hoc servicio non fuit vicium;
etas enim mea vergit in senium.
Archidiaconus cepit consilium;
apela Johannem consiliarium:
Mei covient al Primat a faire auxilium;
ker il despendra molt ad hoc concilium.
Avant m'aveit done unum pellicium:
un cheval me dona, bonum cursorium,
(p. 23) pinguem et iuvenem, ambulatorium,
ne clop ne farcimos neque trotarium.
equitem remisit meum mancipium.
(N)unc laudem dicamus precelso iuveni,
iuveni corpore, *sed* moribus seni!
Nostra Calliope, nunc michi subveni,
ne laudem deteram ob culpam ingeni
et iram incurram dulcis et sereni,
et munus merear avene et feni.
Dicam de maximo iuvenum iuvene:
opem ferte michi, Clio, Melpomene!
docte vos forsitan detinent Athene
et delectabiles poetarum cene;
sed, que vos retinent, laxentur catene.
Cetere sex ibi maneant Camene:
vos autem, que turbe principes novene,
nostre principium date cantilene,
ut cantare queam de domino bene,
ne mandare semen videar harene.
Certus sum de dono prandii vel cene,
sed adhuc de dono dubius avene.
(T)unc respondit unus de turba:
Re vera semen sterili conmittis harene.
Tu enim cantabis dulcius Sirene,
dulcius Orpheo seu cigno sene,
delectabilius voce philomene,

---

95 *in malam partem* 99 *appellavit* 100 *me decet Primati facere* 101 *nam dependet multum* 101 consilium R, concilium *W. Meyer* 102 *antea mihi dederat* 103 *equum mihi dedit* 105 *neque cloppum neque farciminosum* 105 trotarium *W. Meyer*: trorium R 107 *Lücke, dann* c̄ R 112 sed? 125 *Lücke, dann* c̄ R

et eloquentior eris Origene,
cum tibi dabuntur due mine plene.
Se je bien le conui,
frater, tu mentiris et non dicis bene.
Nam carmen proferam tam pium, tam lene,
quod vobis madebunt pietate gene.
Ne quid stulte dicam, Iesu, tu me tene!
Dicatur iuveni: Gloria iuvenum,
pauperum adiutor et baculus senum,
Primatem procurat pauperem, egenum,
annum iam agentem plus quam quinquagenum.
Il me fesist grant bien ad unguem, ad plenum,
s'il me volsist doner avenam et fenum.
Seignors, ker li preiez propter Nazarenum,
quod ipse dignetur prestare avenam et fenum.
Andriu l'a done il, ki n'a plen son penum,
et i'en ai mis en gage et sellam et frenum.
Mais mis sire Richarz, quem misit Anglia,
super me commotus misericordia:
Non est, ait, virtus, sed est socordia;
nec habent hunc morem in nostra patria,
quod dives prebeat clerico prandia,
equus non habeat nocte cibaria.
Dona mei un fustainne et vadimonia
insuper redemit.
Cui sit gloria et gratia et copia
omnium bonorum per secula seculorum.

(Erläuterungen zu no 16) Dies Gedicht ist dem Inhalt, wie der Form nach ein Unicum und ein Curiosum.

Aehnlich, wie uns die **Formen** dieses Gedichtes, mögen dem Horaz die Formen des Lucilius vorgekommen sein. Wie Lucilius viele griechische Wörter, so hat der Primas hier in etwa 45 Zeilen französische Wörter in die lateinische Rede gemischt. Der Primas hat in den vorliegenden 23 Gedichten außer in diesem 16. wohl nur noch in das 22. ein französisches Wort, das erste, ge-

---

132 *si bene eum novi* 136 ihū R 141 *mihi faceret magnum bonum* 142 *si mihi vellet dare* 143 pp *mit Strich durch den 1. Schaft* R 143 *domini, ergo eum precamini* 145 kinna R 145 *Andreae id dedit, qui habet plenum suum* 146 *ego dedi in pignus* 147 *sed dominus meus Richardus* 153 *dedit mihi fustaneum* 153 uadimodia R, vadimonia *W. Meyer.*

setzt. Dann ist das Gedicht 'Ego dixi dii estis' (Wright, Political Songs p. 51) nach meiner Ansicht (s. S. 87) vom Primas gedichtet: hier haben 9 (von 90) Zeilen französische Wörter eingemischt, ganz regellos, wie sie im 16. Gedicht eingemischt sind. Häufiger ist in diesen Zeiten die andere Art von Maccaronigedichten: in diesen ist immer ein bestimmter Theil der Langzeile, vor oder nach der Caesur, fremdsprachisch.

Von den 155 Zeilen sind 3 Prosa (1. 125. 155); V. 126 ist ein Hexameter. Die übrigen 151 Verse sollen Alexandriner sein, also 6 + 6 Silben zählen. Doch, wo den Dichter der Geist fortreißt, mißachtet er die Schranke der Sechssilber: Z. 21 beginnt: Que stridet · non ridet, cum videt; Z. 144 quod ipse · dignetur · prestare; Z. 27 inpinguatur · ingrassatur.

Es bleiben also 148 Zeilen, welche aus 6 + 6 Silben bestehen. Diese Alexandriner schließen in der mittellateinischen Dichtung die beiden Sechssilber regelmäßig steigend:

ut mater fílii sit in custódia,

entsprechend dem Vorbilde:

Maecenas átavis edite régibus.

Ich habe (Ges. Abhandlungen I 260) nur wenige Beispiele beigebracht für die Unregelmäßigkeit, daß Kurzzeilen sinkend schließen statt steigend. Die schlimmsten Beispiele bot der späte Dichter Eustache Deschamps (ca. 1340—1405): doch er hat seine wenigen lateinischen Verse nach dem Muster seiner sehr vielen französischen fabricirt. Der Primas dagegen, welcher solche Unregelmäßigkeit in den andern rythmischen Gedichten sich nicht erlaubt, hat sie in diesem Maccaronigedicht sehr oft sich erlaubt; also hat gewiß auch er schon diese Freiheit der altfranzösischen Verstechnik entlehnt. Vgl.:

2 iam diu concépi dolorem nimium.
76 nam vasis aureis onerasset múlum.
40 primitus appáret et bonus et mítis.

Von den 151 Zeilen schließen hier 50 die erste, 35 die zweite Kurzzeile mit sinkendem Tonfall.

(Taktwechsel) Da schon die beiden Sechssilber des Vorbildes 'Maecenas atavis' und 'edite regibus' verschiedenen Fall sowohl der Versaccente als der Wortaccente haben, so ist auch der Tonfall der 2 oder, bei sinkendem Schlusse, der 3 ersten Silben dieser rythmischen Sechssilber frei gegeben, d. h. sie beginnen bald mit einer Hebung bald mit einer Senkung:

Nunc démum rumpere cógor silentium.

Daktylischer Wortschluß, der von guten Dichtern in längeren Kurzzeilen gemieden wird, wird in diesen Sechssilbern nur von den feinsten gemieden; vgl. meine Ges. Abhandlungen I 122: der Primas läßt ihn hier in 15 Sechssilbern zu; einmal sogar in den beiden Sechssilbern einer Langzeile:

48 cárnĭbŭs utitur régŭlă vetitis.

Den Hiatus hat der Primas, wie in den andern Gedichten, so auch in diesem nur selten zugelassen: 14 si aliquando; 112 avene et feni; 127 tu enim. Da er auch zwischen den beiden Sechssilben nur 1 Mal (144 prestare avenam) Hiatus zugelassen hat, so erhellt, daß er die beiden Kurzzeilen nicht als selbständige Zeilen angesehen hat, was ja schon der Mangel des Reims anzeigt. Zwischen französischen Wörtern scheint in V. 51 und in der Caesur von V. 65 Hiatus zu stehen; dann zwischen lateinischen und französischen Wörtern in V. 88 und in der Caesur der Verse 57 und 102.

Der Reim ist stets zweisilbig und rein, mit éiner Ausnahme. Denn in Nachahmung der altfranzösischen Dichtung sind sinkende und steigende Reime gemischt: non suis méritis *und* et bonus et mítis; nunc michi súbveni *und* dulcis et seréni; iuvenum iúvene *und* laxentur caténe. Die Hauptsache aber sind hier die Tiraden: d. h. durch gleichen Reim wird eine kleine oder größere Zahl von Zeilen (hier von 4 bis 36 Zeilen) zu éiner Gruppe zusammen geschlossen. Diese Reimtiraden (vgl. meine Ges. Abhandlungen II S. 385/6) waren in der alten Zeit der rythmischen lateinischen Dichtung sehr beliebt. Daher bezog diese Dichtungsform die alte spanische und französische Dichtung, welche diese Tiraden sehr häufig anwendet; aber die lateinische Dichtung des 11.—13. Jahrhunderts kennt sie fast nicht. Wahrscheinlich hat der Primas diese volksthümliche Form eben der altfranzösichen Dichtung entlehnt. Er hat sie in diesem Gedicht und im 23. angewendet, und von ihm hat sie wohl der Archipoeta entlehnt, der sie im 2. Gedicht anwendet. Nachdem die Entrüstung des Primas mit der ersten, längsten Tirade von 36 Zeilen auf ium losgebrochen ist, beruhigt sich seine Leidenschaft in den übrigen 9 kürzeren Tiraden. Drei dieser Tiraden haben den Reim ium, 2 den Reim ia; die anderen 5 haben verschiedene Reime. Einige Male findet sich die Unregelmäßigkeit, daß dasselbe Reimwort in derselben Tirade 2 Mal steht: 80 = 96 vitium; (98 consilium, 101 concilium?); 116 = 123 cene; 121 = 133 bene; 142 = 144 fenum.

Inhalt Der Primas nennt sich als Dichter V. 100 und 139. Verfaßt ist das Gedicht in Beauvais und soll nach Sens

gesendet werden; vgl. z. B. 137 Dicatur iuveni. Die V. 125 genannte 'turba' sind also Einwohner von Beauvais, welche den Primas umstehen, als er dies Gedicht zum ersten Male vorliest.

Wie die Form, so erinnert auch der Inhalt dieses Gedichtes an das, was wir von Lucilius hören. Wie in einer Satura rollt eine Anzahl von Bildern an uns vorüber, welche zunächst wenig Zusammenhang zu haben scheinen. In V. 1—68 werden die Kleriker von Beauvais hart getadelt, daß sie nicht einen der Ihrigen, sondern einen Abt zu ihrem Bischof gewählt haben; mit grellen Farben wird dann ausgemalt, wie der Heuchler bald seine wahre Niederträchtigkeit enthüllen werde. Der folgende Theil, der Haupttheil des Gedichtes (V. 69—155) geht Sens an. Die Kleriker von Sens werden gelobt, daß sie nicht einen ehrsüchtigen Abt, der darnach strebte, sich zum Bischof gewählt haben, sondern ein Mitglied ihres Kapitels, der bei Allen beliebt sei (V. 69—84). Das habe er, der Primas, neulich selbst gesehen, als er, um Himmelfahrt, 2 Monate lang in Sens verweilte, wobei er vom Bischof beschenkt wurde und bei Herrn Reinalt eine ausgezeichnete Herberge hatte (V. 85—97). Der Archidiacon in Sens schenkte ihm zuerst einen Pelz, dann ein treffliches Reitpferd (V. 98—106).

Der Primas ruft nun die Musen zu Hilfe, damit er nicht nur dem Geber danke, sondern damit er auch noch Heu und Hafer für das Pferd oder statt dessen das Geld dafür, 2 Minen, erhalte (V. 107—124). Ein Zuhörer meint zwar, dazu sei keine Hoffnung (V. 125—131), allein der Primas stellt doch seine Bitte um Heu und Hafer für das Pferd; der gütige Geber habe ja solches dem Andreas geschenkt, der es gar nicht nöthig hatte, während er, der Primas, schon Sattel und Zaum hatte versetzen müssen (V. 132—146). Auch habe ein vornehmer Engländer, Herr Richarz, ihm Recht gegeben, ja die verpfändeten Gegenstände ausgelöst, wofür ihm Gott danken möge (V. 147—155).

Das Gedicht ist geschrieben, um den Leuten in Sens, welche den berühmten Dichter und witzigen Gesellschafter trefflich bewirthet und beschenkt hatten, zu danken. Dazu gesellte sich der lustige Nebenzweck, ob er vielleicht unter dem humoristischen Vorwand, das geschenkte Pferd müsse doch Futter haben, durch dies Gedicht ein weiteres Geschenk erlangen könne. Das war gewissenmaßen sein gutes Recht. Wenn ein Dichter einem reichen Herrn ein Gedicht vortrug, so hatte er dafür eine Gabe zu beanspruchen. Das in Sens geschenkte Pferd hatte der Primas für vorangehende Verdienste erhalten; schickt er jetzt ein neues Lied und gar einen

Lobspruch, so kann er dafür, nach seiner Logik, auch eine neue Gabe erwarten.

Aber was soll vor diesem Haupttheil des Gedichtes die lange Einleitung in V. 1—68? Sie soll wohl zunächst künstlerischer Absicht dienen. Nach der Schilderung der schlimmen Verhältnisse in Beauvais treten die reizenden Verhältnisse in Sens in wohlthuendem Lichte hervor. Wurde der Primas in Beauvais wirklich so schlecht behandelt, wie die beiden ersten Verse sagen, so lag es um so näher, der himmelblauen Scenerie von Sens die finstere von Beauvais gegenüber zu stellen.

Sonderbar ist freilich, daß der Primas nirgends andeutet oder sagt, welches Unrecht ihm geschehen sei. Die Redefreiheit war damals groß; allein dieser maßlose Angriff auf den tatsächlichen Bischof seines Wohnortes läßt doch fragen, welche Stellung der Primas in Beauvais eingenommen habe. Eine geistliche Function kann er nicht ausgeübt haben. Wahrscheinlich war er damals in Beauvais Magister, d. h. er gab Unterricht um Geld. So konnte er allenfalls einen solchen Angriff auf den Bischof der Stadt wagen, zumal wenn vielleicht damals, wie so oft, zwischen der Bürgerschaft und dem bischöflichen Kapitel Differenzen bestanden. Aber auch dann gehörte die maßlose Leidenschaftlichkeit des Primas dazu, einen noch Unbekannten im Voraus so zu verurtheilen. Und gestorben ist der Primas sicher nicht in Beauvais.

Die **Zeitbestimmung** dieses Gedichtes ist besonders wichtig. Offenbar ist in Sens ein neuer Bischof vor nicht langer Zeit gewählt worden. Das zeigen die V. 69—84 erzählten Umstände der Wahl. Der Gewählte war bisher Mitglied des Domkapitels. In Beauvais ist ein Abt zum Bischof gewählt worden; daß das nicht zum ersten Mal geschah, scheinen die Verse 6 und 7 anzudeuten: quant vos volez faire d'evesche electium, queritis intra cenobium. Die Wahl hat vor kurzer Zeit stattgefunden. Vgl. V. 22 Ore est venuz li moines ad episcopium, macer propter ieiunium; sed mox . . ingrassatur infra biennium; 32 ore verrez venir . . de parenz de nevoz turbam. V. 38 Tristis hypocrita . . primitus apparet et bonus et mitis: sed primis duobus annis preteritis iam ferus apparet . . . Tunc primum apparet vestra dementia, quando pontificis incontinentia patet. Es ist allerdings auffallend, wie hier fast immer das Praesens steht statt des Futurs; doch ist sicher, daß die Wahl in Beauvais vor nicht 2 Jahren, ja vielleicht erst vor Kurzem erfolgt ist.

Innerhalb der äußersten Grenzjahre, etwa 1120—1160, haben wir in Sens folgende Bischöfe: 1097—1122 Daimbert, früher Propst.

1122—1142 Heinrich I, früher Kanoniker. 1142—1168 Hugo, vorher Praecentor. In Beauvais finden sich die Bischöfe: 1114—1133 Petrus, früher Kanoniker. 1133—1144 Odo II, vorher Abt. 1144—1149 Odo III, vorher Abt. 1149—1162 Heinrich, vorher Mönch, aber ein Sohn des Königs.

Für unser Gedicht passen einzig und allein die Bischofswahlen: Sens 1142 und Beauvais 1144. Also hat der Primas dies Gedicht im Jahre 1144 oder 1145 geschrieben. Der so schwer angegriffene Bischof von Beauvais ist Odo III, der gelobte Bischof von Sens Hugo.

Jetzt sind wir auch im Stande, die Geburtszeit des Primas zu bestimmen. Wenn er im Jahre 1144/45 dichtete: V. 97 Etas mea vergit in senium, und V. 140 Primatem . . annum iam agentem plus quam quinquagenum: so ist der Primas wenige Jahre vor 1095 geboren.

(Erläuterung einzelner Verse) Die Anfangsworte 'Iniuriis contumeliisque concitatus' glaube ich schon gelesen zu haben. Sind sie ein berühmtes Citat, dann ist die große Keckheit des Dichters, ein Gedicht mit einer Zeile Prosa zu beginnen, etwas entschuldigt.

2 die ununterbrochene Kette von 36 Reimzeilen auf ium soll den endlich losbrechenden Sturm der Entrüstung malen **3** vgl. Horaz Epod. 5, 85 rumperet silentium **8** Camerarii finden sich auch in Klöstern: ad camerarii officium pertinent omnes census et reditus monasterii **9** vgl. Abaelard im 12. Brief 'si . . ecclesiasticae personae de monasteriis electae clericorum officiis praeficiantur, ipse quoque habitus monachalis tanta dignitate praeminet, ut semel assumptus deponi non debeat capucium: an die capa angesetzte Kopfbedeckung; cuculla: Kopfbedeckung mit Mantel; pellicium: mit Pelz besetztes Gewand, wie es auch die Kleriker trugen; vgl. V. 102; dann 12, 1 pellicia veterana **14** 'vidissem' und 'putassem' stehen wohl irrthümlich für 'videbam' und 'putabam' **21** Auch die Zeilen des Abaelard 'o mentem amentem iudicis' habe ich als zerlegte und dann erweiterte Sechssilber erklärt, Ges. Abhandlungen I 347 **25** sex beziehe zu piscium **26** dem Primas wird ein sehr bissiges Epigramm zugeschrieben, worin der Pabst Lucius mit dem Hecht (lucius) verglichen wird; vgl. oben S. 79 **28** carencium *sc.* antea **29** fluvium = Flußwasser **32** milia milium Dan. 7, 11; Apok. 5, 11 **38** Matth. 6, 16 hypocritae tristes **41** Judith 15, 2 inclinato capite; Bar. 2, 21 inclinate cervicem **59** d. h. Tod eines Bischofs **66** scutilia wohl = scutella, Schüsselchen; fusilia wohl von fusus, Spindel; marmosez de fust sind wohl aus Holz geschnitzte groteske Fi-

guren 73—77 dieser Nebenumstand der Wahl ist uns sonst nirgends berichtet 78 ein Dekret, in welchem die Erwählung des Hugo verkündet wird, ist zuletzt gedruckt in der Bibliothèque historique de l'Yonne II 1863 p. 608. Es stammt allerdings mit den 7 andern daselbst gedruckten Schreiben aus einer vor 1150 in Sens zusammengestellten Formelsammlung; doch möchte ich an seiner Echtheit nicht zweifeln. Denn wenn z. B. Rainalt, der Abt von St. Johannes Baptista (der doch wohl von dem 'mun seignor Reinalt' in V. 89 verschieden ist) so fein stilisirte Briefe, wie sie in dieser (noch nicht veröffentlichten) Sammlung sich finden, zur Uebung und als Muster verfassen konnte, so schrieben er und seine Genossen für wirklich an sie herantretende Fälle gewiß nicht schlechter; und die Reimprosa, welche in diesen Briefen herrscht, war damals auch in vielen wirklichen Schreiben gebraucht 87 'nec' ist mir zweifelhaft. Weßhalb sollte der Primas sagen 'und ich bin nicht 2 Monate lang in Sens gewesen', statt positiv 'beinahe 2 Monate lang'? Vielleicht ist 'nec' verwechselt mit 'hic'. 89 prospicuum würde falschen Reim geben 90 si scheint statt eines Ausrufes gesetzt zu sein, eine volksthümliche Wendung 93 nec . . pilosi d. h. sauber rasirt und gekämmt 97 vgl. V. 140 98 vgl. XIII A: Me ditavit ita vester bonus archilevita, Ditavit Boso me munere tam pretioso. 101 das handschriftliche 'consilium' habe ich in 'concilium' geändert. Freilich findet sich in diesem Gedicht dasselbe Reimwort in derselben Tirade wiederholt; ich habe auch nicht finden können, daß 1144 oder 1145 in Sens eine kirchliche Versammlung abgehalten wurde; aber was für ein 'Consilium' kann den Primas nach Sens gezogen haben? V. 106 ist schwierig. Ich fasse ihn so: als der Primas von Beauvais nach Sens reiste, ritt er, sein Diener ging zu Fuß nebenher. Einen solchen Aufzug schildert wohl I 11: Dedecus est, Primas, quod sit quadrupes tibi solus. Da aber jetzt der Archidiacon ihm ein zweites Pferd geschenkt hatte, so konnte auf der Heimreise sein Diener ebenfalls reiten. So ist auch durch 'remisit', wie XVIII 18 durch 'remisisti', dem Hörer der Ortswechsel geschickt angedeutet 110 Horaz Od. I 6, 11 laudes . . culpa deterere ingeni 115 Horaz Epi. I 5, 27 cena prior . . Sabinum detinet 122 und 126 vgl. Ovid Her. V 115 quid arenae semina mandas? 124 'certus sum', d. h. iam accepi 125 vgl. den ebenso merkwürdigen Zwischenruf im 23. Gedicht V. 96—98. Diese Zwischenrufe sind Zeugnisse des Ungestümes, das diesen Dichter trieb; zugleich dafür, daß seine Gedichte nur für lebendigen Vortrag bestimmt waren 127 'enim' wäre völlig erklärt, wenn nach V. 131 eine

Zeile ausgefallen wäre 'aber ich fürchte, er wird dir dennoch nicht mehr geben'. Auch der halbe Vers 132 deutet auf eine Störung in der Ueberlieferung 135 quod = ut *consecutivum* 136 tene = retine, cave 138 Tobias 5, 22 und 10, 4 baculus senectutis nostrae 141 'ad plenum' ist schon antike Phrase; dann vgl. Horaz Sat. I 5, 32 ad unguem factus homo 147 auch das Folgende geschah noch in Sens; vgl. 153 vadimonia redemit 148 vgl. z. B. Luc. 7, 13 misericordia commotus super eam 154 res in vadimonium datas redemit et mihi reddidit.

XVII

Alta palus · mea parva salus etasque senilis
me remanere iubent et via difficilis.
Ecce cavat terram sonipes pede parvus acuto;
vix retinere potest ungula fixa luto.
Quod si me tecum iubeas equitare, gravabor,
decrepitumque senem conteret iste labor.
Vestra quidem bonitas vestrum ditabit amicum:
sed requiescenti sufficeret modicum.

3 cavat *W. Meyer:* uacat R

Form. 4 Distichen. Caudati; der 1. Hexameter hat Binnenreim, trininus saliens (s. Ges. Abhandlungen I 82 und 86). Nur der 1. Hexameter hat weibliche Caesur. Die Schlußwörter der Hexameter sind zwei- oder dreisilbig; aber nur 2 Schlußwörter der Pentameter sind zweisilbig. Eine Schlußsilbe auf m vor einem Vokal oder vor h findet sich nicht.

(Inhalt) Der Dichter soll mit einem reichen Gönner ausreiten. Wegen schlechten Befindens bittet er um Entschuldigung, läßt aber durchblicken, daß er wenigstens auf ein kleines Geschenk hoffe. V. 4 Zu 'retinere' ist 'hunc' (equum) zu ergänzen. V. 7/8 Wenn der Primas mitreitet, so sei ihm ja eine schöne Gabe sicher; bleibe er daheim, so genüge ihm eine kleine: Schmeichelei und Bitte geschickt vereinigt. sufficeret höflich statt sufficiet.

XVIII

(p. 25) Ambianis, urbs predives,
quam preclaros habes cives,
quam honestum habes clerum!
Si fateri velim verum,
sola rebus in mundanis

hoc prefulges, Ambianis,
quod nec clerum nec pastorem
usquam vidi meliorem.
Quam sis plena pietate,
est ostensum in Primate.
pauper eram, spoliatus;
apparebat nudum latus;
spoliarat me latronum
seva manus et predonum.
Et qui erant hi latrones?
Deciani tabulones.
Nil habentem in crumena
remisisti bursa plena.
Ergo Remis, civitatum
prima tenens principatum,
tibi mandat per Primatem,
quod te facit optimatem,
ut sis una de supremis,
digna proles sacre Remis.
Tante matri, tam preclare,
obedire, supplicare,
caput suum exaltare:
illud erit imperare;
tantam matrem venerari:
illud erit dominari.
Remis enim per etatem
primam tenet dignitatem:
sed, quod habet ab antiquo,
nunc augetur sub Albrico.
Per hunc Remis urbs suprema,
per hunc portat diadema;
per hunc fulget in corona.
Quam conmendant multa bona:
sed pre cunctis hanc divine
fons illustrat discipline,
fons preclarus atque iugis,
fons doctrine non de nugis,
non de falsis argumentis,
sed de Christi sacramentis.
Non hic artes Marciani

32 prima R, primam *W. Meyer* 39 cuctis R

neq*ue* partes P*r*isciani,
n*on* hic vana poetaru*m*:
sed archana proph*et*aru*m*,
n*on* legu*n*t*ur* hic poete:
sed Ioh*a*nnes et p*r*ophete;
n*on* e*st* scola vanitatis:
sed doct*r*ina v*er*itatis;
ibi nom*en* n*on* Soc*r*atis:
sed et*er*ne t*r*initatis;
n*on* hic Plato *vel* Thime*us*:
hic audit*ur* un*us* de*us*;
nich*il est* hic ni*si* *sanctum*.
Sed in scol*is* disputa*n*tu*m*
su*n*t discordes et div*er*si,
aberrantes et disp*er*si:
q*uod* hic negat, ille dicit;
hic *est* vict*us*, ille vicit;
(p. 26) doctor totum contradicit.
Nos concordes sup*er* ide*m*
confitem*ur* una*m* fidem,
unu*m* deu*m* et baptisma.
N*on* hic error n*eque* scisma,
sed pax om*n*is et con*s*ensus;
hi*n*c ad d*eum* *est* ascensus.
Ergo iure no*st*ra scola
sing*u*laris *est* et sola.
Scola*m* dixi p*ro* doct*r*ina:
o mutare possu*m* in a
et q*uam* mo*do* dixi scola*m*,
ia*m* habentem Ch*r*i*sti* stolam,
appellare volo scala*m*.
Hic peccator sumit ala*m*,
ala*m* sumit, ut ascendat,

---

58 socł disputatū R 64 Im Brit. Museum im Codex Cotton Vespasian B. 18 in 4° (= C) besteht das 29. Blatt aus einem Fetzchen Pergament, etwa 2 Zoll hoch, 1 Zoll breit. Es war einst der obere innere Anfang des Blattes. Die Vorderseite enthält anschließend an Bl. 28 Strophen der Apocalypsis 'Die trip. . ., Hiis michi . ., Et ne . . (Wright, Map S. 19). Die Rückseite enthält noch V. 64—77 unseres Gedichtes; geschrieben im 13. Jht. Von jedem Verse fehlt der 1. Buchstabe. 64 concordes C, discordes R 67 cisma C 68 ( )et pax C 68 consensus: concensus C, confessus R 69 ascensus C: accessus R 73 possū R, possem C 75 *fehlt in* C 77 summit C

ut ad deum volans tendat.
Hic fit homo dei templum.
Prope satis est exemplum:
ecce noster Fredericus
comes comis et amicus,
et cum eo Adelardus
valde dives Longobardus;
generosus puer Oto
et quam plures pari voto
hic aggressi viam vite
sacri degunt heremite;
per hanc scolam sursum tracti
sunt celorum cives facti;
hoc preclaro fonte poti
modo deo sunt devoti.
Vos, doctrinam qui sititis,
ad hunc fontem qui venitis
audituri Iesum Christum,
audietis furem istum?
In conventu tam sacrato
audietur iste Gnato?
Dignus risu vel contemptu,
cur hoc sedes in conventu?
Nunc legistis Salomonem:
audietis hunc latronem?
Nunc audistis verbum dei:
audietis linguam rei?
Reus est hic deprehensus,
verberatus et incensus.
Quod apparet in cocturis,
que sunt signa capti furis.
Quantum gula sit leccatrix,
nonne signat hec cicatrix?
Revertatur ad cucullam
et resumat vestem pullam:
aut videbo rursus coqui,
nisi cesset male loqui;
aut discedat aut taceto
vel iactetur in tapeto.

---

83 comes comis *W. Meyer*: comes comes R 110 lecatrix R

Die **Form** dieses 18. Gedichtes ist einfach. Es sind 117 Zeilen zu 8 Silben mit sinkendem Schlusse. Da diese Zeile an der Grenze der Kurz- und der Langzeilen steht (s. meine Abhandlung 'die rythmischen Jamben des Auspicius', in diesen Nachrichten 1906 S. 208), so haben schon seit den ältesten Zeiten der rythmischen Dichtung Viele diese Zeile als Langzeile angesehen und in 2 Kurzzeilen zerlegt, welche beide sinkend schließen. Viele kümmern sich um diese Caesur sehr wenig; aber auch von denjenigen, welche sich darum kümmern, verletzen die Meisten diese Caesur dann und wann, z. B.: Cuius ani|mam gementem; Donum fac re|missionis. Der Primas aber gehört zu denjenigen, welche die Regel ganz streng beachten; hier wie im 15. und 23. Gedicht und in dem Gedichte 'Ego dixi' (Wright, Political Songs p. 51) ist jeder Achtsilber in 2 sinkende Viersilber zerlegt. Aber sinkende Viersilber können nur auf der 1. und auf der 3. Silbe Wortaccent haben: quam preclaros. habes cives. meliorem; also gibt es in diesen Achtsilbern keinen Taktwechsel.

Hiate finden sich innerhalb der 117 Zeilen nur 2: V. 15 qui erant und V. 84 eo Adelardus (auch vor anfangendem h findet sich kein Hiat); zwischen den Achtsilbern, also durch die Dazwischenkunft des Reims entschuldigt, finden sich etwa 13 Hiate.

Die Reimform ist einfach. Der Reim ist zweisilbig und rein; nur reimt V. 33 iquo: ico; V. 57 anctum: antum; 100 emptu: entu. Der Reim bildet Reimpaare; einige Male haben 2 sich folgende Paare denselben Reim (25/28 51/54); dann haben seltsamer Weise ein Mal 3 Verse (61 62 63) denselben Reim. Das kann Laune des Primas sein; deßwegen allein darf man nicht annehmen, daß ein Vers ausgefallen ist.

Natürlich stehen die Sinnespausen zumeist nach den Reimpaaren. Doch wegen der großen Einfachheit der Reimform wird diese Regel mitunter verletzt, und es steht mitunter nach der 1. Zeile des Reimpaars eine stärkere Sinnespause als nach der 2. Zeile; vgl. V. 3/4 37/38 57/58 66/67 77/78.

Der **Inhalt** dieses Gedichtes ist viel wichtiger als die Form. Der Dichter Primas nennt sich V. 10 und 21. Die Gedanken gliedern sich in 3 Hauptgruppen. 1) V. 1—18, Einleitung: Gruß an die Kleriker in Amiens, welche ihn neulich freundlich aufgenommen und ihn, als er im Würfelspiel all sein Geld verloren hatte, mit Geld für die Heimreise gütigst versehen hatten. 2) Der Haupttheil, (V. 19, bes. V. 33—93): Lob der Stadt Reims, besonders Lob der unter Albericus blühenden Hochschule und Schilderung des Lehrbetriebs. 3) Schlußtheil (V. 94—117):

Heftiger Angriff auf einen Lehrer der Schule, der offenbar ein Gegner des Albericus und seiner Anhänger ist.

Der Schlußtheil gehört eng zum Haupttheil, wie Schatten zum Licht. Dagegen der erste Theil hat zunächst nichts zu thun mit dem Hauptinhalt. Der Primas hatte einen Ausflug nach Amiens gemacht und der guten Aufnahme bei den gelehrten Klerikern sich gefreut. Als er nach der Rückkehr einen Anlaß hatte, diesen Lobspruch auf die Reimser Hochschule zu verfassen, addressirte er ihn deßhalb an die neulich gewonnenen guten Freunde in Amiens, als Dank und als Zeichen, daß die Reimser Gelehrten solcher Ehre würdig seien.

Die **Zeit** dieses Gedichtes wird zunächst durch die Lehrthätigkeit des Albericus in Reims bestimmt. Der frühere Studiengenosse Abaelard's war schon 1121 angesehener Lehrer zu Reims. Als Ende des Jahres 1136 der Erzbischof von Bourges starb, wurde Albericus gewählt; als Erzbischof von Bourges ist er 1141 gestorben. Diese Daten werden durch so viele Zeugnisse bestätigt, daß der Eintrag in dem Chronicon S. Petri Vivi von Sens (Bibliothèque historique de l'Yonne II, 1863 S. 541) zum Jahre 1139 'Walgrinus Biturícensis archiepiscopus obiit; successit Albertus Remensis (zu 1141: defuncto Albico Remensi magistro) dagegen kein Gewicht hat.

Viele Irrfahrten bereitete mir die bekannte Stelle, worin Johann von Salesbury seinen Studiengang schildert. Im Metalogicus II Kap. 10 (Migne 199, 867) berichtet er, ganz jung, im 2. Jahre nach dem (1135 erfolgten) Tode des englischen Königs Heinrich, habe er auf dem Berg der h. Genovefa den Abaelard gehört. 'Post discessum eius, qui mihi praepoperus visus est, adhaesi magistro Alberico, qui inter caeteros opinatissimus dialecticus enitebat et erat revera nominalis sectae acerrimus impugnator. sic ferme toto biennio conversatus in Monte, artis huius praeceptoribus usus sum Alberico et magistro Roberto Meludensi. Dann schildert Johann eingehend die beiden Persönlichkeiten und ihre Lehrmethode; freilich gelte das, sagt er zum Schlusse, nur für die Zeit, wo er sie gehört habe (also etwa 1137—1139). Nam postea unus eorum (d. h. Albericus) profectus Bononiam dedidicit quod docuerat, siquidem et reversus dedocuit; an melius, iudicent qui eum ante et postea audierunt. Porro alter (d. h. Robertus) in divinis proficiens litteris etiam eminentioris philosophiae et celebrioris nominis assecutus est gloriam (er war ein Landsmann des Johannes; wurde 1163 Bischof von Here-

ford und ist als solcher 1167 gestorben). Apud hos toto exercitatus biennio sic locis assignandis assuevi . . .

Nun kann man in vielen alten und neuen Darstellungen lesen, Johannes von Salesbury habe 1136 in Paris bei Abaelard und dann bei Albericus Remensis und Robert von Melun gelernt. So sagt, freilich mit einem weiteren Fehler, noch Barth. Hauréau in seiner Histoire de la philosophie scolastique I 1872 S. 534: Jean de Salisbury entendit d'abord Pierre Abélard; puis, en divers lieux (!), Alberic de Reims, Robert de Melun, Guillaume de Conches *etc.* Wäre dies richtig, dann gäbe uns Johannes eine Schilderung des Albericus und seiner Lehrmethode, welche der des Primas weit vorzuziehen wäre. Deßhalb und aus einem anderen Grunde, den ich nachher (zu Vers 94—117) entwickeln werde, war es mir sehr wichtig, daß 1136—1138 Albericus von Reims neben und unmittelbar nach Abaelard auf dem Mons s. Genovefae zu Paris gelehrt haben solle. Allein diesem Wege folgend, gerieth ich immer mehr in Schwierigkeiten. Der 1137 erwählte und 1141 gestorbene Erzbischof von Bourges soll bis 1138/39 in Paris Professor gewesen sein, später in Bologna studirt und dann wiederum in Frankreich docirt haben?

Diese Unmöglichkeiten brachten mich endlich zur Erkenntniß, daß jener Pariser Albericus, welcher bis 1138/39 den Johannes von Salesbury unterrichtete, ein ganz anderer gewesen sein müsse, als Albericus von Reims. Gern sah ich dann, daß schon Andere dasselbe erkannt hatten. Die Histoire littéraire de France lehrte schon 1763 im XII. Bande S. 75: On a mêlé quelquefois dans la vie d'Alberic de Reims de circonstances, qui regardoient d'autres personnes de même nom. Mrs de Sainte-Marthe (Gall. chr. V t. 2 p. 505) et D. Rivet (Hist. lit. t. 9 p. 33) d'apres eux le confondent avec Alberic de Paris, qui fût maître de Jean de Sarisbery, lorsquils le font Chanoine et Scholastique de l'Église de Liége . . . Il y a des preuves positives, quil ne quitta point, comme nous l'avons dit, l'Église ni l'école de Reims avant que d'être élevé sur le Siége de Bourges. Hoffentlich wird jene an Johann von Salesbury anknüpfende Verwechselung der beiden Alberici bald ganz aus den gelehrten Werken verschwinden.

Für uns ist also sicher, daß dieses Gedicht des Primas Zustände der Hochschule Reims unter Albericus aus der Zeit vor 1137 schildert. Eine genauere Zeitbestimmung ermöglicht vielleicht die genauere Untersuchung des letzten Theils des Gedichtes, der Verse 94—117.

XVIII 12 nudum latus: wenn beim Spiel das Geld ausging, so wurden Kleidungsstücke beim Wirth versetzt. Eine ähnliche Situation schildert das 1. Gedicht; doch ist dort nur von einem latro die Rede und der ist der Gastfreund selbst. 16 tabulones ist vielleicht eine scherzhafte Neubildung 18 remisisti soll, wie XVI 106 remisi, hinüber leiten zur Vorstellung, daß er von dem Ausflug jetzt wieder nach Reims zurückgekehrt ist. 22 optimates bezeichnet in der Vulgata oft die Großen des Reichs 27 suum = eius; 'caput alicuius exaltare' findet sich oft in der Vulgata 36 portare diadema Eccl. 11, 5; Macc. 8, 14

V. 39 ffl. Eine ähnlich eingehende Schilderung des Lehrbetriebs in Reims scheint anderswo nicht zu existiren. Die Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntinensis (Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. III) wendet wohl einige Hundert Verse daran, dessen Studienzeit in Reims zu schildern; allein von Albericus weiß sie nur Weniges und nur durch Hörensagen zu berichten. Merkwürdig ist besonders, wie sehr an dieser Schule die antike Literatur verschmäht wurde. Nach V. 70/71 scheint die Schule hierin ihre Besonderheit gesucht zu haben. 45 Das weit verbreitete Buch des Martianus Capella behandelt die 7 Künste; in der Grammatik, deren angesehenster Meister Priscian war, wurden besonders die Partes orationis besprochen 63 doctor = magister, der Professor 64 'discordes super idem' würde auf die dialektischen Disputationen zurückweisen. 65 Eph. 4, 5 unus dominus, una fides, unum baptisma 86 Der generosus puer Oto muß von sehr vornehmer Geburt gewesen sein. Nach den Worten des Primas ist auch er Mönch geworden. Ich möchte hinweisen auf den berühmten Geschichtschreiber Otto von Freisingen. Etwa 1114 geboren als Sohn des Markgrafen von Östreich ging er um 1128 nach Frankreich; er soll in Paris studirt haben, öfter nach Deutschland gezogen sein und Mönch, ja vor 1133 schon Abt von Morimund geworden sein. Reims wird allerdings dabei nicht erwähnt, doch sind all diese Nachrichten sehr kurz. Er würde hier trefflich passen; da er höchstens 1134 erst 20 Jahre alt wurde, und da die hier erwähnte Einkleidung als Mönch schon vor etlichen Jahren erfolgt sein kann. 89 Damals traten außerordentlich viel Studirende und Geistliche in die Mönchsorden ein. Bulaeus, Historia universitatis Parisiensis (II 138) gibt zum Jahre 1135 davon eine lebendige Schilderung In V. 90 würde 'scalam' besser passen als 'scolam'.

Der 3. und letzte Theil dieses Gedichtes, V. 94—117, greift einen Gegner des Albericus auf das Heftigste an. Wir dürfen dabei mit den leidenschaftlichen Übertreibungen und Maßlosigkeiten

des Primas rechnen. Der Angegriffene ist Lehrer an derselben Schule: V. 97 audietis; 98 in conventu tam sacrato audietur iste; 101 hoc sedes in conventu; 105 audietis linguam rei; 115 cesset male loqui, aut discedat aut taceto. Der offenbar geistig gefährliche Gegner ist früher Mönch gewesen; jetzt trägt er ein anderes, wohl das Professoren-Kleid: 112 Revertatur ad cucullam et resumat vestem pullam. Dieser Mann, der fur · latro · dignus risu vel contemptu genannt wird, dem sogar angedroht wird V. 117 'iactetur in tapeto' (d. h. doch wohl: 'Decke auf der Bahre'), muß Sonderbares erlebt haben: 106 Reus est hic deprehensus, verberatus et incensus. Quod apparet in cocturis, que sunt signa capti furis; diese cocture müssen mit coqui zusammenhängen, da V. 114 gedroht wird 'videbo rursus coqui', müssen also sein = cocteriae, cauteria, Brandmale, und 'coqui' muß gleich 'cauteriari · cauterizari, brandmarken' sein. Und damit nicht genug; die Verse 110 Quantum gula sit leccatrix, nonne signat hec cicatrix?, sind noch deutlicher. Leccator bedeutet auch 'vaniloquus: ein frecher eitler Schwätzer', so daß 'gula' hier die Luftröhre, das Instrument des Sprechens, bezeichnen kann, wie unser Volk von einem bösen Maul spricht. 'Hec' bezeichnet eine 'sichtbare' Wundnarbe.

Wer ist nun dieser hier beschriebene, gehaßte Gegner des Albericus und seiner Getreuen? Ich glaube, daß hier kein Geringerer als Abaelard selbst auftritt. Die Zeit vor Abfassung seiner Historia calamitatum, also vor den ersten Jahren des 4. Jahrzehnts, kommt nicht in Betracht. Wäre Abaelard in dieser Zeit neben seinem Feind Albericus in Reims als Lehrer thätig gewesen, so hätte er das in der Historia calamitatum berichtet. Aber in der Zeit, nachdem er das Kloster St. Gildas verlassen hat, verlieren wir ihn ganz aus den Augen. Erst 1136 zu 1137 taucht er in Paris auf als Lehrer an der Universität, wo Johannes von Salesbury ihn hörte; s. oben S. 105.

Geistig paßt Abaelard durchaus zu den Angriffen des Primas. Aber körperlich? Seine abgeschnittenen Genitalien konnten doch nicht mit den obigen Ausdrücken 'Brandmalen, diese Narbe an der Kehle' verspottet werden. Die Antwort gebe Abaelard selbst. Die lange Kette seiner Leiden schließt er in seiner Historia calamitatum mit folgendem Bericht (Migne 178 Sp. 179): Me die quadam de nostra lapsum equitatura manus domini vehementer collisit, colli videlicet mei canalem confringens; et multo me amplius haec fractura afflixit et debilitavit quam prior plaga (d. h. als die abgeschnittenen Genitalien). Ein so schlimmer Bruch des Halses konnte am Halse eine große Narbe hinterlassen. Bei

dem schlimmen Sturz waren andere Kopfwunden unvermeidlich, welche Narben hinterließen, die zur Zeit unseres Gedichtes, also wenige Jahre nachher, noch sichtbar waren; außerdem wurden Wunden damals oft mit dem glühenden Eisen behandelt. So ist 'hec cicatrix' bei der 'gula' erklärt, und auch die 'cocture' können so erklärt werden, und man braucht nicht dahinter bissige Anspielungen auf die Castrirung zu suchen. Das Mönchskleid, die cuculla, trug Abaelard ja gern (Migne 178, 345); ob er sie als Professor trug oder tragen durfte, ist nicht zu sagen.

Ist diese Vermuthung richtig, so hat Abaelard, nachdem er St. Gildas verlassen hatte, ehe er in Paris lehrte, also zwischen 1132 und 1136, einige Zeit in Reims neben Albericus gelehrt. Weßhalb Abaelard nach Reims ging, das wissen wir nicht; aber wir wissen ja ebenso wenig, weßhalb er wieder in Paris docirte oder weßhalb er Paris wieder verließ, worüber ja selbst Johann von Salesbury sich gewundert hat. Unser Gedicht würde zeigen, daß dieser Feuergeist auch in Reims es verstanden hat, Kampf zu entzünden.

Wenn meine Ansicht richtig ist, daß dies Gedicht wenige Jahre vor 1136 entstanden ist, so war der Primas etwa 40 Jahre alt, als er es dichtete. So war er schon über das Alter eines gewöhnlichen Studenten hinaus. Auch der erste Theil des Gedichtes, der Gruß an den Clerus und Bischof von Amiens, spricht dafür, daß der Primas damals in Reims einen gewissen Rang einnahm, etwa als Lehrer der Dichtkunst, Magister des Dictamen metricum et rithmicum. Dahin zeigt auch V. 83 noster Fredericus comes comis et amicus.

Wenn wirklich in den Versen 94—117 Abaelard angegriffen wird, so ist sicherlich die ganze Schilderung dessen, was Albericus und seine Schüler treiben und wie sie es treiben, d. h. die Verse 33—93, darnach gearbeitet; der Gegensatz gegen Abaelard's Lehre und Lehren soll deutlich gemalt werden. Ja, es gibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß eben der vorliegende Streit mit Abaelard diesen Lobspruch auf Albericus hervorgerufen hat; dafür sprechen so kräftige Verse wie 34—37 und der Umstand, daß das Lob so auf Albericus allein concentrirt wird.

XIX

(E)gregius dedit hanc iuvenis clamidem sine pelle.
Non habuit pellem; sed habebat nobile velle.

XX · A

(p. 27) Auxilio pellis clades inimica puellis
carnem non angit nec avis me sordida tangit.

XX · B

Nec pulices ledunt, quia pelle vetante recedunt,
nec culices timeo, velante caput conopeo.

XX, A: Axilio R Vor XX · B ist nicht, wie vor XIX, XXI, XXII und XXIII eine Zeile leer gelassen; aber das N ist ebenso groß gemalt, wie A vor XX · A und vor XXI, und wie D vor XXIII. Es sind 2 verschiedene Epigramme, ähnlichen Inhaltes. Auffallend ist der Gedanke, der Pelz schütze vor Flöhen. Flöhe sollen den Aufenthalt im Pelz nicht lieben, aber daß sie durch Pelz vertrieben würden, habe ich nicht gehört. Conopeum bezeichnet auch im Mittelalter ein Mückennetz, besonders über dem Bett. Da doch hier nicht an eine Vermummung gedacht werden kann, wie die Wachtposten in der Campagna bei Rom sie tragen zum Schutz vor Malaria, so schildert no. XX · B vielleicht die Lage im Bett: der Pelzmantel, der ja des Nachts als Decke diente, schützt den Primas gegen die Flöhe, das übers Bett gespannte Netz gegen die Schnaken.

XXI

A ducibus Primas petiit duo dona duobus,
ut duo dona probent, quam sit uterque probus.

XXII

(ð) els ego: quinque tulit solidos mulier peregrina,
et merito, quia grande tulit pondus resupina.

R: ( )els ego. V. tulit; am Rande ist der einzumalende Buchstabe klein notirt; es scheint ð zu sein. Beide Hexameter (Caudati) schließen mit viersilbigen Wörtern; der 2. hat weibliche Caesur. Die Erklärung ist schwierig. Zuerst dachte ich, der Primas habe einer Dirne für ihren Leibesdienst 5 Solidi gegeben und rühme sich nun dieser Freigebigkeit etwa mit: (Bels) ego! quinque tulit solidos . .: Ich Prachtmensch! Fünf Solidi hab ich einer Dirne spendirt. Doch dahinter wäre nicht viel Witz. Grande pondus müßte = corpus meum sein. Allein an einer anderen Stelle (XV 76) nennt der Primas sich Zacheus; dieser war (nach Lucas 19, 3) statura pusillus. Also paßt das Distichon noch weniger auf den Primas; denn einen so frostigen Witz darf man diesem reichen Geiste nicht zumuthen.

Am Rande scheint ð notirt als einzumalende Initiale. Dels kommt einige Male vor = duo. So gewinne ich folgende Erklärung. Der Primas war zu einem reichen, wohlbeleibten Herrn gekommen; er unterhielt ihn mit seiner Kunst, bekam aber nur 2 Solidi als Geschenk, während er, vielleicht aus dem Munde des prahlerischen Dicken selbst, hörte, daß er einer fremden Dirne für ihren Dienst 5 Solidi gegeben habe. Der Primas antwortet trocken: Duos (solidos tuli) ego: quinque tulit solidos mulier peregrina, et merito, quia grande tulit pondus resupina. Das war des Dichters Rache!

Nachtrag zu Smaragd's Mahnbüchlein (S. 39—42; 51; 56—60).

Herr Dr. Wilhelm Levison, Privatdozent in Bonn, macht mich darauf aufmerksam, daß dem Dümmlerschen Abdruck von no I, prosaisches Monitorium an einen Enkel Karl d. Gr., bereits 1888 K. Zeumer in demselben Band des Archivs XIII S. 664 eine Berichtigung nachgesendet hat: das ganze Stück (oben S. 55—60) ist eine meist oberflächliche Umarbeitung des Schreibens an einen Merovingerfürsten von c. 645, welches aus der vaticanischen Handschrift Reginensis 407 (s. X/XI) f. 96 zuletzt in den Monumenta, Epistolae III 457—460 gedruckt ist, zu dessen Verbesserung aber diese Umarbeitung nicht benützt ist. Ich bezeichne diese Merovinger-Fassung mit **M**, mit **K** die von mir gedruckte Fassung.

Ein Beispiel der Umarbeitung: **M** 458, 1 Isti reges supradicti semper, prophetae domini quid (quod *Ausgabe*) eis denuntiaverunt (-rint?), intento sensu audierunt; **K** 56, 1: Hi itaque, quid eis prophetae praedixerint, intenta aure audierunt. **K** 56, 8: daß ich 'tuis dominus' mit Recht umgestellt habe, zeigt **M** 457, 29 **K** 56, 16 Das proverbium vulgare 'Qui cum pluribus consiliatur, non peccat' hat in **M** ein ganz anderes Gesicht, wo steht 'solus non peccat' **K** 56, 29 cor docile, wie meine Vulgataausgabe: **M** 458, 14 docibile **K** 56, 35: **M** besser 'angelus domini' (s. 57, 2) **K** 57, 1 das schiefe 'ideoque' steht auch in **M** 458, 19 **K** 57, 4 moderatus <in> verbis: **M** 458, 21 mensuratus in verbis; dann **M** = **K** foederatus **K** 57, 5 in verbo verax fehlt in **M** **K** 57, 8 sicut fecit *besser als* **M** 458, 24 s. fuit **K** 57, 13: **M** hat 'diligent' und, wie **K** 1., meruerunt **K** 57, 25: **M** 458, 39 bessere: Quando locutus fuerit iocularis, qui cur. serm. h. ad l., ne libenter eum audias. Et quando Von **K** 57, 28—33 stehen in **M** 458, 44—459, 8 nur einzelne Wörter Das Citat aus dem Epheserbrief steht in **K** 58, 13 besser als in **M** 459, 17. Der Satz **M** Z. 20 scheint zu dem selbständigen Satz **K** 58, 7/8 verwandelt zu sein **K** 58, 20 voluntatem und salutari sind besser als 'voluntates' und 'singulare' in **M** **K** 59, 5: **M** falsch: a peccatis eorum nach **K** 59, 10 dominus hat **M** 460 Z. 1—6 mehr **K** 59, 16—21 fehlen in **M** 460, 10 **K** 60, 11: in **M** 460, 30 hat die Hft nur 'regalem teneant, was die Ausgaben in 'timeant' ändern; das folgende 'teneant' fehlt **K** 60, 13 sapientum dicta: **M** 460, 32 unrichtig 'sapienter' **K** 60, 15: **M** 460, 34 theilt unrichtig: Purum sensum habe per singula; stabilis sit sermo **K** 60, 18: **M** hat ebenfalls: Cave calcare ova aspidum nuda planta. Stets steht 'du' und 'dein'.

Meine allgemeinen Bemerkungen (oben S. 39—42 und S. 51) bleiben unangetastet. Diese Umarbeitung des Merovingerbriefs in den Karolingerbrief kann von Smaragd gemacht sein. Denn die 2 kleinen Schriften no I und II stehen in der Handschrift L hinter einander, Prosa und Vers passen gut zusammen und, trennt man die Prosa ab, so entbehren die Verse der gehörigen Einleitung. Ja, die S. 51 gegen Smaragd geäußerten Bedenken fallen jetzt weg; denn die Umarbeitung geht so wenig tief, daß er weder seine Reimprosa noch seine Lieblings-Ausdrücke oder -Gedanken hereinbringen mochte.

Die Oxforder Gedichte des Primas (des Magister Hugo von Orleans) II: no 1—15 und no 23.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 11. Mai 1907.

I

(pag. 3) Hospes erat michi se plerumque professus amicum,
voce michi prebens plurima, re modicum.
Quis fuerat · taceo, si quis de nomine querat;
4 sed qualis possum dicere: rufus erat.
Hic dum me recipi summa bonitate putarem,
intravi plenum fraude doloque larem.
Me domini fratrem consanguineumve putares;
8 sic domus et dominus excipiunt hilares.
Tunc dominus cepit vicibus me plangere crebris,
illaqueare volens talibus illecebris:
Dedecus est, Primas, quod sit quadrupes tibi solus.
12 Non erat hoc pietas; fraus erat atque dolus.
Dum moror, evenit michi quadam forte dierum
sumere plus solito forte recensque merum.
Unde piger cene post horam splendidioris
16 ebrius obtabam membra locare thoris.
Hospes at astutus obliquo lumine ridet
nutantemque parum scire videre videt.

---

1 michi *hat hier* R, sonst fast immer nur m̀ 3 q̀d de R, quis *Meyer* 4 R hat fast immer s; (set) *statt* sed 12 fraus: frax R; s. V. 6 17 ut R, at Meyer; oblico R

N*on*, ait, est sanu*m* dormire, sum*us* q*uia* pleni.
20 Lude*re* tres solidos, hospes amice, veni!
Denariis inhians paucis misereq*ue* crumene,
quin etia*m* decios, si placet, ante tene!
Ad mea da*m*pna cit*us* p*ro*p*er*ans p*ost* gaudia cene
24 p*ro*ieci decios: non cecidere bene.
Hospes eos iecit mi*chi* fallaces · si*bi* fidos:
infelix Primas p*er*didit · v · solidos.
Vina dabant verne sapientes atq*ue* p*er*iti
28 et 'bibe', dicebant, 'ne moriare siti'.
Me potasse pri*us* de nil *con*stante putavi:
n*un*c scio, q*uo*d da*m*pno vina fuere gravi.
(pag. 4) Paulatim caput incipiens dimitte*re* p*ro*num,
32 paulatim cepit p*er*dere bursa sonum.
Queq*ue* pri*us* grandi residebat t*ur*gida culo,
evacuata iacens ore tacet patulo.
Que fuit in cena fecunda · loq*u*ax · b*en*e plena,
36 nec vox nec sonit*us* mansit ei penitus.
Infelix Decius talem confundat amicum,
38 qui sic n*ost*ra tulit, q*uo*d nich*il* e*st* reliquum.

Form Die 19 Distichen haben stets Caesur nach der 3. Hebung; nur V. 31 nach der 2. und 4. Hebung. Vor der Caesur steht meist —⏑⏑——$\overset{3}{—}$ oder —⏑⏑—⏑⏑$\overset{3}{—}$; nur 7 Mal ———⏑⏑$\overset{3}{—}$, und nur 3 Mal ————$\overset{3}{—}$. Niemals schließt ein Wort mit m vor anfangendem Vocal oder mit Vocal vor anfangendem h. Der Hexameterschluß ist 1 Mal durch 15 splendidioris gebildet, 18 Mal durch 2- oder 3silbige Wörter; der Pentameterschluß ist ohne Regel. Die Reime sind rein zweisilbig. Sie binden als Endreime, Caudati, stets die 2 Zeilen des Distichons. Nur ein Mal folgt der Primas seiner Neigung zur Variatio und setzt in V. 35 und 36 zwei Leonini statt Caudati.

Inhalt Dem trunkenen Primas (V. 11 und 26) wird von seinem Gastfreund im Würfelspiel alles Geld abgenommen; von einem ähnlichen Vorgang erzählt 18, 16. Es ist nicht gesagt, wo dieses Malheur passirt ist. Nur der erste Vers ist citirt im Cod. 303, f. 164^{b} in Wien (Endlicher S. 163 no 277).

Einzelne Bemerkungen 4 daß Rothhaarige bös seien, war allgemeine Anschauung im Mittelalter 6 larem = domum, auch VI 23 11 vgl. zu XVI 106; auch der Diener solle ein Pferd haben 17 weder 'ut . . ridet' paßt, noch 'ut erat astutus'

31 demittere? 38 reliqum R

18 entweder ist zu construiren 'videt me nutantem parum (= paulum) scire (intelligere) et videre' oder 'parum scire (= posse) videre' 21 dieser Vers kann kaum mit 'ait' verbunden werden; vielmehr scheint er zu den Worten des Hausherrn zu gehören und zwar zu 'tene': wenn dir's auf das lumpige Geld ankommt, so wirf du zuerst. Denn V. 22 scheint 'ante' = ante me 22 tene · proieci · cecidere · iecit sind technische Ausdrücke beim Würfeln; ob auch 'michi fallaces, sibi fidos'? 26 ·v· ist nicht mit 'quinque' auszusprechen, sondern mit 'Vau'. Viele chronologische Hexameter müssen nach demselben Prinzip gelesen werden 29 de nil constante: wohl ein volksthümlicher Ausdruck: Wein, der nichts kostet, wie bei uns 'Freibier' 31 incipiens d. h. bursa; vgl. 7, 35; 23, 25. Die volle Börse wird mit einem belebten dickbauchischen Geschöpf verglichen. fecunda, da man Viel aus ihr holen konnte; facunda würde sich mit loquax decken; vgl. 23, 74 quondam felix et fecundus et facetus et facundus 38 quod = ut

II

(A) Pontificum spuma · fex cleri · sordida struma,
qui dedit in bruma michi mantellum sine pluma!
(B) Hoc indumentum tibi quis dedit? an fuit emptum?
4 estne tuum? — Nostrum; sed, qui dedit. abstulit ostrum. —
Quis dedit hoc munus? — Presul michi prebuit unus. —
Qui dedit hoc munus, dedit hoc in munere funus.
quid valet in bruma clamis absque pilo · sine pluma?
8 cernis adesse nives: moriere gelu neque vives.
(C) Pauper mantelle, macer · absque pilo · sine pelle,
si potes, expelle boream rabiemque procelle!

---

1 fehlt nur in B 1 pont. struma f. c. s. spuma CoMDu; oleri P 2 *fehlt nur in* B; *lautet in* G: Prebuit in b. michi martellum s. pl. 3 RPCMVD; vestimentum D tibi q. dedit: cuius fuit D 3 emptor *Hist. lit.*, doch hat P: empt̄ d. h. emptum; um oder un konnte durch einen Strich auf dem vorangehenden Consonanten ersetzt werden; so sind schon in alter Zeit entstanden die Abkürzungen: c̄ = cum; h̄c n̄c t̄c = hunc nunc tunc 4 RPCCoMVD; set Co 5 RPCo; *in* C *nach* V. 6; qui C 6 RPCCo 7 R; in P nach V. 13 8 RP; in M nach V. 23 8 gelu P, genu R; morieris tu n. v. M; neque niues P 9 alle Hften 9 Pauper: Dic michi TL, O bone BG 9 macer absque pilo RP: macer absque pilis CV, meus absque pilis D; tenuis macer et TLG, tenuis miser et M; sine plumis et *corrigirt su* tenuis macer et Co; sine pilis et B, sum vilis et Du (= sū *d. h.* sine villis?) 10 alle Hften expresse Du 10 boream: boriam G, uentum M, ventos Co, frigus BDu, pluuiam L, plumam T 10 rabiesque Co

sis mi*chi* pro scuto, ne frigore pungar acuto!
per te posse puto ventis obsistere tuto.
Tunc ita mantellus: Mi*chi* nec pilus est neque vellus.
sum levis absque pilo · tenui sine tegmine filo.
te mordax aquilo per me feriet quasi pilo.
si notus iratus patulos perflabit hiatus,
stringet utrumque latus per mille foramina flatus. —
Frigus adesse vides. — Video, quia frigore strides:
sed mi*chi* nulla fides, nisi pelliculas clamidi des.
Scis, quid ages, Primas? eme pelles, obstrue rimas!
tunc bene depellam · iuncta mi*chi* pelle · procellam.
(pag. 5) Conpatior certe · moveor pietate super te
et facerem iussum, sed Jacob · non Esau sum.

(Handschriftliche Ueberlieferung) Nächst dem Inhalt ist das Interessanteste an diesem Gedicht die Ueberlieferung. Denn dies Gedicht gehört zu jenen zahlreichen mittelalterlichen Gedichten, welche einst weit verbreitet wurden und bei dieser Verbreitung die mannigfaltigsten Veränderungen erlitten haben. Deßhalb will ich dieselben eingehender besprechen.

Zuerst wurde eine sehr kurze Fassung gedruckt von Du Cange (Glossarium unter 'Mantellus'; **Du**). Dann wurde das Gedicht schlecht abgedruckt in der Histoire litéraire de la France XI 1759 p. 10 aus der pariser Hft 8433 f. 130 (s. XII, **P**); ich verdanke eine Vergleichung der Güte H. Omont's. Eine kurze Fassung hat Wright, Mapes 1841 p. 83, gedruckt aus der londoner Hft Cotton Cleop. B IX f. 11^{b} (**L**). Das Beste hat Wattenbach geleistet, welcher im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1871 Sp. 341/2 drei Fassungen gedruckt hat: München 641 f. 75 (**B**); Vorau (vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X 628; **V**); Marburg (früher gedruckt bei Otto, Commentarii bibl. Gissensis p. 107; **M**). Dazu kommt die Fassung in der Fortsetzung der Chronik des Richard von Poitiers,

---

11 **RPCCo**; ne uento **Co**; pongar **P** 12 **RPCCo** posse **RP**, namque **CCo** 13 alle Hften 13 Tunc ita: Inquit **TLG**, Dixit **BDu** 13 mantillus *und am Ende* villus **G** 13 michi absunt pilus et vellus **B** nach V. 13 steht in **P** V. 7 14 **RPCo**; lenis *und* tenuis **Co** 15 *so* **R** *und* **P**; *nur ist in* **P** mordax *aus* mordet *corrigirt. Die Hist. lit. hat den Vers so geändert*: si te aquilo mordet, per me fiet quasi pilo 16 **RPCCo**; nothus **Co** 16 perflabit **R**, penetrabit **PCCo**; hyatus **R** 17 **RPCCo**; forromna **C** 18 **RP** strides **RP** (stringor *Hist. lit.*) 19 **RP**; pelliculam **P** 20 **RPC**; steht in **C** nach (23+) 8 22 **RPC**; conpacior **P** 23 fehlt nur in **Du** 23 Et facerem: Et facere **CM**, Non facio **G**, Implerem **TL**, Explerem **B** 23 non: nec **C**

welche Delisle (Bibliothèque des Chartes 31, 1870, S. 310) aus einer jungen Abschrift, die Monumenta Germ. Hist., Scriptores XXVI 81, aus dem Original in Rom (Vatican Regin. 1911) gedruckt haben (C). 1905 druckte Val. Rose im Verzeichniß der latein. Handschriften in Berlin S. 1217 aus dem Vorsetzblatt der Hft no 968 sechs Verse (G). Ich habe neu benutzt: R: Oxford, Rawl. G 109; D: Oxford Digby 53 f. 13a; T: Cambridge Trinity O. 2, 45 f. 13a (Trinity O. 3. 31 f. 37b). Co: Brit. Museum, Cotton Vesp. B. XIII f. 132a.

Gewiß wird das Gedicht sich noch in vielen Hften finden, besonders in Spruchsammlungen. Minns im Catalogue der Hften des Pembroke College in Cambridge führt S. 221 nur den 1. Vers an; vielleicht stehen dort mehr Verse.

Das Gedicht zerfällt in 3 Versgruppen: A = V. 1 und 2; B = V. 3—8; C = V. 9—23. Die Ueberlieferung hat nun dadurch geändert, daß die Versgruppen umgestellt und daß Verse weggelassen sind. Die beste Ueberlieferung (23 Verse) liegt in R und P vor: ABC; V. 7 steht in P nach V. 13, gar nicht unpassend; möglich ist in P V. 16 penetrabit Dieser vollständigen Fassung steht nahe die Fassung (17 Verse) in der Chronik des Richard von Poitiers, C; sie enthält die Gruppen BAC; weggelassen sind die Verse 7 8, 14 15 18 19; umgestellt sind die V. 5 und 6; geändert ist V. 9 pilis, 12 namque, 23 nec. Seltsam steht es mit Co (London, Cotton Vesp. B. XIII). In der Spalte stehen die Verse 1 2 und 9 10: also Gruppe A und C; auch die Lesarten weisen zur achtzeiligen Fassung. Dann sind von derselben Hand zwei Versgruppen ergänzt: 1) an der Seite: vor Zeile 1 die Verse 5 4 6 (Gruppe B), von welchen 2 Verse nur in RPC vorkommen. 2) nach V. 10 sind, unten an der Seite, ergänzt die Verse der Gruppe C: 11 12 13 14 16 17 23. Die Verse 11 12 16 und 17 kommen sonst nur vor in RPC und V. 14 nur in RP. Die Lesart namque in V. 12 zeigt auf nähere Verwandtschaft mit C, penetrabit in V. 16 mit PC; neue Fehler liegen vor in V. 11 vento, 14 lenis und tenuis. Offenbar war die zur Ergänzung benützte Hft mit C verwandt; die zwischen 17 und 23 fehlenden Verse sind wohl weggelassen, da unten an der Seite der Raum fehlte.

Alle übrigen Fassungen sind geflossen aus einer achtzeiligen Fassung, in welcher weggelassen sind die Verse 5—8, 11 und 12, 14—22. Direkte Abkömmlinge dieser Fassung (V. 1 2; 3 4; 9 10 13 23) sind: M, Marburg, welche enthält die Gruppen ABC; in V. 1 sind struma und spuma umgesetzt; geändert sind in V. 9

tenuis miser et; in 10 ventum. Hiezu sind aus einer vollständigen Fassung hinten angeschoben die Verse: 8 (morieris tu) und 20. Besser erhalten ist diese achtzeilige Fassung in **V**, Vorau, wo die Gruppen BAC gestellt sind (V. 3 hoc vestimentum; 10 pilis); in **D**, Digby stehen die Gruppen ACB (V. 3 cuius fuit; 9 meus absque pilis).

Aus dieser achtzeiligen Fassung wurden die Verse 3 und 4 weggelassen; diese sechszeilige Fassung enthält also die Gruppen AC mit den Versen 1 2; 9 10 13 23. Sie liegt zunächst in 2 Arten von Hften vor: **T** (Cambridge, Trinity) und **L** (London, Cotton Cleop.); diese beiden Hften bieten V. 9 Dic michi m. tenuis macer et s. p., 10 pluviam *statt* boream, 13 Inquit und 23 Implerem. Eine andere Art bietet **G**, Berlin lat. 968; V. 2 Prebuit, 9 O bone m. tenuis macer et s. p., 10 boriam, 13 Inquid mantillus . . villus, 23 Non facio.

Aus der sechszeiligen Fassung stammen auch **Du**, bei Ducange unter 'mantellus', wo V. 23 fehlt, und **B**, München 641, wo V. 1 und 2 weggelassen sind. In V. 1 sind struma und spuma umgestellt, wie in **M**; in V. 9 hat **Du** aus der 8zeiligen Fassung erhalten Pauper, während in **B**, wie in **G**, steht 'O bone'; weiterhin ist 'macer absque pilis' verändert in **B** zu 'sine pilis et', in **Du** zu 'sum vilis et' (= sine villis et?); V. 10 hat **Du** 'expresse'; dann **Du** und **B** 'frigus'; V. 13 **Du** und **B**: Dixit *statt* Inquit; V. 23 hat **B** 'explerem' statt 'implerem'.

Seltsam ist der kurze Auszug in Cambridge Trinity O. 3. 31 f. 37ᵇ 2. Sp.: A und C: V. 1 (struma *und* spuma umgesetzt), 2 (mantellum mihi) und V. 20 (!) Quid facis Primas lege stramen obstrue rimas. Hiedurch gewinnt ein anderer dunkler Vers Licht. Wattenbach druckt im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XV, 1868, Sp. 163 aus Husemann's Sammlung, der lateinischen Hft in München 10751 Bl. 5, den Vers

Quid facis, o Primas? Ligo stramen et obstruo rimas.

Dazu bemerkt er: 'Derselbe Vers steht auch von einer Hand des 15. Jahrhunderts auf der letzten Seite des Heidelberger Cod. Salem 7, CIV (früher 500), gleich nach der Sequentia vini, welche Mone 1833 hieraus bekannt machte (Anz. 2, 190), mit der Variante:

Quid facis hic primas · lego stramina obstruo rimas.

Der an sich unverständliche Vers muß zu einer Geschichte gehört haben; vermuthlich entdeckt Jemand den fahrenden Sänger auf dem Dach seiner Scheuer, und dieser entschuldigt sich damit, daß er das Strohdach auszubessern vorgibt'. Wattenbachs Phantasie ist weit abgeirrt; dieser Vers ist aus unserm 20. Vers enstanden.

Diese Darlegungen deuten darauf hin, daß die Abschriften, welche sich noch finden werden, zumeist Abschriften der acht- und der sechszeiligen Fassung sein werden; denn deren hier vorliegende Ueberlieferung ist noch recht lückenhaft.

Also enthalten die Handschriften

R, die Gruppen ABC: Verse 1—23
P, ABC: 1—6; 8—13; 7; 14—23
C, BAC: 3 4 6 5; 1 2; 9—13. 16 17. 20—23
Co (I), AC: 1 2; 9 10
Co (II), B(A)C: 5 4 6; 11 12 13 14. 16 17. 23
M, ABC: 1 2; 3 4; 9 10. 13. 23; 8. 20
V, BAC: 3 4; 1 2; 9 10. 13. 23
D, ACB: 1 2; 9 10. 13. 23; 3 4
T *und* **L**, AC: 1 2: 9 10. 13. 23
G, AC: 1 2; 9 10. 13. 23
Du, AC: 1 2; 9 10. 13
B, C: 9 10. 13. 23

(Inhalt) Gewiß ist die ausführlichste Fassung (**R** und **P**) auch die ursprüngliche. Auf dieser Grundlage können wir nun den Inhalt des Gedichtes prüfen. Drei verschiedene Gespräche liegen vor, welche ich am Rande durch A, B und C notirt habe.

A: zorniger Ausruf über einen Bischof, der zur Winterzeit dem Dichter einen nicht gefütterten Mantel gegeben habe; V. 1 und 2. B: Gespräch mit einem Begegnenden: Dies Kleid, hast du es gekauft oder ist es ein Geschenk? — Ein geistlicher Herr hat es mir gegeben. — Aber es ist ja nicht gefüttert; bei dieser Kälte kannst du dich zu Tod erkälten; V. 3—8. C: Gespräch mit seinem Mantel: Lieber Mantel, schütze mich vor dem Wind und Sturm. — Leider bin ich so dünn, daß der Wind hindurch dringt. — Aber es ist bitter kalt. — Allerdings bebst du vor Frost. Weißt du was? Kaufe Pelzstücke und füttere mich. Jetzt bin ich glatt wie Jakob's Haut; V. 9—23. Vgl. no 12 13 19 20.

Die große Keckheit, aus diesen drei Gesprächen ein Gedicht über einen geschenkten Mantel aufzubauen, ist ja beim Primas nicht unmöglich. Allein es ist doch nicht nur vorsichtiger, sondern wohl auch richtig, anzunehmen, daß hier 3 verschiedene Schenkungen ähnlicher Art vorliegen. Als der Primas seine Gedichte für eine Ausgabe zusammenstellte, schrieb er diese 3 Epigramme ähnlichen Inhalts nacheinander. Ein Abschreiber ließ dann den Abstand und die größere Initiale vor V. 3 und V. 9 weg, und so wurden die 3 Epigramme wie eins abgeschrieben.

Die Form belehrt uns nicht, ob 1 Gedicht hier vorliegt oder 3. In jedem der Abschnitte B und C sind Unisonipaare und einzelne Leonini gemischt. Alle Hexameter haben Caesur nach der reimenden 3. Hebung; keiner schließt mit einem Worte von mehr als 3 Silben. Die Reime sind rein zweisilbig, doch im Versschluß 3 Mal durch ein einsilbiges Wort gebildet: 19 clamidi des; 22 super te; 23 Esau sum.

Einzelne Bemerkungen 2 sine pluma = V. 7: scheint nur zu bedeuten 'ohne Besatz'. Aehnlich scheint V. 4 abstulit ostrum zu sagen, daß der frühere Besitzer den werthvollen Pelzbesatz abgetrennt und dem Primas nur den abgeschabten Tuchmantel geschenkt hat. 8 cernis adesse nives, vgl. 18 Frigus adesse vides. Mit 'moriere gelu neque vives' vgl. den Archipoeta VI 11 Ecce, poeta, peris! non vives, sed morieris. 19 d. h. auf mich ist kein Verlaß; ich kann dir nicht helfen 23 vgl. das wahrscheinlich vom Primas verfaßte Gedicht bei Wright, Political Songs p. 55: pilis expers · usu fractus · ex Eséu Jácob factus; inversatur vice versa, rursus idem ex conversa ex Jacób fit Esaú.

III

Orpheus Euridice sociatur · amicus amice,
matre canente dea, dum rite colunt hymenea.
In luctum festa vertit lux tercia mesta.
Pressus enim planta spatiantis gaudia tanta
serpens dissolvit, qui languidus ora resolvit,
ledens ledentem dum figeret in pede dentem.
lesa iacet feno pede vipera · nupta veneno.
Percipit et pallet. puto, quod sua funera mallet.
nec minus exanguis fit homo quam nupta vel anguis.
Sed quid agat? fieret? sed quid sibi fiere valeret?
non est fiere viri. Videt et iubet hanc sepeliri,
et residet iuxta suspirans menbra venusta.
menbra tegit petra, sed habent animam loca tetra.
Nil lacrimas vidit prodesse, sed in fide fidit.
rem meditans grandem tacito sub pectore · tandem:
Est, ait, in cordis celestibus altus honor dis.
non facit esse parum sua patrem dis lyra carum.
Sic te posse puto leniri carmine, Pluto.

10 ibi R, sibi *Meyer* 12 iusta R, iuxta *Meyer* 17 lira R 18 liniri R, leniri *Meyer*

mulcebo Parcas, ut voce deos deus Archas.
*Er*go fides aptat · movet · ordinat atque retractat
per voces octo digitis et pollice docto,
confisusque lyre post umbram destinat ire.
Ut stetit ad fluctus, quos dicit Grecia luctus,
dans obolum naute subit et sedet, ast ita caute,
ne titubare gravis valeat pre pondere navis.
Iamque lyra sumpta devectus trans Acerunta
constitit ante fores, regem videt atque priores.
(pag. 6) Rex ait in causis hominum de tristibus ausis,
dicere ne cesset, quid querat sive quis esset.
Ammonitus tuto sic inchoat ore soluto,
verba sequente sono, cum plebe tacente patrono:
Te primum, Pluto, regem dominumque saluto.
Extremo fratrum tibi cessit sorte baratrum;
cesserit extrema tibi sorte licet diadema,
sis licet extremus: tua nos plus iura timemus.
Quotquot enim vivi sumus, huc erimus recidivi
ocius aut sero, sub iudicis ore severo
iuste laturi sontes mala · premia puri.
iustis et reprobis erit omnibus hec via nobis.
Huc venisse virum dicet tua curia mirum.
cur veniam vivus, latet hos, tu scis · quia divus.
Separat a superis me dulcis amor mulieris,
que non natura neque morbo, sed nece dura,
nec nece matura · sed vi venit in tua iura.
Prosit, quod canto, quod regi servio tanto;
non sine mercede tanta dimittar ab ede.
Nec michi magna peto: redeat mea nupta, iubeto!
sit cythare merces, quam sub loca dura coherces!
Nec sum inportunus neque perpetuum peto munus:
parvam quero moram neque perpetuo · sed ad horam.
Hac veniam comite celeris post gaudia vite;
mors, que nos solvet, caput huc utrumque resolvet.

* . * * *

---

21 octo *aus* opto *corrigirt in* R 23 dixit? 25 n̊ (nec) R, ne *Meyer* 29 q̊d ēēt R, quis e. *Meyer* 30 An munitus R, ammonitus *Meyer* 33 cessit forte R, c. sorte *Meyer* 41 nos R, hos *Meyer* 43 Qū (quando) R, que non (= Q⁻ n̊) *Meyer* 43 cene R, nece *Meyer* 50 q̊rā R, quero *Meyer* 52 resolvet. *Ende*; *das Uebrige fehlt.*

Die Ueberlieferung des 3. Gedichtes ist ziemlich schlecht, und das Gedicht am Ende unvollständig. Die nächste oder eine frühere Vorlage unserer Handschrift **R** scheint gerade hier in schlechtem Zustand gewesen zu sein.

Die Form ist schlicht. Von den 52 Hexametern schließen 6 mit einem viersilbigen Worte (3 Mal ist's ein griechisches: 2 26 34), 1 mit einem einzelnen einsilbigen (16). Ein Mal findet sich sogar Elision (49). Sonst findet sich weder eine Endsilbe auf m vor anfangendem Vokal, noch ein schließender Vokal vor anfangendem h. Daß alle Verse nach der 3. Hebung eingeschnitten sind, bewirkt schon der Reim. Es sind 52 Leonini; die Reime sind zweisilbig und rein; nur in V. 20 wechseln die Consonanten (actat : aptat). Wiederholt wird nur der Reim uto in V. 18, 30 und 32. Auffallend ist, daß der Primas hier nur 1 Mal den Reim häuft (43 und 44: Unisoni auf ura), während in anderen Gedichten zwischen den Leonini sich viel mehr Unisoni finden.

(Inhalt) Orpheus wird mit Eurydice vermählt, wobei seine Mutter Calliope singt. Am 3. Tage der Hochzeit tritt Eurydice eine Schlange, welche sie tödet. Orpheus rüstet seine Leier, kommt glücklich über den Acheron und trägt dem Pluto sein Lied vor: All wir Menschen sind bestimmt einst zu dir zu kommen. Lebend hierher zu kommen, dazu trieb mich die Liebe zu Eurydice. Als Lohn für mein Lied gestatte, daß sie mit mir auf die Erde zurückkehrt, bis der natürliche Tod uns Beide wieder zu dir bringt. Damit bricht das offenbar unvollständige Gedicht ab. Die Sage von Orpheus und Eurydice ist besonders geschildert von Ovid Metam. X, Virgil Georg. IV 454 und Boetius Consol. Phil. III c. 12. Besondere Berührungen mit diesen Dichtern fand ich hier nicht. Doch scheint Ovid vom Primas benützt zu sein. Denn bei Virgil flieht z. B. Eurydice vor dem lüsternen Aristaeus und tritt hiebei auf die Schlange. Dagegen ist davon bei Ovid keine Rede. Ferner geben Verse, wie Metamorphosen X, 8: nupta per herbas

9 dum nova naiadum turba comitata vagatur,
occidit in talum serpentis dente recepto.
11 Quam satis ad superas postquam Rhodopeius auras
deflevit vates .., ad Styga .. est ausus descendere ..
16 pulsisque ad carmina nervis
sic ait: O positi sub terra numina mundi,
18 in quem reccidimus, quicquid mortale creamur ..
23 Causa viae est coniunx, in quam calcata venenum
vipera diffudit ..

32 Omnia debentur vobis, paulumque morati
33 serius aut citius sedem properamus ad unam..
36 Haec quoque, cum iustos matura peregerit annos,
iuris erit vestri: pro munere poscimus usum..

die Umrisse für das Gedicht des Primas. Er hat es verstanden, diese Umrisse mit richtig erfundenen und empfundenen Einzelheiten auszustatten. Doch deuten die rhetorischen Spielereien auf die Jugendzeit des Dichters.

Einzelne Bemerkungen 3 lux tercia: diese Zeitangabe habe ich sonst nicht gefunden 5 languidus *ist wohl* = laesus 7 pede *gehört nur zu* vipera, veneno *nur zu* nupta, *dagegen* lesa iacet feno *zu jedem der beiden Wörter*; vgl. V. 38 19 Arcas: Mercur als der Gott der Beredsamkeit 23 luctus d. h. V. 26 Acheronta 28 d. h. inter causationes et accusationes de audaciis hominum 31 = Ovid 16 pulsis ad carmina nervis , 36 und 37: vgl. oben Ovid Met. X 18 und 33 42 vgl. oben Ovid V. 23—26 45 ffl.: für die Dichter galt im Mittelalter der Satz: Carmina composui: da mihi, quod merui 49 vgl. oben Ovid V. 36/37 52 caput utrumque resolvet: resolvet 'zurückbezahlen'; vielleicht ist auch caput doppeldeutig 'Haupt' und 'Kapital'.

IV

Flare iube lentos et lenes, Eole, ventos:
carcere *con*tentos coibe celeres · violentos!
Prodeat e claustro comitante Favoni*us* Austro:
4 istos flare iube *s*i*n*e ni*m*bis et s*i*ne nube!
(pag. 7) Cesset flare paru*m* gelid*us* turbator aquarum,
ne voret Imarum mare t*r*iste · vorax et avarum!
Sic ferat Imaru*m*, q*u*od ei mare no*n* sit amarum;
8 pond*us* tam caru*m* Zephir*us* ferat et mare clarum!

---

2 *con*tenptos R Im Codex Digby 53 in Oxford, fol. 10b (vgl. Paul Meyer in Archives des missions II, V, 1868, p. 179) stehen nach der Ueberschrift 'Versus domni Primatis' zuerst die 8 Verse 'In cratere meo' (unten no XIV), dann folgen unmittelbar die Verse:

7 Non sequar Ismarum, timeo mare ne sit amarum.
9 non me terrarum, sed me via teret aquarum.
14 et ratis allata me teret et unda salata.
15 si ruat in cautem, ratis est dictura 'Tu autem',
16 et rate confracta de me sunt omnia facta.

V. 7 ist von derselben Hand später dazwischen geschrieben. Der Text ist schlechter oder wenigstens in Nichts besser als der Text von R

Non via terrarum, sed me via terret aquarum.
— Cur mare te terret? — Quia me mare non bene ferret;
cumque fretum verret, vereor, ne navis oberret.
More volantis avis volat alta per equora navis
planiciemque salis velut ales transvolat alis.
Me ratis alata, me terret et unda salata.
si ruat in cautem, ratis est factura 'Tu autem',
et rate confracta de me sunt omnia facta.

Form Die 16 Hexameter sind einfach gebaut. Nur der 2. schließt mit einem viersilbigen Wort; nirgends steht eine mit m schließende Silbe vor vokalischem Wortanfang, nirgends eine vokalisch auslautende Endsilbe vor einem mit h anfangenden Worte.

Die Caesur fällt schon des Reims wegen stets nach der 3. Hebung. Die Reime sind alle zweisilbig und rein. Von den 16 Versen sind nur 7 gewöhnliche Leonini. Nicht weniger als 9 sind Unisoni: 2 Paare (1 und 2, 10 und 11); dann sind nicht weniger als 5 Verse (5—9) in der Caesur und im Schluß durch denselben Reim arum gebunden. Diese unregelmäßige Häufung ist eine Eigenthümlichkeit des Primas.

Inhalt Das Gedicht besteht aus 2 gleich großen Theilen: Möge der theuere Imarus glückliche Seefahrt haben! (V. 1—8) Ich fürchte Seefahrt. — Weßhalb? — Weil das Meer mir nicht günstig wäre, und weil ich bei Sturm leicht Schiffbruch erleiden und umkommen könnte. Jeder dieser beiden Theile ist verständlich; nur könnte man fragen, ob hinter V. 10 'quia me mare non bene ferret' irgend eine persönliche Anspielung steckt.

Aber seltsam ist es, weßhalb der Primas dem Wunsche einer glücklichen Fahrt für Imarus die sonderbare Erklärung über sich selbst beigefügt hat, weßhalb überhaupt er von sich so viel spricht? Will er bloß harmlos auch von sich plaudern? Oder lag ein Grund vor, weßhalb er eigentlich hätte mitfahren sollen (vgl. z. B. das 17. Gedicht)? Diese Fragen können wir um so weniger beantworten, als wir nichts wissen über den V. 1—8 beprochenen Imarus.

Der Name Imarus ist selten. Könnte der hier genannte jener Zeit- und Landes-Genosse des Primas sein, welcher als Benediktiner aus St.-Martin-des Champs es bis zum Abt von Moustier-Neuf in Portiers gebracht hatte und dann 1142 als Cardinal (Tusculanus) nach Rom geholt wurde? Als Prior Cardinalium trat er 1159 auf die Seite Friedrich Barbarossa's und hat sogar den Gegenpabst Victor IV. geweiht. Deßhalb ist er in der Literatur ziemlich mißachtet. Ueber seine Thätigkeit im Jahre 1159 und später ist wohl im 5.

und 6. Bande der deutschen Geschichte von Giesebrecht das Meiste zu finden, über die Zeit vor 1142 in der Gallia christiana II, 1720, Sp. 1267. Hier käme nur diese frühere Zeit in Betracht. Jedenfalls war dieser Imar ein kluger Mann, dessen Freundschaft für den Primas ehrenvoll gewesen wäre. Aber Imar wie der Primas waren Leute des innern Frankreichs: wie konnten die zu einer Meerfahrt kommen? Da die definitive Abreise des neu ernannten Kardinals 1142 mit andern und lebhafteren Gedanken begleitet werden müßte, so müßte es sich hier um eine frühere Romreise handeln, welche Imar von Südfrankreich aus zu Schiff machte.

(Einzelnes) 1 Die Gedanken lehnen sich wohl an Aeneis I 50 ffl. an; V. 5 ist der Aquilo gemeint 6 voret . . mare vorax: ein kleiner lapsus calami; ebenso paßt V. 7 zu 'sic ferat' weder aquilo noch mare als Subjekt, sondern nur der zu weit entfernte Favonius in V. 3 8 mare clarum: gewiß ein seltener Ausdruck 11 der Primas scheint 'navis' als Subjekt zu 'fretum verret' zu nehmen 12 die reinen Daktylen sollen das Fliegen des Schiffes malen 14 für 'salata' finde ich keinen Beleg; es ist wohl eine in der Mitte zwischen 'salitus' und 'salsatus' entstandene Neuform 15 'Tu autem' ist der Anfang einer liturgischen Schlußformel; mit dieser konnte der vorsitzende Lector jederzeit eine zu lang währende Predigt unterbrechen und ein Ende machen; vgl. a Carpo, Bibliotheca liturgica II (1879) S. 201. Nicht weniger als 24 verschiedene derartige Schlußformeln (Modus concludendi lectiones ad modum veterum pro diversitate festorum), welche alle mit 'Tu autem domine' beginnen hat Alfred Holder, Die Reichenauer Handschriften (in Karlsruhe) I 1906 S. 56, aus einer Handschrift des 11. Jahrhunderts gedruckt (s. ebenda S. 248). Dieser plötzlich einfallende Schlußgesang war jedenfalls ein poetischeres Mittel den Schluß zu erzwingen als die Glocke des Präsidenten oder ähnliche moderne Hilfsmittel in Parlamenten oder andern öffentlichen Versammlungen. Hübsch illustrirt diese Sitte der Archipoeta in der 4. Strophe des 1. Gedichts:

Brevem vero sermonem facio,
ne vos gravet longa narratio,
ne dormitet lector pre tedio
et 'Tu autem' dicat in medio.

Dann habe ich in Wernigerode Vagantenlieder gefunden, von denen 3 schließen mit 'Tu autem'. Daraus ist klar, wie formelhaft diese Worte 'Tu autem' gewesen sind. Aber dennoch gehörte die Kühnheit des Primas dazu, den Ausdruck zu schaffen 'navis fac-

tura est 'Tu autem' = navis faciet finem, wie jetzt der Ruf 'Schluß' vom Telephongebrauch aus sich schon ziemlich verbreitet.

V

Ulceribus plenus victum petit eger · egenus:
dives non audit, victum negat, hostia claudit;
dum sanies manat, lingens canis ulcera sanat.
Angelus evexit, quem nec vetus instita texit:
purpura quem texit, stridet, cum spiritus exit.
Perpetuo digne miser est et pauper in igne,
pauperis et miseri qui non voluit misereri.
vidit nec novit nec pavit eum neque fovit:
nunc videt et noscit et aquas a paupere poscit.
Gaudet · qui flevit: cruciatur · qui requievit ·
qui miserum sprevit · quem splendida cena replevit.
esurit in pena, quem pavit splendida cena;
vina bibens quondam sitit et videt et petit undam
iudicioque dei datur ignibus: hic requiei.

Die Form der 14 Hexameter ist einfach. 3 sind durch ein viersilbiges Wort geschlossen. Es findet sich weder Elision, noch schließendes m vor anfangendem Vokal, noch schließender Vokal vor anfangendem h. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein, schon wegen des Caesur-Reims. Es sind 14 Leonini, von denen aber 2 Paare, 4+5 und 10+11, durch gleiche Reime zu Unisoni verbunden sind. Die Reime sind alle zweisilbig und rein (nur 13 quondam : undam) und kein Reim wird wiederholt.

(Inhalt) Die 14 Hexameter stützen sich auf Lucas XVI 19—31; so ist V. 1 ulceribus plenus = Luc. 20; 3 vgl. Luc. 21 lingebant ulcera; 4 vgl. Luc. 22 portaretur ab Angelis; 5 vgl. Luc. 19 induebatur purpura; 10 Luc. 24 crucior; 25 tu vero cruciaris. Aber bei Lucas wird ein lebensvolles Zwiegespräch zwischen Abraham und dem Reichen gegeben: vom Primas wird hier Alles trocken in der 3. Person erzählt. Sonst findet sich dies Gespräch dramatisch ausgeführt, in großen Strophen, welche aus rythmischen Vagantenstrophen cum auctoritate und dann ebenso vielen quantitirenden Unisonipaaren bestehen; dasselbe ist bei Hauréau Notices VI 308 und in der Zeitschrift für deutsches Altertum 35, 257 gedruckt; ich habe noch mindestens 3 andere Handschriften gefunden.

---

3 lugens R

Weßhalb hat nun der Primas einen so lebhaften dramatischen Stoff in schlichte Erzählung verwandelt, während doch sonst gerade er die Erzählung gern dramatisirt? Ich kann nicht glauben, daß dies Gedicht selbständig und vollständig ist. Es ist wohl nur ausgeführt, um in ein größeres an einen Reichen gerichtetes Bittgedicht als argumentum und abschreckendes Beispiel eingesetzt zu werden.

Die sich folgenden Hexameterschlüsse; V. 11 quem splendida cena replevit, V. 12 quem pavit splendida cena, sind nicht eben hübsch und höchstens durch die Freude am Reim zu entschuldigen

V. 13 zu videt gehört wohl als Objekt 'undam': er blickt nach dem Wasser hin.

VI

Idibus his Mai miser exemplo Menelai
flebam nec noram quis sustulerat michi Floram.
(p. 8) Tempus erat florum, cum flos meus, optimus horum,
liquit Flora thorum, fons fletus, causa dolorum.
Nam dum · Flora · fugis, remanet dolor iraque iugis,
et dolor et cure, nisi veneris, haut abiture.
Cur non te promis, dulcis comes et bene comis,
ut redeunte pari comites pellantur amari?
Terris atque fretis vagor, expers luce quietis ·
per noctem somni, capto captivior omni.
Omni captivo *vel* paupere *vel* fugitivo
pauperior vivo. madet et iugi gena rivo
nec fiet sicca, manus hanc nisi tergat amica.
Si remeare velis, tunc liber, tunc ero felix;
maior ero vates quam Cyrus sive Phraates,
vincam primates et regum prosperitates.
Quod si forte lates, aliquos ingressa penates,
exi, rumpe moram; mora sit brevis hic et ad horam.
Alter fortassis precio te transtulit assis,
vilis et extremus neque noscens, unde dolemus.
Ut solet absque mare turtur gemebunda volare,
que semel orba pari nec amat neque curat amari:
sic vagor et revolo, recubans miser in lare solo,
qui mutare dolo latus assuetum michi nolo,
turturis in morem, cui dat natura pudorem,

---

6 habiture R 10 somni R 15 scirus R 20 noscens *Meyer*: nos R 21 At?

quod, simul uxorem tulerit mors seva priorem,
non sit iocundum thalamum temptare secundum.
Sed tu mendosa rides me flente dolosa,
sola nec accumbis, levibus par facta columbis,
quis calor in lumbis mutare facit thalamum bis.

(Form) Von den 30 Hexametern schließen 3 mit einem viersilbigen, V. 16 mit einem fünfsilbigen, V. 30 mit einem einsilbigen Worte. Es findet sich weder Elision, noch schließender Vokal oder schließendes m vor anfangendem Vokal oder h. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein. Von den 30 Leonini sind 4 Paare und einmal sogar 3 sich folgende Verse (15—17) durch gleiche Reime zu Unisoni verbunden. Die Reime sind zweisilbig und rein; zu notiren sind nur: V. 14 velis: felix und V. 30 lumbis: thalamum bis.

(Inhalt) Der Primas klagt — an den Iden des Mai —, daß er von der geliebten Flora verlassen sei (V. 1—4). Dann ruft er sie selbst an, wie verlassen und unglücklich er sei (V. 4 bis 12) und wie nur ihre Rückkehr ihn trösten könne (V. 13—16); wenn sie bei einem Andern sich aufhalte, solle sie zu ihm zurückkehren, der wie ein treuer Turteltäuber einsam sich nur nach ihr sehne, während sie wahrscheinlich sich leichtsinnig mit einem Andern vergnüge (V. 17—30). Die Liebe und Treue zur Flora ist absichtlich recht übertrieben und rührend gemalt, damit das Gegenstück, das 7. Gedicht, um so besser begründet sei.

(Einzelnes) 1 Frühling ist es; ja vielleicht war an den Iden des Mai ein besonderes Frühlingsfest: um so rührender ist die Situation. Der Primas scheint Alliteration zu suchen, wenigstens im Anfang der Gedichte 2 nec noram quis scheint = et nescioquis = et ignotus. Flora und Phyllis sind in Frankreich die gewöhnlichen Decknamen für die besungenen Mädchen 7 vgl. 18, 83 comes comis 15 der Vergleich stammt wohl aus Horaz Od. 2, 17 Redditum Cyri solio Phraaten.. numero beatorum eximit Virtus 18 vgl. 3, 50 neque perpetuo · sed ad horam 21 und 22, 25—27 vgl. den mittelalterlichen Spruch: Turtur perpetuo primum conservat amorem Amissoque pari nescit habere parem V. 21 ffl. der überlieferte Text ist mir unverständlich. In V. 21/22 ist die Rede von der Turteltaube, in V. 25—27 von dem Männchen, dem Täuber. Der Gedanke wäre also: Wie die Turteltaube, von ihrem Männchen getrennt, sich um keinen Andern kümmert (V. 21/22), so lebe ich einsam (V. 23/24), nach Art des Täubers,

27 tempt. sec. thal. *zuerst in* R, *dann umgestellt* 30 quas? lunbis R

welcher nach dem Verlust seines Weibchens einsam bleibt (V. 25/27). Der Primas vergliche sich also zuerst mit dem Weibchen dann mit dem Männchen. Das scheint unmöglich. Es ist natürlich, daß das feminine Glied anderswohin verbunden wird. Vielleicht ist V. 21 zu schreiben 'At' statt 'Ut', dann zu theilen V. 22/23 curat amari. Sic vagor (ego).. turturis in morem. Du treibst dich wohl bei einem Andern herum (V. 17—20): aber eine richtige Turteltaube kümmert sich nur um ihren Täuber (V. 21/22). Dementsprechend lebe ich ganz einsam (V. 23/24), wie ein Täuber, der sein Weibchen verloren hat. 24 latus, wohl feminae 30 es ist wohl 'quas' zu bessern.

VII

Quid luges lirice, quid meres pro meretrice?
(p .9) Respira · retice neque te dolor urat amice!
Scimus — et est aliquid — quia te tua Flora reliquit.
Sed tu ne cures, possunt tibi dicere plures,
qui simili more · simili periere dolore.
Teque dolor scorti dabit afflictum cito morti,
ni dure sorti respondes pectore forti.
Quod mala sors prebet, sapiens contempnere debet;
res quociens mestas non est mutare potestas,
mesta ferendo bene reddit pacientia lene.
Sed quin perferimus, quod permutare nequimus!
Consolare lyra luctum, quem parturit ira!
paulum respira, quia destino dicere mira!
Ergo quiesce parum! nec erit grave sic nec amarum,
si nunc ignarum mores doceamus earum.
Lenonem lena non diligit absque crumena.
Lance cibo plena · vinum fundente lagena ·
plus gaudet cena quam dulce sonante Camena.
Cum nidor naso veniet, gaudebit omaso
aut aliqua sorde plus quam dulcedine corde.
Cum vestis danda vel erit bona cena paranda,
tunc quidvis manda, tunc semper erit tibi blanda.
Sed cum dona feret, que nunc tibi blanda coheret,

---

11 quid R, quin *Meyer* in der Münchner latein. Hft 17212 fol. 21ᵇ Sp. 2 (M) sind copirt die Verse 16—25, 29 30, 34; 36—41; gedruckt von Wattenbach im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit, XXIII, 1871, Sp. 334 18 canente M 19 omaso M, amaso R 22 quodvis M

quem voret et laceret pociorem perfida queret.
Quo semel invento te munere linquet adempto,
cedet contempto te paupere teque redempto.
Que predam nacta, cum res fuerit tua fracta,
nec bona transacta tua nec recolet bene facta.
Tu risus plebis mecho ridente dolebis,
risus eris ville, meretrix ridebit et ille.
Nescit enim miseris misereri mens mulieris
(pag. 10) mobilibus pueris ventoque simillima veris.
Quam, quia nil dederis, modici sonus auferet eris;
promittas rursus: velox erit inde recursus.
Si tibi bursa sonet, que spem modicam sibi donet,
bursa redire monet: revolabit eumque reponet.
Nec nisi mendicum mendax dimittit amicum.
Bursa vocat mecham, veluti vocat ad cirotecam
crus avis excisum vel visa caruncula nisum.
Sumpto quadrante tunc iurabit tibi sancte:
'non dimittam te, nisi me dimiseris ante'.
Cum dederis nummum, iurabit te fore summum,
tunc finget lacrimas partesque dabit tibi primas;
'alter plura licet michi det, te plus amo' dicet,
munus ut extricet et totum prodiga siccet.
Nam sua custodit, te nescia parcere rodit,
tardantemque fodit; nisi des cito, quod volet, odit.
cumque miser tua das, non querit, dum sibi tradas,
unde hoc corradas vel egens quo denique vadas.

Die Handschrift in München, M, Clm. 17212 f. 21b, aus welcher ich 1873 Radewin's Theophilus herausgegeben habe, beginnt mit V. 16. Sie hat viele Verse nicht, welche in R stehen. Aber für die in ihr enthaltenen Verse ist sie eine gute Textesquelle; richtig ist V. 30 eris, gut V. 39 excisum; möglich V. 18 canente. 22 quodvis; falsch 37 ṁ statt ṅ.

Die Form ist einfach. Von den 49 Leoninern schließen 2 mit einem viersilbigen (V. 1 und 38) Worte; 2 haben im Caesurschluß ein einzelnes einsilbiges Wort. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein. Elision findet sich in V. 49 Unde hoc corradas; sonst findet sich weder schließender Vokal noch schließendes m vor anfangendem Vokal oder h. Die Reime

24 potiorem M 25 adepto? 30 erit R, eris M 37 n̄ R, ṁ M; m̄dic̄ n̄ dicū m̄dax R 39 excisum M, excissum R; vel: et M 43 extrincet R, extricet *Meyer*; vgl. Horaz Sat. I 3, 88 nummos extricat 45 te totum? 49 corrodas R, corradas *Meyer*

zeigen hier am deutlichsten die ungebundene Art des Primas: von den 49 Leoninern sind nicht weniger als 26 zu 13 Unisoni-Paaren und 6 (V. 16—18 und 31—33) zu zwei dreizeiligen Unisoni-Gruppen verbunden. Die Reime selbst sind zweisilbig und rein; nur in V. 25 steht 'invento' gegen drei 'empto', und in V. 41 'dimittam te' gegen 'sancte' und zwei 'ante'. Kein Reim ist wiederholt.

(Inhalt) Du sollst, Dichter, um das fortgelaufene Freudenmädchen, die Flora, nicht so sehr trauern. Es mag dir ja unangenehm sein (V. 1—3), aber härme dich nicht zu Tode (V. 4—7). Erstens kannst Du's doch nicht ändern (V. 8—11). Zum Andern — laß durch die Muse dich trösten — ist so ein Mädchen das gar nicht werth; denn höre, du Unerfahrener, von welcher Art so ein Mädchen ist (V. 12—15). (V. 16—49:) Gut Essen und Trinken, schöne Kleider und andere reiche Geschenke gelten allein Etwas bei ihr und weit mehr als deine Person oder dein Dichten (V. 16 bis 22). Gibst du nichts mehr, so sucht sie einen Andern, Freigebigen, und lacht dich aus (V. 23—33); gibst du wieder, so kommt sie wieder (V. 34—37). Für Geld ist sie zärtlich, um recht Viel herauszulocken; wie du's auftreibst und ob du dabei dich ruinirst, das ist ihr gleichgiltig (V. 38—49).

Dies 7. Gedicht ist das Gegenstück zum vorigen; das eine ist mit Rücksicht auf das andere gedichtet; daher in beiden die Uebertreibung. Zunächst will der Dichter seine Geschicklichkeit zeigen, eine Sache pro et contra auszumalen, wie Thiers es als Ruhm ansah, eine gestellte Preisaufgabe pro und contra zu bearbeiten und mit beiden Ausführungen einen Preis zu gewinnen. Aber möglich ist, daß ein Mädchen, in das der Primas eine Zeitlang verliebt war, ihm davon lief — denn Geld hatte er wenig und noch weniger körperliche Reize — und daß er durch diese zwei Gedichte aus seiner unangenehmen Situation sich herausarbeitete. Damit hatte er sich selbst zurechtgefunden und die Lacher auf seine Seite gebracht, ja vielleicht zu Lobrednern seiner Kunst gemacht.

(Einzelnes im 7. Gedicht) 1 lirice ist wohl genommen aus Horaz Oden I 1, 35 quod si me lyricis vatibus (s. VI 15) inseres 11 quin *setste ich statt* quid; *vgl.* Terenz Phormio 429 quin quod est ferundum fers? 12 vgl. Ovid Her. XII 208 ingentes parturit ira minas 14 quiesce: und höre zu der V. 16 findet sich oft als einzelner Spruchvers; vgl. Hauréau, Notices et Extraits de quelques mss. IV 285; leno = Buhle 23 die Worte 'cum dona feret' müssen zu 'potiorem perfida queret' ge-

hören 25 adempto = adepto 26 redempto = vendito, der Reiche zahlt Geld, daß du von ihr aufgegeben wirst 35 bursa sonet vgl. I 32; sibi = ei 36 reponet muß hier die Bedeutung haben 'zurücksetzen', also nicht restituet, sondern retro ponet, deponet 39 der Jäger hält in der Hand ein Hühnerbein oder einen Fleischbrocken, um den Jagdvogel auf seine Hand zu locken; zum Schutz gegen die Krallen, mit denen der sitzende Sperber sich festhält, trägt der Jäger Handschuhe 40 vgl. XXIII 26 et dicebat michi sancte (mit feierlichen Worten): frater, multum diligam te 45 totum prodiga siccet: 'siccare = spoliare' scheint nicht antik zu sein, 'totum' ist jedenfalls masculin; statt 'prodiga' erwartet man 'prodigum': hier muß es bedeuten 'reichlich, unmäßig' d. h. zu ihrem Vortheil 47 fodit = impellit, excitat.

VIII

Jussa lupanari meretrix exire · parari
provida vult ante, quamvis te sepe vocante.
Conponit vultum, meliorem dat sibi cultum,
illinit unguento faciem, prodit pede lento.
Cum venit ingressa, residet spirans quasi fessa
seque verecunde venisse refert aliunde,
quamquam venit heri, simulans timuisse videri.
Cuius in adventum famulorum turba frequentum
extendit leta cortinas atque tapeta.
Flagrat tota rosis et m** preciosis
vestibus instrata domus, ut sit ei mage grata.
(pag. 11) Omnia magnifice disponis pro meretrice;
maiori cura cocus aptat fercula plura.
Que quasi morosa · quasi comis · deliciosa
singula percurrit · degustat · pauca ligurrit.
Servit tota domus. Cum vina dat optima promus,
sorbillat paullum, vix adprecians ea naulum.
Tecum nocte cubat quasi virgo, que modo nubat;
clamat dum scandis, quia res nimis est tibi grandis;
anxia cum lite iurat non posse pati te;

In der Münchner Hft, Clm 17212 fol. 21ᵇ Ende, sind copirt die Verse 1—15, 18 — 29 bovis, 30 pecudumve — 32, 38, 44 und 45, 49 und 50 8 frequentum M, sequentum R 10 et ⁊ta (menta *oder* merta) R, et ⁊nta (*wie* trantas) M 11 mage M, tua R, 17 sorbillatq; R; *dann* pard *su* paullū *geändert in* R; que *om. Meyer* 19 scandit M 20 cum R, dū M

cumque gemens plorat, aditum stringendo minorat:
qui si sit patulus, vix inpleat hunc bene mulus.
Cras ubi dimittis, obnubit timpora vittis,
ne quis noscat eam, dum transvolat illa plateam.
Cum domus exilis habet hanc · casa sordida · vilis,
tunc sibi de rivo potum petit. In lare privo
inplent lactuce festiva fercula luce
aut olus aut fungi. Bene si quando volet ungi,
tunc emit exta bovis sacianda cadavere quovis
vel capre vel ovis pecudumve pedes tribus ovis;
vel panis duri calefacto frustula iuri
frangens infercit, alia cui nocte pepercit.
Vilia tunc villa, que fece fluunt, emit illa;
fraude bacetigeri ne quid valeat retineri,
in virga numerum designat uterque dierum;
venditor et villi metretas conputat illi
pro quadrante decem prebens ad prandia fecem.
Tunc si scurra pedes pede nudo pulsat ad edes ·
mimus sive calo vel suetus ludere talo ·
pene rigente malo celer hostia frangere palo
leno discinctus: cicius te mittitur intus.
(pag. 12) plus habet inde pedes quam Peleus aut Diomedes
nobiliorve Pelops: ita currit ad hostia velox.
Ad vocem lixe properat metuens ea rixe,
turpis et inconpta post scurram currere prompta.
quelibet inmunda loca poscat, non pudibunda,
spe levis argenti stabulo caput abdet olenti.
quolibet inpelli levis ibit amore lucelli.
Sicut apis melli semel heret dura revelli,
sic volat ad munus meretrix, quod scurra dat unus;
quo semel accepto cuivis se vendet inepto.

Die Handschrift M läßt wohl viele Verse weg, bietet aber die richtige Lesart sicher in 8, wahrscheinlich in 11 und 38, vielleicht in 31, 42 und 44; gefälscht ist sie in V. 19—22. Die

---

21 stringendi M 22 si sit R, sic sit M 27 implent M 29 'sacianda bis 30 ovis' *fehlen wie gesagt in* M 31 uel: aut M; crustula M 34 der 3. Buchstabe von bacetigeri ist unsicher; es scheinen f und c ineinander corrigirt zu sein; es könnten auch f und b vermischt sein 36 ut R, et *Meyer* 38 ſrſcura R *zuerst, dann ist* r *zu* i *corrigirt* 38 pulsat M, pulset R 42 hr̄, *dann* n̄ *über der Zeile zugefügt in* R, habet ille M 44 ea R, lupa M 45 promta R 48 puelli R, lucelli *Meyer* 51 cui uix R, cuivis *Meyer*

Schwierigkeit in V. 10 habe ich weder mit der Hft B noch M lösen können.

Der Versbau ist einfach. 6 Verse schließen mit einem viersilbigen, 1 (V. 14) mit einem einzelnen einsilbigen Wort. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein. Elision findet sich nicht, aber auch nicht schließender Vocal oder schließendes m vor anfangendem Vocal oder anfangendem h. In großem Gegensatz zum vorangehenden Gedicht sind durch den Reim von diesen 51 Leonini nur 6 zu drei Unisoni-Paaren verbunden. Die Reime sind zweisilbig und rein; zu notiren ist höchstens: V. 20 lite: pati te. Wiederholt ist nur 1 Reim: 38 = 42.

(Inhalt) Läßt Du dir ein Freudenmädchen in dein Haus kommen, so will sie die Dame spielen (V. 1—24): sie läßt auf sich warten; deine Zimmer, das Essen und Trinken, in Allem auf das Feinste hergerichtet, würdigt sie kaum eines Blickes oder eines Wortes; des Nachts thut sie wie eine unberührte Jungfrau, und des Morgens will sie wie verschämt unbemerkt in ihre Wohnung schlüpfen. Ganz anders treibts die Dirne in ihrem jämmerlichen Häuschen (V. 25—51): da trinkt sie Brunnenwasser, und Salat oder Kohl sind ihr ein Sonntagsessen; seltene Leckerbissen sind Kuttelfleck und Kälberfüße oder etwas Fleischbrühe mit alten Brotrinden und dazu verdorbener Wein, den ihr für 10 Mahlzeiten der Straßenverkäufer um einen Groschen liefert (V. 25—37). Klopfen dann ihre Besucher — die gemeinsten und gröbsten Kerle — an die Thüre, so öffnet sie schleunig (sonst würden diese die Thüre eintreten) und leistet ihnen für wenige Pfennige jeden, auch den schmutzigsten Leibesdienst.

Dieses derbe (nicht lüsterne) Nachtstück schließt inhaltlich sich an das vorangehende Gedicht; ja, man könnte meinen, beide Gedichte seien zu einem zu verbinden. Allein schon die Reimverhältnisse sind verschieden: im 6. Gedicht sind von 30 Leoninern 11 und im 7. sind von 49 Leoninern gar 32 zu zwei- oder dreizeiligen Unisonigruppen zusammen geschlossen; hier im 8. Gedicht finden sich unter 51 Leoninern nur 3 Unisoni-Paare. Aber auch die Situationen sind stark verschieden. Im 7. Gedicht wird die Gewinnsucht des Freudenmädchens geschildert, und die Verhältnisse passen auf den Dichter: hier im 8. wird die Gemeinheit des Freudenmädchens und ihres Gewerbes schonungslos geschildert und lächerlich gemacht, und in dem reich geschmückten schönen Hauswesen mit vielen Dienern kann man sich kaum den Primas als Hausherrn vorstellen.

Aber allerdings kann man auch dies 8. Gedicht mit der Liebesaffaire des Primas in Verbindung bringen. Durch das 7. Gedicht hatte er sich an dem Mädchen, das ihn verschmäht hatte, ziemlich gerächt. Das Gedicht fand vieles Lob, und so zog es ihn auf dem beschrittenen Wege weiter. Im 7. Gedicht hatte er nur die Gewinnsucht des Freudenmädchens geschildert; doch davon mußte sie eben leben. Das 8. Gedicht malt ihre Lügenhaftigkeit und ihre Gemeinheit; der 1. Theil, V. 1—24, macht sie lächerlich, der 2. macht sie verächtlich. Nach dem 7. Gedicht konnte der Primas mit seiner Flora wieder anknüpfen und brauchte nur seinen Geldbeutel zur rechten Zeit zu öffnen oder zu schließen; nach diesem 8. Gedicht gab es keine Versöhnung.

(Einzelnes im 8. Gedicht) 10 schon die Schreiber der Hften R und M haben, was sie schrieben, nicht verstanden; es scheint ein Wort = unguentis dahinter zu stecken 14 quasi .. quasi = halb .. halb; deliciosa ist Neutrum 17 'vix adprecians naulum' scheint volksthümlicher Ausdruck: sie taxiert den Werth kaum so hoch als die Fahrkosten allein 19 res sc. virilis 21 minorat: nur spätes Wort 26 lare privo vgl. Hor. Epist. I 1, 93 priva triremis 28 bene ungi vgl. Hor. Epi. I 15, 44 quid melius et unctius; 17, 12 accedes siccus ad unctum 29 zu verbinden ist bovis vel capre; zum Ganzen gehört 'satianda cad. qu., wobei sie mit jedem schlechten Stücke sich begnügt 30 'tribus ovis' scheint eine Münzart zu bezeichnen 33 und 36: das Wort villum = vinulum scheint nur bei Terenz Adelphi V 2, 11 sich zu finden; vgl. die von Wattenbach, Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1871 Sp. 203 gedruckten Stellen: vinum servant, bibunt villum *und* vino adeo adaquato, ut merito magis villum quam vinum dicatur 34 gemeint ist wohl der Träger eines bacetum, baquet; dieser gibt für einen quadrans ihr an 10 Tagen je einen Becher Weins; damit nicht zu viel und nicht zu wenig Tage notirt werden, wird jedes Mal ein Schnitt in ein Kerbholz (in virga) gemacht 36 'et conputat, und er verrechnet mit ihr die Schoppen' scheint einfacher als 'ut conputet' 42 pedes ist, wie in V. 38, Nominativ, im Gegensatz zu den nobeln equites. Dann ist wohl 'ille' richtiger als das unmotivirte 'inde'. 'Habet' muß den Sinn von 'valet' haben, wenn nicht dies zu ändern ist 46 loca *corporis* poscat *scurra*, wohl im Gegensatz zu V. 20/21; V. 47 im Gegensatz zu V. 9—11 48 vgl. Horaz Sat. II 5, 81 quae si semel uno De sene gustarit tecum partita lucellum, wo dann derselbe Gedanke folgt wie hier V. 49, aber in anderem Bilde: ut canis a corio nunquam absterrebitur uncto.

IX

Urbs erat illustris, q*uam* belli clade bilustris
n*un*c facit exustrix fecundam flamma ligustris.
Urbs fecunda ducum, cap*ut* inclinata caducum,
n*un*c fecunda nucum stupet ex se surgere lucum.
Crescit flava seges, dictabat rex u*bi* leges;
fedant tecta greges, u*bi* nutriit Hecuba reges.
Urbs habitata viris et odoribus inclita Syris
n*un*c domus est tigris· serpentibus hospita diris.
Urbem reginam· mundi decus ante ruinam·
terrarum dominam: videas humilem· resupinam.
Cerva facit saltus, u*bi* nobilior fuit altus
et ludis aptus Ganimedes a Jove raptus.
Urbs bene sublimis· ducibus predives opimis
unaque de primis: modo fit minor et comes imis.
Si muros veteres· si templa domosque videres,
quam tenere fleres mala, que malus intulit heres:
Vepres et spinas veteres operire ruinas,
pallia· cortinas et opes regum peregrinas.
Terra referta bonis· fulgens opibus Salomonis
(B 130ᵃ) et regum donis: n*un*c est spelunca leonis.
Heu· quid agunt bella! preciosa iacent capitella
(p. 13) et Jovis in cella cubat hinc ovis· inde capella.
Horret humus iuncis, tribulos parit hispida runcis·
arboribus truncis et vepribus et saliuncis.
Urbis n*un*c misere dolor est tot dampna videre,
que modo tota fere gemmis radiabat et ere.
Certabat stellis topazius in capitellis
et decus anellis· medicina smaraudus ocellis.
Sardus et onichili sordent in pulvere vili,
quas tulit a Nili victoria fontibus Ili.

R = *Rawlinson G 109 p. 12 med.*; B = *Berlin Ms. theol. lat. Oct. 94 f. 129ᵇ* 1 illustrix R 2 fecunda R 2 ligustrix R 5 die folgenden 6 Distichen sind in R und B verschieden gestellt; ich folge der Hft B, da sie V. 17 und 18 allein bietet. R hat folgende Ordnung nach V. 4: V. 7. 8; 5. 6; 11. 12; 9. 10; 15. 16; 13. 14; 17 und 18 fehlen; 19. 20 usw. 6 nutriit *Meyer*, nutrit BR heccuba R, ecuba B 7 siris R 8 tigris: tyris R 12 ludit R 13 urbs elata nimis B 14 et: aut B 16 Tam R 17 *und* 18 *fehlen in* R 21 agunt *aus* agant *corrigirt* R 21 pretiosa B 23 *und* 24 *fehlen in* R 25 Urbis: *in* B *ist das* U *roth, als wenn ein neues Gedicht begänne* 25 tot R: ob B 26 here R 28 smaragdus B 29 onichini B 30 a R, ha B 30 frontibus B

Gl*o*ria mat*r*onis et regu*m* digna coronis
inclita Sardonis ictu p*er*cussa ligonis
occ*u*rrit p*r*onis *v*el arantib*u*s arva colonis.
Q*ue* mo*d*o conte*m*pta, *s*ed magno regib*u*s empta,
venditu*r* inventa p*r*o nu*m*mo sive placenta.
Mercatorq*ue* bon*u*s vendit p*r*o pane colon*u*s
nobil*i*s auris on*u*s, q*u*od repp*e*rit *i*n scrobe p*r*on*u*s.
Urbs b*e*ne fecunda· nulli sub sole se*c*u*n*da,
q*u*od fuit *i*nmu*n*da, luit et patitu*r* gemebunda.
Q*u*olib*e*t in scele*r*e sperans s*i*b*i* cuncta licere
sorduit in vene*r*e: *s*ed dis ea displicuere.
Q*u*od Paridi fede nubebat filia Lede
et steriles tede nubente Jovi Ganimede:
*c*u*m* p*r*opr*i*a sede luit h*o*c datu*s* incola p*r*ede.
N*o*str*i*s fracta dol*i*s inm*e*nse fabrica mol*i*s
scinditu*r* agricol*i*s, op*u*s ammirabile Solis.
Infens*u*s divis p*e*riit *c*u*m* principe civis,
et *c*u*m* captivis rex capt*u*s servit Achivis.
Urbis p*r*eclare rex ipse vol*e*ns latitare
fataq*ue* vitare *c*u*m* p*r*ole coheserat are;
(B f. 130ᵇ) Credeba*n*t miseri supe*r*os debe*r*e timeri:
ira ducis pueri *n*on curat sac*r*a vereri;
sic nec eos supe*r*i potuere nec ara tueri.
De propria sede Jovis est distractus ab ede,
impositus rede rex viliter a Diomede.
(p. 14 R) Talia cum memorem, neq*ue*o cohibere dolorem,
quin de te plorem, cu*m* de te, Troia, p*e*rorem.
Sed iam me*n*bra thoris dare nos monet hora soporis.

(Einzelnes) 19 opibus Salomonis: Reichthümer, wie Salomo sie besaß 28 vgl. Plinius 37 § 63; z. B. non alia gratior oculorum refectio est; ita viridi lenitate lassitudinem mulcent 30 eine derartige Sage kann ich nicht finden 33 *und* 37 pronus: gebückt beim Hacken oder Graben 46 Apollo und Poseidon sollen Troia's Mauern gebaut haben; s. Servius zur Aeneis III 3.

(Form) Die 58 Hexameter sind stark gereimt; es sind durchaus Unisoni, Paare von Hexametern mit 4 gleichen Reimen der Caesuren und der Zeilenschlüsse; ja, nach der Liebhaberei

---

39 immunda B 41 dis B, diis R 43 ioue R 46 amirabile R 47 infessus B 51 superos R, super hoc B 52 ira R, hera B 52 non R: nunc B 54 *und* 55 *fehlen in* R 56 com R 57 quin ego te B 58 nos R, nox B

des Primas, sind 3 Mal nicht 2, sondern 3 Hexameter durch den gleichen Reim gebunden (31/33. 41/43. 51/53). Daß ein einzelner Leoniner (V. 58) schließt, das hängt vielleicht zusammen mit der Frage, ob das Gedicht vollständig ist. Die Reime sind zweisilbig und fast rein; durch die große Reimschwierigkeit mögen die unreinen Consonanten entschuldigt werden in: V. 8 tigris gegen 3 'iris'; V. 11 altus und altus gegen V. 12 aptus und aptus; V. 34 empta und empta gegen 35 enta und enta. Wiederholt werden nur 2 Reime: ere in V. 25 und 40, ede in V. 42 und 54. Die Reimschwierigkeit mag auch die 9 viersilbigen Schlußwörter und das eine fünfsilbige etwas entschuldigen. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein; vor der Caesur steht in 35 Hexametern der Anfang: $\_\,\cup\cup\,\overset{2}{\_}\,\_\,\overset{3}{\_}$.

(Inhalt) Das Gedicht schildert in wirksamen Gegensätzen hauptsächlich, wie Troia einst volkreich, wohlhabend und prächtig gebaut war, jetzt aber seine Ruinen von Dornen überwachsen werden oder als Ackerland dienen (V. 1—37). Es sei gefallen wegen der Gottlosigkeit und Unkeuschheit; bei der Erstürmung hätten seine Fürsten wohl die Götter angefleht, doch da seien sie von ihnen nicht erhört worden.

Das vorliegende Gedicht will nicht eine lyrische Betrachtung des Primas sein, welche man etwa überschreiben könnte 'Empfindungen auf den Ruinen von Troia'. Vielmehr zeigt V. 45 'Nostris fracta dolis', daß ein Führer der Griechen Andern berichtet (V. 57 cum de te, Troia, perorem). Der vereinzelte letzte Vers 'Sed iam menbra thoris dare nos monet hora soporis' zeigt, daß diese Erzählung sich an ein Abendmahl angeschlossen hat. Ebenso beschließt Virgil die große Erzählung des Aeneas im 2. und 3. Buch der Aeneis mit dem Verse: Conticuit tandem factoque hic fine quievit.

Diese Umstände müssen wir aus zufälligen Andeutungen des Gedichtes errathen; sie waren aber natürlich im Gedichte deutlich angegeben. Schon daraus erhellt, daß wir nur ein Bruchstück vor uns haben. Ist ja auch das folgende Gedicht in der Oxforder Handschrift um 24 Verse kürzer als in der Berliner, und selbst der berliner Text hat dort keinen richtigen Schluß. Spricht im 9. Gedicht Ulixes, so fällt die Situation lange nach Troia's Eroberung, in die Nähe des 10. Gedichtes, das im 10. Jahre nach Troia's Fall spielt. Hat der Primas ein größeres Gedicht über die Heimkehr des Ulixes geplant, aber nur diese Bruchstücke ausgeführt?, oder hat er dasselbe wirklich gedichtet und haben die Abschreiber uns nur diese Scenen überliefert?

X

Post rabiem rixę redeunte bilustris Ulixe
rupib*us* infixe tenuere rates vada; vix se
expedit invictus· fortunę fortis ad ictus
et pret*er* superos nulli sup*er*abilis heros·
dampnis afflictus odio superu*m* neq*ue* victus.
Afflictus dampnis neq*ue* vict*us* pluribus annis
viderat Ethiopes· Arabas avidosque Ciclopes.
Et iam maioris hominis virtute laboris
annus erat decimus et mensis in ordine primus:
cum male iam fractus et penis pene subactus
ultima scitari vult Tyresiamq*ue* p*re*cari.
nonam p*ost* hyemem religant *cum* fune biremen
ad cautem caute bona nacti littora naute.
Ductor adit Thebas, *ubi* tunc, vir docte, docebas
morem vivendi, quid dictent fata· parent di.
dux q*uasi* nauta pedes ad vatis devenit edes,
edes vicinis mo*nstr*antib*us* ut p*er*egrinis.
intrat et inplorat et vatem p*ro*nus adorat:
Maxime, dic, vates, patriosne videbo penates
vel penit*us* fatum vetat hoc? refer, optime vatum.
dic, si Laertes pat*er* est natusq*ue* sup*er*stes;
inter*pr*es sup*er*um, de coniuge dic mi*chi* verum.
plus erit in*de* levis p*er*stans mea pena tot evis,
cum fuero certus. Sic fatur. At ille misertus
pronum devolvit, humilem levat, os ita solvit:
(B f. 128ᵇ) Novi re vera, quid dictent fata severa,
et quecunque Jovi p*re*cognita sunt, ego novi;
verax nec quicquam mentitus in ordine dicam,
quicquid scire voles. Vivit pater et tua proles,
Telemacus, quem pascit acus, vivitque labore.
Penelopem cernes inopem vetulamque dolore.
vivit mendica, quia maluit esse pudica.
si fieret mecha, non esset inops apotheca,
natus haberet equos. modo vivit acu, quia mechos

R = Oxford Rawlinson G 109 pag. 14 Zeile 4, beginnt ohne Ueberschrift mit V. 9 Annus erat B = Berlin Ms. theol. lat. Oct. 94 f. 128ᵃ Zeile 6 beginnt mit der Ueberschrift, Item versus de excidio Troię; voran geht die Umarbeitung der Ilias latina. 11 Tyreseamque B 12 fugne, g *expunctirt*, R, 12 hiemem *und* biremẽ B 15 dii B 18 implorat B 19 Maxime, M *rothe Initiale in* B 20 vel .. vetat R: an .. negat B 26 ditent R 28 ne cuiquam B 30 Thelemacus B 30 pacit R 34 acũ B

(p. 15) mater contempsit. set malo, quod esuriens sit,
quam foret immunde meretrici victus habunde.
perdidit armentum pecudesque, domus alimentum,
a mechis centum corpus lucrata redemptum;
perdidit omne pecus, quod sustulit advena mechus,
obtinuitque decus. sed, qui hostis erat, foret equus
et blandus fieret, fieri si blanda valeret.
paupertate premi· sua malebat quia demi,
quam sua cum scortis sors esset, femina fortis
nunc algore· siti morietur, amore mariti.
iustitie zelo fuge, redde manum cito velo,
nos animum celo. Sic pectore fatus anelo,
reddens se lecto, iubet hunc excedere tecto.
Pronior ille cadens et humum cum poplite radens
asperius meret, quod femina panis egeret,
quam pro Telemaco, qui vix tegit inguina sacco.
plorat, sed gaudet neque vult monstrare nec audet
vir bene precinctus, que gaudia mens habet intus.
Jam non pressure paupertatisque future
nec pelagi meminit: rumor bonus omnia finit
de muliere bona, quia spreverit omnia dona
res precio prona, preciosa digna corona,
(B f. 129) cum precium reicit. Tunc secum talia dicit:
Jam depone metus, iam desine fundere fletus
et lacrimas sicca, socia vivente pudica!
vela cito repara, fac fumet Palladis ara!
sors tua preclara, iam nec gravis est nec amara,
dum sit avis rara mulier pauper nec avara.
Spernere iam Venerem nec posse capi mulierem
aut irretiri pretio dampnisve feriri
vel prece molliri prius est dyademate Cyri.
Non aurum· lapides nec mille talenta michi des:
vincit pura fides, quicquid dare posset Atrides;
(p. 16) plus animum sanctum probo quam gazas Garamantum.

---

35 contenpsit B 35 et R 36 meretricis B 37 domos B 38 a B: et R 40 Promeruitque B 40 q̄: *das* q *ist in* R *durch einen aufwärts gehenden Strich mit* h *verbunden, wohl um die hier so seltene Elision anzuzeigen* 40 equs R 42 quia R: sibi B 43 sua B: quia R 45 iusticie R 46 hanelo B 47 écedere B 48 cadens B: radens R 49 pane *su* panis *corr.* B 50 thelemaco B 50 inigna saco R 56 pretio, pretiosa, pretium B 59 sotia B 61 non grauis B 62 cum B 63 64 65 *diese Verse fehlen in* R 67 B *hatte zuerst* possit

Miror, quod *tantum* potuit, tot ut una precantum
vitarit nexus, monitis levis obvia sexus.
nec commota minis neque vi nec fracta ruinis,
nec, dum vicinis vicium negat, illa rapinis
nec blandimentis ruit alte femina mentis:
iusticie miles· vires transgressa viriles.
nunc habitans villam sibi suscitat ipsa favillam;
non habet ancillam, que pro se suscitet illam.
Taliter oppresse foret huic opus atque necesse
nos intrare rates. Sed dic prius, optime vates:
credo, quod· ut dicis· redeo reddendus amicis;
sed quis erit ludus, cum nudos videro nudus?
Ibo dolens Ithacam, nec habens vitulum neque vaccam
et bibiturus aquam? sed mallem visere Tracam
hos gestans pannos aut Persas sive Britannos,
quam miser ire domum, cui nec seges est neque pomum
nec caro nec vinum nec lana meis neque linum.
Nec mea me virtus redimit, quin turpis et hirtus
quemlibet implorem, michi qui deberet honorem,
et me maiorem villanum vilis adorem,
cum pro morsello miserabilis hostia pello,
(B f. 129b) qui ferus in bello castrorum claustra revello,
assiliuntque canes, dum quero per hostia panes,
cuius ad assultum tollebat Troia tumultum,
dum quaterem muros. totiens in me perituros
excivit cives urbs Hectore sospite dives!
Incipiam rursus ad cognita littora cursus,
esse volens ursus vel qui setis tegitur sus?
malo tegi pennis, quin desinat esse perhennis
sudor in antennis et iam prope pena decennis.
Ergo responde, — quia scis satis et potes —, unde
perdita restaurem. quid enim? citius properarem
patris adire larem, nisi meque meosque iuvarem.

(Einzelne Bemerkungen) 2 infixe *scheint* = affixe, angebunden; tenuere rates vada = hielten sich auf dem Wasser,

---

69 ut *om.* R, steht über der Zeile in B 71 *und* 72 *fehlen in* B 72 nec dum *Meyer*, et dum R 73 bladimentis B 75 Nec habitant B 77 expresse R 79 ut *om.* B 81 itacam B non habens R 81 uacam R 82 malem uiscere B die Verse 86—101 stehen nur in B, fehlen in R 91 assiliantque? 93 muros, quotiens? 95 cursus *Meyer*, fluctus B 96 ɼursus B 97 quia? 98 antennis B auf V. 101 folgt direkt Urbs erat illustris etc. (= no IX 1) in B.

schwammen; war aber im Vorausgehenden ein Wintersturm geschildert, welcher die Schiffe auf Uferfelsen geworfen (infixe) hatte, dann müßte statt tenuere wohl renuere oder timuere geschrieben werden; dann würde 'vix se expedit' sich gut anschließen 12 nach V. 10 annus erat decimus et mensis primus ist diese Zeitangabe 'nonam post hiemem' sonderbar. Man erwartet eine Angabe, wie lange die Fahrt zu Tiresias gedauert habe, z. B. nonam postque diem 25 pronum: s. 18 pronus adorat 43 quia malebat paupertate premi et sua (sibi) demi, quam ut sors (= conditio) sua esset cum scortis 45 fuge: hinc propera 48 pronior cadens: s. 25; poplite terram radere ist wohl neu erfundener Ausdruck 56 dona spreverit res (d. h. mulier) ad pretium prona, sed digna pretiosa corona, cum pr. r. 65 prius est dyademate Cyri: der Vergleich stammt vielleicht wie VI 15 'quam Cyrus sive Phraates' aus Horaz Od. II 2, 17 Redditum Cyri solio Phraaten .. regnum et diadema tutum deferens 72 et R: das könnte gehalten werden, wenn man verbinden darf: et, dum illa rapinis vicinis (= vicinorum) vitium negat, nec blandimentis (= ne bl. quidem) ruit femina 77 'taliter oppresse' knüpft jedenfalls an die letzten Worte des Tiresias V. 44 redde manum cito velo. Sind aber dies die ersten Worte, welche Ulisses wieder laut zu Tiresias spricht? oder sind es die letzten Worte seines Selbstgespräches, und wendet Ulisses erst mit den Worten 'sed dic prius, optime vates', sich wieder laut an Tiresias? 79: gefragt hat Ulisses darnach in V. 19, aber Tiresias hat es nur angedeutet in V. 31 cernes 83 Horaz Od. I 21: pestemque a populo .. in Persas atque Britannos .. aget 91 entweder ist zu verbinden: cum ostia pello .. assiliuntque, oder besser ist 'assiliantque' zu schreiben und zu verbinden mit 'quin implorem et adorem' 93 totiens: ein Ausruf unterbricht schlecht den Fluß der Rede; dagegen schließt die lange Periode gut, wenn geändert wird: muros, quotiens 95 die 'cognita littora' sind doch gewiß die Ithaka's; der Sinn ist freilich dunkel. Vielleicht will Ulisses bitter sagen: um in der Heimath auftreten zu können, soll ich mir, da ich keine Gewänder habe, wie ein Bär oder Eber Borsten wachsen lassen? Dann möchte ich lieber als Vogel von Federn bedeckt werden; denn dann nehme wenigstens die Seefahrt ein Ende 101 der Sinn dieser Verse ist dunkel. V. 101 ist geschrieben ṅ oder u̇; man könnte also auch 'ubi' lesen, wobei sich der erträgliche Sinn ergäbe: soll ich vielleicht zuerst in das Haus meines Vaters gehen, wo ich mich und die Meinen wieder ausrüsten könnte? Allein ‚ubi' ist metrisch unmöglich; denn der Primas setzt zwar kurze

Endsilben in die 3. Hebung, die Caesursilbe: aber nicht eine Endsilbe auf m mit folgendem Hiatus. Also muß nisi gelesen werden. Das muß etwa heißen: denn wie? statt in mein eigenes Haus würde ich eher in das Haus meines Vaters gehen, falls es mir nicht gelingt mich und meine Leute vorher anderswo wieder auszurüsten. Quid enim? vgl. Horaz Sat. I 1, 7 et II 3, 132. Citius scheint = potius.

(Form) Auch dieses Troiagedicht besteht aus gereimten Hexametern; doch sind deren Formen andere als in dem vorangehenden. Dort stehen nur Zwillinge und einige Drillinge von Unisoni: hier sind von den 101 Hexametern weitaus die meisten (66) einzelne Leoniner; zwischen diesen stehen zerstreut: 1 Drilling (60—62) und 15 Zwillinge von Unisoni und sogar ein Paar Trinini Salientes (V. 30/31; vgl. meine Gesammelten Abhandlungen I 87 Ende). Die Reime selbst sind zweisilbig und rein, mit wenigen und leichten Ausnahmen der Consonanten: 2 ixe : vix se; 6 dampnis : annis; 15 vivendi : parent di; 21 Laertes : superstes; 28 quicquam : dicam; 35 tempsit : esuriens sit; 38 entum : redemptum; 40 ecus : equus; 81 acam : accam : aquam; 99 responde : unde; 100 arem : aurem. Wiederholt sind nur die Reime: ates 19 und 78; eret 41 und 49.

Der Versbau ist einfach. Elision nur in V. 40 qui hostis, in der Hft R durch ein besonderes Zeichen angedeutet; eine Schlußsilbe auf Vocal oder m findet sich nicht vor anfangendem Vocal oder h. Die Caesur fällt stets nach der 3. Hebung. Im Hexameterschluß stehen: V. 2 vix se; 15 di, 35 sit, 66 des, 96 sus; dann 7 viersilbige Wörter; sonst überall die regelmäßigen Schlußwörter von 2 oder 3 Silben.

(Inhalt) Der Inhalt des Gedichtes scheint sich folgendermaßen zu entwickeln: Im Beginn des 10. Jahres seiner Irrfahrt geht Ulisses von seinen Schiffen nach Theben zu dem Seher Tiresias und fragt ihn, ob ihm die Heimkehr beschieden sei und ob Vater, Frau und Sohn ihm noch leben. Tiresias bejaht dies und erzählt, wie Penelope in Armuth lebe und mit Näharbeit den Telemach ernähren müsse, weil sie ihm, dem Ulisses, treu bliebe und keinen der Freier heirathen wolle; also solle er zu ihr eilen. Ulisses weint um Penelope's willen, doch heimlich freut er sich ihrer Treue, was er in einem langen Monologe (secum talia dicit) ausdrückt (V. 57—76?). Dann spricht er wieder den Seher an: freilich müsse er eigentlich schnell zu der bedrängten Penelope eilen (V. 77); doch da er so arm, wie er jetzt sei, nicht heim-

kehren könne (V. 79—98), so solle Tiresias ihm rathen, wie er die verlorenen Schätze wieder ersetzen könne.

Seltsam ist es, daß Ulisses mit Ungestüm zu neuen Bitten vor Tiresias niederfällt (V. 48), sofort aber den langen Monolog mit sich selbst hält (V. 52—76); ebenso seltsam, daß das Ende dieses langen Monologs und der Beginn der Anrede an Tiresias (V. 77) auch mit keiner Silbe bezeichnet ist. Aber sicherlich ist der Schluß des Gedichtes nicht nur in der Oxforder, sondern auch in der Berliner Handschrift unvollständig; zum Mindesten muß Tiresias auf die zweite Frage noch Antwort gegeben haben.

Die Fabel selbst ist wohl die Umformung der antiken. Nach der Odyssee X 392 dringt Ulisses in die Unterwelt und befragt dort mit vielen Umständen den Tiresias. Ein mittelalterlicher Dichter stand hier vor großen Schwierigkeiten; sollte er die antike Unterwelt als Hölle oder Fegfeuer ausmalen? Ein Besuch in einem thebanischen Wohnhaus war einfacher. Allein wo hat der Primas überhaupt gelesen, daß Ulisses mit Tiresias verhandelt hat?

Dieses Troiagedicht ist unvollständig, wie das vorangehende. Es ist nun möglich, daß sowohl das 9. wie das 10. Gedicht ursprünglich vollständige erzählende Gedichte gewesen sind, welche dann erst durch die Abschreiber verstümmelt wurden; möglich ist aber auch, daß beide Gedichte Bruchstücke eines großen epischen Gedichtes sind, welches die Heimkehr des Ulisses erzählte[1]).

Sicher aber ist, daß diese beiden Gedichte den vollen Anspruch darauf haben, Gedichte des Primas genannt zu werden, obwohl er diesen Namen nicht darin hat anbringen können. In der Berliner Hft namenlos, stehen sie in der Oxforder Hft unter unzweifelhaft echten Gedichten des Primas. Für den Primas zeugt ferner die Ungebundenheit der Reimformen und vor Allem die Urwüchsigkeit der Gedanken und des Ausdrucks.

Wir haben einige Zeugnisse für solche Gedichte des Primas. Delisle hat im Cabinet des Manuscrits II 1874 abgedruckt die um 1250 (im Cursus) abgefaßte Biblionomia (d. h. Beschreibung der Bibliothek) magistri Richardi de Fournivalle cancellarii Ambiensis; darin ist S. 531 genannt: no 110 Phrigii Daretis historia prosaice, deinde metrice. Item Meonii Homeri libri Yliados (wohl die

1) no 9 besteht nur aus Unisoni, no 10 hauptsächlich aus einzelnen Leoninern: trotzdem könnten die beiden Gedichte Theile eines größeren Ganzen gewesen sein. Denn manche Dichter haben in einem Gedicht die verschiedenen Arten der gereimten Hexameter gemischt; vgl. meine Gesammelten Abhandlungen I 96.

sogenannte Ilias parva des Italicus) et versus Primatis Aurelianensis de eodem. In uno volumine cuius signum est littera N. W. Schum hat in seinem 'Beschreibenden Verzeichniß der Amplonianischen Handschriften-Sammlung in Erfurt' auch den um 1412 angelegten Catalog des Amplonius selbst abgedruckt. Daselbst ist S. 789 in der Abtheilung 'Poetria' eine Hft beschrieben, von der jetzt nur noch Theile erhalten sind in Oct. no 16. In dem jetzt fehlenden Theile standen auch: Metra seu carmina poetica egregii poete Primatis de excidio et hystoria Troye optima.

Am nächsten liegt es, unter diesen Troiaversen des Primas unsere beiden Gedichte zu verstehen. Doch sicher ist das nicht. Denn z. B. in der Berliner Handschrift steht neben unsern beiden Gedichten ein drittes 'Alea fortunę semper vicina ruinę'; darin habe ich eine gereimte Umarbeitung der ersten hundert Verse der Ilias parva erkannt. Sie kann auch vom Primas herrühren; jedenfalls würde sie gut passen zu Fournivalle's 'Meonii Homeri libri Yliados (= Ilias parva), et versus Primatis Aurelianensis de eodem'.

Dann stehen in der Wiener Hft 883 (s. XIV) 2 Troiagedichte hintereinander und am Ende steht: 'Expliciunt exclamaciones super muris Troyanis edite per Primatem egregium versificatorem' [1]). Der Titel 'Exclamationes super muris Troianis' würde trefflich vor das 9. Gedicht passen, allein die beiden Troiagedichte der Wiener Hft sind andere. Das erste ist das weitverbreitete Gedicht 'Pergama flere volo', über 40 unisone Distichen, von denen nur 2 hintereinander denselben Reim haben: eine Schilderung der Zerstörung Troia's. Das 2. Gedicht 'Viribus arte minis' schildert Troia's Schuld, Fall und Zerstörung und des Aeneas Schicksal. Der Inhalt ist theilweise parallel zu no 9, doch sehr pragmatisch. Der Inhalt der beiden Gedichte schließt also aus, daß sie je zusammengehört hätten. Doch ist dieses 2. Compendium gut geschrieben und wäre des Primas nicht unwürdig. Auch die Form, 62 unisone Distichen, erinnert dadurch an den Primas, daß 6 Mal 2 oder 3 sich folgende Distichen denselben Reim festhalten, und daß nur 2 Reime wiederholt werden: ene 21 und 39, atis 59 und 101.

1) S. Huemer, Mittellateinische Analekten, Wien 1882, Programm des Gymnasiums des IX. Bezirks, S. 13.

XI

Primas pontifici: Bene quod *bibis audio dici, vivis (?) sapis (?)
et fama teste probitas est magna penes te.
conspicuus veste bene cenas, vivis honeste.
Et bene si vivis et das bene de genitivis,
ut non egrotes, bene convenit, ut bene potes.

1 potifici R 1 in R war zuerst geschrieben qð auðio auðio ðici; dann wurde das erste 'auðio' corrigirt: der 2. Strich des a wurde mit einem Schaft in die Höhe gezogen wie ein l; ebenso wurde die schiefe Zunge des ð durch einen senkrechten Schaft durchkreuzt; endlich wurde zwischen i und o über der Zeile ein s geschrieben; der erste Strich des a und das o sind nicht getilgt. Angenommen daß nur vergessen ist, diese zu tilgen, könnte man sagen, daß das erste auðio zu bibis corrigirt ist. V. 4 de genitivis = XVI 53 genitis = genitalia.

Die Form ist einfach. Von den 5 Leonini sind nach des Primas Art 2 durch gleiche Reime zu einem Paar Unisoni verbunden.

Der Inhalt scheint einfach: Wenn ein Mann in allen Stücken tüchtig ist wie Du, so muß er auch tüchtig trinken. Den Schlußgedanken fand ich auch sonst, z. B. in der Pariser Hft Nouv. Acqu. 1544 f. 110ᵃ:

Cum bene quis comedit et postea non bene potat,
hoc tibi sit notum, leviter quod talis egrotat.

Dabei scheint das Wörtchen 'bene' eine besondere Rolle zu spielen, in verschiedenen Bedeutungen; in unsern 5 Versen steht es 6 Mal. Ist aber die Spitze des Gedankens wirklich diese 'wenn bei dir Alles 'bene' ist, so mußt du auch bene trinken' (= V. 5 convenit ut bene potes), so kann im 1. Verse unmöglich schon stehen 'bene quod bibis audio dici'. Ein Leser sah, daß ungeschickter Weise, statt eines Verbums und audio, zwei Mal audio geschrieben sei und änderte 'bibis audio', metrisch richtig, aber nach meiner Ueberzeugung ganz sinnwidrig. Das vergessene Wort braucht palaeographisch keine Aehnlichkeit mit 'audio' gehabt zu haben. Es fehlt jetzt das Lob der Verständigkeit und Klugheit; deßhalb glaube ich, der ursprüngliche Gedanke des Dichters wird wieder gewonnen, wenn geschrieben wird 'bene quod sapis, audio dici. 'sapere' ist ein Lieblingswort des Horaz.

Aber was will der Primas mit diesem Spruch? Die Art der Adresse ist nicht ungewöhnlich. So ist bei Hauréau Notices et Extraits de quelques Mss. I 322 ein Spruch des Serlo gedruckt,

der beginnt 'Serlo Rogero: Tu', und S. 324 ein anderer 'Parisius Paridi: Felix'. Aber was heißt hier V. 5: bene convenit, ut bene potes? Doch nicht: damit steht in gutem Einklang die Thatsache, daß du auch brav trinkst. Denn wozu soll dem Bischof in einem besonderen Spruch diese Thatsache constatiert werden? V. 5 muß also bedeuten: dazu gehört, daß du auch brav trinkest. Der Bischof scheint Abneigung gegen Alkohol gehabt zu haben, und der Primas ermahnt ihn, daß ein braver Mann auch brav trinken müsse.

XII

Res erit archana de pellicia veterana.
Vilis es et plana; tibi nec pilus est neque lana.
vilis ⟨es⟩ et plana. res est, non fabula vana,
quod tua germana fuerit clamis Aureliana.
Nec pulices operit, latebrasque pulex ubi querit,
(pag. 17) quas quia non reperit, ipsa reperta perit.

Delisle hat in der Bibliothèque de l'École des Chartes 29 (1868) S. 605 aus der Hft 205 (f. 186b) in Tours den Spruch gedruckt.

Res est archana de pellicea veterana,
cuius germana fuit turris Aureliana.

Des metrischen Fehlers halber stellte Delisle um turris fuit: doch die Hft R hat metrisch richtig dieselbe Wortfolge 'fuerit clamis': Dies spricht dafür, daß 'clamis Aureliana' die richtige Lesart ist und auch in der Vorlage der Hft von Tours gestanden hat. Allein eine Geschichte, in welcher der Mantel eines (Kaisers?) Aurelius oder Aurelianus eine berühmte Rolle spielt, habe ich wenigstens nicht finden können. Findet sich eine solche, dann sind die Verse 1—4 gesichert. Seltsam freilich ist der Uebergang von der 3. Person (V. 1) in die 2. (V. 2—4). Verwandt ist ein Spruch, welchen Wattenbach im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XVIII, 1871, Sp. 343 aus einer Marburger Hft gedruckt hat. Dort stehen nach dem andern Mantellied des Primas (oben no 2) die Verse:

Iste pellicule viderunt secula mille;
viderunt veteres vivere pontifices;
viderunt fieri quondam tua menia, Roma;
viderunt profugum fratris ab urbe Remum;
viderunt iusti fulgentia regna Saturni.

(Damit endet das Blatt). Der Reim ist zu mangelhaft als daß

3 es *Meyer*, *om.* R 6 reperit *Meyer*, perit R

diese Verse vom Primas herrühren könnten. Zu vergleichen ist auch die 3. Strophe des Gedichtes 'Nullus ita parcus est' (Burana S. 75):

cum haberent pallia vetustatis mire,
que Ulixes rediens posset reperire.

Andere Schwierigkeiten bieten die Verse 5 und 6. Eigentlich erwartet man 'operis'. pulices mit kurzem u steht auch in no 20 B, aber pulex als Femininum kann ich nicht belegen. Endlich ist die Construction der beiden Verse unklar; es muß wohl geschrieben werden: latebrasque pulex ubi (= si) querit, Has quia non reperit, ipsa reperta perit. Des Reimes halber ging der Primas in V. 5 wieder über in die 3. Person und knüpfte in der Schilderung des jämmerlichen Mantels an den 2. Vers an.

XIII

(A) **M**e ditavit ita *vester* bon*us* archilevita,
ditavit Boso me mun*ere* tam p*recioso*.
(B) Ve m*ichi* mantello, q*uia* sum donat*us* asello,
vili · n*on* bello, q*uia* n*on* homini · *sed* homello.

In der Hft ist nur das M in V. 1 größer mit Farbe geschrieben; das Ve in V. 3 ist in keiner Weise hervorgehoben. Doch steht am Rande des 3. Verses von späterer Hand ein Zeichen, das einige Male bei neuen Absätzen in der Hft R erscheint. Unzweifelhaft sind 2 nicht zusammengehörige Sprüche hier zusammengeschrieben.

Der erste Spruch kann zum ersten Mal nicht so schriftlich aufgetreten sein. Sondern dem Primas wurde ein schöner neuer Mantel geschenkt und er zum Mahl bei dem Geber Boso eingeladen. Angethan mit dem neuen Mantel trat er in den Saal und stellte sich den übrigen Gästen Boso's mit diesem Spruche vor, indem er die Wörter 'ita' und 'vester' mit entsprechenden Handbewegungen begleitete.

Den zweiten Spruch läßt der Primas einen Mantel sprechen, der zu seiner Entrüstung Einem geschenkt wurde, welchen der Primas haßte oder verachtete. Der Primas heftet diesen Spruch an das Geschenk, wie Jungen einem andern einen Zettel mit einer spöttischen Inschrift an den Rücken heften. Homello ist eine Neubildung statt homullo.

---

4 Vili *aus* Viri *corrigirt in* R

XIV

In cratere meo Thetis est sociata Lieo:
sic dea iuncta deo, sed dea maior eo.
Nil valet hic vel ea, nisi cum fuerint pharisea
hec duo: propterea sit deus absque dea.
Res ita diverse, licet utraque sit bona per se,
si sibi perverse coeant, perdunt pariter se.

(Handschriftliche Ueberlieferung) Dieser Spruch findet sich in sehr vielen Handschriften; so findet man ihn fast in jeder größeren Spruchsammlung. Z. B. hat ihn Du Méril nur aus der Pariser lat. Hft 1819 gedruckt: aber Hauréau, Notices et Extraits de quelques Mss. IV 286, nennt noch 5 andere pariser Hften. Einen Stammbaum der Hften aufzustellen, ist deßhalb jetzt noch nicht möglich.

Die 6 Verse stehen: in R, *Bur.*, *Avr.*, in *Dig.* und (V. 5 und 6 von späterer Hand) in Marb. In Burana (S. 233 no 173[a] bei Schmeller) folgen noch die Unisoni:

Non reminiscimini, quod ad escas architriclini
in ciatis domini non est coiunx aqua vini?

Dies Verspaar spielt an auf Johannes II 9 'gustavit architriclinus aquam vinum factam'. Merkwürdig ist die Verwandtschaft mit *Avr.* und mit *Dig.* In *Avr.*, der Hft no 104 in Avranches, welche Delisle in der Bibliothèque de l'École des Chartes 29, 1868, p. 607 abdruckt, stehen mit der Ueberschrift VERSUS PRIMATIS V. 1—4; dann folgt als neues Epigramm:

---

1 tetis R *Avr. Dig. Sal* 1 sociata R, *Bur. Avr. Laud. Sal. Zürich. Dig. übergeschrieben*: coniuncta *Marb. Clare, Dig. im Text, Harl. Trin. Otrin. Vind. Dum. Hus. Klost.*; 'coniuncta' und dann 'iuncta' wäre hart; aber solche Härten finden sich beim Primas Lyeo *Dig. Clare Laud.* 2 Sic dea *hat nur* R, alle andern haben: Est dea; nur *Klost.* beginnt: Non dea par deo 3 Nil: non *Bur. Avr. Zürich*, ne *Clare* hic R *Bur. Avr. Clare Trin. Otrin. Vind. Sal. Hus. Zürich*: is *Dig. Harl. Laud. Marb. Dum. Klost.* 3 nisi cum fuerint R *Dig. Clare. Harl. Marb. Trin. Otrin. Laud. Vind. Zürich*: nisi quando sunt *Bur. Avr. Dum. Sal.*, nisi ambo sint *Klost.*, nisi sint ambo *Hus.* 3 farisea *Avr.*, pharysea Vind.; pharisea id est divisa *Otrin.* 4 hec duo R *Bur. Avr. Marb. Laud. Otrin. Dum.*, Hii duo *Dig.*, Amodo *Clare. Harl. Sal. Hus.*: Ergo *Trin.*, Semper *Vind.* preterea *Hus.* *V. 5 und 6 stehen in* R *Bur. Avr. Dig. und von 2. Hand in Marb.* 5 Res ita R, Res tam *Bur. Dig. Marb.*, Hee res *Avr.* 6 Si sibi R *und von derselben Hand übergeschrieben Dig.*: Si tam *Avr. Dig.*, Cum tam *Marb.*, Dum sic *Bur.* 6 diverse *Marb.* coeant R *Avr.*, choeant Dig.: coeunt *Bur. Marb.*

Cum novus a domino Bachus datur architriclino
iussu divino non est Tetis addita vino:

also derselbe Gedanke und zum Theil dieselben Worte wie in Burana; hierauf erst folgen die Verse 5 und 6. In *Dig.*, Oxford Digby no 53 f. 10^b, stehen (vgl. auch Paul Meyer Archives des Missions II, V p. 179, 1868) nach dem Titel 'Versus domni (*so*) Primatis' V. 1—4; dann folgen (vgl. unten Oxford Trinity)

Vim mixtura rapit non ori grata nec al piz
vas, quod utrumque capit, hermofrodita sapit.

Jetzt erst folgen die Verse 5 und 6[1]). In *Marb.*, der Marburger Hft, welche Wattenbach im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit 1871 Sp. 373 abdruckt, sind nach V. 1—4 sechs Verse wegradirt und von anderer Hand die Verse 5 und 6 darunter geschrieben.

In weitaus den meisten Handschriften stehen nur die 4 Verse 1—4. *Dum.*, Du Méril, Poésies pop. 1847 p. 203 Note, hat aus der Pariser lat. Hft 1819 die Verse 1—4 gedruckt, denen dort weitere sich anschließen, welche beginnen: Res Thetis est mala, cum Bacchus miscetur eacum: Hydropicas stomachum cum das

1) In Digby steht vor dem mit Vim beginnenden Verse das Zeichen, welches den Anfang eines neuen Gedichtes bezeichnet. Von der ersten Hand geschrieben stehen am Rand 12 Verse. Vor dem 5. mit Non beginnenden Verse stehen oben 2 Striche, denen 2 gleiche über dem Worte Si im Anfang des 6. Verses von no 14 entsprechen, als ob die Randverse 5—12 zu dem Textverse Si gehören sollten:

1 Si sit ydrops rubeus (rubeis *Hft*) aut albus forte Lyeus,
Hic tuus esto deus; nolo sit ille meus.
3 Res Thetis est mala, cum Bachus miscetur eacum.
Ydropicas stomachum, si das ydropem michi Bachum.
5 Non reminiscimini, quod ad escas architriclini
In ciatis domini non est coniunx aqua vini?
7 Cum novus a domino Bachus datur architriclino,
Jussu divino non est Thetis addita vino.
9 Cum fieret rosei coniunx Thetis alba Lyei
Ulcio digna dei fecit massam glaciei.
11 Coniugium tale reputans deus exitiale,
Hec duo iuncta male vertit chaos in glaciale.

V. 3 und 4 hat auch *Duméril's* Hft; V. 5 und 6 hat auch *Bur.*; V. 7 und 8 hat auch *Avr.* Der Wetteifer in den gelehrten Kreisen war damals lebhaft. Ein guter Einfall, eine neue Pointe oder ein neues Thema wurden von Vielen variirt. Das zeigen am Einfachsten die lateinischen Sprüchwörter, welche auf diesen Blättern der Digbyhandschrift stehen, von denen aber P. Meyer meistens nur éine Fassung gedruckt hat. Andere hat er überhaupt nicht abgedruckt, z. B.

En iver plot quant pot, en este quant deu vout.
Quando potest, pluviam dat hyems: cum vult deus, estas.
Estas non (cum?) mandat deus, umquid (cum quit?) hyems pluviam dat.
Semper hyems undat, deus unus solstitium dat.

hydropem mihi Bacchum (*s. Digby*) *etc.* *Klost*: aus einer Klosterneuburger Hft hat Zeibig im Notizenblatt der Wiener Akad. 1852 S. 26 die Verse 1—3 gedruckt. *Hus.*: Wattenbach hat im Anzeiger f. Kunde d. d. Vorzeit XV (1868) S. 163 aus Huseman's Sammlung, der latein. Hft 10751 in München Bl. 62, die 4 Verse gedruckt. *Sal.*: Salimbene Chronik, Monumenta Germ. Scriptores 32 p. 84 (ed. Holder-Egger) führt als Verse des Primas die V. 1—4 an mit der Ueberschrift 'Alia vice datum fuit sibi vinum nimis limphatum. Et cepit dicere'. *Zürich*: J. Werner, Beiträge zur Kunde der latein. Literatur, 1905 S. 79, druckt aus der Hft C. 58/275 der Stadtbibliothek Zürich die Verse 1 und 3 James hat im Catalogue der Hften des Clare College's in Cambridge 1905 p. 27 aus der Hft Kk. 4. 1, f. 95^{b} die Verse 1—4 gedruckt mit der Ueberschrift 'Questus Primatis de admixtione aque cum vino'. Ich habe neu benützt: *Vind.* = Wien 5371 f. 202; *Laud.*: Oxford Laudianus 86 f. 130^{a}; *Harl*: Brit. Museum Harley 3362 f. 20^{b}; *Trin*: Cambridge Trinity College O. 2. 45 fol. 12^{b} *Otrin*: Oxford, Trinity College 34 f. 137^{b} 'Episcopus Gulias cum biberet vinum mixtum aqua'. Zwischen V. 2 und 3 stehen die Verse: Vim mixtura etc. (vgl. oben über Oxford Digby 53).

Die Untersuchung des Inhaltes stellt, wie die der Ueberlieferung, die Frage, ob die Verse 5 und 6 ursprünglich zu den vier ersten Versen gehört haben oder ob sie erst später dazu gesetzt sind. Die Schönheit des Spruchs liegt doch in dem prächtigen Einfall des Dichters, Wein und Wasser, welche ungebührlicher Weise in dem ihm gesendeten Kruge gemischt sind, mit den Gottheiten Bachus und Thetis zu vergleichen, die einander lieben sollen, während sie einander hassen. Diesem prächtigen Bilde sollen nun die 2 Hexameter folgen, in welchen das Bild aufgegeben und einfach von zwei 'res' gesprochen wird? Für die Trennung scheint ferner zu sprechen die große Zahl der Hften, welche nur die 2 Distichen enthält; dann die Form, da es eine starke Ausnahme wäre, daß auf 2 Distichen ein Hexameterpaar folgte.

Allein gerade dem Primas ist leicht die Keckheit zuzutrauen, 2 unisone Distichen durch ein unisones Hexameterpaar abzuschließen. Dann ist die Ueberlieferung der Hften **B**, *Bur.*, *Avr.* und *Digby* durchschnittlich gut, ja die beste. Wollte man ferner mit Vers 5 einen neuen Spruch beginnen lassen, so müßte man da weitere Verderbnisse annehmen; denn dem Anfang Res ita diverse oder He res diverse müssen andere Verse vorangehen. Endlich aber hat ja der Primas sein schönes Bild von der unnatürlichen Ehe des

Weingottes mit der Wassergöttin selbst nicht hochgeschätzt und hat es durch das Neutrum V. 3/4 pharisea hec duo selbst schon so weit aufgegeben, daß das nüchterne und wirkliche 'res' in V. 5 und 6 sich leicht anschließt. Darnach ist die 6 zeilige Fassung in **R**, *Bur. Avr. Digby* (und Marb.) die ursprüngliche: aber von Leuten, welche das Bild der Ehe festhalten wollten, wurden einerseits die Verse 5 und 6 weggelassen, anderseits das unangenehme Neutrum 'hec duo' weggeschafft durch Aenderungen, wie Amodo, Ergo, Semper; das Neutrum 'pharisea' zu ändern, verbot der Reim.

Den Namen des Primas nennen vor diesem Spruche die Hften *Avr*, *Digby* und *Clare*; daß er der Dichter ist, bezeugt auch der Umstand, daß der Spruch in unserer Primas-Sammlung **R** steht. Auch Salimbene nennt den Primas als Dichter; er freilich vermischt den Primas durchaus mit dem Archipoeta. Nun ist es richtig, der Archipoeta liebt und lobt den Wein lebhaft und in Italien empfand dieses Kölner Kind schwer die Landessitte und flüchtete von der Tafel seines Herrn Reinald gern zu den Fässern der Weinschenke; vgl. die Verse der Beichte:

Mihi sapit dulcius vinum in taberna,
quam quod aqua miscuit presculis pincerna.

Aber dennoch können diese Verse vom Primas in Mittelfrankreich gedichtet sein. Freilich spricht er wenig und gleichgiltig vom Wein (I 14. 27; V 13; VII 17; VIII 16. 32; X 85; XXIII 90) und an seinem Wohnplatz war es vielleicht wirklich häufig, daß der Wein mit Wasser gemischt wurde. Allein hier müssen wir doch an die Sitte denken, daß ein Vornehmer einem Andern, den er ehren will, eine Mahlzeit und den Wein dazu in seine Wohnung schickt. Da aber schickte es sich, im Kruge reinen Wein zu senden und das Mischen mit Wasser dem Geehrten zu überlassen. Das war hier nicht geschehen und deßhalb hat der Primas mit diesem Spruche sich zugleich bedankt und beschwert.

XV

Vir pietatis inops, cordis plus cortice duri,
dignus cum Juda flammis Stigialibus uri!
Scariothis finem det ei deus aut Palinuri!
pene furens tremulum fregit caput obice muri.
cuius vero caput? senis et propere morituri.
si lupus êst agnum, si vim faciat leo muri,
quod decus aut precium lupus aut leo sunt habituri?

dum metuens mortem me sepius offero iuri,
9 auferor et rapido furor mea guttura furi.

2

Verba quidem sunt severa
et videntur esse vera,
12 sed nec casta nec sincera:
non Allecto seu Megera
hanc habent nequiciam.
multos fallit sacramentis
et seducit blandimentis:
17 nec in falsis iuramentis
nec in verbis blandientis
habeas fiduciam.

3

Requirebam meum censum
21 et hoc fecit hunc infensum;
(p. 18) sed, dum vado per descensum,
si teneret apprehensum,
24 vir insanus extra sensum
iugulasset propere.
nec pro deo nec pro sanctis
est misertus deprecantis;
28 sed ad vocem tribulantis
dedit deus alas plantis;
et sic cessit prospere.

4

Sic res erat definita
et mors michi stabilita:
33 si teneret me levita,
brevis esset mea vita
nec possem evadere.
si non esset levis talus,
brevis esset mea salus.
38 sed dum instat hostis malus,
retardavit eum palus
et est visus cadere.

5

Si non esset talus velox,
Primas esset velut Pelops.
43 sed, qui sedet super celos,
cui cantant dulce melos
beatorum anime:
non concessit ius insano,
homicide, Daciano,
48 quod noceret veterano;
alioquin (vera cano)
perissem celerrime.

6

Si non essent plantis ale,
52 satis esset michi male;
monstrum enim Stigiale
me vorasset absque sale.
55 conputabam gradus scale,
sed non recto numero:
unus · septem · quinque · decem,
58 et in vanum fundens precem.
o quam pene vidi Lethem!
nam tirannus minans necem
inminebat humero.

7

Dum demitto me per scalas,
63 sepe clamans 'Alas! Alas!',
dedit deus plantis alas;
65 sic evasi manus malas
cursu debilissimus.
quam nefandum opus egit!
68 contra murum me impegit,
pene caput meum fregit.
nunc extorrem me collegit ·
71 cibat pane · veste tegit
clerus nobilissimus.

---

10 quide **R** 13 seu *Meyer*, ſ; (*sed*) **R** 42 Pelops *Meyer*, pelox **R** 44 melox **R**

8

Proclamabam 'Heus! heus!
74 miserere mei deus!',
(p. 19) dum instaret hostis meus.
eram enim ut Zacheus:
ipse velut Briareus
78 aut Herodes Galileus
sive Dionisius.
vix evasi triste fatum.
81 nunc suscepit exulatum
regni tenens principatum
et regina civitatum
nobilis Parisius.

9

Multi monstrum ignorantes
86 vix hoc credunt admirantes
et sic dicunt indignantes:
quis est iste dominus?
in qua fidit potestate,
90 qui de nostro bono vate,
de magistro, de Primate,
tale fecit facinus?

10

Cum recordor tristis hore,
94 qua volabam pre timore
et non erat locus more,
friget plenum cor horrore
97 nec iam credo quemquam fore,
cui possim credere.
Adhuc ita tremo totus.
100 non est locus tam remotus
nec amicus quisquam notus
tam fidelis tam devotus,
103 in quo possim fidere.

(Bemerkungen zum XV. Gedicht) Form: Die Einleitung, ein Ausbruch des Unwillens über den Uebelthäter, bildet eine Tirade von 9 Hexametern, welche alle mit uri schließen; dieser schwierige Reim hat wohl veranlaßt, daß von den 9 Versen drei mit einem viersilbigen Worte schließen.

Die Neigung zu Tiraden beherrscht auch die Form der eigentlichen Erzählung in V. 10—103. Es sind rythmische Zeilen: 76 Achtsilber mit sinkendem Schluß (8 _ ∪) und 18 Siebensilber mit steigendem Schluß (7 ∪ _). Die Achtsilber sind alle zerlegt in 2 gleiche Halbzeilen: 4 _ ∪ + 4 _ ∪, also ohne Taktwechsel; von den Siebensilbern haben 3 Taktwechsel: 14 35 40. *Hiatus* findet sich innerhalb der Zeilen nur in V. 68 me inpegit, sonderbarer Weise gleich dem zweiten Hiat im 23. Gedicht: 23, 48 me inpegi; zwischen den Zeilen stehen 6—8 Hiate. Diese rythmischen Zeilen sind nun in 9 *Strophen* von ähnlichem, doch nicht gleichem Bau gestellt. 3 Strophen (2 4 5), welche wohl die regelmäßige Form darstellen, bestehen aus 2 völlig gleichen Halbstrophen, je 4 Achtsilbern und 1 Siebensilber; gleichen Reim haben die beiden Siebensilber, gleichen je die 4 Achtsilber; also: 4 × 8 _ ∪ *bbbb* + 7 ∪ _ a; 4 × 8 _ ∪ *dddd* + 7 ∪ _ a. Die Liebe zu den Tiraden hat die Variationen in den übrigen 6 Strophen veranlaßt. In der

---

76 eram *Meyer*, erat **R** 93 ore **R** 98 possum **R** 103 fidere *Meyer*, credere (= V. 98) **R**

9. Strophe stehen statt je 4 nur je 3 Achtsilber. Statt der 4 Achtsilber stehen 5 in der 1. Halbstrophe der 3., 6. und 10. Strophe, dann in der 2. Halbstrophe der 7. Strophe; ja in der 1. Halbstrophe der 8. Strophe stehen sogar 6 Achtsilber statt der 4. Die *Reime* sind stets zweisilbig und mit unbedeutenden Ausnahmen (26 anctis: 27 antis; 41 elox: 42 Pelops: 43 elos; 58 ecem: 59 Lethem) alle rein. Den gleichen Reim (ĕre) haben nur die Siebensilber der 3. und 4. und 10. Strophe: alle andern Reime sind neu.

(Inhalt) Der Primas fliegt die Treppe herab. Das Gedicht ist zu Paris verfaßt wohl nach 1140 (vgl. V. 5 senis et propere morituri *und* 48 veterano). Der Primas ging, nicht weit von Paris, zu einem vornehmen Herrn (V. 33 levita, 88 dominus; dazu V. 10—19), um ihm zustehendes Geld einzufordern (V. 20 requirebam meum censum). Doch scheint der Anspruch strittig gewesen zu sein und schon vorher zu Zank geführt zu haben (V. 8 dum metuens mortem me sepius offero iuri). Auch dieses Mal gab es heftigen Streit; der starke Mann stürmte dem kleinen Primas (V. 76—79) auf der Stiege herab nach und stieß ihn an die Wand; doch, zum Glück für den Primas, blieb der Verfolger mit dem Fuß hängen und fiel; so entkam ihm der Verfolgte. Er floh in das nahe Paris, wo jetzt die Kleriker ihn, den bonus vates, ihren magister Primas, freundlich beherbergen.

Der Aufbau des Gedichtes scheint zunächst einfach zu sein. Auf die geistige Einleitung, den Ausbruch des Zornes gegen den Gewaltthätigen (V. 1—9), folgt die sachliche Einleitung zur Erzählung, die Schilderung des Uebelthäters (V. 10—19). Daran schließt sich die Erzählung der Gefahr und wie der Primas entronnen ist (V. 20—80). Der Schluß ist ein doppelter: zunächst ein äußerer, jetzt werde er in Paris freundlich beherbergt und die Pariser tadelten sehr den Uebelthäter (V. 80—92); dann ein innerer, er selbst zittere noch immer, wenn er an den Vorfall denke. Besonders dieser letztere, volksthümliche Schluß ist geschickt, aber auch die Einleitungen und der ganze Aufbau scheinen zu passen.

Seltsam scheint nur das Mittelstück, die Erzählung der Gefahr, V. 20—80. Die Sache ist eigentlich mit den Versen 20—30 abgemacht, wie ja schon der Schluß V. 30 'et sic cessit prospere' ankündigt. Höchstens die Verse 39/40 und 68/69 geben neue Nebenumstände: allein die große Masse der übrigen Verse geben keine neuen Punkte der Erzählung, sondern der Dichter dreht sich, so zu sagen, auf demselben Fleck herum; dieselben Gedenken, ja mitunter dieselben Worte kehren wieder (vgl. z. B. 22 mit 62; 23 mit 33; 25 mit 50; 27 mit 58; V. 29 dedit deus alas plantis

mit V. 51 si non essent plantis ale *und mit* V. 64 dedit deus plantis alas). Was soll diese Redseligkeit?

Ich glaube, auch hier hat der Primas mit Ueberlegung gehandelt. Sein Ziel war nicht, seine Gefahr zu erzählen, sondern eindrucksvoll sie zu schildern. Die Verse 20—30 erzählen den Vorfall, die Verse 20—80 schildern ihn eindrucksvoll. Der hier angewandte Kunstgriff, der wohl in keiner Poetik vorkommt, ist verwandt mit den rhetorischen Figuren der Repetitio und der Amplificatio. In simpler Form ist dieser Kunstgriff gebraucht in dem Litanei- und Rosenkranz-Beten und in jenen frommen Synonyma-Gedichten, welche ich in meinen Gesammelten Abhandlungen II S. 181 erwähnt habe. Der Primas wendet den naturgemäßen Kunstgriff allerdings geschickter an. In V. 20—80 spricht er fast immer von derselben einfachen Sache; so erreicht er die gewünschte Wirkung: er hinterläßt die Phantasie der Hörer erfüllt mit Bildern gerade dieses Vorgangs.

Die Einleitungen und der Schluß drücken lebhafte Entrüstung und Schrecken aus; allein der Haupttheil, V. 20—80, scheint mir mehr mit behaglichem Humor erzählt zu sein, voll Freude, daß er, der Zwerg, den starken und großen Mann so zu Schanden gemacht hat; hier spricht eher Spott als Zorn.

Ueber die eigentliche Streitsache geht der Primas in V. 20/21 sehr rasch hinweg. Noch weniger sagt er von dem eigentlichen Streit; die Beiden haben sich oben gewiß gezankt und der kleine Primas hat sicher nicht die kleinere Zunge gehabt; er sagt nichts davon, weßhalb der Große ihm die Treppe herab nachstürmte. Das mochte ein Jeder sich selbst denken; für den Primas war es ein Hauptscherz, wie er der Gefahr, schwer geprügelt zu werden, so hübsch entronnen war.

(Einzelne Bemerkungen) 3 ich finde nur die Form Iscariothes; die Weglassung des i ist wohl romanische Sprach-eigenthümlichkeit 3 Palinurus vgl. Aeneis V 860 4 vgl. V. 68/69 5 vgl. V. 48 veterano; im Jahre 1144/5 sagt der etwas mehr als 50 Jahre alte Primas von sich XVI 97 'Etas mea vergit in senium'. XXIII 3/4 modo curvat me senectus et etate sum confectus; auch in XVII 1 nennt er seine etas senilis 6 Anspielung auf bekannte Fabeln 8/9 diese Verse sind nicht klar. V. 9 deutet auf die folgende Scene, also auf das Wohnhaus des vornehmen Herrn. Dahin mag der Primas öfter und nicht ohne Angst gegangen sein (V. 8), aber was soll dann 'iuri', welches auf Gerichtsverhandlungen weist? Bezeichnen ius (iudex) und fur dieselbe Person, den dominus? 13 ich konnte nicht finden, daß

Megaera für schrecklicher galt als Allecto; deßhalb hab ich das handschriftliche 'sed' zu 'seu' geändert 15 sacramentis = 17 iuramentis 28 das seltene Zeitwort 'tribulo' kann hier nur intransitive Bedeutung haben, was noch seltener ist; vocem: vgl. V. 63 und 73 33 si teneret: er ist also nur zum Stoßen (V. 4 und 68/69) gekommen, nicht zum Fassen 36 = 41 42 wohl Anspielung darauf, daß Pelops zerstückt worden sein soll 47 Daciano, ebenso XXIII 16; er wird in Märtyrerlegenden als Peiniger erwähnt 54 noch heute volksthümliche, sprüchwörtliche Redensart 55—57 auch dies ist sicher eine volksthümliche Wendung; wir würden eher sagen 'ich hatte keine Zeit, die Stufen zu zählen'. Der Ausdruck 'computabam, sed non recto numero' soll nicht wirkliches Zählen bezeichnen, sondern die unregelmäßigen Sprünge; in seiner Angst sprang der Primas bald 1, bald 7, bald 5, bald 10 Stufen abwärts 66 gehört cursu zu evasi oder zu debilissimus? 70 es ist seltsam, daß die Verse 70—72 nicht vor V. 81 stehen. Doch der Primas will wohl durch den wiederholten Gegensatz V. 62—69 gegen 70—72, dann wieder V. 73—80 gegen 81—84 die frühere Gefahr und die jetzige Behaglichkeit um so deutlicher malen 76 die Hft hat 'erat'; ich schrieb 'eram' nach Luc. 19, 3 (Zacheus) statura pusillus erat 79 die beiden Tyrannen Dionysius waren als grausam verrufen 81 exulatum = exulantem 90/91 demnach hatte der Primas sich lange in Paris aufgehalten, so daß er durch seine Gedichte, wie durch seine Lehrthätigkeit (magister) dort wohlbekannt geworden war 94 volabam: vgl. alas in V. 29 und 64 103 die Wiederholung desselben Reimwortes ist verboten; die Construction 'in quo' deutet auf 'fidere'; vgl. V. 89 in qua fidit potestate.

No XVI ist im I. Hefte S. 89—100 gedruckt und erläutert.

Zu XVI 1 habe ich (S. 98) bemerkt: Die Anfangsworte 'Iniuriis contumeliisque concitatus' glaube ich schon gelesen zu haben. Sind sie ein berühmtes Citat, dann ist die große Keckheit des Dichters, ein Gedicht mit einer Zeile Prosa zu beginnen, etwas entschuldigt.

Der Professor des Sanskrit in Rostock, Dr. Heinrich Lüders, hat mich dann auf den berühmten Brief des Catilina gewiesen (Sallust Catil. 35): iniuriis contumeliisque concitatus .. publicam miserorum causam suscepi. Catilina und der Primas passen in manchem Stück nicht übel zusammen.

Z. 27 Dr. S. Hellmann citirt die Satire (Carmina Bur. S. 23) quidam clericus dives, incrassatus, impinguatus, dilatatus.

Auch die übergroße Z. 144 'Quod ipse dignetur prestare

avenam et fenum' ist vielleicht dadurch etwas entschuldigt, daß der liturgische Schluß vorkommt: Quod ipse praestare dignetur, qui vivit et regnat deus per omnia saecula saeculorum (Migne, Augustin V 2217). Bur. p. 250 eis maledictionem prestare dignetur qui.

Dann hat Prof. Herm. Suchier in folgenden Versen eine andere Wiedergabe der französischen Stellen vorgeschlagen:

V. 16 und 17: 'besser accidisset und habuissem'. V. 35: 'Dunt ist sicher nicht das Relativum; es ist eine gewöhnliche Nebenform von Dunc, im Sinn von Tunc'.

V. 86: 'besser l'altr'ier'. 95: 'mal' intencium'. V. 143: 'nicht 'ergo'; ker steht beim Imperativ bloß auffordernd'. Stimming: 'ker verstärkt: bittet ihn doch!' V. 145: 'der Vers muß lauten: Andriu la donë il, ki 'n a pl. s. p.; la geht auf avenam'.

no XVII—XXII sind Heft I S. 100—111 gedruckt.

XXIII

Dives eram et dilectus
inter pares preelectus:
modo curvat me senectus
et etate sum confectus.
Unde vilis et neglectus
a deiectis sum deiectus,
quibus rauce sonat pectus,
mensa gravis· pauper lectus,
quîs nec amor nec affectus,
sed horrendus est aspectus.
Homo mendax atque vanus
infidelis et profanus
[plus avarus quam Romanus]
me deiecit capellanus
veteranum veteranus

---

neben V. 1 steht in H: Goi *d. h.* Golias 1 electus C 3 curvat: gravat L *und die Ars rythmica* 5 nude P In einer verbreiteten Ars rythmica (Wright-Halliwell Reliquiae ant. I 31, besonders Giov. Mari, J trattati medievali di ritmica Latina Milano 1898 p. 12 und 24, sind die Verse 1—4 und 6 angeführt; darin steht V. 3 gravat; dann gibt Mari allerlei Varianten: 2 inter omnes; 4 *und* 6: a deiectis sum deiectus et etate sum defectus; 6: ab electis; ad deiecta sum deiectus 8 in H steht dieser Vers nach dem 9. 8 pensa H 8 grauis, *darüber* tristis, L 8 pauper R, olens LCP, grauis H 9 quibus amor P 9 nunc . . nunc L 10 sed: et H 10 orrendus L 11 atque: homo LC 12 infidelis: homo procax H; prophanus CH 'plus av. q. Ro.' *steht nur in* P; Hauréau *druckt* Avarus; 'avarus' trifft die Habsucht der Curie

et iniecit in me manus
dignus dici Dacianus.
Prius quidem me dilexit
fraudulenter et illexit.
Postquam meas res transvexit,
fraudem suam tunc detexit.
Primas sibi non prospexit
neque dolos intellexit,
donec domo pulsus exit.
Satis erat bonus ante
bursa mea sonum dante
et dicebat michi sancte:
frater, multum diligam te.
Hoc deceptus blandimento,
ut emunctus sum argento,
cum dolore · cum tormento
sum deiectus in momento ·
rori datus atque vento.
Vento datus atque rori,
vite prima turpiori
redonandus et errori:
pena dignus graviori
et ut Judas dignus mori,
qui me tradens traditori
(R. p. 28) dignitatem vestri chori
tam honesti tam decori
permutabam viliori.
Traditori dum me trado,
qui de nocte non est spado,
me de libro vite rado
et, dum sponte ruens cado,
est dolendum, quod evado.
Inconsulte nimis egi;
in hoc malum me inpegi.

16 datianus L, decianus C 18 inlexit L 19 inuexit H 23 domos L 24 eram CL; bonus eram C 26 (michi HP) 26 mihi: Sancte *Wright* 27 diligante te R, dilig-ante P 30 *den Vers läßt* L *weg* 31 depulsus P 32 adque L 33 uentis R; adque L 34 prima RLC, prime P, primas H 35 resonandus P 36 *der Vers fehlt in* C 36 ampliori P 37 dignus Judas L 39 uñi HL, ñi RC, *nicht zu lesen in* P 40 *der Vers fehlt in* RH, *steht in* CP *nach V. 39*, *in* L *nach V. 41* 40 cum dec. C; dechori P 41 meliori H 43 fehlt in H, am Ende des Blattes 43 non expado L 45 rudens L 47 Nconsulte R 48 malo L impegi H

ipse mi*chi* collu*m* fregi,
qui vos lin*quens* pr*e*elegi,
ut servire*m* eg*r*o gregi,
vili male*n*s veste tegi,
qua*m* se*r*vire su*m*mo regi,
u*b*i lustra tot pe*r*egi.
Aberravi: se*d* pro deo
indulgete mi*chi* reo!
incessante*r* eni*m* fleo,
pro peccato gemens meo.
Fleo geme*n*s pro peccatis,
iuste *tam*en et n*on* gratis;
et n*on* possu*m* flere satis,
ve*st*re memor honestatis
et frate*r*ne karitatis.
O qu*am* dura sors Primatis,
qua*m* adve*r*sis feror fatis!
Segregatus a beatis,
sociatus segregatis,
ve*st*ris *tantum* fide*n*s datis,
pondus fero paupe*r*tatis.
Paupertatis fero pondus;
meus ager· meus fundus·
domus mea totus mundus,
quem pererro vagabundus.
Quondam felix et fecundus
et facetus et facundus,
movens iocos et iocundus,
quondam primus, nunc secundus
victum quero verecundus.
Verecundus victum quero.
sum mendicus. Ubi vero
victum queram nisi clero,

---

49 ipsum C; i. collum me fr. L 50 Linquens HPC, liquens R, *undeutlich* L 51 gregi : regi L 52 malens RL, uolens HPC 52 tegi : regi C 55 Aberraui RPC, Oberraui HL 55 set P s. pro deo RPC, s. non pro d. L, coram deo H 56 indulgere C 57 incēsanter L, incassanter P 58 peccatis L 61 *so* RL; nec lugere possum satis C; *der Vers fehlt in* HP 62 memor uestre sanctitatis P 63 superne L 63 karitatis R, car. HPC, sanitatis L 65 aduersum fero L; satis C 67 saciatus P 68 tantum (t̄m) RC; tamen H, t̄ñ LP 68 sidens L 68 fatis H 69 fero pondus P 71 fondus R 74 quondam: olim H 77 prius L 80 medicus L 81 quero CL

enutritus in Piero·
eruditus sub Homero?
Sed dum mane victum quero
et reverti cogor sero,
iam in brevi (nam despero)
onerosus vobis ero.
Onerosus et quo ibo?
ad laicos non transibo.
parum edo, parum bibo.
venter meus sine gibbo
et contentus pauco cibo
plenus erit parvo libo
et, si fame deperibo,
culpam vobis hanc ascribo.
(p. 29 Vultis modo causam scire,
causam litis, causam ire,
que coegit nos exire?
Brevi possum expedire,
si non tedet vos audire.
Responsio sociorum
Nos optamus hoc audire
plus quam sonum dulcis lyre.
Primas
Quidam frater claudo pede
est eadem pulsus ede
violenter atque fede,
ut captivus et pars prede
alligatus loris rede
a Willelmo Palamede
vel per noctem Ganimede.

---

82 eruditus i. p. P *und* 83 et nutritus s. h. P 82 et nutritus L(P) 82 Pyero HC 83 humero L 84 et dum P 85 revertor C; tunc reverti P 86 iam: nam C 86 nam RL, iam P, non C, quod H 87 honerosus L, honerosus *aus* honerandus *corrigirt in* R 88 honerosus L 90 prū edo L 91 fiñ (d. h. si non) L; gibbo C, gibo RPH, cibo L 92 *der Vers fehlt in* C 92 contentus H, contemptus RLP 92 parvo RP, pauco L, breui H 93 erat H 94 quod si H 94 et si de fame L 95 vobis culpam HP Die Verse 96—102 fehlen in HP; 97, 101 und 102 fehlen in C; ich nenne die Hften, welche jeden Vers enthalten 96 RLC 97 RL 98 RLC 99 RLC; possit L 100 RLC Responsio sociorum L, *om.* RCHP 101 RL 102 RL; lire L Primas L, *om.* RCHP 103 qui frater torto p. C 106 pars pede L 107 rede *aus* redde *corrigirt in* R 108 + 109 stehen nur in C und lauten: a Guillelmo Palimede vel p. n. g.; statt der beiden Verse steht in RLHP nur 1

Frater membris dissolutus,
qui deberet esse tutus,
(nam pes erat preacutus),
nichil mali prelocutus,
sed mandata non secutus,
calciatus et indutus,
est in luto provolutus
[provolutus et pollutus].
Provolutus est in luto
frater pede preacuto.
quem clamantem dum adiuto
et putabam satis tuto,
fui comes provoluto
et pollutus cum polluto.
Provoluto comes fui
et in luto pulsus rui.
dum pro bono penas lui,
nullus meus, omnes sui.
Adiuvabant omnes eum
[Jebusei Jebuseum]
Chananei Chananeum
Ferezei Ferezeum
et me nemo preter deum,
dum adiuto fratrem meum
nil merentem neque reum.
Solus ego motus flevi,
fletu genas adinplevi
ob magistri scelus sevi
et dolorem iam grandevi.
Quis haberet lumen siecum?,

Vers; der lautet in R: a Wllo ganimede, P a ministro ganimede, L a guilerino palamede, H a Willo palimede

110 membris F 116 et in L 'provolutus et poll.' steht nur in L, fehlt in RHPC 119 dum: deus H 120 ut putabam *Hauréau*, rebar esse H 121 prouoluto RL, involuto HPC 123 prouoluto L, prouolutus R, inuoluto HP, inuolutus C 126 prō: in C 'Jebusei Jebuseum' steht nur in P, fehlt in RLHC 128 Chan. Chan. RH, Can. Can. LPC 129 Pharisei Phariseum C, Pharisaei Pharisaeum *Hauréau* 130 et: S; H (set) 131 dum: Deus H; aiuto L 132 meretē R die Verse 133—136 stehen in RLH, fehlen in PC 133 motus L 134 Fletu genas adinpleui H (Wright druckt 'genus'): fleui genas et ipleui RL 135 ob H, hoc RL 136 et tormentum H, vielleicht richtig; vgl. V. 29 cum dolore, cum tormento 137 habere C

cernens opus tam iniquum,
sacerdotem inpudicum·
corruptorem meretricum·
matronarum et altricum·
sevientem in mendicum·
claudum senem et antiquum,
dum distractus per posticum
appellaret replens vicum
adiutorem et amicum.
Nec adiutor est repertus
nec sacerdos est misertus:
ita solus est desertus,
totus luto coopertus
nec, quo pedem ferret, certus.
Accusabam turpem actum
propter fratrem sic confractum,
(p. 30) claudum senem et contractum:
et, dum dico 'malefactum',
accusatus dedi saltum.
Accusatus saltum dedi.
post hec intus non resedi
neque bibi nec comedi
capellani iussu fedi,
qui, quod sacre datur edi,
aut inpertit Palamedi
aut largitur Ganimedi
aut fraterno dat heredi,
aut asportant cytharedi,
ut adquirat bonus credi.
Modo, fratres, iudicate
neque vestro pro Primate

---

138 opus RHL, scelus PC; inicum LP 140 und 141 fehlen in P 140 corruptionem L 141 matronarum: meretricum L 142 in: et PC 143 anticum LP 144 dum: qui H; distret L 145 appellabat H 149 Italus *oder* Itasus est L, doch am Rand 5 *d. h.* deficit. 149 disertus L 150 lutus L; choopertus P 151 qua H 152 accusabant LP 152 turpe factum R 154 cladum L 155 dum *om.* C 156 acusatus R, iudicatus HC 157 steht in RLPC, fehlt in H: accusatus RLP: iudicatus C 158 h = hoc L; non: et L 160 cappellanu fedi 5 (*deficit*) L 162 impertit, a *über dem 1.* t, L 162 palamedi P, palemedi R, palimedi HC, palacoedi L 163 steht in RL, fehlt in HPC 164 siperno *oder* liperno dent eredi L 165 sportant L, asportat P; citaredi P; mit 'citharedi' endet am Seitenende das Gedicht in L 166 acquirant C 168 necq; P; propinquate C

aberrantes declinate
a sincera *ve*ritate:
an sit dign*us* dignitate
vel privand*us* potestate
senex carens castitate
et sac*er*dos honestate·
caritate· pietate,
plenus omni fedidate,
qui, exclusa caritate,
nos in tanta vilitate,
quorum fama patet late,
sic tractavit. Judicate!

XXIII (Handschriften und Ausgaben): **R** = Oxford, Rawlinson G 109 (Summary 15479) p. 27 **C** = Paris lat. 18570 f. 22^{b} **H** = London, Harley 978 f. 100^{b} (neu: f. 79^{b}) **L** = Florenz, Laurentiana Strozzi 88 f. 157 **P** = Paris lat. 16208 f. 135 Von **RHP** benütze ich Photographien; **L** habe ich 1874 abgeschrieben; **C** hat H. Omont gütigst für mich verglichen. Die Hft **H** hat Wright, Walter Mapes 1841 p. 64, ziemlich genau abgedruckt. Die Pariser Hften **P** und **C** hat Hauréau benützt und mit Wright's Abdruck zusammengemengt in dem Abdruck des Textes in seinen Notices et Extraits de quelques manuscrits VI 1893 p. 129.

Ueberschriften haben nur **H** und **L**. In **H** steht neben dem Anfang Gol. d. h. Golias. **L** hat die wichtige Ueberschrift: Opus hugonis aurelianensis . primatis de expulsione p̄ā (d. h. prima).

Ob ich nun die bedeutenden Verschiedenheiten dieser Handschriften prüfte, wie V. 40 61 96—102 108 und 109 133—136 163 174—180, oder die sehr zahlreichen unbedeutenden: keiner der 5 Handschriften konnte ich nachweisen, daß sie von einer der 4 andern abhinge: eine jede Hft ist an dieser Stelle besser als diejenigen, welchen sie an andern Stellen nachsteht. Dieselbe Unsicherheit findet sich bei vielen Texten, nicht nur bei antiken wie Horaz, sondern auch bei mittelalterlichen, wie bei der Apokalypse (Wright, Walter Mapes p. 1). Es kommt daher, weil dies Gedicht

---

169 nec errantes **C** 170 cincera **H** 174 et sacerdos caritate. Explicit. **C**; *damit endet* **C**; honestate: *damit endet* **P** 175 *mit* pietate *endet* **R** *in* **H** fehlen die Verse 174 und 175; auf V. 173 senex carens castitate folgen die Verse 176 'plenus *bis* 180 'iudicate', welche Verse also nur in **H** stehen. 180 iudicate. Explicit **H**

des Primas vielfach abgeschrieben worden ist, wir aber bis jetzt zu wenige dieser Abschriften wieder gefunden haben und deßhalb das Verhältniß der Hften noch nicht beurtheilen können.

Diese Lage der Dinge ist besonders unangenehm für die Beurtheilung von Versen, wie 12ª 40 109·116ª 127ª 163 174ffl.

R ist sehr selten sicher verderbt (V. 33 39 92 134 135), zweifelhaft V. 40 109 152 175. **H** hat ziemlich viele Fehler, auch wichtige; allein in V. 134/35 und in manchen andern ist es sehr gut. **L** hat eine Menge Fehler, besonders Lesefehler, allein in vielen Dingen, wie in der Ueberschrift, ist es sehr gut und steht eng zu **R**. **P** hat eine Menge kleiner und großer Fehler, darunter schlimme Interpolationen; deßhalb sind die Verse, wie 12ª und 127ª, welche nur in **P** stehen, fast sicherlich gefälscht. **C** hat viele kleinere und größere Fehler; wichtig ist es besonders für V. 108 und 109.

Einzelne Bemerkungen Die in V. 6—10 geschilderten deiecti können nicht der in V. 11 ffl. erwähnte Capellanus mit seinen Helfershelfern sein; vielmehr müssen damit die Allerärmsten bezeichnet werden. Dann würde man aber erwarten 'ad deiectos'. Ist aber 'a deiectis' richtig, dann muß dies Wort den 'eger grex' bezeichnen, die Insassen des Hospizes, und a muß heißen 'von weg'. Deiecti kann sowohl in socialer wie in moralischer Hinsicht 'niedrig Stehende' bezeichnen; sum deiectus: vgl. V. 13 und 31 7 antik ist 'rauca sonans, raucum sonat' von wirklichen Tönen. Aber was heißt 'pectus rauce sonat'? In geistigem oder moralischem Sinn kann ich es nicht verstehen; 'pectus' scheint hier die Brust als Sitz der Stimme zu bezeichnen, so daß hier die heisere, mißtönende Stimme der vernachlässigten Armen geschildert wäre 8 olens mit der häufigen Bedeutung 'übel riechend' scheint die am meisten beglaubigte Ueberlieferung zu sein 12ª 'plus avarus quam Romanus' findet sich nur in der unzuverlässigen Hft **P**; den Vers zu fabriciren war bei der allgemeinen Stimmung gegen die Curia Romana nicht schwierig 16 Dacianus: vgl. XV 47 19 transvexit, d. h. wohl in suam possessionem; vgl. V. 24—29. Wenn der Primas auch freie Herberge hatte, so brauchte er doch für andere Bedürfnisse allmählich das mitgebrachte Geld auf 23 domo pulsus: zu allerletzt; s. V. 157 bis 160 25 vgl. I 32 paulatim cepit perdere bursa sonum; VII 35 si tibi bursa sonat 29 Plautus Bacch. 5, 1, 15 auro emunctum; Terenz Phorm. 4, 1 emunxi argento senes 30 in diesem ersten Theil wird die eigentliche Ursache der Ausstoßung nicht berührt,

da sie für den 2. Theil aufgespart wird 32 rori datus atque vento: scheint eine sprüchwörtliche Wendung zu sein = Wind und Wetter; wenig nützt die Vergleichung von Horaz Od. I 26 tristitiam ventis tradam portare in mare 34 prima (Ablativus comparationis) bezeichnet das Leben, das er führte, ehe er in dieser Stadt Zuflucht fand, das üble Wanderleben 37 Judas erhängte sich, weil er Christus den Priestern überantwortet hatte; der Primas sollte sich hängen, weil er sich selbst ins Unglück gestürzt hat 43 vgl. 109 44 Apokal. 3, 5 delebo nomen eius de libro vitae 46 dolendum: ein auffallend starker Ausdruck 52 vili veste: als Krankenpfleger 53/54 wenn er auch sein Leben hauptsächlich als Lehrer hingebracht hatte, so hatte er doch wohl in seiner Jugend auch Theologie getrieben und die niedern Weihen empfangen. Wenn er ferner an Schulen, wie an der im 18. Gedicht geschilderten Schule des Albericus in Reims, auch nicht gerade Theologie lehrte, so konnte er doch auch seinen Unterricht nennen 'servire summo regi' 55 für die Variante 'oberravi' ließe sich anführen Horaz Ars 355 'chorda qui semper oberrat eadem'. Vgl. 169 aberrantes 60 gratis = frustra, sine causa 67 segregati = 6 deiecti 72 mea sc. est 74 fecundus = dives oder largus 79—83 und 89 vgl. Archipoeta IV 15 pauper et mendicus; dann besonders Str. 19—24; z. B. 20 sepe de miseria mee paupertatis conqueror in carmine viris litteratis; laici non sapiunt ea que sunt vatis; 23 Vellem, soli milites eis ista (histrionibus dona) darent, et de nobis presules nostri cogitarent 81 nisi ⟨a⟩ clero 85 'ich kann nicht früh heimkehren' 87 onerosus scheint geistig = molestus zu erklären zu sein 90 parum = paulum 91 gibbus scheint sonst nicht vom Bauch gesagt zu werden 92/93 unnöthiger Weise 'parvo cibo' und 'parvo libo' hinter einander zu setzen, wäre geschmacklos 96—102 eine ganz ähnliche Zwischenrede hat der Primas in XVI 125—133 eingesetzt 103 claudo pede; 112 pes preacutus = 118; 143 claudum senem et antiquum (136 grandevi); 154 claudum senem et contractum 106 'ut captivus et pars prede' gehört nur zum Folgenden 'alligatus loris rede' 108 und 109; da sowohl Ganimedes wie Palamedes gut bezeugt ist, so habe ich die Fassung der Hft C angenommen. Der Willelmus war wohl der Vorstand des Hospizes unter der Oberaufsicht des Capellanus. In den Trojasagen des Mittelalters erscheint Palamedes als ein Nebenbuhler des Agamemnon; ja, eine Zeit lang soll er Oberbefehlshaber gewesen sein; vel per noctem Ganimede würde dann zusammen mit

V. 43 'qui de nocte non est spado' ein unsittliches Verhältniß des Capellanus und des Willelmus angeben. Denn offenbar kann in V. 108 und 109 nur éine Person bezeichnet werden. Allein in V. 162 und 163 'aut inpertit Palamedi aut largitur Ganimedi' sind die beiden offenbar verschiedene Persönlichkeiten. Es scheint, daß entweder der Vers 109 oder 163 gefälscht ist 116ª provolutus et pollutus ist nicht unmöglich; denn solche Sprünge wie hier von 116 über 116ª zu 117 kommen auch vor von 38 zu 42 und von 121 zu 123; allein der Vers konnte aus 122/3 sehr leicht fabricirt werden und steht nur in 1 Hft 126 sui und 127 eum ist in der Aufregung ohne nähere Angabe, wer gemeint ist, gesetzt. Dazu gehört Chananeum, Ferezeum und V. 135 ob magistri scelus sevi, dann 139—142: das Alles kann doch wohl nur den Hauptbösewicht, den Capellanus, meinen, der freilich erst V. 160 wieder genannt wird 133—136: es ist auffallend, wie viel schlechter hier die Hften RL sind als H 141 et altricum: matrum? 144 er ging nicht gutwillig; also mußte er mit Zerren (distractus) hinausgebracht werden; draußen fiel er in die Straße (replens vicum) und rief 'Hilfe' 152 turpe 'factum' steht nur in R und ist auch wegen des gleichen Reimwortes mit 155 malefactum verdächtig 156 saltum 'dare' findet sich = s. facere 164 fraterno beredi wohl = Neffe 165 cytharedi scheinen Lieder-Dichter und -sänger zu sein, welche Loblieder auf ihn machten. 'bonus credi' = bonam famam Mit den bisherigen Hften kann kaum entschieden werden, welcher Schluß der ursprüngliche ist. In dem von mir zusammengesetzten Wortlaut ist 175 caritate neben 177 caritate unmöglich. Bei der Fassung von H ist der Hiatus in V. 177 und der Pluralis maiestatis in 178 und 179 bedenklich, endlich der Gedanke von V. 179 fast unmöglich.

Form Dies Gedicht, welches gewiß in den letzten Lebensjahren des Primas entstanden ist, zeigt sehr reine rythmische Formen. Es besteht aus 180 Achtsilbern mit sinkendem Schlusse (8 ‒∪); dieselben sind hier wie sonst vom Primas stets zerlegt in 2 Kurzzeilen zu 4 Silben (4 ‒∪ + 4 ‒∪), deren erste stets sinkend schließt, mit einziger Ausnahme von V. 89 ad láicos non transibo. Hiatus steht zwischen den Achtsilbern sehr oft (35 Mal), dagegen *innerhalb* der Achtsilber nur sehr selten: V. 48 me impegi (vgl XV 68 me inpegit); V. 88 quo ibo; (V. 176 qui exclusa).

Der Reim ist rein und zweisilbig; die Consonanten sind verschieden in V. 24 ffl. ante: sancte, diligam te; V. 156 actum: saltum; der Vocal ist verschieden in V. 70 undus: pondus.

Charakteristisch ist die Anwendung der Tirade, hier wie in no XVI. Die Zahl der Reimglieder bewegt sich zwischen 4 und 14. Die Tiraden werden in diesem Gedicht oft durch Umsetzung der Kurzzeilen verbunden: 32 rori datus atque vento. 33 Vento datus atque rori; vgl. 58 : 59. 69 : 70. 78 : 79. (87 : 88). 116 : 117. (121 : 123). 156 : 157. In dem früheren Tiradengedicht, no XVI, findet sich dieser Kunstgriff noch nicht angewendet. Etwas Verwandtes findet sich im 10. Gedicht: der 5. Hexameter beginnt 'dampnis afflictus', der 6. 'afflictus dampnis'. Ich weiß nicht, ob dieser Kunstgriff in den altfranzösischen Tiraden sich findet oder ob er vom Primas erfunden ist. Gekannt hat ihn der Archipoeta, welcher in dem 1164 gedichteten 2. Gedichte in Tiraden den 52. Vers 'Si remittas hunc reatum' wieder aufnimmt mit dem 66.: 'Hunc reatum si remittas'. Dann habe ich in einem (noch nicht gedruckten) Orpheus-Gedicht, das in Strophen von je 4 Zehnsilbern geschrieben ist, solche Strophenübergänge gefunden: Euridicen fidibus merui: Euridicen merui fidibus. Hanc respexi semel, non amplius: Hanc respexi, dum tarde sequitur. Ad manes iterum revertitur: Revertitur ad manes iterum. H. Suchier weist mich auf Guillaume de Tudèle's Chanson de la Croissade contre les Albigeois mit Paul Meyer's Einleitung p. CVIII; hier schließt jede Tirade mit einer Kurzzeile von 6 oder 7 Silben; dieselbe Kurzzeile bildet dann wieder den Anfang der 1. Langzeile der nächsten Tirade.

Die Neigung für Tiraden hat den Primas auch sonst zu Ungewöhnlichem verleitet. So gibt er in no XVIII zweimal 2 sich folgenden Verspaaren, ein Mal 3 Versen denselben Reim. In no XV stehen statt der gewöhnlichen 4 Reimverse auch 5 oder 6. Auch in den hexametrischen Gedichten hat diese Tiradenlust gewirkt. Zwischen den einzelnen Leonini stehen sehr häufig Paare von Leonini mit dem gleichen Reim d. h. Unisoni, und wiederum sind oft mehrere Paare von Unisoni hinter einander durch denselben Reim gebunden. Diese Tiradenlust ist also ein Charakteristikum des Primas.

(Wiederholte Reime) Wichtig ist eine Eigenschaft dieser Tiraden im 23. Gedicht. Beim 16. Gedicht habe ich notirt, daß 2 Tiraden mit ia reimen (V. 54 und V. 147) und 3 mit ium (V. 2, 69 und 78). Im 23. Gedicht sind der Tiraden nicht weniger als 25: allein nie wird ein Reim wiederholt, jede Tirade hat einen neuen Reim. Wegen der Wichtigkeit dieser Thatsache will ich die Reime hier aufzählen: V. 152 actum (5

Reimzeilen). 42 ado (5). 24 ante (4). 11 anus (6). 167 ate (14?) 59 atis (11). 1 ectus (10). 103 ede (7). 157 edi (10). 47 egi (8). 28 ento (5). 55 eo (4). 79 ero (9). 147 ertus (5). 133 evi (4). 127 eum (6). 17 exit (7). 88 ibo (8). 137 icum (10). 96 ire (7). 33 ori (9). 123 ui (4). 70 undus (9). 117 uto (6). 110 utus (7).

Die Dichter hatten zwei Möglichkeiten, ihre Reimkunst zu beweisen. Einmal war es schwierig, recht viele Zeilen eines Gedichtes mit demselben Reim zu binden, vorausgesetzt daß dasselbe Reimwort nicht wiederholt wurde. Anderseits war es schwierig, ein größeres Gedicht aufzubauen und dabei nicht denselben zweisilbigen Reim öfter zu gebrauchen. Der Primas hat nach beiden Richtungen seine Kunst erprobt. Im 16. Gedicht sind die 2.—36. Zeile und dann wieder die 78.—106. Zeile, also 64 Zeilen, mit ium gereimt. Anderseits hat im 23. Gedicht jede der 25 Tiraden neuen Reim. Doch finden sich beim Primas noch kleine Unreinheiten; im 16. Gedicht wird einige Male dasselbe Reimwort wiederholt und von 10 Tiraden reimen 2 mit ia, 3 mit ium.

Es scheint noch nicht eingehend untersucht zu sein, ob es ein weiter gehendes Gesetz der mittellateinischen oder der nationalen Dichter gewesen ist, daß innerhalb éines Gedichtes stets neue Reime gebraucht werden sollten. Natürlich hätte dies Gesetz nur innerhalb vernünftiger Grenzen gelten können. Einerseits konnte einem größeren erzählenden Gedicht keine solche Schranke gesetzt werden. Z. B. von den ersten 50 Strophen (zu je 4 Alexandrinern) des Gedichtes über Theophilus, welches ich in meinen Ges. Abhandlungen (I 123) habe drucken lassen, haben nur 13 neue, aber 36 wiederholte Reime (je 2 ĕrat· ĭum· ŭit· ŭlo; je 3 ĕre· ĭtas· ĭtur; 4 ĭo; 6 ĭbus; 9 ĭa); dagegen von den 79 Vagantenstrophen von Phyllis und Flora (Burana no 65) haben nur 16 Strophen wiederholten Reim. Dieser Unterschied zwischen dem Theophilusgedicht und dem Gedicht von Phyllis und Flora hängt freilich etwas zusammen mit der Natur der steigenden und der sinkenden Reime in der lateinischen Sprache: bei steigenden Reimen wird die vorletzte Silbe zumeist durch Ableitungssilben gebildet, wie itas· ulis· io· eris· ibus· imo usw., dagegen bei sinkenden Reimen sehr oft durch Stammsilben: purióre colóre Auróre Flóre, spatiátum sauciátum prátum grátum. Aber die Zahl der Ableitungssilben ist eine beschränkte, die Zahl der Stammsilben eine sehr viel größere und mannigfaltigere. Deßhalb ist bei sinkenden Reimen die Wiederholung desselben Reims viel leichter zu vermeiden als bei steigenden.

[Wie wichtig diese Frage werden kann, will ich an einer Perle

der mittellateinischen Dichtung zeigen. Der Archipoeta (gedruckt von Jac. Grimm in den Philol. histor. Abhandlungen der Akademie in Berlin 1843 = kleine Schriften III) bildet das I. Gedicht 'Lingua balbus' aus 45 vierzeiligen Zehnsilberstrophen, also nur mit steigenden Reimschlüssen; von diesen 45 Strophen-Reimen sind nur 17 neu, in allen übrigen Strophen finden sich wiederholte Reime; freilich ist das Gedicht eine humoristische Predigt über die christliche Mildthätigkeit. Im VII. Gedicht 'Archicancellarie viris' (11 Strophen zu je 6 steigenden Siebensilbern) scheint Wiederholung desselben Reims sogar erstrebt zu sein, denn 6 Mal ist der Reim ĕris und 2 Mal ĭor wiederholt.

Am meisten interessiert das II. Gedicht des Archipoeta 'Fama tuba', zu dem er die Form wohl unserm 23. Gedicht des Primas entlehnt hat. Es sind ebenfalls sinkende Achtsilber (94), von denen jedoch 3 nicht durch die Caesur 4 $\_\cup + 4\ \_\cup$ zerlegt sind, und diese sind ebenfalls in Tiraden (von 4—16 Zeilen) geschart, von welchen auch hier die erste die längste ist; jede dieser 11 Tiraden hat neuen Reim. Die 25 Vagantenstrophen des V. Gedichts 'Nocte quadam' haben nur 1 wiederholten Reim, érum in Str. 7 = 23. Die 33 (34) Strophen des IX. Gedichts 'Salve mundi' haben ebenfalls nur 1 wiederholten Reim, éo in Str. 10 = 13.

Es bleiben nun übrig das IV. Gedicht 'Archicancellarie vir' von 32 Vaganten-Strophen, und das X., die berühmte Beichte, 'Estuo intrinsecus', welche in vielen Handschriften überliefert und auch öfter gedruckt worden ist; vgl. zuletzt Monumenta Germ. Hist., Scriptores 32 I 84, Salimbene's Chronik edirt von Holder-Egger. Es sind 25 Vagantenstrophen (denn die 6 in den Burana hinten angeschobenen Strophen haben nichts damit zu thun); aber 6 von denselben (bei Grimm Str. 14 unicuique . . munus· 15 unicuique . . donum· 16 tales· 17 mihi· 18 loca· 19 ieiunant) stimmen wörtlich mit 6 Strophen des 4. Gedichtes und zwar sind IV 10 und 11 = X 18 und 19; IV 12—15 = X 14—17. Freilich hat nur die von Grimm befolgte Hft von Stablo diese Strophenfolge im 10. Gedicht; einige Hften lassen die Strophen X 18 und 19 weg, die meisten stellen sie vor Strophe 14, geben also den 6 Strophen im 10. Gedicht dieselbe Folge, welche sie im 4. haben.

Die Frage ist nun: gehören die 6 Strophen in das 4. oder in das 10. Gedicht? Es handelt sich hier um die herrlichsten Verse, welche im Mittelalter gedichtet worden sind. Das 4. Gedicht ist verfaßt im Frühherbst des Jahres 1163, als die Rückkehr Friedrich Barbarossa's nach Italien erwartet wurde und Reinald von Dassel seinen Dichter aufforderte, ein Epos über die Thaten Friedrichs

zu verfassen, welches demselben bei seiner Ankunft in Italien überreicht werden sollte. Dagegen wehrt sich der Archipoeta in dem prächtigen 4. Gedichte, das leider nach der 16. Strophe eine oder mehrere Strophen verloren haben muß. (Die Frucht eines Compromisses ist dann das 9. Gedicht 'Salve mundi' gewesen; als im Oktober 1163 Friedrich von den Alpenpässen herabkommend in Novara eingeritten war, trug der Archipoeta im Anblick der schneebedeckten Alpen an der Prunktafel diesen Willkomm vor).

Die Beichte ist in Italien geschrieben (vinum, quod aqua miscuit presulis pincerna) und zwar in oder bei Pavia, wo während der Belagerung Mailands Friedrichs Hauptquartier gewesen ist[1]).

Arbeiten wir nun mit dem obigen Hilfsmittel, so findet sich in den 32 Vagantenstrophen des 4. Gedichts kein wiederholter Strophenreim. Dagegen von den 25 Strophen der Beichte haben zunächst die 1. und 2. Strophe denselben Reim enti wie die 24.; das wäre also dieselbe kleine Ausnahme, wie im 5. und im 9. Gedicht. Wie steht es nun mit den kritischen 6 Strophen? Von diesen würden im 10. Gedicht nicht weniger als 3 wiederholten Reim in das Gedicht bringen: 17 datur = 8 venatur; 18 parum = 25 amarum; 19 chori = 12 mori.

Demnach sind diese 6 prächtigen Strophen ursprünglich für das 4. Gedicht verfaßt. Da aber die Beichte gut 1½ Jahre vor dem 4. Gedicht entstanden ist, so ist die Beichte ursprünglich ohne diese 6 Strophen gedichtet. In dieser ursprünglichen Form zählte das Gedicht nur 19 Strophen und repräsentierte viel schärfer die Form einer Beichte. Nach dem allgemeinen Schuldbekenntniß beichten die Strophen 4—9 die Verliebtheit, die 10. Strophe den Hang zum Würfelspiel, die 11.—13. Strophe die Lust zu Wein und Wirthshaus. Dann folgte sofort die 20. Strophe 'Ecce mee proditor pravitatis fui'. Später wurden dann aus dem 4. Gedicht die 6 besten Strophen, 10—15, in das 10. Gedicht versetzt und nach der 13. Strophe eingeschoben. Sie passen im Ganzen auch hier; denn wie die Verliebtheit mit dem heißen Blut der Jugend entschuldigt ist und das Würfelspiel mit den Worten 'tunc versus et carmina meliora cudo': so können auch diese 6 Strophen die Liebe zu Wein und Wirthshaus damit entschuldigen, daß er dann besser dichten, also seinen Dienst besser erfüllen könne.

---

1) Diesen Zusammenhang der Gedichte werde ich anderweitig begründen. Sie sind grausam mißverstanden worden, am grausamsten von Jacob Grimm. Er hält z. B. das 4. und das 10. Gedicht für 2 Ausarbeitungen desselben Stoffes; Scherer findet in der Beichte heiligen Ernst.

Da in den sämmtlichen bekannten Handschriften der Beichte diese 6 Strophen alle oder zum Theil sich finden, so ist möglich, daß schon der Archipoeta selbst sie nach dem Herbst 1163 in die Beichte eingeschoben hat, wo sie ursprünglich nicht gestanden sind.]

Inhalt des 23. Gedichtes Der Aufbau dieses Gedichtes kann nur gewürdigt werden, wenn der Inhalt, die besprochenen Thatsachen, klar sind. Aber diese nur aus den Worten des Primas zu erschliesen, ist recht schwierig. Darüber sagt Hauréau, Notices et Extraits de quelques manuscrits VI 1893 p. 132, Folgendes: Il n'est pas facile de comprendre le poétique récit de sa disgrâce. Hugues le primat était, au rapport de Francois Pippino, chanoine d'Orléans, et, en des vers qui lui sont attribués par un manuscrit de Tours, il raconte lui-même qu'il fut, un jour, privé de son canonicat; mais il ne dit pas pour quelle cause. Cette cause est ici longuement exposée, mais peu clairement. Ses anciens collègues, dont il sollicite le pardon, ont dû sans peine le comprendre, sachant bien de quel délit ils l'avaient jugé coupable; mais cela nous est moins facile. Il était vieux, dit-il, et s'était fait préposer, par les conseils d'un traître, à la surveillance des infirmes, des malades. Or, ayant pris, en certaine occasion, la défense d'un de ces infirmes cruellement maltraité, il fut pour cela traduit devant le chapitre, condamné, chassé de sa maison canoniale et réduit, sans prébende ni gîte, à mendier son pain. Voilà, du moins, ce que nous croyons lire dans cette supplique, sincère o non. Admettons qu'elle n'est pas sincère, qu'elle dissimule une grande partie de la vérité; toujours est-il qu'elle nous offre, sur la vie si mal connue du célèbre Primat, quelques renseignements dont on pourra faire un utile emploi.

Den anecdotenhaften Bericht des Francesco Peppino habe ich schon früher charakterisirt; ebenso unsicher ist es, ob das Verspaar:

> Canonici, cur canonicum, quem canonicastis
> canonice, non canonice decanonicastis?

überhaupt vom Primas herrührt oder sein Schicksal betrifft. Dann ist gegenüber Hauréau besonders hervorzuheben, daß nirgends in diesem Gedichte gesagt ist, daß der Primas von dem Kapitel der Kanoniker verurtheilt und ausgestoßen worden sei. Nirgends ist ein Ort genannt.

Der Primas ist bereits hochbetagt. Zwei Vorgänge hat er durchgemacht. Der Capellanus, ein Mitglied und ein Beamter des Kapitels, welches angesprochen wird, sei früher freundlich

gegen ihn gewesen, dann aber, als dem Primas das Geld ausgegangen war, habe er ihn beredet, im Krankenhause Dienst zu leisten (V. 13—54, bes. 50 vos linquens preelegi, ut servirem egro gregi, vili malens veste tegi). Ein solches Krankenhaus, infirmaria · hospitium · domus infirmorum, fand sich fast mit jeder größeren Kirche verbunden: darin befanden sich nicht nur Kranke oder Genesende, sondern auch 'alii, qui infirmitatem non habent et tamen in infirmaria assidue comedunt et iacent, ut senes · caeci et debiles et huiusmodi'.

In dieser Stellung erlebte dann der Primas den 2., in V. 103—166 geschilderten Vorgang. Ein Hinkender wurde wegen störrischen Ungehorsams aus dem Hospiz gewiesen und, da er nicht hinausging, mit Gewalt vor die Thüre gebracht, wo er in die schmutzige Straße fiel — oder sich fallen ließ — und laut schrie. Der Primas nahm sich seiner an und erhob laute Klagen über Schandthat und Gewaltthat. Daraufhin wurde auch er aus diesem Hospiz ausgewiesen, und hat jetzt große Schwierigkeit sich nur seine tägliche Nothdurft zu verschaffen, welche er, der Studirte, natürlich nur bei Studirten, d. h. bei Klerikern, nicht bei Laien, d. h. Bürgern oder Rittern, suchen kann.

Der Hinkende ist von Willelmus Palamedes aus dem Krankenhaus befördert worden (V. 108/9), dagegen der Primas 'capellani iussu fedi' (V. 160). Dieser Willelmus Palamedes scheint nach V. 108/9 identisch mit dem Ganimedes zu sein; aber nach V. 162 und 163 sind es verschiedene Personen.

Kanoniker oder Geistlicher wird der Primas in dem Gedicht nicht genannt. Nach V. 17—20 ist er noch nicht sehr lang mit den Kanonikern zusammen. Wäre der Primas regelrechtes Mitglied des Kapitels gewesen und das seit vielen Jahren, so hätte er, auch wegen des heftigsten Schimpfens, nicht hinausgestoßen werden können und am wenigsten von dem Capellanus allein.

Der ganze Sachverhalt scheint mir vielmehr folgender zu sein. Der Primas hatte im Alter, wo das Unterrichtgeben ihm beschwerlich war, an seinem bisherigen Aufenthaltsort sich wieder verfeindet. Der ruhelose Mann zog in die Stadt, wo unser Gedicht spielt. Die hier angesprochenen Kapitelsherren hatten bei ihrer Kirche auch ein großes Hospiz; allein der Primas wurde nicht dahin gewiesen; sondern wegen seines Dichterruhms und seiner Unterhaltungsgabe wurde ihm, wie allen besseren Fremdlingen, Wohnung im Kapitelhause und ein Platz an der Tafel der Kanoniker selbst gegeben.

Allein der Primas blieb sehr lange. Die Neugierde der Kleriker war befriedigt; ja das Vergnügen an der interessanten Persönlichkeit war vielleicht bei Manchem durch boshafte Witze oder sonstiges Verhalten des Primas ins Gegentheil verwandelt; obendrein scheint dem Primas das mitgebrachte Taschengeld ausgegangen zu sein (V. 19): allein wie konnte man den Gast los werden? Die Kleriker lebten ja selbst auf Kosten der Stiftungen, und das Recht der Gastfreundschaft war damals sehr ausgedehnt und heilig. Da kam dem Capellanus, einem der Vorstände des Kapitels, ein guter Gedanke: er schlug dem Primas vor, er solle mithelfen bei der Verwaltung des Hospizes. Der Primas war in Geldverlegenheit für Kleidung und andere Nebenausgaben; ferner konnte er das völlige Zusammenleben mit den Kanonikern doch nicht für alle Zukunft beanspruchen. Er nahm also den Vorschlag des Capellanus an und zog in das Hospiz. In seinem bisherigen Leben hatte er als Lehrer mit Gelehrten d. h. vor Allem mit Klerikern verkehrt; in dieser neuen Stellung war sein Umgang ein ganz anderer. So verstehe ich die Verse 47 ffl.: inconsulte nimis egi, . . qui vos linquens preelegi, ut servirem egro gregi, vili malens veste tegi, quam servire summo regi, ubi lustra tot peregi.

In dieser neuen Stellung passirte nun der V. 103—160 geschilderte Vorgang. In diesen ausgedehnten Hospizen mußte natürlich Ordnung herrschen. Der Hinkende war störrisch und wurde deßhalb zuletzt ausgewiesen, und, als er nicht gutwillig hinausging, mit Gewalt hinausbefördert. Dazu genügte die Hausordnung und die Autorität des V. 108 genannten Oberaufsehers oder des Capellanus. Der Primas betheiligte sich bei der Ausweisungsscene und, von seinem Jähzorn übermannt, ergoß er sich dabei in Schmähungen der Beamten des Hospizes. Da er ein Fremdling war und nur aus Güte verpflegt wurde, so wurde auch er ausgewiesen; dazu genügte die Befugniß des höchsten Beamten, des Capellanus. Natürlich aber hätte das Kapitel in besonderer Verhandlung die Handlungsweise des Capellanus mißbilligen und die Wiederaufnahme des Primas anordnen können. Auf diesem Rechtsverhältniß beruht die Aufforderung V. 167—180 'modo, fratres, iudicate, an sit dignus dignitate vel privandus potestate'. Der Primas selbst ist augenblicklich in übelster Lage. Seine etwaigen Ersparnisse sind aufgebraucht; er ist schon gebrechlich und wenig fähig, durch Unterricht oder durch Witze oder durch Vortrag von Gedichten auch nur seine täglichen Bedürfnisse zu decken; deßhalb spricht er sogar von Hungerssterben (V. 55—95).

Dies ist, glaube ich, die thatsächliche Sachlage, auf welcher das Gedicht sich aufbaut. Um so seltsamer kann der Aufbau des Gedichtes erscheinen. Hauréau nennt dies Gedicht 'une simple pièce, une complainte faite par un vieillard disgracié': ich glaube, er ist der beträchtlichen Kunst nicht gerecht geworden, mit welcher der Primas seinen Stoff geformt hat. Weßhalb schließt nicht V. 54 direkt an V. 96 oder 103, und weßhalb steht nicht die ganze Schilderung der jetzigen schlimmen Lage am Ende des Gedichtes, d. h. nach der Erzählung der Vorgänge, durch welche diese Lage herbeigeführt ist? Gewiß, in logischer Prosa wäre eine solche Ordnung natürlich. Der geschickte Dichter hat seine Mittel anders gefügt, um die Hörer zu erregen. Der Primas schiebt die Schilderung seiner jetzigen übeln Lage nach V. 54 ein; er gibt sie so als die Folge seines Uebertrittes in den Hospizdienst. Dazu hatte der Capellanus ihn beredet; allein der Schritt war ein freiwilliger und konnte in vieler Hinsicht ein edler erscheinen. Wenn er jetzt dem Primas solch Elend gebracht hat, so verdient dieser gewiß Mitleid und Hilfe. Ist so bis Vers 95 das Mitleid der Hörer für den Primas erregt, so wird jetzt ihr Gerechtigkeitsgefühl erregt gegen den Capellanus durch lebhafte Ausmalung der ja an und für sich jämmerlichen Scene, wie der hinaus gestoßene Hinkende im Straßenschmutz sich wälzt und schreit und wie Niemand ihm behilflich sein will; nur der Primas steht ihm bei, wird aber deswegen selbst hinausgetrieben. Diese Schilderung ist hinausgeführt zu einem Aufruf zur Rache und zur Bestrafung des schuldigen Capellanus.

Pro Hermogene[1]).

Von

Bruno Keil (Straßburg).

Vorgelegt in der Sitzung vom 11. Mai 1907 von F. Leo.

Die *Προλεγόμενα τῶν στάσεων* Rh. Gr. VII 34—49 ff. W. heben an: *Εἰ καὶ δόξειεν ἄν τινι παράδοξον τὸ ἐπάγγελμα παντὸς ὑπεξελεῖν ἁμαρτήματος τὸν τεχνικόν, ὑπισχνούμεθα τοῦτο πάντως Παύλου τοῦ πάνυ δόντος ἡμῖν ἀποφαίνεσθαι. οἱ μὲν γὰρ ἄλλοι τῶν σοφιστῶν οὐδὲ ὀνομάζειν ἀνέχονται ἄνδρα τοσοῦτον ἐν τέχνῃ διενεγκόντα, τῶν δὲ ὑπομνηματισάντων οἱ μὲν εἰκῇ τῶν ὀρθῶς ἐχόντων ἐπιλαμβάνονται, οἱ δὲ πρὸς τὰς κατηγορίας οὐκ ἀπηντήκασιν· ἡμεῖς δὲ εἴπερ τὰ τοῦ*

1) Dieser Aufsatz war in seiner ursprünglichen Form unmittelbar nach dem Erscheinen von Rabes Syrianausgabe während der Weihnachtsferien 1893 geschrieben. Als ich in Rom Ende Februar und Anfang März 1894 ihn zu mundieren begann, teilte ich Ed. Norden die wesentlichen Resultate, auch die Identifikation der sog. Phoibammonprolegomena (Syrian I 97,7 ff. Rabe), mit. Der römische Aufenthalt und später anderweitige Verhältnisse ließen den Abschluß der Arbeit nicht finden. Dann kam 1896 K. Fuhrs Aufsatz Rhein. Mus. 1896 LI 45 ff., der in meine Ergebnisse eingriff, ohne doch mit ihnen sich zu decken; aber die krause Materie war mir inzwischen zu fern gerückt, als daß ich in eine Kontroverse hätte eintreten mögen. Die treffliche Breslauer Dissertation von St. Gloeckner, Quaestiones rhetoricae (Bresl. philolog. Abhandl. VIII 2, 1901) und dringender die Straßburger von L. Schilling, Quaestiones rhetoricae selectae (Jahrbücher f. klass. Philolog. Supplementbd. XXVIII 665 ff., 1903) brachten mir den Gegenstand wieder näher. Die Veranlassung, meinen alten Aufsatz jetzt wieder vorzunehmen und mit dem durch diese beiden Dissertationen sowie durch Rabes Mitteilungen aus dem Christophoroskommentar (Rhein. Mus. 1895 L 241 ff.) vermehrten Material um- und aufzuarbeiten, ist mir A. Brinckmanns teilweise Neubearbeitung der Ideenprolegomena unter dem Namen des Phoibammon (Rhein. Mus. 1906 LXI 117 ff.; vgl. 633) geworden. Ich schicke das nur aus folgendem Grunde voraus. Die Charakterisierung des Staseiskommentars in Walz Rh. Gr. VII 104 ff. und die Begründung seiner Zusammengehörigkeit mit den Staseis-

πάντα ἀρίστου δυνηθείημεν ἀκριβῶς ἀποσώζειν, τά τε κατηγορούμενα τοῦ δοκοῦντος ὑπολύσομεν ἁμαρτήματος καὶ διασαφεῖν ἑξῆς ἅπαντα πειρασόμεθα. ἡ μὲν οὖν ὑπόσχεσις οὕτω μεγάλη· ἁπτώμεθα δὲ ἤδη τῆς ἁρμοττούσης τῷ βιβλίῳ προοιμίας. Die Vorrede, deren Eingangsworte dies sind, steht bei Walz zusammenhangslos unter zwei anderen Einleitungen zu Staseiskommentaren, wie sie denn auch handschriftlich ganz isoliert erscheint[1]); tatsächlich gehört sie zu dem S. 104 beginnenden Staseiskommentare, ist die Vorrede zu diesen fast die ganze erste Hälfte des siebenten Walzischen Bandes füllenden Scholien. Wie die Überlieferung dieser Literaturgattung nun einmal ist, kann ein Zusammenstehen oder Getrenntsein von Prolegomena und Scholien in unseren Handschriften nach keiner Seite hin, weder für Zusammengehörigkeit noch für Verschiedenheit des Ursprunges zweier solcher Stücke, beweisen. Einen Beweis geben nur innere Gründe, und in jedem einzelnen Falle ist er von neuem zu erbringen.

Man hat nicht nötig gar sehr viele Seiten in dem Kommentare zu lesen, um alsbald zu erkennen, daß ihn ein Mann geschrieben hat, der es sich zur eigentlichen Aufgabe gemacht hatte, *παντὸς ἐξελεῖν ἁμαρτήματος τὸν τεχνικόν*, und dementsprechend die Tadler des Hermogenes als leichtfertig und unwissend darzustellen. Ruhige, sachliche Interpretation muß bei einem solchen Kommentare zurücktreten, dagegen die Lösung der vermeintlichen Aporieen und die Zurückweisung der gegen Hermogenes gerichteten Angriffe im Vordergrunde stehen. So finden sich denn auf jeder Seite die für derartige Apologieen gegebenen Formeln in allen möglichen Variationen und Kombinationen mit und ohne Wiederholung. Mit einem *ἐδόκει τισὶ χρῆναι τὸν τεχνικὸν . . . ἀλλά φαμεν* (104, 3. 9) hebt der Kommentar an, und nun nehme man folgende Blütenlese: *ἐπιλαμβάνονται αὐτοῦ ἐνταῦθά τινες . . . ἐροῦμεν οὖν πρὸς τοῦτο* 139, 6. 11. — *ἐπιλαμβάνονταί τινες . . . ἀλλ' εἰ* 191, 14. 16. — *τινὲς μέμφονται . . . λέγοντες . . ., λέγομεν* 151, 1. 3. — *τοῦτό τινες*

prolegomena Rh. Gr. VII 34 ff. mußten in der ersten Fassung, d. h. bevor Fuhr in dem genannten Aufsatze diese Verhältnisse berührte, ausführlicher gegeben werden. Ich habe diese Teile, d. h. den Eingang des Aufsatzes, auch nach Fuhrs Bemerkungen, wenn auch gekürzt, doch im Wesentlichen beibehalten, nicht weil ich sie vor Fuhr schrieb, sondern weil ich für meine weiteren Darlegungen diesen breiteren Unterbau nicht entbehren zu können meinte. Im übrigen verweise ich für manche der hier erwähnten literarhistorischen Verhältnisse auf meinen Parallelaufsatz über die Syriantechne im Hermes 1907 XLII 'Zwei Identifikationen', welcher die gleiche frühe Ursprungszeit wie dieser Aufsatz hat.

1) Zwischen Troilus und Phoibammon (Paris gr. 2977), z. t. mit ihnen vermischt (Paris. gr. 2916).

διαβάλλουσιν . . ., ἀλλ' οὗτοι πλανῶνται 423, 3. 5. — ζητεῖται δὲ διὰ τί . . . φαμὲν οὖν 126. 14. 16. — ζητεῖται πῶς . . . λεκτέον δὲ . . . ζητεῖται ἐπὶ τούτοις . . . ἡ δὲ λύσις 150. 8. 11. 15. 18. — ζητεῖται . . . καί τινες . . κακῶς λέγουσιν . . . ἄλλοι δὲ ἄμεινον ἀπολογούμενοί φασιν . . . τοσοῦτον δὲ εἰδέναι χρὴ 268, 24. 269, 1. 3. 6, — ἐξήτηται . . . τινὲς μὲν οὖν ἔφασαν . . . ἀλλ' ἀντίκειται αὐτοῖς . . . ἄμεινον ἄρα τὸ ἀπορούμενον ἐκείνως ἀπολύεσθαι 594, 27. 31. 595, 4. — ζητοῦσι πῶς (διὰ τί) . . . φαμὲν οὖν (πρὸς ὃ φαμεν) 149, 25. 150, 1 (188, 5. 9). — ζητοῦσιν οὖν τινες πῶς . . . φημὶ δὲ ἔγωγε . . . ἀλλ' ἀντιλέγουσι πρὸς τοῦτό τινες . . . ἀλλ' ἐροῦμεν 132, 2. 9. 17. 20. — ζητοῦσι δέ, τίνι . . . πρὸς δὲ τούτῳ ζητεῖται πῶς . . . ἀπολελόγηνται οὖν πρὸς τοῦτό τινες . . . φαμὲν οὖν τὴν ἀληθεστάτην λύσιν 160, 3. 13. 16. 25. — ἐξητήκασι . . καὶ οἱ μὲν . . ἔφασαν . . οἱ δὲ . . ἀλλ' οὐχ ἕξουσιν ἀποδεικνύναι . . . ἄμεινον ἄρα φάναι 688, 16—23. — ἐξητήκασι δέ τινες πῶς (εἰ διαφέρει) . . . ἐχρῆν δὲ αὐτοὺς εἰδέναι 608, 6. 11 (. . . δῆλη οὖν ἡ διαφορά 284, 1. 4). — ἄγουσιν . . εἰς ζήτησιν . . . , φαμὲν δὲ 318, 16. 20. — ἠπόρηται τίνι διαφέρει (πῶς) . . . διαφέρει δὲ (ὑπολεπτέον δὲ πρὸς τοῦτο) 152, 8 f. (185, 7. 9). Vgl. ferner 508, 20. 29. 509, 5. 7. und 421, 14. 20. — ἠπορήκασί τινες . . . ἀλλὰ πρὸς τοῦτο ῥητέον . . . . ἔτι δὲ καὶ τοῦτο ἐπαποροῦσί τινες . . . τὴν δὲ ἀπορίαν εὔκολον ἐπιλύσασθαι 389, 16. 20. 26. 390, 1. ἠπορήκασι δέ τινες καὶ εἰς ἄπορον περιστάναι τὸν λόγον ἐπεχείρησαν . . . πρὸς ὃ φαίημεν ἂν . . τοῦτο μὲν οὖν οὕτως τὸ τοῖς πολλοῖς ἀπορούμενον, ὥς γέ μοι δοκεῖ, ἀπελυσάμεθα· ζητοῦσι δὲ καὶ ἕτερον ἐπὶ τούτῳ . . . ἔστιν οὖν ἑτέρως διαλῦσαι τὴν ἀπορίαν 512, 27. 513, 8. 27. 514, 15. οἱ μὲν . . φήθησαν ὡς ἀπόρου καθεστηκυίας τῆς περὶ αὐτὴν ἐξετάσεως· ἔλαθε γὰρ αὐτοὺς . . . οἱ δὲ . . ἀνήγαγον . . ἐχρῆν δὲ αὐτοὺς εἰδέναι . . . ἐδόκει δὲ καί τισιν . . . καὶ ἔοικεν αὐτοῖς κοινωνεῖν τῆς δόξης ὁ τεχνικός, οὐ μὴν πάντῃ συμφέρεται 682, 16. 683, 1. 8. 12. 15. Man sieht, der Verfasser ist ein streitbarer Mann und selbstbewußt sitzt er über seine Vorgänger zu Gericht. Selbst über den an sich hochmütigen Orakelton dieser Stellen geht die Polemik oftmals hinaus, und dann erhalten die Ansichten der Gegner die liebenswürdigsten Zensuren. Γελοιοτάτη δὲ ἡ τοιαύτη διαίρεσις . . . ταῦτά φασιν . . . οἱ τῆς τῶν πραγμάτων ἀπολελειμμένοι διαιρέσεως . . . ἀλλ' ἐκεῖνό γε ἐχρῆν εἰδέναι 129, 18. 23. 130, 8. ἕτεροι δὲ λίαν εὐδιάσειστον κομίζουσι . . διαφορὰν . . τὸ δὲ γελοιότατον 517, 14. 23.; ebenso 575, 13. ἔφασάν τινες . . ἔστι δὲ τὸ ὅλον ἡ παραλογισμὸς ἢ ἀπόνοια (cxi. cf. [Demosth.] XXV 32: ἀπολογία) πολλή . . εἰ καὶ κατὰ μικρὸν τὰ τοῦ τεχνικοῦ κατενόησαν ῥήματα 518, 28. 519, 7. ἔφασαν δέ τινες . . . ἀλλὰ τοῦτό γε ἠλίθιον 313, 10. 14. τοῦτο δὲ τὸ χω-

ρίον λίαν τινὲς ἡμαρτημένως . . . δεξάμενοι εἰς ἠλιθιώτατον παντάπασιν ἐμπεπτώκασι λόγον . . ἐξηνέχθησαν τοίνυν εἰς ἄτοπον οὕτω λόγον . . . οὐ καταγνόντες 343, 3. 6. 17. τινὲς . . . λαμβάνουσι· τοῦτο δὲ εὔηθες 316, 5. τοῦτο δὲ ἔφην, ἐπεί τινες . . . παρειλήφασιν, ὧν τοὺς μὲν ἀσημοτέρους παραπέμψομαι ἐπιχειρήματά τινα λίαν εὐήθως . . . παραλαβόντας . . Πορφυρίου δὲ ποιήσομαι μνήμην . . . καὶ οὐκ οἶδ' ὅπως ἂν ἀποδεξαίμην τὸν ἄνδρα 596, 14. 21. λίαν ἀμούσως ἐπιλαμβάνονται τοῦ τεχνικοῦ 133, 19 (vgl. ἀμουσίαν προσάψαι τῷ λόγῳ 295, 25; οὐκ ἄμουσος ἂν εἴη τῆς τάξεως ὁ λόγος 589, 14). ἕτεροι δὲ . . . ἐχώρισαν . . . τῶν δεινοτάτων μέντ' ἂν εἴη καθ' ἕκαστον τοὺς τοιούτους παρατίθεσθαι λήρους· τοῦτο τοιγαροῦν εὐθέως εὔηθες λίαν 593, 5. 13. οὐδὲ λόγου τινὸς αὐτὸ ἀξιώσαντες . . τὴν ἀληθεστάτην αἰτίαν φήσομεν 605, 22. ἔστι μὲν οὖν καὶ ἀπὸ τῆς διαφορᾶς συκοφάντας δεῖξαι τοὺς μεμψιμοίρους 225, 15. ἐχρῆν δὲ ἀναμνησθῆναι δήπου τοὺς ἀποροῦντας τὸν Ἐνδυμίωνος ἀπορρίψαντας ὕπνον 294, 22. Gewöhnlich werden die Gegner nicht mit Namen genannt; das erleichtert die Grobheit, die dann mehr sachlich als persönlich erscheint. Ausnahmen finden sich; das Beispiel 596, 14 brachte schon den Namen des Porphyrios, dem es nicht anders als den ungenannten Gegnern ergeht. Von Harpokration heißt es: ὁ μὲν οὖν Ἁρποκρατίων εἰς τοσοῦτον ἦκεν ἀπορίας . . . γελοιότατον δ' ἂν εἴη . . ἑτέραν . . . ἐπὶ ταῖς παραδεδομέναις οὐ μήποτε παραδεξώμεθα (cxi: -δεξόμεθα) στάσιν 563, 20. 24. 29, wozu man vergleiche, wie er sich gegen die Staseislehre des Aquila (-Syrian II 162, 22 Rabe) verwahrt: ταῦτα δὲ μὴ οὕτω μανείην ὥστε καὶ παραδέξασθαι. Das Nörgeln und Tadeln geht so Seite für Seite; nur selten findet der Verfasser ein anerkennendes Wort, wie ἕτεροι . . . ἔφασαν . . . καὶ τοῦτο μὲν οὐ πόρρω σκοποῦ, ἀλλ' ἔχοιτο ἄν τινος ὑγιοῦς· χρὴ μέντοι . . . 329, 16 ff.; wirkliches Lob befremdet geradezu: τῶν οὐ μετρίως ἐστὶν ἠπορημένων παρὰ πολλοῖς τε ἄλλοις καὶ οὐχ ἥκιστά γε Ἀθανασίῳ . . . κομψότατα δὲ Ἀθανάσιος τὸ ἀπορούμενον ἀπελύσατο 611, 29. 612, 7 Daß dieser Scholiast sein eigenes Licht nicht unter den Scheffel stellt, versteht sich: καινήν τινα διδασκαλίαν ἐνταῦθα ὁ τεχνικὸς ἡμῖν παραδίδωσι . . . ὅθεν καὶ σφάλλεσθαι τοῖς πολλοῖς, μᾶλλον δὲ πᾶσι σχεδὸν ἔδοξεν. ὁ δὲ βαθυτέραν τινὰ καὶ γλαφυρὰν ἡμῖν διδασκαλίαν ἐνταῦθα ἀνακαλύπτων ἔλαθε τοὺς πολλούς 124, 3 ff. oder ἡ δὲ ζήτησις, οἶμαι, οὐ τῶν εὐλύτων· οὐδὲ παρ' ἑτέροις πρό γε ἡμῶν ἤρξατο (618, 7). Und diese Arroganz ist mit Stupidität gepaart; seine Lysis an der vorletzten Stelle ist eine Dummheit. Selbst Taschenspielerstückchen werden nicht verschmäht, wo die Mohrenwäsche seines Hermogenes nicht gelingen will: φαίνεται ὁ

Ἑρμογένης μὴ πάντα τοῖς πρὸ αὐτοῦ πειθόμενος, ἀλλὰ προσεπινοῶν ἐξ ἑαυτοῦ τὰ παρειμένα τοῖς παλαιοτέροις, οὐδὲ μὴν πάντα τῇ φύσει τῇ οἰκείᾳ πιστεύων, ἀλλ' ὑπονοῶν καὶ τοῖς ἑαυτοῦ τινα παρ' ἑτέρων ἐπινοηθήσεσθαι, ἔνθεν προσέθηκε τὸ 'τάχα δ'ἂν εὑρεθείη παρὰ ταῦτα εἴδη τινά' (161, 26 ff.). Daß daneben die auch sonst den Scholiasten geläufigen Mittelchen zur Anwendung kommen, versteht sich, wie *ἐζήτησαν δέ τινες πιθανῶς, διὰ τί κοινὸν τὸ ζήτημα λαμβάνει ... πρὸς ὃ φαμεν ὅτι καταχρηστικῶς ἐπάλεσε ζητήματα* (138,26), und das ist noch gestohlen; denn die Erklärung steht auch bei Marcellinus (IV 138,14 W.) und wird eben aus ihm stammen. Daß unbequeme Aporieen einfach ignoriert wurden, ist mit Sicherheit anzunehmen; wir können solcher älterer Aporien, die unberücksichtigt geblieben sind, noch nachweisen. Viele von ihnen mögen dem Verfasser unbekannt gewesen sein; für alle wäre diese Voraussetzung unwahrscheinlich. Die Taktik des Vogels Strauß war eben zu bequem. Ein sicheres Beispiel u. S. 195 zu Hermog. 154, 12.

Aehnliches findet sich ja, wie allgemein bekannt, auch sonst vielfach in Scholien, aber doch auch nur Aehnliches. Es handelt sich hier eben nicht um eine den Scholien eignende Erscheinung in ihrer Allgemeinheit, sondern in einer besonderen Ausprägung. Diese sonst unerhörte Intensität des polemischen, schulmeisternden Tones giebt dem Kommentar seinen Charakter, individualisiert ihn in Mitten gleichartiger Schriftstellerei. Das zu zeigen, habe ich die Belege gehäuft; zugleich ist dadurch klar geworden, was hier zunächst zu Beweis stand, daß der vorliegende Kommentar jener *ὑπόσχεσις μεγάλη*, als welche der Verfasser des Proömiums mit demosthenischem (IV 15) Worte (s. u. S. 207) seine Tendenz selbst wertet, in vollstem Maße entspricht.

Doch wir haben einen absolut zwingenden Beweis für die Zusammengehörigkeit dieser Prolegomena und Scholien. So mißgünstig unser Scholiast über andre Leistungen urteilt: ein Mensch, den ich absichtlich bisher nicht erwähnt habe, ist für ihn einfach Autorität, ein *Παῦλος*. Nirgend setzt sich der Scholiast mit ihm in direkten Widerspruch, vielmehr ist es ihm meist nicht genug, einfach seine Uebereinstimmung zu bekunden; bei diesem Paulos ergeht er sich gern in bewunderndem Lobe. Einige Zurückhaltung übt er ihm gegenüber nur einmal, bei der Lehre vom Unterschiede der *ἀντίληψις* und der *μετάληψις* (234, 20—235, 24). Er führt da zuerst die von Syrian (II 154, 24 ff.R.) gegebene *διαφορά* vor, wonach in jener die Person bedeutend, die inkriminierte Tat unbedeutend, in dieser das umgekehrte der Fall ist, verwirft dann eine Ansicht des Antipatros, ohne sie überhaupt anzugeben, und

schließt mit *κατὰ Παῦλον δὲ τὸν ἡμέτερον ἀκριβεστέραν διαφορὰν προσθετέον*, wonach die *μετάληψις* stets auf ein Gesetz, die *ἀντίληψις* auf Sitte oder Natur oder Gesetz zurückgreife, sodaß die beiden Behandlungsweisen sich nur in der Berufung auf ein Gesetz berühren. Doch kommt ihm dieses Unterscheidungskriterium nicht bedeutsam genug vor, und so erklärt er die mit der syrianischen kombinierte *διαφορά* des Porphyrios für hinlänglich: *ἀπόχρη οὖν ἡ Πορφυρίου διαφορά, ἐπιστάσεως δὲ ἄξιον κτλ.* Hiergegen halte man seine sonstige Art, ihm überflüssig scheinende Ansichten abzuweisen; und dabei ist dies die einzige Stelle, an welcher er sich Paulos gegenüber so reserviert — man übersehe aber das Lob in *ἀκριβεστέραν* nicht — verhält. Sein wahres Herz kommt in folgenden Wendungen zutage: *ζητεῖ οὖν ἐνταῦθα Παῦλος ὁ καθ' ἡμᾶς — Παῦλος μὲν οὖν ὁ ἡμέτερος τὴν φύσιν οὕτω κατὰ τρόπον διέγνω τοῦ κεφαλαίου, μόνος δὴ τῶν πώποτε τοῖς εἰρημένοις ἐπιστὰς θεωρήμασιν* 525, 27. 527, 31 ff. *Ἐνταῦθα γενόμενος ὁ ἡμέτερος Παῦλος τάχα ἂν δικαίως ὁμηρίζων* (*K* 6) *ἔφη ... πάντων γὰρ ἐξῆς ἐπιδραμόντων* (cxi: *ὑποδρ.* cod.) *τὸ χωρίον καὶ τοσοῦτον μόνον ἐπιμνησθέντων ... αὐτὸς ἐπλάτυνέ τε τὴν ἀπορίαν καὶ ἄλυτον* (cxi.: *ἀδύνατον* cod.) *οὐ κατέλιπεν. ... τὸ μὲν οὖν παρὰ τῷ τεχνικῷ χωρίον οὕτω πάσης ἐκαθάρθη ζητήσεως ὀρθῶς τε καὶ ἀκριβῶς ἔχειν ἀποδειχθέν* 619, 23 ff. 621, 25. Endlich *περιφανὲς ... τὸ ἐντεῦθεν ὑφορμοῦν, πλεῖστον* (doch wohl *πλείστην*) *γε δήπουθεν εἰς ἀπορίαν τὴν ἄρτι ἡμῖν ἀπολελυμένην παρενεγκὸν ζήτησιν, ὥστ' εἰ μὴ τῆς Παύλου ἐπέτυχε δεξιώσεως, τάχ' ἂν μέχρι παντὸς ἔμενεν ἄλυτον ... τὸ δὲ ῥητορικῆς ἄγαλμα, Παῦλος, ὡδί πως τὸ χωρίον ἐκάθηρε τῆς ζητήσεως*, und die Erklärung des Paulos schließt mit den Worten *διόπερ ὁ πάνσοφος Ἑρμογένης τὸ μετὰ τὴν παραγραφὴν ζήτημα ἔφη κατά τινα διαιρεῖσθαι τῶν λογικῶν στάσεων* 624, 18 ff. 625, 29 f.

In welchem Verhältnis steht nun dieser 'unser Paulos' zum Scholiasten? Zur gleichen Rednerschule gehören beide; das würde auch ohne das wiederholte *ἡμέτερος* und das ihm gleichwertige *καθ' ἡμᾶς* einfach aus der bei diesem absprechenden Schriftsteller ungewöhnlichen, panegyrischen Sprache folgen. So spricht der Schüler von seinem Lehrer und Meister: *ἦν τῶν μὲν παλαιοτέρων ἀνδρῶν οὐδὲ εἷς, ὁ δὲ ἡμέτερος ἀνεῦρε διδάσκαλος, ἐφ' ᾧ καὶ μάλιστα ἄξιον ἄγασθαι τὸν ἄνδρα τῆς δεξιότητος* 153, 13 und *ἐροῦμεν οὖν κομψότατον λόγον, εὕρημα ὄντα τοῦ ἡμετέρου διδασκάλου* 227, 22. Jetzt versteht man die Worte der Prolegomena *ὑπισχνούμεθα τοῦτο πάντως Παύλου τοῦ πάνυ δόντος ἡμῖν ἀποφαίνεσθαι* erst ganz. Der Rhetor Paulos gab seinem Schüler, dem Scho-

liasten, das Thema, den Hermogenes gegen alle Bemängelungen und Angriffe zu verteidigen.

Sollte hiernach noch ein Zweifel an der Zusammengehörigkeit von Prolegomena und Scholien bestehen, so wird er behoben durch das Selbstzitat des Scholiasten: *ἐφάσκομεν γὰρ ἐν ἀρχῇ τοῦ βιβλίου προκεῖσθαι αὐτῷ περὶ διαιρέσεως τῶν κεφαλαίων εἰπεῖν* 342, 5; das geht auf unsere Prolegomena, und zwar zunächst auf die Worte *σκοπὸς μὲν οὖν ἐστιν αὐτῷ περὶ τῆς εἰς τὰ κεφάλαια διαιρέσεως εἰπεῖν τῶν ῥητορικῶν ζητημάτων* 40, 16, des weiteren auf die ganze Auseinandersetzung über den Titel des Hermogenesbuches. Der Verf. referiert und bestreitet die Gründe derer, welche das Staseisencheiridion mit dem generellen Titel *Τέχνη ῥητορική* überschrieben, obwohl *ἅπαντες* (42, 24)... *ἴσμεν ὅτι περὶ τῆς εἰς τὰ κεφάλαια διαιρέσεως τῶν ῥητορικῶν ζητημάτων διαλέγεται, καὶ αὐτὸς δὲ ἐν τῷ βιβλίῳ τούτῳ φησίν*[1]. *εἰ δὲ καὶ δι' ἕτερόν τινα λόγον οὕτως ἐπέγραψεν, ἔδει τὸν λόγον αὐτοὺς ἀποδιδόναι καὶ μὴ ψιλῶς ἀποφαίνεσθαι ὅτι τῷ γενικῷ ἐχρήσατο . . . τούτων* (43, 24) *δὲ οὕτως ἐχόντων δοκοῦσι καλῶς τὴν ἁρμόττουσαν ἐπιγραφὴν τῷ ὅλῳ κατὰ τὸ ἐξαίρετον ἐπὶ τὸ σύνταγμα τοῦτο μετενεγκεῖν οἱ τὴν ἀρχὴν ταύτην ἐπινοήσαντες τὴν ἐπιγραφήν· ὁ γὰρ τεχνικὸς οὐ προσίεται, καθάπερ δεδηλώκαμεν*[2], *ἀλλὰ καὶ σφόδρα καθάπτεται τῶν ἐπιγραψάντων Τέχνην ῥητορικὴν τὸ Περὶ διαιρέσεως· καὶ τοῦτο σαφῶς ἐν τῇ Διαιρέσει τῶν ἀντιθετικῶν εἰσόμεθα στάσεων*[3]. [*τί τὸ χρήσιμον.*][4] *οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὸ Περὶ ἰδεῶν βιβλίον ἕνεκα τῶν κεφαλαίων παραλαμβάνεται· δι' ἐκείνου γὰρ ταῦτα ἀναπληροῦμεν κτλ.* Wer dieser Literatur ferner steht, wird dieses Selbstzitat vielleicht weniger beweisend finden: denn von dem *σκοπός* müsse der Regel nach in jeder Einleitung die Rede sein, also sei es nur natürlich, wenn jene Verweisung aus den Scholien auch in diesen Prolegomena ihre Beziehung finde. Das hieße die Verbindung übersehen, in welche hier der Abschnitt über die *ἐπιγραφή* zu dem über den *σκοπός* gesetzt ist; sie beide zusammen geben die Ansicht des Verfassers, daß das Staseisbuch mit dem Titel '*περὶ διαιρέσεως τῶν κεφαλαίων*' die seinem Inhalte entsprechende Bezeichnung finde. Das ist aber durchaus singulär, sachlich wie formell. Denn Hermogenes' Worte (II 133, 12) *περὶ τῆς τῶν πολιτικῶν ζητημάτων διαιρέσεως εἰς τὰ λεγόμενα*

1) *αὐτοὶ — φασίν* der Text bei Walz. Hermog. II 133, 12 Sp. *περὶ δὲ τῆς τῶν πολιτικῶν ζητημάτων διαιρέσεως εἰς τὰ λεγόμενα κεφάλαια ὁ λόγος γινέσθω*; vgl. Z. 24.

2) Das geht auf die kurz vorher zitierten Worte.

3) Diese Verweisung entspricht also der Rückverweisung 342, 5.

4) Zu tilgende Randnotiz zu 44, 6 ff.

κεφάλαια ὁ λόγος γινέσθω werden damit willkürlich gewandelt. Die anonymen Prolegomena IV 29, 19 (verkürzt VII 17, 16) sagen richtig σκοπὸς τοῦ βιβλίου περὶ διαιρέσεως πολιτικῶν ζητημάτων ebenso wie die VI 39, 24. Τέχνη ῥητορική hießen das Buch die einen, wie die schon angeführten Stellen zeigen, andere gaben ihm den uns geläufigen Titel περὶ στάσεων, weil sie darin seinen Zweck ausgedrückt fanden, daher οἱ δὲ Περὶ στάσεων ἐπιγράφοντες τὸν ἀληθῆ τοῦ τεχνογράφου σκοπὸν ἐποιήσαντο: so VII 20, 1 (= IV 34, 30). Also nur auf unsere Prolegomena unter den erhaltenen passen die Worte jener Verweisung προκεῖσθαι αὐτῷ περὶ διαιρέσεως τῶν κεφαλαίων εἰπεῖν, und man bemerke, wie scharf der Scholiast 342,7 fortfährt: ἡ δὲ εἰς τὰ κεφάλαια διαίρεσις μόνοις ἐπιβάλλει τοῖς ἀγῶσιν.

Haben wir somit in diesen Prolegomena und Scholien im Wesentlichen die einheitliche Arbeit eines bestimmten Individuums — ich nenne es bis auf weiteres den Anonymus —, so erhebt sich bei der dieser Literaturgattung eigenen Ueberlieferungsgeschichte zunächst die Frage nach dem Zustande, in welchem das Buch auf uns gekommen ist. Die Scholien bewahren bis zum Schlusse des Abschnittes περὶ μεταλήψεως (643) die selbstgefällige Breite, welche dem Anonymus eignet. Mit περὶ ἀντινομίας (644) werden, wenn man die sicher eingeschobenen Stücke ausscheidet, die Erklärungen plötzlich seltener und zugleich kürzer, so daß dieser Abschnitt sowie die beiden folgenden περὶ συλλογισμοῦ und περὶ ἀμφιβολίας nur wenige Seiten eines Textes füllt, der den gleichen Ursprung wie die früheren Partieen erschließen läßt. Es ist ganz ausgeschlossen, daß dieser plötzliche Umschlag in einem Erlahmen des Verfassers selbst seinen Grund habe. Wo der Anon. sicher vorliegt, wie in den breiten Scholien 652, 25—653, 31 und 682, 16—684, 10, zeigt sich seine aus den früheren Teilen bekannte Art. Die Ueberlieferung hat die letzten Abschnitte dieser Scholien eben nicht anders behandelt, als sie den Schluß von Scholiencorpora gemeinhin zu behandeln pflegte. Andererseits ist dem Buche des Anon. fremdes Gut eingefügt. Bei einzelnen dieser Zusätze ist in den Handschriften sogar noch die Provenienzangabe erhalten. Ein Stück trägt das auch sonst bekannte Lemma Ἀνεπιγράφου (665). Besonders starken Einschuß hat der Kommentar des Georgios Monos geliefert; nach Schillings Publikation lassen sich die Georgiosstücke leicht durch Konfrontation ausscheiden. Sie waren schon vor dem Hinzutreten dieser Publikation zu erkennen, und zwar sämtlich, nicht blos die drei, welche den Namen des Georgios direkt tragen (655—665; 676—682; 690—695), d. h. auch 245, 7—250, 13; 357,

23—362, 32 (s. Schilling 681 f.). Für 245 ff. genügte der christliche Eingang *ἀρχόμενοι σὺν θεῷ τῆς διαρέσεως κτλ.*; hinzutrat die nur in diesem Teile des Kommentars sich findende Nennung des Sopatros und Menandros (247. 248). Der Art des Anon. widerspricht dabei ganz das wörtliche Zitieren, wie es hier aus Sopatros' *Διαιρέσεις ζητημάτων* (247, 11—20 = VIII 32, 26—33, 4 und 247, 26—30 = VIII 54, 12—16) und aus Menandros' Hermogeneskommentar geübt ist; endlich der neue Einsatz des Scholions 250,14 *ἀρχομένης ἤδη τῆς διαιρέσεως*. — In 357, 23 ff. verrät den verschiedenen Verfasser ebenso die dem Anon. ganz fremde Wendung *καλλίστην ἡμῖν παραδίδωσιν ἐνταῦθα σημείωσιν ὁ Τύραννος φάσκων κτλ.* wie die darin enthaltene Nennung des Tyrannos, der dem Anon. sonst fremd ist. Nach Schillings Publikation steht sicher, daß Georgios nicht zu den Quellschriftstellern des Anon. gehört, sondern daß die ihm entstammenden Stücke als unverarbeitete und leicht auszuscheidende Brocken über den zu Grunde liegenden Kommentar ausgeschüttet sind. — Auch sonst erscheint noch mannigfach Gut, welches ersichtlich nicht unserem Kommentare zugehört; zum Ende hin überwuchert es ihn sogar. Am Schlusse dieser Untersuchung (S. 216) wird sich die literarische Erklärung für diese Erscheinung in ihrer Gesamtheit ergeben. Um der Untersuchung selbst willen muß ich noch auf folgende Einzelstellen eingehen. 689, 6—13 mit dem Zitat *Ἀψίνης ἐν τῇ τέχνῃ* [1]) gehört nicht dem Anon.; nicht etwa weil es das einzige Apsineszitat bei ihm wäre, sondern weil ihm die Nennung des Büchertitels ebenso fremd ist wie die Eingangsformel *ἰστέον ὅτι*. — Fortfallen für den Anon. auch die beiden Zitate mit dem Namen des Eustathios. Das Scholien 646, 12 *τοῦτο τὸ παράδειγμα, ὡς ἐν τῇ μεθόδῳ δεδήλωται ὑπὸ Εὐσταθίου* entscheidet sich gegen Hermogenes, steht also in kontradiktorischem Gegensatze zu dem Thema probandum des Anon.; zudem ist dessen Polemik gegen Eustathios gerade für diesen Punkt erhalten (s. u. S. 191). Nicht anders steht es mit dem Scholion 613, 10—24, das den Eustathios nennt; einmal

1) I 2, 304, 4—9 Sp. Der Excerptor benutzte eine dem bekannten Paris. gr. 1741 (hier B) verwandte Handschrift, also nicht den Text des für Apsines besseren Paris. gr. 1874 (A). *κατ' αὐτὴν ἀνακαλούμενοι* B Schol.: *κατὰ ταύτην κεφαλαιούμενοι* A; *δὲ ἡ* B Schol.: *δὲ* A; was richtig ist, bleibt zweifelhaft, trotz Greg. Cor. VII 1226, 13, der sich zu A stellt, und trotz der Parallele Aps. 311, 11 *δὲ ἠθοποιΐα*. — Mit *τί δὲ* A Schol., *τί δαὶ* B ist nichts anzufangen. Greg. Cor. geht sonst an sehr markanten Stellen mit B, z. B. 299, 10 *παραλαμβανόμενον*: *παραγόμενον* A; 298, 5 *γιγνομένου τοῦ λόγου*: fehlt A, gehört in den Text; 301, 17 *Ανυσόργου Εὐβοίλου που* A, falsche (Hyperid. fr. 118 Bl.[3]) Konjektur, wie *που* zeigt. So schwanken die Zitate aus byzantinischer Zeit überhaupt; anders früher; s. u. S. 213.

hat es den Eingang *ἰστέον ὅτι*, zweitens gehört es überhaupt nicht an diese Stelle und erweist sich schon dadurch als späteres, deplaziertes Einschiebsel. Es handelt sich um die *κεφάλαια* der *στάσις πραγματική*; diskutiert wird die Anordnung der *κεφάλαια*. Diese Diskussion gehört entweder an den Anfang des Abschnittes, d. h. vor die Behandlung bezw. Kommentierung der einzelnen *κεφάλαια*, oder an seinen Schluß. Das Scholion steht aber mitten in der Reihe zwischen dem *ἔνδοξον* und dem *συμφέρον*. Dazu kommt, daß auch das unmittelbar vorhergehende Scholien 613, 7 ff. aus dem Sopatroskommentare (= IV 756, 1—15) eingeschoben ist [1]). Für weitere Einzelkritik ist hier nicht der Ort; sie würde ohne vermehrte handschriftliche Hilfsmittel leicht auch unmethodisch übereilt erscheinen. Scholien mit Tadel des Hermogenes, handgreifliche Dubletten, deren sich nicht wenige finden, rein textkritische Erörterung und Anführung von Varianten, die um ihrer selbst willen anzuführen der Anon. verschmäht, Einführungen mit *ἰστέον*, *σημειωτέον*: das sind im ganzen die meist direkt verurteilender, stets verdächtigenden Indizien. So ist mancherlei fremdes Gut zu dem Kommentare des Anon. hinzugekommen und hat auch Stücke daraus namentlich zum Schluß des Buches hin verdrängt; gleichwohl stört es den Eindruck des Buches als eines Ganzen nicht. Der Zuwachs ist gegenüber der geschlossenen Masse des Ursprünglichen namentlich im Anfang verhältnismäßig gering, und zweitens scheidet er sich in Folge der durch seinen Zweck scharf ausgeprägten Individualität des Kommentars meist mit Leichtigkeit aus.

Ich komme zu den Prolegomena. Inhaltlich machen sie einen entschieden besseren Eindruck als der Kommentar. Es fehlt nicht an Polemik, aber diese ist gemäßigt. Das Ganze ist substantieller und klarer. Das Urteil über ihren Erhaltungszustand wird durch die pedantische Art des Verfassers, oder richtiger, der Scholiastentradition, die Disposition genau vorauszuschicken, erleichtert. Die Ankündigungen finden stets ihre Erledigung:

I: 35, 2 *τρία ταῦτα δεῖ πρῶτον εἰδέναι, εἰ ἔστιν ὅλως ῥητορική* = 35, 5—36, 13

δεύτερον δὲ ὅ τί ποτέ ἐστιν, εἶτα ὁποῖόν τί ἐστιν } = 36, 14 f. *τί δ' ἐστι καὶ ὁποῖόν τι, κατάδηλον ἅπασιν*

II: 36, 15 *τίνι διαφέρει διαλεκτικῆς*;

---

1) Nachträglich werde ich auf den Nachtrag Fuhrs, Rh. Mus. 1896 LI 164 aufmerksam; er bringt die Probe auf meine Kritik: das Scholion fehlt in den Paris. gr. 1983 und 2977. Korrekturzusatz.

πρῶτον μὲν τῇ ὕλῃ = 36,17—19
ἔπειτα τοῖς ὀργάνοις = 36,19—37,16
ἔτι . . καὶ τῷ τέλει = 37,16—20
τετάρτη διαφορὰ ἡ ἀπὸ τοῦ τόπου = 37,21—38,1

fälschlich als διαφοράς nennt man noch

τήν τε ἀπὸ τῆς ἀπαγγελίας = 38,2—7
καὶ ⟨τὴν⟩ ἀπὸ τοῦ σχήματος = 38,7—21.

III: 38,21 περὶ ποίας ῥητορικῆς ὁ λόγος πρόκειται. Fünf ῥητορικαί:
a) ἡ ἀληθὴς 39,5; b) ἡ ψευδής 39,6; c) ἡ πιθανή (μέση τούτων) 39,8; sie zerfällt in α) die φυσική 39,10 β) ἐμπειρική 39,19 γ) τεχνική, 'περὶ ἧς νῦν ἡμῖν πρόκειται λέγειν' 39,23.

IV: 39,25 ὁ βίος τοῦ τεχνογράφου = 39,26—40,12

V: 40,12 ἐπὶ παντὸς δὲ βιβλίου . . . . δεῖ τὰ ἑξῆς ταῦτα ζητεῖν
a) τίς ὁ σκοπός = 40,16—25 (1)[1])
b) τί τὸ χρήσιμον = 44,6—47,25 (6)
c) τίς ἡ ἐπιγραφή = 41,16—44,5 (5)[2])
d) εἰ τοῦ παλαιοῦ γνήσιον τὸ βιβλίον = 41,6—16 (4)
e) τίς ⟨ἡ⟩ τάξις τῆς ἀναγνώσεως = 40,29—41,5 (3)
f) τίς ἡ εἰς τὰ μέρη τομή = 40,26—29 (2)

Mit Anknüpfung an das χρήσιμον folgt als Schluß die Widerlegung zweier philosophischer Angriffe:
1) es gäbe keine τέχνη ῥητορική 47,30 (25)—48,22[3]),
2) es gäbe keine στάσις ῥητορική 48,22—49,3.

Es ist keine Lücke nachweisbar, auch nicht in den Unterabteilungen längerer Abschnitte wie dem über das χρήσιμον. Spätere materielle Erweiterungen fehlen gleichfalls. Das Schlußkorollar ist gegen jeden Verdacht durch den Rückweis (47,25), mit dem es eingeleitet wird, ἔφημεν ἀνωτέρω (= 44,7 ff.) τινὰς ἀπορεῖν geschützt. Die Anordnung der einzelnen Teile ist fast rückläufig gegenüber der Disposition, wobei die Teile nach dem durch ihre Bedeutung bedingten Umfange geordnet sind, nur daß die ‚Disposition' als Anhängsel des σκοπός behandelt wird. Am Schlusse vermißt man eine der sonst üblichen Überleitungen zum Texte; ob bei der Lostrennung der Prolegomena von den Scholien eine derartige Formel verloren gegangen ist, muß vor der Hand dahin gestellt bleiben[4]).

Im Ganzen ist mithin das Ergebnis nicht ungünstig. Die

1) Diese Zahlen geben die Reihenfolge der Teile in der folgenden Ausführung an.

2) Für die Art der Argumentation s. u. S. 182.

3) Die Worte 47,31 f. sind schwer verdorben; der geforderte Sinn ergiebt sich aus 48,28 f.

4) Über diese Schlußpartie der Prolegomena s. u. S. 208.

Prolegomena sind völlig intakt; von den Scholien haben wol die letzten drei Abschnitte erheblich gelitten, sonst aber sind sie vielfach in größeren Abschnitten als kompakte Masse erhalten. So dürfte kaum erhebliches von dem Materiale verloren gegangen sein, welches das Buch zur Beantwortung der literarhistorischen Fragen, die es uns auferlegt, einst enthalten hat; es sind dies Fragen nach seiner Zeit, nach seiner literarischen Stellung und Form und nach seinem Verfasser.

Die untere Zeitgrenze liegt auf der Hand. Mögen auch die schon zitierten Worte der Prolegomena *οἱ μὲν γὰρ πολλοὶ τῶν σοφιστῶν οὐδὲ ὀνομάζειν ἀνέχονται ἄνδρα τοσοῦτον ἐν τέχνῃ διενεγκόντα* in dem *πολλοί* übertrieben sein, so viel zeigen sie doch, daß wir in einer Periode stehen, wo man den dürren Leitfaden des Tarsiers noch kurzweg verwerfen konnte, wie das Syrian z. t. wenigstens getan hat. Für die byzantinische Zeit ist Hermogenes einfach Autorität; nur von ihm hat sie ein Staseisbuch bewahrt. Unsere Überlieferung der Technographen setzt mit dem 10. Jahrhundert ein; das beweist, daß die frühbyzantinische Renaissance im 9. Jahrhundert den Hermogenes als den ‚*τεχνογράφος*' überkam von jenseits der dunklen, auch für die Technographie literarisch toten Periode der Jahre 650—800. Wir dürfen, wenn wir dem Anonymus nicht allen Glauben verwehren wollen, nicht einmal bis in die äußerste Grenzzeit hinabgehen; denn für sie muß Hermogenes schon der gewesen sein, als den ihn eben die von ihr abhängigen Byzantiner übernahmen. Noch mußte zur Zeit des Anon. für Hermogenes gekämpft werden. Tatsächlich führt der Kommentar mit seiner lebhaften, ersichtlich aktuellen Polemik in die Zeit blühender Kämpfe der Technographen, wie sie uns gerade in den letzten Jahren durch mehrfache Mitteilungen aus Hermogeneskommentaren lebendiger geworden sind. Direkt beweisend ist 196, 24 *φέρεται Ἀντιοχὶς ἀπορία γελοιοτάτη . . . τοῦτο δὲ πολλῆς ἀνοίας μεστόν*. Damit ist nicht Antiochos von Aigai gemeint: der glossierte die Person seines Zeitgenossen Hermogenes [1]), nicht dessen Lehrbücher. Diese Aporie stammt aus einer Rhetorenschule Antiochiens; die heftige Art ihrer Einführung läßt deutlich Schulgegensatz erkennen; das wird bald aus der Zitierweise des Anonymus klar werden. Damit sind wir in die Zeit vor 538 gebannt, wo Antiochien durch Chosroes Anuschirwân den Todesstoß erhielt; nach seiner Wiederherstellung durch den allerchristlichsten Kaiser hieß es Theupolis. Dieser Zeit entspricht die

1) Philostr. v. soph. p. 83, 14 K.

pagane Form der Schrift [1]); man halte dagegen die solenne Formel des Georgios Monos *Ἀρχώμεθα σὺν θεῷ κτλ.* Ich finde keine Spur aus christlicher Sphäre; denn 118, 24 *οὐδὲν γὰρ ὠφελεῖ τὸ κύριον Πέτρος, ἐὰν μὴ εἰδῶ ἀπὸ ἱστορίας ἢ πράξεως* (wol -ων) *αὐτοῦ τίς ἐστιν* ist *Πέτρος* aus *Περικλῆς* von einem christlichen Schreiber korrumpiert; vorher geht (Z. 19) *ὁ Δημοσθένης*, und das Ganze bezieht sich auf die Worte des Hermogenes II 134, 1 Sp. *τὰ ὡρισμένα καὶ κύρια, οἷον ὁ Περικλῆς, ὁ Δημοσθένης.* Das stimmt zu dem terminus ante quem c. 530 [2]).

Die Bestimmung der oberen Zeitgrenze geht natürlich von den zitierten Schriftstellernamen aus. In Wegfall kommen die in den oben (S. 184f.) ausgeschiedenen Zusätzen vorkommenden Zitate. Nach dieser Bereinigung bleiben nur folgende für die Zeitfrage in Betracht kommenden Autoren.

Abas 203, zeitlich unbestimmt, doch wird die Aufzählung zwischen Minukianos und Porphyrios nicht sachlich, sondern chronologisch sein; vgl. Ed. Schwartz, Real-Enc. I 19 n. 11.

Antipatros (von Hierapolis) 235. 244, Zeit des Septimius Severus; vgl. Judeich in Alterthümer v. Hierapolis S. 35.

Harpokration 254. 349f. 432f. 547ff. 563; vor Metrophanes; ich sehe keinen Grund, ihn noch in das 2. Jahrh. zusetzen; Graeven, Cornutus p. XXV. XXIX.

Metrophanes 350. 443. 552. 554. 556. 562. 626; 3. Jahrh., kommentiert Aristides, schreibt vor Euagoras.

Porphyrios 203. 205. 596.

Athanasios 432. 611f. 619; über seine Zeit sogleich.

Das sind sämmtliche mit Namen zitierten Technographen in diesem dickleibigen Kommentare; es wird eben immer mit *τινές, φασίν* u. dgl. gewirtschaftet. Genannt sind, abgesehen von Athanasios,

1) Ich drücke mich absichtlich so vorsichtig aus; für das Bekenntnis des Verfassers selbst folgt nichts aus dem Buche. In der Zeit von 350—450 wird die *παράδοσις* ebenso wie das Stilgefühl auch christliche Technographen noch abgehalten haben, frommes Rankenwerk ihren rhetorischen Lehrbüchern aufzusetzen — ich vermag mir wenigstens eine Proairesiostechne nicht mit einem *σὺν θεῷ ἀρχόμεθα* zu denken —, aber um 430 hat es Georgios schon. Fällt ein Autor um diese Zeit oder später, wie der Anonymus es tut, so darf man christliche Außenornamentik erwarten. Im Innern der Lehrbücher treten *ὁ θεολόγος* u. a. erst nach 800 auf, soviel ich sehe.

2) Der Vergleich 345,16 *ὡς εἰ καί τι βιβλίον πρότερον εὑρεπὲς πρὸς ὑποδοχὴν γραμμάτων ποιοῦμεν ἀποξέοντες αὐτὸ ἢ κολλῶντες ἢ ἄλλῳ τῳ τρόπῳ διατυποῦντες, εἶτα ὕστερον αὐτὸ τῶν γραμμάτων ἀναπληροῦμεν* beweist nichts, da das *κολλῶντες* ebenso gut auf die Herstellung des Pergamentcodex wie auf die Zusammenfügung von *σελίδες* aus Papyrus gehen kann. Übrigens scheint mir dies Scholion nicht ganz gesichert für den Anon.

nur Schriftsteller aus der Zeit vor 300. Niemand wird darnach den Anonymus datieren, der seine wirklichen Zeitgenossen hinter den τινές, ἔνιοι u. s. w. geflissentlich versteckt. Die Häufigkeit der Zitate aus Metrophanes läßt wenigstens daran denken, daß dieser Schriftsteller selbständig benutzt ist; alle anderen Zitate sind aus zweiter und dritter Hand. Und was für den nach Metrophanes am meisten genannten Harpokration gilt, muß erst recht für die vereinzelten Schönpflästerchen der Zitate aus Porphyrios gelten. Jener aber kommt ihm teils über Metrophanes, wie 349f. und 562f. zeigen, teils über Athanasios zu, wie der Umstand beweist, daß 432f. erst Ἀθανάσιος, dann Ἀθανάσιος καὶ Ἁρποκρατίων, endlich κατὰ τὸν λόγον Ἁρποκρατίωνος zitiert wird; so ist auch die Wendung 254 αἰτίαν . . τὴν κατὰ Ἁρποκρατίωνα ein Anzeichen für indirekte Benutzung. Nach der ganzen Art des Mannes, seine eigentlichen Gewährsmänner einfach tot zu schweigen, kann ich auch Athanasios nicht mehr zu ihnen zählen. Wir haben von diesem viel mehr Gedrucktes und auch Ungedrucktes als die Fragmentzusammenstellungen bei Gloeckner (p. 99 sqq.) und Schilling (p. 738 sqq.) vermuten lassen. Sicher ist, daß er nicht nach Sopatros, eher vor diesem schrieb; er stammte aus Alexandrien bezw. lehrte dort. Ein unedierter Auszug aus seinen Prolegomena zu den Staseis im Matrit. gr. 59, von dem ich eine Abschrift besitze, hat die Überschrift Ἀθανασίου τοῦ σοφιστοῦ Ἀλεξανδρείας κτλ. Mit dem großen Athanasios wird ihn niemand mehr, obwohl das geschehen ist, identifizieren; aber das wenigstens scheint annehmbar, daß dieser Alexandriner nach dem großen alexandrinischen Kirchenfürsten den Namen empfing. Dann wäre er nach 328 geboren; das würde sehr gut zu der Zeit des Sopratros passen, auch wenn dieser älter sein sollte, als die geltende Meinung ihn macht. Schrieb nun Athanasios in der 2. Hälfte des 4. Jahrh., so gehört diese Zeit schon einer für den Anonymus längst vergangenen Epoche an. Er kann darnach nicht wohl früher als etwa um 430 den Kommentar verfaßt haben.

Diesen Schluß bestätigt die Untersuchung der eigentlichen Quellen des Anon. Sie ist nicht ganz leicht, weil wir es bei den Technographen und Hermogeneskommentatoren nicht mit individuellen Schöpfungen, sondern mit einer jeweilig nur leicht individuell schillernden παράδοσις zu tun haben. Es würde der Mühe nicht lohnen, im Einzelnen festzustellen, wo und im welchen Grade der Anonymus sich mit Syrianos, Sopatros, Marcellinus berührt. Der Berührungen mit ihnen finden sich tatsächlich viele wenn,

auch die Kritik viele als den Zusätzen angehörig auszuscheiden hat; aber keiner von ihnen ist der eigentliche Quellschriftsteller des Anon. Dieser fußt vielmehr — ob direkt oder indirekt, bleibe hier noch dahingestellt — durchgehends auf Eustathios, dessen Fragmente, allerdings nicht ohne einige Desiderata, Schilling (S. 715—733) zusammengestellt hat. Wer nach der Veröffentlichung der Zitate aus dem Christophoroskommentar[1]) den Niloskommentar in die Hand bekam, mußte, wie Gloeckner es sofort tat, sehen, daß Eustathios von dem Anonymus stark benutzt worden ist. Der Gregorkommentar trat dann bestätigend hinzu.

Ich führe sämmtliche Stellen des Anon., für welche nach der Parallelüberlieferung Eustathios als Quelle angesehen werden muß, einfach der Reihe nach auf, um so erkennen zu lassen, wie sich das Eustathiosgut über seinen ganzen Kommentar verbreitet. Die Art der Berührung deute ich, je nachdem sie wörtlich bezw. fast wörtlich (=) ist, oder nur aus der Übereinstimmung im Inhalt sich ergiebt (∼), oder endlich polemisch ablehnend erscheint (>), mit dem entsprechenden Zeichen an.

124,8 ff. (besonders 21 ff.) ∼ Nil. 95r: Gl(oeckner p.) 85ee, Sch(illing p.) 717; Herm(ogenes Sp. II) 134,8.

138,4 f. = Nil. 101v: Gl. 85gg, Sch. 717; Hermog. 135,22.

139,12 = Nil. 101r: Gl. 85 ff., Sch. 717; Hermog. 135,20 f.

164,12 = Christoph. 79r: Gl. 78c, Sch. 730; Hermog. 137, 6[2]).

189,20 = Nil. 112r: Gl. 85ii, Sch. 718; Hermog. 139,6.

190,19—25 = Christoph. 66v: Gl. 78b, Sch. 718; Hermog. 139,7.

196,18—23 > Christoph. 79v: Gl. 78d, Sch. 730; Hermog. 139,20—23. Das Scholion ist im Anfang verstümmelt, doch ist vielleicht nur ein *φασίν τινες* ausgefallen: *Ἐρρῆν, ⟨φασίν τινες⟩, οὕτως εἰπεῖν*; die Widerlegung folgt Z. 20 *πλὴν 'ὡς ἀδίκημα' εἶπεν*. Er übernimmt hier nicht die Verteidigung, welche Eust. dem Hermog. angedeihen

1) Rabe, Rhein. Mus. 1895 L 241 ff.

2) In diesem großen Scholion 161,26—164,12 sind die Worte 163,18 *ἰστέον ὅτι ὁμολογουμένως ὑπὸ τὸ ἄπορον ἀναχθήσεται* interpoliert: es müßte *ἀνάγομεν* heißen; das Futur hat der Scholiast des Parallelscholions 161,12—25. Dazu *ἰστέον*. Die Rubrizierung des Falles ist schon durch *οὕτω καὶ ἐν τούτῳ ἀλλήλων αἱ προτάσεις ἀντέχονται* gegeben 163,17. Der Zusatz geht mit Syrian II 42,1 *τὸν ἄπορον ἐν κατηγορίᾳ, ὃν καὶ προκοδειλίτην οἱ Στωικοί φασιν* auf die gleiche Quelle zurück; denn die Differenzen sind so stark, daß der Anon. hier nicht auf eine vollständigere Syrianfassung zurückgeführt werden kann. 163,19 natürlich *ἦθος καὶ μάχη*, wie richtig in der Disposition 162,13. Das gleiche Beispiel für *τὸ κατὰ ἦθος καὶ μάχην* Sopat. IV 180,10 ff.

ließ; denn bei Nilos ist jener selbst Subjekt zu *ἀπολογεῖται*. Eust. hatte den *Ἀνεπίγραφος* — das ist der Tadler — zitiert und sofort bekämpft (*ἀπολογεῖται*). Nilos hat hier, wie oft, schlecht referiert.

200,6—15 = Nil. 116 r: Gl. 85 ll, Sch. 718; Hermog. 139,24.

203,23—204,4 = Christoph. 101 v: Gl. 78 e, Sch. 731 (Hermog. 140,2 ff.) [1]).

212,4—16 ~ Christoph. 109 r + Nil. 167 v: Gl. 79 f (Sch. 732f.); Hermog. 140, 28. S. u. S. 207.

223,25 ff. > VII 646,12 (s. o. S. 184); mit *ὁ δὲ πραγματικῆς εἶναι στάσεως τὰ εἰρημένα τιθεὶς παραδείγματα ἠγνόησεν* ist deutlich der eine Eustathios bezeichnet.

258,4—10 ~ Georg. 9 r: Sch. 719; Hermog. 143,5 f.

290,20—25 ~ Georg. 46 v: Sch. 720; Hermog. 146,1.

294,11—295,1; 295,19 ff.; 295,29—296,4 ~ Georg. 49 r: Sch. 721; Hermog. 146,8.

388,10—12 ~ Georg. 93 v: Sch. 722; Hermog. 152,16.

390,17—20 ~ Nil. 143 v = Georg. 93 v: Gl. 85 f. mm, Sch. 722; Hermog. 152,30.

408,28—409,15 = Nil. 41 v: Gl. 80 n, Sch. 722; Hermog. 153,17.

410,25—412,16 ~ Nil. 43 v ~ Georg. 104 v: Gl. 81 o, Sch. 678 ff.; Hermog. 153,24 f. S. u. S. 200.

425,20 ff. > 426,8 ff. > Nil. 53 rv: Gl. 82 p, Sch. 723; Hermog. 154,2. Der Anonymus leitet ein *περὶ τῆς τάξεως τοῦδε τοῦ κεφαλαίου ἠπόρησέ τις, ὡς οὐ καλῶς εἴη μετὰ τὸν συλλογισμὸν τεταγμένον*, fährt dann fort mit *ἕτεροι δὲ ... ἀξιοῦσι*; das klärt Nilos auf: *περὶ δὲ τῆς γνώμης τοῦ νομοθέτου ἔχομεν ζητῆσαι κεφάλαια* ⟨Zahl⟩ [2]), *καὶ πρῶτον περὶ τῆς τάξεως. ὁ γὰρ Ἀνεπίγραφος καὶ ὁ Γεώργιος, Φοιβάμμων τε καὶ Εὐστάθιος ἔφασαν ὅτι ἡ γνώμη τοῦ νομοθέτου ὡς* ⟨οὐ⟩ [3]) *καλῶς εἴη μετὰ κτλ.* Der *τις* des Anon. ist also seine gewöhnliche Quelle, Eustathios.

434,29 ff. ~ Georg. 119 v: Sch. 724; Hermog. 159,4.

---

1) Die ganze Auseinandersetzung über die *μετάστασις συγγνώμης* wird aus Eust. stammen von 202,26 ab; daher auch die Nennung des Minukianos und Abas neben und vor Porphyrios. 202,17—26 ist fremdartig, wie schon die Einführung mit *σημειωτέον* zeigt.

2) *κεφάλαιον καὶ* die Hs.; die Typologie des Ausdrucks erfordert die Zahl der *κεφάλαια* in der Disposition.

3) Die Negation erfordert schon der Sinn. Nilos hat der Deutlichkeit halber *ὅτι–νομοθέτου* hinzugesetzt, dann aber vergessen, das durch *ὅτι* überflüssig gewordene *ὡς* seiner Vorlage zu tilgen.

438,20—442,10 ~ Georg. 126v ~ Nil. 62r: Sch. 725. Gl. 82q; Hermog. 154,7. Über diese ganze Stelle u. S. 199f.

449,7ff ~ Georg. 134r ~ Nil. 69v: Sch. 728, Gl. 83r; Hermog. 154,27. Nilos hat hier sehr flüchtig gearbeitet und dem Georgios eine Polemik gegen Hermogenes zugeschrieben, die, wie Georgios selbst zeigt, vielmehr von Athanasios herrührt. Da Georgios nun Athanasios als ihren Urheber nennt, nicht auch Eustathios, so wird der Irrtum des Nilos sich auch auf dessen Namen beziehen; dann folgte Eustathios ebenso wie Georgios hier Hermogenes, so daß der Anonymus mit ihm im Einklange steht.

461,10—12. 19—22 = Nil. 83r (bis *συλλαμβάνει*): Gl. 83s, Sch. 728; Hermog. 154,30.

462,23ff. (*περιττόν* 24. 29) ~ Nil. 83r (*ὡς ὁμολογούμενον .. παρέρχεται*): ebenda.

463,19—464,9 = Georg. 141r: Sch. (728—) 729.

465,18—466,12 = Nil. 84r, Georg. 145v: Gl. 83t, Sch. 729; Hermog. 155,7. Vgl. S. 201.

490,9—491,27 ~ Georg. 157r: Sch. 730f. (wo die Anm. 731,3 irrig); Hermog. 157,29. Also ist 491,28—492,10 fremdartiger Zusatz.

496,27—498,8 = Nil. 98v: Gl. 83u (Hermog. 158,1); s. u. S. 199.

498,17—23 > Georg. 159ª v = Nil. 99v: Sch. 678. 731. 754f., Gl. 40dd (84v); Hermog. 158,4.

554,9—28 ~ Georg. 181v, Nil. 125v: Sch. 732, Gl. 84wx; Hermog. 161,23f. Das Metrophaneszitat 554,9 stammt hiernach sicher aus Eustathios, wodurch dessen Gut nach obenhin bestimmt ist. Da Nilos die den Inhalt von 534,20—33 wiedergebenden Worte (Gl. 84w) an 555,12 *κεφαλαίων* anschließt, muß auch das Zwischenstück 555,1—12 Eustathios sein.

559,28—30 (*καὶ τοῦτο ἐπιστατέον .. τοῖς ἐπιλογικοῖς*, vgl. 518,9) = Nil. 127r (*δεῖν ἐπισημήνασθαι ... ἐπιλογικά*), Georg. 127r: Gl. 84y, Sch. 695f. 723f. (Hermog. 161,30ff.).

562,1—9 (—31) = Georg. 185vf.: Sch. 750f. 732.; Hermog. 162,9. Vgl. besonders 562,6 *ἄξιον ἄγασθαι τὸν ἄνδρα τῆς ἀκριβείας, πάνυ γε τὸ παρατήρημα τοῦτο δεόντως ἀνιχνεύσαντα* = Georg. *συναινεῖ δὲ τοῖς εἰρημένοις καὶ μᾶλλον* (d. i. ‚richtiger') *ἀποθαυμάζει τὸν ἄνδρα, ὡς ἐστοχάσατο λίαν ἀκριβῶς τοῦ δέοντος.*

563,15 (*ἐντεῦθεν ἀπορία μεγίστη κινεῖται*) —17, 30—31 (*λεκτέον δὲ μέθοδον, καθ' ἣν τὰ τοιαῦτα διακρινοῦμεν τῶν ζητημάτων*); 29 (*ἑτέραν μὲν οὖν . .*) 564,27 (*λάβωμεν δὲ καὶ καθ' ἑτέραν μέθοδον . . .*) = Nil. 128v: Gl. 84z (*ἐντεῦθεν ἀπορία μεγίστη κινεῖται . . καί φησιν ὁ Εὐστάθιος δύο μεθόδους, καθ' ἃς τὰ τοιαῦτα διακρ. τ. ζητ.*). Hiernach ist das ganze Stück von 562,1—565,7 Eustathios, wahrscheinlich auch noch die gesammte zweite Hälfte des Scholions bis 569,8.

594,11—17 = Nil. 141v: Gl. 84aa (vgl. 69), Sch. 732; Hermog. 164,4f.

594, 18—26 = Nil. 142r: Gl. 84bb, Sch. 732; Hermog. 164,8f. [1]).

614,23—615,18 = Georg. 219v: Sch. 733. S. u. S. 196f.

V 356,27—357,2 (= VII 622,21f.) ∼ Nil. 157r: Gl. 79g (a.E.); und

V 356,8—24 (= VII 622,3 ff.) ∼ Christoph. 121r ∼ Nil. 156v: Rhein. Mus. 1895 L 248, Gl. 79g (Anfang und Mitte); Hermog. 166,18—20. — Hier herrscht überall die Voraussetzung, daß für die *παραγραφή* nur zwei der *νομικαί*, nämlich *ῥητὸν καὶ διάνοια* und *ἀμφιβολία*, in betracht kämen, was ausdrücklich als Ansicht des Eust. bezeugt wird (Nil. a. a. O.).

645,15—19 ∼ Nil. 170v: Gl. 84cc; Hermog. 169,2.

Die Abhängigkeit des Anon. von Eust. wird durch die Übersicht vollauf erwiesen. Dabei ist zu bedenken, daß uns nur die wenigen bezeugten Eustathiosfragmente für die Vergleichung zur Verfügung stehen. In Wirklichkeit ist demnach die Bedeutung des Eust. für den Anon. sehr viel höher einzuschätzen.

Diese Abhängigkeit tritt noch klarer hervor, wenn man fragt, für welche bezeugten Eustathiosfragmente beim Anon. keine ausdrückliche Berücksichtigung, sei es durch Herübernahme, sei es in Polemik, gefunden wird. Ich scheide dabei zwei Klassen. Der ersten zähle ich die Fälle zu, in welchen unsere Scholienmasse keine materielle Parallelstelle zu den betreffenden Fragmenten des Eust. bietet, aber doch gelegentlich hervortretende Übereinstimmung mit dessen Theorie zeigt. Die zweite Klasse soll die Fragmente umfassen, welche jeder direkten wie indirekten Parallele in den Scholien entbehren.

1) VII 594,21—23 ist nach Nilos zu lesen *εἰ δὲ λέγοιεν* (die Gegner) '*ἀλλ*' . . *προσηγορίας*' *τὸ . . ἄτοπον ἀνατιθέμεθα* (schwerlich *ἀναθησόμεθα*). Hier ist besonders deutlich, daß der Text der Anon. aus der Vorlage des Nilos gekürzt ist.

Der ersten Klasse gehören folgende vier Stellen an:

Christoph. 49 v: Sch. 717. Eust. interpretierte die Worte Hermog. 135,21 *καὶ τοὺς ἐξ ἑκατέρου μέρους λόγους σὺν τῷ πιθανῷ* dahin, daß sie für die Sonderung der *συνεστῶτα* und *ἀσύστατα* (nebst ihren Abstufungen) das Differenzierungsprinzip des *πιθανόν-ἀπίθανον* enthielten. Eine gleich ausführliche Darlegung fehlt im Anon., aber 141,14 (*φανεροποιῶν* . .) *ἐκ δὲ τοῦ εἰπεῖν 'σὺν τῷ πιθανῷ' τὰ ἀπίθανα* liegt die gleiche Theorie zu Grunde.

Christoph. 109 r + Nil. 167 v: Gl. 79 f. (Sch. 782. 783). Eust. erklärt gegen Hermog. 140,28 f. und Minukianos (Gl. 46 G), daß das *ῥητόν*, welches diese auch von dem Angeklagten verwendet wissen wollen, für diesen unverwendbar sei. Anon. 212,2 *ἐν δὲ τῷ συλλογισμῷ ὡς ἐπὶ πᾶν ὁ φεύγων τὸ ῥητόν* (sc. *ἔχει*) zeigt wenigstens prinzipielle Übereinstimmung mit Eust.; eine eigentliche Behandlung fehlt.

Georg. 33 v: Sch. 719. Eust. beläßt *τὰ ἀπ' ἀρχῆς μέχρι τέλους* nur dem Ankläger; für den Angeklagten trete an deren Stelle die *πιθανὴ ἀπολογία*. Das widerspricht Hermog. 145,15—32, besonders in dem zweiten Satze. Anon. 285,5—17 läuft inhaltlich ganz auf Eust. ersten Satz hinaus: der Angeklagte habe für sich allein *τὸ παραγραφικόν*, *τὴν τῶν ἐλέγχων ἀπαίτησιν*, habe auch Anteil an der *βούλησις* und *δύναμις*; daher habe denn die Techne auch dem Ankläger zu Hilfe kommen wollen und *τὰ ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους αὐτῷ προσδέδωκεν*, *ἰσχυρότατον κεφάλαιον δυνάμενον διαλῦσαι τὰ τοῦ φεύγοντος ἰσχυρά*. So ist der Schlußsatz *εὑρίσκεται δέ ποτε καὶ κοινῶς* (sc. *τὰ ἀπ' ἀρχῆς κτλ.*), welcher das hermogenianische *ἔστι* . . *ὡς ἐπὶ πλεῖστον τοῦ κατηγόρου* nur modifiziert, ein schwächliches Kompromiß zwischen dem zu verteidigenden Hermog. und dem angreifenden Eust. Dessen Qualifizierung dieses *κεφάλαιον* als *πιθανὴ ἀπολογία* für den Angeklagten wird nicht widerlegt, durch jene Kompromißklausel nur bei Seite geschoben.

Doxop. Cramer An. Ox. IV 167,26: Gl. 80 i. Nach Hermog. 143,3 ist das *παραγραφικόν* das erste *κέφαλαιον* im Konjekturalstatus; Eust. läßt ihm, wenn das angeklagte Individuum ein *ἔνδοξον* ist, auch Platz in der Mitte oder am Ende *διὰ τὸ καθαιρετικὸν εἶναι τοῦ ἀξιώματος*. 254,17 wird die *προταγή* des *παραγραφικόν* aus Harpokration verteidigt. Das Scholion zeigt sonst ganz den Charakter des Anon. (vgl. Z. 19 *εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἡ προσθήκη αὐτῷ διημάρτηται*);

nur der abrupte Eingang *ἔστι τὴν ἀληθεστάτην αἰτίαν φάναι* macht stutzig; der Anon. schickt sonst die Angriffe voraus, um die Widerlegung nachzubringen. Die Überlieferung wird an dieser Abweichung schuldig sein: der erste Teil des Scholions ist verloren gegangen. Aber wollte man diesen Schluß auch nicht mitmachen, klar bleibt die Polemik gegen eine von Hermog. abweichende Anordnung der *κεφάλαια* im *στοχασμός*. Da nun Eust. eine solche gegeben hatte, kann des Anon. Berufung auf Harpokration sich sehr wol auch gegen ihn gerichtet haben. Vielleicht gehörte diese Stelle also in die frühere Aufzählung. — Eine Spur nichthermogenianischer Stellung des *παραγραφικόν* zeigt 256,31 mit der Konzession *ἔδει οὖν τὴν πρώτην ἀπειληφέναι τάξιν τὸ κεφάλαιον*, wo *τὰ ἀπ' ἀρχῆς ἄχρι τέλους* gemeint ist, nicht *τὸ παραγραφικόν*. Doch ist das nicht Eust., der ja dieses *κεφάλαιον* nicht von erster Stelle verdrängen, sondern es nur nicht auf diese beschränken wollte. Übrigens ist das ganze Scholion 255,18—258,10 fremdartig: der Charakter ist nicht der des Anon., ferner steht es um zwei Scholien zu spät; die generelle Erörterung über die Anordnung der *κεφάλαια* gehörte vor das Harpokrationscholion 254,7.

Der zweiten Klasse gehört nur ein Fragment an:

Georg. 129v: Sch. 727. Eust. bekämpft schroff Hermog. 154,12 *ἀναγκαίως ἡ μετάληψις ἔπεται*. 438—442 fehlt jede Spur dieser Kontroverse; absichtlich: s. o. S. 180.

Die Bedeutung des Eustathioskommentars für den Anon. liegt auf der Hand; denn die stillschweigende Voraussetzung, dieser sei von jenem abhängig und nicht umgekehrt, besteht zu recht, weil der Anon. gegen Eust. polemisiert; niemanden wird die Anonymität der Polemik beirren.

Zur Charakterisierung der Arbeitsweise des Anon. ebenso wie zum Beweise für seine Abhängigkeit von Eust. gebe ich hier noch eine Gegenüberstellung aus den Schlußteilen des Kommentares. Eust. hatte am Schlusse der *πραγματική* eine allgemeine Anleitung über synkritische *αὔξησις* (bezw. *μείωσις*) gegeben, womit er Hermogenes ergänzen wollte. Dem Thema des Anon. ist solcher Ausbau fremd, er will nur verteidigen. So hebt sein letztes Scholion zur *πραγματική* — denn 615,19—620,10 scheidet als Dublette zu 614,10ff. aus — richtig an 613,25 *ἐζήτηται καὶ περὶ τούτου* und findet den gebührenden Abschluß mit *τοσαῦτα μὲν εἰρήσθω περὶ τοῦ ἐκβησομένου* 614,22. Daran schließt sich dann aber folgender Abschnitt, für den die Parallele bei Georgios vorliegt:

Kommentatoren ist er eine Autorität, dem Georgios, Nilos, Christophoros, unserem Anon. Dieser Rhetor Eust. kann erst nach Syrian und Sopatros geschrieben haben, frühestens gleichzeitig mit ihnen. Er mag demnach einer Generation von 400—430 angehören. Da ihn nun der Anon. direkt oder indirekt — das bleibe noch unentschieden — ausschreibt, kann der letztere seinen Kommentar nicht wol vor 420 verfaßt haben. Wir erhalten also unter Heranziehung des oben gewonnenen terminus ante quem für die Schriftstellerei des Anon. die Maximalgrenzen von 430 bis 530. Ob sich innerhalb dieser Grenzen dem Anon. noch eine genauere Stellung anweisen läßt, müssen die weiteren Untersuchungen über seine Hauptquelle und seine Persönlichkeit ergeben. Zu ihnen wende ich mich jetzt.

Die vorstehenden (S. 190—5) Zusammenstellungen zeigen, daß Nilos nur solche Eustathiosfragmente hat, die sich auch beim Anon. nachweisen lassen; dagegen findet sich bei diesem eine ganze Reihe solcher Fragmente, die bei Nilos wenigstens nicht mit dem Namen des Eust. wiederkehren. Es fanden sich für 164,12; 196,18; 203,23 und auch 141,14 (s. S. 194) bei Christophoros, für 258,4; 290,20; 294,11; 388,10; 434,29; 463,19; 490,9; 562,1; 614,23 und 285,5 (s. S. 194) bei Georgios, für 254,17 (s. S. 194) bei Doxopatres, für 223,25 in der Interpolation VII 646,22, nirgend aber bei Nilos die Parallelen. Hieraus folgt, was ja auch sonst klar wäre, daß der Anon. den Nilos nicht ausgeschrieben haben kann.

Wer auch immer dieser *Νεῖλος μονάζων* (Gloeckners) gewesen ist — an den heiligen Nilus von Rossano glaube ich nicht; *Νεῖλος* war ein ganz gewöhnlicher Name, und seit dem heiligen Nilos vom Sinai, dessen Briefwechsel leider zu wenig bekannt ist, auch für *μονάζοντες* höchst empfehlenswert —: er war sicher erheblich jünger als der Anon. Die Frage, die sich hiernach erhebt, ob nämlich Nilos von dem Anon. abhängig ist, da er nicht mehr Eustathiosfragmente als dieser hat, ist im Grunde schon entschieden: bei dem Anon. fehlt der Name des Eust. ganz. Also kann Nilos seine Benennung der Zitate nicht aus jenem haben. Dazu kommt die Fassung der Fragmente; beim Anon. erscheinen sie mehrfach nur in verarbeiteter Form, bei Nilos liegen sie augenscheinlich in ursprünglicherer Fassung vor. So stehen wir vor der Doppelfrage: gehen beide auf eine gemeinsame Quelle, der sie ihre Eustathiosfragmente entlehnten, zurück, oder haben beide selbständig, jeder für sich, den Eustathioskommentar benutzt? Die Beantwortung der ersten Frage hängt von der der zweiten ab.

Daß beide selbständig, ohne daß irgend eine Beziehung zwischen ihnen bestände, Eust. herangezogen hätten, ist ganz unwahrscheinlich.

Denn wenn es auch begreiflich wäre, daß beide in gleicher Tendenz, d. h. um die Autorität des Hermogenes zu salvieren, nur eben die Stellen aus Eust. herausgefischt hätten, welche nicht im Widerspruche zu Hermogenes stehen, so bliebe es doch unbegreiflich, wie diese beiden Hermogenesgläubigen in der Auswahl auch der Stellen sich decken können, an denen Eust. sich höchst ketzerischer Heterodoxie befleißigte. Dies ist um so unwahrscheinlicher, als Eustathios augenscheinlich an noch viel mehr Stellen von Hermogenes abwich; denn jede Vermehrung seiner Fragmente brachte neue Polemiken gegen Hermogenes. Wie soll man also die Übereinstimmung der beiden in den antihermogenianischen Fragmenten anders als durch das Medium einer gemeinsamen Quelle erklären? Dazu die stellenweis bis auf die Silben sich erstreckende Uebereinstimmung; sind doch selbst solche Formalien wie 498, 7 *καὶ τοσαῦτα μὲν ὅτι διπλῇ τῇ τούτων ἐξετάσει χρηστέον* = Nil. *καὶ τοσαῦτα μὲν Εὐστάθιος ὅτι διπλῇ τῇ ἐξ. χρ.* gleich. Ferner stimmen beide auch an den Stellen, welche nicht aus Eust. stammen, wörtlich überein, wie vor 559, 29; weitere Beispiele geben die Einführungen der Eustathioszitate bei Gloeckner (82 ff.). Schärfstes Licht fällt auf das Verhältnis der beiden Kommentare zu einander endlich da, wo Georgios als dritter Zeuge für Eust. neben Nilos und den Anon. tritt. Es genügt ein vollständiges Beispiel zu geben.

438, 20 *περὶ τῶν οὐκ ἀεὶ ἐμπιπτόντων ἡ ὁρικὴ στάσις πῆ μὲν καθαρῶς ἐφ' ἑαυτῆς μένει, πῆ δὲ συμπλεκομένην ἔχει στάσιν ἑτέραν, ὥστε τὴν ὑπόθεσιν πρῶτον κατανοητέον καὶ τὴν ὑποκειμένην περίστασιν* (cxi: *παραστ.* Walz), *κἂν μὲν καθαρεύουσαν εὕρωμεν τῆς καθ' ἑτέραν στάσιν ζητήσεως, πρόδηλον ὡς οὐκ ἂν ἐμπίπτοι ταῦτα τὰ κεφάλαια, εἰ δὲ στάσεως ἑτέρας ἐνείη τις συμπλοκή, τῆς*	Georg. Sch. 725 *ἐπισκήπτειν δεῖ . . . πρὸς τὴν ὕλην καὶ τὴν τῶν ὑποκειμένων πραγμάτων ὑπόθεσιν ἢ γὰρ καθ' αὑτὴν εὑρίσκεται ἡ ὁρικὴ στάσις ἢ συμπλοκὴν ἑτέρων ἔχουσα στάσεων. εἰ μὲν οὖν εὑρεθείη καθ' αὑτήν, οὐχ ἕξει ἐμπίπτουσαν ἀντίθεσιν, εἰ δὲ συμπέπλεκται, ἐπισκοπεῖν χρὴ τὰς συμπλακείσας αὐτῇ στάσεις, κἀκείνων εὑρήσεις ἐμπίπτοντα τὰ ὁμώνυμα κεφάλαια, οἷον εἰ συμπέπλεκται ἀντίστασις, ἀντιστατικὸν εὑρήσεις ἐμπίπτον κεφάλαιον, εἰ μετάστασις, μεταστατικόν, εἰ ἀντίληψις, ἀντιληπτικὸν καὶ ἐπὶ τῶν*	Nil. Gl. 82 q *πρὸς τὴν ὕλην τῆς ὑποθέσεως ἐμπεσεῖται ἡ ἀντίθεσις καὶ οὐ μόνον τοῦτο, ἀλλὰ καὶ ὅπου εὕρωμεν συμπλοκὴν στάσεων, πάντως τὸ ὁμώνυμον ἑκάστῃ στάσει ἐμπίπτει κεφάλαιον, ὥσπερ ἐν τῷ τοῦ εὐνούχου· συμπλεκείσης γὰρ τῆς ἀντιλήψεως καὶ ἀντιθέσεως τὰ ὁμώνυμα τούτοις ἐνέπεσε*

ἐπισυμπλεκομένης στάσεως κεφάλαιον ἐμπεσεῖται, τουτέστιν ἀντιθετικὸν ἢ ἀντιληπτικόν.	ἄλλων ὁμοίως. ἐν γοῦν τῷ προκειμένῳ τοῦ εὐνούχου προβλήματι συμπέπλεκται τῇ ὁρικῇ ζητήσει ἀντέγκλημά τε καὶ ἀντίληψις. διόπερ τὰ τούτων ἐνέπεσον ὁμώνυμα κεφάλαια, τό τε ἀνεγκληματικὸν καὶ τὸ ἀντιληπτικόν. ταῦτα οὖν, φησίν, ἂν εἴη διάκρισις τὴν ἀντίθεσιν κτλ.	κεφάλαια τὸ ἀντιθετικὸν καὶ ἀντιληπτικόν.

Im Anfang gehen der Anon. und Georgios näher zusammen, am Schlusse Nilos und Georgios, so daß man auf unabhängige Benutzung des Eust. seitens des Anon. und Nilos schließen möchte. Allein der Schlußsatz des Anon. steht dem entgegen. Beim Eunuchenfall findet Georgios eine Verbindung des ὅρος mit dem *ἀντεγκλημα*τικόν und *ἀντιληπτικόν*, dagegen der Anon. wie Nilos eine solche mit dem *ἀντιθετικόν* und *ἀντιληπτικόν*, d. h. diese geben die Genus-, Georgios die Speziesbenennung. Bei der sonstigen nahen Verwandtschaft zwischen beiden darf man auch hier nicht von Zufall reden. Da beide nun Berührungen von verschiedener Art mit Georgios zeigen, muß jeder für sich auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen. Das könnte an sich betrachtet Eust. selbst noch sein: dann müßte Nilos dessen Kommentar noch gehabt haben. Das ist aber nicht bloß an sich fast unglaublich, sondern wird geradezu widerlegt durch die Stellen, welche Nilos mit einem *Γεώργιός τε καὶ Εὐστάθιος* einführt. Hier giebt er nämlich den Eustathiostext wie Georgios, abweichend von dem des Anon. So steht 410, 25 — 412, 16 dem Nilus (Gl. 81 o) = Georgios (Sch. 679) gegenüber; besonders beweisend ist Nil. *ὁδοποιεῖ ἑαυτῷ πρὸς τὸ ὁρίσασθαι* = Georg. *προσοδοποίησας ἑαυτῷ εἰς τὸν ὅρον*, dem nichts beim Anon. entspricht. Dagegen, wo Nilos den Georgios nicht nennt, geht er mit dem Anon., der, wie oben durch Beispiel erwiesen (S. 196 f.), die originale Fassung des Eust. nicht rein zu geben pflegt. Nilos hat aber seine Eustathiosfragmente nicht aus dem Anon. Also ist Nilos bei den Fragmenten des Eustathios von seinen jeweiligen Quellen abhängig, hat ihn selbst nicht mehr gehabt. Dann kann jene ihn mit dem Anon. verbindende Quelle nicht Eustathios selbst sein. Und diese läßt sich tatsächlich noch sicher nachweisen. Georgios sagt vom Eust. (Sch. 729 a. E.): *ἔφη γὰρ μηδὲ τὸ πρός τι διπλοῦν ἐμπίπτειν ἐν τῷ κατὰ ἀμφισβήτησιν, μηδένα λόγον δοὺς μηδὲ μιᾷ ἀποδείξει χρησάμενος*. Aber Anon. 465, 22 lesen wir nach den

Worten *ἐν δὲ τῷ κατὰ ἀμφισβήτησιν ἅπαντα πλὴν τοῦ πρός τι παραλήψομεθα κεφάλαια* eine lange Begründung. Und daß diese auch dem Nilos, der ausdrücklich Eust. hier zitiert, bekannt war, zeigt seine Inhaltsangabe Gl. 83 t:

περὶ τοῦ πρός τι ὁ μὲν Εὐστάθιος λέγει ὅτι ἁπλῆν τὴν ἐξέτασιν ποιησόμεθα· ἑκάτερος γάρ, φησί, τὸ οἰκεῖον αὔξει μόνον. = 465, 22 *καὶ γὰρ προβολῇ ἑκάτερος ἐπὶ τοῖς ἑαυτῷ πεπραγμένοις χρήσεται .. τὰ μὲν αὐτοῦ ἐπαίρων* (= *τὰ οἰκεῖα αὔξων*).

Also lag ihnen beiden ein Kommentar vor, in welchem dem von Georgios gegen Eust. erhobenen Tadel Rechnung getragen, d. h. die von ihm vermißte Begründung für die Ansicht des Eust. gegeben war. Nicht der ursprüngliche Eustathioskommentar, sondern eine überarbeitete Fassung desselben war also ihre gemeinsame Quelle.

Für das Wesen dieser Quelle ergiebt Nilos den bedeutenden Charakterzug, daß sie mit reichlichen Zitaten und Zurückbeziehungen auf ältere und zeitgenössische Technographen ausgestattet war. Dieses gelehrte Aeußere hat der Anon. bis auf die oben aufgeführten geringen Ausnahmen ganz abgestrichen; schwerlich ist die Annahme irrig, daß er damit seine Quelle einigermaßen verwischen wollte, um die Unselbständigkeit seiner Arbeit zu verstecken. Diese Quelle enthielt besonders viel Eustathiosgut, allem Anscheine nach soviel, daß man den Eustathioskommentar als ihre eigentliche Grundlage betrachten muß; dabei waren, wie sich noch in dem einem Falle nachweisen ließ, Sätze des Eust., welche Beanstandung erfahren hatten, begründet oder erweitert. Wie weit in ihr der orthodox hermogenianische Standpunkt schon vertreten war, läßt sich nicht mehr ausmachen; doch konnte die Unselbständigkeit des Anon. gewiß nicht ohne eine wohlpräparierte Krücke auskommen. Es ist auch kein Zufall, daß die überwiegende Mehrzahl der Eustathiosfragmente, die doch aus dieser Quelle stammen, mit Hermogenes geht; das eine, welches den schroffsten Widerspruch zeigt, kommt nicht aus ihr (o. S. 184). Das spricht dafür, daß in ihr die Eustathiosstellen bereits im Sinne des Anon. ausgelesen, antihermogenianische Sätze des Eust. aber zumeist schon mit dem widerlegenden Kommentare versehen waren, den wir beim Anon. finden. Der Urheber dieses Quellkommentars hat sich augenscheinlich nicht auf Eust. beschränkt. Die Anlehnungen und Entlehnungen, die Modifikationen von Theorieen, die Zurechtweisungen und Bestreitungen, welche den Anon. mit Syrianos, Sopatros, Marcellinus in Verbindung bringen, werden zum allergrößten Teile von dem Urheber jenes Quellkommentars

herrühren. Es besteht der begründete Verdacht, daß der Anon. nur 'das Meinen über Meinungen' geübt und selbst sehr wenig — weniger vielleicht als Nilos, der sicher wenigstens Georgios wie Sopatros hinzunahm — zu seiner Quelle hinzugetan hat, wenn es auch mit dem publizierten Material an Hermogeneskommentaren zur Zeit unmöglich ist festzustellen, in wie weit und an welchen Stellen er in seine Vorlage neuen Stoff hineingetragen hat; nur wo er die Katheder weisheit seines Lehrers reproduziert, sehen wir in das Gewebe hinein, welches sonst durch die Anonymität der Zitate und der Polemik sich wie ein zusammengefilzter Knäuel präsentiert. Wo nun weder der Grundgedanke des ganzen Buches von dem Anon. herrührt, noch dessen eigene Arbeit über eine — im günstigsten Falle kompilierende — Epikrise hinausgeht, muß das Verdienst dieses Kommentators als ein äußerst geringes bezeichnet werden. Doch fehlt es nicht ganz an entschuldigenden Momenten. Denn die Themastellung an sich ist so unwissenschaftlich und unpädagogisch zugleich, daß man den Lehrer, der sie verschuldete, nicht milder beurteilen darf als den Schüler, der nichts selbstständiges zu Stande brachte. Ja, diesen muß, wer das Wesen der Tradition auf diesem rhetorisch-technischen Gebiete kennt, wegen seiner Unselbständigkeit bis zu einem gewissen Grade in Schutz nehmen. Der Anon. ist eben nur ein Glied in der *κοινὴ ἁπάντων παράδοσις*, wie er selbst jene Tradition (619, 30) da bezeichnet, wo er sich anschickt, dieser eine völlig abweichende Theorie seines gefeierten Lehrers gegenüber zu stellen. Für uns ist es schließlich ein Vorteil, daß er so ganz in der Tradition der Schule steht; das ermöglicht, einigermaßen die Richtung und Stellung seiner Schule festzustellen.

Denn wenn auch das einzelne Glied einer Traditionsreihe der wissenschaftlichen Individualität mehr oder weniger enträt, die Reihe an sich hat ihre bestimmten Charakteristika. In der Gesamt-*παράδοσις* sind verschiedene Stränge zu scheiden, oder richtiger werden sich einstens verschiedene Stränge aufweisen lassen. Denn nur von solcher Aufgabe erst läßt sich heutzutage reden; es fehlt noch ganz an Einzeluntersuchungen nach dieser Richtung hin. Die trennenden Theorieen auf dem Gebiete der Staseislehre sieht man leicht: Zahl der *στάσεις*, d. h. Stellung der *ἀντιθετικαί* und besonders der *μετάληψις*; Definition der *στάσις* und ihrer Haupt- und Nebengattungen, die Lehre von den *ἀσύστατα* und der Ausbau der *πραγματική*; die Verwendbarkeit der einzelnen *κεφάλαια* für die verschiedenen *στάσεις* und wieder für die beiden Parteien — das müßte alles historisch verfolgt sein, um genauer die Stellung der Rhetoren-

schulen zueinander bestimmen zu können; doch hier fehlt nicht weniger als Alles, obwohl ein Thema wie die historische Entwicklung der Theorie von der πραγματική an sich interessant und für die gesamte Rhetorik von Wichtigkeit wäre. So sind wir auf das eine allerdings sehr wichtige Kriterium beschränkt: die Stellung der Schulen zu Hermogenes. Auf dem Gebiet der rhetorischen Technologie zeigt die Tradition der neuplatonischen Schule von Athen, welche sich für uns in der Reihe Euagoras-Aquila-Syrian-Lachares-Proklos darstellt, energische Kritik, ja teilweise Verwerfung des Hermogenes. Diese Philosophen stehen ganz in der athenischen Tradition; denn die Autorität, die Minukian in seiner Vaterstadt durch die διαδοχή der von ihm sich ableitenden Sophisten genoß, hielt stets die Kritik dem Asiaten gegenüber wach. In Alexandrien, woher auch Syrian kam, ist weder Athanasios noch Georgios bis zu seiner völligen Verwerfung gegangen, denn schreiben sie auch nicht mehr eigene Technai, wie Syrian, sondern nur noch Kommentare zu Hermogenes, so haben sie doch ihr freies Urteil diesem gegenüber gewahrt; ist 'Phoibammon' Aegypter, so gehört er nicht blos seinem Lehrorte, sondern auch seiner Lehre nach zu ihnen. Allerdings bleibt unbestimmt, ob diese alexandrinischen Rhetoren der gleichen Schule angehörten. Sollte die neuplatonische Schule in Alexandrien eine ähnlich zentrale Stellung wie in Athen eingenommen haben, so würden diese drei vereinzelten Zeugen für Alexandrien überhaupt gelten. In Athen dürfte die neuplatonische Schule auch für die rhetorische Lehre bestimmend gewesen und je länger je mehr geworden sein, seit zu Beginn des 4. Jhds. mit Euagoras die technologische Schriftstellerei der Neuplatoniker begann; der Syrier Sirikios, der zur Zeit des Konstantin, d. h. zu Euagoras Zeiten, in Athen lehrte, folgte im Wesentlichen der Theorie der Neuplatoniker (Gloeckner 99 f.), ebenso wohl Epiphanios, der längere Zeit vor 362 starb (Eunap. v. Epiph. a. E.). Ueber Asien erlauben unsere Kenntnisse kein Urteil im Einzelnen. Die Heimatsbezeichungen beweisen nichts für den Ort der Lehrtätigkeit. Eunapius reicht nicht weit genug herab, giebt auch nichts aus für die Stellung der Rhetoren zu Hermogenes. Kleinasien ist für die spätere Zeit der Rhetorik besonders dunkel. Im syrischen Apamea hat Sopatros kein Bedenken getragen, Lehren des Tarsiers zu verwerfen; er hatte nicht umsonst in Athen studiert. In dem Antiochien des Libanios kann Hermogenes wenigstens nicht in allen Schulen absolute Autorität gewesen sein; außer Libanios selbst bezeugt das Ulpianos; denn die von Georgios (Schilling 763 ff.) unter seinem Namen zitierten Fragmente

weil man doch wohl auf den aus Libanios' Briefwechsel bekannten [illegible] Ulpianos aus Antiochien (Seeck, Briefe der Lib. S. 315) beziehen. Allen diesen gegenüber ist die Tradition, welcher der Anon. angehört, durch die hermogenianische Rechtgläubigkeit charakterisiert. Der Kommentar, den er seinem Buche doch mit Genehmigung des Lehrers zu Grunde legte, muß, wie gesagt, diesem Standpunkte schon in weitem Maße entgegen gekommen sein. War aber für diesen Kommentar Eust. der eigentliche Gewährsmann, so gehört er als erstes Glied — so weit wir sehen können — zu der Reihe, die für uns mit Nilos schließt: Eustathios — verlorener Kommentar — Anonymus — Nilos.

Für die Lokalisierung dieser Tradition erlaubt jene Polemik gegen die ἀπορία Ἀττική [illegible] den negativen Schluß, daß zunächst Paulos und seine Schüler nicht nach Antiochien gehören; auch Athen dürfte wegen des erwähnten Prädominierens der neuplatonischen Schule, das im 5. Jh. naturgemäß größer als im 4. Jh. war, ausgeschlossen sein. Weiterhin darf man sogar ein positives Indizium in der Bezeichnung ἀπορία Ἀττική erblicken. Sie ist in dieser Literatur an sich singulär, fällt vollends aus der sonstigen Art des Anon. ganz heraus; ich schloß aus der Spitzigkeit der Bezeichnung schon oben auf einen Schulgegensatz S. 187. Dieser wird dann besonders begreiflich, wenn etwa eine gewisse Nachbarlichkeit die Rivalität verschärfte, also wenn der Anon. in Syrien schrieb. In Syrien kommen als Universitätsstädte, die mit Antiochien rivalisieren konnten, Berytus und Caesarea Palaestinae in Betracht. Und nun wissen wir zufällig von einer Rivalität zwischen Antiochien und Caesarea durch Libanios' Rede ὑπὲρ τῶν ῥητόρων: XXXI 42 (III p. 144 Förster) οὔτε φορτικὸν οὐδὲ συγγνώμην ἔχον Καισαρέων Ἀντιοχέας ἥττους εἶναι φιλολόγους δόξαι. ἐκεῖνοι σοφιστὴν ὑπέσχοντο [illegible] μεγέθει τὴν ἐλάττω πόλιν τῆς μείζονος [illegible]. ἡμεῖς δὲ οὐδὲ [illegible] τοῦτον, ὃν [illegible] εἶναι χρεών;[1]) das ist allerdings schon zwischen 351 und 361 geschrieben, aber solche Schulrivalitäten vererben sich bekanntlich auf Generationen. Caesarea mit seiner glänzenden Bibliothek und im Besitze eines Rufes, den ihm die Namen des [illegible] Pamphilos, Eusebios verschafft hatten, war die gegebene Rivalin von Antiochia[2]). So möchte

---

1) Die Datierung [illegible]. Seeck, Leben des Lib. S. 199, 68 entscheidet sich für [illegible] Briefe der Lib. S. 245, während Förster zu Lib. [illegible] in Erwägung gezogen hatte, [illegible] weil.

2) [illegible] sein; über Caesarea u. S. 219.

bei einem Rhetoren aus Caesarea jene Bezeichnung der *ἀπορία Ἀντιοχίς* besonders begreiflich sein.

Ich fasse zusammen: Der Anonymus ist Schüler eines Rhetoren Paulos, schreibt nicht in Antiochien, aber wahrscheinlich in Syrien, vermutlich oder vielleicht in Caesarea Palaestinensis. Ich füge hinzu, was sogleich erwiesen werden wird (S. 207): er zeigt gute Kenntnis auch von Hermogenes *περὶ ἰδεῶν*.

Ἰστέον ὅτι τὸν Παῦλον πανταχοῦ Ἰωάννην γνωστέον σχολαστὴν Καισαρέα μαθητὴν Παύλου, so die alte Beischrift zu den sog. Phoibammonprolegomena zu Hermog. *περὶ ἰδεῶν* [1]).

Die Identifikation liegt auf der Hand. Denn auch der Ausweg läßt sich verlegen, daß es mehrere Schüler des Paulos gegeben haben könne, die sich an Hermogenes versuchten; allerdings ist hierfür eine weitere Betrachtung nötig. Johannes von Caesarea war längst aus Joh. Sikel. Rh. Gr. VI 243, 11 ff. zu Hermog. id. 295, 15 bekannt: *καὶ καλῶς ἐπέστησαν Συριανὸς καὶ Ἰωάννης ὁ Καισαρεύς, οἳ οὕτως φασὶν εἶναι τὰ μέτρα κτλ.* Hermog. sagt, wenn man Hom. *N* 392 f. *ὡς ὁ πρόσθ' ἵππων καὶ δίφρου κεῖται τανυσθείς, | βεβρυχώς, κόνιος δεδραγμένος αἱματοέσσης* umstelle, so ergebe sich ein *μέτρον τροχαϊκὸν ἐπίμικτον*. Während nun in der Umstellung des 2. Verses zu *αἱματοέσσης κόνιος δεδραγμένος βεβρυχώς* Handschriften und Scholien übereinstimmen, herrscht Verschiedenheit in der Anordnung des ersten Verses; die Hermogeneshandschriften selbst scheinen ihn ganz ohne Umstellung zu geben. So war denn der vage Ausdruck *τροχαϊκὸν ἐπίμικτον* Angriffen ausgesetzt, wie man sie VII 984, 25 (*ἰστέον, ὅτι ... ἥμαρτεν Ἑρμογένης*) liest. Kritischer ging die neuplatonische Schule zu Athen vor; sie las *ὡς ὁ πρόσθ' ἵππων ἐκεῖτο καὶ δίφρου τανυσθείς*, wodurch sie ein *τετράμετρον (τροχαϊκὸν) βραχυκατάληκτον* (*ὅτι ὅλος λείπει πούς*), erzielte. Darauf *αἱματοέσσης κόνιος δεδραγμένος βεβρυχώς· καὶ ἔστιν ὁ στίχος τετράμετρος καταληκτικὸς μιᾶς λειπούσης συλλαβῆς· ὁ χοριαμβικὸς τοίνυν ἐστὶν ἐπίμικτος ... καὶ τὸ ἐξ αὐτοῦ μέτρον, ὅτι ἡ κατάληξις αὐτοῦ ἐστιν ἰαμβικὴ συζυγία κτλ. . . .* Also, schließt das Scholion, liegt entweder ein *σφάλμα ἀντιγραφικόν* in *τροχαϊκόν* vor, oder der Ausdruck bezieht sich nur auf den 2. Vers, denn nur dieses Metrum ist ein *ἐπίμικτον, ἀλλ' οὐ θάτερον*. Auf alle Fälle wird hier Hermogenes von dem Vorwurf des Irrtums befreit. Diese Lösung übernahm, wie es hier heißt, Johann von Caesarea: *Συριανὸς καὶ Ἰωάννης ὁ Καισαρεύς*. Man sieht, die gleiche apologetische Tendenz wie in dem Staseiskommentare.

1) Syrian I praef. XIV Rabe zu I 97, 7; Rh. Mus. 1906 LXI 633. Vgl. Fuhr, Rh. Mus. LI 1896 50, 2.

Ich nehme einen noch hartnäckigeren Zweifler an: 'Gewiß, Identität der Tendenz liegt vor; aber waren der Anon. und dieser Johannes Schüler eines und desselben Paulos, so ist hermogenianische Orthodoxie in beiden Fällen begreiflich, auch ohne daß daraus eine Identität der Personen folgte'.

Die Prolegomena zu dem Ideenkommentar des 'Phoibammon', an deren Beginn jene rätselhafte Beischrift über Paulos und Johannes von Caesarea steht, zeigen mehrfache Uebereinstimmungen mit den Prolegomena zu dem hier für Johannes von Caesarea in Anspruch genommenen Staseiskommentar. Die beiden ersten hat schon Rabe angemerkt (II Addenda p. 222):

I 108, 3 Rabe. *ἀψώμεθα δὲ τῆς ὑποκειμένης πραγματείας* (vgl. 98, 1) *μικρὰ πρότερον διαλεχθέντες περὶ τῆς τοῦ βιβλίου προθεωρίας. δεῖ γὰρ ἐνταῦθα ζητεῖν, ἃ πολυπραγμονεῖν ἔθος ἐπὶ παντὸς βιβλίου ⟨καὶ⟩ μάλιστα τεχνικοῦ, ἐστὶ δὲ ταῦτα. σκοπός, χρήσιμον, τίς ἡ ἐπιγραφή, εἰ γνήσιον τοῦ ἀρχαίου τὸ βιβλίον, τίς ἡ τάξις τῆς ἀναγνώσεως, ἡ εἰς τὰ μέρη τομή.*

111, 3 *τίς δὲ ἡ τάξις τῆς ἀναγνώσεως καὶ εἰ γνήσιον τοῦ ἀρχαίου τὸ βιβλίον, ἐν μὲν τῷ περὶ στάσεων εἴρηται λόγῳ, πλὴν οὐδὲν κωλύει καὶ νῦν διὰ βραχέων εἰπεῖν. ὅτι μὲν γὰρ γνήσιον, πάντες συνομολογοῦσιν· τὸ γὰρ ἀκριβὲς καὶ ἡ εὐκρίνεια*

VII 34, 22 W. *ἁπτώμεθα δὲ ἤδη τῆς ἁρμοττούσης τῷ βιβλίῳ προθεωρίας.*

40, 12 *ἐπὶ παντὸς δὲ βιβλίου καὶ μάλιστα τεχνικοῦ δεῖ τὰ ἐξ ταῦτα ζητεῖν*[1]*· τίς ὁ σκοπός, τί τὸ χρήσιμον, τίς ἡ ἐπιγραφή, εἰ τοῦ παλαιοῦ γνήσιον τὸ βιβλίον, τίς ⟨ἡ⟩ τάξις τῆς ἀναγνώσεως, τίς ἡ εἰς τὰ μέρη τομή.*

41, 6 *ὅτι δὲ γνήσιον τοῦ παλαιοῦ τὸ βιβλίον, ἡ τῶν ἐνδόξων κρίσις δηλοῖ· οἵτε γὰρ ὑπομνηματίσαντες αὐτοὶ καὶ οἱ ἀρχαιότεροι σοφισταὶ πάντες ὡμολόγησαν Ἑρμογένους εἶναι· τινὲς δέ φασι κἀντεῦθεν εἶναι δῆλον, ὡς ἔστιν τοῦ παλαιοῦ γνήσιον τόδε τὸ*

1) Das Bemerkenswerteste ist nicht die Gleichheit der Form dieser Disposition an sich, sondern, abgesehen von ihrem Vorkommen in der rhetorischen Literatur überhaupt, die gleichartige Vernachlässigung der Disposition in der Ausführung, wie sie o. S. 186 aufgewiesen wurde. Die Hermogeneserklärer haben dieses Schema von den Aristoteleskommentatoren übernommen; seine Entstehung wird früh fallen; vermuthlich geht es von Boethos aus. Als er die philologisch-kritische Durchmusterung des Aristotelesnachlasses unternahm, mußten die Fragen auf *ἐπιγραφή, εἰ γνήσιον, ἡ εἰς τὰ μέρη τομή* gestellt werden. Andronikos hat noch anders gearbeitet. — Uebrigens stammt auch der Terminus *ἡ (τοῦ βιβλίου) προθεωρία* von der aristotelischen Erklärerzunft.

καὶ ἡ λέξις βοῶσιν ὡς εἰπεῖν Ἑρμογένους εἶναι τὸ σύνταγμα, πλὴν καὶ αὐτὸς ἐν τῷ περὶ στάσεων μέμνηται ταύτης τῆς πραγματείας, καθὰ κακεῖσε δεδηλώκαμεν.

σύνταγμα, ἐξ ὧν αὐτὸς Ἑρμογένης μέμνηται αὐτοῦ ἐν τῷ περὶ τῶν ἰδεῶν, ὃ πάντες ὁμολογοῦσιν εἶναι τοῦ τεχνικοῦ· ὁμοίως, φασί, καὶ τοῦ περὶ ἰδεῶν ἐν τούτῳ μέμνηται· ἀλλὰ καὶ οὗτος ὁ λόγος εἰς τὸν πρότερον ἀντατρέχει· τῇ γὰρ τῶν ἐνδόξων κρίσει (= τὸ ἀκριβὲς καὶ ἡ εὐκρίνεια καὶ ἡ λέξις) καὶ τὸ περὶ τῶν ἰδεῶν Ἑρμογένους καθεστάναι ἀναμφιλέκτως πεπείσμεθα.

Auch sonst finden sich Berührungen, wie die πολιτικοὶ χαρακτῆρες als rhetorisches Charakteristikum im Gegensatze zu dem ὅλον (τέλος) der Philosophen (110, 22 ∼ VII 36); die Erklärung der Möglichkeit des Erlernens rhetorischer μερικά (VII 47, 28 f.) = ἄτομα (I 108, 24 f.), weil die τέχνη die καθολικά umfasse wie die ἰδέα die ἔννοια, μέθοδος, λέξις (I 110, 6). Der Verfasser des Staseiskommentars zeigt mehrfach, daß ihm Hermogenes' Ideenbuch geläufig war; denn in den Prolegomena wird dessen Verhältnis zum Staseisbuch bestimmt: VII 43, 32 ff., vgl. 48, 11 ff., und im Kommentar 109, 19 ist es direkt zitiert; ja in diesem kann man das πάντα 212, 15 ἵνα μὴ δόξῃ πάντα ἐναντιοῦσθαι Μινουκιανῷ zu πάντη korrigieren nach der Vorlage περὶ ἰδεῶν II 342, 10 ἵνα μὴ πάντη τῷ Διονυσίῳ . . . ἀντιλέγωμεν. Jene Demosthenesreminiscenz der Einleitung (o. S. 180) ἡ μὲν οὖν ὑπόσχεσις οὕτω μεγάλη ist ebenfalls aus π. ἰδεῶν herübergenommen II 268, 16 ἡ μὲν οὖν ὑπόσχεσις, κατ' αὐτὸν φάναι τὸν ῥήτορα, οὕτω μεγάλη. Erwähnt sei wenigstens die Berufung auf Isokrates' Sophistenrede § 13 in den Prolegomena VII 44, 28 [1]); so ist stillschweigend der Eingang der Demonicea in der Ideeneinleitung verwertet I 98, 6 τοὺς μὲν γὰρ βραχὺς ἀφανίζει χρόνος, ὁ δὲ . . . ἀΐδιον καὶ μετὰ τὴν τελευτὴν τοῖς ἐντυγχάνουσι καταλείπει τὴν μνήμην ∼ [Isocr.] I 1 τὰς μὲν . . . ὀλίγος χρόνος διέλυσε, τὰς δὲ . . . οὐδ' ὁ πᾶς αἰὼν ἐξαλείψειεν, welcher Topos dort mit der halbtragischen Phrase ἀθάνατον τὴν μνήμην καταλείπειν ausgebaut ist [2]). Man vergleiche

1) Das Scholion VII 126, 15 ff., worin 127, 20 = [Isokr.] I 34, ist fremdartig.

2) Isokr. II 37; IV 84; VIII 94; IX 3. 71 (vgl. VI 109 εὐκλεια, ἣ πάντα τὸν αἰῶνα τοῖς ἐξ ἡμῶν γενομένοις παραμενεῖ); Kiehr zu Lesbonax II 19. — μνήμη ist ganz typisch in dieser Phrase — variiert eben deswegen von Hypereides epit. § 24 mit δόξα —, weshalb man auch in der Stelle aus der Ideeneinleitung aus μίμησιν nicht μνῆσιν nach dem Buchstaben herstellen durfte. Uebrigens ist der Zusatz τοῖς ἐντυγχάνουσιν vollendete Geschmacklosigkeit.

ferner, wie Sokrates' Person VII, 48, 11 ff. ~ I 104, 1 ff. wol für verschiedene Zwecke, aber in methodisch gleicher Weise verwendet wird. Die Ideenprolegomena zeigen einen in philosophischer Terminologie durchaus bewanderten Mann, bei dem man das Zitat aus Platons Symposion (98, 10 = Symp. 209 C) ganz in der Ordnung findet. Stoische Terminologie ist ja in den Staseiseinleitungen nichts ungewöhnliches; in den Johannesprolegomena begegnet man — allerdings in einem Referat — einer seltneren Notiz: *δεῖ τιμᾶν τὸ δαιμόνιον· πρὸς μὲν γὰρ τὴν κοινὴν ἔννοιαν ὁμολόγηται· παρὰ δὲ τοῖς Ἐπικουρείοις ἔλθοι ἂν εἰς ἀμφισβήτησιν· οἱ γὰρ ἀπρονόητα πάντα εἶναι λέγοντες κτλ.* (43, 20 ff.). Jenem Symposionzitat entspricht hier ein gar nicht gewöhnliches Zitat aus dem Menon (97 D). Man nehme zu allem den Aufbau der beiden Prolegomena in ihren zweiten Teilen. In beiden ist die schematische Disposition mit identischen Worten vorangestellt; aber weder hier noch dort entspricht die Ausführung dieser Disposition. Johannes — ich nenne den Anon. schon jetzt so — setzt mit dem *σκοπός* ein, der sog. Phoibammon übergeht ihn mit den Worten *ζητεῖν οὖν ὑπερθέμενοι περὶ τοῦ σκοποῦ τοῖς ἐνισταμένοις πρὸς τὴν ἐπιγραφὴν ἀπαντήσωμεν.* Bei ihm folgen nun die Abschnitte über die *ἐπιγραφή* (108, 11—111, 3), *εἰ γνήσιον* (111, 6—11), *ἡ τάξις τῆς ἀναγνώσεως* (111, 11—18), *ἡ εἰς τὰ μέρη τομή* (111, 18—112, 6), also in der Reihenfolge der Disposition, indem der *σκοπός* in den Teil der *ἐπιγραφή* als Argument verarbeitet ist; das *χρήσιμον* wird ganz übergangen, ohne daß auch nur ein Wort darüber verloren wäre. Hier ist das Vorkleben der Disposition also ebenso mechanisch vollzogen wie bei Johannes, der die einzelnen Teile wol alle giebt, aber in umgekehrter Reihenfolge und Verarbeitung der ‚Disposition' in den *σκοπός*. Charakteristisch ist weiter der Anhang bei Phoibammon 112, 6; er erörtert hier in nachträglicher Apologie die Möglichkeit einer praktisch tradierbaren Stillehre, indem er an eine frühere Aeußerung (über die *ἐπιγραφή*. 111, 1) anknüpft. Genau so bei Johannes die beiden angehängten Abschnitte (o. S. 186) *ἔφημεν ἀνωτέρω τινὰς ἀπορεῖν*; dort wird auf die *ἐπιγραφή*, hier auf den Eingang des *χρήσιμον* zurückgegriffen. Dort wird die Möglichkeit der Tradition der Stillehre durch den Satz bewiesen, daß die Unterweisung eben durch Tradition der durchaus lehrbaren *ποιοῦντα τὸ ὅλον καθ' ἑαυτά* erfolge; hier wird in dem ersten Anhang die gleiche Frage von dem Verhältnisse der *καθολικά* zu den *μερικά* behandelt, um die Lehrbarkeit der *τέχνη* darzutun. Geradezu identisch sind die Einleitungen darin, daß beide abschlußlos in die Erledigung einer anhangsweise gegebenen Polemik auslaufen. Man wird jetzt nicht

mehr annehmen, daß am Schlusse der Johanneseinleitung eine Ueberleitungsformel gestrichen ist (o. S. 186). Endlich verbindet beide die gleiche Art fortlaufender polemischer Epikrise. Zu eigentlicher Darstellung kommt weder der eine noch der andere der beiden Verfasser; beide Einleitungen bilden nur Ketten von Einwürfen und Widerlegungen, ganz im Charakter des Kommentares, zu dem die eine von ihnen sicher gehört. Daß bei manchen dieser Uebereinstimmungen die Typologie der Prolegomena mitspielt, ist mir wol bewußt, aber der Aehnlichkeiten sind zu viele und zu individuelle, als daß man gemeinsames Ursprungsgebiet beider Einleitungen leugnen dürfte.

Damit soll nicht gesagt sein, daß sie von Einem Verfasser herrührten. In den Phoibammonprol. wird auf eine Erörterung der Teile über die *τάξις τῆς ἀναγνώσεως* und *εἰ γνήσιον* verwiesen *ἐν τῷ Περὶ στάσεων λόγῳ* (111, 5); davon steht nichts bei Johannes [1]). In der Ideeneinleitung erscheint die Lehre vom Stil als etwas ganz selbständiges; bei Johannes existiert sie nur für die Staseislehre: 43, 33 ff. *δι' ἐκείνου* (d. h. *τοῦ περὶ ἰδεῶν βιβλίου*) *γὰρ ταῦτα* (d. h. *τὰ κεφάλαια*) *ἀναπληροῦμεν, καὶ ὥσπερ σκεύη τινὰ πρῶτον ἀνάγκη λαβεῖν, εἶθ' οὕτως ὧν βουλόμεθα ταῦτα πληροῦν, τὸν αὐτὸν τρόπον ἐκ τούτου τοῦ βιβλίου τὰς ὑποθέσεις καὶ τὰ κεφάλαια λαμβάνοντες διὰ τῆς ἀπαγγελίας καὶ τῶν ἐννοιῶν ἀναπληροῦμεν, ἅπερ ἡμῖν τὸ περὶ ἰδεῶν παρέχεται* [2]). Der Stil beider ist nicht grundsätzlich verschieden, aber graduell steht der des sogenannten Phoibammon erheblich über dem des Johannes. Dasselbe beobachtet man inhaltlich. Bei jenem sind die Referate fremder Ansichten so verarbeitet, daß über seine eigene Argumentation nie Zweifel herrscht; hier findet auch äußerliches Zusammenschweißen statt, so daß man gelegentlich meint, der Verfasser widerspräche sich selbst [3]). In

---

1) Uebrigens ist zu bemerken, wie in den letzten Worten die Zweiteilung des in der Ideeneinleitung (I 98, 17 ff. vgl. 99, 3) verwerteten, wohl nicht erst auf Porphyrios zurückgehenden Topos (Brinkmann, Rhein. Mus. 1906 LXI 122) gewahrt ist: *ἀναλογεῖ δὲ ὁ περὶ τῶν ἰδεῶν λόγος τῷ ζῴῳ, καὶ ψυχῆς μὲν ἐπέχει τάξιν ἡ ἔννοια τοῦ δὲ σώματος ὁ χαρακτήρ* (= *ἀπαγγελία*). Bild um Bild.

2) Daß Johannes keinen von ihm verfaßten Ideenkommentar erwähnt, beweist nicht, daß er einen solchen nie geschrieben hätte. Einen Gegensatz gegen den Verfasser der Ideeneinleitung, der selbst für sich die Kommentierung beider Hermogenesbücher bezeugt, kann man hieraus also nicht konstruieren.

3) VII 42, 30 *ἔστιν] οὖν ἐφ' ἅπασι τούτοις τὸν ἀληθῆ φάναι λόγον, ὡς εἰπόντως εἴη τὸ βιβλίον ἐπιγεγραμμένον Τέχνη ῥητορική· τὸ γὰρ πᾶν τῆς τέχνης ἐντεῦθεν θεωρεῖται . . .* 43, 24 *τούτων δὲ οὕτως ἐχόντων δοκοῦσι καλῶς τὴν ἀρμόττουσαν ἐπιγραφὴν τῷ ὅλῳ κατὰ τὸ ἐξαίρετον ἐπὶ τὸ σύνταγμα τοῦτο μετε-*

der Ideeneinleitung herrscht volleres Können, alles erscheint in ihr abgeklärter und gewandter als in der Staseiseinleitung. Aber dies alles ist eben nur graduell verschieden; an der grundsätzlichen Homogenität und Zusammengehörigkeit beider ändert es nichts. Und für die letztere haben wir noch ein zwingendes Indizium. In der Ideeneinleitung wird ein technologischer Rhetor Hipparchos genannt (99, 20); dieser sonst gänzlich unbekannte Schriftsteller kehrt — an der Identität kann kein Zweifel sein — nur in den Scholien des Joh. Sikel. VI 337, 14 wieder, wo von ihm ein Buch *περὶ τρόπων* erwähnt ist. Das sind aber die Scholien, in welche ganz der Syrian-Johanneskommentar zu *π. ἰδεῶν* aufgegangen ist. Durch so rare Gelehrsamkeit ist die Ideeneinleitung mit Johannes verbunden. Wir haben eben Arbeiten einer und derselben Schule, die eine von einem reiferen Gelehrten, die andere mit allen Anzeichen des jüngeren.

Und nun zu dem Autor der Ideeneinleitung. Worauf beruht ihre Zuweisung an Phoibammon? Einzig auf dem Zeugnisse des Johannes Doxopatres. Denn die Fäden, mit denen man sie an den Phoibammontraktat *περὶ σχημάτων* binden wollte[1]), sind genau betrachtet so schwach, daß sie nur eben zu einem 'vielleicht' für die Identifikation ausreichen. Wer darf daran denken, für die absolute Autorität eines Doxopatres einzutreten? Losgetrennt von den Scholien, die durch andere vielleicht ersetzt werden, verlieren Prolegomena ihren Autornamen ebenso wie die Scholien selbst. Der *Ἀνεπίγραφος* und *Σημειογράφος* der Staseisscholien beweisen für die Scholien. Für die Prolegomena steht uns eben jener Doxopatres zur Verfügung: *μέμφεται δὲ ὁ Εὐστάθιος καὶ αὐτῷ τῷ τεχνικῷ* (Gl. 88; zu Hermog. 133,7) *τὸ 'πανταχοῦ' εἰρηκότι, διὸ καὶ μάτην ἐν προοιμίοις τῆς αὐτῆς ἐξηγήσεως ὑποσχόμενος φαίνεται παντὸς ὑπεξελεῖν τὸν τεχνικὸν ἁμαρτήματος.* Das geht auf den im Be-

νεγκεῖν οἱ τὴν ἀρχὴν ταύτην ἐπινοήσαντες τὴν ἐπιγραφην (s. o. S. 182), *ὁ δὲ τεχνικὸς οὐ προσίεται, καθάπερ δεδηλώκαμεν, ἀλλὰ καὶ σφόδρα καθάπτεται τῶν ἐπιγραφάντων Τέχνην ῥητορικὴν τὸ περὶ διαιρέσεως.* Man muß nach den einleitenden Worten annehmen, daß der Verfasser seine endgiltige Meinung vorzutragen sich anschicke; in dieser Ansicht bestärkt auch der Eingang des Schlußsatzes mit seinem *καλῶς*. Dann aber bricht der Gedankengang so plötzlich um, daß die Ueberlieferung sich nicht darin finden konnte und das notwendige *δέ* durch ein widersinniges *γὰρ* ersetzte. Allein hier ist eine fremde Argumentation ohne die nötige Adaptation aufgenommen; nur der Optativ *εἴη* soll den Leser warnen. In sein Fahrwasser biegt Johannes vor jenem zu postulierenden *δέ* ein mit *δ . . . ἐπινοήσαντες τὴν ἐπιγραφήν.*

1) Eine ernste Gegeninstanz bildet zudem die nicht zu leugnende Stilverschiedenheit.

ginn dieser Abhandlung ausgehobenen Passus der Johanneseinleitung[1]). Also Doxopatres las unsere Einleitung und einen damit zusammen überlieferten Kommentar unter dem Namen des Eustathios; der aber gehörte nicht zu unserer Einleitung: diese trug also einmal einen falschen Namen, zweitens war sie vor einen fremden Kommentar gesetzt. Daß ferner dieser Kommentar der des Eustathios war, wird nur annehmen dürfen, wer es zu glauben vermag, daß Doxopatres wirklich noch den Eustathioskommentar hatte oder nach dessen Ueberarbeitung in der *παράδοσις* noch haben konnte. Das ist die Autorität des Doxopatres, des einzigen Taufzeugen für die Benennung der Ideeneinleitung. Stand in einer Sammelhandschrift die anonyme Einleitung hinter dem Phoibammontraktat *περὶ σχημάτων*, so war ihm der Name Phoibammon gegeben. Und diese Annahme stützt sich auf eine durch überlieferte Tatsachen erwiesene Möglichkeit; solche Sammlungen, wo Traktate und losgelöste Einleitungen durcheinandergehen, bieten unsere ältesten Handschriften noch, die Parisini 1983 und 2977. In jenem folgen z. B. auf einander: Aphthonius, die Prolegomena Walz VII 1, Troilus, Phoibammon *π. σχημ.*, die Prolegomena Walz VII 49.

Gleichaltrig, ja eher älter als Doxopatres ist das Zeugnis des Parisinus 1983 aus dem 10. Jhd., dessen erste Hand jene Randnotiz schrieb: *τὸν Παῦλον πανταχοῦ Ἰωάννην γνωστέον σχολαστὴν Καισαρέα μαθητὴν Παύλου.* Das aber bedeutet: 'diese Prolegomena gehen auf den Namen des Paulos; aber überall, wo dieser begegnet, ist Johannes von Caesarea zu verstehen, und das war sein Schüler'. Mithin wird hier eine ältere Tradition, welche diese Einleitung dem Paulos gab, zu Gunsten von dessen Schüler Johannes bekämpft.

Also die Staseiseinleitung hat ein Schüler eines Paulos geschrieben, die Ideeneinleitung ist zwischen einem Paulos und seinem Schüler Johannes strittig; beide Einleitungen zeigen aber Aehnlichkeiten, welche ihre Herkunft aus der gleichen Schule beweisen; also ist der Paulos beider ein und derselbe Rhetor. Und jetzt ist das Verhältnis der beiden Prolegomena klar: dem Lehrer gehört die Einleitung zu den Ideen, dem Schüler die zu den Staseis. Daher der eben betonte graduelle Unterschied zwischen beiden Schriften: der Lehrer stand eben über dem Schüler. Paulos ist demnach selbst auch Hermogenesinterpret gewesen[2]). Das ist

1) Von Gloeckner a. a. O. sofort richtig konfrontiert; seine Aporie gegenüber Doxopatres wird durch die Darstellung im Texte gelöst.

2) Das Citat oben S. 206 ausgeschrieben.

mehr als ein Schluß; denn wir haben für Paulos als einen der Hermogeneskommentatoren direktes Zeugnis. In den umfangreichsten und wichtigsten der byzantinischen Schriftstellerkanones heißt es nach einer Lücke, vor der jetzt der πίναξ τῶν ἐν ἰατρικῇ διαπρεψάντων steht[1]): οἱ τούτων ὑπομηματισταί· Σώπατρος, Παῦλος, Ἀθανάσιος, Φοιβάμμων. Das sind alles Hermogenesinterpreten. Der Kanon geht in keiner Schriftstellerrubrik über das Jahr c. 530 hinunter und muß spätestens um 600 entstanden sein. Damals also konnte der Name des Paulos mit dem des Sopatros in einer Reihe genannt werden[2]); vom 10. Jhd. ist Paulos vergessen: man nimmt alles auf seinen Namen gehende literarische Gut für den Schüler in Anspruch. Das verlangt historische Erklärung.

Paulos hat einen Ideenkommentar geschrieben; seine Einleitung dazu ist erhalten; daß sie ihm gehört, nicht Johannes, für den sie reklamiert wird, ergab genauere Betrachtung. Auch Johannes hat einen Ideenkommentar geschrieben; dessen Existenz folgt ebenso sehr aus jener Randnotiz wie aus dem direkten Zitat Συριανὸς καὶ Ἰωάννης ὁ Καισαρεύς[3]). Beider Kommentare bezw. Prolegomena müssen einander ähnlich genug gewesen sein, um Zweifel über den Besitztitel aufkommen zu lassen: also Johannes hat den Kommentar seines Lehrers überarbeitet; in der παράδοσις der Schule liegt die verlangte historische Erklärung. Es ist ein Gesetz dieser und ähnlicher Literaturgattungen, daß das jüngere Werk, herakliteisch zu reden, den Tod des älteren lebt. Euagoras verging vor Aquila und Aquila vor Syrian; aber

---

1) Zuletzt und am besten bei Kroehnert, Canonesne poetarum scriptorum artificum per antiquitatem fuerunt? (Königsberg 1897) p. 8. Vor dem Abschnitt XV οἱ τούτων ὑπομνηματισταί steht der πίναξ τῶν ἐν ἰατρικῇ διαπρεψάντων. Nach diesem Plural wird das τούτων in der Ueberlieferung reguliert sein; denn die vier genannten Rhetoren sind unseres Wissens Erklärer nur des einen Hermogenes gewesen, man hätte also τούτου zu erwarten. Aber möglich ist auch, daß Μινουκιανός, Ἑρμογένης, Ἀφθόνιος in der Lücke stand, wo dann τούτων nur falsche Verallgemeinerung wäre, indem es eigentlich allein auf den mittleren ging.

2) Im Grunde ist jetzt die Ueberlieferung von Paulos gar nicht schwach; denn wir haben drei von einander unabhängige Zeugnisse und die Prolegomena von ihm. Mir ist so, als ob ich unserm Paulos vor nicht zu langer Zeit noch an einer vierten Stelle begegnet wäre, aber ich finde nichts. — Natürlich sind die früheren Identifikationen mit Paulos von Germe u. s. w. hinfällig.

3) Darnach wird Johannes zumeist auch mit hinter den λοιποί und ἕτεροι in den Lemmata des Ideenkommentars des Johannes Sikeliotes (s. u. S. 220) zu suchen sein.

in diesem leben sie beide fort. So ist der Ideenkommentar des Paulos gestorben und lebendig geblieben in dem des Johannes[1]).

---

1) Steht es mit *περὶ εὑρέσεως*, das die Neuplatoniker in einiger Umstilisierung unter dem Namen des Apsines lasen (Graeven, Hermes 1895 XXX 304 ff.), ebenso? Die Analyse des Buches muß hier Antwort geben; aber sie fehlt ganz, wie ja Hermogenes wol zitiert, doch als Schriftsteller zumeist mit verständnisloser — leider verständlicher — Scheu behandelt zu werden pflegt. *Περὶ ἰδεῶν* lädt zu stilistischer Untersuchung geradezu ein; auch in dem spindeldürren Staseisleitfaden wird die *σύνθεσις* der Kunstberedsamkeit über das Sparrenwerk des technischen Gehäuses gezogen; man muß darnach sogar hier und da emendieren. An die Echtheit von *περὶ μεθόδου δεινότητος* zu glauben, wird mir je länger um so schwerer. Weder die Ankündigung am Schlusse von *περὶ ἰδεῶν* 425, 10 *καὶ τέλος ἡμῖν ὁ περὶ τῶν ἰδεῶν λόγος τοῦτο ἐχέτω· μεθ' ὃν ὁ περὶ τῆς κατὰ μέθοδον δεινότητος γεγράψεται, ὅς ἐστιν ἔλλειμά τι τῆς πραγματείας ταύτης . . . ὡς καὶ μικρῷ πρότερον διωρισάμην κτλ.*, noch die bekannte Stelle, auf welche hier zurückverwiesen wird, 396, 19 *τοῦτο δὲ ἰδίας ἐστὶ πραγματείας ἐπομένης μὲν τῷ περὶ ἰδεῶν λόγῳ, καθάπερ ὁ περὶ τῶν ἰδεῶν τῷ περὶ εὑρέσεως, χωρὶς δὲ ταττομένης καὶ καθ' ἑαυτήν κτλ.* beweisen wirklich die Echtheit; gegen diese spricht die ganze teils hypomnematische, teils katechetische Art; die Hiatbehandlung ist im Gegensatz selbst zu *περὶ στάσεων*, wo sie wirkliche Schwierigkeiten machen mußte, stellenweis ganz lax. Daß Hermogenes ein solches Buch schrieb, soll nicht bezweifelt werden; wol aber, daß das unter seinem Namen erhaltene überhaupt oder wenigstens in der Form, wie es erhalten ist, von ihm stammt. Die Parallele bietet *περὶ εὑρέσεως*. Dessen Form ist ganz ungleichmäßig; im 1. Buch ist z. B. p. 178 frei von unentschuldbaren Hiaten; 179, 2 wird mit *καὶ ἐπίφθονον ἀεί* deutlich dem Hiat *ἀεὶ ἐπίφθονον* ausgewichen. Anders im 3. Buch; z. B. p. 224 hat scheußliche Hiate, die ganz leicht vermieden werden konnten, wie 224, 11 *παντὶ τρόπῳ ἔξεστι σοι μηκύνειν*, 224, 32 ff. *ἀρχομένοι εἰς τὸ πρᾶγμα ἐρχώμεθα*; auch in der Widmung an Marcus Iulius steht ein *ἐπιλαμβάνουσαι ἐργάζονται*. Diese Widmung selbst verrät, daß sie nicht, wie es jetzt der Fall ist, ursprünglich die einzige war. Vor Buch I fehlt aber nicht blos eine Widmung, sondern auch ein allgemeinerer Eingang; die beiden sicher echten Bücher *π. στάσ.* und *π. ἰδ.*, zeigen Hermogenes' Art in diesem Punkte. Das Buch *π. εὑρ.* ist teils verstümmelt, teils interpoliert auf uns gekommen. Sollte das Nebeneinanderbestehen von verschiedenen Fassungen, die die *παράδοσις* entstehen ließ, daran Schuld sein? Wäre die Hiatbehandlung im Apsines einheitlich, würde auch über das Hermogenesbuch sich leichter urteilen lassen. Aber unser Apsinestext kann solche Argumente nicht liefern. Daß er in vorbyzantinischer Zeit an einzelnen Stellen recht anders aussah, lehrt die Hypothesis zu Isocr. VIII (schon von Spengel, Münch. gel. Anz. 1837 n. 18 Sp. 149 herangezogen, nicht erst von Volkmann), welche Aps. 236, 15 den verzweifelten Text unserer Hschrft. korrigiert. Und dieses Zeugnis fällt noch in die Zeit vor 600. Denn die Isokrateshypothesen mit ihren Hermippos- und Machonzitaten gehören noch in die Zeit der ausgehenden Sophistik; terminus post quem ist nach arg. II *Σαλαμῖνος, μιᾶς πόλεως ἐν Κύπρῳ τῆς νῦν Κωνσταντίας* (cxi.: *-τίνου* codd.) *καλουμένης καὶ μητροπόλεως οὔσης τῆς Κύπρου* die Mitte des 4. Jahrh. (vgl. Gelzer zu Georg. Cypr. p. 210 n. 1098). Sie sind e i n e r Provenienz. So ist von dieser Seite der Frage nach der Authentizität

Nun wir dieses Verhältnis zwischen dem Ideenkommentar des Lehrers und Schülers kennen, von Paulos in seiner Ideeneinleitung selbst erfahren, daß er einen Staseiskommentar geschrieben hat, die Staseiseinleitung eines Schülers erhalten ist, die einmal wirkliche Kenntnis des hermogenianischen Ideenbuches zeigt, andererseits sich einigermaßen über den dazu gehörigen Kommentar erhebt[1]), endlich der Name des Johannes in der Ueberlieferung an die Stelle des Paulos getreten ist, weil er diesen überarbeitete: kann man noch zweifeln, daß eben dieser Johannes auch als der Verfasser des überlieferten Staseiskommentars zu gelten hat? und muß ich noch sagen, wessen Staseiskommentar für Johannes — und damit auch für Nilos — die streckenweis wörtlich ausgeschriebene Vorlage bildete? Paulos' Einleitung zu den *στάσεις* gab der des Johannes die Vorzüge, die diese vor dem zu ihr gehörenden Kommentare besitzt; aus Paulos' Kommentar stammen die Zitate aus Plato, Aristoteles, Prophyrios: im Johanneskommentar fallen sie auf, dem Verfasser der Ideeneinleitung stehen sie echter zu Gesichte. Die Stellen, an welchen Johannes sich auf seinen Lehrer bezieht, bringen Zusätze oder Berichtigungen aus dem Kolleg zu dessen schon vorliegendem Staseiskommentar. Johannes berichtet direkt eine Kollegscene, aus der übrigens ein für den Schüler vorbildlich gewordenes Selbstgefühl des Lehrers spricht 619,22: *ἐνταῦθα γενόμενος ὁ ἡμέτερος Παῦλος τάχα ἂν δικαίως ὁμηρίζων* (χ 6) *ἔφη 'νῦν αὖτε σκοπὸν ἄλλον, ὃν οὔπω τις βάλεν ἀνήρ, εἴσομαι αἴκε τύχοιμι'*. Weil so Abweichungen von seiner schriftlichen Vorlage sich ergaben, wird Paulos ausdrücklich genannt. Johannes hat sogar an einer Stelle ein direktes Zitat aus seines Lehrers Kommentar gegeben: 500,3 (zu Hermog. 158,6) *οὐδὲ ἐκεῖνό με λέληθεν, ὥς τινες τῶν ἀξιολο-*

---

von *περὶ εὑρέσεως* nicht beizukommen. Die Betrachtung der Form kann hier, wie in der Regel, eine Untersuchung wol stützen, die Untersuchng selbst aber muß von dem Inhalt ausgehen, das Buch für sich auseinanderlegen und die in ihm enthaltenen Theorieen mit dem Staseis- und dem Ideenbuche konfrontieren. — Bemerken will ich noch, daß für die Echtheit von *π. μεθ. δειν.* Syrians Zeugnis I 1,10 nichts beweist. So gut wie er *π. εὑρ.* unter Apsines' Namen hatte, konnte ihm auch ein unechtes Buch *π. μεθ. δειν.* unter dem Namen des Hermogenes vorliegen. Auch die *εἰς τοὺς δημοσίους ὑπομνήματα, ὧν καὶ αὐτὸς ποιεῖται μνήμην* entnahm er wol nur aus dem Zitat *π. μεθ. δειν.* 446,17. Ich habe den Verdacht, daß dieser Kommentar zu den demosthenischen *δημόσιοι* einzig aus den zitierten Worte herausinterpretiert ist; ich fürchte nämlich, daß sie nichts als ein Verweis auf die kurz verhergehende Stelle p. 445,7 sind.

1) S. o. S. 209 f. Uebrigens will ich, um vor Ueberschätzung der Ideeneinleitung zu warnen, bemerken, daß ihr Verfasser seinen Eingang zumeist aus Hermogenes' Einleitung zu *π. ἰδ.* zusammengestoppelt hat.

γωτάτων, οἷς προσεκτέον, οὐδὲ τὴν ἀντίθεσιν ἐπισυμπλεκομένην ἐξαρκεῖν ὑπειλήφασιν, ἀλλὰ μετά τινος, φησίν, προθεραπείας καὶ οἱονεὶ προκαταστάσεως εἰσενεκτέον τὸ ἀντιληπτικόν κτλ. So spricht er nur von seinem Lehrer; daß das τινές phraseologisch zu verstehen ist, ergiebt sich aus dem folgenden φησίν; das ist der ἀξιολογώτατος, ᾧ προσεκτέον. Wir haben hier nicht eine Aeußerung aus dem Kolleg, sondern ein literarisches Zitat. Damit wäre der Pauloskommentar zu den Staseis belegt. Ist Paulos aber die Vorlage gewesen, welche sich zwischen Eust. und Johannes schiebt, so wird das Intervall zwischen diesem und jenem etwas geringer anzusetzen sein, als wenn die Vorlage von einem ferner Stehenden herrührte. Dem Schüler stand das Buch des Lehrers zu Gebote, sowie er sich an die Arbeit machte; nicht so ferner Stehenden, zumal nicht ferner Wohnenden. Natürlich braucht jenes nicht sofort nach dem Erscheinen des Buches geschehen zu sein.

Ich habe das Buch des Johannes bisher stets als Scholien oder Kommentar, entsprechend der Form, in der es uns vorliegt, bezeichnet, doch glaube ich nicht, daß dies seiner ursprünglichen Fassung entspricht. Einmal war das Thema ja nicht auf eine durchgehende Kommentierung gestellt, sondern sollte nur die an Hermogenes geknüpften Kontroversen berücksichtigen; in welchem Maße das wirklich geschehen ist, dafür hat die Untersuchung Zeugnisse zur Genüge gebracht. Zweitens führt in dem überkommenen Kommentar tatsächlich nichts auf die solenne Scholienform als die Zerhackung in einzelne Abschnitte, welche aber ihrem Umfange wie Inhalte nach vielfach sich von dem Typus des Scholions entfernen und als kleine zusammenhängende Abhandlungen erscheinen; es fehlen alle jene bekannten kurzen, typischen Verweisungs- oder Erläuterungsformen des Scholiastenjargons. Umgekehrt erscheint mehrfach eine durchaus einheitliche Materie widersinnig in zwei Scholien zerschnitten. Ich gebe ein Beispiel. Das große Scholion 592, 19—594, 3 ist sicher Johannes; oben (S. 179) habe ich die bezeugenden Grobheiten ausgeschrieben. Hierin heißt es 593, 28 ἀναγκαῖον τοίνυν ἐπ' αὐτὴν ἐλθεῖν τὴν σαφεστάτην διαφοράν. Es handelt sich um den wichtigen Unterschied zwischen der ἔγγραφος und ἄγραφος πραγματική. Nachdem als Differenzierungsprinzip das Objekt der ζήτησις selbst aufgestellt ist, für jene ein ῥητόν, für diese ein πρᾶγμα, schließt das Scholion mit einem diese Differenzierung bezw. Definierung erläuternden Beispiele: οὕτω γὰρ καὶ τὸν περὶ Ἰλοννήσου φαμὲν ἄγραφον[1]) εἶναι,

1) So auch die Schol. Demosth. [VII] 1 στάσις ἄγραφος πραγματική.

ὅτι μὴ περὶ ῥητὸν ἡ ζήτησις ἔστηκεν. Neues Scholion (594, 4): *Δοκεῖ πως ὁ τεχνικὸς αὐτὴν ἀναιρεῖν τὴν ἀκριβεστάτην διαφορὰν . . . καὶ ἦν μόνην ὡς ἀληθῆ παρεδεχόμεθα*, und darnach — entsprechend der Tendenz des Buches — Konziliation zwischen der vorgetragenen Ansicht und der Hermogenesdifferenzierung (164, 4): *ἔγγραφος μὲν ἡ ἀπὸ ῥητοῦ τὸ ζήτημα ἔχουσα — ἄγραφος δὲ ἡ μὴ ἀπὸ ῥητοῦ*. Das zweite Scholion enthält also die Widerlegung eines Einwurfs gegen die im ersten aufgestellte Theorie; beide gehören ursprünglich zusammen. Man hat nur eine Partikel einzuschieben: *δοκεῖ ⟨δέ⟩ πως ὁ τεχνικὸς κτλ.*, um die Abhandlung in ihrem ursprünglichen Zusammenhange zu lesen. Dies Beispiel steht nicht vereinzelt, sondern ist typisch. Es folgt, daß das Buch des Johannes nicht die Form der Scholien hatte, sondern aus einem zusammenhängenden Texte bestand, genau wie wir ihn aus Georgios Monos kennen. Dann wird es entsprechend der Materie in größere Abschnitte zerlegt gewesen sein, die besondere Ueberschriften hatten. Man müßte über die handschriftliche Ueberlieferung besser unterrichtet sein, um sich hierfür auf jene gerade in Walz VII 1 die Scholien gliedernden Ueberschriften berufen zu dürfen; aber darauf auch jetzt schon hinzuweisen ist nützlich. War der Kommentar des Johannes somit ursprünglich ein wirkliches Buch, so ist dies einmal in Einzelscholien zerschnitten und so zu der üblichen Scholienform verstümmelt worden. Ich brauche wol nur an die Parallele der Syriantechne und des Sopatroskommentars zu erinnern: im Venetus 433 sind sie noch in der ursprünglichen, zusammenhängenden Form erhalten, im Parisinus 2923 zerschnitten und mit dem zerschnittenen Marcellinus bunt durcheinander gemengt, in welch unglückseliger Form Walz' Bequemlichkeit — so konnte die Aldina zu Grunde gelegt werden — entgegen eigener besserer Erkenntnis diese Kommentare nun Rhet. Gr. IV gegeben hat. Ein solches Konglomerat stellt auch VII 104 ff. dar; seine Grundlage bildet der zerschnittene Johanneskommentar; daß Georgios und Sopatros hineingeschnitten sind, kam oben (S. 184) zur Sprache. Es steckt aber anscheinend noch ein anderer Kommentar größeren Umfanges darin, den herausschälen zu wollen, so lange die handschriftliche Grundlegung noch fehlt, eitles Unterfangen wäre. Jener Parisinus 2923, der älteste Zeuge für den Syrian- Sopater-Marcellin-Kommentar, gehört dem 11. Jhd. an (Omont, Inv. sommaire III 60), der Parisinus 1983, der älteste Zeuge für die uns erhaltene Form des Johanneskommentars, dem 10—11. Jhd. Sie sind Produkte der gleichen Zeit und Arbeitsart, wie die berühmte Sammelhandschrift (Paris. 1741), die uns Aristoteles' Rhetorik und

Poetik mit so vielen anderen Stücken allein erhalten hat. Es ist die Zeit der byzantischen Frührenaissance. Man darf in gewisser Hinsicht die Arbeit, welche diese Byzantiner in und um Konstantinopel während des 9. und 10. Jhds. an der ihnen überkommenen Literatur vollzogen haben, mit der durch die Alexandriner im 3. Jhd. v. Chr. geleisteten literarisch-bibliothekarischen Arbeit vergleichen. Denn sie haben gesammelt und geordnet wie diese, und haben auch rezensiert wie diese; des sind Zeugnisse die großen Klassikerhandschriften dieser Zeit. Manchen Text, den wir durch ihre Arbeit gesäubert in den Handschriften lesen, müssen sie in einem ähnlichen Zustande überkommen haben, wie die *πολιτεία Ἀθηναίων* in unsern Tagen aufgefunden wurde. Was die moderne Philologie an diesem Buche hat tun müssen, lehrt den Maßstab für die Verdienste jener Byzantiner um die Textherrichtung der Klassiker kennen. Man bedenke ferner, daß sie die Diastixis und Prosodie konsequent einführten, also Interpretation geübt haben. Bei dieser Arbeit haben sie zugleich die Texte umgestaltet, äußerlich durch die Umsetzung in die Minuskel, leider auch inhaltlich durch Excerpieren und Zerschneiden. Und das ist die Kehrseite der Arbeit dieser Gelehrten, die für die große Aufgabe weder wissenschaftlich noch ästhetisch eigentlich reif waren. Es fehlte ihnen noch die Achtung vor dem literarischen Eigentum ebenso wie die Schätzung des literarischen Kunstwerkes an sich. Das fortgesetzte Wirtschaften mit Scholien, Wörterbüchern, Grammatiken, Hand- und Hilfsbüchern jeder Art ließ die Literatur zunächst vom Standpunkt des praktisch Brauchbaren aus betrachten und darnach behandeln; nur den größten Namen hatten auch die dunklen Jahrhunderte nicht die rettende Scheu rauben können. Typisch stellt sich dieser Charakterzug der ersten byzantinischen Renaissance bekanntlich in den sog. konstantinischen Excerpten als der größten Leistung dieser Art dar; daneben verdienen nicht sowohl die Kompilationen der Geoponika und Iatrika als vielmehr die großen lexikalisch-etymologischen Thesaurierungen Erwähnung, weil in ihnen eine besondere Arbeitsrichtung auf diesem Felde zur Erscheinung kommt. Es handelt sich immer um ein Zerschneiden und von neuem Zusammensetzen, womit z. t. wenigstens Umstilisierung verbunden war. So tritt hier ferner in Parallele die große Thesaurierung der hagiographischen Literatur durch Symeon Metaphrastes, dessen Beinamen schon die stilistische Arbeit erkennen läßt. Damals ist auch die Auflösung der zusammenhängend überlieferten rhetorischen Bücher und ihre mosaikartige Zusammenfügung zu Scholiencorpora erfolgt. Es ist im Prinzip ein und

dasselbe, ob Diodor, Polybios, Josephos zerschnitten und excerpiert und diese Excerpte dann nach sachlichen Gesichtspunkten ineinander geordnet werden, oder ob man die zusammenhängenden rhetorischen Bücher zerlegt und nach der Disposition des hermogenianischen Staseisbuches neu zusammenstellt. Bis in diese Zeit hat sich zweifelsohne das Buch des Johannes als ganzes gehalten. Den Kommentar des Paulos muß Nilos noch gehabt haben; das stimmt dazu, daß die Byzantiner mit diesem Namen, der für uns ja völlig verschollen war, noch gerechnet haben, als sie bei ihrem großen Taufen und Umtaufen (s. u. S. 221 Anm.) auch an die rhetorisch-technische Literatur kamen. Er ist vergessen worden, als man das Buch des Johannes, das sich inhaltlich mit ihm im Wesentlichen deckte, ebenfalls in die Scholienform zerlegte und durch anderweitige Zusätze so bereicherte, daß man von Interpolationen eigentlich nicht sprechen dürfte, oder nur in dem Sinne, daß Johannes' Buch den eigentlichen Grundstock bildet. Ist nun aber dies Buch nur in später, byzantinischer Umgestaltung auf uns gekommen, dann haben wir zwei Fassungen des gleichen Buches, und damit bietet sich scheinbar eine neue, bequeme Erklärung für das Verhältnis zwischen Nilos und unserer Scholienfassung: die ursprüngliche Fassung könnte Nilos benutzt haben, uns läge nur die jüngere vor. So würden sich scheinbar von selbst die starken Uebereinstimmungen ebenso wie die Verschiedenheiten zwischen jenem und unseren Scholien erklären, und die Notwendigkeit der oben geforderten Mittelquelle bestünde nicht mehr. Allein dann müßten die Byzantiner erst die Anonymität der Polemik in den Scholien hergestellt haben. Das ist aber ausgeschlossen: die Prolegomena zeigen die gleiche Art der Polemik, und sie sind einer Umgestaltung sicher nicht unterworfen worden; zweitens haben diese Byzantiner Autorennamen nicht getilgt, eher hinzugefügt, ja gelegentlich hinzu erfunden. Das ebenfalls zerschnittene Buch des Syrian, bei dem wir die Kontrolle haben, zeigt, wie sie arbeiteten. Es bleibt also nur die Annahme einer Mittelquelle für Johannes und Nilos, die sich zeitlich zwischen Eustathios und Johannes schiebt. Die Schriftstellerei des Eustathios aber glaubten wir zwischen 400 und 430 ansetzen zu müssen.

Nun erklärt Syrian ausdrücklich, daß seines Wissens er den ersten Kommentar zu *περὶ ἰδεῶν* schreibe (I 2, 2). Damals stand er in einem Alter von annähernd 40 Jahren (Rabe II praef. p. V); vorher (*πολλοί γε καὶ ἄλλα* I 1, 7 f.) hatte er den Staseiskommentar verfaßt. Wir kommen mit der Zeit des Ideenkommentars in das

erste Jahrzehnt des 5. Jhd. Daß Paulos erst nachher seinen gleichen Kommentar verfaßte, würde nicht notwendig aus jener Versicherung folgen; das literarische Zusammenarbeiten selbst zwischen zwei Zentralen geistigen Lebens im 5. Jhd. darf man nicht nach den heutigen Verhältnissen beurteilen. Also könnte sehr wohl dem Syrian in Athen ein Kommentar des in Syrien schreibenden Paulos unbekannt geblieben sein. Daß jedoch dieser tatsächlich nach jenem schrieb, folgt aus dem Zitat *Συριανὸς καὶ Ἰωάννης ὁ Καισαρεύς* — denn dieser Schüler zeugt für die Abhängigkeit des Lehrers von Syrian —, und folgt vor allem aus der Ideeneinleitung des Paulos selbst, welche 108, 23 ff. und 110, 5 ff. engste Verwandtschaft und teilweis wörtliche Anlehnung an die Syrianscholien 1 2, 16—3, 3 zeigt. So haben denn Paulos und Johannes nicht vor dem Jahre 410 geschrieben; das stimmt zu ihrer Abhängigkeit von Eustathios. Sie waren Christen, das bezeugen ihre Namen; und wieder stimmt es dazu, daß wenigstens der eine aus Caesarea stammte. Denn daß wir Caesarea Palaestinae zu verstehen haben, scheint unzweifelhaft (s. o. S. 204). Caesarea Philippi hieß in der Zeit, aus welcher uns der Name des Johannes *Καισαρεύς* zukommt, längst Panias; an das kappadokische Caesarea zu denken, hindert mich die scharfe Polemik, zu welcher Gregor von Nazianz in seinem Epitaphios auf Basileios gegen die Gegner der rhetorischen Bildung im J. 379 gerade in Caesarea Veranlassung gehabt haben muß; damals schon begann der Niedergang der Stadt [1]). In Caesarea Palaestinae ist der christliche Rhetor besonders verständlich. Aber weder Lehrer noch Schüler zeigen christliches Floskelwerk; wir dürfen also nicht zu tief mit ihnen in der Zeit herabgehen (o. S. 188, 1). So mag Paulos um 420, Johannes gegen 450 geschrieben haben.

Doch wichtiger als diese relative Zeitbestimmung ist die Erkenntnis, daß diese Schule, die in der Staseiserklärung den athenischen Neuplatonikern entgegenstand, bei dem Buche *περὶ ἰδεῶν* sich in deren Gefolgschaft befindet. Es ging hier nicht anders. Die Stillehre war über der Staseislehre seit Hermogenes' Zeit oder bald nach ihm in der Technologie völlig zurückgeblieben. Hermogenes' Ideenbuch fand keine Erklärer; Dionysios von Halikarnaß, dessen Hermogenes noch gedenkt, war vergessen. Longinos, der Neuplatoniker, hat ihn wieder entdeckt; aber befruchtend wirkt diese Entdeckung erst viel später. Als der junge Student Proklos seinen Besuch bei dem Professor Syrian machte, fand er bei ihm Lachares (Marin. v. Procl. 11), den Lachares, der auf Dionysios von

1) Vgl. J. Compernass zu Acta S. Carterii II 80 ff.

Halikarnassos so stark zurückgegriffen hat, der uns die Diadoche Dionysios—Hermogenes—Longinos, welche die Rhetorenscholien schon erkennen ließen, mit klaren Worten überliefert (Hermes 1895 XXX 292, 4 ff.). Diese beiden Schulgenossen machen den Einschnitt. Mit und seit Syrians Ideenkommentar erscheinen Zitate aus Dionysios. Aus dessen Buch *περὶ μιμήσεως* giebt es kein Zitat, welches nicht durch Syrian vermittelt wäre; einzig in der akademischen Bibliothek zu Athen scheint noch ein Exemplar dieses Buches vorhanden gewesen zu sein; mit der Aufhebung der Akademie ging es für alle Zeit verloren. Im Dionysios ist Syrian und Lachares augenscheinlich die Stillehre näher getreten, und zwar muß, wie die schriftstellerische Betätigung beider beweist, von Lachares die Initiative ausgegangen sein zu gemeinsamem Angriff der Aufgabe, die Stillehre in den wissenschaftlichen rhetorischen Betrieb wieder einzuführen. Lachares nahm Longinos und Dionysios in Arbeit, erklärte, berichtigte, erweiterte ihre Lehren. Syrian übernahm das Ideenbuch des Hermogenes, als die dem Erklärer der *στάσεις* naturgemäß zufallende Hälfte der Arbeit. Damals ist tatsächlich Ernst mit dieser Aufgabe gemacht worden: jenen Hipparchos (o. S. 210) hat man damals gefunden und Demetrios *περὶ ἑρμηνείας* wieder entdeckt. Der Enkelschüler des Syrianos, Ammonios der Sohn des Hermeias, allein nennt ihn in vorbyzantinischer Zeit[1]), und Paulos' Ideeneinleitung zeigt, daß er von den Gegnern der Neuplatoniker für ihre Polemik ausgenutzt wurde (I 99, 21). Das Verwundern darüber, daß in dieser Zeit eine prinzipielle Opposition gegen die *μίμησις* erhoben wurde, fällt hin, so wie man sich erinnert, daß hier nach fast 250 Jahren wieder mit allem Ernste die Forderung Stil zu lehren, wie man *στάσεις* und *σχήματα* lehrte, erhoben wurde. Die *μίμησις* war wol geübt worden, aber nicht reglementiert, nicht in den regelrechten rhetorischen Unterricht aufgenommen gewesen. Das aber strebten die beiden Neuplatoniker an; dagegen wurde als gegen etwas Neues geeifert. Wer damals über die Ideenlehre theoretisch schreiben wollte, mußte von den Neuplatonikern ausgehen: *Συριανοῦ καὶ τῶν λοιπῶν* (*ἑτέρων*) steht wieder und wieder in dem Ideenkommentar des Johannes Sikeliotes (Walz VI 312. 331 u. s. w.). Und nicht blos theoretisch-technisch haben Syrian und Lachares gewirkt; die unerhörte *μίμησις*, welche die Schule von Gaza zeigt, ist eine Frucht der neuen Bewegung, die von diesen Neuplatonikern ausgegangen war.

1) Brinkmann a. a. O.: Ammon. in Arist. de interpr. (Comm. Aristot. IV 5) p. 4, 29.

So sollte der Rhetorik gerade die Schule, die einen Platon als ihren Archegeten verehrte, noch in ihrem Ausgange einen neuen Impuls nach theoretischer wie praktischer Seite hin geben — den letzten Impuls, den diese Studien empfingen. Denn was von den Byzantinern zwischen 800 und 1000 an Kommentaren zu *περὶ εὑρέσεως* und gar zu der schlechten, kaum halbechten Kompilation *περὶ μεθόδου δεινότητος* zusammengeschrieben ist, rechnet nicht[1]). Erst in Jakob Sturm hat *περὶ εὑρέσεως* seinen Kommentator gefunden. Der war als echter Renaissancegelehrter von Cicero ausgegangen, hatte Dionysios hinzugezogen und dann Hermogenes in ernste, von wirklicher Sachkenntnis befruchtete Arbeit genommen; er ist der letzte große Technograph der Rhetorik im Sinne der Antike gewesen[2]). Die formfrohen Tage der Renaissance waren allerdings für alle Zeit dahin. Im antiken, formalen Sinne kann diese technographischen Studien, deren Reichtum an Feinheit und Schärfe der Beobachtungen vor der Fratze kleinlicher Haarspaltereien und lächerlicher Selbstverständlichkeiten nur zu leicht übersehen wird, heut zu Tage Niemand mehr betreiben wollen; aber bedauern darf man, muß man die herrschende gänzliche Abwendung von der technologischen Literatur.

1) Johannes *ὁ Σικελιώτης* hat Eigenes in die *παράδοσις* hineingetragen. Für unsere Frage ist von Wichtigkeit, daß es bei ihm nach Nennung des Longinos heißt: *Διονύσιος ὁ Ἁλικαρνασεὺς καὶ Σμυρναῖος ὁ Ἀριστείδης περὶ ἰδεῶν τι καὶ τέχνης γράψαντες, βάτα κάρας, ἡ παροιμία φησί* (Rh. Gr. VI 95, 4; ebenso 111, 29 *Ἀριστείδης καὶ Διονύσιος*). Von dem Stilbuch des Aristides wissen die Neuplatoniker noch nichts. Das erhaltene Buch hat seinen Namen bei der Generaltaufe, die die anonyme rhetorische Litteratur in der byzantinischen Frührenaissance über sich ergehen lassen mußte, empfangen, gerade wie *Περὶ ὕψους*, das bei Joh. Sikel. ebenfalls zuerst unter dem Namen des Longinos erscheint. Dieser Zeit der Umtaufung gehört eben auch die Randglosse über Paulos und Johannes von Caesarea an. Als man damals den durch die dunklen beiden Jahrhunderte hinübergeretteten Bestand von rhetorischen Schriften ordnete und sammelte, wagte man auch die Identifizierung anonymer Schriften. Daher tauchen um diese Zeit zweifelhaften Benennungen auf. Joh. Sikel. giebt keine alte Weisheit; es ist neueste Forschung, wenn er Aristides und *Περὶ ὕψους* zitiert; denn er ist ganz an den Anfang des 11. Jhd. zu rücken. Schon in der Aristideshandschrift Paris. 2950 (E; vgl. meine Aristidesausgabe II p. XII) finden sich Scholien von ihm, und Omont (Inv. sommaire III p. 68) hat diese Handschrift noch in das 10. Jhd. setzen wollen, was nun doch nicht angehen wird. Der Charakter des Joh. Sik. verrät sich sofort auch hier: fol. 163 r. *Ἰω(άννου) Σικελιώτ(ου). δυνάμεθα, ὦ Ἀριστείδη, ἀντιλέγειν σοι· ἀλλ' ἐπειδὴ πᾶς πόνος πρὸς κέρδος ἀφορᾷ* (-ρὰ Hdschr.), *ἀνωφελεῖς δὲ οἱ πόνοι κατὰ τοὺς νυνὶ χρόνους, σιωπῶμεν ἐῶντές σε ἐρήμην νικᾶν.* Kaibel hat dem unschuldigen Longinos bitter Unrecht getan, indem er ihn die Grobheit, Arroganz und Dummheit dieses eigenartigen Gesellen entgelten ließ.

2) Cresollius, Theatrum veterum rhetorum etc. gehört nicht in diese Literatur.

In ihr haben wir die Zeugnisse für die geistige Beschäftigung ganzer Generationen von vielfach höchst scharfsinnigen Männern, die ihre eigentliche Arbeit in diesen Schriften, nicht in den gelegentlichen öffentlichen Festreden niederlegen wollten; wir haben — und das ist viel mehr — hier einen Lehrstoff, an welchem und in welchem die Jugend Jahrhunderte lang geübt worden ist; wir sehen in ihnen, was jene Generationen an der Literatur der großen griechischen Vorzeit haben lernen wollen, und so entnehmen wir nicht blos aus ihnen, sondern begreifen durch sie, welches die Schicksale dieser Literatur haben sein müssen: hier haben wir kulturgeschichtliches und literargeschichtliches Material ersten Ranges, aber es liegt brach. Allerdings so, wie diese Literatur jetzt sich darstellt, völlig ungenügend gedruckt und durchaus unvollständig aus den Handschriften bekannt, vermag sie nur wenig zur Arbeit zu locken. Es ist eine dringende Aufgabe der Philologie' dieses Gebiet der antiken Rhetorik anzubauen. Doch Studierstubenarbeit allein fruchtet hier nichts; zuerst will es Arbeit in den Bibliotheken, damit man einen Ueberblick über das Material gewinnt und feststellen kann, was der Veröffentlichung noch wert ist. Diese Arbeit wird über die Mittel des Einzelnen hinausgehen. Aber die Hermogeneskommentare bilden kulturgeschichtlich die volle Parallele zu den Aristoteleskommentaren; denn Rhetorik und Philosophie sind durch das geistige Leben der ganzen Antike gegangen, bald sich bekämpfend, bald sich verbrüdernd, doch allzeit nebeneinander. Für die Aristoteleskommentare ist Rat geworden; daß auch ihren Weggesellen endlich ein besseres Los ermöglicht werde, ist ein Wunsch, den ich besonders in Straßburg und gerade in diesem Jahre aussprechen zu dürfen glaube, welches den 400. Geburtstag jenes Straßburger Rektors wiederbringt, des letzten antiken Technologen und Hermogeneserklärers, Jakob Sturm.

Ein Beitrag zum Lübischen Recht aus der Correspondenz G. A. v. Münchhausens.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung vom 11. Mai 1907.

Ein Herr von Witzendorff hatte bei einem Besuch, den er G. A. v. Münchhausen Ende 1736 oder Anfang 1737 in Hannover machte, den Auftrag erhalten, ihm bei seiner Rückkehr nach Lübeck Nachrichten über das lübische Recht und etwaige in Lübeck vorhandene Hss. desselben zu verschaffen. Wie er diesen Auftrag ausführte, zeigt der nachstehende in Cod. Böhmer 44 (W. Meyer, Verz. der Göttinger Hss. III S. 95) Bl. 196 ff. enthaltene Brief. Die als Codd. Böhmer bezeichneten Hss. haben wenig mit dem bekannten Pandektisten, Feudisten und Kanonisten Georg Ludwig Böhmer († 1797) zu thun und führen ihre bibliothekarische Benennung blos daher, daß sie aus Böhmers Nachlasse in die Göttinger Bibliothek gekommen sind.

A. C. v. Witzendorff an G. A. v. Münchhausen.

Hochwohlgebohrner,
Hochgeehrtester Herr Geheimbter-Rath

Ew. Excellenz wegen der mir in Hannover bezeugten Ehre und Gewogenheit den verpflichtesten Dank zu erstatten, habe bis dato verschieben müßen in Hoffnung, einige Nachrichten, die mir aufgegebene Commission betreffend, zu gleicher Zeit mit überschreiben zu können. Ich habe zwar bei verschiedenen, welche de originibus et fatis juris Lubecensis billig etwas wißen solten, mich erkundiget, weiter aber nichts in Erfahrung bringen können [196b],

als daß die davon handelnde Nachrichten in hiesigen Stadt Archiv verwahrlich und so heilig aufbehalten werden, daß wenig Hoffnung sey, etwas ad successivas mutationes juris gehöriges daraus zu erhalten. Ein guter Freund, der sonderlich antiquitates Lubecenses liebet, hat aus seiner eigenen Collectione rerum Lubecensium beygehenden extract mir communiciret, darinnen zwar vielerley bekannte Sachen, doch auch meines wenigen Ermeßens ein und anderes so vielleicht nicht überall zu finden. Ich dürfte wohl dahin rechnen die Inscription, so in fronte codicis membranacei stehet, als welche doch deutlich [197a] genug beweiset, daß die Lübecker schon ante Fridericum II ihr jus scriptum gehabt haben. Bei eben diesen Freund finde eine copiam eines alten platteutschen codicis juris Lubecensis, welchen er aber weiter nicht als ad perlustrandum mir vorgewiesen. Doch habe Hoffnung einen dergleichen ächten codicem anderswo zu erhalten, und woferne Ew. Excellentz solchen etwan ad illustrandas mutationes juris vor dienlich erachten solten, so erwarte gehorsamst Deroselben Befehl. Heinecius bemercket als was sonderliches, daß er in der Bibliotheca Hoffmaniana [197b] solch einen codicem manuscriptum membranaceum gesehen habe, der ab hodierno jure sehr abweiche. Woferne also Ew. Exc. befehlen, will mich euserst bemühen, um eine gute Copey von einen solchen ächten platteutschen codice, wo möglich aus hiesiger Wette zu erhalten. Die letztere Auflage des Lübeckischen Stadtrechts ist von Jahr 1728. Ew. Exc. ersehen hieraus, daß Deroselben Befehl gehorsamst zu befolgen mich gerne beeiffere, der ich mit verpflichtester Ehrerbietung zu Dero beharrlicher hochschätzbaren Geneigtheit mich empfehlend lebenslang verbleibe

Lübeck d. 26. Janr. 1737.

Ew. Exc.

gehorsamster Diener
A. C. v. Witzendorff.

Der Briefschreiber August Christian v. Witzendorff stammte aus der bekannten Lüneburger Patricierfamilie, die 1639 von Kaiser Ferdinand III eine Bestätigung ihres Adels erhalten hatte. Er war Landrath im Herzogthum Lauenburg und stand zu Lübeck dadurch in nahen Beziehungen, daß er seit 1730 Canonicus, seit 1756 Dechant am Dom war [1]).

1) Melle, gründl. Nachricht von Lübeck, 3. Ausg. von Schnobel (Lüb. 1787) S. 154. Mitteilung aus Melles Lüb. Geschlechter, Hs. des Lüb. Staatsarchivs, die ich von dem Staatsarchivar Dr. Hasse wenige Wochen vor seinem Tode erhalten habe.

Dem Briefe liegt ein lateinischer Aufsatz, de jure Lubecensi überschrieben, bei (Bl. 194). Er beginnt: peculiares leges suas Lubeca habet und widerlegt zunächst die Ansicht derer, die die Entstehung des lübischen Rechts um die Mitte des 13. Jahrh. ansetzen. Das lübische Recht sei in Wahrheit um ein Jahrhundert älter, Heinrich der Löwe wie der Erbauer der Stadt so auch der Urheber ihres Rechts. Die Beweise werden den beiden Vorreden von 1243 und 1254 entnommen, dem Einzigen, was aus den lübischen Statutensammlungen des Mittelalters zur Zeit öffentlich bekannt war. Die Vorrede von 1243, an der Spitze einer von Lübeck nach Tondern übersandten Handschrift, war in „der zwei Herzogthümer Schleswig und Holstein neuen Landesbeschreibung (1652)" von Caspar Dankwerth gedruckt, der bei Erwähnung der Stadt Tondern (S. 85) ihres auf dem Rathhause aufbewahrten Codex des lübischen Rechts gedenkt. Die Vorrede von 1254, die eine auf Ersuchen des deutschen Ordens in Livland für Memelenburg (Memel) erfolgende Rechtsmittheilung beurkundet, kannte man aus einer noch um einige Jahrzehnte ältern Druckschrift des Rostocker Juristen Johann Sibrand, „urbis Lubecae et anseaticarum necnon imperialium civitatum jura publica (Rostochii 1619)", der die einzelnen Länder durchgeht, in denen lübisches Recht gilt, und an Pommern Preußen anschließend, sagt: ordo Teutonicus a Lubecensi republica haud secus atque Romani ab Atheniensibus hasce leges mutuavere, und nun die Bewidmungsurkunde von 1254 folgen läßt (S. 107). Das Tondernsche Prooemium war lateinisch und dem Original entnommen. Auch das Prooemium von 1254 war im Original lateinisch; es gab aber auch deutsche Uebersetzungen, die an die Spitze späterer deutscher Rechtsredactionen gestellt waren. So z. B. des jetzigen Göttinger, früher Lübeckischen Codex, den Hach als Nr. III S. 379 abgedruckt hat (W. Meyer, Verz. I S. 519). Einer Hs. solcher Art muß Sibrand seine Mittheilung entnommen haben.

Der Correspondent des Herrn von Witzendorff kannte außer diesem Material einen Pergamentcodex des lübischen Rechts mit einem Prooemium von 1240. Dies giebt der Bericht wörtlich wieder. Es ist unverkennbar die Eingangsurkunde des jetzt in Kiel befindlichen Codex, abgedruckt in Hachs Ausgabe des alten lübischen Rechts (1839) S. 169 als Beilage D. Beweisend ist namentlich die Stelle: dilectis amicis nostris burgensibus .... jus nostre civitatis contulimus. Die punctierte Stelle ist in der Kieler Hs. durch drei Häkchen ausgefüllt; ebenso in der Abschrift des Codex Böhmer. Dazu kommt die Uebereinstimmung zwischen beiden an drei Stellen des Textes, in denen die übrigen Hss., die das

Prooemium nachgeschrieben haben, abweichen: es sind das der deutsche Codex für Elbing von c. 1270, dessen Prooemium im Codex diplomaticus Warmiensis II (1864) n. 514 (unter den Nachträgen) abgedruckt ist; der Codex für Dirschau, von dem man nicht mehr als die Eingangsurkunde von 1262 kennt und diese nur aus dem überaus fehlerhaften Abdruck bei Gödtke, Gesch. der Stadt Conitz (Danzig 1724), den das Lüb. UB. I n. 269[a] S. 687 wiederholt; endlich der Codex für Riga aus dem 15. Jahrhundert (s. unten). Der Codex Böhmer und der Kieler Codex lesen übereinstimmend im ersten Satze (Sicut edicta): ita recte persimile quicquid civitatis discretorum et ordinat consilium, während die übrigen statuit vor et ordinat einzuschalten für nöthig halten. Im zweiten Satze (Igitur quoniam) heißt es im Cod. Böhmer und im Kieler Codex civitates sua jura servant singule, in den übrigen: singula; gleich darauf: presentibus et futuris innotescat, quod ad honorem ..... contulimus, in den übrigen: quod nos ad h .... contul.

Eins hat aber der Codex Böhmer vor dem Kieler voraus. Gegen das Ende des Prooemiums flicht er vier Verse ein, die er allein metrisch richtig wiedergiebt, während alle übrigen, wenn auch in verschiedenem Maße, das Metrum zerstören.

Nostre vobis tradimus jura civitatis,
inviolabiliter ut hec teneatis,
fas est ut per melius illa augeatis,
sed decreta minui nunquam faciatis.

Der Kieler Codex wahrt den Rhythmus nur in den beiden ersten Zeilen, die dritte verdirbt er durch Versetzung: fas est ut illa per melius augeatis, die vierte durch Versetzung und Einflickung eines Wortes: sed data decreta nunquam minui faciatis. Den gleichen Fehler begehen die übrigen Hss. Der Schreiber der Elbinger Hs. fügt noch den besondern hinzu, daß er den dritten Vers „Non fas est" einleitet.

Den Schluß der Eingangsurkunde bilden die tria praecepta juris des Ulpian (l. 10. Dig. de just. et jure I 1, aufgenommen in l. 3 Inst. I 1). Im Cod. Böhmer werden sie wiedergegeben: hujus juris et decreti sunt inicia, in quibus docetur quis: honeste vivere, alterum non ledere, jus suum cuique tribuere. Kiel, Elbing und Riga lesen den Eingang: hec juris et decreti sunt (Kiel: sunt sunt) inicia. Riga bietet in den Schlußsätzen die Lesarten: für quis: quis d. h. quivis und für cuique: unicuique[1]), von denen die erste eine Verbesserung enthält.

1) Ueber die dem 15. Jahrh. angehörende Hs. Napiersky, Quellen des Rigi-

Woher hat der Codex Böhmer seine zum Theil bessern, zum Theil wenigstens selbständigen Lesarten? Nach dem Briefe des Herrn von Witzendorff steht die so beschaffene Vorrede an der Spitze eines Pergamentcodex. Der Kieler Codex war zur Zeit, im J. 1737, noch in Lübeck; nach Kiel kam er erst einige Jahrzehnte später, wie Hach S. 48 angiebt. Aber nach seinen Abweichungen vom Codex Böhmer kann er nicht gemeint sein. Noch viel weniger einer der übrigen. Dem ungeachtet muß jenem Zeugniß zufolge ein Codex existiert haben, dessen Eingang dem correcten Prooemium des Codex Böhmer entsprechend lautete. Daß der Referent des Herrn von Witzendorff einen solchen Codex besessen oder auch nur gekannt habe, geht nicht aus seinen Worten hervor. Sie reden nur von dem Prooemium eines Pergamentcodex, nicht von diesem selbst. „Daß schon 1240 die Lübecker ihr Recht andern mitgetheilt haben „patet ex sequente formula, quae in fronte antiqui cujusdam codicis ms. membranacei juris Lubecensis legitur.“ Bisher ist nichts von einer solchen Handschrift zum Vorschein gekommen. Dagegen kehrt das gleiche Prooemium in einer allerdings modernen Lübecker Hs. wieder. Jacob von Melle, ein um die Geschichte Lübecks vielfach verdienter Forscher (1659 bis 1743), hat reiche Sammlungen hinterlassen, die unter dem Titel: Rerum Lubecensium tomi duo (Hs. des Staatsarchivs Nr. 794) Urkunden und sonstige Materialien zur Geschichte Lübecks enthalten. Im ersten Theil Lubeca civilis handelt Cap. 2: de jure Lubecensi und giebt S. 125 unser Prooemium wieder. Die Mellesche Abschrift theilt die Verse ebenso correct wie der Cod. Böhmer mit und läßt gleich ihm vor Marie das Wort dive aus, das alle übrigen Codices aufweisen. Ist die Identität der beiden Urkunden nicht zu bezweifeln, so liegt es nahe genug, J. v. Melle für den Lübecker Gewährsmann zu halten, der für Herrn von Witzendorff den Bericht de jure Lubecensi zusammenstellte. Woher Melle jenes Prooemium entnahm, wissen wir nicht. Ich glaubte an die Möglichkeit, Melle habe den Eingang der damals noch in Lübeck befindlichen Kieler Hs. vor sich gehabt und nach seinem eigenen rhythmischen Gefühl die fehlerhafte Metrik jener Eingangsverse verbessert, aber der beste Kenner der Vagantenpoesie, Herr Professor Wilhelm Meyer, belehrt mich, daß niemand in Deutschland zu jener Zeit genug Kenntniß von der Vagantenstrophe besessen habe, um von sich aus solche Verbesserung vorzunehmen. Da wir

---

schen StR. (1876) S. XXXV und Mitteilungen des verstorbenen Bibliothekars Dr. G. Berkholz zu Riga.

nun wissen, daß Lübeck 1240 einen lateinischen Codex seines Rechts an Elbing übersandte und das Prooemium der Melleschen Abschrift das Datum 1240 trägt, auch die übrigen historischen Angaben der Urkunde zu diesem Datum passen, so haben wir aller Wahrscheinlichkeit nach in diesem Prooemium den Rest der nach Elbing gesandten Rechtsmitteilung vor uns, von der man in Lübeck eine Copie zurückbehielt. An Stelle der Worte in Elbingo hinter nostris burgensibus setzte man Häkchen ein, um die Urkunde als Muster für weitere Versendungen benutzen zu können.

Was in dem Bericht sonst noch an Nachrichten über das Recht Lübecks vorgetragen wird, ist nicht von Belang. Es wird der Beziehung zum Soester Recht gedacht und der Versuch Arnolds jura Sosatie in jura Holsatie zu corrigiren treffend zurückgewiesen, die Oberhofstellung Lübecks angeführt, es werden die beiden ausgezeichneten damals auf der Wette befindlichen deutschen Rechtscodices von 1294 und 1348, jetzt gewöhnlich nach Albrecht v. Bardewik und Tidemann Güstrow zubenannt, erwähnt, neben denen manche andere in Privatbibliotheken aufbewahrt werden. Endlich kommt der Vf. noch auf die Revision des lübischen Rechts zu sprechen und zählt die Drucke von 1586 bis 1728 auf. Er schließt seine Skizze der äußern Rechtsgeschichte Lübecks mit David Mevius und seinem luculentus commentarius ad jus Lubecense.

Zum Verständniß des litterargeschichtlichen Inhalts, den der Brief Witzendorffs bietet, muß man sich in die Zeit seiner Entstehung versetzen. Von dem lübischen Recht des Mittelalters war außer den erwähnten Vorreden noch nichts im Druck erschienen. Erst die nächsten Jahrzehnte nach jenem Briefe brachten Publicationen lübischer Rechtshandschriften in größerer Zahl und in rascher Folge: Westphalen, Cronhelm, Dreyer, Brockes, alles Editionen aus dem Zeitraum von 1743—1765. Es begann damals recht eigentlich die Zeit des Heraustretens deutscher Stadtrechte in die Öffentlichkeit, zu der Leibniz in seinen SS. rer. Brunsv. schon 1711 durch seine Mittheilung des Braunschweigschen und des Goslarschen Rechts den Weg gewiesen hatte. 1748 und 1749 erschien zum erstenmal, von Häberlin und von Emminghaus herausgegeben, das älteste Soester Recht, zur großen Enttäuschung der Forscher, die davon die handgreifliche Bestätigung der Nachricht des Arnold von Lübeck erwartet hatten, und nun außer dem torfaht egen wenig wörtliche Übereinstimmung zwischen den Statuten von Lübek und den jura Sosatie fanden[1]). Denn so wenig man auch von dem

1) Zum Ausdruck kommt das besonders bei Dreyer, Einleitung in die Lüb.

mittelalterlichen Recht Lübecks kannte, der Glanz seines Namens war groß. Man wußte doch von seiner Geltung in einer großen Anzahl von Städten seit dem Mittelalter. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts war nun hinzu gekommen, daß das lübische Recht eine wissenschaftliche Bearbeitung in den „Commentarii" des hochangesehenen Präsidenten des Wismarschen Tribunals, des David Mevius, erfahren hatte. Er hatte damit einen neuen Zweig der deutschen Rechtswissenschaft, eine Jurisprudentia Lubecensis begründet. Wir hören, daß das Werk des Mevius selbst in Gegenden, die gar nichts mit lübischem Recht zu thun hatten, nicht nur studirt, sondern auch angewendet wurde [1]). Aber die Arbeit des Mevius galt allein dem revidirten lübischen Recht von 1586. Er wollte nur dem praktischen Recht dienen und wies das Historische sehr nachdrücklich ab [2]).

Christian Gottfried Hoffmann, Professor in Frankfurt a. O., dessen Bibliothek Witzendorffs Brief erwähnt, schrieb 1731 zur Promotion des Hamburgers Nicolaus Rumpf ein Programm de juris Lubecensis antiquo quodam codice. Der Titel ist einigermaßen irreführend, denn die Beschreibung des Codex nimmt den geringsten Raum ein; die Hauptsache macht eine Skizze der lübischen Rechtsgeschichte aus, die nichts neues bringt und nur zeigt, wie wenig Material die Zeit für ein solches Thema besaß. Auch Hoffmann geht wieder von dem revidirten Rechte aus, von dem eine neue Epoche des lübischen Rechts datirt. Er will aber, nachdem er jüngst einen alten Codex des lübischen Rechts erworben, zu den mittelalterlichen Statuten aufsteigen und über die Veränderungen, die das Recht erfahren, etwas sagen. Statt dessen erörtert er wieder die Entstehungszeit des lübischen Rechts, die Beziehung zu Heinrich dem Löwen, zu Soest und giebt eine Aufzählung der Handschriften des lübischen Rechts, welche man in juristischen Schriften angeführt findet. Das bringt ihn dann endlich auf seine eigene Hs. So mangelhaft die Beschreibung ist, das Mitgetheilte reicht aus, um zu erkennen, daß es sich um eine werthlose späte Handschrift handelt. Sie zählt 271 Artikel, fängt

---

Verordngn. (1769) S. 203, nachdem er sich von seinem anfänglichen „Enthusiasmus" erholt hatte, für den er selbst die Abhandlung: de cespitalitatis requisito (Kiel 1749) citirt.

1) Wigand, Prov.-R. des Fürstenth. Minden II (1834) S. 8: seit der Commentator Mevius die Juristen entzückte, glaubte man sich in ganz Westfalen auf lübisches Recht d. h. auf Mevius beziehen zu können. Vgl. Dortmunder Statuten S. CLXXXI.

2) Stintzing-Landsberg, Gesch. d. deutschen Rechtswiss. II (1884) S. 127.

an: hier beginnet sich dat Lübische recht, und endet: si finis bonus est, totum laudabile tunc est. Die beiden mitgetheilten Stellen entsprechen Hach II 29 und III 286. Die letzte Stelle ist dem Hamburgischen Rechte entnommen; der Codex kann daher frühestens aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. stammen, von wo ab die Verbindung des lübischen mit dem hamburgischen Rechte beginnt. J. G. Heineccius erzählt in seiner Historia juris civilis romani ac germanici (1740) lib. II S. 83 § 88, daß er diese Handschrift in Hoffmanns Bibliothek kennen gelernt habe. Er braucht sie zur Motivirung seiner Warnung: cave id quod hodie obtinet, jus Lubecense vetus et sincerum existimes! So verbreitet war der Glaube wenigstens außerhalb Lübecks, daß man mit dem revidirten Recht von 1586 alles Erforderliche über das lübische Recht wisse.

Auch der Ausgang, den die von G. A. v. Münchhausen angeregte Verhandlung nahm, ergiebt das gleiche Urteil. Ein der Correspondenz beiliegendes Brieffragment, das der Handschrift nach von J. D. Gruber, Bibliothekar zu Hannover und juristischem Berather Münchhausens in allen großen und kleinen Dingen, herrührt, erklärt es für überflüssig, weitere Mittheilungen über das „lübbische Recht“ einzuziehen, da es deutsch und lateinisch in aller Händen sei. Damit können nur die revidirten Statuten von 1586 gemeint sein, von denen es eine ganze Anzahl von Ausgaben gab. Besonders zielt die Bemerkung aber auf Mevius, der seinen Erklärungen, mit denen er das Recht von 1586 artikelweise begleitet, allemal den deutschen Text des revidirten Statuts und dessen Übersetzung voranstellt. Den Aufsatz de jure Lubecensi, als dessen Verfasser Gruber J. H. v. Seelen, Rector in Lübeck und durch zahlreiche Schriften zur Geschichte Lübecks bekannt, vermutet, beurtheilt er nicht günstiger. Daß Heinrich der Löwe der auctor juris Lubecensis sei, bedürfe keines umständliches Beweises, da Helmold es ausdrücklich bezeuge und niemand jemals daran gezweifelt habe.

Der Minister hatte offenbar schon Interesse für rechtsgeschichtliche Studien. Er mochte in seiner steifen gelehrten Weise von „successivas mutationes juris“ (oben S. 224) gesprochen haben, wie er Pütters Götting. Gelehrtengeschichte als „de statu Gottingensi“ oder ein Concert als „collegium musicum“ bezeichnete. In seiner praktischen Umgebung fand er noch wenig Verständnis für diese Bestrebungen. Daß seine Bemühung um das lübische Recht nicht etwas vereinzeltes und zufälliges, sondern Glied eines größern Zusammenhanges war, soll eine spätere Darlegung ausführen.

Zu dem Tiresias-Gedicht des Primas (no 10).

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer,
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 20. Juli 1907.

In dem 10. Gedicht (oben S. 139) schildert der Primas, wie Ulixes im 10. Jahr seiner Irrfahrt den Tiresias in Theben aufsucht und befragt, ob Vater, Sohn und Gemahlin ihm noch leben und ob er selbst heimkehren werde; dann, da er doch so arm nicht in die Heimat kommen dürfe, auf welche Weise er wieder zu Schätzen gelangen könne; die Antwort des Tiresias fehlt. Ich habe nun (S. 144) gesagt: 'Die Fabel ist wohl eine Umformung der antiken. Nach der Odyssee (Buch 11) dringt Ulixes in die Unterwelt und befragt dort mit vielen Umständen den Tiresias. Ein mittelalterlicher Dichter stand hier vor großen Schwierigkeiten; sollte er die antike Unterwelt als Hölle oder als Fegefeuer ausmalen? Ein Besuch in einem thebanischen Wohnhaus war einfacher. Allein wo hat der Primas überhaupt gelesen, daß Ulixes mit Tiresias verhandelt hat?'

Meine Gedanken waren bei dem Suchen nur auf das große Gebiet gerichtet, auf die mittelalterlichen Darstellungen der Trojasage: da weiß man wirklich nichts davon, daß Ulixes mit Tiresias zusammengekommen ist; vgl. z. B. Herm. Dunger, 'die Sage vom trojanischen Krieg in den Bearbeitungen des Mittelalters und in ihren antiken Quellen', 1869. So kam es, daß ich das Zunächstliegende übersah. Wenige Tage nach Übersendung des Primas II schrieb mir Vollmer aus München, der Primas sei von Horaz Sermo II 5 ausgegangen, kurz darauf schrieben mir dasselbe meine

Freunde Karl Meiser in München und Pio Rajna in Florenz: Meiser nicht ohne den Zusatz, da könne man sehen, welch trauriges Machwerk das Gedicht des Primas sei.

Es ist richtig, der Primas hat die Satire des Horaz benützt, und besonders die 8 ersten Verse derselben:

Hoc quoque, Tiresia, praeter narrata petenti
2 responde, quibus amissas reparare queam res
artibus atque modis? Quid rides? Jamne doloso
4 non satis est Ithacam revehi patriosque penates
aspicere? O nulli quicquam mentite, vides ut
6 nudus inopsque domum redeam te vate, neque illic
aut apotheca procis intacta est aut pecus: atqui
8 et genus et virtus, nisi cum re, vilior alga est.

Zunächst sind folgende Kleinigkeiten zu vergleichen: Horaz V. 1: die 'narrata' gibt der Primas mit V. 29 bis 45 oder bis V. 76 H 2: Pr 99 ergo responde, . . unde perdita restaurem H 4: Pr 81 ibo dolens Ithacam; 19 patriosne videbo penates H 5: Pr 28 verax nec quicquam mentitus H 6: Pr. 80 nudos videro nudus H 6 redeam te vate: Pr 79 ut dicis, redeo; 'vates' beim Pr V. 16 18 19 20 H 7: Pr 33 inops apotheca; Pr 39 perdidit omne pecus.

Die Abweisung weiteres Fragens bei Horaz V. 109 'Sed me imperiosa trahit Proserpina: Vive valeque' hat die Wendung des Primas veranlaßt in V. 46: Sic pectore fatus anelo · reddens se lecto · iubet hunc excedere tecto. Die Worte des Horaz 'me imperiosa trahit Proserpina' geben die einzige Andeutung des Ortes: allein diese ist dunkel, und der Primas hat die Andeutung nicht verstanden. Er will sie nachahmen mit den Worten V. 46 'nos animum (reddamus) celo': den Schauplatz des ganzen Vorgangs aber verlegt er eben in den bekannten Wohnsitz des Tiresias d. h. nach Theben. Tiresias rühmt sich bei Horaz V. 60 'Divinare etenim magnus mihi donat Apollo': vgl. beim Primas V. 26/27: Novi re vera, quid dictent fata severa et, quecunque Jovi precognita sunt, ego novi. Und, um wichtigere Stücke zu erwähnen, die bei Horaz V. 76 stehende Zumuthung, Ulixes solle die Penelope einem reichen Wüstling preisgeben, hat den Primas veranlaßt, die Keuschheit der Penelope so ausführlich (V. 49—78) zu loben. Dabei ist der Übergang von Monolog zu Dialog in V. 78 vom Primas vielleicht deshalb nicht besser markirt, weil bei Horaz jegliche Bezeichnung des Redewechsels fehlt. Endlich die für uns seltsame Betheuerung des Ulixes, keinesfalls könne er arm in

die Heimath zurückkehren und Tiresias müsse ihm rathen, wie er wieder zu Besitz kommen könne, ist dadurch hervorgerufen, daß Horaz den Ulixes dieselbe Frage stellen läßt, ja daß dieses das Thema der ganzen Satire ist (s. V. 2 und 6—8).

So werden auffällige Eigenschaften des Gedichtes des Primas verständlich. Doch damit ist die Vergleichung der Gedichte des Horaz und des Primas nicht beendet; sondern wir stehen erst vor der Hauptsache, dem Unterschied zwischen beiden. Horaz brandmarkt mit grellen Farben das vielfältige Treiben der Erbschleicher im damaligen Rom. Dazu wählt er als Rahmen, daß Ulixes, einer der edelsten Helden der Vorzeit, von Allem entblößt, den Priester Tiresias befragt, wie er am besten wieder zu Schätzen kommen könne, und dasz dieser ihm alle möglichen gemeinen Schliche angibt. Diese Einkleidung ist burlesk. Dagegen der Primas schildert im ernsten und würdevollen Stil der lateinischen Epik, wie Ulixes zu Tiresias wandert und berichtet wird, wie es mit seinem Vater und Sohn, und vor Allem, wie es mit Penelope steht. In langem Monologe bewundert dann Ulixes die heldenmütige Standhaftigkeit der Penelope. Endlich hält er dem Tiresias mit lebhaften Worten vor, so arm, wie er jetzt sei, könne er nicht in die Heimat zurückkehren; Tiresias solle ihm rathen, wie er wieder Besitz erwerben könne. Die Antwort des Tiresias, mit der das Gedicht des Horaz (V. 9) beginnt, fehlt hier am Schlusse; gewiß klang sie ebenfalls so würdevoll, wie die uns erhaltenen 100 Verse, indem sie ihn vielleicht zur Erschlagung der Freier aufforderte.

Also haben wir eine merkwürdige Entwicklung: das Zusammentreffen des Ulixes mit Tiresias schildert Homer (Odyssee XI) in hochernster Weise; Horaz verdreht es in eine burleske Parodie; der Primas geht nur von dieser Parodie aus, aber er findet sich wieder zu einer ernsten und würdevollen Darstellung zurück.

Wie das kam, das läßt sich begreifen. Es ist fraglich, ob der Primas den wahren Zweck der horazianischen Satire und den vollen Hohn der Einkleidung verstanden hat [1]). Jedenfalls hat ihn die unwürdige Darstellung des Ulixes und des Tiresias und noch mehr die der Penelope beleidigt, und ihn, der auch in andern Gedichten Stücke der trojanischen Sage dargestellt hatte, hat der Gedanke erfaßt, die von Horaz gegebenen Elemente um- und aus-

1) Die Parodie des Horaz läßt mich wenigstens kalt. Denn Vorbild und Nachbild haben nur das Eine gemeinsam, daß Odysseus arm gewesen ist, wie gewöhnlich die Erbschleicher. In den Offenbach'schen Parodien der antiken Sagen laufen Vorbild und Nachbild sich parallel und deßhalb sind sie viel packender.

zugestalten zu einer epischen Erzählung, welche zu den andern derartigen Gedichten paßt. Schon im damaligen Schulbetrieb kam ähnliche Wettarbeit vor. Die Worte 'praeter narrata' riefen ihn dazu, den Inhalt der Verse 1—77 selbst zu gestalten. Der Monolog über Penelope ist für unsern Geschmack zu lang; allein die frivolen Verse des Horaz gegen Penelope riefen den Widerspruch hervor; dann hatte der Primas Gelegenheit, ein Gegenstück zu den damals so beliebten Versen gegen das Weib zu liefern. Wie er ferner den Ulixes in stolzem Unwillen begründen läßt, weßhalb er nicht arm nach Ithaka kommen dürfe (V. 80—98), schon das beweist, daß es ihm an dichterischer Erfindungsgabe gewiß nicht gefehlt hat.

Schwer ist es für Jetzige, die Kunst der sprachlichen und dichterischen Form richtig zu beurteilen. Die Meisten sind jetzt nur an das antike Latein und an reimlose Hexameter gewöhnt; wer. da plötzlich ein einzelnes Gedicht im mittelalterlichen Latein und mit vollen Reimen beurtheilen soll, kann nicht ein richtiges Urtheil fällen. Ein absolutes Schönheitsgesetz gibt es für diese Dinge nicht, sondern das Meiste hängt da ab von Gewohnheit und von der Mode. Die damaligen Dichter waren stolz auf die Reime, wie auch das folgende Stück lehrt, und wenigstens in kunstvollen Dichtungsformen waren sie weit geschulter und erfahrener als wir.

Sehen wir von der sprachlichen und metrischen Form ab, so hat Horaz die Parodie des Homer wahrscheinlich nicht einmal selbst erfunden, sondern sie einem Vorgänger nachgeahmt. Der Primas hat in der burlesken Parodie des Horaz mit feinem Instinkt die ernste alte Sage durchgefühlt und hat den so entdeckten Sagenstoff in würdiger und lebendiger Weise dargestellt.

Im XII. Gedicht sagt der Primas von einer pellicia veterana: Vilis es et plana, tibi nec pilus neque lana .. Res est, non fabula vana, quod tua germana fuerit clamis Aureliana. Dazu bemerkte ich S. 147: 'eine Geschichte, in welcher der Mantel eines (Kaisers?) Aurelius oder Aurelian eine berühmte Rolle spielt, habe ich nicht finden können'. Wilhelm Brambach schreibt mir darüber: 'Ich dachte, das könne man heute noch ebenso passend sagen: Du bist der wahre Bruder eines Orléans-Mantels d. h. ebenso glatt und leicht'. Freilich wie alt ist in Orléans die Herstellung dieses Stoffs, der allerdings gegen die Kälte wenig hilft?

Eine gereimte Umarbeitung der Ilias Latina.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer.
Professor in Göttingen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 20. Juli 1907.

In der Berliner Handschrift, Codex theologicus oct. 94, welche Wattenbach ausführlich beschrieben hat in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1895 S. 123—157, stehen auf Bl. 128a und 129b das eben besprochene Tiresias-Gedicht des Primas (no 10) und dann das andere Troiagedicht des Primas (no 9). Voran, auf Bl. 126a unten beginnend, steht ein Gedicht, welches Wattenbach S. 154 so beschreibt: 'Ein mir bis jetzt unbekanntes Gedicht über Troia 'Alea fortune .... pigra quieti' in leoninischen Hexametern, nicht ungeschickt gemacht; aber ich glaube doch nicht verantworten zu können, diese Schularbeit, welche keine weitere Berühmtheit erreicht hat, hier abzudrucken. Zuerst wird berichtet, wie Paris die Helena entführte, wie Menelaus die Griechen zum Feldzug bewog; ausführlicher dann die Geschichte von der Chryseis, der Pest, der Briseis, und wie Thetis Jupiter gewinnt, Juno aber zornig wird, Jupiter jedoch verweist sie zur Ruhe; Corpora dehinc leti prosternunt pigra quieti. Damit endet schon diese Geschichte'.

Mich interessierte dies Gedicht; denn ich las hier in zweisilbig gereimten, also nach 1100 entstandenen Hexametern den Inhalt des 1. Buchs der homerischen Ilias in ausführlicher und lebendiger Schilderung. Woher hat der Dichter des 12. Jahrhunderts diese Kenntniß des Homer? Sie konnte ihm nur durch éine Schrift vermittelt sein: durch die sogenannte Ilias Latina, deren 8 erste und 8 letzte Verse das Akrostichon 'Italicus scripsit' ergeben. Im Mittelalter öfter abgeschrieben, ist sie mehrere Jahrhunderte lang unter dem Namen Pindarus Thebanus oft gedruckt

worden. Neben das mittelalterliche Gedicht setze ich, der Vergleichung halber, die ersten 110 Verse der Ilias latina aus der Ausgabe von Plessis 1885.

Die ersten 12 Verse des Italicus sind durch 21 Verse ersetzt, welche, von denen des Italicus durchaus verschieden, eine historische Einleitung zum Folgenden geben. Aber die folgenden 98 Verse des Italicus (V. 13—110) hat der mittelalterliche Dichter in seinen folgenden 79 Versen (22—100) getreu umgedichtet. Er gibt denselben Inhalt und oft dieselben Gedanken; oft verwendet er einzelne Wörter oder Redewendungen des Italicus.

Was wollte der mittelalterliche Umarbeiter?

Die Ilias latina wird selbst von den klassischen Philologen wenig beachtet: lohnt es sich nun eine mittelalterliche Umarbeitung derselben zu untersuchen und herauszugeben? Nicht für die klassische Philologie, wohl aber für die mittellateinische Philologie. Denn auch dies Stück kann dazu dienen, die gewöhnlichen Anschauungen über die lateinische Dichtung des Mittelalters zu berichtigen. Man muß immer wiederholen: die wahre und große Bedeutung der mittellateinischen Literatur besteht nicht in dem, was sie der antiken Literatur nachgeahmt hat, sondern in dem, was sie selbständig und neu geschaffen hat. Dies ist sehr Vieles und für uns sehr Werthvolles: vor Allem der große und werthvolle Schatz der rythmischen Dichtung; aber auch viele Gedichte in Hexametern und in Distichen gehören zu den Perlen der mittelalterlichen Literatur.

Unsere Umarbeitung ahmt sicherlich ein antikes Gedicht nach, und doch können wir auch an ihr den neuen Geist erkennen. Weder der Inhalt noch der Ausdruck dieser Umarbeitung unterscheidet sich so von der Ilias latina, daß der Umarbeiter deßhalb diese Arbeit unternommen haben könnte. Sein Ziel kann nur ein anderes gewesen sein: er wollte die nicht gereimten Hexameter in gereimte umformen.

Zunächst war das Umarbeiten in der mittelalterlichen Dichtung eine gewohnte Thätigkeit. Welche Rolle spielte es in der deutschen und altfranzösischen Epik! In der Schule scheint das Wettdichten auf gegebene Reime oft vorgekommen zu sein. Vom Primas wird z. B. folgende Anekdote erzählt: Primas faciens moram Aurelianis exivit in similitudine fossoris, clericis Blesensibus venientibus versificare cum Aurelianensibus. Et cum sisterent in via, dixerunt, quod unus inciperet et alius finiret et viderent, quasi finem assequi possent. Unus ait: 'Istud iumentum cauda caret'. Nullo finiente, respondit Primas '()rlalientum' (or la lien t'un

Paris lat. 15133 f. 38,4). Iterum incepit alius dicens: 'Claudicat hoc animal'. Nullo finiente, ait iterum: 'quia sentit (habere) inesse pedi mal'. Noch näher führt folgende Art der Umarbeitung. So liegen z. B. viele Distichen des Trojagedichtes 'Fervet amore Paris' in solchen doppelten Fassungen vor, wie das zweite:

Aufert *Tindaridem* · remeat. furor urit *Atridem*;
insequitur *Paridem* coniugiique *fidem*.
Temptat *Tindaridem*: favet illa · relinquit *Atridem*,
prompta sequi *Paridem* · passa perire *fidem*.

Dann stehen z. B. in der Pariser Hft lat. 11412 zwei parallele Fassungen eines Gedichtes und darin z. B. folgende Strophen:

Postmodo conspectui hyems *presentatur*.
corpus fumo fetido totum *denigratur*.
congelantur *labia*, facies *rugatur*.
pondere cesaries glaciei *tota gravatur*.
Donec miror talia, michi *presentatur*
hyemps. supercilia squalent. *denigratur*
corpus. livent *labia*. *facies rugatur*.
crispature nescia *glacie* coma *tota gravatur*.

Hier trat freilich hinzu, daß die Ilias latina schon durch die mythologischen Personen sich als eine antike Dichtung repräsentirte. Doch unser Dichter hatte auch davor keine Scheu und wagte es, das antike Gedicht zu verschönern.

Dazu wurde er bewogen durch das außerordentliche Ansehen, welches damals der Reim in der Dichtung genoß, besonders in der rythmischen, aber auch in der hexametrischen. Starke Reime waren im 12. Jht. bei den kleinen hexametrischen Gedichten über Troja geradezu Mode. Ich kenne nur ein reimloses (Leyser, Historia poetarum p. 398: Divitiis regno specie). Dagegen sind die beiden Gedichte des Primas stark gereimt, no X in Leoninern, no IX gar in Unisoni. Ebenso sind in Unisoni verfaßt die übrigen. Das häufigste ist:

Pergama flere volo, Grecis fato data solo,
solo capta dolo, capta redacta solo.

Minder oft findet sich (Leyser p. 404):

Viribus · arte · minis Danaum data Troia ruinis
annis bis quinis fit rogus atque cinis,

oder Carmina Burana no 153:

Fervet amore Paris Troianis immolat aris.
fratribus ignaris scinditur unda maris.

Die Dichtung in gereimten Hexametern war im Mittelalter sehr beliebt, und von den außerordentlich vielen, im 11.—14. Jahrh. gedichteten Hexametern mag die Hälfte gereimt sein. Mit Eifer wurden verschiedene Reimformen geschaffen und in besonderen Tractaten behandelt; ich habe, was ich darüber finden konnte, schon 1873 zusammengestellt; vgl. meine Gesammelten Abhandlungen I S. 79—98.

In den gereimten Hexametern war die Zierde der rythmischen Dichtung, der Reim, vereinigt mit der hohen Schulkunst, dem quantitirenden Zeilenbau: so mochten Vielen die gereimten Hexameter als die höchste Blüthe der Dichtkunst erscheinen. Der Dichter des 12. Jahrhunderts hat deßhalb die reimlose Ilias latina in Leoniner umgearbeitet, weil er meinte, dem schönen Stoff so eine schönere Form zu geben. Ebenso haben gewiß viele seiner Zeitgenossen über die Form der antiken Dichtung im Verhältniß zu denen ihrer Zeit geurtheilt. Sie achteten die Alten hoch, aber sie meinten, sie könnten es besser machen.

Item versus de excidio Troię.

Alea fortunę, semper vicina ruinę
ac inimica satis infidaque prosperitatis,
(f. 126 b) tempore fit grata · facili levitate beata,
tempore se mutat et que prius esse refutat.
Nominis ornatum sese · non significatum ·
tristis habere Paris dat thura Cupidinis aris,
ut, quantum nomen portendit, conferat omen.
orans exorat donis orare decorat.
Quam sibi Tindaridem spondent oracula pridem,
expetit, ardoris flammam causamque laboris.
Allicit · hortatur, promissis plura minatur:
illa favet · sequitur. Decepto res aperitur;
qui nimis iratus, quod amore suo viduatus,
persequitur mechum numeroso milite secum.
Illius incestu, regis quoque supplice questu
in Teucros mota conspirat Grecia tota.
Graios ductores Graięque manus meliores
incitat ultoris pietas et causa pudoris.
omnibus una fides belli. quos alter Atrides

8 orare: altare?

Der Bau der Hexameter ist einfach. Der Zeilenschluß ist nachlässig: 16 Hexameter schließen mit viersilbigen, 6 mit fünfsilbigen Wörtern und 1 Vers mit einem sechssilbigen Worte; die 110 Hex. der Ilias schließen alle nur mit zwei- oder dreisilbigen Wörtern. Die Caesur schneidet stets nach der 3. Hebung ein (die Ilias hat in V. 1—110 vier weibliche Caesuren und 2 männliche im 4. Fuß), wobei diese im Reim stehende Hebung durch eine kurze Silbe gebildet werden darf. Die beiden ersten Füße sind 46 Mal gebildet durch ⏑ ∪ ∪ ⏑ —; aber nur 25 Mal durch ⏑ — ⏑ —, 20 Mal durch ⏑ ∪ ∪ ⏑ ∪ ∪ und 9 Mal durch ⏑ — ⏑ ∪ ∪ (in der Ilias 41, 10, 32, 21 Mal).

Die Reime sind zweisilbig und rein. Ausnahmen stehen in V. 1 une : ine; 32 ui : enti; 40 onens : eddens; 54 ammis : ulcris; 57 idem : orum. Von diesen Ausnahmen sind die in V. 32 und 57 dadurch etwas entschuldigt, daß der Schlußreim mit dem vorangehenden Hexameter reimt. Außer diesen halben Unisoni bilden noch die Verse 59 und 60 ein reines Paar Unisoni mit dem Reim atur. Nicht wenige Reime sind öfter verwendet.

Italici Ilias Latina.

*I*ram pande mihi Pelidae, diva, superbi,
*t*ristia quae miseris iniecit funera Grais
*a*tque animas fortes heroum tradidit orco,
*l*atrantumque dedit rostris volucrumque trahendos
*i*psorum exsangues inhumatis ossibus artus.
*c*onfiebat enim summi sententia regis,
*u*olverunt ex quo discordi pectore turbas
*s*ceptiger Atrides et bello clarus Achilles.
Quis deus hos iussit ira contendere tristi?
Latonae et magni proles Jovis. Ille Pelasgum

efferat oratu· precibus, Paridemque relatu
asperat incusans vicium pacemque recusans.

Tunc fiens sublatam Phebi vates sibi natam (14)
unguibus ora secat, clamores nubibus ęquat; (28!)
edit cum lacrimis suspiria cordis ab imis;
noctes insomnes tristesque dies agit omnes. (15. 16)
Sed fletu menti solatia nulla ferenti (18)
surgit · refrenat lacrimas vultumque serenat;
agmen adit Grecum, deportans munera secum. (19. 22)
Coram prostratur Agamemnone flensque precatur, (19. 20)
ut sibi sublatę reddantur gaudia natę. (21. 14)
Mirmidones flenti miserabiliterque iacenti (23. 20)
natam restitui dignum duxere parenti. (23)
Quo senior meret, raptori plus amor heret (26!)
(f. 127) donaque cum lacrimis spernit · ferus ossibus imis. (25! 26)

Templa senex spretus petit et merore repletus (27. 28)
ibat, se miserum plangens vacuumque dierum;
annos plangebat, celum clamore replebat, (29)
avellens eque crines a vertice, queque
interiora dabant suspiria, verba ligabant.
Denuo deponens questus et se sibi reddens: (30)
Merces ista datur misero michi?, Phebe, profatur.
Quid michi vixisse caste, quid te coluisse (32. 33)
prodest? neglectę reddes hęc dona senectę? (36!)
Si tibi sunt grata, quę feci, cur modo nata (37)
sim, dic, exutus, cur non te iudice tutus? (37!)
si quid multari dignum me scis operari, (38)
me · me, Phebe, feri! nolo michi te misereri. (40)
si dii me nostis quicquam peccasse, quid hostis
tradita nata thoris commissa luit genitoris? (42. 43)
insontem sinite natam: me, queso, ferite! (40)

Arcitenens verbis vatis permotus acerbis (44)
pestibus infestat Danaos luctuque molestat; (45)
totque trucidati tot iniqua peste gravati, (45)

20 ornatu **B**, oratu *Meyer* pariterque? 39 libabant B^1, ligabant B^2
41 *und sonst* m̄ **B** 51 architenens **B**

infestus regi pestem in praecordia misit
implicuitque gravi Danaorum corpora morbo.

Nam Chryses quondam, sollemni tempora vitta
implicitus, raptae flevit solacia natae
invisosque dies invisaque tempora noctis
egit et assiduis implevit questibus auras.
Postquam nulla dies animum moerore levabat
nullaque lenibant patrios solacia fletus,
castra petit Danaum genibusque affusus Atridae
per superos regnique decus miserabilis orat,
ut sibi causa suae reddatur nata salutis.
dona simul praefert. Vincuntur fletibus eius
Myrmidones reddique patri Chryseida censent.
Sed negat Atrides Chrysenque excedere castris
despecta pietate iubet; ferus ossibus imis
haeret amor, spernitque preces damnosa libido.
Contemptus repetit Phoebeia templa sacerdos
squalidaque infestis maerens secat unguibus ora
dilaceratque comas annosaque pectora (tempora) plangit.
Mox ubi depositi gemitus lacrimaeque quierunt,
fatidici sacras compellat vocibus aures:

Quid coluisse mihi tua numina, Delphice, prodest
aut castam multos vitam duxisse per annos?
quidve iuvat sacros posuisse altaribus ignes,
si tuus externo iam spernor ab hoste sacerdos?
En, haec desertae redduntur dona senectae?
si gratus tibi sum, sim te sub vindice (iudice) tutus.
aut si qua, ut luerem sub acerbo crimine poenam,
inscius admisi, cur o tua dextera cessat?
posce sacros arcus; in me tua derige tela:
auctor mortis erit certe deus. ecce merentem
fige patrem: cur nata luit peccata parentis
atque hostis duri patitur miseranda cubile?
Dixit. At ille, sui vatis prece motus, acerbis
luctibus infestat Danaos pestemque per omnes
immittit populos: vulgus ruit undique Graium,

54 ut loca vix flammis · vix esset terra sepulchris. (47. 48)

Utque dies decima sic transiit, agmina prima (49)
56 convocat Argorum preclarus Achilles et horum (51. 50)
orat Testoridem causas proferre malorum. (52. 53)
58 Consulit hic superos. metuit. Thetideus heros (53)
illum tutatur, ne visa loqui vereatur. (54)
60 Presbitero, fatur, sua filia restituatur, (56)
si volumus tute procedere cumque salute (57)
62 portus intrare, si felices remeare. (57)

Talia Testorides; ardet violentus Atrides (58)
64 et vatem verbis tandem compellit acerbis. (59)
(f. 127b) Sed tandem fractus · populi clamore coactus (62)
66 restitui natam patri iubet inviolatam. (64)
Dux ad merentis Ytacus quam tecta parentis (65)
68 navigio vexit et ad agmina vela reflexit. (66. 67)
Phebus placatur populoque salus reparatur. (68. 69?)

Ast in Creseida solito cecatus Atrida (70)
71 crebrius herebat amissaque gaudia flebat. (71)
nec vitio frenum dans · ius aufert alienum
73 ac ciet orbatum Briseide Thetide natum. (72)
sic quoque merorem fugat externum per amorem. (73)
Talibus iratus ausis dux prememoratus
76 in viduatorem repetit viduatus amorem
et, nisi reddatur Briseis, dura minatur. (75. 76)
78 dignam meroris per secula flamma furoris (79?)
famam fudisset, nisi Pallas eum tenuisset. (79. 78!)
80 aspera verba tonant, pariter convitia donant
impiger Eacides et ab imo sevus Atrides. (74)
Invocat ultricem sibi Pelides genitricem. (81. 82)

83 desinit illa mare, petit alta Jovemque rogare (83)

---

54 loco **B**, loca *Meyer* fulcris *gäbe richtigen Reim, aber schlechten Sinn*
66 restui **B** 83 desint illa malę **B**, desinit illa mare *Meyer*

vixque rogis superest tellus, vix ignibus arbor;
deerat ager tumulis. Jam noctis sidera nonae
transierant decimusque dies patefecerat orbem,
cum Danaum proceres in coetum clarus Achilles
convocat et causas hortatur pestis iniquae
edere Thestoriden · Tunc Calchas numina divum
consulit et causam pariter finemque malorum
invenit effarique verens ope tutus Achillis
haec ait: Infesti placemus numina Phoebi
reddamusque pio castam Chryseida patri,
si volumus Danai portus intrare salutis.
Dixerat. Exarsit subito violentia regis.
Thestoriden dictis primum compellat amaris (acerbis A)
mendacemque vocat; tum magnum incusat Achillem
inque vicem ducis invicti convicia suffert.
Confremuere omnes. Tandem clamore represso
cogitur invictos aeger dimittere amores
intactamque pio reddit Chryseida patri
multaque dona super. Quam cunctis notus Ulixes
impositam puppi patrias devexit ad arces
atque iterum ad Danaum classes sua vela retorsit.
Protinus infesti placantur numina Phoebi.
[et prope consumptae vires redduntur Achivis.]
Non tamen Atridae Chryseidis excidit ardor;
moeret et amissos deceptus luget amores ·
mox rapta magnum Briseide privat Achillem
solaturque suos alienis ignibus ignes.

At ferus Aeacides nudato protinus ense
tendit in Atriden et, ni sibi reddat honestae
munera militiae, letum crudele minatur.
nec minus ille parat contra defendere sese.
quod nisi casta manu Pallas tenuisset Achillem,
turpem caecus amor famam (flammam A) liquisset in aevum
gentibus Argolicis. Contenta voce minisque
invocat aequoreae Pelides numina matris,
ne se plus populis coram patiatur inultum.
At Thetis audita nati prece deserit undas
castraque Myrmidonum iuxta petit et monet armis

non cessat, natum quod protegat insuperatum. (88)

85 Diva maris, triste cor pone! michi labor iste (93. 94!)
incumbet. sine te, quid agam, delibero de te.
87 Tu modo solare prolis tibi pectora carę! (95)
Jupiter huic inquit. Tum celos diva relinquid (93)
89 atque Jovis leta verbis repetit loca sueta.
Talibus irata Saturnia: Doride nata (104. 99)
91 ac ego plus, fatur, valet, ut Teucros tueatur, (99)
obruat Argolicos, horum refovens inimicos.
93 Numquid sum, quanti Thetis est, ego? sed tibi tanti
penditur uxoris nomen pariterque sororis. (100. 101)

95 Taliter offendit regem: sed et ille rependit
(f. 128) aspere nec mitis patitur convitia litis. (105. 106)
97 Ora refrenantes animosque reconciliantes
ut sibi quisque redit, cum verbis ira resedit. (106)

99 Tunc epulando dei rapiunt superesse diei,
corpora dehinc leti prosternunt pigra quieti. (109. 110)

abstineat dextra, gressuque exinde per auras
emicat aethereas et in aurea sidera fertur.
Tunc genibus regis sparsis affusa capillis:
Pro nato venio genitrix, en, ad tua supplex
numina, summe parens! ulciscere meque meumque
pignus ab Atrida! quodsi permittitur illi,
ut flammas impune mei violarit Achillis,
turpiter occiderit superata libidine virtus.
Juppiter huic contra: Tristes depone querellas,
magni diva maris! mecum labor iste manebit.
Tu solare tui maerentia pectora nati.
Dixit. At illa leves caeli delapsa per auras
litus adit patrium gratasque sororibus undas.
Offensa est Juno 'Tantum' que ait, 'optime coniunx,
Doride nata valet, tantum debetur Achilli,
ut mihi, quae coniunx dicor tua quaeque sororis
dulce fero nomen, dilectos fundere Achivos
et Troum renovare velis in proelia vires?
haec tu dona refers nobis? sic diligor a te?'
Talibus incusat dictis irata tonantem
inque vicem summi patitur convicia regis.
Tandem interposito lis ignipotente resedit,
conciliumque simul genitor demittit Olympi.
Interea sol emenso decedit Olympo
et dapibus divi curant sua corpora largis.
inde petunt thalamos iocundaque dona quietis.

Wie Ludwig IX d. H. das Kreuz nahm.

(Altfranzösiches Lied in Cambridge).

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer.
Professor in Göttingen.

Mit einem Beitrag von Prof. Albert Stimming.

Eingereicht am 29. Juli 1907.

Als ich im Oktober 1906 in der Bibliothek der Universität Cambridge die Handschrift Dd. XI. 78 untersuchte, sah ich auf der Vorderseite des 196. Blattes einen altfranzösischen Text, der mir historischen Inhalts zu sein schien, der aber im gedruckten Katalog nicht notirt war. Als ich dann im Juni 1907 eine Photographie erhielt, erkannte ich, daß es ein Lied von 7 zehnzeiligen Strophen sei, in welchem verkündet wird, daß und wie der König von Frankreich das Kreuz genommen habe. Das Lied ist jedenfalls nur wenige Wochen nach dem Ereigniß entstanden, also Ende Dezember 1244 oder Anfang Januar 1245. Es ist interessant wegen des Inhalts, wegen der Dichtungsform und wegen der Sprache.

(Inhalt) Die zwei lateinischen Lieder, welche 1244 am Jahrestage (29. Nov.) der Krönung Ludwig's IX gesungen wurden und welche ich (Ges. Abhandlungen II 332/7) veröffentlicht habe, sind hochpolitisch gestimmt und stellen dem König die Monarchia, die Kaiserkrone, in Aussicht. Dies wenige Wochen nachher entstandene französische Lied ist volksthümlich und bescheiden: mit den gehörigen Betrachtungen als Eingang und Schluß verkündet es, daß der König das Kreuz genommen hat, und erzählt, wie das zugegangen ist.

Langlois (bei Lavisse, Histoire de France III, 2, p. 18) bemerkt über die Quellen der Geschichte Ludwig des Heiligen 'Les

historiens du moyen âge ne disposent pas souvent des sources si abondantes et d'aussi bonne qualité': allein, wie unsicher alle Geschichtsschreibung ist, wie sie voll ist von dem, was die Leute sagen, das mag auch diese unbedeutende Begebenheit zeigen. Wie die Berichte unserer Zeitungen, so sind ausführliche historische Berichte zu allen Zeiten unsicher.

Sicher steht hier nur die Thatsache, daß König Ludwig Mitte Dezember 1244 bei einer schweren Krankheit das Kreuz genommen hat. Die Umstände, unter welchen dies geschah, werden von nicht Wenigen und theilweise ausführlich berichtet; allein immer in verschiedener, oft widersprechender Fassung. Dabei hat noch nicht einmal Gunst oder Haß feindseliger Parteien oder Nationen mitgeschaffen. So ist, nach dem einen Bericht, Ludwigs Mutter, als sie hört, er habe das Kreuz genommen, so entsetzt, als ob er gestorben sei: nach einem andern Bericht berührt sie den Körper des Bewußtlosen mit den heiligsten Reliquien und thut an seiner Statt das Gelübde, daß er, gerettet, das Kreuz nehmen und ins heilige Land ziehen werde. Es ist fast sicher, daß von den vielen berichteten Einzelheiten einige wirklich die wahren sind: allein wer kann sagen, welche? Wohl aber lehren uns all diese Berichte, wie die Phantasie von Hoch und Nieder in Frankreich ein solches Ereigniß sich ausgemalt hat.

Von allen Berichten unterscheidet sich der im Recueil des Historiens XXI 164 und in Mon. Germ. Script. 25, 453 gedruckte wichtige Bericht des Chronicon Hanoniense (Balduin Avennensis): En cel an meismes, prist une griès maladie au roi Loeys à Pontoise, si fu teus (*tel*) menés que on cuida que il fust mors. Et s'empartirent li physisiien, et fu priès d'une liue de terre (= *une heure*) en tel point ke tuit li huis furent ouvert, et i aloient tuit cil de l'hostel cui il plaisoit. Et furent mandé li prélat pour faire la commendasse de l'ame. En tel point, le vit on remouvoir et l'oï on plaindre. Dont furent remandé li physisiien, qui à grant painne li ouvrirent la bouce tant que il ot avalé 1. poi de caudiel (*bouillon*). Apriès se pénèrent tant que par la volentet Nostre-Signour li rois torna à garison. Et quant il fu garis, il prist la crois d'outremer. Dieser Bericht klingt ganz unpoetisch und trocken, wie der amtliche Bericht des Hofarztes: aber er mag der Wahrheit am nächsten kommen.

Schlicht ist auch der Bericht des Guill. Guiart in La Branche des royaus Lignages (Recueil XXII p. 185, V. 9597): a. 1244 Fu sainz Loïs le douz, le sade, Dejouste Pontoise malade, A Maubuisson, en l'abaïe ('en l'abeie de Maubuisson' *sagt auch der Anonymus im Recueil XXI p. 82, J*), D'une très cruel maladie, Très

venimeuse et très amère, Que l'en apèle dissintère Es livres des phisiciens. Cèle le tint en tiex liens, Et le justisa cel an si Qu' il fu ausi come transi. Le peuple entour lui amassé L'ot une heure pour trespassé. Mès Diex, qui pécheeurs respite, Li remist el cors l'esperite, Si qu' il ot vive voiz et ferme; Par quoi tantost, sanz querre terme, Prist la croiz à pleurs et à crainte, Et voua qu'en la Terre sainte Iroit; dont adont li souvint.

Joinville (Recueil des Historiens XX 207/8), der Freund Ludwigs, berichtet: Ludwig war in Paris so krank, daß von zwei Wartefrauen die eine ihn für todt hielt und sein Gesicht verhüllen wollte; doch die auf der andern Seite des Lagers stehende widersprach; die Seele sei noch im Körper. Ludwig erwachte, verlangte, daß man ihm das Kreuzzeichen gäbe, 'et si fist on'. Die Königin-Mutter freute sich sehr, als sie sein Wiederaufleben erfuhr; aber als man ihr erzählte, er habe das Kreuz genommen, ward sie so betrübt, als ob er gestorben sei.

Fast ebenso kurz, aber verschieden im Inhalt ist der Bericht des 'Confesseur de la reine Marguerite' (Recueil XX 67): In Pontoise schwer erkrankt (malade de tierçaine double) ordnet Ludwig Alles auf's Beste und nimmt von all den Seinen Abschied. Nachher verlangt er von den dabei stehenden Bischöfen von Paris und von Meaux das Kreuzeszeichen. Nach einigem Abrathen geben sie's ihm; er küßt es und legt es auf seine Brust.

Sehr ausführlich und rhetorisch ist der lateinische und französische Bericht des Guillaume de Nangis in den Gesta S. Ludovici (Recueil XX 344/7). Ludwig erkrankt schwer in Pontoise (valida febre et vehementi fluxu ventris). Viele geistliche und weltliche Würdenträger eilen dahin. Fürbitten und Bitt-Prozessionen werden überall veranstaltet. Doch einen guten Theil eines Tages galt Ludwig für todt und der Ruf davon ging überall hin. Aber Gott half ihm. 'Ut ab illa exstasi ad se ipsum rediit, crucem protinus transmarinam instanter petiit et accepit'. Da aber die Krankheit sehr gefährlich blieb, bewirkte Blanche, daß in St. Denis die Reliquien des h. Dionys und seiner beiden Genossen in einer Bitt-Prozession durch Kreuzgang und Kirche getragen wurden. Zu der Stunde trat entschieden Besserung ein. In seinem Chronikon (Recueil XX 550) schweigt Wilhelm von dieser Prozession in St. Denis und gibt das Übrige sehr kurz.

Die Acta Sanctorum (August V p. 389) geben in § 518 und 519 den Bericht des Marino Sanudo. Der Anfang ist nach Wilhelm de Nangis gefaßt; doch wird hier der Bischof von Paris als derjenige genannt, von dem Ludwig, zu sich kommend, das

Kreuz verlangt. Dann heißt es hier: Hoc audientes mater et coniux flexis genibus orabant, ut plenam expectaret corporis sanitatem; tunc demum faceret, quod liberet. Commotus ille respondit, cibum aut potum nequaquam sumpturum, nisi crucem prius sumeret transmarinam; et ab episcopo crucem iterato requirit. Unter dem Jammern aller Anwesenden gibt der Bischof ihm das Kreuzeszeichen. Ludwig erklärt, jetzt erst werde ihm besser.

Die Acta Sanctorum § 517 wiederholen und vertheidigen den Bericht des Richerus monachus Senoniensis (Monumenta Germ., Scriptores 25 S. 304). Der schwer kranke König hatte eine Vision: die Christen kämpften mit den Saracenen und wurden fast alle erschlagen; da rief eine himmlische Stimme den französischen König zu Hilfe. Erwacht gelobt er den Kreuzzug; 'et statim crucem sibi dari precipiens, invita matre domina Blancha, cruce signatus est'.

In vielen Stücken und stark verschieden lautet der Bericht des Matthaeus Parisiensis zum Jahre 1244 seiner Chronica majora (ed. Luard, IV 1877 p. 397); ich setze ihn vollständig hierher.
A. 1244 in adventu domini rex Francorum L. ex reliquiis corruptelae, quam in Pictavia, cum negotiis bellicis indulsisset, contraxerat, graviter infirmatus, in exstasim letalem raptus, jacuit aliquot diebus (diei horis?) quasi mortuus et, assertione plurium circum sedentium, penitus exanimatus. Assistebant autem mater et frater eius et episcopus Parisiensis et quidam alii eius familiares, credentes quod jam rex mortuus obriguisset. Sed mater ipsius profundiora aliis trahens suspiria singultibus ait sermonem prorumpentibus (perrumpentibus?): 'Non nobis, domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam (Psalm 113,1), et salva hodie regnum Franciae, quod hactenus honorifice semper sustinuisti'. Et applicans crucem sanctam et coronam et lanceam Christi suo tempore adquisitas corpori regis filii sui et votum faciens pro eo, quod, si ipsum dignaretur Christus visitare et sanum reddere et conservare, cruce signaretur, sepulchrum eius visitaturus et gratias ei sollempnes redditurus in terra, quam proprio sanguine consecravit. Et cum ipsa et omnes alii praesentes pro ipso corde sincero et perfecto orationem continuassent, ecce rex, qui mortuus credebatur, suspirans brachia et tibias sibi attraxit et postea extendit et voce praecordiali quasi ex sepulchro resuscitatus (= mit einer Grabesstimme) ait: 'Visitavit me per dei gratiam oriens ex alto (vgl. Lucas I 78?) et a mortuis revocavit'. et inde plene convalescens crucis sollempniter humero suo assumpsit signaculum, vovens se deo in spontaneum holocaustum et terram

sanctam se, si concilium regni, quod assumpsit gubernandum, toleraret, in persona propria visitaturum.

So verschieden sind die einzelnen Nebenumstände in den mittelalterlichen Berichten geschildert. Diesen Stoff behandeln nur die neueren Historiker, je nach ihren Methoden. Die Naiven stellen entweder, wie die Acta Sanctorum, die verschiedenen, widersprechenden Berichte im Wortlaut neben einander, oder sie setzen, wie die Steinchen zu einem Mosaik, so all die überlieferten Einzelheiten so gut es geht zu einer zusammenhängenden Erzählung zusammen, wie dies z. B. Scholten, Geschichte Ludwig IX (1850 I 217) gethan hat. Die Romantischen machen es nach der Art des Augustin Thierry; so hat Villeneuve-Trans, Histoire de St. Louis (II 1839 p. 21/2 und 26/31) überallher Einzelnes entlehnt und diese Einzelheiten belebt und zu einem romanhaften Ganzen ausgeschmückt. Die Neueren, die Kritischen, wie Wallon, St. Louis (I 1875 p. 194), nehmen nur einzelne Züge, welche ihnen wahr zu sein scheinen; so ist der Bericht von Langlois (Lavisse Histoire de France III, 2, 99) auf 2 Zeilen zusammengeschrumpft: 'Malgré Blanche de Castille et tout son entourage, Louis avait pris la croix, pendant une maladie, à la fin du 1244'. Allein selbst von diesen 2 Zeilen behauptet die eine Unsicheres. Denn Matthaeus Par. sagt sogar, Blanche sei die Ursache gewesen, daß Ludwig das Kreuz nahm, und unser Gedicht bezeugt wenigstens, daß sie diesen Entschluß gebilligt habe.

Also von allen berichteten Nebenumständen wissen wir nicht zu entscheiden, welche wirklich vorhanden gewesen sind und welche die Phantasie des Volkes dazu gedichtet hat. Zu diesen Berichten paßt also durchaus das von mir gefundene Gedicht. Es verkündet in der 1. Strophe die freudige Botschaft, daß der König von Frankreich das Kreuz genommen habe. Dann (2. Strophe) werden die Tugenden des Königs gepriesen. In den folgenden 4 Strophen wird der Hergang erzählt. Ludwig war lange schwer krank; ja, man glaubte und sagte schon, er sei todt, eine Botschaft, bei welcher seine Mutter Blanche im heftigsten Schmerz aufschrie (3. Str.). Man hielt den König für todt und er wurde verhüllt (vgl. Joinville). Viele strömten in das Gemach und jammerten laut. Robert, der Graf von Artois, des Königs Bruder, rief ihm noch zu, wenn Jesus es gestatte, solle er ihm Antwort geben (4. Str.). Da stöhnte Ludwig und bat, der Bischof von Paris sollte ihm das Kreuz anheften; sein Geist sei lang im h. Land gewesen (vgl. die Vision bei Richer), und sein Leib solle bald dorthin ziehen (5. Str.). Alle freuten sich, hielten sich aber

still. Blanche umschlang ihren Sohn und versprach, gern werde sie ihm 40 mit Geld beladene Saumpferde zum Heereszug geben (6. Str.). Das Gedicht schließt (7. Str.) mit einem Preis der Kreuzfahrer, welche, wenn sie auf der Kreuzfahrt stürben, in das Paradies eingingen.

Offenbar ist dies Gedicht von keinem der anderen uns überlieferten Berichte abhängig; der Dichter gibt wieder, was man unmittelbar nach dem Ereigniß in seiner Gegend sich erzählte. Das Gedicht ist gewiß kurz nach dem Ereigniß entstanden, ist also bis jetzt der älteste Bericht darüber; aber ob von dem, was es berichtet, das Eine oder das Andere wirklich geschehen war, kann nicht bewiesen werden. Die legendenhafte Unsicherheit steht ja einem Gedichte am besten an.

Als historisches Denkmal kann dies Gedicht nicht mehr Glaubwürdigkeit beanspruchen denn die übrigen historischen Denkmäler dieses Kreuzzuges. Aber als Dichtung steht es hoch. Der Dichter — nach Vers 8 wohl ein Ritter — kennt nicht nur seine Kunst, sondern er ist ein wirklicher Dichter. Der Aufbau des Gedichtes — die frohe Botschaft · das Lob des Königs · Erzählung des Herganges · Preis der Kreuzfahrer — mag ja der damaligen Uebung der Dichter entsprechen; aber dieser Aufbau ist gut durchgeführt. Und Gedanken und Ausdrucksweise sind trefflich und oft wirklich poetisch. So ist dies Lied das Muster eines guten historischen Liedes: ein bedeutender, jeden Menschen und Christen rührender Vorgang in knapper und doch packender Darstellung.

Damit dies Gedicht der gelehrten Welt in möglichst echter und richtiger Form vorgeführt werde, erbat ich die Hilfe meines Kollegen Albert Stimming. Seiner kundigen Führung darf ich die Leser jetzt überlassen [1]).

Wilhelm Meyer.

---

1) In der Handschrift (Cambridge University Dd. XI 78) füllt das Gedicht die Vorderseite von fol. 196 gänzlich; während die 4 ersten Strophen je 5 Zeilen einnehmen, mußten die drei letzten Strophen auf je 4 Zeilen zusammen gedrängt werden. Jede Strophe beginnt in neuer Zeile, doch ist sonst Alles wie Prosa geschrieben. Die Schrift kommt sonst in dieser Handschrift nicht vor; sie ist schöne englische Schnörkelschrift des 13. Jahrhunderts. Der Schreiber gehört zu jenen, die in Diphthongen y statt i schreiben. Außer eit in Vers 50 und joiaunz v. 51 stets ay (5 Mal), ey (10), oy (24). Ebenso im Alexanderfragment (11 12. Jahrh., Monaci Facsimili pl. 12/13) stets ay ey oy uy; ebenso die 2. Hand der Jenaer Liederhft; s. meine Abhandlung 'Buchstabenverbindungen' 1897 S. 100. Ebenso schrieb Luther, ebenso König Ludwig I v. Bayern, und deßhalb muß ich schreiben 'Meyer' und 'Speyer'. Ueber u, v, w (S. 254) vgl. meine 'Buchstabenverbindungen' S. 94. W. M.

(Text der Handschrift)

1

Tut li mund deyt mener joye
e· estre ben emvoysez
li roys de fraunche· e croyses
pur aler en chele uoye
la v che ne pas employe
ki tent de tusz se pechez
sauf e ki en la mer noye
trop me tard ki je ni soye
la deus fu crucefie
na nul ke aler ni doyue.

2

Ne sauey pas le auenture
pur quey li roys e croyses
il e leaus e enters
e se prudums a dreyture
taunt cum sa reame dure
est il amers e aproyses
saynte vie nette pure
saunz pechete saunz ordure
moynent li roys se sachez
ke·I· na de maueyte cure.

3

Il out une maladie
ke lungement li dura
par queus reysun se croysa
kar ben fu lu edemie
kem quidont ke·i· fu saun vie·
auchun dist ke i trepassa
dame blaunche lacheuie
ki est sa mer e samie
mu durement se ecria
fist taunt dure de partie.

4

Tusz quiderent vroyement
ke li roys fu trepasses
vn drap fu sur li ietes
e pluroyent durement

(Vermuthliche Urform; s. S. 255)

1

Touz li monz doit mener joie
Et estre bien envoisiez:
Li rois de France est croisiez
Pour aler en cele voie,
La ou cil pas ne s'emploie
Ki tient de touz ses pechiez.
Saus est ki en la mer noie;
Trop me tarde que j'i soie
La deus fu crucefiiez;
N'a nul qui aler n'i doie.

2

Ne savez pas l'aventure
Pour quoi li rois est croisiez.
Il est loiaus et entiers
Et s'est proud'oms a droiture;
Tant com ses roiaumes dure
Est il amez et proisiez.
Sainte vie, nete, pure,
Sanz pechié e sanz ordure
Meine li rois; ce sachiez,
Ke il n'a de mauvaistié cure.

3

Il out une maladie,
Ki longement li dura.
Par quel raison se croisa,
Kar bien fu (*la pedemie*)
K'em quidoit ke il fust sanz vie,
Aucuns dist ke il trespassa.
Dame Blanche l'eschevie,
Ki est sa mere et s'amie,
Mout durement s'escria:
„Fiz, tant dure departie!“

4

Tuit quiderent voirement
Ke li rois fust trespassez.
Uns dras fu sour lui jetez,
Et plouroient durement;

entra li tute se Gent
vn teu doyl ne fu mene
li quens dartoys vroyement
dist au roy mu ducement
beuas dusz frere a moy parles
si iesu le vus cunsent.

5

Adunt li roys suspira
e di beaus frere dusz amis
·v· e li ueche de paris
ore tost si men croysiray
kar lungement estey a
utre mer mes eprisz
e li men cors iihirra
si deus pleysit, conquera
la tere e susz saracins
ben eit ke me eyderoye.

6

Tuz furent joiaunz e lesz
quant il oerent li roys
e se tindrent tusz coys
for sa mere au cors duszche
ducement lasz embrache
. . . . . .
ie uuus duray de deners
karchet karaunte sumers
a duner a soudoers
bonement le uuus otroye.

7

Chaschun a chete nuuele
deyt estre ben abaudisz
kar isi cum met avis
el et auenaunte e bele
must sera en haute sele
dewaundeus en parays
ke repaundra sa ceruele
v sun saunc ·v· sa buele
en la tere ·v· eu pays
la deus nacquit del auncele.

Entra i toute sa gent,
Onc teus deus ne fu menez.
Li quens d'Artois voirement
Dist au roi mout doucement:
„Beaus, douz frere, a moi parlez,
Si Jesus le vous consent".

5

Adont li rois souspira,
Dist: „Beaus frere, douz amis,
Li evesques de Paris
Or tost si me croisera,
Kar longement esté a
Outre mer mes esperiz;
Et li miens cors s'i ira,
Si deu plaist, et conquerra
La terre sus Saracins;
Bien ait ki m'i aidera!"

6

Tuit furent joiant et lié,
Quant il öirent le roi;
Et si se tindrent tuit coi:
Fors sa mere au cors deugié,
Doucement l'a embrachié:
. . . . . .
„Je vous dourrai de deniers
Chargiez karante somiers,
Bonement le vous otroi,
A doner a soudoiers.

7

Chascuns a ceste nouvele
Doit estre bien abaudiz.
Kar, aissi com m'est avis,
Ele est avenanz et bele;
Mout sera en haute sele
(*chevauchans*) en parăis,
Ki respandra sa cervele
Ou son sanc ou sa bouele
En la terre ou el păis
La deus nacquit de l'ancele.

Die sprachliche Form. Der Text der Handschrift trägt deutlich die Merkmale des anglonormannischen Dialekts. So erscheint ey statt ę in estey (statum) 45; e statt i in ke (is qui) 50; ei, ey statt ai in eit 50; vortonig in maveyté 20; reysun 23; eyderoye 50. Das unbetonte e der Endung ist weggefallen in tard 8; mer 28. Nasales a wird durch au wiedergegeben in Fraunche 3; taunt 15, 30; saun, saunz 18, 25; Blaunche 27; joiaunz 51; karaunte 58; avenaunte 64; saunc 68; auch vortonig, wie in repaundra 67; auncele 70. Statt des franz. Diphthongs ie findet sich stets e, nicht nur entsprechend vlt. ā, wie in emvoysez 2; croysés 3, 12; pechez 6; aproysés 16; sachez 19; embraché 55; karchet 58, sondern auch entsprechend vlt. ę̄ (oder offenem ē), wie in enters 13; lesz (laeti) 51 und statt der Endung -arius, wie in deners 57; sumers 58; soudöers 59. Genau so steht nasales e statt nasalem ie in ben 2, 24, 50, 62; tent 6 und men 47.

Das franz. ou wird regelmäßig durch u wiedergegeben, sowohl in der betonten Silbe, wie in tut 1, 6, 35, 51, 53; pur 4, 12; u 5, 68, 69; sur 33; dusz 39, 42; utre 46; must (multum) 65 (wohin auch vuus 57, 60 zu rechnen ist), als auch in unbetonter, z. B. in pluroyent 34; ducement 38, 55; suspira 41; durrai 57; nuvele 61 und büele 68; beides auch, wenn der Laut nasal ist, wie in mund 1; prudums 14; cum 15, 63; reysun 23; un (unquam) 36; adunt 41; sun 68; lungement 22, 45; cunsent 40; sumers 58 und duner 59. Dem franz. oi entspricht entweder ebenfalls oy, wie in voye 4; employe 6; noye 7; soye 8; doyve 10; roy(s) 12, 19, 32, 38, 41, 52; pluroyent 34; moy 39; eideroye 50; coys 53, otroye 60, oder seltener ey, so in deyt 1, 62; quey 12; reysun 23; endlich e in reame 15.

In Betreff des *Consonantismus* ist Folgendes zu bemerken. R scheint umgestellt zu sein in vroyement statt voirement 31, 37 (denkbar wäre auch, daß oi graphisch statt ai eingetreten ist); m ist statt n vor v geschrieben in emvoysez 2; w ist statt uu, vu geschrieben in ws 40; t ist unorganisch angefügt in fist (filius) 30; desgleichen nt in moynent (3. Sg.) 19; umgekehrt ist lt im Auslaut ausgelassen in mu 29, 38; ebenso st in di 42; e (est) 3, 13, 14; wahrscheinlich auch in fu 25 und 32, da quidier der Regel nach den Conjunctiv im Objectsatze hat; mehrfach erscheint sz statt z, so in tusz 31, 53; dusz 39, 42; eprisz 46; lesz 51 und abaudisz 62. Ein s ist hin und wieder in der Schreibung vernachlässigt, nicht nur vor Consonanten, wie in maveyté 20; ecria 29; trepassés 32; veche (episcopus) 43; eprisz 46; chete 61; et 64; repaundra 67, sondern auch im Auslaut, z. B. in se (suos) 6; for

(foris) 54. Umgekehrt ist es unberechtigt graphisch eingefügt worden in must (multum) 65; queus (qualem) 23; auch sz, wie in duszché (delicatum) 54 und asz (habet) 55. Das franz. c (= k) wird durch ch wiedergegeben in auchun 26; veche (episcopus) 43 und chaschun 61; es ist auslautend weggefallen in un (unquam) 36; franz. c (= ts) erscheint in picardischer Art als ch in chele 4 und chete 61. Ein doppelter Consonant statt des einfachen erscheint nur in nette 17 und in hirra 47; umgekehrt r statt rr in conquera 48. Die im Agn. beliebte Praefixvertauschung liegt vor in achevie statt eschevie 27; vielleicht auch in abaudisz 62, da abaudir nach Godefroy auf dem Festlande nur selten vorkommt statt des häufigen esbaudir.

Der *Artikel* weicht einzeln von dem festländischen Brauch ab, z. B. in le aventure 11; sa reame 15. Die Flexion der *Nomina* ist bereits völlig zerrüttet, wie fast jede Zeile des Gedichtes beweist, und bei dem *Verbum* sind, wie oft im Agn., Uebertritte von einer Conjugation zu der andern bemerkbar, so in croysiray 44; pleysit 48 (falls nicht ein Schreibfehler vorliegt) und in öerent 52.

Wenn demnach über die Heimat des Copisten kein Zweifel walten kann, so fragt sich doch, wo die des Dichters gesucht werden soll. Da es nun höchst unwahrscheinlich ist, daß ein französisches politisches Gelegenheitsgedicht vom Jahre 1244 in dem damals politisch von Frankreich getrennten England entstanden sein sollte, da sodann unter den Reimen kein einziger die Annahme des anglonormannischen Ursprungs verlangt, so ist es nicht zweifelhaft, dass unser Gedicht auf dem Festland und zwar vermuthlich nicht allzuweit von Paris entstanden ist, weshalb ich versucht habe, den überlieferten Text in centralfranzösische Form umzuschreiben.

Die metrische Form. Das Gedicht besteht aus 7 Strophen zu je 10, d. h. zusammen aus 70 Versen, doch hat der Abschreiber den fünften Vers der sechsten Strophe ausgelassen, sodaß in Wirklichkeit nur 69 vorliegen. Nach der Beobachtung meines Kollegen W. Meyer findet sich in jeder Strophe, vermutlich der Melodie entsprechend, nach der zweiten und der sechsten Zeile eine Sinnespause, so daß jede Strophe aus 2 + 4 + 4 Zeilen besteht. Die Verse sind sämtlich Siebensilber, die Reimfolge ist ab. baab. aaba. Hieraus ergiebt sich, daß in Strophe 6 der Abschreiber die beiden letzten Verse umgestellt hat und daß in v. 44 und v. 50 der Reim -a hergestellt werden muß, der auch dem Sinne entspricht. Die Reime sind der Regel nach in allen Strophen verschieden, was natürlich nicht ausschließt, daß einzelne, z. B. -ez, mehrfach wieder-

kehren. Bemerkenswerth ist, daß die Strophen 4, 5, 6 nur männliche Reime aufweisen, während in den 4 übrigen der a-Reim immer weiblich ist. Einige kleine Ungenauigkeiten kommen bei den Reimen vor; so scheint für den Dichter auslautendes z bereits dem s sehr ähnlich gelautet zu haben, so daß er esperiz 46 und abaudiz 62 mit -is reimt. So erklärt sich auch entiers 13 im Reim auf -iez, da bekanntlich r vor Consonant seiner schwachen Articulation wegen mehrfach für den Reim nicht gerechnet wird. Auffälliger ist es, daß in Saracins 49 -ins mit -is, d. h. oraler Vocal mit nasalem reimt, sowie daß in Strophe 6 der a-Reim in der ersten Hälfte, d. h. drei mal -ié, in der zweiten Hälfte, d. h. ebenso oft, -iers (lautlich fast -iés) lautet. Hier hat sich der Dichter also eine kleine Abweichung von dem genauen Schema erlaubt.

In einigen Fällen ist die Silbenzahl in der überlieferten Form nicht die richtige, kann aber durch leichte Verbesserungen unschwer hergestellt werden. So erhalten wir in v. 8 eine Silbe zu viel, sobald wir die franz. Form tarde einführen; da die Negation nicht in den Sinn paßt, so ist „que j'i soie" zu lesen. In v. 16 wird die überzählige Silbe durch Streichung des überflüssigen a in aproysés entfernt, in v. 42 durch Auslassung der Conjunction e, d. h. et. Eine fehlende Silbe wird hergestellt, wenn wir in v. 46 „esperiz" für „eprisz" einsetzen, in v. 50 „m'i" schreiben statt „me", das vor dem Verbum elidirt werden müßte, endlich in v. 53 e in das gleichbedeutende „et si" verwandeln, da „si" wegen des folgenden „se" leicht weggelassen werden konnte. Vers 43 lautet in der Ueberlieferung ·v· e li veche de paris. Wenn wir den Anfang als „vous et" auffassen, so entstehen 8 Silben. Die Form des Verbums in v. 44 zeigt aber, daß das Subj. im Sing. und in der dritten Person stehen muss. Daraus folgt, daß nach dem Wunsche des Kranken der Bischof allein ihm das Kreuz anheften soll, weshalb „Li evesques de Paris" zu lesen ist. Ueber einige weitere Mängel des überlieferten Textes werde ich in den Anmerkungen sprechen.

Anmerkungen. 5 *Cil pas ne s'emploie.* Die Hs. hat ne pas employe, doch darf die Negation ne nicht von ihrem Verbum getrennt werden und emploier kommt intransitiv nicht vor, während Godefroy 9,444 es mehrfach reflexiv belegt. 6 *tient de touz ses pechiez.* Tenir de heißt „abhängen von", z. B. De lui (sc. Guillaume) tandront Baivier et Alement, Li Nerbonois 740; auch figürlich (Belege Godefroy 10, 752). 9 *La* erscheint gewöhnlich zusammen mit ou in der Bedeutung „wo", so in v. 5. Beide Worte werden einzeln auch in eins zusammengezogen, z. B. „U me trovereit?" — „Lau jo sui" Thomas, Tristan 140. Aber auch la allein erscheint,

allerdings selten, in gleichem Sinne, so noch in v. 70 unseres Liedes. Ein weiteres Beispiel (s. Godefroy) findet sich in dem Gedichte „Li Estas des Papes" von Gilles li Muisis (ed. Kervyn de Lettenhove I, 311), wo das bekannte Sprichwort von den Mäusen und der Katze in der Form erscheint: La n'a kat, soris moult souvent y revielle. 14 *a droiture* eigentlich „nach der Regel, nach der Vorschrift" daher „echt, comme il faut". 24 Der zweite Theil des Verses ist verderbt. In edemie scheint der Schluß von lat. epidemia zu stecken, das bei Godefroy schon vom 12. Jahrh. an belegt wird. Es erscheint als epidemie, epedemie, pidimie u. a. Daher wäre bei uns l'epedemie oder la pedemie denkbar; nur erwartet man dann statt des Adverbs bien ein Adjectiv als Prädicat, etwa „Kar forz" oder noch besser „Si forz", was auch zu dem „Ke" der folgenden Zeile gut passen würde. 35 *i*. Li, wie die Hs. hat, ist im Französischen in der Bedeutung „dort" (= illīc) nicht belegt. 36 *Onc*. Es wäre auch möglich, das überlieferte „un" als „unum" zu fassen; dann wäre „uns" zu lesen, doch ist dies nicht wahrscheinlich. 44 *me*. Die Lesart der Handschrift m'en „mich deswegen" giebt keinen guten Sinn; wahrscheinlich ist das auslautende n, wie auch sonst einzeln im Agn., unorganisch angefügt. 48 *Si deu plaist et conquerra*. Man könnte auch hinter v. 47 ein Semikolon machen und dann „Si deu plaisoit, conquerra" lesen. 49 *sus Saracins*. Sus hat hier, wie das gleichbedeutende sor mehrfach, die Bedeutung „gegen" im feindlichen Sinn. So in: Tant s'est danz Fouchiers eschaufez *Sor* Marin, Wilh. v. Engl. 1479; cuntre cels enemis Ki *sur* nus sunt espris, Comput. 76; manjat Ço qu'Eve li dunat *Sur* le defens de De, ib. 535. Daher auch „zum Schaden, auf Kosten, zum Nachtheile von", so hier und: corone a prise *deseur* le roi Karlon, Gui de Bourg. 881; ja mais n'avrai *sor* toi deus deners moneez, Parise la Duch. 551, 1552, 1581 u. ö. 56 Der Sinn des fehlenden Verses ist etwa: Und sie (Blanche) hat zu ihm gesagt. 58 *Chargies*. Die Hs. hat karchet, d. h. abgesehen von der picardischen Form, den Singular als Attribut zu somiers. Solche Nachlässigkeiten kommen zwar einzeln vor, z. B. J'ai *endormi* jointes et ners (nervos) Berol, Tristan 3852; sie sind aber auf Rechnung der Copisten zu setzen. 66 Das erste Wort der Hs. „dewaundens" ist unverständlich. Erforderlich ist ein zu „sera" gehöriges Part. Präs. von 3 Silben; am besten paßt wohl chevauchanz, da es in dem mit „en haute sele" begonnenen Bilde bleibt, das mir allerdings sonst nicht begegnet ist.

Albert Stimming.

Der delphische Wagenlenker.

Von

C. Robert (Halle a. S.).

Mit einer Figur im Text.

Vorgelegt in der Sitzung vom 20. Juli 1907 von F. Leo.

Der Versuch Fr. von Duhns die in Delphi gefundene Bronzestatue eines Wagenlenkers auf Pythagoras zurückzuführen (Ath. Mitt. XXXI 1906, S. 421 ff.) ist, wie ich glaube, von Furtwängler mit schlagenden Gründen zurückgewiesen worden (Sitz.-Ber. d. Bayr. Akad. 1907, S. 157). Furtwängler selbst ist geneigt, der Annahme von Svoronos zuzustimmen, wonach die Statue zu dem von Pausanias X 15, 6 beschriebenen Weihgeschenk der Kyrenäer gehört hätte und ein Werk des Amphion von Knossos gewesen wäre, eines Künstlers, den die Tradition bekanntlich als einen Enkelschüler des Kritios bezeichnet, der also diesem stilistisch sehr nahe gestanden haben muß. Allein er findet darin eine unüberwindliche Schwierigkeit, daß in dieser Gruppe nicht Battos, den er sich allenfalls in solch jugendlich idealer Bildung vorstellen zu können meint, sondern Kyrene die Zügel geführt hat, und empfiehlt deshalb die Frage nach der Zugehörigkeit des Blocks mit der Künstlersignatur des Sotadas von Thespiae einer nochmaligen Nachprüfung.

Da nun aber außer manchem anderen namentlich die stilistische Verwandtschaft mit den Tyrannenmördern, die Furtwängler selbst schon früher hervorgehoben hatte (a. a. O. 1897, S. 128) und auch jetzt wieder mit Recht betont, außerordentlich für die Zuteilung an Amphion spricht, so lohnt es sich zu prüfen, ob diese Schwierigkeit wirklich so unüberwindlich ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Meiner Ansicht nach ist sie es nicht;

man muß nur versuchen, auf folgende drei Fragen eine präzise Antwort zu finden:

1. Wenn die Statue zum Weihgeschenk der Kyrenäer gehörte, mit welcher der von Pausanias genannten Figuren kann sie identisch sein?
2. Hat Pausanias die einzelnen Figuren des Weihgeschenks richtig benannt, und wenn nicht, wen stellten sie in Wahrheit dar?
3. Wie erklärt sich die Rasur in der Weihinschrift?

Auf dem Wagen standen nach Pausanias drei Figuren, Kyrene als Wagenlenkerin, Battos und die ihn kränzende Libye. Daß die gefundene Bronzestatue nicht Battos sein kann, hat bereits Furtwängler gezeigt. Ich muß aber noch weiter gehen, als er, und behaupte, daß die Deutung auf den Ktistes von Kyrene auch durch das lange Wagenlenkergewand und die Bartlosigkeit ausgeschlossen ist. Gehört die Statue zum Weihgeschenk der Kyrenäer, so kann sie nur die Kyrene oder vielmehr die Figur sein, welche Pausanias, getäuscht durch das lange Gewand und das, abgesehen von dem leicht zu übersehenden Backenflaum, bartlose Gesicht für Kyrene hielt.

Damit hätten wir denn auch schon den ersten Teil der zweiten Frage beantwortet und wenigstens bezüglich dieser einen Figur in negativem Sinn. Es läßt sich aber dasselbe, ganz unabhängig von unserer bisherigen Betrachtung, auch noch für eine zweite Figur beweisen. Denn ist es nicht ein geradezu ungeheuerlicher Gedanke, daß die Kyrenäer ihren Archegetes als gekrönten Wagensieger nach Delphi geweiht haben sollten? Ein solches Denkmal an solcher Stelle kann sich doch nur auf einen pythischen Wagensieg beziehen, und seit Washburn von der älteren Fassung der ersten Zeile die Buchstaben ΙΛΑΞΛΝ[gelesen (s. das Fascimile auf der nächsten Seite) und Svoronos dies evident zu *Ἀρκεσ)ίλας ἀνέ* (*θηκε* ergänzt hat, wissen wir, daß dieser pythische Sieger Arkesilas IV von Kyrene war und daß nicht die Kyrenäer den Wagen geweiht haben, sondern ihr Fürst. Nun pflegen aber, wie die Wagenanatheme von Olympia lehren, die Sieger auf diesen Wagen sich selbst darstellen zu lassen. Daß Arkesilas hiervon zu gunsten seines Ahnherrn eine Ausnahme gemacht haben sollte, ist um so unwahrscheinlicher, als dabei ein ganz unmöglicher Vorgang herausgekommen wäre. Woher das Mißverständnis des Pausanias stammt, kann nicht zweifelhaft sein: er hat, wie so oft, die Namen, die er in der Weihinschrift fand, zur Deutung benutzt und falsch bezogen. Denn daß in dieser Kyrene und Battos, sei es der Vater des Stifters, sei es,

wie Pausanias meint, der Ktistes, vorkamen, das dürfen wir ohne weiteres supponieren. So ist aus Arkesilas und seinem Wagenlenker Battos mit der Kyrene geworden. Auch die Benennung der dritten Figur ist nicht unverdächtig. Zwar daß Libye den Arkesilas bekränzt, ist an sich denkbar; die Szene wäre dann bei der Heimkehr zu denken. Aber nach Analogie der beiden anderen Deutungen müssen wir auch hier mit der Möglichkeit rechnen, daß die Benennung wiederum dem Weihepigramm entnommen ist und daß die den Arkesilas krönende Frau in Wahrheit die Pythias war, wie auf dem Votivgemälde des Alkibiades in den Propyläen.

Stimmt man diesen Prämissen zu, so ergibt sich die Antwort auf die dritte Frage von selbst. Aus Pindar wissen wir (P. V 166), daß sich Arkesilas nach seinem im Jahre 462 gewonnenen Sieg sehr lebhaft auch einen olympischen Wagensieg wünschte, und bekanntlich ging dieser Wunsch schon 460 bei den Spielen der 80. Olympiade in Erfüllung. Ist es da nicht begreiflich, daß er den Wunsch hatte, dieses Sieges auch auf seinem mittlerweile in Delphi aufgestellten Weihgeschenk zu gedenken? Er ließ daher an diesem die erste Zeile der Weihinschrift durch eine andere ersetzen, in der auch der olympische Sieg erwähnt war und in der er sich stolz als *πολύζαλος* bezeichnete, welches Appelativ, da man es irrtümlich als nomen proprium faßte, so lange den wahren Tatbestand verdunkelt hat.

Den Wortlaut der beiden Fassungen wiederzugewinnen wird kaum je gelingen, aber man kann von mir den Beweis verlangen, daß das, was ich als Inhalt der Epigramme voraussetze, auch wirklich darin gestanden haben kann, und dieser Beweis läßt sich nur erbringen, wenn wir zu ergänzen versuchen. Zunächst ist hervorzuheben, daß der erste Hexameter, da die beiden Endsilben

von *πολύζαλος* über den beiden ersten Silben des *ἀνέθηκε* der ersten Fassung stehen, in der ersten Fassung die caesura hephthemimeres, in der zweiten Fassung die caesura penthemimeres gehabt haben muß, wenn er anders, was aber wohl selbstverständlich ist, in beiden Fassungen an derselben Stelle, also über dem Anfang des zweiten Hexameters begann. Da ferner in der ersten

Fassung das *με* vor *ἀνέθηκεν* fehlt, so folgt weiter, daß dort das Weihgeschenk nicht redend eingeführt war, sondern z. B. *τόδ' ἄγαλμα* oder *τόδ' ἅρμα* dagestanden haben muß. Somit könnte die erste Fassung z. B. gelautet haben: *Πύθια νικῶν Ἀρκεσίλας ἀνέθηκε τόδ' ἅρμα*[1]), die zweite aber etwa *Πυθίῳ Ἀρκεσίλας ὁ πολύζαλος μ' ἀνέθηκεν.* Den zweiten Hexameter könnte man zu *κλεινὸς Βαττιάδας, ὃν ἄεξ', εὐώνυμ' Ἄπολλον* oder zu *ἀλλὰ Κυράνᾳ ἔπαινον ἄεξ', εὐώνυμ' Ἄπολλον* ergänzen; aber in dem ersten Falle fehlt die Erwähnung von Kyrene, im zweiten die des Battos, während nach der obigen Darlegung beide Namen in den Epigramm vorgekommen sein müssen. Und vollends ist es ganz unmöglich in der zweiten Fassung die Erwähnung des Sieges von Olympia unterzubringen, wenn sie auf zwei Hexameter beschränkt war. Aus diesem Dilemma bietet sich aber als Ausweg die Annahme, daß das Epigramm wenigstens in seiner zweiten Fassung aus zwei Distichen bestanden habe und beidemal der Hexameter und der Pentameter in einer Zeile geschrieben waren. Ein genau entsprechendes Analogon hierfür vermag ich allerdings nicht anzuführen. Denn bei den auf die Oberfläche der Plinthen geschriebenen Olympionikenepigrammen 142, 149 und 154, wo Hexameter und Pentameter gleichfalls in einer Zeile geschrieben sind, biegt diese Zeile an den Ecken rechtwinklig um. Aber man wolle auch nicht vergessen, daß die Zahl der auf großen Basen stehenden Epigramme, die wir kennen, eine viel zu kleine ist, als daß sich daraus feste Normen ableiten ließen, und daß bei der gewaltigen Breite der Arkesilasbasis die Anordnung in langen Doppelzeilen sich schon aus dekorativen Gründen empfahl. Es erscheint daher durchaus möglich, daß schon die erste Fassung aus zwei Distichen bestand. Anderenfalls war eben der Wunsch, den Sieg in Olympia hinzuzufügen, der Grund, weshalb einem jeden der Hexameter noch ein Pentameter angehängt wurde. Der zweite Hexameter konnte unverändert stehen bleiben. Zwar enthält er verblümt die Bitte um den Sieg in Olympia, aber in so allgemeiner Fassung, daß er auch, nachdem dieser errungen war, nicht getilgt zu werden brauchte; denn Ruhm konnte Apollon dem Arkesilas oder Kyrene doch gar nicht genug verleihen. Die zweite Fassung könnte also

1) An der Stelle, an die das *Δ* von *τόδ'* zu stehen kommen würde, hat Washburn in der Tat einen Buchstabenrest gelesen, der sehr gut von *δ* stammen kann. Dagegen scheint der letzte von ihm gelesene Buchstabe unter *K* an der Stelle, wohin das *P* von *ἅρμα* kommen müßte, vielmehr *Σ* zu sein. Es muß also, wenn die Lesung sicher ist, ein anderes Wort als *ἅρμα* dagestanden haben, das ich aber nicht finden kann.

ungefähr gelautet haben: *Πυθίῳ Ἀρκεσίλας ὁ πολύζαλος μ' ἀνέθηκε Πυθοῖ κάν Πίσᾳ καλὸν ἑλὼν στέφανον. ἀλλὰ Κυράνᾳ ἔπαινον ἄεξ', εὐώνυμ' Ἄπολλον, Βάττον ὃς ἐκ Θήρας ἄγαγες ἐς Λιβύαν.* Den zweiten Pentameter habe ich nach den Worten des Pausanias *Βάττον, ὃς ἐς Λιβύην ἦγαγε σφᾶς ναυσὶν ἐκ Θήρας* gebildet, es läge dann bei diesem, wie so oft, eine Paraphrase der Inschrift vor. Die erste Fassung aber hätte, wenn auch sie aus zwei Distichen bestand, z. B. folgenden Wortlaut haben können: *Πύθια νικῶν Ἀρκεσίλας ἀνέθηκε τόδ' ἅρμα Βαττιάδας Φοίβου πλουσίῳ ἐν τεμένει. ἀλλὰ Κυράνᾳ κτλ.*

Um die schöne Entdeckung von Svoronos zu halten bedarf es also nicht der romanhaften Geschichte von dem Rebellen Polyzalos, durch die der Entdecker selbst den Erfolg seiner Entdeckung schwer geschädigt hat. Nachdem ihr Washburn die epigraphische Stütze gegeben hat, bedarf es nur der Annahme, daß Pausanias ein Versehen begangen habe, wie es ihm notorisch öfters begegnet ist. Die Kunstgeschichte aber gewinnt ein litterarisch beglaubigtes Werk des Amphion aus dem Jahre 462.

Zur Chronologie des Paulus

Von

E. Schwartz

Vorgelegt am 23. Februar 1907

I

Die Chronologie des Apostels Paulus hängt von zwei Ereignissen der politischen Geschichte ab, dem Tod König Agrippas I. und der Abberufung des Procurators Felix. Beide lassen sich mit wünschenswerter Sicherheit datieren.

Agrippa I. erhielt von Gaius gleich im Anfang von dessen Regierung das Diadem, also im Frühjahr 37 [Ioseph. AI 18, 237]. Im 4. Jahre seiner Herrschaft [Ios. AI 19, 351] bekam er die Tetrarchie des Herodes Antipas. Das muß im Sommer des Jahres 40 gewesen sein; denn Herodes Antipas war persönlich an den Hof des Gaius gereist um Agrippa anzuklagen und verlor bei dieser Gelegenheit seine Würde [Ios. AI 18, 240 ff.]. Eine Seereise von Galilaea nach Rom war nur im Sommer möglich und ein früheres Jahr ist ausgeschlossen, da sonst das vierte Jahr nicht herauskommt[1]). Das wird durch die Münzen des Antipas bestätigt. Auf ihnen kommt noch das Jahr $\overline{M\Delta}$ vor. Da die officiellen Regentenjahre mit dem Kalender, in Palaestina und

1) Wenn Iosephus dies Jahr nicht ausdrücklich a. a. O. angäbe, würde man nach 18, 256 in Versuchung sein den Sturz des Herodes in das zweite Jahr des Gaius, Sommer 38, zu setzen. Das ist ein Anzeichen daß Iosephus sich in der Anordnung der Erzählung nicht ausschließlich nach der Zeitfolge richtet. Ihm kommt mehr darauf an die guten Thaten des Gaius, d. h. die Beförderung des Agrippa, und die bösen, nämlich den Versuch seine Statue im Tempel aufzustellen, zu einander in Gegensatz zu bringen, und so erzählt er, chronologisch betrachtet, Herodes Reise an falscher Stelle.

Syrien also von Herbst zu Herbst laufen[1]) und das 1. Jahr des Antipas frühestens das Todesjahr des großen Herodes, 5/4 v. Chr., gewesen sein kann, ist das 44. gleich Herbst 39/40, eben das letzte. Am 24. Januar 41 wurde Gaius ermordet; Claudius bestätigte bald nach seiner Thronbesteigung Agrippas Herrschaft und Titel und gab ihm Iudaea und Samarien noch dazu, so daß das Reich des großen Herodes wiederum in einer Hand war [Ios. AI 19, 274]. Nachdem drei volle Jahre seiner Herrschaft abge-

1) In der procuratorischen Provinz Iudaea und in der späteren Provinz Syria Palaestina wird nach Kaiserjahren datiert, wie die Münzen und die Inschrift aus der Zeit des Commodus lehren, die ich Nachr. 1906, 394 angeführt habe. Iosephus datiert bekanntlich ebenfalls nach Kaiserjahren; es liegt am nächsten anzunehmen daß er die officiellen meint, bei denen das 1. Jahr gleich dem Kalenderjahr gesetzt wird, in dem die Thronbesteigung erfolgt. Die tribunicischen Jahre, die damals mit den factischen Regierungsjahren sich decken, kommen weder für die provinziale Zählung in Betracht, wie die unter Augustus in Iudaea geschlagenen Münzen zeigen, noch für den Usus der Historiker, die nie nach ihnen, sondern nach Consulats- oder Olympiadenjahren rechnen. Nur mit Hilfe der offiziellen Jahreszählung läßt sich die Erzählung in BI 7, 219 ff. in Ordnung bringen. An der Spitze steht das Datum: 4. Jahr Vespasians; da dieser im Jahr 68/69 Kaiser wurde, = Herbst 71/72. Die Erzählung selbst setzt sich aus disparaten Elementen zusammen, dem Sturz des Antiochos Epiphanes von Kommagene [219—243], dem Einbruch der Alanen in Armenien [244—251] und der Eroberung von Masada [252—407]. Diese gehört allein zur Sache und ist genau datiert, auf den 15. Xanthikos [nach dem tyrischen Kalender, den Iosephus gebraucht = 2. Mai], ohne Jahreszahl; also wird auf das an der Spitze stehende Datum zurückgewiesen. Das hat aber nur Sinn, wenn die ganze Partie annalistisch angeordnet ist, und so wird wiederum verständlich, wie die beiden fremden Stücke hineingekommen sind. Thatsächlich beginnt die Provinzialaera von Kommagene mit Ol. 212, 3 [Chron. Pasch. 464, 1] = Herbst 71/72; läßt man die Jahre Vespasians vom *dies imperii* 1. Juli 69 ab laufen, so rückt die Katastrophe des letzten kommagenischen Königs in das Jahr 1. Juli 72/73: und das ist nach dem sicheren Indicium der Provinzialaera zu spät. Ebenso schiebt sich bei dieser Rechnung die Eroberung von Masada vom 2. Mai 72 auf den 2. Mai 73; und doch sind schon die $1^1/_2$ Jahre nach dem Fall Jerusalems [August 70], die bei der Gleichung 4. Jahr Vespasians = Herbst 71/72 herauskommen, eine Galgenfrist für die letzten jüdischen Freiheitskämpfer, die sehr lang ist. Zuzugeben ist, daß eine andere Stelle bei Iosephus nicht in das System paßt. Nach ihm beginnt der jüdische Aufstand mit dem Krawall in Caesarea im Mai des 12. Jahres Neros [BI 2, 284. AI 20, 257] = 66. Das bleibt richtig, wenn das 1. Jahr = Herbst 54/55 gesetzt wird; aber das Datum am Schluß des unglücklichen Feldzugs des Legaten Cestius Gallus [BI 2, 555] stimmt nicht mehr. Der 8. Dios [25. November] des Jahres 66 fällt nicht in das 12., wie Iosephus angiebt, sondern in das 13. Jahr Neros; denn das tyrische Jahr beginnt mit dem 1. Hyperberetaeos [19. October; vgl. Nachr. 1906, 346]. Jedoch erklärt sich der Fehler leicht: der Jahreswechsel schnitt in die Erzählung der Kriegsereignisse hinein und ist darum ignoriert.

laufen waren [AI 19,343], also im vierten = Herbst 43/4, starb Agrippa in Caesarea. Wenn Iosephus [a. a. O. 350] behauptet, dies sei im 7. Jahre seiner Herrschaft — statt im achten — geschehen, so hat er aus den Intervallen die er gleich darauf zusammenstellt, einen falschen Schluß gezogen. Er sagt [a. a. O. 351]: *τέτταρας μὲν οὖν ἐπὶ Γαίου Καίσαρος ἐβασίλευσεν ἐνιαυτούς, τῆς Φιλίππου μὲν τετραρχίας εἰς τριετίαν ἄρξας, τῶι τετάρτωι δὲ καὶ τὴν Ἡρώιδου προσειληφώς, τρεῖς δ' ἐπιλαβὼν τῆς Κλαυδίου Καίσαρος αὐτοκρατορίας, ἐν οἷς τῶν τε προειρημένων ἐβασίλευσεν καὶ τὴν Ἰουδαίαν προσέλαβεν Σαμάρειάν τε καὶ Καισάρειαν.* Die 4 + 3 Jahre die in dieser Rechnung vorkommen, zählte er zu 7 zusammen; im jüdischen Krieg hatte er zwar ebenfalls drei Jahre auf das jüdische Königtum, aber nur drei auf die beiden Tetrarchien gerechnet, weil Gaius nur 3 volle Jahre regierte [BI 2, 204][1]).

Agrippa starb in Caesarea, wohin er sich begeben hatte um ein Fest *pro salute Caesaris* zu begehen. Es war ein stehendes Fest, wie außer den Worten des Iosephus[2]) der Umstand beweist, daß die Notabeln der Provinz und städtische Gesandtschaften [Act. Apost. 12, 20] von auswärts zu ihm zusammenströmten. Ein solches war von Herodes I. bei der Gründung der Stadt gestiftet; wie die römischen *ludi pro ualetudine Caesaris*, die unter Augustus gefeiert wurden [Mommsen, Res gestae diui Augusti p. 41], war es penteterisch [Ios. AI 16, 136 ff.]. Als Jahr der Einsetzung giebt Iosephus das 28. des Herodes = ol. 192 [12—8 v. Chr.] an. Damit kann nur 10/9 v. Chr. gemeint sein; denn in das 17. verlegt er die Reise des Augustus nach Syrien [AI 15,354], die sicher

---

1) BI 2, 219 *βεβασιλευκὼς μὲν ἔτη τρία, πρότερον δὲ τῶν τετραρχιῶν τριοὶν ἐτέροις ἔτεσιν ἀφηγησάμενος.* Eine falsche Rechnung steckt auch in dem verkehrten Regierungsjahr Agrippas II BI 2, 284 *προσελάμβανεν τὴν ἀρχὴν ὁ πόλεμος δωδεκάτωι μὲν ἔτει τῆς Νέρωνος ἡγεμονίας, ἐπτακαιδεκάτωι δὲ τῆς Ἀγρίππα βασιλείας, Ἀρτεμισίου μηνός.* Danach muß Agrippas II. erstes Jahr = Herbst 49/50 gesetzt werden, was Iosephus eigener Angabe [AI 20, 104] widerspricht, daß Agrippa im 8. Jahr des Claudius = Herbst 47/48 seinem Oheim Herodes, dem Bruder Agrippas I. nachfolgte. Die 17 Jahre kommen aber dann heraus, wenn Iosephus zunächst 12 Nero zuschlug und von Claudius 13 vollen Jahren [BI 2, 248] 8 abzog. Er konnte die offiziellen Zählungen Agrippas II., von 55/6 und 60/61 [vgl. Mommsen, Numism. Zeitschr. 3, 451], nicht gebrauchen und war daher gezwungen zu rechnen, traute aber seinen Resultaten nicht; denn AI 20, 257 läßt er bei dem gleichen Datum das Jahr Agrippas aus.

2) AI 19, 343 *συνετέλει δ' ἐνταῦθα θεωρίας (ludos) εἰς τὴν Καίσαρος τιμήν, ὑπὲρ τῆς ἐκείνου σωτηρίας ἑορτήν τινα ταύτην ἐπιστάμενος.*

im Sommer 20 v. Chr. stattfand[1]) [Dio 54, 7]. Zählt man aber von 10/9 v. Chr. die vierjährigen Intervalle, in denen das Fest gefeiert werden sollte, ab, so ist thatsächlich das Jahr 43/44 v. Chr. ein penteterisches, und zwar das erste solche, seitdem Agrippa König von Iudaea geworden war und in Caesarea als Herr auftreten konnte. Herodes hatte es so eingerichtet, daß die *ludi pro salute Caesaris* und der Geburtstag der Caesarstadt, oder wie die Griechen sagen, ihrer Tyche zusammenfielen, ganz natürlich: die Tyche von Caesarea ist mit dem *genius Caesaris* identisch. Der Geburtstag der Tyche von Caesarea ist bekannt: es war der 5. Dystros [= 5. März] nach Euseb. de mart. Palaest. 11, 30; an demselben Tage müssen die penteterischen Spiele gefeiert sein.

Demgemäß darf mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden daß Agrippa I. Anfang März 44 in Caesarea gestorben ist.

II

Durch das Todesdatum Agrippas I. wird zunächst die Zeit der Verfolgung bestimmt, mit der er, um sich bei den Juden populär zu machen, die christliche Urgemeinde in Jerusalem heimgesucht hatte [Act. Apost. 12, 1 ff.]: denn die Christen konnten in dem plötzlichen Tod des Königs nur dann ein Strafgericht Gottes sehen, wenn er kurz vorher sie seine Macht hatte fühlen lassen, ganz abgesehen davon daß die Apostelakten die Reise des Königs nach Caesarea unmittelbar an das in Jerusalem ergangene

---

1) In der Geschichte des Herodes rechnet Iosephus nach chronographischen Regierungsjahren; das verrathen die öfter zugesetzten Olympiaden- und Consulatsjahre. Herodes erhält die Königswürde vom Senat [AI 14, 389] ol. 184 [Herbst 44/40], unter dem Consulat des Cn. Domitius Calvinus II und C. Asinius Pollio [40 v. Chr.; es ist also nach griechischer Gewohnheit das Olympiadenjahr = dem Consulat das in ihm anfängt, gesetzt], und erobert Jerusalem [AI 14, 487] unter dem Consulat des M. Agrippa und Canidius (soll heißen Caninius) Gallus [37], ol. 185 [Herbst 40—36]; über τῶι τρίτωι μηνί, das Gardthausen, Augustus 2, 120 nicht verstanden hat, vgl. Wellhausen, israelit. Gesch. [8] 294, 1. Als erstes Regierungsjahr ergiebt sich aus dem Datum AI 15, 354 das Olympiadenjahr 185, 4 = Herbst 37/36 v. Chr.: es ist dazu das erste volle Jahr nach der Ermordung des Antigonos [AI 14, 489 f. 17, 191] genommen. Das ist chronographische, nicht officielle Zählweise; chronographisch ist auch die Auswahl der auf Regierungsjahre des Herodes gestellten Daten: 7. Jahr [31/30] Erdbeben in Iudaea nach der Schlacht bei Actium [AI 25, 121]; 18. Jahr [25/4] Mißwachs, Hungersnot und Pest [AI 15, 299]; 17. Jahr [21/20] Reise des Kaisers nach Syrien [s. o.]; 18. [15. BI 1, 401] Jahr [20/19] Beginn des Tempelbaus [AI 15, 380]; 28. Jahr [10/9], mit ol. 192 [12—8] geglichen, Gründungsfeier von Caesarea s. o. Das sind alles Ereignisse die ihrer Natur nach in eine Chronik gehören.

Strafgericht anschließen [12, 19][1]). Die Verfolgung wird also in den Anfang des Jahres 44 zu setzen sein. Sie sollte die Organisation der Gemeinde sprengen und traf daher — der römischen Verwaltungspraxis entsprechend — die Häupter. Petrus entkam, wie die Christen in ihrer Aufregung behaupteten, durch ein Wunder; Iacobus und Iohannes, die Zebedaeussöhne, wurden hingerichtet. Die Apostelakten sind allerdings schon durch die jüngere Legende vom kleinasiatischen Iohannes beeinflußt und nennen im jetzigen Text nur noch Iakobus [12, 2][2]); daß aber beide Brüder das Martyrium erlitten, ist durch das ins Evangelium aufgenommene, also in Erfüllung gegangene Orakel [Mc. 10, 35 f.] und die bei Papias [TU 5^2, 170] erhaltene Tradition sicher und unwiderleglich bezeugt. Noch im 4. Jahrhundert feierte nach dem s. g. syrischen Martyrologium, d. h. dem vortheodosianischen Festkalender von Constantinopel die Gemeinde von Jerusalem am 26. December das Andenken der in Jerusalem verstorbenen apostolischen Märtyrer Iakobus und Iohannes[3]), nach einer Ueberlieferung die bis in die ersten Zeiten der Gemeinde von Aelia, also bis in die Mitte des 2. Jahrh. mindestens zurückreichen muß: als einmal die Legende vom ephesischen Iohannes sich gebildet und gesiegt hatte, konnte jene Feier des Doppelmartyriums nicht mehr aufkommen.

Alle diese Zeugnisse, das evangelische Orakel, die Ueberlieferung bei Papias, der Festkalender von Aelia verlangen daß die beiden Brüder zusammen hingerichtet sind. Dem scheint freilich der Bericht des Paulus entgegenzustehen, der nach Gal. 2, 9

---

1) Wenn sie Petrus Verhaftung in die Zeit der Azyma legen [12, 3], so ist das etwas zu spät: hier hat die Analogie der Passion eingewirkt. In analoger Weise datiert Eusebius KG 8, 2, 4 und de mart. Palaest. prooem. 1 den Beginn der diocletianischen Verfolgung nach dem Osterfest, setzt aber einmal den Dystros [= März], ein anderes Mal den Xanthikos [= April] an. In Wirklichkeit ergieng das erste Decret in Nikomedien an den Terminalien = 23. Februar [Lactant. de mort. persec. 12, 1]; dafür setzte Eusebius in der KG den März, weil dem ersten Erlaß bald schärfere nachfolgten, in den palaestinischen Märtyrern den April, da die kaiserlichen Edicte Zeit brauchten um von Nikomedien nach Caesarea zu gelangen. Das Osterfest ist nur um der Stimmung willen zugesetzt, und darum verschlägt es nichts, daß zwei verschiedene Monate dabei stehn.

2) Die sprachliche Fassung ist verdächtig: *ἐπέβαλεν Ἡρώδης ὁ βασιλεὺς τὰς χεῖρας κακῶσαί τινας τῶν ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας, ἀνεῖλεν δὲ Ἰάκωβον τὸν ἀδελφὸν Ἰωάνου μαχαίρῃ.* Man erwartet *κακῶσαι τοὺς ἀπὸ τῆς ἐκκλησίας* oder *τὴν ἐκκλησίαν* und dann die bestimmten Fälle; das unlogisch vorangestellte *τινὰς* verdutzt um so mehr, als dann nur ein Opfer der Verfolgung genannt wird und mit 3 eine neue Motivirung beginnt.

3) Darauf hat Bousset Theolog. Rundschau 8, 229 hingewiesen.

bei der zweiten Reise nach Jerusalem dort mit Iakobus (dem Herrenbruder), Kephas und Iohannes, den s. g. 'Säulen', zusammentraf. Als ich die Abhandlung [VII 5] über den Tod der Söhne Zebedaei schrieb, schien es mir unmöglich, diese Reise des Paulus ins Jahr 43/44 zu setzen, und ich versuchte den Säulenapostel Iohannes mit Iohannes Marcus zu identifizieren; ich habe längst eingesehen daß dieser Ausweg erst recht in die Irre hineinführt. Es ist wiederholt vorgeschlagen, zwar den Märtyrertod des Iohannes in Jerusalem aufrecht zu erhalten, ihn aber von dem seines Bruders zu trennen und später, aber noch vor 70 zu setzen; doch habe ich stets Bedenken getragen zuzustimmen. Denn jene Zeugnisse verlieren ein gut Teil ihrer Kraft, wenn das Doppelmartyrium in zwei durch einen langen Zeitraum von einander getrennte aufgelöst wird: vor allem das Orakel selbst setzt den tiefen Eindruck voraus, den der Tod der Brüder auf die Gemeinde machte, und ein solcher Eindruck entsteht einmal und unmittelbar, nicht successive und durch zusammenschiebende Reflexion. Und wenn man dies Argument subjectiv nennen mag, es dürfte schwer fallen die historische Situation nachzuweisen, in der die Juden einen religiösen Gegner, der den Römern nichts zu Leide that, officiell zum Tode verurteilen konnten. Eine so günstige Lage der Dinge, wie im Jahr 43/4 unter König Agrippa I., wurde den Juden nicht wieder beschert; sie behielten jenen grade darum in so glänzender Erinnerung, weil er ihrem Fanatismus viel leichter Concessionen gemacht hatte als die römischen Procuratoren, die einen geordneten Proceß verlangten, ehe sie zum Tode verurteilten[1]). Als kurz vor dem letzten Krieg ein fanatischer Hohepriester das Intervall zwischen dem Tod eines Procurators und dem Eintreffen seines Nachfolgers benutzte um Todesurteile zu fällen und nach altjüdischer Weise vollstrecken zu lassen, die die Römer nie bestätigt haben würden, da erregte das gewaltiges Aufsehn und rief auch in jüdischen Kreisen Proteste hervor. Und gerade bei dieser Gelegenheit kann Iohannes nicht umgebracht sein: denn Iosephus, der die Bluturteile seines Lieblings Agrippa sorgfältig verschweigt, ist über die usurpirte Justiz jenes Hohepriesters recht ausführlich [AI 20, 197 ff.] und giebt auch an daß sie in erster Linie Iakobus 'den Bruder des s. g. Messias' traf. Aber diesem Iakobus wird

1) In den Städten mit römisch-griechischer Cultur, wie in Caesarea und Sebaste, erregte die Nachricht von seinem Tode ausgelassene Freude [Ios. AI 19, 356]: die heidnische Bevölkerung wußte, was sie von einem nationaljüdischen Regiment zu erwarten hatte.

Iohannes nie zugesellt, weder bei Iosephus noch in der christlichen Legende.

Das Problem steht demgemäß so: Iakobus und Iohannes, die Söhne Zebedaei, sind nicht lange vor März 44 von Agrippa I. hingerichtet; Paulus hat den Zebedaeussohn Iohannes als Leiter der Urgemeinde neben dem Herrenbruder Iakobus und Petrus in Jerusalem getroffen, als er zum zweiten Mal nach seiner Bekehrung in Jerusalem war. An beiden Thatsachen ist nicht zu rütteln und zu deuteln: als Schluß bleibt nur übrig, daß jene Reise spätestens im Winter 43/44 stattfand.

Als Paulus den Galaterbrief schrieb, war er zwei Mal nach Jerusalem gereist. Diese Reisen sind in den Berichten der Apostelacten noch aufzufinden, doch ist die Kunde von ihnen schon recht trübe geworden. Die erstere, auf der er Petrus und den Herrenbruder Iakobus kennen lernte, liegt als historischer Kern der arg entstellten Erzählung Act. 9,26 ff. zu Grunde; die zweite hat sich verdoppelt und erscheint Act. 11,25 ff. und 15. In Cap. 15 ist wenigstens daran die Erinnerung bewahrt, daß zwischen Paulus und den Führern der Urgemeinde eine Auseinandersetzung über die Beschneidung der Heidenchristen stattgefunden hatte; freilich ist mit Absicht und bewußter Polemik gegen den Galaterbrief Petrus statt Paulus zum berufenen Heidenapostel gemacht [1]). Der Erzählung geht eine Einleitung voraus, die ihr widerspricht und außerdem Dinge enthält, die zu den vorhergehenden Capiteln nicht passen; die Erzählung ist also an eine Stelle gesetzt, für die sie ursprünglich nicht geschrieben war. Nach 15, 1. 2 erhoben Brüder aus Jerusalem, die nach Antiochien kamen, dort die Forderung daß jeder Christ sich beschneiden lassen müsse. Als Paulus und Barnabas widersprachen und ein großer Streit entstand, schickte die Gemeinde [2]) — von Antiochien — diese beiden und einige

1) 15,7 (Petrus spricht) *ὑμεῖς ἐπίστασθε ὅτι ἀφ' ἡμερῶν ἀρχαίων ἐν ὑμῖν ἐξελέξατο ὁ θεὸς διὰ τοῦ στόματός μου ἀκοῦσαι τὰ ἔθνη τὸν λόγον τοῦ εὐαγγελίου καὶ πιστεῦσαι.* Das zielt auf Gal. 2, 7 *πεπίστευμαι τὸ εὐαγγέλιον τῆς ἀκροβυστίας καθὼς Πέτρος τῆς περιτομῆς.* In der Erzählung ist Paulus ein subalternes Schweigen auferlegt, weder durch Zufall noch aus Harmlosigkeit noch mit der Tendenz zu vermitteln, sondern hier spielt ebenfalls wie in die Rede des Petrus der Zweck hinein die paulinische Erzählung zu corrigieren. Wenn also die Thatsache, daß dies Stück der Apostelakten sehr entschieden gegen einen paulinischen Brief polemisiert, nicht bestritten werden kann, so bleibt freilich controvers, von was für Leuten diese Polemik ausgegangen ist und in wessen Interesse sie gelegen hat.

2) Anders kann die Lesung der Recension *α ἔταξαν ἀναβαίνειν Παῦλον καὶ Βαρναβᾶν καί τινας ἄλλους ἐξ αὐτῶν* nicht verstanden werden. D und Genossen

andere ihrer Mitglieder nach Jerusalem um die Sache dort vorzubringen. Mit diesem Auftrag will der Verlauf der Reise nicht stimmen. Daß die beiden Missionare sich Zeit nehmen und in den Gemeinden die sie passiren, von ihren Erfolgen erzählen, mag noch hingehen; aber es geht nicht an daß sie sich in Jerusalem ihres Auftrags überhaupt nicht entledigen, sondern ebenfalls nur erzählen, dagegen einige getaufte Pharisäer auftreten und die Beschneidung der Heidenchristen verlangen, und zwar als etwas Neues, Unerwartetes; diese Judenchristen wissen nichts von der Forderung die in Antiochien gestellt sein und die ganze Reise des Paulus nach Jerusalem veranlaßt haben soll. Die antiken Correktoren haben den Widerspruch gefühlt und versuchten ihn durch Textänderungen auszugleichen [1]); thatsächlich läßt er sich nur so lösen, daß man den Anfang als redactionellen Zusatz abtrennt, sodaß der ursprüngliche Bericht, dessen Anfang entfernt ist, 15,3 beginnt. Nach ihm wollen Barnabas und Paulus in Jerusalem nur von dem berichten, was sie als Missionare geleistet haben; daß sie schon unterwegs damit anfangen, ist begreiflich. Erst in Jerusalem werfen dann die Pharisaeer den Streit auf, den die Urapostel Petrus und Iakobus sofort schlichten; Paulus und Barnabas sind untergeordnete Diener am Wort, die neben Petrus ebenso zurücktreten, wie etwa der Evangelist Philippus im ersten Teil der Apostelakten. Der vorgesetzte Anfang, der Paulus einen Hauptanteil am Streit zuschiebt und außerdem Gal. 2, 4 benutzt, zerstört den Sinn und die Consequenz des fingierten Synodalberichts gründlich; die redactionellen Retouchen, die er im Context veranlaßt hat, sind leicht kenntlich [2]).

Das Schreiben das die Beschlüsse der Gemeinde von Jerusalem

---

ergänzen als Subject die Abgesandten von Jerusalem; das hängt mit der Umänderung der ganzen Erzählung zusammen.

1) Der Sinn der Aenderung ist, daß die Juden welche 15, 1 nach Antiochien kommen, mit denen die in der Versammlung 15, 5 das Wort ergreifen, deutlich identificiert werden; damit ferner die Ungereimtheit wegfällt, daß Paulus und Barnabas in Jerusalem am Streit nicht teilnehmen, appellieren diese Juden schon in Antiochien an die Apostel in Jerusalem.

2) Weil die Berichte von Paulus und Barnabas zur Nebensache geworden sind, dienen sie als Zwischenmusik in der Debatte zwischen Petrus und Jakobus: 15, 12 ist nicht ursprünglich, da Iakobus 15, 14 unmittelbar an Petrus Rede anknüpft. Die Lesung von 15, 13 *ἀπεκρίθη* setzt ebenfalls voraus, daß 15, 12 fehlt, wie D gemerkt hat, der *ἀναστάς . . εἶπεν* corrigiert. Im Schreiben der Gemeinde sind 24—26 späterer Zusatz; denn die Motivierung von 27 folgt erst 28, kann also nicht schon vorangegangen sein: das doppelte *ἔδοξεν* 25 und 28 verräth die Redaktion.

— der Ausdruck 'Apostelkonvent' ist recht unglücklich gewählt — zusammenfaßt und mitteilt, trägt die Adresse: 'Die Brüder (d. h. die Urgemeinde) an die Brüder aus den Heiden in Antiochien, Syrien und Kilikien' [1]). Danach haben Barnabas und Paulus bis dahin ihre Mission über diese Gegenden nicht ausgedehnt: denn um die von ihnen bekehrten Heidenchristen dreht sich der Streit. In diesem Punkt hat der Bericht der Apostelacten den Hergang richtig geschildert; Paulus sagt selbst (Gal. 1, 21) daß er vor der zweiten Reise nach Jerusalem, auf der er mit den 'Säulen' über die Frage der Beschneidung verhandelte, in Syrien und Kilikien gewesen, also in die Provinzen jenseit des Taurus noch nicht gekommen sei. Um so schärfer muß betont werden, wie es auch schon geschehen ist, zuletzt von Wellhausen [Nachr. 1907, 8], daß die 13. 14. berichtete Missionsreise des Barnabas und Paulus, die über Kilikien erheblich hinausgeht, zu der Erzählung von den Beratungen in Jerusalem nicht paßt: diese setzt den Zustand voraus, der vor dieser Missionsreise bestand.

Das sind Beobachtungen, welche wiederum andere Anstöße in den Apostelakten ins Licht rücken, die an und für sich nicht so deutlich sind. Zweimal wird das gemeinsame Lehren von Paulus und Barnabas in Antiochien beschrieben, 11, 25. 26 und 15, 35; zweimal ziehen sie zur Mission aus, 13, 2 ff. und 15, 36; beide Mal spielt Iohannes Marcus eine Rolle und ist, sei es mit beiden, sei es mit Barnabas allein, in Cypern, 13, 5. 13 und 15, 37. 38. Nach 15, 36 soll die zweite Reise geradezu eine Wiederholung der ersten sein, ist es auch, bis mit 16, 6 eine ganz neue Partie einsetzt [2]). Gewiß macht es im jetzigen Text einen Unterschied, daß das erste Mal Paulus und Barnabas in Eintracht wirken, das zweite Mal sich

---

1) Dieser Text ergiebt sich aus den besten griechischen Hdschr., mit denen D zusammentrifft: *οἱ [ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι] ἀδελφοὶ τοῖς κατὰ τὴν Ἀντιόχειαν καὶ Συρίαν καὶ Κιλικίαν ἀδελφοῖς τοῖς ἐξ ἐθνῶν χαίρειν.* Der Einschub von *καὶ* zwischen *πρεσβύτεροι* und *ἀδελφοὶ* ist eine Schlimmbesserung. Überhaupt muß die Combination *οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι* aus den alten Teilen des Capitels — nicht aus 15, 2 — entfernt werden; sie beruht auf der jüngeren Auffassung welche den Apostolat auf die Zwölf beschränkte: 15, 4 ist alt nur *παρεδέχθησαν ὑπὸ τῆς ἐκκλησίας ἀνήγγειλάν τε*, 15, 22 *τότε ἔδοξεν τῇ ἐκκλησίαι*. 15, 6 versucht verkehrter Weise die Beratung auf die 'Apostel und Presbyter', gewissermaßen den Klerus, zu beschränken: der Zusatz wird dadurch widerlegt, daß im Folgenden die Menge ja doch dabei ist (15, 12. 22) und Petrus und Iakobus zu den Brüdern (15, 7. 13) reden, nicht zu den *συμπρεσβύτεροι*.

2) 16, 4. 5 sind ein Flickstück; das verräth schon *τὰ δόγματα τὰ κεκριμένα ὑπὸ τῶν ἀποστόλων καὶ πρεσβυτέρων τῶν ἐν Ἰερουσολύμοις*. Auch 21, 25 ist Zusatz des Redactors.

streiten und auseinandergehen; aber diesen Unterschied hat der Redactor hineingebracht. Der Streit ist historisch und fand wirklich in Antiochien nach der Verhandlung in Jerusalem statt [Gal. 2, 13); freilich degradiert ihn die Apostelgeschichte, wiederum im Gegensatz zum Galaterbrief, zu einer persönlichen Zänkerei, giebt aber doch zu, daß Barnabas nach Cypern, Paulus nach Pisidien und Pamphylien ging. Aus diesen getrennten Missionsreisen ist 13. 14 eine einfache gemacht; so wird Paulus fälschlich zum Begleiter des Barnabas in Cypern und Barnabas zu dem des Paulus in Lykaonien und Pisidien: er wird an Silas Stelle getreten sein.

Wenn nun aber 13. 14 als Doublette fortfallen, so rücken die beiden Reisen des Paulus und Barnabas nach Jerusalem so nah zusammen, daß sich nicht nur deutlich herausstellt, wie sie aus der einen historischen herausgewachsen sind, sondern auch die Möglichkeit sich bietet, die Stelle an der in der Apostelgeschichte die erste steht, für die richtige zu erklären, wie ebenfalls schon geschehen ist [1]); daß die zweite, Act. Ap. 15, an falscher Stelle steht, ist ja nachgewiesen. Auf der historischen Zusammenkunft in Jerusalem wurde ausgemacht, daß Paulus die von ihm gestifteten heidenchristlichen Gemeinden anhalten solle, die Urgemeinde finanziell zu unterstützen und wenigstens dadurch ihre Zugehörigkeit zu den Brüdern aus Israel zu bekunden, nachdem der Zwang der Beschneidung aufgegeben war. Das ist in den Apostelakten [11, 27 ff.] dahin entstellt, daß Barnabas und Paulus eine Collecte der antiochenischen Gemeinde factisch überbringen, weil ein Prophet aus Jerusalem eine Hungersnot prophezeit hat, die, wie ausdrücklich bemerkt wird, erst später eintrat [2]). Die Motivirung ist aus allerhand Resten historischer Erinnerung zusammengesucht und als Motivirung wertlos; aber in der Verbindung der Reise mit einer Collecte schimmert noch eine Spur davon durch, daß die Geldspenden heidenchristlicher Gemeinden bei den Abmachungen in Jerusalem eine Rolle gespielt hatten.

---

1) Neben Pfleiderer, Urchristentum I² 496f. führt Clemen, Paulus 1, 216¹ Mac Giffort, a history of Christianity in the apostolic age 171. 214, 1 an. Das Buch fehlt in der hiesigen Bibliothek.

2) Gemeint ist die Hungersnoth, die Iosephus [AI 20, 101] unter die Procuratur des Ti. Iulius Alexander setzt; da dieser schon der zweite Procurator nach dem Tode Agrippas I. war, kann sie frühstens 46 stattgefunden haben. Daß die Gemeinde von Jerusalem damals die von Antiochien unterstützte, ist sehr möglich; ebenso daß man glaubte, sie sei prophezeiht: aber mit der Reise des Paulus und Barnabas nach Jerusalem haben beide Möglichkeiten nichts zu tun.

Es wurde in Jerusalem über die Heidenchristen in Syrien beraten: in den Apostelakten wird unmittelbar vor der Reise des Paulus und Barnabas nach Jerusalem die Stiftung der antiochenischen Gemeinde berichtet. Barnabas und Paulus sind dabei beteiligt, und von Heidenchristen ist ausdrücklich die Rede. Die Einmischung der Urgemeinde ist wohl redaktioneller Zusatz [1]), doch hat die Ueberarbeitung hier zu tief eingegriffen um das Ursprüngliche in vollem Umfang wiederherstellen zu können.

Es ist in der That so, wie schon vermutet wurde: die richtige Stelle der Versammlung in Jerusalem ist cap. 11, sowie die Missionsreisen in cap. 13 und 14 hinter die Versammlung gehören. Eine große Doublette hat die Störung angerichtet. Auf diese Weise rückt aber die Reise des Paulus und Barnabas vor die Verfolgung der Urgemeinde durch Agrippa I. und das ist das Natürliche und Wahrscheinliche. Wo bleibt denn Petrus, nachdem er 'an einen anderen Ort gegangen ist' [12, 17], und woher taucht er 15, 7 plötzlich in Jerusalem wieder auf, als wenn nichts geschehen wäre? Nach 15, 33 kehren die Abgesandten der Urgemeinde, Iudas Bar Schabba und Silas = Silvanus von Antiochien nach Jerusalem zurück; nach 15, 40 wählt sich Paulus den Silas zum Begleiter, und das ist richtig; denn die Briefe [1 Thess. 1, 1. 2 Kor. 1, 19] bestätigen es. Also ist Silas in Antiochien geblieben. Da klafft ein Widerspruch, den der in D und Genossen angeklebte Vers 34 nicht wegschafft. Rückt man aber die Zusammenkunft vor die Verfolgung, dann ist Petrus Anwesenheit in Jerusalem motivirt; Silas konnte dorthin zurückkehren und Jerusalem wieder verlassen, als die Verfolgung Agrippas I. ausbrach. Nach den Apostelakten ging Petrus, nachdem er aus dem Gefängniß entflohen war, an einen 'anderen Ort' [12, 17]. Was heißt das? In Jerusalem blieb er nicht, Agrippa bekam ihn nicht wieder in die Hände. Nach Gal. 2, 11 war er nach der Beratung mit Paulus in Antiochien: die Combination liegt nahe [Wellhausen, Nachr. 1907, 9[1]], daß er von Jerusalem eben dorthin geflohen ist und der Redactor 12, 17 das abgeschmackte *εἰς ἕτερον τόπον* ein-

1) Wellhausen [Nachr. 1907, 7[1]]. Wenn Barnabas in der Rolle eines *περιοδευτής* ausgeschickt war [11, 22; zu *διελθεῖν ἕως Ἀντιοχείας*, wie Blaß mit Recht liest, vgl. 9, 32], so muß auffallen, daß nur von Antiochien die Rede ist: es sieht so aus als schlösse 11, 22 an 11, 19 an. Umgekehrt paßt 11, 24 nur dann in den Zusammenhang, wenn Barnabas nicht auf Visitation geschickt war, sondern missionirte. Das ist das ältere; die Urgemeinde ist hier gerade so hineingeschoben wie Petrus und Iohannes in die Wirksamkeit des Evangelisten Philippus 8, 14 ff. Ich kann mich des Verdachts nicht erwehren, daß in den *ἄνδρες Κύπριοι* 11, 20 sich Barnabas selbst verbirgt, vgl. 4, 36.

setzte, weil er wegen des falsch gestellten Cap. 15 Petrus nicht ausdrücklich aus Jerusalem entfernen durfte.

Wenn die Zusammenkunft in Jerusalem vor Act. 12, d. h. vor jene Verfolgung gelegt wird und in den älteren Berichten auch gelegt war, dann konnten nicht nur Petrus und Iakobus, sondern auch Iohannes daran teilnehmen, wie es nach Gal. 2, 9 wirklich der Fall war. Jetzt fehlt Iohannes in Act. 15, auffallender Weise: sollte er gestrichen sein, als die Zusammenkunft hinter die Verfolgung rückte, die ihm den Tod brachte?

Wie dem auch sei, mit Sicherheit hat sich ergeben, daß auch in den Apostelakten noch unverkennbare Spuren einer Ueberlieferung erhalten sind, die die Reise des Paulus nach Jerusalem vor die Zeit legte, in der er die Bezirke von Antiochien und Tarsus, die Stützpunkte auf die er schon durch seine Herkunft hingewiesen war, verließ und seine Mission in neues und unbekanntes Land trug. Damit fällt diese Reise vor die Verfolgung der Urgemeinde durch Agrippa. Dieselbe Zeit ergiebt sich aus dem Galaterbrief; der Schluß drängt sich von Neuem auf, daß jene Reise nicht nach dem Tode Agrippas im März 44 angesetzt werden kann.

Paulus datiert die beiden Reisen, von denen er Gal. 2 erzählt, durch Intervalle. Ueber das erste Intervall kann kein Streit sein [2, 18]: es sind zwei Jahre[1]) nach der Bekehrung gemeint; zweifelhaft ist aber, von wann die 13 Jahre [2, 1 *διὰ δεκατεσσάρων ἐτῶν*] zu zählen sind, die bei der zweiten Reise vorkommen, wiederum von der Bekehrung oder von der ersten Reise? Beides ist an und für sich möglich; für Paulus selbst und die Galater kam nichts darauf an, ob die Reise zwei Jahre früher oder später gefallen war. Wenn nun aber feststeht, daß sie spätestens in den Anfang des von Herbst 43 bis Herbst 44 laufenden Jahres gesetzt werden kann, dann muß Paulus von der Bekehrung ab gezählt haben. Diese rückt damit ins Jahr 30/31: und das ist möglich, wenn man, wie die occidentalische Kirche es stets getan hat, das 15. Jahr des Tiberius = Herbst 28/29 als Jahr der Kreuzigung nimmt. Ueber das Jahr 30/31 kann man aber mit dem Datum von Paulus Bekehrung nicht wohl zurück: und damit ist die Zählung des Intervalls von der ersten Reise ab ausgeschlossen.

III

Paulus war zur Zeit da Iesus in Jerusalem predigte und

1) Das heißt *μετὰ τρία ἔτη* nach dem gewöhnlichen antiken Sprachgebrauch; das Ausgangsjahr wird mitgezählt.

starb, weder in der heiligen Stadt noch in Iudaea, ist auch vor seiner Bekehrung nicht dort gewesen: denn 'die christlichen Gemeinden in Iudaea kannten ihn nicht von Angesicht' [Gal. 1, 22]. Damit fällt alles was die Apostelakten von dem Wüthen 'Sauls' und seiner Assistenz bei der Ermordung des Stephanus zu berichten wissen, zu Boden [1]). Diese richtige Erkenntniß Mommsens [Zeitschr. f. neutest. Wiss. 2, 85] [2]) darf nicht mit halben Compromissen bei Seite geschoben werden; Wellhausen hat außerdem bemerkt, daß die Motivierung der Reise von Jerusalem nach Damaskus, auf der die Bekehrung nach Act. 9, 1 ff. stattgefunden haben soll, eine rechtliche Unmöglichkeit enthält [Nachr. 1907, 9]. Es wäre dem Gemeinderat von Jerusalem schlecht bekommen, wenn er sich hätte einfallen lassen lettres de cachet gegen Juden die in der Diaspora lebten, auszustellen: wer diesen Unsinn erfand, hatte von dem jüdischen Leben in der Zeit vor 70 n. Chr. keine Ahnung mehr. Paulus hat die Christen zuerst in Damaskus kennen gelernt; dort betrieb er das Zeltmachergewerbe [Act. 18, 3], das grade in Damaskus, dem Emporium an der Grenze des nabataeischen Reichs und der Araber in der Trachonitis, auf guten Absatz rechnen konnte. Er sah in der christlichen Predigt, die bei dem regen und leichten Verkehr zwischen den zahlreichen Juden in Damaskus [Ios. BI 2, 559 ff.] mit Palaestina rasch dorthin gelangen konnte, zuerst einen Abfall vom Glauben der Väter und wüthete dagegen [Gal. 2, 13], natürlich innerhalb der Grenzen die der Disciplinargewalt einer Judengemeinde in der Diaspora gezogen waren [Mc. 13, 9. 2 Kor. 15, 24], bis ihm der Auferstandene erschien. Da ging er zunächst nach Arabien, d. h. über die nabataeische Grenze [3]), natürlich: es sollte eine Zeit darüber hingehn, ehe er als ein völlig Umgekehrter sich seinen Volksgenossen zeigte, und die Beziehungen die er zum nahen Ausland, sei es durch sein Gewerbe schon hatte,

1) Die Stellen sind auch an und für sich verdächtig und gehören einer jüngeren Ueberarbeitung an. Ueber 7, 58 vgl. Wellhausen Nachr. 1907, 12[1]; mit ihm fällt auch der Schluß von 7, 60. 8, 2. 3 unterbrechen den Zusammenhang zwischen 8, 1 und 4. 9, 10. 11. 13—17 sind, wie Corssen richtig beobachtet hat, eine Ausmalung von Vs. 12, der zwischen 9 und 18 die echte Verbindung bildet. 9, 21. 22 werden dadurch als Zusatz erwiesen, daß der Schluß von 22 sich mit 20 deckt. Die Erzählungen in Paulus Reden 22, 3—21 und 26, 4—20 sind wertlose Phantasiestücke.

2) Er hätte nur *ἐν τῶι γένει μου* Gal. 1, 14 nicht 'in meiner Heimat' übersetzen sollen. Die Worte können nur heißen 'in meinem Volk' und sind gar nicht müssig; *προκοπὴ ἐν τῶι Ἰουδαισμῶι* war auch für den Proselyten möglich.

3) Damaskus hat in der Kaiserzeit den Nabataeern nie gehört, vgl. Nachr. 1906, 367 f.

sei es von Damaskus aus leicht anknüpfen konnte, boten die bequeme Gelegenheit zunächst einmal die Reichsgrenze zwischen sich und sein früheres Leben zu legen. Dann kehrte er nach Damaskus zurück, wich aber nach 2 Jahren den Nachstellungen des nabataeischen Ethnarchen aus und ist, wie es scheint, nie wieder dorthin gekommen: Missionar ist er dort nicht gewesen und nicht geworden, sondern erst in Antiochien und Tarsus, wohin er sich wandte, nachdem er sich zur Urgemeinde in persönliche Beziehungen gesetzt hatte.

Der älteste und beste Bericht von der Entwicklung der Urgemeinde ist durch Paulus erhalten, 1 Kor. 15, 5 ff.: *ὤφθη Κηφᾶι, εἶτα τοῖς δώδεκα · ἔπειτα ὤφθη ἐπάνω πεντακοσίοις ἀδελφοῖς ἐφάπαξ .. ἔπειτα ὤφθη Ἰακώβωι, εἶτα τοῖς ἀποστόλοις πᾶσιν · ἔσχατον δὲ πάντων ὥσπερ εἰ τῶι ἐκτρώματι*[1]) *ὤφθη κἀμοί.* Petrus, der Stifter der Urgemeinde, das Vorstehercollegium der Zwölf, die älteste Gesammtgemeinde, selbst der später hinzugetretene[2]) Bruder Jesu, die Missionare die hinausgehen sollen, das sind alles Rechtsbildungen und Rechtsträger der werdenden Organisation, die durch die Erscheinung des Auferstandenen legitimirt werden, sowie auch Paulus sein Apostolat aus seiner persönlichen Offenbarung ableitet. Es ist sehr merkwürdig wie dieser Bericht, den Paulus in der Urgemeinde erhalten haben muß, in erster Linie den Rechtsgedanken ausführt, daß die älteste Gemeinde der *μαθηταί* in Haupt und Gliedern direct auf die Offenbarung des Auferstandenen zurück geht, nicht etwa auf den Iesus der auf Erden gewandelt ist, und daß der Auferstandene nicht diesem und jenem beliebig erschienen ist, sondern, sei es dem Kern der Gemeinde, sei es denen die in ihr zu einer besonderen Stellung ausersehen sind. Der Bericht läßt ferner noch deutlich erkennen daß die Idee der Mission nicht von Anfang an da war, aber doch schon so früh aufkam, daß sie dem ursprünglichen Rechtsgedanken unterworfen und das Mandat des Herren für die ersten Missionare insgesammt gefordert wurde[3]): es sieht fast so aus als seien sie auf einmal ausgesandt. Paulus hat durch eine gewaltige Usurpation sich mit der legitimen Urgemeinde auf eine Linie gestellt: das hat niemand nach ihm ge-

1) Das heißt nicht 'Frühgeburt', sondern 'Fehlgeburt'; Paulus hatte ja zuerst geleugnet, daß Iesus der Messias sei. Die richtige Erklärung giebt der Brief der gallischen Gemeinden Eus. KG 5, 1, 45.

2) Act. 1, 14 wird das ignoriert; das würde allein ausreichen um die Stelle als jung zu kennzeichnen.

3) Trotz aller Entstellung schimmert dieser Gedanke Act. 10, 41. 42 noch deutlich durch.

wagt, und an die Stelle des Auferstandenen tritt sehr bald der Geist.

Gegenüber der vulgären, freilich durch eine lange Tradition geheiligten Meinung welche 'die Zwölf' und 'die Apostel' identificiert, muß wieder und wieder auf die paulinischen Briefe und die 'Lehre der zwölf Apostel' verwiesen werden, aus denen hervorgeht daß ἀπόστολος im altchristlichen Sprachgebrauch nicht einen der zwölf Jünger Iesu, sondern einfach 'Missionar' bedeutet. Das Complement dazu ist die von Wellhausen [Nachr. 1907, 1 ff,] siegreich verfochtene These, daß 'die Zwölf' eine Institution der Urgemeinde und zwar die allerälteste sind. Noch bei Paulus haben sie ihr Mandat von dem Auferstandenen erhalten; daß Iesus zu Lebzeiten sie aussendet, ist eine Vergröberung der ursprünglichen Rechtsidee, die erst spät in das Evangelium hineingekommen ist. Die Namen schwankten schon früh, weil die meisten wenig hervortraten und die Urgemeinde nach 44 verfiel. Es hatten auch nicht alle zur letzten Tischgemeinschaft des Herrn gehört und daher kam die Meinung auf, es sei einer an Stelle des Verräthers Iudas getreten: auch darin steckt eine falsche Rückdatierung, und der Bericht über die Ersatzwahl Act. 1, 15—26 — der ein isoliertes, weder nach vorn noch nach hinten verknüpftes Stück ist — geht mit dem Zeugniß des Paulus nicht zusammen.

In der Zwölfzahl prägt sich die Hoffnung auf die Parusie aus: die Zwölf werden die Richter d. h. die Regenten der zwölf Stämme Israels im kommenden Reich Gottes sein [1]). Sie sollen auch jetzt das Reich schon vorbereiten, aber in Israel; sie ziehen nicht zur Mission aus, sondern berufen sich auf das Herrenwort das ihnen oder richtiger der ältesten Gemeinde befiehlt in Jerusalem die Verheißung abzuwarten. Das ist in dem Zusatz der Lc. 24, 48. 49 mit anorganischem Constructionswechsel angeflickt ist, zu einer Weissagung des Pfingstwunders umgedeutet, obgleich der Befehl nun nicht mehr paßt, da die Zwölf ja nach der Ausgießung des Geistes nicht daran denken Jerusalem zu verlassen [Wellhausen, Nachr. 1907, 2]. In dem Bericht der Apostelakten ist das Ursprüngliche besser erhalten: ein Gottesdienst [2]), an dem

1) Wellhausen, Nachr. 1907, 5[5] und zu Mt. 19, 28 [p. 99].

2) Darauf gehen 1, 3 συναλιζόμενος und 6 οἱ συνελθόντες, ebenso wie 21. Die Bedeutung ist dieselbe wie in dem gewöhnlichen συναχθῆναι 11, 26; συνήλυσις = σύναξις bei Eus. KG 2, 16, 2. In der zweiten Hälfte der Erzählung wechselt die Scene, wie D und Genossen gemerkt haben, die 1, 9 das 'Erheben' [ἐπήρθη] durch 'Entfernen' [ἀπήρθη] ersetzen und die unsichtbar machende Wolke voranstellen. Das hilft aber nichts; denn der Leser versteht darum nicht besser, wie

der Herr teilnimmt, den Befehl giebt in Jerusalem zu bleiben und dann auf eine drängende Frage nach dem Termin der Parusie ermahnt, Gott nicht ins Regiment hineinschauen zu wollen [1]). Auch im Vaterunser folgt ja bei Matthaeus [6, 10] auf *ἐλθάτω ἡ βασιλεία σου* das sich bescheidende *γενηθήτω τὸ θέλημά σου* [2]), andererseits nannte sich die älteste Gemeinde 'diejenige welche auf das Reich Gottes warten' [Mc. 15, 43].

Der junge Geist brauste aber in der ersten Gemeinde von Jerusalem zu mächtig, um nur hoffen und warten zu wollen: neben jenem Herrenwort steht das andere das die Mission befiehlt [Mt. 28, 19]. In der Geschichte vom Pfingstwunder ist durch die Schlußredaction jetzt das Prototyp der die Welt umspannenden Gemeinde in den Vordergrund gedrängt; es fragt sich allerdings, wie weit das ursprünglich ist [3]). Von einer Missionsthätigkeit der Zwölf

---

er ohne es zu merken auf den Oelberg gekommen ist [1, 12]; es sind eben zwei Erzählungen nicht geschickt zusammenredigiert. Ueber die Anknüpfung an das jüdische Pfingstfest vgl. Zeitschr. f. neut. Wiss. 7, 19. 21. 27.

1) Das ist der ursprüngliche Zusammenhang, der mit 4 einsetzt; *ἣν ἠκούσατέ μου* ist durch die directe Rede verdächtig, und 5 zerstört den Fortschritt von 4 zu 6, ist übrigens auch 11, 16 falsch eingefügt. 8 fällt schon in die Fuge zwischen den beiden Erzählungen die in Anm. 2 der vorigen Seite gesondert sind.

2) Was das bedeutet, lehrt das Gebet Iesu Mc. 14, 36 = Lc. 22, 42. Das Kolon *ὡς ἐν οὐρανῷ καὶ ἐπὶ γῆς* ist von seiner richtigen Stelle verschlagen; es gehört zu der jüdischen Bitte *ἁγιασθήτω τὸ ὄνομά σου* und drückt in anderer Form das aus, was im Qaddisch steht 'in der kommenden Welt'. Nach jüdischem Glauben ist das was Gott will, im Himmel real vorhanden und kommt von da auf die Erde hinab. Die jüdische Bitte und ihr christlicher Ersatz standen im ältesten Gemeindegebrauch nebeneinander und haben sich in der Ueberlieferung durchkreuzt: Stücke die immer wieder recitirt werden, sind solchen Verderbnissen am leichtesten ausgesetzt.

3) Die 'Zungen' 2, 3. 4. 6. 8. 11 sind jetzt aufeinander abgestimmt, sodaß das bekannte Mißverständniß des 'Zungenredens' herauskommt, und für die Sache macht es nicht viel aus, ob man 9—11 als Ausmalung ansieht: sehr viel bedenklicher ist aber, daß 12. 13 eine Doublette zu 5 ff. ist, in der das Zungenreden richtiger aufgefaßt wird, und daß vs. 6 sich in keiner Weise in den Zusammenhang fügt, hat Blaß vorzüglich auseinandergesetzt. 14 kann *οἱ κατοικοῦντες Ἰερουσαλὴμ πάντες* leicht nach 6 zugesetzt sein. Uebrigens ist Petrus Rede deutlich aus verschiedenen Stücken zusammengesetzt. Die dreimalige Anrede 14. 22. 29 ist unerhört; die mit *τοῦτον* eingeleitete Apodosis 23 liegt 32 in anderer Fassung vor und unterbricht dort den Anschluß von 34 an 31; 31 ist Doublette zu 25—28. Zum ältesten Bestand dürfte 15—21 zu rechnen sein, da tritt noch die Erwartung des Endes scharf hervor. Beachtenswert ist endlich die Unbestimmtheit der Subjecte am Anfang: auf wen wird denn der Geist ausgegossen? Fast scheint es so, als sollte *πάντες* 2, 1 sowie der *οἶκος* 2, 2 nach 1, 13 erklärt werden müssen; dann sind die Reden unmöglich und vollends ihr Bekehrungserfolg [37—41], der überhaupt zu dem Hausgottesdienst schlecht paßt. Der Redactor hat es, wie

weiß die Apostelgeschichte nur wenig zu erzählen. Sie läßt allerdings Petrus versichern, daß er von Alters her zum Heidenapostel berufen sei [15, 7]: aber der einzige Beleg dafür ist die Bekehrung des Feldwebels Cornelius [1]), zu der er durch die Wunder die dabei passieren, also durch Zufall, gebracht wird. Ganz davon zu schweigen daß das eine dieser Wunder, das vom Himmel gefallene Gefäß mit dem unreinen Getier [2]), seine Pointe gegen die Vorwürfe richtet, durch die er sich in Antiochien, zum Zorn des Paulus, von der Tischgemeinschaft mit den Heiden abbringen ließ [Gal. 2, 11 ff.]. Im Uebrigen fällt ihm mit Iohannes vielmehr die Rolle zu, die von anderen ins Werk gesetzte Mission zu sanktionieren, sowie auch Barnabas in Antiochien als visitierender Abgesandter der Urgemeinde erschienen sein soll. Wie dies aber als secundärer Zusatz schon erwiesen ist, so ist auch die 'Confirmation' der von Philippus bekehrten Samariter keineswegs ursprünglich [3]), und in der Geschichte des Cornelius ist die Visitation der

---

auch sonst, verstanden eine einheitliche 'Stimmung' zu erzeugen, vornehmlich bei Lesern die sich ihm hingeben und ihm nicht nachrechnen; aber verborgen bleiben kanns auf die Dauer doch nicht, daß die Apostelakten in der kanonisch geordneten Fassung das Werk einer, vielleicht mehrerer Redaktionen, nicht einer schriftstellerischen Conception sind, die aus älterem Gut eine neue und selbständige Einheit zu schaffen vermochte.

1) 15, 8 hängt mit 10, 47. 11, 15. 17 zusammen.

2) Täuscht mich nicht alles, so ist dies Wunder aus Petrus Rede in die Erzählung übertragen. Jedenfalls ist 11, 12 *εἶπεν δὲ τὸ πνεῦμά μοι* in Petrus Munde passender als 10, 19 in der Erzählung *εἶπεν δὲ τὸ πνεῦμα αὐτῷ*, wo der Geist Botendienste verrichtet; störend ist die Wiederholung von Petrus Nachdenken in 10, 17 und 19. Daß Petrus 10, 27 im Gespräch mit Cornelius eintritt, steht im Widerspruch mit 25, und die Ausgleichungen der Recension β helfen nichts, denn die ganze erste Rede des Petrus [10, 28—30] ist unpassend: die dunkle Anspielung auf sein Gesicht konnte niemand verstehn, und dies Gesicht selbst bezog sich auf unreine Speisen, nicht auf unreine Menschen. In der Erzählung hatte das Gesicht nur dann Zweck, wenn eine Mahlzeit mit den Heiden folgte, und die ganze Darstellung gewinnt sehr, wenn Petrus sich erst nachträglich auf eine Offenbarung beruft, die ihm allein bekannt war.

3) H. Waitz [Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. 7, 340 ff.] hat allerlei Anstöße im 8. Capitel gut beobachtet, aber aus seinen Beobachtungen Schlüsse gezogen, die den wahren Sachverhalt auf den Kopf stellen, weil er sich nicht hat entschließen können die Wünschelruthe des Quellensuchers aus der Hand zu legen. Wenn etwas feststeht, so ist es das, daß Philippus der Missionar von Caesarea ist [Act. 21, 8]; nicht er ist eingeschmuggelt, sondern Petrus, sodaß mit dem Gespenst der 'alten Petrusacten' nichts anzufangen ist. 8, 13 und 18 hängen allerdings zusammen und Waitz hat *τὴν ἐξουσίαν ταύτην* richtig vom Wunderthun verstanden; der Finalsatz *ἵνα — πνεῦμα ἅγιον* deutet fälschlich um. Wenn

'Heiligen' durch Petrus [9, 32] nichts als ein Motiv das die Handlung in Gang bringen soll. In diesen Erfindungen steckt keine dogmatische Tendenz, die überhaupt in den Apostelakten keine Rolle spielt, sondern sie enthalten den kirchenrechtlichen Gedanken, daß die 'Apostel' d. h. nach der späteren Auffassung die zwölf Herrenjünger von Jerusalem aus die jungen Christengemeinden eingerichtet haben [1]); da die Ueberlieferung dem widersprach, sind sie durch das Hilfsmotiv der 'Visitation' eingeflickt. Der gleiche Gedanke hat auch den, in seinem Kern vortrefflichen Bericht über die Institution der 'Sieben' 6, 1 ff. zersetzt [2]). Die Bezeichnung 'die Sieben' wird ebenso titular gebraucht [3]) wie 'die Zwölf': sie sind ein Collegium der Urgemeinde wie jene auch. In den Apostelakten ist der Versuch gemacht die Diakonie, d. h. den Dienst des Aufwartens bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und der Verteilung der Almosen an die Bedürftigen und die Wittwen, aus diesem Collegium abzuleiten. Dies Amt ist allerdings sehr alt,

---

so Petrus und Iohannes verschwinden, bleibt im Folgenden Philippus Subject der Handlung; daher denn auch bei der secundären Umwandlung nur Petrus erscheint, statt Petrus und Iohannes, wie nach 14 ff. erwartet werden mußte. Die Geschichte Simons, aus der nur die kleine und harmlose Interpolation in vs. 11 (10 ist natürlich echt) entfernt werden muß, hat einen richtigen und deutlichen Schluß: sie ist ein Paradigma der Excommunication. Simon wird, weil er nach der Taufe gesündigt hat, ausgestoßen: ihm bleibt nichts anderes übrig, als die Gemeinde (daher *δεήθητε* 24) zu bitten, daß sie sich bei Gott für ihn verwende. Durch den Zusatz in D und syrp wird er in die Classe der *προσκλαίοντες* eingereiht, sachlich richtig vgl. Nachr. 1905, 171. Herm. 38, 82. Die interpolierte 'Confirmation' 14—17 hat den absurden Zusatz *πλὴν τῶν ἀποστόλων* 8, 1 hervorgerufen, ebenso den Vs. 25, der zum Vorhergehenden paßt wie die Faust aufs Auge. In der angehängten Legende vom Eunuchen der Kandake sind der Anfang und der Schluß zerstört; 39 ist unverständlich und 26 ist *αὕτη ἐστὶν ἔρημος* kein Hebraismus — dann durfte *καί* nicht fehlen — sondern enthält eine Beziehung auf etwas das gestrichen ist. Keinenfalls läuft die Erzählung so, daß Philippus von Jerusalem aufbricht: er holt doch den Wagen des Eunuchen, der von Jerusalem wegfährt, nicht ein, sondern er trifft ihn unterwegs, weil er von Norden her, aus der Ebene Saron kommend, die Straße Jerusalem-Gaza schneidet.

1) Aehnlich stellt sich auch Clemens von Alexandrien die Thätigkeit des Apostels Iohannes in Kleinasien vor, Euseb. KG 3, 23, 6. Die ganze Vorstellung wird durch die Didache 11, 4—6 gründlich Lügen gestraft; sie ruht ja auch auf der verkehrten Identification des Apostolats mit der Zugehörigkeit zu den zwölf Jüngern Iesu.

2) Das Verständniß der Stelle ist durch Wellhausen, Nachr. 1907, 9, erschlossen.

3) Act. 21, 8 *Φιλίππου τοῦ εὐαγγελιστοῦ ὄντος ἐκ τῶν ἑπτά*. Ebenso Paulus 1 Kor. 15, 5 *τοῖς δώδεκα*.

da es Paulus bezeugt [Röm. 12, 7. Phil. 1, 1][1]), aber mit den Sieben hat es nichts zu schaffen. Denn in dem Einsetzungsbericht ist der Gegensatz zwischen den 'Hebraeern' und den 'Hellenisten', d. h. den hellenischen Proselyten, confundirt mit dem Gegensatz zwischen der *διακονία τοῦ λόγου*[2]) und der *διακονία τῆς τραπέζης*; ferner sind die beiden Mitglieder der Sieben, von denen etwas erzählt wird und die nicht bloße Namen bleiben, *διάκονοι τοῦ λόγου* im vornehmsten Sinne des Worts: Stephanus predigt und disputirt in Jerusalem, und Philippus war 'Evangelist', d. h. Missionar, in Samarien und Caesarea. Schafft man den mißglückten Versuch weg, die kirchliche Diakonie durch die Anknüpfung an die Sieben als apostolische Einrichtung zu legitimieren, so schiebt sich alles zurecht: was die Zwölf für Israel, sollen die Sieben für die Proselyten sein. Sie betrieben die Mission der 'Judengenossen' nicht allein, und hätten dafür nicht ausgereicht: die Zahl der Missionare die, noch vor Paulus Bekehrung, durch den auferstandenen Herren selbst legitimiert waren, muß nach 1 Kor. 15, 7 sehr viel größer gewesen sein. Aber das darf vermuthet werden, daß die Institution der Sieben aus der Mission hervorging, die unter den Proselyten reißende Fortschritte machte und bald eine Centralbehörde verlangte neben den Zwölf, die sich in diese Entwicklung erst hineinfinden mußten. So wurde ein antiochenischer Proselyt in das Collegium aufgenommen[3]); weil das bei einem Einzigen besonders hervorgehoben wird, gilt der Schluß daß die übrigen Juden von Geburt waren. Ja einer, Philippus, gehörte sowohl zu den Zwölf wie zu den Sieben: die kirchliche Tradition hat hier das Richtige festgehalten gegenüber den Apostelacten, die nur darum den Evangelisten und Diakonen nicht zu den Zwölf rechnen, weil sie weder von den Zwölf noch von den Sieben eine richtige Vorstellung haben. Endlich folgt aus dem paulinischen Bericht über die Urgemeinde 1 Kor. 15, 5 ff., daß die Sieben erst nach der Bekehrung

1) Meines Erachtens soll Mt. 20, 26—28. Lc. 22, 24—27 einer Geringschätzung der Diakonen entgegentreten, und eine Institution die ins Evangelium projicirt wird, muß sehr früh aufgekommen sein.

2) An anderen Stellen wird *διακονία* = gleich Apostelamt gesetzt 1, 17. 25. 20, 24. 21, 19; ebenso in den Pastoralbriefen 1 Tim. 1, 12. Es ist das eine Versteinerung der paulinischen Metaphern, bei denen der ursprüngliche Sinn des 'Dienstes' immer lebendig und mannigfaltig bleibt, vgl. namentlich 2 Kor. 3, 6 Anf. und 1 Kor. 12, 5 *διαιρέσεις διακονιῶν εἰσιν καὶ ὁ αὐτὸς κύριος*. Mit dem Sprachgebrauch der Apostelacten und der Pastoralbriefe stellt sich die übliche Anrede des Bischofs an den Bischof, *συλλειτουργός*, zusammen.

3) Act. Apost. 6, 5 *Νικόλαον προσήλυτον Ἀντιοχέα*.

des Paulus eingesetzt sind; sie sind nicht mehr durch den Herrn legitimiert.

Da die Mission unter den Proselyten kräftiger fortschritt als unter den eigentlichen Juden, so richtete sich die jüdische Reaction in erster Linie gegen sie: die Pharisaeer missionirten ebenfalls sehr stark [Mt. 23, 15] und waren über die Concurrenz der neuen Secte erbittert, die ihnen die kaum genommene Beute wieder abzujagen drohte. Was von den Angriffen der Juden gegen die Zwölf berichtet wird, sind resultatlose Chicanen; die Berichte sehen außerdem sehr verdächtig aus [1]). Dagegen fällt Stephanus als Opfer eines jüdischen Pogroms [2]), den die römische Regierung duldete, und

---

1) Es ist längst beobachtet, daß Act. 3, 1—4, 31 und 5, 17—42 dieselbe Geschichte in zweifacher Fassung vorliegt. Beide Redactionen sind schon darum wertlos, weil sie ignorieren, daß das Regiment in Jerusalem nicht beim Synhedrion, sondern bei den Römern lag. Sonderbar ist, daß die unter sich so ähnlichen und im Einzelnen sämmtlich zerrütteten Schilderungen der Urgemeinde in den Fugen vor und nach der Geschichte auftreten 2, 42—47. 4, 32—35. 5, 11—14; dadurch wird die Beobachtung daß hier Doubletten vorliegen, verstärkt. 2, 43 ist an seiner Stelle sinnlos, entspricht aber genau 5, 11. 12a, und diese Verse schließen richtig an das Vorhergehende an. Baur [vgl. Zeller, Apostelgeschichte 122] hat bemerkt daß der einzelne Fall des von Barnabas verkauften Ackers [4, 36] zu den allgemeinen Schilderungen 2, 45. 4, 32. 34. 35 nicht paßt. Diese scheinen erst aus dieser Erzählung und der Legende von Ananias und Sapphira herausgesponnen und benutzt zu sein um zwischen diesen Geschichten und denen von der Verfolgung der Apostel als Füllstück zu dienen; sie enthalten aber so massenhafte Dittographien, daß ohne die Annahme einer mehrfachen Redaction nicht durchzukommen ist. Zum Schluß mag noch bemerkt werden daß die erste Einführung des Barnabas 4, 36 nicht in Ordnung ist. *Ἰωσὴφ ὁ ἐπικληθεὶς Βαρναβᾶς ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* kann doch unmöglich heißen, daß Joseph von den Aposteln den Beinamen Barnabas erhielt; wie sollen die Apostel dazu kommen eine patronymische Kunja zu erfinden? *ἀπὸ τῶν ἀποστόλων* ist titular zu verstehen, und *ἀπόστολοι* steht wie 1 Kor. 15, 7. Das paßt freilich zum Schluß des Satzes *παρὰ τοὺς πόδας τῶν ἀποστόλων* nicht, aber *ὅ ἐστι μεθερμηνευόμενον υἱὸς παρακλήσεως* paßt erst recht nicht zu *Βαρναβᾶς*. Der 'Sohn des Trostes' ergiebt den aramaeischen und hebraeischen Namen מנחם Menahem: so nennt man, wie ich von Wellhausen gelernt habe, den Sohn der später geboren ist und für einen gestorbenen älteren Bruder tröstet. *Μαναήμ* erscheint mit Barnabas zusammen unter den Lehrern der antiochenischen Gemeinde; man erzählte allerlei Geschichten von ihm; vgl. Wellhausen, Nachr. 1907, 13. Abhdlg. VII 5, 15. Ist diese Combination richtig, dann ist der Schluß des 4. Capitels übel verunstaltet.

2) Die Verhandlung vor dem Synhedrion ist eingeschoben: 6, 13 ist Doublette zu 6, 11. Die jüdische Regierung würde sich schwer gehütet haben das *ius gladii* des Procurators zu usurpieren. Weil das Synhedrion hineininterpoliert ist, erscheint auch der Schluß in mindestens doppelter Fassung: jung sind sicher 7, 58b von *οἱ μάρτυρες* an und 59; zwischen 59 und 60 ist keine Verbindung. Soltau

Philippus missioniert in Samarien und den Küstenstädten, nachdem ihn jener Pogrom aus der Hauptstadt vertrieben hat. Ob die Mission in Antiochien mit Recht an den gleichen Vorfall geknüpft wird [11, 19], kann man bezweifeln: der antiochenische Proselyt im Collegium der Sieben deutet doch wohl darauf hin, daß als das Collegium der Sieben eingesetzt wurde, eine Christengemeinde in Antiochien schon existierte. Das rasche Anwachsen und die Erstarkung der auswärtigen Gemeinden führten dahin, daß die Sieben in Jerusalem bald ihre Bedeutung verloren, noch dazu nachdem Stephanus todt war und Philippus sich in Caesarea niedergelassen hatte. Im Jahr 43/4 gab es das Collegium nicht mehr; auch die Zwölf treten nicht mehr hervor, und Paulus verhandelt über die Heidenmission mit Petrus, Iohannes und Iakobus. Unmittelbar nach dieser Zusammenkunft setzt die erste officielle Verfolgung durch König Agrippa ein: sie war für die Christengemeinde eine furchtbare Ueberraschung. Die erhoffte Wiederkehr des Herrn blieb aus: statt dessen fielen zwei seiner allerersten Jünger unter dem Beil des Henkers[1]). Der Stifter der Urgemeinde, Petrus, floh nach Antiochien. Man kann sich der Vermutung schwer entschlagen, daß es grade die Verhandlungen über die Heidenmission gewesen sind, die die Juden aufs äußerste gereizt haben. Die formelle Anerkennung des Apostaten Paulus als Heidenapostels und die Concession daß von den zum Messias Bekehrten die Beschneidung nicht verlangt werden solle, mußten nicht nur von den Pharisaeern, sondern auch von den vornehmen Juden als eine schwere Beleidigung der Nation empfungen werden, sonderlich in einer Zeit in der der glorreiche Freund des römischen Kaisers, Agrippa, wiederum die Krone Davids trug. In ihrer Wut brachten die Juden den König dazu loszuschlagen und erreichten damit, daß die Urgemeinde, die noch am meisten sich bemühte, den neuen Wein im alten Schlauch zu halten, ihre führende Stellung endgiltig verlor: von innen heraus war diese längst erschüttert. Es ist bezeichnend, daß der Herrenbruder unangefochten in Jerusalem blieb. Er war eben ein gesetzestreuer Jude, den Iosephus[2])

Zeitschr. f. neut. Wiss. 4, 152 hat wohl mit Recht vermuthet daß der Schluß der Rede 7, 48—53 mit Rücksicht auf 6, 13 gemacht ist: also hat derjenige der das Synhedrium einschaltete, schon eine Rede vorgefunden.

1) Vgl. Abhdlg. VII 5, 4.

2) AI 20, 200. Die Pharisaeer waren über den Tod des Iakobus erbittert; der Hohepriester gehörte, wie sich von selbst versteht, zu den Sadducaeern. Es ist möglich, daß daher die Rolle stammt, die Act. 4, 2. 5, 17 den Sadducaeern zugewiesen wird.

Ursach hat zu preisen, und hielt die Urgemeinde, die er jetzt allein leitete, unerbittlich am Judentum fest. Sein Tod bedeutet das Ende der Urgemeinde; sie ist nie wieder erstanden, und nur durch Legenden vermochte die Gemeinde von Aelia Capitolina den Zusammenhang der Tradition mit der längst aufgelösten Vorgängerin herzustellen [1]).

IV

Nach dem Tode Agrippas I nahm die römische Regierung Iudaea wieder in unmittelbare Verwaltung und stellte, gemäß der früheren Praxis, die Provinz unter Procuratoren. Iosephus zählt bis auf Festus folgende auf: Cuspius Fadus [AI 19, 363], Tiberius Alexander [20, 100], Cumanus [20, 103], Felix [20, 137], Festus [20, 182]. Bei keinem giebt er die Zeit genau an, konnte es auch schwerlich: die Daten, die er zwischen dem Anfang und dem Ende einer Statthalterschaft anbringt, dürfen nur mit Vorsicht benutzt werden. Das Schreiben des Claudius, in dem der Procurator Fadus erwähnt wird [20, 14], gehört nach der kaiserlichen Titulatur [20, 11] ins Jahr 45 [2]). Unmittelbar nach dem Antritt des Cumanus [20, 104] wird der Tod des Herodes

---

1) Nach Eus. KG 3, 5, 3 verläßt die Christengemeinde in Folge eines Orakels Jerusalem unmittelbar vor dem Kriege und siedelt nach Pella über. Wer antike Orakelgeschichten kennt, sieht sofort, daß die Legende beweisen will, daß die Christengemeinde in Jerusalem nach der Zerstörung weiter existiert hat: darum mußte sie während des Kriegs in Sicherheit gebracht werden. Hätte Pella wirklich in jener Zeit als Asyl der Christen gedient, so wäre die Stadt irgendwie in die Evangelien gekommen, so gut wie die Zerstörung Jerusalems auch: was über diese in den Evangelien geweissagt wird, schließt die Fortdauer der dortigen Gemeinde aus. Vollends grotesk ist, daß unmittelbar nach der Zerstörung ein Neffe Christi zum Bischof gewählt sein soll [Eus. KG 3, 11 nach Hegesipp 4, 22, 4] und die Serie dann durch 15 Nummern fortgesetzt wird bis zum Edict Hadrians, das den Juden das Betreten von Jerusalem verbot [Eus. KG 4, 5]. Auf diese fünfzehn judenchristlichen Bischöfe von Jerusalem folgen wiederum fünfzehn heidenchristliche von Aelia [Eus. KG 5, 12], deren letzter, Narkissos, der erste ist, von dem etwas überliefert und der kein bloßer Name ist. Natürlich ist die erste Serie nach dem Muster der zweiten fingiert um die ununterbrochene *διαδοχή* herzustellen. Jene ersten 15 Bischöfe von Aelia fallen in die Zeit von etwa 134—190. Die Amtszeiten der einzelnen sind also sehr kurz gewesen, bei den unmittelbaren Nachfolgern des Narcissus dauert das aber noch fort [Eus. KG 6, 10]. Ich möchte vermuthen daß hier ein Beispiel von nicht lebenslänglichem Episkopat vorliegt: wie dem aber auch sei, wenn auch die 15 judenchristlichen Bischöfe in die Zeit von 70—134 zusammengedrängt sind, so ist das nach dem Muster der *διαδοχή* von Aelia fingiert.

2) Das Consulat weist auf 46, ist also ein falscher Zusatz.

von Chalkis im 8. Jahr des Claudius [47/48] erwähnt, ebenso nach dem Antritt des Felix das 12. Jahr = 51/52. In Felix Procuratur fällt der Tod des Claudius, 13. October 54. Es ist richtig, daß der Bericht über dessen Verwaltung von Iosephus unter Nero gestellt ist, das darf indeß nicht zu falschen Schlüssen verführen. Denn er ordnet seine Darstellung keineswegs streng chronologisch und ist vor allem darauf bedacht sie zu größeren Gruppen und Einheiten zusammenzufassen[1]). Da nun Felix sicher von Nero abgerufen wurde, so lag es für ihn nahe, zwar seinen Antritt noch unter Claudius zu notieren, aber die gesammte Erzählung selbst hinter den Tod des Claudius zu schieben. Sie knüpft auch deutlich an Dinge an, die noch unter Cumanus fallen [vgl. 20, 161 mit 121 ff.], und ist ihrerseits sachlich geordnet nach den κεφάλαια: Räuber [160—166], Propheten [167—172], Streitereien in Caesarea [173—178], Hohepriester [179—181]. Eine Behauptung des Historikers ist sicherlich verkehrt, daß Felix nur durch die Gunst in der sein Bruder Pallas bei Nero gestanden habe, der Verurteilung durch das Kaisergericht entgangen sei, vor dem ihn vornehme Juden die nach Rom gereist seien, angeklagt hatten. Pallas ist sehr bald nach Claudius Tod von Nero aus dem Amt *a rationibus* entfernt, noch vor dem Tode des Britannicus, am Anfang des Jahres 55[2]). Dann kann er unter Nero seinem Bruder seinen Schutz nicht haben angedeihen lassen; denn dieser sowohl wie die Juden die ihn verklagten, sind frühestens im Frühling 55 nach Rom gekommen, da im Winter die Seefahrt geschlossen und eine Landreise nur schwer möglich war. Da nun andererseits die Abberufung des Felix nicht in die Zeit des Claudius zurück verlegt werden kann, so folgt, daß Josephus mit Unrecht Pallas dafür verantwortlich gemacht hat, daß Felix von der Rache der Juden verschont blieb: bei solchen Motivierungen läuft ja immer leicht ein Irrtum unter[3]).

Dagegen ist eine andere Combination erheblich wahrscheinlicher. Es hat in den stadtrömischen Kreisen großes Aufsehn

1) Vgl. oben S. 263[1] und die Geschichte des Izates von Adiabene 20, 17 ff., die unter Claudius gestellt ist, aber erheblich über ihn zurückgreift und bis tief in Neros Regierung hinabreicht.

2) Das sagt Tacitus ann. 13, 14 unzweideutig; der Sturz des Pallas wird ausdrücklich mit der Vergiftung des Britannicus zu einer zusammenhängenden Erzählung vereinigt. Ein Grund diese Darstellung soweit sie Faktisches enthält, zu bezweifeln liegt nicht vor, und es geht nicht an, da Tacitus annalistisch ordnet, ein Ereigniß herauszugreifen und um ein Jahr zu verschieben. Vgl. Groag, Realencyclopaedie 3, 2686.

3) Richtig Erbes, Texte und Unters. N. F. 4, 17.

gemacht, daß der freigelassene Felix ritterliche Offiziersstellen und schließlich sogar eine Provinzprocuratur erhielt [1]). Das neronische Regiment wurde nicht zum Wenigsten darum mit Jubel begrüßt, weil es der Freigelassenenwirtschaft zunächst wenigstens ein Ende machte, und es hätte mit wunderbaren Dingen zugehn müssen, wenn der Sturz des unter Claudius allmächtigen Pallas nicht auch sofort den seines Bruders nach sich gezogen hätte. Wenn Felix im Frühling oder Sommer 55 abberufen wurde, so konnte Iosephus, der nur auf die jüdischen Dinge achtet, leicht in den Irrtum verfallen, Pallas sei noch in Gunst gewesen: die genaue Zeit seines Sturzes wußte er ja nicht, und es kam in diesem Falle auf die Monate an.

Nach Tacitus ist unter Claudius der Versuch gemacht, die Verwaltung Iudaeas anders zu organisieren, freilich muß man bald davon zurückgekommen sein. Er berichtet zum Jahr 49 [ann. 12, 23]: *Ituraeique et Iudaei defunctis regibus Sohaemo atque Agrippa prouinciae Syriae additi.* Richtig ist, daß Agrippas Tod erst nachträglich, fünf Jahre zu spät berichtet wird; auf den kam es aber Tacitus nicht an, sondern darauf daß die procuratorische Provinz Iudaea aufgehoben und dem syrischen Proconsul direct unterstellt wurde. Das ist nicht erfunden und wird auch durch einen weiteren Bericht des Tacitus über den Streit zwischen Felix und Cumanus bestätigt [12, 54 ff.]: er ist in das Jahr 52 gestellt. Danach waren weder Cumanus noch Felix Procuratoren von Iudaea im weiteren Sinne, sondern dieser nur von Samarien, jener von Galilaea; das eigentliche Iudaea gehörte eben seit 49 zu Syrien [2]). Man darf nicht vergessen daß Galilaea seit Herodes d. Gr. Tode eine besondere Tetrarchie gebildet hatte und erst 41 von Claudius wieder mit Iudaea und Samarien vereinigt war; es war nicht unerhört, daß es bald wieder abgetrennt, und noch weniger unerhört, daß Iudaea selbst mit Jerusalem wegen der ewigen Unruhen und Schwierigkeiten direct mit Syrien vereinigt wurde: die

1) Tac. hist. 5, 9 mit boshafter Zusammenstellung *Claudius . . Iudaeam prouinciam equitibus Romanis aut libertis permisit.* Suet. Claud. 28 *Felicem quem cohortibus et alis prouinciaeque Iudaeae praeposuit.*

2) Wenn Tacitus von Felix sagt *iam pridem Iudaeae impositus,* so braucht er *Iudaeae* katachrestisch zur leichteren Orientierung, das Genauere folgt ja bald darauf: *cui pars prouinciae habebatur, ita diuisis ut huic* (Cumanus) *Galilaeorum natio, Felici Samaritae parerent.* Die Zeitbestimmung *iam pridem,* die verächtlich darauf hinweist, daß der Freigelassene schon lange einen Regierungsposten inne hat, ist wohl so zu erklären, daß Felix und Cumanus bei der Neuordnung von 49 ihre Teilprocuraturen erhalten hatten.

Regierung Agrippas hatte doch wohl der römischen Regierung die Erfahrung verschafft, daß ein, auch noch so abhängiges, politisches Gebilde das die Juden Palaestinas zusammenfaßte, gefährlich war. Die Trennung bewährte sich freilich erst recht nicht; denn die Statthalter mischten sich in die hergebrachten Schlägereien zwischen Samaritern und Galilaeern, nahmen mit ihren Truppen Partei und schufen eine so bedenkliche Situation, daß der syrische Legat einschreiten mußte. Der Kaiser gab ihm weitgehende Vollmachten, auch die Gerichtsbarkeit über die beiden Procuratoren: der Legat war schlau genug zu Gunsten des Felix zu urteilen, dessen Bruder damals faktisch die Regierung führte.

Iosephus weiß von diesem Verwaltungsexperiment so gut wie nichts; bei ihm sind Cumanus und Felix Prokuratoren von Gesammt-Iudaea, die nacheinander, nicht nebeneinander regieren. Den Streit zwischen Samaritern und Galilaeern kennt er [20, 118 ff.]; als richtiger Jude schiebt er auf die Samariter alle Schuld, Cumanus begünstigt sie auf unerhörte Weise und wird deshalb auf Betreiben Agrippas II. von Claudius verurteilt. Das stellt alles auf den Kopf: es fand gar kein Kaisergericht statt und Cumanus stand nicht auf Seiten der Samariter, sondern der Galilaeer[1]). Eine Spur des Richtigen ist aber noch darin erhalten, daß die Samariter sich an den Statthalter von Syrien wenden, dieser einige Juden hinrichten läßt[2]) und Cumanus zur Aburteilung an den Kaiser schickt; der Legat hatte thatsächlich eingegriffen, aber in kaiserlichem Auftrag und selbst das Urteil gesprochen.

Nachdem der Streit mit Cumanus für ihn so glücklich abgelaufen war, muß Felix mindestens Iudaea, wahrscheinlich auch Galilaea zu Samarien hinzuerhalten haben; das beweist die Erzählung der Apostelacten vom Proceß des Paulus. Diese Ordnung bestand dann unter Nero fort, nur daß Agrippa II. gleich am Anfang 54/55 Teile von Galilaea erhielt [AI 20, 159]. Als wahrscheinliches Resultat hat sich ergeben daß Felix 49 Procurator von Samarien, 52/53 von ganz Iudaea wurde und 55, bald nach dem Sturz seines Bruders, Amt und Provinz verlassen mußte.

---

1) Die Verschiebung wird so zu erklären sein, daß Cumanus den Samaritern zugesellt wurde, weil ihn die Verurteilung traf und die Samariter unter allen Umständen als die Sünder erscheinen sollten.

2) Tac. ann. 12, 54 *nec diu aduersus Iudaeos qui in necem militum proruperant, dubitatum quin capite poenas luerent.*

V

Der Bericht über die Verhaftung und den Proceß des Paulus vor den beiden Procuratoren Felix und Festus gehört zu den Stücken der Apostelacten, denen eine besondere Authentie zugeschrieben wird; kein Geringerer als Th. Mommsen ist sehr entschieden für ihn eingetreten [Zeitschr. f. neutest. Wiss. 2, 87]. Freilich giebt er Entstellungen im Einzelnen zu und beurteilt die Reden wie die in antiken Geschichtswerken, doch sei dadurch die Zuverlässigkeit des Berichts im Großen und Ganzen nicht alteriert. Soltau [Zeitschr. f. neut. Wiss. 4, 128 ff.] hat versucht durch Ausscheidung der Reden ein Stück des Wirberichts wiederzugewinnen. So ganz einfach liegen die Dinge aber nicht und der Versuch ein deutliches Bild von den Ereignissen und dem Gang des Prozesses zu entwerfen will gar nicht recht gelingen, was doch der Fall sein müßte, wenn der Bericht im Wesentlichen zuverlässig wäre.

Man muß Soltau zugeben daß die beiden Erzählungen am Schluß der Capp. 21 und 22 Doubletten sind, die durch die Einlage der ersten Rede des Paulus [22, 1—21] entstanden. Daß die Juden vor und nach der Rede den Abtrünnigen lynchen wollen und doch, als er das Wort nun wirklich nimmt, sofort stille werden, ist eine Erfindung die sich selbst richtet[1]). Mehr Schwierigkeiten bereitet die Verhandlung vor dem Synhedrion. Sie ist eine Fiction so gut wie das Auftreten des Stephanus vor dem Rath[2]); es ist undenkbar daß ein römischer Officier auf eigene Verantwortung einen römischen Bürger dem Verhör des jüdischen Raths unterworfen haben sollte um herauszubekommen weßhalb die Juden auf diesen römischen Bürger erbittert waren. Wie es bei solchen Fictionen zu gehn pflegt, kommt nichts dabei heraus, und um die Geschichte zu Ende zu bringen, muß Paulus zum dritten Mal durch die Soldaten vor der Wut seiner Landsleute geschützt werden: das Motiv ist aus 21, 34. 22, 24 wiederholt. Die Fiction ist aber nicht einheitlich und kann darum nicht einfach ausgelöst werden. Zunächst scheint die Lehre von der Auferstehung der Zankapfel zu sein, den Paulus zwischen die Pharisaeer und Sadducaeer wirft: dazu paßt aber die Frage nicht, die

1) Sie soll durch den ganz jungen Zusatz 22, 2 entschuldigt werden; aber nach 21, 37 hat Paulus vorher nicht griechisch gesprochen.

2) Die Anrede *ἄνδρες ἀδελφοὶ καὶ πατέρες* ist beide Mal die gleiche 22, 1 und 7, 2.

die Pharisaeer den Sadducaeern entgegenhalten: *εἰ δὲ πνεῦμα αὐτῷ ἐλάλησεν ἢ ἄγγελος*; [23, 9]. Sie kann nur auf die Vision gehn, durch die Paulus bekehrt wurde: diese hat er aber dem Volk [22, 6—21] und nicht dem Rath erzählt. So wie sie jetzt dasteht, ist die Frage nicht vorbereitet, doch zeigen einzelne Spuren im Vorhergehenden[1]), daß die Auferstehung und damit die ganze Finte des Paulus erst später hineingebracht ist. Ferner entsprechen sich in der Erzählung 22, 30 und 23, 11. 12 Anf.; beide Mal wird eine Nacht eingelegt und beide Mal recht ungeschickt. Nach der zweiten Nacht verschwören sich die Juden gegen Paulus [23, 12] und fordern den Rath auf, er solle bei dem römischen Officier ein Verhör des Paulus durchsetzen, als ob dieser selbe Officier nicht den Tag vorher den Verhaßten vor das Synhedrion gebracht hätte. Das schiebt sich alles zurecht, wenn die Verhandlung vor dem Synhedrion gestrichen und die älteren Reste in Cap. 23 mit der Scene im Tempelhof vereinigt werden[2]): die Verschwörung muß unmittelbar auf diese Scene folgen.

Der Anfang des ganzen Conflicts ist ebenfalls nicht correct erzählt, auch wenn man davon absieht daß die Collecte die Paulus nach eigenem Zeugniß [Röm. 15, 25] den Brüdern in Jerusalem überbringen wollte, mit keinem Worte erwähnt wird. An den Tausenden von Gläubigen unter den Juden[3]) hat man längst An-

---

1) 23, 8 leugnen die Sadducaeer dreierlei: *ἀνάστασις, ἄγγελος, πνεῦμα*: dagegen bekennen sich die Pharisaeer zu beiden, *τὰ ἀμφότερα*. Also ist von jenen drei eins zu viel. 23, 6 stehen die 'Hoffnung' und die Auferstehung der Todten nebeneinander; daß die Syrer — nicht nur die Peschittha, sondern auch syrp — *καί* streichen, ist Correctur. Die 'Hoffnung' ist die messianische; sie kommt noch öfter in den Reden und Verhandlungen vor, am deutlichsten 26, 6. 28, 20; 24, 14. 15 ist ebenfalls die Auferstehung angehängt und zwar in doppelter Fassung: *ἀνάστασιν μέλλειν ἔσεσθαι δικαίων τε καὶ ἀδίκων* und *ἀ. μ. ἐ. νεκρῶν*; 24, 21 wo sie allein vorkommt, steht in einem Redactionszusatz. Die Frage der messianischen Hoffnung war thatsächlich das Schibboleth zwischen Juden und Christen; die Erzählung die sie als historisches Motiv benutzt, ist älter und echter in den Farben als diejenige welche den aus den Evangelien bekannten [Mc. 12, 18 mit Parallelen], innerjüdischen Streit über die Auferstehung hineinbringt; auch in den Erfindungen von Petrus und Iohannes Auftreten vor dem Synhedrion muß er herhalten [4, 2. 5, 17]. 26, 23 ist zerstört.

2) Sie beschränken sich auf den schon erwähnten Ausspruch 23, 9, den der ursprüngliche Text schwerlich den Pharisaeern zugeschrieben hat, und die Schmähung des Hohenpriesters durch Paulus 23, 2: über ihre Bedeutung s. u.

3) 21, 20 *θεωρεῖς, ἀδελφέ, πόσαι μυριάδες εἰσὶν ἐν τοῖς Ἰουδαίοις τῶν πεπιστευκότων* [benutzt bei Euseb KG 3, 35], *καὶ πάντες ζηλωταὶ τοῦ νόμου ὑπάρχουσιν*. Der Anstoß ist sehr alt; denn er hat veranlaßt daß *ἐν τοῖς Ἰουδαίοις* in ℵ Gig.

stoß genommen: sie sind auch erst durch einen Redactor hineingekommen. Nach dem überlieferten Zusammenhang kann Paulus seine Ankunft vor den Scharen der Judenchristen nicht geheim halten[1]): ihm droht also von ihnen Gefahr. Dem widerspricht zunächst der 'Wirbericht' [21,17], nach dem die Brüder ihn freundlich aufnehmen, sodann der Verlauf der Erzählung: die Gefahr kommt nicht von den Judenchristen, sondern von den Juden. Der Genetiv *τῶν πεπιστευκότων* 21,20 ist falsch: Paulus wurde ursprünglich vor der großen Zahl der Juden die gerade in Jerusalem sich aufhalten, gewarnt; thatsächlich waren es ja asiatische, also zugereiste Juden die zuerst über ihn herfielen. 'Alle sind Eiferer für das Gesetz' [21,20]. Das ergiebt eine bestimmte Situation: in Jerusalem wird ein großes Fest gefeiert; viele Pilger sind zusammengeströmt, und die Christen in Jerusalem fürchten ihren Fanatismus: nicht nur muhammedanische, sondern auch christliche Pilger neigen noch jetzt zu Gewaltthaten gegen 'Ungläubige'. Das Fest war das Pfingstfest; so sagen wenigstens die Apostelacten [20,16], und eine Spur scheint sich noch in der jetzt zerstörten und unverständlichen Stelle 21,26.27 erhalten zu haben[2]).

---

gestrichen ist. Das hilft aber nichts; in der vorliegenden Fassung sitzen die Judenchristen fest, wie 21,25 zeigt, und ein Genetiv kann neben *μυριάδες* nicht fehlen. Liest man aber *Ἰουδαίων* mit HLP und dem jüngeren Syrer, so vermißt man die Ortsangabe. Die Variante in D, der Peschittha, der koptischen Uebersetzung und bei Augustin *ἐν τῇι Ἰουδαίαι* ist nur formell von *ἐν τοῖς Ἰουδαίοις* verschieden. Wie meist in den Apostelacten, kann der Text den der oder die Redactoren vorfanden, nur errathen, nicht reconstruirt werden.

1) 21,22 lautet nach der besten Ueberlieferung: *τί οὖν ἐστιν; πάντως ἀκούσονται ὅτι ἐλήλυθας.* Es ist also eine unerwünschte Nothwendigkeit daß die Kunde von Pauli Ankunft sich verbreitet, und nach dem überlieferten Text kommt der historische Unsinn heraus, daß Iakobus seinen guten Freund Paulus vor der eigenen Gemeinde verstecken will. Die jüngere Lesung *τί οὖν ἐστιν; πάντως <δεῖ τὸ πλῆθος συνελθεῖν>· ἀκούσονται <γὰρ> ὅτι ἐλήλυθας* sucht die Situation zu verdeutlichen und macht den Unsinn noch schlimmer. Der Sinn soll sein 'wir müssen eine Gemeindeversammlung zusammenrufen, weil deine Ankunft sich nicht verhehlen läßt; mache das Naziraeat mit, um die Opposition die sich dort erheben kann, von vorn herein zu entwaffnen'. Es ist klar daß ein solcher Zusammenhang der ursprünglichen Erzählung aufoctroyirt ist. Außer diesen Ungereimtheiten und Verdrehungen hat der Einfall, die Juden in Judenchristen zu verwandeln noch ein weiteres verschuldet: die Collecte die Paulus den 'Heiligen' überbrachte, mußte gestrichen werden: sie steht ja mit der Geheimhaltung seiner Ankunft in flagrantem Widerspruch. Ursprünglich fehlte sie in den Apostelacten nicht; vgl. 24,17.

2) 21,26 sind zwei Formulirungen so zusammengeschoben, daß kein erträglicher Sinn herauskommen kann: 'am folgenden Tage wurde er Nazir mit den übrigen und gieng in den Tempel um anzukündigen wie lange er und die übrigen

Was es mit der Geschichte von der jüdischen Verschwörung auf sich hat, die in blasserer Form 25, 3 wieder erscheint, kann auf sich beruhen bleiben[1]). Verdächtig ist aber die riesige militärische Escorte mit der Paulus nach Caesarea gebracht wird; sollte nicht der Constructionswechsel in 23, 23 f. ein Anzeichen dafür sein, daß der römische Officier ursprünglich zwei Feldwebeln befahl Paulus auf ein Reitthier zu setzen und nach Caesarea zu begleiten? Jedenfalls ist der Brief des Lysias [23, 26—30] ein minderwertiges Redactionsproduct. Der Officier stellt sein Eingreifen hier so dar als habe er nicht einen Aufrührer verhaftet [21, 33. 38], sondern einen römischen Bürger vor den Juden gerettet[2]): wenn der Erzähler den Tribunen lügen lassen wollte, mußte ers sagen. Ferner wird die späte Erfindung der Verhandlung vor dem Synedrion vorausgesetzt. Nach dem Brief hätte Lysias die jüdischen Ankläger des Paulus aufgefordert sich an den Statthalter in Caesarea zu wenden. Davon steht in der Erzählung die vorhergeht, nichts, und die Ankläger berufen sich

Nazir bleiben wollten' und 'er pflegte den Tempel zu besuchen, bis das Opfer für einen jeden Nazir dargebracht war'. Man muß den Widerspruch einfach eingestehen; Aenderungen oder Interpretationen bringen ihn nicht weg. Im folgenden Vers sind die determinirten sieben Tage unverständlich. Schon die Alten haben angestoßen: der Laudianus streicht den Artikel; die s. g. Recension β sucht mit *συντελουμένης δὲ τῆς ἑβδόμης ἡμέρας* den Zweifel am überlieferten Text zu mildern. Immerhin sind diese Hausmittelchen noch harmloser als die modernen Erfindungen des siebentägigen Naziraeats oder gar der 'Pfingstwoche'. Das jüdische und altchristliche Pfingsten ist die Festzeit der 7 Wochen nach dem Garbenfest; und die Pilger vor denen Paulus gewarnt wird, sind Pilger die zum Pascha nach Jerusalem gekommen sind und die ganze Festzeit der *πεντηκοστή* dort zubringen. Der ursprüngliche Text wird 21, 27 gelautet haben: *ὡς δὲ ἔμελλον αἱ ἑπτὰ <ἑβδομάδες> συντελεῖσθαι*, 'als die Festzeit der Schabu'oth zu Ende gieng'.

1) 23, 20 ist nur die Lesung *ὡς μέλλων τι ἀκριβέστερον πυνθάνεσθαι περὶ αὐτοῦ* richtig; die Variante *μέλλοντες* macht ein falsches Citat von 23, 15 daraus: *διαγινώσκειν* heißt 'entscheiden', nicht 'erfahren'. Allerdings ergiebt die richtige Lesung eine Reminiscenz an so junge Stücke wie 22, 30. 23, 28: das verräth daß mindestens der Bericht den Paulus' Neffe abstattet, retouchirt ist. Am verdächtigsten ist mir, daß die Geschichte resultatlos ist: was ist denn aus den hungernden und durstenden Fanatikern geworden?

2) Mommsen [Zeitschr. f. neutest. Wiss. 2, 90[7]] wollte das Aergste dadurch beseitigen, daß er 23, 27 *μαθὼν ὅτι Ῥωμαῖός ἐστιν* zum Folgenden zog. Das ist wegen des *τε* nach *βουλόμενος* unmöglich, hilft auch nichts: denn die eigentliche Unwahrheit liegt darin daß Lysias Paulus nicht retten, sondern verhaften wollte und in einem officiellen Bericht diesen für den Proceß wesentlichen Umstand nicht verschweigen durfte.

auch nicht darauf[1]). Freilich ist grade dieser Zug für die jetzige Darstellung unentbehrlich; denn auf ihm und auf ihm allein ruht die Verbindung zwischen der Verhaftung des Paulus in Jerusalem und dem Erscheinen der Ankläger vor dem Statthaltergericht. Steht also dieser Zug in einem secundären Redactionsstück, so bricht die Erzählung an einer wesentlichen Stelle auseinander.

Es scheint für die Rede die Paulus vor Felix hält, zu sprechen, daß sie den historisch richtigen Grund für Paulus Reise nach Jerusalem angiebt [24, 17]. Freilich wird die Freude daran bald zu Nichte; denn der Schluß der Rede ist, wie die Störungen der Construction zeigen, angeflickt[2]), und wollte man sich dabei beruhigen, daß das ja eine einfache Textverderbniß sein könne, so erhebt sich sofort die Frage woher Felix seine genaue Kenntniß des 'Weges', d. h. des Christentums hat [24,22]. Am sonderbarsten nimmt sich der Schluß des Capitels aus. Man muß zugeben daß das Auftreten von Felix und Drusilla das genaue Gegenstück zu dem von Agrippa und Berenike ist; und damit entsteht das Problem, welche von den beiden Erzählungen das Original und welche die Copie ist; denn daß die Scene vor Agrippa und Berenike ausgeführt, die andere nur skizziert ist, beweist für die Priorität nichts. So viel ist ohne Weiteres zu ersehen, daß die Reden des Festus und Paulus vor Agrippa für die Handlung gleichgiltig sind; was Festus von Agrippa verlangt, daß er durch die Unterredung mit Paulus Material schaffen soll für einen Bericht an den Kaiser, wird eingestandener Maßen nicht geleistet [25, 26. 27. 26, 31]. Dagegen fängt die Erzählung von Felix und Drusilla so an [24, 24], daß sie von vorn herein in einen neuen und überraschenden Zusammenhang hineinführt. 'Nach einigen Tagen kam[3]) Felix mit Drusilla, seiner jüdischen Gemahlin, an

1) 24, 6 ff. lautet die alte Ueberlieferung ὃν (Paulus) καὶ ἐκρατήσαμεν· παρ' οὗ δυνήσῃ αὐτὸς ἀνακρίνας περὶ πάντων τούτων ἐπιγνῶναι, ὧν ἡμεῖς κατηγοροῦμεν αὐτοῦ. οὗ und αὐτοῦ müssen auf dieselbe Person gehen, also auf Paulus; und nur Paulus kann 'verhört' werden. Der große Einschub, der gar nicht einmal gut bezeugt ist, bringt die falsche Beziehung von οὗ auf Lysias hinein und die verkehrte Vorstellung die auch den eingelegten Brief discreditirt, daß Lysias Paulus 'retten' wollte, als er ihn verhaftete.

2) 24, 18 vertragen sich weder ἐν αἷς noch ἐν οἷς mit ἠγνισμένον. δέ nach τινές ist fest überliefert, und auch wenn mans streicht, kommt nur ein unordentlicher, unzusammenhängender Satz heraus. Vs. 20. 21 sind jung, da sie den Streit über die Auferstehung im Synhedrion voraussetzen.

3) Die Peschittha läßt das bedenkliche παραγενόμενος aus; noch geschickter verwandelt eine nur im Gigas erhaltene Recension es in γενόμενος, 'als Felix bei Drusilla gewesen war'. Der jüngere Syrer hat als Randlesart: σὺν Δρουσίλλῃ

und ließ Paulus holen': dieser redet dann nicht von seinem Proceß, sondern vom Christentum. Nach diesem Bericht war Felix also gar nicht in Caesarea, als Paulus dorthin gebracht wurde, sondern kam erst hin, als jener schon da war[1]). Seine Kenntniß des 'Weges' [24, 22], die jetzt räthselhaft ist, klärt sich auf, wenn sein Gespräch mit Paulus vorangegangen war; ebenso die gute Behandlung und die Bewegungsfreiheit die er Paulus angedeihen läßt [24, 23]. Es taucht somit eine Ueberlieferung auf, in der nicht die förmliche Verhandlung vor dem Procurator Felix, die jetzt den größten Teil des Cap. 24 füllt, sondern, wie sich sofort weiter folgern läßt, nur ein Versuch der jüdischen Behörde vorkam ihre Klage anzubringen; der Wortlaut von 24, 22 läßt das noch erkennen[2]). Damit fällt Paulus Rede fort, wenigstens zum größten Teil; was alt darin ist[3]), wird aus dem vom Redactor zusammengestrichenen Gespräch mit Felix und Drusilla entnommen sein.

Zu einer öffentlichen Verhandlung des Processes ist es also unter Felix Procuratur nicht gekommen. Nicht als ob er sich bei den Juden damit hätte empfehlen wollen, wie 24, 27 in schnurgradem Widerspruch zu 24, 22 behauptet wird: schon die Alten haben versucht das hinauszuemendieren[4]) und dabei durch eine naheliegende Conjectur das Richtige getroffen. Drusilla soll da-

---

τῇ ἰδίαι γυναικὶ οὔσῃ Ἰουδαίαι <ἥτις παρεκάλεσεν ἵνα ἴδῃ τὸν Παῦλον καὶ ἀκούσῃ τὸν λόγον· βουλόμενος οὖν τὸ ἱκανὸν ποιῆσαι αὐτῇ> μετεπέμψατο τὸν Παῦλον. Man sieht wie die Ausmalung in den Text hineingezwängt ist; sie hat auch das *ἤκουσαν* der Peschittha hervorgerufen.

1) Blaß bemerkt zu *παραγενόμενος*: *nempe in praetorium Herodis ubi non habitabat ipse* [23, 35]. Das ist eine Erklärung *κατὰ τὸ σιωπώμενον*, die, wie solche Erklärungen meistens, eine unklar ausgedrückte Trivialität in den Text bringt. Umgekehrt darf man vermuten daß Paulus im Statthalterpalast untergebracht und dort von Felix und Drusilla bei ihrer Ankunft angetroffen wurde. Daß sowohl der Brief des Lysias wie die übertriebenen Zahlen der Escorte jung sind, wurde schon ausgeführt; in 31ff. müßten vernünftiger Weise die Feldwebel, nicht die Soldaten und dann die Reiter das Subjekt der Handlung sein.

2) In *ἀνεβάλετο αὐτοὺς ὁ Φῆλιξ* und *διαγνώσομαι τὰ καθ' ὑμᾶς* können die Pronomina nicht die beiden Parteien zusammenfassen, sondern nur diejenigen bezeichnen, die etwas von Felix wollen, die *petitores*; und das waren die Juden.

3) Das ist namentlich 24, 17, und wenigstens z. Th. 24, 12; denn hier ist noch eine Erinnerung daran da, daß Paulus wegen *seditio* belangt werden sollte und später auch wirklich belangt wurde. Dagegen taugt die Zeitangabe 24, 11 nichts: sie ist eine schlechte Addition von 24, 1 mit 21, 27, wo die sieben Tage schwerlich ursprünglich sind; s. o.

4) Die Stelle lautet nach cod. 137 und der Randnote des jüngeren Syrers *τὸν δὲ Παῦλον εἴασεν ἐν τηρήσει διὰ Δρούσιλλαν.*

hinter stecken; dazu kam die Hoffnung des Felix von Paulus Geld erpressen zu können. Er hatte ja der Gemeinde in Jerusalem eben Mittel verschafft, und Felix konnte hoffen daß dem gefangenen Bruder geholfen werden würde. Damit ist denk ich der Beweis geliefert, daß die Unterhaltung mit dem Procurator und Drusilla einst in der Handlung ein wichtiges Moment war, sehr viel wichtiger als das Gerede vor und mit Agrippa: diese ist die Copie und jene das Original. Eine andere Frage ist, ob die Motive, nach denen diese Ueberlieferung Felix handeln läßt, historisch richtig oder Combinationen sind. In Wahrheit entschied Felix den Proceß nicht, weil er abberufen wurde.

'Als zwei Jahre abgelaufen waren, erhielt Felix den Porcius Festus zum Nachfolger' [24, 27]. Das wird ein gesundes Sprachgefühl nur so verstehen können, daß Felix zwei Jahre Statthalter gewesen war, als er abberufen wurde. So erklärt schon die Peschittha[1]); in neuerer Zeit ist Petavius [de doctr. temp. 2, 176 nach der Ausgabe Antwerpen 1703] für diese Deutung eingetreten und hat in einem Würzburger Theologen, V. Weber [Krit. Gesch. der Exegese des 9. Kap. d. Römerbr. Diss. Würzb. 1889, 178. 188] einen Anwalt gefunden: zuletzt hat Wellhausen sie mit Energie verlangt [Nachr. 1907, 8]. Der Anfang von Paulus Rede [24, 10], der Felix 'viele' Amtsjahre zuschreibt, reicht zum Gegenbeweis nicht aus; die Rede ist eingelegt, und außerdem ist *πολύς* ein Wort das ins rhetorische Prooemium nun einmal gehört[2]), ohne

---

1) Sie übersctzt frei, so daß man erkennt wie sie die Stelle verstanden hat: ܡܢ ܡܠܐ ܠܗ ܬܪܬܝܢ ܫܢܝܢ: ܐܚܪܢܐ ܗܘ ܕܐܬܐ ܗܘܐ ܠܘܩܒܠܗ. ܕܡܬܩܪܐ ܗܘܐ ܦܘܪܩܝܘܣ ܦܗܣܛܘܣ.

2) 24, 10 *ἐκ πολλῶν ἐτῶν ὄντα σε κριτὴν τῶι ἔθνει τούτωι* [d. h. nebenbei gesagt *huic prouinciae*] *ἐπιστάμενος*. Tertullus sagt 24, 3 *πολλῆς εἰρήνης τυγχάνοντες διὰ σοῦ*. Prooemium des Lucasevangeliums *ἐπειδήπερ πολλοὶ ἐπεχείρησαν ἀνατάξασθαι διήγησιν*. Prooemium des s. g. Hebraeerbriefs, der kein Brief, sondern die epideiktische *διάλεξις* eines herumziehenden Lehrers ist [Wilamowitz, Griech. Litt. 188] *πολυμερῶς καὶ πολυτρόπως πάλαι ὁ θεὸς λαλήσας τοῖς πατράσιν κτλ.* Galen. t. I p. 35 K. (Vorrede zu ὅτι ὁ ἄριστος ἰατρὸς καὶ φιλόσοφος) *οἷόν τι πεπόνθασιν οἱ πολλοὶ τῶν ἀθλητῶν ... τοιοῦτόν τι καὶ τοῖς πολλοῖς τῶν ἰατρῶν συμβέβηκεν*. t. IV. p. 767 (Vorrede zu ὅτι ταῖς τοῦ σώματος κράσεσιν κτλ.) *ταῖς τοῦ σώματος κράσεσιν ἕπεσθαι τὰς δυνάμεις τῆς ψυχῆς οὐχ ἅπαξ ἢ δίς, ἀλλὰ πάνυ πολλάκις οὐδ' ἐπ' ἐμαυτοῦ μόνον βασανίσας τε καὶ πολυειδῶς ἐρευνήσας*. Dioskorides beginnt *πολλῶν οὐ μόνον ἀρχαίων ἀλλὰ καὶ νέων συνταξαμένων περὶ τῆς τῶν φαρμάκων σκευασίας*. Isokrates Anfang des Panegyrikos *πολλάκις ἐθαύμασα τῶν τὰς πανηγύρεις συναγαγόντων*, des Areopagitikos *πολλοὺς ὑμῶν οἶμαι θαυμάζειν*. Cic. in Q. Caecil. diuin. *siquis uestrum, iudices, aut eorum qui adsunt, forte miratur me qui tot annos in causis iudiciisque publicis ita sim uersatus, ut defenderim multos.* de dom.

daß man sich viel dabei denkt. Umgekehrt wäre der Ausdruck von unerhörter Dunkelheit, wenn die zwei Jahre auf die Dauer des Processes zu beziehen wären, wie die tralaticische Interpretation immer von Neuem behauptet: *διετία* und *διάδοχος* correspondiren mit einander, besonders wenn durch *πληρωθείσης* der Begriff der Frist noch betont wird, und wenn diese Frist sich nicht auf das Subject des Satzes beziehen soll, so mußte es gesagt werden. Es wäre doch nicht schwer gewesen den Satz so zu formulieren, daß die lange Dauer der Haft klar herauskam: etwa *ὅλην δὲ διετίαν κατέσχεν τὸν Παῦλον ἐν φυλακῇι ὁ Φῆλιξ ἕως οὗ ἔλαβεν διάδοχον* oder ähnlich.

Die Frist von zwei Jahren stimmt mit der Geschichte überein. Oben wurde nachgewiesen daß Felix 52 oder 53 die Procuratur erhielt, und wahrscheinlich gemacht daß er 55, nach dem Sturz seines Bruders, abberufen wurde. Damit ist das Datum der Verhaftung des Paulus gewonnen, Pfingsten 55: Felix Absetzung folgte rasch darauf, und lange hat er den Proceß nicht verschoben. Noch im Sommer desselben Jahres ist Paulus nach Rom transportiert [1]).

Unter Festus ist der Proceß zur Verhandlung gekommen. Das Resultat steht fest: Paulus appellirte an den Kaiser. Freilich ist sowohl die Frage des Gerichtsherren wie die Antwort des Beklagten in sonderbar verwirrter Form überliefert [2]), die nicht

s. ad pontiff. *cum multa diuinitus, pontifices, a maioribus nostris inuenta atque instituta sunt.* Die wenigen, rasch aufgelesenen Beispiele werden sich mit leichter Mühe vermehren lassen, genügen aber um die feste, von Schriftsteller und Anlaß unabhängige rhetorische Manier zu demonstrieren.

1) Ueber den Wirbericht von der Seereise verweise ich auf Wellhausen, Nachr. 1907, 17 ff. Er hatte ursprünglich mit Paulus nichts zu tun.

2) In Festus Frage 25, 9 *θέλεις εἰς Ἱεροσόλυμα ἀναβὰς ἐκεῖ περὶ τούτων κριθῆναι ἐπ' ἐμοῦ* ist zweierlei in ungehöriger Weise combiniert. Festus konnte allenfalls Paulus anheimstellen sich als Jude von einem jüdischen Gericht aburteilen zu lassen: dann muß *ἐπ' ἐμοῦ* aus der Frage hinaus. Darauf konnte wiederum Paulus ablehnend antworten: *ἑστὼς ἐπὶ τοῦ βήματος Καίσαρός εἰμι οὗ με δεῖ κρίνεσθαι*, indem er correct das Statthaltergericht als ein kaiserliches bezeichnet, da die Gerichtshoheit des Procurators auf kaiserlichem Mandat beruht. Zuzugeben ist aber, daß sowohl die Frage des Festus als Paulus Antwort bedenklich nach Construction aussehen. Es ist höchst unwahrscheinlich daß der Statthalter einem römischen Bürger anbot, sich einen Gericht minderen Ranges zu unterwerfen, und sich auf diese Weise eine so scharfe Antwort des Beklagten zuzog, wie die des Paulus 25, 11 *εἰ οὐδέν ἐστιν ὧν οὗτοι κατηγοροῦσί μου, οὐδείς με δύναται αὐτοῖς χαρίσασθαι.* Auch für die Juden die ein Todesurteil durchsetzen wollten, war nichts mit der Ueberweisung gewonnen; es mußte auf alle Fälle durch den Procurator bestätigt werden. Endlich kann Paulus nicht in

ursprünglich sein kann und wohl dadurch entstanden ist, daß der Redactor eine Judenfreundlichkeit des Festus in die Erzählung hineinzwängte, die durch das sonstige Verhalten jenes Lügen gestraft wird. Indessen schimmert doch noch deutlich durch, daß der Procurator den römischen Bürger fragte ob er ihn als Richter annehme, eine Frage die schon darum berechtigt war, weil Paulus nicht in seiner Provinz ansässig war: dieser lehnte dann jedes Statthaltergericht, auch das in seiner Heimat, ab und verlangte vor den Kaiser gestellt zu werden. Viel weniger klar ist die Anklage selbst. Der Statthalter schritt gegen Paulus nicht kraft seiner Coercitivgewalt ein, sondern wollte einen regelrechten Proceß anstrengen: dazu gehört eine praecise Angabe des Reats. Die Apostelacten reden 25, 7 ganz allgemein von 'vielen schweren Beschuldigungen'; Paulus behauptet 'weder gegen das jüdische Gesetz noch gegen den Tempel noch gegen den Kaiser etwas begangen zu haben'. Daß die Juden auf ihn als Christen wütend waren und ihn darum hatten lynchen wollen, war kein Grund, ihm, dem römischen Bürger, den Proceß zu machen: wenn die Sache so lag, wie es nach den Apostelacten allerdings aussieht, so gehörte nicht Paulus, sondern die jüdischen Schreier auf die Anklagebank. Es müssen also von den Juden Paulus bestimmte Dinge, Handlungen oder Aeußerungen, vorgeworfen sein, die auch nach römischem Recht strafbar waren; und trotz aller Versuche des Redactors den Sachverhalt zu verschleiern sind zwei solche Dinge noch in den Apostelacten aufzufinden. Erstens die Einführung eines Griechen in den Tempel [21, 28. 24, 6]. Der Nichtjude der den inneren Tempelraum betrat, war vogelfrei[1]). Ließen die Juden

---

einem Athem zuerst das Statthaltergericht verlangt und dann an den Kaiser appelliert haben; da dies sicher geschehen ist, ist jenes, und damit der Anfang seiner Antwort falsch. Dagegen wird Festus Frage correct, wenn *εἰς Ἱεροσόλυμα ἀναβὰς ἐκεῖ* gestrichen wird: darauf antwortet Paulus mit der Appellation, und nur mit dieser. Ich will nicht versäumen an Mommsens Erörterung [Zeitschr. f. neut. Wiss. 2, 95] zu erinnern, daß Paulus nicht von einem Spruch des Statthalters an den Kaiser appellierte, sondern dessen Gericht von vorn herein ablehnte.

1) Vgl. die berühmte Inschrift (jetzt bequem bei Dittenberger Orientis graeci inscript. 598 zu finden): *μηθένα ἀλλογενῆ εἰσπορεύεσθαι ἐντὸς τοῦ περὶ τὸ ἱερὸν τρυφάκτου καὶ περιβόλου. ὃς δ' ἂν ληφθῇι, ἑαυτῶι αἴτιος ἔσται διὰ τὸ ἑξακολουθεῖν θάνατον.* Mommsen, [Zeitschr. f. neut. Wiss. 2, 91[2]] zweifelt, 'ob ein römischer Statthalter den Juden, der sich hiegegen vergangen hatte, capital bestraft haben würde', mit Recht; die Sache lag aber anders, wenn ein Aufstand dadurch provocirt war und die jüdischen Behörden sich beschwert hatten. Dann lag es im politischen Interesse den Schuldigen zu opfern, und die Römer haben das in solchen Fällen auch getan, vgl. Ioseph. AI 20, 113 ff.

es sich gefallen, so schritt die römische Behörde natürlich nicht ein; veranlaßte aber, wie es Paulus schuld gegeben wurde, ein geborener Jude einen Heiden das Verbot zu übertreten und reizte dies die Juden zu einem Aufstand auf, so konnte er allerdings wegen *seditio* belangt und zum Tode verurteilt werden.

Dazu kam eine schwere Beleidigung des Hohenpriesters: Paulus hatte ihn eine 'geweißte Wand' genannt [23, 3]. Wie schwer diese Beleidigung wog, ist noch in dem Versuch zu erkennen Paulus durch einen interpolierten Vers [1]) zu entschuldigen; grade die Interpolation beweist aber daß die Beleidigung überliefert und daß sie Paulus verhängnisvoll geworden war. Der Sinn des ohne Weiteres nicht verständlichen Ausdruckes ist mir durch R. Smend erschlossen, der Ezechiel 13 zur Erklärung heranzieht. Dort werden die falschen Propheten Israels mit Leuten verglichen, die vergeblich eine Wand verschmieren, so daß man ihre Risse nicht sieht; Jahve wird sie doch umwerfen. Wenn Paulus den officiellen Vertreter der Theokratie mit dieser von falschen Propheten übertünchten Wand vergleicht, so heißt das nichts anderes als daß die ganze jüdische Theokratie nur noch eine Lüge ist, die bald zusammenbrechen wird, und das ist nicht nur für jüdische Ohren eine Blasphemie wie sie schlimmer nicht gedacht werden kann, es ist auch zugleich eine Auflehnung gegen das religiöse Oberhaupt der Juden, die dem römischen Statthalter Anlaß zum Einschreiten geben konnte, vor allem, wenn sie unter den Juden einen Aufruhr hervorgerufen hatte. Jetzt ist die verhängnisvolle Aeußerung in die Verhandlung vor dem Synhedrion verlegt; aber es ist schon gezeigt daß diese Verhandlung eine secundäre Erfindung ist und daß das, was darin alt ist, zu der Scene im Tempelhof gehört.

Es kommt also bei einigem Zusehen heraus: Paulus war auf Grund bestimmter Dinge beschuldigt, sich gegen das Gesetz (durch die Beleidigung des Hohenpriesters), gegen den Tempel (durch die Einführung eines Unbeschnittenen) und gegen den Kaiser (durch die Aufreizung der Juden zu Gewaltthätigkeiten) [2]) vergangen zu haben. Er war so belastet, daß er erwarten mußte vom Statthalter verurteilt zu werden. Die Appellation bewirkte auf alle Fälle einen Aufschub und gab ihm die Möglichkeit nach Rom zu kommen, was er seit lange plante [Röm. 15, 23]; bis der Proceß

1) 23, 5. Dagegen braucht 23, 4 nicht vom Redactor erfunden zu sein; es kann ein ursprünglicher Zug sein, daß die Umstehenden das Delict constatieren

2) Der Tribun sieht in Paulus einen aufrührerischen Propheten [21, 38] und verhaftet ihn darum. 24, 18 behauptet Paulus *οὐ μετὰ ὄχλου οὐδὲ μετὰ θορύβου* im Tempel gewesen zu sein; von 24, 12 war schon die Rede.

vor dem Kaisergericht zur Verhandlung kam, konnte er hoffen mit den Brüdern in Rom frei verkehren zu dürfen, und diese Hoffnung ging ja auch in Erfüllung. Er fürchtete sich nicht vor dem Tode und hat das Kaisergericht nicht angerufen um sich zu retten; aber auf die Glorie des Martyriums kam ihm nichts an und er wollte wirken so lange es Tag war [1]).

Wenn der Beklagte seine Sache vor dem Kaisergericht in Rom führen wollte und durfte, so mußten auch seine Kläger oder deren Bevollmächtigte dort erscheinen. Es kann sein daß die jüdische Gemeinde in Rom dabei eine Rolle gespielt hat und ein Rest davon in dem sonderbaren Gespräch erhalten ist, das Paulus 28, 17 ff. mit dem Vorstand dieser Gemeinde führt: es ist aber durch Ueberarbeitung so zerstört, daß ich wenigstens daran verzweifle den echten Kern herauszuschälen [2]). Nur das sieht man auch hier: der Redactor der Apostelacten sucht auf alle Weise den Gang des Processes zu verschleiern. Darum hat er auch den Ausgang gestrichen, der ursprünglich erzählt sein muß. Es ist als sichere und unzweifelhafte Thatsache anzusehn, daß Paulus nach zweijährigem Aufenthalt in Rom, also im Jahre 57 oder spätestens 58, vor das Kaisergericht gestellt, verurteilt und hingerichtet wurde. Da der Proceß ordnungsmäßig instruirt und in aller Form Rechtens an den Kaiser gebracht war, so mußte er auch entschieden werden. Ein freisprechendes Urteil ist nicht ergangen; diesen Triumph über die Juden hätten die Christen nicht vergessen und die Apostelacten nicht verschwiegen. Dann bleibt nichts anderes übrig als

1) Er redet im Brief an die Philipper [1, 20 ff.] zuversichtlicher als ihm zu Muthe ist, und stellt ein Wiedersehn in Aussicht, weil er wohl weiß wie viel von seinem Werk an seiner Person hängt [2, 20]; aber *τί αἱρήσομαι οὐ γνωρίζω* und *τὸ ἐπιμένειν τῇι σαρκὶ ἀναγκαιότερον δι' ὑμᾶς* sind deutlich genug, und vor allem 2, 17. In derselben Zeit stellt er Philemon seinen Besuch in sichere Aussicht [v. 22]; damit hoffte er dem *fugitivus* für den er sich verwendet, eine gute Aufnahme zu sichern. Man fühlt die Kraft dieser wunderbaren Urkunden erst, wenn man spürt wie der Mann den Gedanken an das nahe Ende in sich verschließt.

2) Es ist ungereimt daß der gefangene Paulus den Vorstand der jüdischen Gemeinde vor sich citirt [28, 17], noch ungereimter daß sie ihm nachher, ohne ersichtlichen Grund, einen neuen Termin setzen [28, 23]. Die Juden reden von 'dieser Secte' [28, 22], obgleich sie noch gar nicht vorgekommen ist; was Paulus von dem Verlauf des Processes 28, 17. 18 erzählt, ist falsch. Daß er seine Heidenmission vor ihnen rechtfertigt, läßt sich mit der fabrizierten Rede vor dem Volk zusammenstellen, die mit der Berufung zum Heidenapostel endet [22, 21]. Die Episode in Bausch und Bogen zu verwerfen geht nicht an; die Störungen des Zusammenhangs verrathen daß der Redactor an einer ihm unbequemen Ueberlieferung herumcorrigiert hat.

der Schluß daß der in Caesarea begonnene Proceß mit der Hinrichtung in Rom endete. Der Redactor der Apostelacten hat für Tragik keinen Sinn. So wie er die Erzählung gestaltet oder richtiger umgestaltet hatte, konnte das Ende nur sein, daß der Kaiser ein auch juristisch ungerechtes Urteil fällte, zu Gunsten der verhaßten Juden, und das, nachdem nach seiner Darstellung die römischen Procuratoren und König Agrippa keine Schuld an Paulus hatten entdecken können. Mit dieser Auflehnung gegen die kaiserliche Justiz hätte er sich um den Erfolg seiner Redactionsarbeit gebracht und den Gegensatz zwischen Christentum und Staatsgewalt, den er leugnet, scharf und drastisch hervortreten lassen. So ließ er das Ende des Processes fort. Es ist sehr charakteristisch, daß er sich nicht dazu hat entschließen können die Verurteilung des Paulus durch den Kaiser als Martyrium zu verherrlichen; für ihn machen nur die Juden und allenfalls ein schlecht unterrichteter Statthalter Märtyrer, aber nicht der Kaiser.

Mit der sog. neronischen Verfolgung hängt der Tod des Paulus nicht zusammen, nicht einmal in der an den Gräbercultus anknüpfenden Legende. Jene Verfolgung war eine brutale Maßregel der Coercition, die gegen die Peregrinen in Rom schonungslos einschreiten konnte, sonderlich wenn es keine Standespersonen waren; Paulus war römischer Bürger und hat den Richter, auf den er Anspruch hatte, gefunden. Er wurde in Folge eines jüdischen Aufruhrs in Jerusalem verurteilt, ohne daß das formelle Recht dabei verletzt wurde; die von Nero gemarterten Christen sollten Brandstifter in Rom gewesen sein und wurden so zu sagen im Verwaltungswege beseitigt. Wo ist da ein Zusammenhang zu finden?

Von der Missionstätigkeit des Paulus in den Jahren vor der zweiten Reise nach Jerusalem ist so gut wie nichts bekannt. Schriftsteller ist er erst nach 44 geworden; alle seine Briefe sind zwischen 44/45 und 57/58 geschrieben.

Die „Schoß"- oder „Kniesetzung", eine angelsächsische Verlobungszeremonie.

Von

Fritz Roeder.

Mit einer Tafel.

Vorgelegt in der Sitzung vom 26. Oktober 1907 von L. Morsbach.

Während meines letzten Aufenthalts in England, den ich dazu benutzte, aus den illuminierten Hss. des Britischen Museums Miniaturen für den II. Teil meiner „Familie bei den Angelsachsen" zu sammeln, nahm ich Gelegenheit, auch die mit sehr schönen Illustrationen geschmückte wertvolle Hs. Cott. Tiberius B. V einzusehen.

Diese Hs., die in der Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben ist, enthält auf fol. 78b—86b eine fabulöse Topographie des Orients, die T. O. Cockayne in seinen 'Narratiunculae Anglice conscriptae' (London 1861) auf S. 33ff. u. 62ff. unter der Ueberschrift 'De rebus in Oriente mirabilibus' herausgegeben hat[1]). Im Katalog der Cott. Hss. wird auf S. 36 unsere Partie der Hs. beschrieben als: Descriptio topographica aliquot regionum etc. in Oriente (Lat. et Sax.). Multa de monstris, etc. continet, haud dissimilibus iis quae memorantur apud Solinum, Ctesiam, et in interpolatis exemplaribus itinerum J. de Maundeville, etc. Imperfectus uidetur hic tractatus, fabulisque plenus. Fragmentum aliud eiusdem libelli extat in codice qui inscribitur Vitellius A. XV.

---

1) Jetzt neue Edition von F. Knappe: Das ags. Prosastück „Die Wunder des Ostens", Ueberlieferung, Quellen, Sprache und Text nach beiden Handschriften. Diss., Greifswald 1906. Die Arbeit kam mir erst zu Gesicht, als der vorliegende Artikel nahezu vollendet war.

Max Försters Aufsatz „Zur altenglischen Mirabilien-Version" in Herrigs Archiv Bd. CXVII S. 367ff. handelt über die richtige Einreihung der Schrift in die Geschichte der Weltliteratur.

Auf fol. 86a findet sich eine künstlerisch ausgeführte, schön kolorierte Miniatur, die der verdienstvolle Strutt aus der Hs. heraushob und als eine ags. 'marriage' bezeichnete. Seine Reproduktion (Horda An3el-cynnan, Vol. I Plate XIII Fig. 1) ist, wie ich mich überzeugen konnte — abgesehen von der Kolorierung — dem Original so treu nachgebildet, daß ich hier lediglich auf sein Buch oder meine „Familie b. d. Ags." S. 31 verweisen kann. Im Gegensatz zu Strutt und Friedberg, Recht der Eheschl. S. 34 Anm. 5 war ich allerdings der Ansicht, der ags. Künstler habe eine Verlobung darstellen wollen.

Dem widersprach F. Liebermann in einer Besprechung meines Buches (Engl. Studien Bd. XXVII S. 294), in der er gegenüber meiner Meinung geltend machte, daß der die Frau Empfangende mit nackten Beinen und Wanderstab, folglich als Fremder dargestellt sei, nicht als englischer Bräutigam, den Sippe oder Bürgen umgeben müßten; auch scheine die Frau gezwungen zu werden; endlich fehle jede Spur des Wettvertrages, der doch nicht mit der Braut selbst gemacht wurde; der Maler habe also ein *3ifan*, nicht *for3ifan* darstellen wollen. Diese Bedenken Liebermanns veranlassen mich, meine frühere Behauptung in gewisser Weise einzuschränken.

Zu besserem Verständnis — namentlich auch der folgenden Ausführungen, die den Beweis erbringen sollen, daß die „Schoßsetzung" einen Bestandteil des ags. Verlobungsaktes bildete — gebe ich hier den Passus unserer Hs., den der Maler illustrieren will, fol. 85b (zweite Spalte): Hoc genus hominum multos uiuit annos || homines sunt benigni & siqui ad eos uenēr || cum mulierib: eos remittunt. Alexander || autē macedis[1]). cum ad eos ueniss& mirat' || ē. eorū humanitatem nec uoluit eis nocere || nec ultra uoluit occidere. || (Vgl. Cockayne, Narr. S. 66 § XXXI; Verf., Familie b. d. Ags. S. 181 und Knappe, a. a. O. S. 62). Die ags. Uebersetzung, die in der Hs. jedesmal auf den einzelnen lat. Paragraphen folgt, lautet: *Đis mannþcynn* (sic!) *lifað fela 3eara 7 hi syndon* || *fremfulfe menn. 7 3yf hwylc mann* || *to him cymeð þonne 3yfað hi him wif* || *ær hi hine onwe3 lætan. Se macedonisca* || *alexander þa ða he him to com þa wæs* || *he wundriende hyra menniscnysse* || *ne wolde he hi cwellan ne him nawiht* || *laðes don.* (Vgl. Cockayne, a. a. O. 38; Verf., a. a. O. und Knappe, a. a. O. 62f.)

Es liegt nahe anzunehmen, daß der ags. Illuminator bei der bildlichen Wiedergabe dieser heidnischen Sitte an die Form dachte, in der eine angelsächsische Frau einem Manne „gegeben"

1) Knappe, a. a. O. S. 62 bessert Macedo.

oder verlobt wurde. Allerdings konnte der Bräutigam, der durch die nackten Beine und Füße und durch den Wanderstab als Landfremder kenntlich gemacht ist, nicht von seiner Sippe und seinen Bürgen umgeben sein, wie es bei der ags. Verlobung obligatorisch war; und aus diesem Grunde dürfen wir unsere Miniatur nicht einfach als eine getreue, alle Hauptmomente enthaltende Darstellung der ags. Verlobungszeremonie bezeichnen.

Die Ansicht Friedbergs (Recht der Eheschl. S. 34 Anm. 5), daß die beiderseitigen Verwandten auf dem Bilde zu sehen seien, läßt sich kaum verteidigen. Eine Betrachtung der übrigen Miniaturen, die unsern Text illustrieren, bestätigte mir, daß der die Frau empfangende Mann von dem Maler ohne Zweifel als sippeloser Fremdling gefaßt wurde. Auf dem Bilde zu § XXI (Cockayne, a. a. O. S. 65 u. 36 f. und Knappe, a. a. O. S. 56 f.) in der ersten Spalte von fol. 83 b ist der *'fremdes kynnes mann'*, der von den Unmenschen überlistet und getötet wird, wie unser Bräutigam halbnackt, indem er nur ein kurzes Obergewand trägt, seine Knie und Beine entblößt, seine Füße allerdings, wie es scheint, beschuht sind. Die Nichtfremden, die freien Volksgenossen — die Monstra und Halbmenschen kommen natürlich nicht in Betracht — tragen z. T. lange, über die Knie reichende Obergewänder, oder Schuhe, oder Riemen um die Beine.

Wenn wir nun jenes Moment im Auge behalten, daß der Bräutigam als „freundloser" Mann nicht im Kreise seiner Magen auftreten konnte, so behält das Bild meiner Ansicht nach im übrigen seinen Wert für die Kenntnis der ags. Verlobungsfeierlichkeit: der Umstand, daß der Mann der Frau die Hand reicht[1]), und die Tatsache, daß einer der Sippegenossen der Frau einen Becher in der Hand hat, der den zum „Beweinen" des Vertrages nötigen Trunk enthält, beweisen, daß die beiden Parteien in feierlicher Weise unter Beobachtung symbolischer Rechtsformen einen Akt vollziehen, den wir ohne Bedenken als Verlobung deuten dürfen.

Und nun erhält meine Auffassung eine wertvolle Stütze durch das Faktum, daß noch ein anderer ags. Illuminator jene heidnische Sitte in eine ags. Verlobung umgedeutet hat, indem er — unter

1) In meiner „Familie b. d. Ags." S. 32 habe ich darauf hingewiesen, daß ursprünglich nur Verlober und Bräutigam sich die Hand reichten und durch Handschlag versprachen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Daher wird „verloben" durch (ȝe)*handfæstan* (eigentl. „durch Handschlag kommendieren, versprechen") wiedergegeben. Sermo in festis Marie, Kluge, Ags. Leseb.[2] S. 88, 41: *For þeh heo Iosepe ȝehandfæst wære, . . .*

den verschiedenen symbolischen Handlungen, die eine ags. Verlobungszeremonie begleitet haben mögen, auswählend — demselben Passus unserer Weltbeschreibung eine Schoß- oder Kniesetzung als Illustration beigab.

In der Hs. Cott. Vitellius A. XV, die ja den Beowulf und die Judith enthält, findet sich auf fol. 98b—106b (neuer Zählung) eine andere, allerdings nur ags. Version unseres Stückes, die bis § XXXIII incl. (nach Cockaynes Bezeichnung) reicht. Der Katalog der Cott. Hss. beschreibt den uns hier interessierenden Teil der Hs. auf S. 381 folgendermaßen: Descriptio fabulosa Orientis, et monstrorum quae ibi nascuntur; cum figuris male delineatis; capite et calce mutila: haud diuersa ab illa (Latinis exceptis quae in hoc codice desunt) quam exhibet codex qui inscribitur Tib. B. V. Cockayne legte seiner Ausgabe Tib. zu Grunde und verzeichnete aus Vitell. die wichtigsten Varianten[1]).

Die Außenränder letzterer Hs., die ja bekanntlich bei dem Brande von 1731 stark gelitten hat, sind sehr beschädigt. Die Miniaturen (nur unserem Traktate beigefügt) sind kunstlos und roh ausgeführt — in ihrer Konzeption z. T. recht verschieden von denen in Hs. Tib.[2]).

Ich gebe zunächst eine genaue Kopie des betreffenden Abschnittes aus Vitell., indem ich fehlende Buchstaben durch Punkte ersetze; fol. 106b oben:

. . . . *an*[1] *cyn lyfad fela* || . . *ara 7 hy syndon* || . *remfulle*[2] *men* ȝ*if* || . . *yl*[3] *mon hī to cymd*[4] || . . . [5]ȝ*ifad hy him wif* || . . *hy hine onwe*ȝ *læ* || . *en. Se mace*[6] *donisca* || . . *exander þa he him* || . *o*[7] *com þa wæs he wun* || *drende hyra mennisc nesse ne wolde he* || *hi cwellan ne him nan lad*[8] *on*[9]. ||

1) Letzter Grundstrich eines *n* noch zu erkennen. 2) *remfulle* ganz deutlich. 3) *y* verstümmelt, von *w* noch Rest vorhanden. 4) so Hs., nicht *cymeð*, wie Cockayne liest. 5) Rest eines *n* noch erkennbar. 6) *ma* sehr undeutlich und verwischt. 7) *o* noch sicher zu lesen. 8) so Hs., nicht *laþ*, wie Cockayne schreibt. 9) so Hs.

Mit Hülfe der Lesungen in Tib. läßt sich folgender Text herstellen: [*Ðis m*]*anegyn lyfad fela* [ȝe]*ara 7 hȳ syndon* [*þ*]*remfulle men*; ȝ*if* [*hic*]*yle mon him tōcymd*, [*þonne*] ȝ*ifad hȳ hine wīf*, [*ðær*] *hȳ hine*

1) Später verglich A. Holder beide Hss. mit einander und stellte die abweichenden Lesarten zusammen, Anglia Bd. I S. 331 ff. Jetzt hat Knappe die beiden ags. Versionen und den lat. Text unverkürzt abgedruckt. Meine eigenen Lesungen und Bemerkungen beruhen auf Autopsie der Hss.

2) Vgl. R. Wülker, Geschichte der engl. Litt. (1896), S. 72: Reproduktion einer Seite aus den „Wundern des Ostens" nach Hs. Vitell.

onwez lǣ[t]en. Sē macedonisca [al]exander, þā hē him [t]ōcōm, þā wæs hē wundrende hyra menniscnesse, nē wolde hē hī cwellan, nē him nān lāð [d]ōn.

Neben dem Text befindet sich die beigegebene, in Originalgröße reproduzierte Miniatur. Die Köpfe der beiden Personen, besonders der Frau, sind beschädigt. Die Deutung des Bildes macht keine Schwierigkeiten: Der Fremdling, auch hier — wie es scheint — halbnackt und in sitzender Stellung befindlich, hat sich die Frau, die ihm von dem heidnischen Volke „gegeben" wird, auf den Schoß oder auf die Knie gesetzt und hält sie mit den Armen umschlungen. Die Schoß- oder Kniesetzung und das Umfangen mit den Armen gehören zu den Formen der Adoption, welche die Aufnahme in den engeren Kreis der Hausgenossenschaft (Schoß, Busen) zum Ausdruck bringen, entsprechend der Aufnahme des neugeborenen Kindes durch den Vater (Schroeder, Deutsche Rechtsgesch.[4] S. 68). Der Verlobung geben sie die Bedeutung eines familienrechtlichen Aktes und bezeichnen, daß die Frau in die Gewalt des Mannes kommt, der sie wie ein Kind annimmt.

J. Grimm hatte in einer Anzeige der 'Ancient Laws and Institutes of England' in den Gött. gelehrt. Anzeigen 1841, S. 356 (oder Kleinere Schr. Bd. V S. 319) auf Grund von Æthelberhts Ges. 83 behauptet, daß die Angelsachsen, wenigstens die Kenter, sich bei feierlichem Verlöbnis der Schoßsetzung bedienten: er faßte nämlich [*mæzþmon*] *in sceat bewyddod* als „eine förmlich einem auf den Schoß, in den Schoß (*scēat* = sinus, gremium) verlobte Jungfrau", während Price 'betrothed in money' und Schmid 'um Gut verlobt' übersetzt hatten. Zugleich wies er darauf hin, daß die schwedischen Volkslieder Beispiele dieses Knie- und Schoßsetzens haben (Belege in den „Rechtsaltert."[4] 433, Bd. I S. 598 und von Amira, Nordgerm. Obligationenrecht Bd. I S. 535). An der Interpretation des *sceat* = *sceat(t)*, *scætt(t)* „Geld", „Gut" („Schatz") hielt Schmid in der 2. Aufl. seiner „Gesetze d. Ags." fest; „von dem Gebrauche der Schoßsetzung findet sich aber bei den Angelsachsen meines Wissens nirgends eine Spur" (a. a. O. S. 9 in der Anm. zu Gesetz 83). Auch Weinhold, der die Schoßsetzung allerdings zu den Heiratsgebräuchen stellt, hielt das von J. Grimm angeführte ags. Zeugnis für zweifelhaft (Deutsche Frauen[3] Bd. I S. 349 Anm.), und F. Liebermann übersetzt Æthelberhts Ges. 83: *zif hio* (nämlich *mæzþmon* „eine Jungfrau") *oþrum mæn in sceat bewyddod sy, XX scillinza zebete.* „Wenn sie einem anderen Manne in [Brautkauf]geld verlobt ist, büße er [außerdem diesem

Bräutigam (?)] 20 Schillinge" („Gesetze d. Ags." Bd. I S. 8). In Uebereinstimmung mit der Deutung Schmids und Liebermanns habe ich dann in meiner „Familie b. d. Ags." S. 34 Anm. und 73 Anm. behauptet: es sei nicht bewiesen, daß die Schoßsetzung bei der ags. Verlobung gebräuchlich war.

Zu jener Zeit kannte ich die Miniatur in Hs. Vitell. und die folgenden sprachlichen Zeugnisse noch nicht.

1. In der Rushworth-Glosse zum Matthäus wird cap. I, 18: Cum esset disponsata mater eius Maria Ioseph, ... übertragen: *þa þe hio wæs bewedded l befest l in sccat alezd his moder maria iosefae* ... (W. Skeat, The Gospel acc. to S. Matthew etc., Cambridge 1887, S. 27). Desponsare = *in scēat ālecȝan* „in den Schoß (nieder)legen", „verloben" läßt sich vergleichen mit altisl. *bera, leiða á skaut*, gebraucht von der Zeremonie, durch die ein Kind legitimiert oder eine Person adoptiert wurde (Bosworth-T. unter *scēat* IV und Cleasby-Vigfusson, Icel. Dict. unter *skaut* 3)[1]).

2. Napier, Old English Gl. 1 (Ms. Digby 146), 4555: desponsaret, *besceatwyrpte*; ebenso 2 (Ms. Royal 6. B. VII), 346. Dieselbe Stelle aus Aldhelms 'De laud. uirginitatis' (Giles, Opera Aldh. S. 64 Z. 7) wird in Hs. H (Ms. 1650 in der Kgl. Bibliothek in Brüssel) glossiert: disponsaret (gl. spopondit). *besceat . vurpte* (ed. Bouterwek, Zeitschr. f. d. A. Bd. IX S. 511). Napier sagt a. a. O. S. 118 in der Anm. zur Glo. 1, 4555: "The vb. (nämlich *besceatwyrpan*) is ev. connected with *sceatt* in the sense of 'Brautkaufgeld' (cp. Laws of Æthelberht of Kent, 77 and 83). In H. it is wrongly printed *besceat . wurpte*, whence Leo gets two verbs, *bescēotan* and *wurpan*, both meaning 'spondere, desponsare'".

Gegenüber Napiers Erklärung müssen wir meiner Meinung nach jetzt, nachdem ich durch die Miniatur in Vitell. und jene Rushworth-Glosse die Schoßsetzung als ags. nachgewiesen habe, annehmen, daß in *besceatwyrpan* nicht *sceat(t)*, sondern *scēat* „Schoß" steckt, daß wir also besser *bescēatwyrpan* schreiben. Dieses Verbum weist auf denominale Bildung. Wir dürfen sagen: Noch vor der Zeit des *i*-Umlauts gab es bei den Ags. ein Substantivum

1) Zu S. 30 Anm. 1 meiner „Familie b. d. Ags." trage ich hier noch folgende Ausdrücke für „verloben" nach: *befæstan* 'fasten, entrust, commit, commendare' und *befæstnian*; letzteres Wort glossiert unser desponsata in den Lindisfarne Gospels, wo — abgesehen von *beweddian* — außerdem noch die Verba *bebēodan* u. *betæcan* zur Glossierung verwandt werden (W. Skeat, a. a. O.). Alle diese Ausdrücke bezeichnen, daß die Braut durch die Verlobung dem Manne als Herrn anvertraut, seiner Mundschaft unterstellt wird. Oben ist schon (ȝe)*handfæstan* belegt worden.

**scēatwurpi* „Schoßsetzung“ (vgl. ags. *wyrp* = ahd. *wurf* < **wurpiz*); und auch noch vor der Zeit des *i*-Umlauts wurde daraus ein Verbum **(bi)-scēat-wurpjan* gebildet, denn die Bildungsweise der schwachen Verba der ersten Klasse ist nach der Zeit des *i*-Umlauts und des Schwundes von *j* in *-jan* nicht mehr produktiv (Neubildungen werden dann nach der 2. Klasse, der „lebendigen“, geschaffen). Hiermit bekommt man einen spätesten Terminus für das Verbum, das im 6. Jahrhundert wohl schon vorhanden gewesen sein muß. Das Verbum setzt aber notwendig das Substantivum voraus, das man spätestens fürs 6. Jahrhundert der Sprache zuschreiben darf[1]). Ich glaube, diese Argumentation ist durchaus plausibel, während ich nicht wüßte, was ein *be-sceat(t)-wyrpan* ursprünglich bedeutet haben sollte.

Hall und Sweet geben unser Wort nicht, während Bosworth-T. unter *wyrp* 'recovery' ein *be-sceat-wyrpan* (mit kurzem Diphthong) ohne weitere Bemerkung verzeichnet.

3. Cleopatra-Gl.[2], Wright-W., Vocab. I Sp. 386, 1: Despondi, *ȝesceatwyrpe*. Auf Grund dieses Beleges gibt Hall in seinem Wörterbuche: *ȝescēatwyrpe* 'despondi'; Sweet: *(ȝe)-scēat-wyrpan*[*y*=*ie*?] 'betroth' Gl.; Bosworth-T. verweist auf unsere Stelle unter *scēat* IV (er führt ein *ȝe-sceat-wyrpan* noch einmal an der oben genannten Stelle unter *wyrp* zusammen mit *be-sceat-wyrpan*, hier also mit kurzem Diphthong, an). Napiers Ansicht (a. a. O.) entspricht natürlich seiner Auffassung von *be-scēat-wyrpan*, während Hall, Sweet und urspr. auch Bosworth-T., wie ihre Quantitätsbezeichnung zeigt, offenbar an eine Bedeutung „schoßwerfen, — setzen“ gedacht haben.

Unsere Glosse überträgt despondi in II. Reg. cap. III, 14: Misit autem Dauid nuntios ad Isboseth filium Saul, dicens: Redde uxorem meam Michol, quam despondi mihi centum praeputiis Philisthiim. Für *ȝe-scēat-wyrpan* müssen wir ein urags. **ȝi-scēat-wurpjan*, von dem Substantivum **scēat-wurpi* abgeleitet, ansetzen.

Nachdem unsere Untersuchung so weit zu einem gesicherten Resultate geführt hat, drängt sich uns ganz von selbst die Frage auf, ob wir in der Interpretation von Æthelberhts Ges. 83 nicht zu der alten Grimmschen Auffassung von *'in sceat bewyddod'* = „in den Schoß verlobt“ zurückkehren müssen.

Für ihn war entscheidend, daß es an unserer Stelle *sceat* und

---

1) Alois Pogatscher hat auf meine Anfrage in seiner gewohnten liebenswürdigen Weise diese scharfsinnige und für das Endresultat meiner Untersuchung überaus wichtige Deutung des Verbums *bescēatwyrpan* beigesteuert.

nicht *scæt(t)* heißt. Doch möchte ich bei einem Texte wie dem der Gesetze Æ.'s, der mannigfache, nicht im einzelnen zu kontrollierende Wandlungen erfahren hat, kein zu großes Gewicht legen auf die Beobachtung, daß mit Ausnahme des Gen. Plur. *sceatta* (Ges. 33) überall *æ* geschrieben wird: Sing. Acc. *scæt* (77,1; 78; 79), Instr. *scætte* (30; 31); Plur. Gen. *scætta* (16; 59; 60; 72), Acc. *scættas* (72, 1) — d. h. in Fällen, wo ohne Zweifel *scæt(t)*, *sceat(t)* = „Skätt, Geld, Fahrhabe, Brautkaufgeld" vorliegt (vgl. Liebermann im Wörterbuch zu den „Gesetzen d. Ags." unter *sceatt* und W. Görnemann, Zur Sprache des Textus Roffensis. Diss., Berlin 1901, S. 17 f.). Falls nicht andere Argumente stützend hinzukommen, dürfen wir deswegen allein unser *sceat* von jenen obigen Fällen nicht trennen und = *scēat* setzen. Trotzdem ich nun weiter unten nachzuweisen gedenke, daß die Schoßsetzung bei den Kentern für die spätags. Zeit bezeugt ist, bin ich jedoch der Ansicht, daß wir in Æthelberhts Ges. 83 an der Uebersetzung „in [Brautkauf]geld verlobt" festhalten müssen.

Unter den '*dōmas*' *þē Æđelbirht cyninȝ asette*', handeln die Gesetze 31 und 77—84 vom Brautkauf. Ges. 31 lautet: *ȝif friman wiđ fries mannes wif ȝeliȝeþ, his werȝelde abicȝe 7 ođer wif his aȝenum scætte beȝete 7 đæm ođrum æt [h]am* (Hs. *þam*) *ȝebrenge*. „Wenn ein Freier bei eines freien Mannes Weibe liegt, zahle er [ihm] mit seinem Wergelde und beschaffe ein anderes Weib für sein eigenes Geld und führe es jenem anderen heim" (Liebermann, Gesetze Bd. I S. 5). Von der Gruppe der Bestimmungen 77—84, die ein zusammenhängendes Ganze bilden, brauche ich Gesetze 78—81 hier nicht im Wortlaut anzuführen: sie enthalten vermögensrechtliche Bestimmungen für den Fall, daß eine rechtsgültig geschlossene Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung getrennt wird. Auch Ges. 84 hat hier kein besonderes Interesse für uns. In Ges. 77 wird bestimmt: *ȝif mon mæȝþ ȝebiȝeđ, ceapi ȝeceapod sy, ȝif hit unfacne is*. „Wenn jemand eine Jungfrau [zur Ehe] kauft, sei sie durch [Braut]kaufgeld [giltig] erkauft, falls das [Rechtsgeschäft] untrügerisch ist" (Liebermann, a. a. O. 7). Ges. 77, 1: *ȝif hit þonne facne is, ef[t] þær æt ham ȝebrenȝe, 7 him man his scæt aȝefe*. „Wenn es jedoch trügerisch ist, da bringe er [sie] wieder nach [ihrem] Heimatshause, und man gebe ihm sein [Brautkauf]geld zurück [von seiten ihrer Sippe]" (Liebermann, a. a. O. 8). Falls eine Jungfrau geraubt wird, fordert Ges. 82: *ȝif man mæȝþmon nede ȝenimeþ: đam aȝende L scillinȝa 7 eft æt þam aȝende sinne willan ætȝebicȝe*. „Wenn jemand eine Jungfrau gewaltsam entführt, [büße er] dem Eigentümer [der Vormundschaft über sie] 50 Schillinge

und erkaufe nachher von diesem Eigentümer dessen Einwilligung [zur Ehe]" (Liebermann, a. a. O.). Unser Ges. 83, das schon oben wörtlich zitiert ist, setzt den Fall, daß die Entführte einem anderen Manne *'in sceat'* verlobt war.

Die Gesetze sagen klar und deutlich, daß die vertragsmäßige Eheschließung durch Zahlung des Brautkaufgeldes, des *'scæt(t)'* oder *'cēap'*, erfolge; in jeder der Bestimmungen finden wir den Hinweis darauf. Da dürfen wir bei dem knappen Stil der *'dōmas'*, in denen jedes Wort mit bestimmter Absicht gewählt und unentbehrlich ist, nicht annehmen, der Gesetzgeber habe durch die Formel *'in sceat bewyddod'* pleonastisch und floskelhaft auf die Sitte der Schoßsetzung Bezug nehmen wollen: ihre Bedeutung ist doch dazu viel zu nebensächlicher Art. Unter diesen Bestimmungen über den Brautkauf bilden die Gesetze 82 und 83 zusammen mit 84 eine Einheit: sie behandeln ihre Materie, Entführung einer Jungfrau, indem sie in folgender Weise gliedern:

1. Eine Jungfrau wird geraubt, und nachträglich erkauft der Entführer die Einwilligung des Vormundes.

2. Der Raub einer Jungfrau, die schon einem anderen Manne *'in sceat bewyddod'*, d. h. in Brautkaufgeld, durch Bezahlung des Kaufpreises rechtsgültig verlobt war, erwirkt eine Extrabuße — wohl an den Bräutigam.

3. Die Geraubte kehrt zu ihrem Vormunde zurück.

Wenn wir also in dieser Weise *'in sceat bewyddod'* nicht als einzelnen Ausdruck aus dem Zusammenhange herausreißen, sondern innerhalb des organischen Ganzen, in dem es seine beabsichtigte Stellung hat, zu verstehen suchen, können wir gar nicht anders interpretieren, als wir oben getan haben.

Æthelberhts Ges. 83 kann nicht als Beweis für die Existenz der Schoßsetzung als Verlobungszeremonie bei den Ags. in Anspruch genommen werden. Die letzteren Erwägungen haben aber trotzdem einen verhältnismäßig breiten Raum einnehmen müssen; denn wären wir zu einem gegenteiligen Resultate gelangt, so hätten wir die Schlußfolgerung ziehen können, daß die Schoßsetzung bei den Kentern schon im Anfange des 7. Jahrhunderts Sitte war.

Unsere sicheren Zeugnisse führen uns nicht so weit zurück, wofern sie nur als beweiskräftig herangezogen werden für die Zeit, aus der ihre Ueberlieferung datiert. Aus ihnen ergeben sich folgende Anhaltspunkte für den lokalen und zeitlichen Geltungsbereich der Schoßsetzung.

1. Die einzelnen Stücke der Hs. Cott. Vitellius A. XV gehören nicht derselben Zeit an. Den Grundstock des Codex bildeten der

Beowulf und die Judith, die ums Jahr 1000 geschrieben sind. Die vorgehefteten spätags. Denkmäler verlegt Henry Ward, Catalogue of Romances in the Brit. Mus., Bd. II (London 1893) S. 1 in das 11. und 12. Jahrhundert. Was speziell unsere Blätter, fol. 98b bis 106b, betrifft, wird man nicht fehlgehen, wenn man ihre Niederschrift dem Anfange des 11. Jahrhunderts oder einer etwas späteren Zeit zuweist. Die Sprache des Denkmals ist nicht älter: nach Knappes Untersuchungen (a. a. O. S. 40ff.) zeigt sie den spätwestsächsischen Typus der Ælfric-Periode; ich würde sagen, es ist die Sprache der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, und zwar mehr nach der Mitte als nach dem Anfange des Jahrhunderts hinneigend. Damit stimmt die Behauptung R. Wülkers überein, das Denkmal sei kaum früher als um die Mitte des 11. Jahrhunderts entstanden (Grundriß der ags. Litt. § 626). Wir dürfen ohne Bedenken annehmen, daß die Miniatur gleichzeitig mit der Niederschrift des Textes hergestellt ist, daß sogar Kopist und Illustrator dieselbe Person waren. Die Miniaturen sind so grob und talentlos gezeichnet, daß man an eine Arbeitsteilung zwischen einem Kopisten und Illustrator kaum glauben kann. In dieser Weise hätten wir für unser Bild eine ziemlich feste Zeitbestimmung gewonnen, nämlich die Mitte des 11. Jahrhunderts.

Einen Schluß auf die landschaftliche Verbreitung der Schoßsetzung möchte ich aus dem vorliegenden Zeugnis nicht ziehen. Knappe (s. oben) behauptet, die Sprache unserer Hs. (und auch des Ms. Cott. Tib.) sei spätwestsächsisch; die Spuren anglischer Schreibung, die sich in beiden Fassungen nachweisen ließen, legten die Vermutung nahe, daß die Sprache des Originals vielleicht anglisch war. „Das Denkmal ist dann später in die westsächsische Schriftsprache übertragen worden, wobei mehr oder weniger anglische Formen stehen geblieben sind" (a. a. O. 41). Es würde nun unmethodisch sein, aus diesen sprachlichen Beobachtungen die Folgerung abzuleiten, daß die Schoßsetzung westsächsische oder — wenn wir annehmen, die Miniatur habe sich schon in der von Knappe postulierten anglischen Vorlage befunden — anglische Gepflogenheit gewesen wäre. Unser Traktat kann ja genau in der Form, wie er vorliegt, von einem Schreiber durchaus beliebiger und unbekannter Provenienz mechanisch kopiert, aber mit originalen Miniaturen ausgestattet sein. Viel Wahrscheinlichkeit hat allerdings solch eine Annahme nicht für sich, zumal da sich Alter der Sprache und Alter der Schriftzüge ungefähr zu decken scheinen; immerhin ist jene Möglichkeit doch nicht unbedingt von der Hand zu weisen, und ich begnüge mich bei diesem Punkte um so eher

mit einem 'non liquet', als die übrigen Zeugnisse die Lücke ausfüllen werden.

2. Die Interlinearglosse zum Matthäus-Evangelium im Rushworth-Ms. ist ihrem Gesamtcharakter nach mercisch und gehört der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts an. Die Sprache des Priesters Farman, der unsere Glosse im Kloster Harewood am Wharfeflusse, sieben englische Meilen nordnordöstlich von Leeds im West-Riding von Yorkshire, also schon auf nordhumbrischem Gebiete, verfaßte, zeigt nach E. M. Browns Untersuchungen gewisse Merkmale, die darauf schließen lassen, daß seine Heimat nicht in einer an Kent anstoßenden Gegend des Mittellandes lag (vgl. K. D. Bülbring, Altengl. Elementarbuch S. 10 und E. M. Brown, Die Sprache der Rushworth-Glossen u. s. w., Diss., Göttingen 1891 S. 83). Nun übersetzte allerdings Farman — wie E. Schulte in seiner „Untersuchung der Beziehung der ae. Matthäusglosse im Rushworth-Manuskript zu dem lat. Text der Handschrift", Diss. Bonn 1903, nachgewiesen hat — den ihm vorliegenden gemischt-irischen lat. Text des Matthäusevangeliums nicht selbständig neu, sondern paßte ihm vielmehr eine ältere Glosse an, die auf einer reinen Vulgata von der Art des Lindisfarne-Textes beruhte. Auf Grund dieser Theorie erklären sich die Spuren sächsischen Dialektes, die sich in der mercischen Glosse finden. Selbst wenn wir aber den Fall setzen, der mercische Bearbeiter der sächsischen Glosse fügte die Wendung *'in scēat āleȝd'* nicht selbst hinzu, sondern entnahm sie seiner Vorlage, so können wir doch wohl eben aus der Tatsache, daß er diese Uebersetzung beibehielt, die Folgerung ableiten, daß ihm die Sitte der Schoßsetzung aus seiner Heimat bekannt war: andernfalls hätte er sich ja mit der Uebertragung *'bewedded l befest'* begnügen können.

3. Das Verbum *be-scēat-wyrpan* [1]) ist in den Aldhelm-Glossaren der Digby-Gruppe belegt, nämlich in den Hss. (benannt nach Napiers Vorgang):

H = Ms. 1650, Brüssel;
D = Ms. Digby 146, Bodleian Library;
2 = Ms. Royal 6. B. VII.

Es fehlt nur in Glossar 3 = Ms. P. I. 17 der Hereford Cathedral Library. Ueber das Alter der Hss. und die Verwandtschaftsbeziehungen der Glossare zu einander hat Napier in der Preface

1) Ich bemerke noch einmal ausdrücklich, daß ich in diesem Abschnitt nur die Ueberlieferung der Glossen im Auge habe und noch nicht die Folgerungen ziehe, die sich aus der Bildungsweise des Verbums *bescēatwyrpan* ergeben.

zu seinen Old Engl. Glosses gehandelt. Bezüglich der Glossen in H und D verweise ich außerdem noch auf K. Schiebel, Die Sprache der altenglischen Glossen zu Aldhelms Schrift 'De Laude Uirginitatis'. Diss., Göttingen 1907.

Die Glossen in H sind um die Mitte des 11. Jahrhunderts geschrieben; die in D etwas später, also am Schluß desselben Jahrhunderts, und 2 verlegt Napier sogar erst in den Anfang des 12. Jahrhunderts (Schiebel, a. a. O. S. VII u. Napier, a. a. O. S. XIII f.). Mit diesen paläographischen Datierungen, die ja immer etwas dehnbar sind, vergleiche man das Resultat der Schiebelschen Dissertation, in der nachgewiesen wird, daß die Sprachformen der Hss. D und H ins späte 11. Jahrhundert verweisen (a. a. O. S. 59).

Auf Grund der Bemerkungen Napiers (a. a. O. XIII ff.) stelle ich folgenden Stammbaum der Glossenhss. der Digby-Gruppe auf:

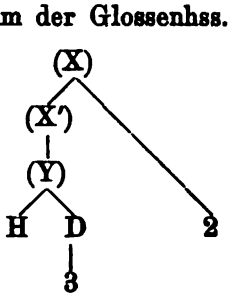

Der westsächs., aus ungefähr 500 Glossen bestehende Archetyp (X), auf den 2 zurückgeht, wurde von einem westsächs. Schreiber kopiert und bedeutend vermehrt. Diesen neuen Typus (X') kopierte der Schreiber von (Y), ein Kenter, der die westsächs. Formen des Originals teils beibehielt, sie teils aber in kentische umwandelte. Der Schreiber von H war dann wiederum ein Kenter, während D wahrscheinlich von einem Westsachsen herrührt. Auf diese Weise erklärt sich, weshalb H mehr Kentizismen als D enthält. 3, von D kopiert, interessiert uns hier nicht weiter.

Aus dem Umstande, daß sich *bescēatwyrpan* in Glossar 2, das in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu H und D steht, findet, müssen wir schließen, daß der westsächs. Verfasser von (X) dies Wort schon als Uebertragung von desponsare verwandt hatte. Die späteren, kentischen Schreiber von (Y) und H hatten keine Veranlassung, diese Glossierung auszumerzen, weil — dürfen wir argumentieren — auch ihnen die Schoßsetzung als Verlobungszeremonie geläufig war. Daß der westsächs. Bearbeiter von D das Wort beibehielt, versteht sich von selbst. Die Komposition

des Verbums ist so durchsichtig, daß den Glossatoren die ursprüngliche Bedeutung des Ausdrucks klar sein mußte.

Weniger befriedigend läßt sich die Frage beantworten, für welche Zeit unsere Glossen beweisend sind. Ohne Bedenken dürfen wir natürlich über die Zeit ihrer vorliegenden Ueberlieferung, das Ende des 11. und den Beginn des 12. Jahrhunderts, bis in die spätags. Zeit zurückgehen: der oben geschilderte Entwicklungsgang der Glossare der Digby-Gruppe wird sich über einen gewissen Zeitabschnitt erstreckt haben, den man nicht zu kurz bemessen darf. Der Versuchung, die Glossen noch weiter zurückzudatieren, will ich nicht nachgeben, trotzdem wir uns daran erinnern müssen, daß man Aldhelms 'De laude uirginitatis' schon vielleicht noch zu Lebzeiten des Dichters oder kurz nach seinem Tode glossiert hat: finden sich doch schon in dem Corpus-Glossar aus dem Beginn des 8. Jahrhunderts (vgl. J. H. Hessels, An Eighth-Century Latin-Anglo-Saxon Glossary, Cambridge 1890, S. IX) Aldhelm-Glossen (Napier, a. a. O. S. XII und Anm. 1).

4. Für die Cleopatra-Glossen[2] (= No. XI bei Wright-W., Vocab.) liegt meines Wissens noch keine sprachliche Untersuchung vor. Die Hs. stammt aus dem 11. Jahrhundert.

Ziehen wir das Fazit unserer Untersuchung. Die denominale Bildungsweise der Verba *be-* und *ȝe-scēat-wyrpan*, die ein Substantivum **scēat-wyrp* als vorhanden voraussetzt, beweist, daß die Ags. oder ags. Stämme die Schoßsetzung als Verlobungszeremonie schon im 6. Jahrhundert kannten, ja daß sie diese Sitte wahrscheinlich vom Kontinent mitgebracht hatten. In späterer Zeit ist die Einrichtung durch die Rushworth-Glosse und die Glossen der Digby-Gruppe bezeugt für Mercien — wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit, und zwar für den mittleren oder nördlichen Teil — in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts und in spätags. Zeit auch für Westsachsen und Kent. Die Miniatur und die Cleopatra-Glosse lassen den Schluß zu, daß diese symbolische Handlung in gewissen Teilen Altenglands noch kurz vor der normannischen Eroberung üblich war. So dürfen wir — alle diese Tatsachen neben einander stellend — unbedenklich sagen, daß die Schoß- oder Kniesetzung eine gemeinags. Institution gewesen ist.

Damit ist eine Hypothese gefallen, deren Aufstellung ich zu

einer Zeit, als ich die Rushworth-Glosse für das uns am weitesten rückwärts führende Zeugnis hielt, wenigstens erwogen hatte: daß die Schoßsetzung sich vielleicht als Uebertragung einer nordischen Gepflogenheit darstelle. Immerhin schien mir schon damals einer solchen Annahme gegenüber beachtenswert, daß die Schoß- oder Kniesetzung — wohlverstanden als Verlobungszeremonie — bei den Völkern indogermanischer Herkunft nicht unbedingt auf die Skandinavier (genauer die Schweden) beschränkt ist.

J. Grimm weist in den Rechtsaltert.[4] 433, Bd. I S. 598 darauf hin, daß bei den alten Indern auf dem rechten Knie Kinder oder Schwiegertöchter sitzen dürfen, die Braut oder Gemahlin aber auf dem linken. In „Fischmas Geburt" sagt der König Pratip zu dem Weibe, das den Fluten entstiegen ist, sich auf sein rechtes Knie gesetzt hat und ihn bittet, sich mit ihr zu vermählen[1]):

„Und dennoch kann ich deinen Wunsch
dir nicht gewähren, Liebliche.
Verderben würde mich die Schuld,
Da du mich falsch ergriffen hast.
Denn wisse, für die Kinder allein
und für die Schwiegertöchter ist
das rechte Knie zum Sitze bestimmt,
auf dem du sitzend mich umarmst.
Für die Gemahlin aber ist
das linke Knie der rechte Ort.
Das hast du nicht ergriffen, deshalb
kannst du nicht meine Gattin sein.
Zur Schwiegertochter wähle ich dich,
sei die Gemahlin meines Sohns".

Dafür aber, daß die Sitte auch in einzelnen Gegenden Deutschlands noch im 17. Jahrhundert üblich gewesen sei, ist die Stelle aus „Christian Weisens Comödien Probe" (Leipzig 1696) S. 333 f., die Grimm Kleinere Schr. Bd. V S. 319 oder Rechtsaltert.[4] a. a. O. heranzieht, kaum von völlig überzeugender Beweiskraft. Es heißt da in der fünften Szene des vierten Aktes des Lustspieles „Vom Verfolgten Lateiner"[2]): „(Der Ort eröfnet sich wo der Richter sitzt. *Cyriax* und *Lampert* [„Beysitzer" und Väter der jungen Damen]

1) Zitiert nach A. Holtzmann, Indische Sagen, 2. Aufl. (Stuttgart 1854), Bd. I S. 198. J. Grimms Zitat 8, 98, das sich auf die erste Aufl. (Karlsruhe 1845—47) bezieht, ist falsch; es muß 8, 94 f. heißen.

2) Eigene Zusätze stehen in eckigen Klammern.

setzen sich darzu. Die Weiber bringen den Grafen Stüle | daß sie sich auch setzen. Ein iedweder Grafe nimmt seine Jungfer auff die Schoß.)

Rol[and, der Richter]. Ehrenveste Herren | es ist von uns begehret worden | daß wir eine Ehestifftung unter der gemeine Siegel auffrichten sollen | und also werden wir eins nach dem andern fragen müssen. Herr Kirchschreiber gebt Achtung drauf. Herr Grafe | der Jungfer *Villenchen* auf der Schoß hat wie heist er?

Hahn[efuss]. Ich heisse *Hanefusicolpilaminosicofsky.*

Pomp[onius, der Kirchschreiber]. Ehe ich den Nahmen schreiben lerne | so fresse ich eine Schöps-Keule auff. Wie heist er?

Ziegenbein. (Muß ihn buchstabieren.)

Rol. Und Herr Grafe | der Jungfer Urselchen auf der Schoß hat | wie heist er?

Zieg. Ich heisse *Ziegenbeinicœlkoribicirkilausimusky*, und wo sie noch acht Tage warten wollen | so kriege ich noch zehen Sylben darzu.

Pomp. Ich werde auch mit dem Nahmen in acht Tagen kaum fertig.

Rol. Ihr beyde Herren Grafen | wollen sie die Jungfern zum Ehelichen Gemahl haben?

(Die Grafen stehen auff.)

Hahn. Ja das bezeugen wir durch einen Maulschmatz.

Rol. Und ihr Jungfern wolt ihr die Herren Grafen auch zum Ehelichen Gemahl haben?

Urs. Ja wir bezeugen es durch einen Maulschmatz."

Bei dieser komischen „Ehestifftung", die ich im Wortlaut angeführt habe, da der alte Druck schwer zugänglich ist, scheint das Moment, daß die Grafen sich die jungen Mädchen auf den Schoß setzen, von nebensächlicher Bedeutung: die Ehe wird tatsächlich durch die alte symbolische Handlung des „Maulschmatzes" gestiftet.

Bemerkungen zu den neuen Bruchstücken Menanders.

Von

Friedrich Leo.

Vorgelegt in der Sitzung vom 23. November 1907.

Es klingt fast undankbar von Bruchstücken zu sprechen: hier haben wir endlich ganze Scenen, ganze Akte, und es fehlt nicht viel, daß eine ganze Komödie vor uns steht und das Fehlende wenigstens in Umrissen blicken läßt. Das Antlitz des Dichters ist entschleiert und die ganze attische Kraft und Lieblichkeit strahlt uns entgegen. Wir beginnen das Athen des ausgehenden vierten Jahrhunderts nicht mehr allein als das Athen des Theophrast, Epikur und Zenon zu kennen, und Grabreliefs und kleine Kunst dienen nicht mehr allein uns die Anmut dieser Jahrzehnte zu zeigen. Obgleich ihn ein Jahrtausend lang niemand gelesen hat, ist Menander in der Weltlitteratur nicht gestorben; aber jetzt wird er neu zu leben anfangen, und die Hoffnung auf weitere Beute wächst mit diesen 34 Seiten des ersten Menanderbuches.

Man darf zunächst nur lesen und muß die Probleme zurückstellen. Aber zum Lesen gehört das Emendiren; und es tut sehr not, den gewonnenen Boden zu sichern. Gustave Lefebvre, dem wir den Fund, die Lesung und die rasche Publikation der Abschrift verdanken, hat seinen Namen für immer mit dieser Epiphanie Menanders verbunden. Seine Umschrift mit den Beiträgen von M. Croiset, der ihm geholfen und vieles glücklich erkannt hat, beansprucht nur ein erster Anlauf zu sein; sie trifft natürlich nicht immer das Richtige und behandelt den Vers unter Gesichtspunkten, die sich nicht werden halten lassen. Aber wo so viel zu danken ist, bleibt alle Polemik besser bei Seite.

Ich beabsichtige für diesmal nur, und zwar in der Reihen-

folge des Buches (*Ἥρως, Ἐπιτρέποντες, Περικειρομένη, Σαμία*), Beiträge zur Kritik des Textes zu geben und vermeide alle tiefer gehenden Fragen, lasse auch die Stellen unerörtert, die sich nur mit Eingehen auf das Ganze erledigen lassen. Wo die Erhaltung schlecht und die Lesung unsicher ist, verzichte ich im allgemeinen darauf, Vorschläge zur Herstellung zu machen. Denn wenn man auch jetzt mit größerer Sicherheit über Menanders Sprache und Stil urteilen kann, erhöht sich doch nur das Gefühl von der Besonderheit seines Ausdruckes, die das Verlorene und Verdunkelte nur unter günstigen Umständen wieder zu gewinnen erlaubt. Dagegen verzichte ich nicht darauf, den Gedanken, wenn er sich erkennen läßt, durch Worte anzugeben.

Das erste Stück beginnt mit dem Anfang. Der Titel ist verloren [1]), — *ενάνδρου* erhalten. Es folgt ein metrisches argumentum, das wie die des Sulpicius Apollinaris zu Terenz aus 12 Versen gebildet ist. Die Erzählung geht im Praeteritum, wie in den metrischen Inhaltsangaben zu Oedipus und Philoktet, während die zu Aristophanes Plautus Terenz im Praesens erzählen (Plaut. Forsch. 20f.). V. 1 und 2 sind corrupt:

ἄῤῥεν τεκοῦσα παρθένος θῆλύ θ'ἅμα
ἔδωκεν ἐπιτροφω τρέφειν· εἶθ' ὕστερον
ἔγημε τὸν φθείραντα.

Da die Prosodie durchgehend richtig ist, kann *θῆλύ θ'ἅμα* nicht beabsichtigt sein; *ἐπὶ τροφῷ* gibt keinen Sinn; zu schreiben ist: *ἄῤῥεν τεκοῦσα θῆλυ παρθένος θ'ἅμα ἔδωκεν ἐπιτρόπῳ τρέφειν.*

Getas, ein *πρόσωπον προτατικόν*, leitet mit dem verliebten Daos zusammen das Stück ein. 'Daos, du hast etwas begangen, wofür du Strafe fürchtest, das sieht man dir an'. Daos seufzt. 'Also ist es etwas derart? solltest du mir dann nicht lieber dein Geld zur Aufbewahrung übergeben?' Er nimmt natürlich an, daß Daos gestohlen hat und Entdeckung fürchtet, er erbietet sich das Geld zu verwahren und hofft dabei es für sich zu behalten. Herzustellen ist das nicht, aber der Zusammenhang klar (V. 26) [2]):

εἶτ' ο⟨ὐ⟩κ ἐχρῆν κερμάτιον εἰ συνηγμένον
[ἔχεις τι] τ⟨ο⟩ῦτ' ἐμοὶ δοῦναι τέως
μήδ' ἔχειν] σεαυτὸν πράγματα;
συνάχθομαί γέ σοι

Der folgende Halbvers fehlt, aber mit der zweiten Hälfte beginnt Daos:

1) Lefebvre hält das Stück, da *Ἥρως θεός* im Personenverzeichniß erscheint, für den aus 9 Citaten bekannten *Ἥρως* Menanders. Darüber an andrer Stelle.

2) Das von Lefebvre und Croiset Ergänzte gebe ich in < > Klammern.

Δ. σὺ μ⟨ὰ⟩ Δί' οὐκ οἶδ' ὅ τι
[ληρεῖς. ἁμάχῳ γε συμπ]έπλεγμαι πράγματι [1]).

Nun redet er nicht durch zwei Verse weiter [2]), sondern der Dialog geht fort:

[Γ. ἆρ' οὐ φίλῳ λέγοις ἄν; Δ.] ἔφθαρμαι, Γέτα.
[Γ. μὴ δῆτα· σαυτῷ] μὴ καταρ⟨ᾶ⟩, πρὸς θεῶν [3]).
[Δ. ἐρῶ. Γ. κακόδαιμον,] τί σὺ λέγεις; ἐρᾷς; Δ. ἐρῶ.

Vergleichen kann man das Geständniß des Alten Pl. Merc. 304 (Philemon): *amo* mit der Antwort *tun capite cano amas, senex nequissume?*

V. 35. 36 hat Lefebvre richtig hergestellt (vgl. S. 17):

⟨Γ. πλέον δυοῖν σοι⟩ χοινίκων ὁ δεσπότης
παρέχει· πονηρόν, Δᾶ'· ὑπερδειπνεῖς ἴσως.

Dazu ist zu bemerken, daß in denselben Zusammenhang das von Meineke (IV p. 170) und Kock (III p. 100) dem *Μισούμενος* zugewiesene Fragment gehört: *Δ. οὐπώποτ' ἠράσθης, Γέτα; Γ. οὐ γὰρ ἐνεπλήσθην.* Getas antwortet auf die Frage, die Daos tut ehe die beiden sich trennen, mit der scherzhaften Hinweisung auf die Liebestheorie, zu der er sich im Anfang des Gesprächs bekannt hatte. Das erhaltene Stück bricht vor dem Schluß der Scene ab.

Daos wehrt sich gegen die materielle Auffassung: *πέπονθα τὴν ψυχήν τι*, es ist ein Mädchen, das im Hause lebt. Eine Sklavin? *οὕτως ἡσυχῇ, τρόπον τινά* 'so ziemlich, gewissermaßen' (vgl. *Περικ.* 63, unten S. 327). Dann beginnt er die Erzählung und gibt dabei zugleich den Schauplatz der Handlung an (40):

ποιμὴν γὰρ ἦν Τίβειος, οἰκῶν ἐνθαδὶ
Πτελέασι, γεγονὼς οἰκέτης νέος ὢν ποτε.

Er hatte zwei Kinder, Plangon und Gorgias; Gorgias ist Getas bekannt, er fragt (45):

ὁ τῶν προβατίων ἐνθάδ' ἐπιμελούμενος
νυνὶ παρ' ἡμῖν;

---

1) ⟨*λῃρεῖς· ἀέλπτῳ δ'ἐμπ*⟩*έπλεγμαι* M. Croiset; ich habe *συμπέπλεγμαι* nach *Ἐπιτρ.* 19 gesetzt (*μετρίῳ γε συμπέπλεγμαι ῥήτορι*), *ἁμάχῳ* nach Men. frg. 403, 6 K. (*πράγμ' ἄμαχον λέγεις*).

2) 32 f. nach M. Croiset:

⟨νόσῳ γὰρ οἵᾳ πάνυ δι⟩έφθαρμαι, Γέτα.
⟨νοσοῦντι μέντοι⟩ μὴ καταρᾷ, πρὸς θεῶν.
⟨Ἔρως μ' ἔβλαψε. Γ.⟩ τί σὺ λέγεις; ἐρᾷς; Δ. ἐρῶ.

In der Folge werde ich die vom Herausgeber angenommenen Lesungen, Interpunctionen, Zuteilungen an die Personen nur gelegentlich anführen. Wenn ich mehrere Verse ausschreibe, so geschieht es fast immer um dergleichen zu corrigiren.

3) *καταᾷ* ist sehr auffallend, vielleicht fehlt doch eine Silbe danach (*πρὸς τῶν θεῶν*).

Es muß heißen *παρ' ὑμῖν*, denn Getas gehört in ein andres Haus, dessen Schafe es nicht sind, die Gorgias weidet. Die beiden Kinder sind nach dem Tode des Alten ins Haus gekommen, um eine Schuld abzudienen. Getas fragt: *ἡ Πλαγγὼν δὲ τί*; Daos (56):

μετὰ τῆς ἐμῆς κεκτημένης ἐργάζεται
ΘΡΙΑ διακονεῖ τε. Γ. παιδίσκη; Δ. πάνυ.

Lefebvre schreibt ⟨*τὰ*⟩ *θρῖα* und versteht 'elle travaille à la pâtisserie'. Zunächst ist die dadurch herbeigeführte Bildung der zweiten Senkung unzulässig. In den 1300 neuen Versen kommen, außer den durch Conjectur entstandnen, nur folgende in Betracht: *Περικ.* 57 *οὐκ ἔχων δ' ὅπως | τἀνταῦθ' ἀκούσῃ γινόμεν', ἐκπέπομφέ με*, hier läßt die Elision keine Zerreißung zu (vgl. frg. 534, 10); 119 *οὐκ ἂν δύναιντο δ' ἂν ἐξελεῖν νεοττιάν*: das zweite *ἄν* ist zu streichen; 162 — —*τα φυγοῦσ'* ist *κα]ταφυγοῦσα* (anderes der Art erwähne ich nicht). Doppelt falsch ist *Σαμ.* 192 *ἄλλη· τί ποτ' ἐστὶ τὸ γεγονός*; *ἐκβέβληκέ με* [1]), wo *ἐστί* zu streichen ist, und in Trochäen 244 *οὐκ ἀκήκοας εἶπέ μοι* (s. u. S. 335) und 303 *οἴχεται | πάντα τὰ πράγματ'*, *ἀνατέτραπται*, wo *οἴχεται | πᾶν, τὰ πράγματ' ἀνατέτραπται* zu schreiben ist. 307 nicht *ἐνταῦθα πεποίηκεν*, sondern *πεπόηκεν*, *Ἐπιτρ.* 129 nicht *φησὶν ἀρέσκει* sondern *φησ' ἀρέσκει* u. dgl. [2]). 239 hat Croiset im Anhang (S. 219) richtig gestellt: *τοῦτον, σαφὲς ἄν τι δεικνύοι τεκμήριον* (*τ. σ. ἂν δεικνύ . . ἄν τι τ.* die Hds.). *Ἐπιτρ.* 131 ist der einzige übrigbleibende Fall, nach Lefebvres Umschrift:

οὔκ ἐστι δίκαιον· εἴ τι τῶν τούτου σε δεῖ
ἀποδιδόναι, καὶ τοῦτο προσζητεῖς λαβεῖν.

Wer die Stelle im Zusammenhang prüft, wird finden, daß *οὔκ ἐστι δίκαιον* weder auf den oben gemachten Einwurf paßt noch das Folgende passend einleitet, daß vielmehr der Gedanke erfordert

οὐκ ἐς τὸ δίκαιον, εἴ τι τῶν τούτου σε δεῖ
ἀποδιδόναι, καὶ τοῦτο πρὸς ζητεῖς λαβεῖν.

Neue Belege für die Zerreißung liefern also die neuen Stücke nicht; unter den vordem bekannten Fragmenten ist keines ganz sicher [3]). Aber auch dem Ausdruck genügt V. 57 *ἐργάζεται τὰ θρῖα διακονεῖ τε* nicht, der enge neben dem weiten Begriff. Offenbar ist das allgemeine Verbum vorausgeschickt und es folgen zwei specielle Tätigkeiten:

---

1) Vgl. *Ἐπιτρ.* 192, wo nicht *αὐτόν* sondern *πάλιν* zu ergänzen ist: *ἢ μοὶ δ[ὸς πάλι]ν, ἵ<να> παρέχω σῶν. βούλομαι.*

2) Andres aus den zerstörten Partien lasse ich beiseit.

3) Vgl. frgm. 462, 3; 710, 2, das kaum in Betracht kommt; Kock, Rhein. Mus. XLVIII 589, Kretschmar de Men rel. nuper repertis 107 f.

μετὰ τῆς ἐμῆς κεκτημένης ἐργάζεται,
ἐφορᾶι διακονεῖ τε.

Sie macht sich nützlich, mit der Frau zusammen, tut was grade zu tun ist; das ist in der gegensätzlichen Ausdrucksweise zusammengefaßt, alles vom Beaufsichtigen bis zum Aufwarten. Arist. Eq. 75 *ἐφορᾷ γὰρ αὐτὸς πάντα.*

Den letzten Versen des Fragments ist, wie ich glaube, Wichtiges über den Zusammenhang des Stücks zu entnehmen; aber das verspare ich, und zugleich die Vermutungen über den Gang der Worte, auf eine andre Gelegenheit.

Im Anfang der *Ἐπιτρέποντες* ist *ἴσον* (V. 10) nicht glaublich, wahrscheinlich fehlt eine Silbe, etwa: *κριτὴν τούτου τινὰ | ζητοῦμεν ἴσον* [*ὄντ'*·] *εἰ δέ σε μηδὲν κωλύει, | διάλυσον ἡμᾶς.* Die Rede des Daos verläuft ohne Schwierigkeit. Nur gegen Ende, V. 66, ist zu lesen:

εἰ καὶ βαδίζων εὗρεν ἅμ' ἐμοὶ ταῦτα κ⟨αὶ⟩
ἦν κοινὸς Ἑρμῆς, τὸ μὲν ἂν οὗτος ἔλα[βεν ἄν,]
τὸ δ' ἐγώ[1]*).*

Auch die Rede des Syriskos haben Lefebvre und Croiset fast ganz hergestellt. V. 98 kann nicht richtig überliefert sein: 'Warum ich dir nicht gleich damals, als ich das Kind von dir annahm, die Sachen abgefordert habe?' *οὔπω παρ' ἐμοὶ τοῦτ' ἦν ὑπὲρ τούτου λέγων.* Lefebvre versteht nach Croiset (S. 97) unter dem *λέγων* den Hirten, der nach V. 82 Syriskos auf den Fund aufmerksam gemacht hat; aber er bezweifelt die Richtigkeit der Erklärung mit Recht. Der Sinn verlangt *λέγειν*: 'ich hatte noch kein Recht für das Kind zu reden'; wie mir scheint auch *τότε* für *τοῦτο*. Das Folgende, die Antwort auf die oben ausgeschriebenen Verse 66 ff., von Lefebvre richtig ergänzt, muß durch Interpunktion ins Licht gesetzt werden:

ἦκω δὲ καὶ νῦν οὐκ ἐμαυτοῦ ⟨γ'⟩ οὐδὲ ἓν
ἴδιον ἀπαιτῶν. κοινὸς Ἑρμῆς; μηδὲ ἕν.
⟨εὖ⟩ρισχ'; ὅπου πρόσεστι σῶμ' ἀδικούμενον,
⟨οὐχ⟩ εὕρεσις τοῦτ' ἐστίν, ἀλλ' ἀφαίρεσις.

Das romantische Argument, das Knäbchen möchte ein Prinz sein, ist durch Croisets schöne Herstellung von V. 108 (im An-

---

1) *ἴλά⟨μβανεν⟩* Lefebvre. 68 etwa *οὐ παρὼν* [*τότε.*] Nach *τὸ πέρας* V. 70 fehlt, wie die Uebersetzung zeigt, das Kolon nur durch Druckfehler; vgl. 316 396, Frg. 530,6 K.

hang, S. 219) ganz deutlich geworden[1]); nur ist 107 τρέχειν ἐν ἀγῶσι zu verbinden. In V. 105

εἰς δὲ τὴν αὐτοῦ φύσιν
⟨ἴσω⟩ς ἐλεύθερόν τι τολμήσει ποεῖν

verlangt εἰς τὴν φύσιν eine andre verbale Verbindung als die mit ποεῖν, und zwar muß es im Zusammenhang ein recht kräftiges Wort sein: ᾗξα]ς. V. 118 αὐτῷ [γ'] ἵνα κερδάνειε δραχμὰς δώδεκα. Ueber den Schluß der Rede (131 ff.) oben S. 318.

Die Entscheidung des Smikrines und der Dialog, während dessen Daos die Sachen herausgibt, bedarf einiger Nachhilfen, besonders in der Personenteilung:

οὐ γνώσομ' εἶναι, μὰ Δί⟨α, σοῦ⟩
τοῦ νῦν ἀδικοῦντος, τοῦ βοηθοῦντος [δὲ καὶ]
ἐπεξιόντος τ(όδ') ἀδικεῖν μέλλοντί σο⟨ι⟩. 140
ΣΤ. πολλ' ἀγαθά σοι γένοιτο. Δ. δεινή γ' ἡ ⟨κρίσις⟩,
νὴ τὸν Δία τὸν σωτῆρα. πάνθ' εὑρὼν ⟨ἐγὼ⟩
ἅπαντα περιέσπασμ', ὁ δ' οὐχ εὑρὼν ἅ[γει].
οὐκοῦν ἀποδιδῶ; ΣΜ. φημί. Δ. δεινή γ' ἡ κρ⟨ίσις⟩,
ἢ μηθὲν ἀγαθόν μοι γένοιτο. ΣΜ. φέρε τ[αχύ]. 145
Δ. ὦ Ἡράκλεις, ἃ πέπονθα. ΣΜ. τὴν πήραν λ⟨αβὲ⟩
καὶ δεῖξον· ἐν ταύτῃ περιφέρεις γάρ. ΣΤ. βρ⟨αχὺ⟩
πρόσμεινον, ἱκετεύω σ', ἵν' ἀποδῷ. Δ. τί γὰρ ἐγὼ
ἐπέτρεψα τούτῳ; ΣΜ. δός ποτ', ἐργαστήριον.
[Δ. αἰσ]χρά γ' ἃ πέπονθα. ΣΤ. πάντ' ἔχεις; ΣΜ. οἶμαί γε δή, 150
⟨εἰ⟩ μή τι καταπέπωκε τὴν δίκην ἐμοῦ
λέγοντος, ὡς ἡλίσκετ'. ΣΤ. οὐκ ἂν ⟨ᾠ⟩όμην.
⟨ἀ⟩λλ' εὐτύχει, βέλτιστε. τοιοῦ⟨τόν γ'⟩ ἔδ⟨ει⟩,
θᾶττ⟨ον⟩ δικάζειν πάντας. Δ. ⟨ἀδί⟩κ⟨ου πράγμ⟩ατος,
ὦ Ἡράκλεις, οὗ γέγονε. δειν⟨ή γ' ἡ κρί⟩σ⟨ις⟩. 155
ΣΤ. πονηρὸς ἦσθας. [Δ.] ὦ πονήρ', ⟨ὅπως σ⟩ὺ νῦν
τούτῳ φυλάξεις αὐτ[ά
εὖ ἴσθι, τηρήσω σε π⟨άν⟩τα⟨τὸν χρό⟩νον.

Die einzige Abweichung von der Ueberlieferung ist, daß 140 τόδε

1) Die Verse ergänzen was wir über die Tyro des Sophokles wissen. Das πηρίδιον γνωρισμάτων (114), aus dem Neleus und Pelias ihre Geburt erkennen, ist mit der σκάφη bei Aristoteles (poet. 16), die natürlich erst aus der Wohnung des Hirten herbeigeschafft werden mußte (Welcker), wohl zu vereinigen. Daß ein Stück des Sophokles dem Publikum Menanders aus Aufführungen so vertraut ist, muß man beachten. Auch V. 124 ff. sind Theaterreminiscenzen; μητέρ' ἐντυχὼν ἐρρόσατο: Antiope; ἔσωσ' ἀδελφόν: Iphigenie; aber γαμῶν ἀδελφὴν τις διὰ γνωρίσματα ἐπέσχε erinnert an Epidicus, wie Plautus ihn gemacht hat, oder die Περικειρομένη.

(auch *αὐτό* wäre möglich) und 156 das Personenzeichen vor *ὦ* ergänzt werden mußte (Lefebvre gibt *ὦ πονηρέ* noch dem Syriskos). Einer Bemerkung bedarf nur *ἦσθας* V. 156. Es erscheint hier überliefert zum erstenmal. Aelius Dionysios bezeugt es neben *οἶσθας* als *Ἑλληνικόν* (wofür Pierson zu Moeris s. *οἶσθα* p. 283 *Ἀττικόν* setzt), Nauck wollte es bei Euripides einführen (Eur. Stud. II 73). Menander hat *οἶσθας* frg. 348,5 K. und *Ἐπιτρ.* 264 (*οἶσθα*: *Ἐπιτρ.* 324. 376. 431), *ἦσθα*: *Ἐπιτρ.* 310. 500[1]).

Im übrigen ist diese und die folgende Scene fast intact, die Ergänzungen des Herausgebers meist einwandfrei; über V. 192 s. o. S. 318; 197 *καταμενῶ.* | *αὔριον ὅτῳ βούλεσθ' ἐπιτρέπειν, ἑνὶ λόγῳ* | *ἕτοιμος.* Im folgenden Monolog des Onesimos ist V. 208 *μή μ' ἕλῃ διαλλαγ⟨ήν⟩*, als 'Versöhnungsobject' (S. 98), nicht überzeugend, sowohl wegen des Ausdrucks als weil *ἕλῃ* hindert, danach *φράσαντα* und *συνειδότα* zusammenzunehmen. Das *λ* in *ελη* ist als unsicher bezeichnet, die Verwechselung von *ΛΔΛ* in der Lesung wird uns noch öfter begegnen; also:

μή με δὴ διαλλαγ[εἰς]
πρὸς τὴν γυ⟨ν⟩αῖκα, τὸν φράσαντα ταῦ⟨τα καὶ⟩
συνειδότ' ἀφανίσῃ λαβών· καλῶς [δ' ἔχοι.] 210
ἕτερόν τι πρὸς τούτοις κυκᾶν [οὐ βούλομαι·]
κἀνταῦθα κακὸν ἐνεστιν ἐπιεικῶς [πολύ][2]).

Das Gespräch der Habrotonon mit Onesimos[3]) unterbricht Syriskos, mit heftigen Worten auftretend V. 225. Er kann aber nicht sagen *τὸν δακτύλιον ἣ δεῖξον*, sondern:

ποῦ 'στι[ν, ὃν ζη]τῶν ἐγὼ[4])
περιέρχομ'; οὗτος, ἔνδον [ἦν; ὁὸς,] ὠγαθέ,
τὸν δακτύλιον ἣ δεῖξον ᾧ μέλ⟨λ⟩εις ποτέ.

Allein gelassen (denn Syriskos geht mit V. 246 wieder ab und spricht V. 253 nicht) reden die beiden weiter über das Kind

1) *οἶσθας* im Papyrus von Ghorân (B. C. H. XXX) v. 152.

2) Die Ergänzungen der letzten 3 Verse nur als Probe. Zu 211 vgl. V. 291, zu 212 V. 206.

3) V. 223 *ἀγνὴ γάμων γάρ, φασίν, ἡμ⟨έραν τρίτ⟩ην ἤδη κάθημαι*: man sieht jetzt was zu Eur. Hipp. 135 (*τριτάταν δέ νιν πλόῳ τάνδ' ἁβρωσίᾳ στόματος ἀμέρων Δάματρος ἀκτὰς θέμας ἀγνὸν ἴσχειν*) der Scholienrest (Laur. 31, 15) *'ἀγνὴ γάρ εἰμι' Μένανδρος* bedeutet; die Stelle der *Ἐπιτρέποντες* war auch der *τρίτη ἡμέρα* wegen angeführt. — Onesimos' darauf folgende Worte: *πᾶς ἂν οὖν, πρὸς τῶν θεῶν, πᾶς ἄν, ἱκετεύω* —, die Syriskos unterbricht, sollten etwa in *ἀναφορά* auslaufen.

4) Lefebvre gibt eine Lücke von 8 Buchstaben an; er ergänzt aber so oft mehr oder weniger als er in der Abschrift bezeichnet, daß man in diesem wichtigen Punkt oft unsicher ist.

und seinen Vater. Habrotonon fragt: 'dieser Köhler hat das Kind gefunden?' Onesimos: 'ja, und den Ring meines Herrn dabei'. Darauf Habrotonon (251):

ἆι δύσμορ' · εἶτ', εἰ τρόφιμος ὄντως ἐστί σου,
τρεφόμενον ὄψει τοῦτον ἐν δούλου μέρει
κοὐκ ἂν δικαίως ἀποθάνοις; Δ. ὅπερ λέγω,
τὴν μητέρ' οὐδεὶς οἶδεν.

Das heißt: 'wenn er wirklich dein Herrensohn ist, so willst du ihn da als Sklavensohn aufwachsen lassen? wenn es herauskommt, wird es dir mit Recht ans Leben gehn'.

Charisios hat den Ring bei den Tauropolien in einem Liebeshandel verloren. Habrotonon (256):

δηλαδὴ
εἰς τὰς γυναῖκας παννυχιζούσας μόνος
ἐνέ[πεσε· κἀμο]ῦ [1]) γὰρ παρούσης ἐγένετο
τοοῦτον ἕτερον. Ο. σοῦ παρούσης; Α. πέρυσι, ναί,
Ταυροπο⟨λίοις·⟩ αἷς ⟨μὲν⟩ γὰρ ἔψαλλον κόραις
αὐτ⟨ό⟩θ[ι νέωι ξυ]νέπαιζον· οὐδ' ἐγὼ τότε·
οὔπω γὰρ ἄνδρ' ἤδειν τί ἔστι· καὶ μάλα,
μὰ τὴν Ἀφροδίτην. Ο. τὴν δὲ παῖδ' ἥτις (ποτ') ἦν
οἶσθας;

In der Erzählung ist von der 3. Person des Plusquamperfects in *-ειν* nur grade die Endung zerstört (271):

καλὸν πάνυ
καὶ λεπτὸν, ὦ θεοί, ταραντῖνον σφόδρα
ἀπολωλέκ[ειν·] ὅλον γὰρ ἐγεγόνει ῥάκος.

Habrotonon rät dem Onesimos, die Sache dem Herrn zu berichten. Hier ist eine Correctur in der Handschrift (278):

εἰ γάρ ἐστ' ἐλευθέρα
γε
παιδὸς τί τοῦτον λανθάνειν δεῖ τοσυ —

Der Sinn ist klar: wenn die Mutter eine Freie ist, wārum soll er dann von dem Kinde nichts wissen? Man muß davon ausgehn, daß die Correctur das richtige gibt; und offenbar beginnt der Nachsatz mit *τί*. So ergibt sich:

εἰ γάρ ἐστ' ἐλευθέρα(ς)
παιδός, τί τοῦτον λανθάνειν δεῖ τὸ γε[γονός;

Nachher 316 *παιδίον* — *ἤδη γεγονός σοι*. Um so wichtiger findet es Onesimos, die Mutter ausfindig zu machen (280):

πρότερον ἐκείνην ἥτις ἐστ(ὶν), Ἀβρότονον,
εὕρωμεν.

1) Geschrieben *καὶ ἐμοῦ*: 10 Buchstaben.

Der Vers geht weiter: *ἐπὶ τούτῳ δ'* ΕΜΟΙΟΥΝΥΝ·ΕΛ — Lefebvre bezeugt (S. 69) 'lectures incertaines', die Ergänzung die er gibt, *ἔμοιγ' οὐ νῦν μέλει*, ist nicht tauglich. Auch hier ist der Gedanke klar, aus Habrotonons Antwort: *οὐκ ἂν δυναίμην, τὸν ἀδικοῦντα πρὶν ⟨σαφῶς⟩ τίς ἐστιν εἰδέναι.* Onesimos hat sie gebeten, ihm suchen zu helfen. Das den Vers störende O nach *ἐμοί* ist wohl aus C verlesen (auch die Verwechselung der runden Buchstaben wird uns noch öfter begegnen) und Menander mag geschrieben haben:

ἐπὶ τούτῳ δ' ἐμοὶ συνύφαινέ τι.

Vgl. Arist. Lys. 630 *ἀλλὰ ταῦθ' ὕφηναν ἡμῖν, ἄνδρες, ἐπὶ τυραννίδι.*

Habrotonon will den Ring tragen und sich selber, wenn Charisios sie fragt, als das Mädchen ausgeben, mit dem er das Abenteuer gehabt hat (303):

ἐὰν δ' οἰκεῖον ᾖ
αὐτῷ τὸ πρᾶγμ', εὐθὺς ἥξει φερόμενος
ἐπὶ τὸν ἔλεγχον.

γε hinter *πρᾶγμα* ist nicht gut. *φερόμενος ἐπὶ τὸν ἔλεγχον* gehört zusammen, *ἥξει* stört, da liegt der Fehler; vielleicht *συνήσει.*

Onesimos beginnt seinen Monolog (340):

τό γ' ἀστικὸν τὸ γύναιον ὡς ἑρπετ(όν·) ὅτι
κατὰ τὸν ἔρωτ' οὐκ ἔστιν u. s. w.

Die Handschrift hat *ερπεθ' οτι*, Lefebvre fügt *δὴ* hinzu, aber der Plural paßt nicht; der Versschluß ist wie 164 *ἔχεις κοιτίδα τινά.* Der Schluß des Blattes (356):

χαιρέτω
τἆλ (γ') ἄλλα πράττειν. ἂν δέ τις λάβῃ μ' ⟨ἔτι⟩ —

ταδαλλα die Handschrift, das doppelte *δέ* kann nicht richtig sein.

Die Scene 358 ff. zwischen Habrotonon und Sophrone ist im Wortlaut nicht herzustellen, so deutlich der Hergang ist. V. 358 *κλαυμυρίζεται* bedarf keiner Correctur, Photios bezeugt Form und Schreibung. 361 erkennt Habrotonon die Alte: *ὦ φίλτατοι [θεοί — —] εἰμὶ [σφόδ]ρα*, 364 *δο]κεῖς [σ]ύ μοι.* 365 redet Habrotonon: *χαῖρε, φιλτάτη* (vgl. 369. 370). 367 *λέγ', ἐμοὶ λέγεις*; 369 Sophrone: *γύναι, πόθεν ἔχεις, εἰπέ μοι, τὸν [παῖ]δα [σὺ] | λαβοῦσα*; vorhanden ist *δα* nur als Correctur, nicht die falsch geschriebene Silbe, die es corrigiren soll. 382 fehlt eine Silbe: *ἵνα καὶ τἄλλα πάντα μου πύθῃ σαφῶς.* Da *καὶ τἄλλα* nicht zu trennen ist, weiß ich nichts besseres als *τἆλ γ' ἄλλα.*

Onesimos erzählt 383 ff. von der Sinnesänderung des Charisios: 385 *χολὴ | μέλαινα προσπέπτωκεν ἢ τοιοῦτον [ἦν]*, leider fehlen

die folgenden Worte (τ̣ι̣σ̣αγαντι̣σ̣ . . . . . εν, also Verbalendung), aber der Schluß ist klar: ἀλλ' ὃ γέγον[' ἐρῶ]. Dann die Erzählung:

πρὸς ταῖς θύραις γὰρ ἔνδον ἀρτί[ως πολὺν
χρόνον διακύπτων εν — —

394 ἀνέκραγε, τὴν κεφαλήν τ' ἀνεπάταξε σφόδρα, wie ἀνακόπτειν (nicht ἂν ἐπάταξε). Die Selbstanklage des Charisios:

„ἐγὼ γὰρ ἁλιτήριος", πυκνὸν πάνυ
ἔλεγεν, „τοιοῦτον ἔργον ἐξειργασμέ⟨ν⟩ος 400
αὐτὸς γεγονώς τε παιδίου νόθου πατὴρ
οὐκ ἔσχον οὐδ' ἔδωκα συγγν⟨ώμ⟩η⟨ς⟩ [κόρῃ]
οὐθὲν ἀτυχούσῃ. ταῦτ' ἐκείνῃ, βάρβαρος
ἀνηλεής τε". λοιδορεῖτ' ἐῤῥωμένως,
⟨εἴ⟩σω βλέπει θ' ὕφαιμον ἠρεθισμένος. 405

V. 399 bedarf, wie man sieht, keiner Ergänzung (ἐγὼ γὰρ ⟨ἔγωγ'⟩ ἁλιτήριος Lefebvre nach Croiset); vgl. frg. 563, 4 οἷος δ' ἀλαζών ἐστιν ἁλιτήριος. V. 404 nicht ἐλοιδορεῖτο sondern λοιδορεῖται, wie βλέπει zeigt. εἴσω βλέπει gehört zusammen, vgl. Aelian hist. an. III 21 ὕφαιμον ἄνω βλέπουσα.

V. 421 καὶ χρήσετ' αὐτή σοι τό⟨τ'⟩ ἠπίως, σὺ δὲ | ταύτην ἀτιμάζεις: das kann wohl nur sein κἀχρήσατ' αὐτή (geschrieben καὶ'χρ.). V. 424 [ὅμοιά γ'] εἶπεν οἷς σὺ διενόου τότε, ironisch. 427 [οὐκ ,εὐσ]εβ[ής τι]ς;[1]) σὺ δέ τις ὑψηλὸς σφόδρα — damit bricht das Blatt ab.

Das nächste Blatt, Q, ist nur ein Fetzen, es enthält in seinem ersten, sehr zerstörten Teil Verse, die an eine männliche Person gerichtet sind, wahrscheinlich Onesimos, und von Habrotonon handeln (429): ἥδε τὸ μετὰ ταῦτα wird dafür sorgen ὅπω[ς ἐπι]μενεῖς ὢν Χαρισίῳ [τὸ πᾶν], | οἷό⟨ν⟩π⟨ερ⟩ οἶσθα, πιστός· οὐ γάρ ἐσ⟨τι δὴ⟩ | ἑταιρίδιον τοῦτ' οὐδὲ τὸ τυχ[όν —, dann zwei nach der Abschrift fehlerhafte Verse. 434 πάξ statt δ̣αξ? Dann einige besser erhaltene Verse einer neuen Scene; 441 [οἰκεῖον] οὐκ ἀλλότριον.

V. 448 (Blatt H 3) tritt Smikrines aus dem Hause und schilt zu der in der Tür stehenden Sophrone zurück:

ἂν μὴ κατάξω τὴν κεφαλήν σου, Σωφρόνη,
κάκιστ' ἀπολοίμην. νουθετήσεις καὶ σύ με;
προπετῶς ἀπάγω τὴν θυγατέρ', ἱερόσυλε γραῦ; 450
ἀλλ' (οὐ) περιμένω καταφαγεῖν τὴν προῖκά μου
τὸν χρηστὸν αὐτῆς ἄνδρα καὶ λόγους λέγω
περὶ τῶν ἐμαυτοῦ· ταῦτα συμπείθεις με σύ;
οὐκ ὀξυλαβῆσαι κρεῖττον; οἰμώξει μακρά,
ἂν [ἔτ]ι λαλῇς τι. κρίνομαι πρὸς Σωφρόνην. 455

1) εὐσεβής τις auch Croiset S. 100.

μετάπεισον αὐτήν, ὅταν ἴδῃς· οὕτω τί μοι
ἀγαθὸν γένοιτο, Σωφρόνη, γάρ. οἰκαδὶ
ἀπίτω; τὸ τέλμ' (ε)ἶδες παριοῦσ'; ἐνταῦθά σε
τὴν νύκτα βαπτίζων ὅλην ἀποκτενῶ
κ⟨ἀ⟩γώ σε ταῦτ' ἐμοὶ φρονεῖν ἀναγκάσω 460
καὶ ⟨μ⟩ὴ στασιάζειν.

Der Alte wiederholt wütend die Worte der Dienerin, die ihm gut zuredet. Denn seine Tochter (das muß ich hier vorwegnehmen, um es ein andermal zu beweisen), die von ihrem Mann getrennt beim Vater lebte, ist nach der Versöhnung, von der Smikrines noch nichts weiß, ins Haus des Charisios zurückgekehrt; Smikrines geht sie wiederzuholen und vom Schwiegersohn die Mitgift, die er durchbringt, zurückzufordern. 'Du sagst ich übereile mich?' Das widerlegt er, aber in der Widerlegung fehlt das entscheidende Wort, die Negation (*περιμενῶ* ist durch *λέγω* ausgeschlossen); 453 *ταῦτα*, nämlich das zu tun was ich nicht tue. *οὐκ ὀξυλαβῆσαι* [1] *κρεῖττον*, 'eile mit Weile sagst du? noch ein Wort und ich haue zu. Mit Sophrone bin ich fertig'. Aber er wendet sich doch noch einmal zu ihr: 'mache lieber deinen Einfluß auf sie geltend, *οὕτω τί μοι ἀγαθὸν γένοιτο*', das *μοι* natürlich *παρὰ προσδοκίαν* [2]). Dann ist überliefert *οἰκαδὶ ἀπιών*, was auf keine Weise richtig sein kann, da es weder eine Beziehung auf Smikrines noch auf Charisios verträgt. Der Schlüssel des Verständnisses muß darin liegen, daß Smikrines gleich darauf wieder wütender ist als vorher: 'hast du die Pfütze gesehn als du vorübergingst? in der werd' ich dich ertränken'. Also hat Sophrone wieder etwas zu Gunsten Pamphiles gesagt, und das können nur jene beiden Worte enthalten. Auch der Sinn ist völlig klar, die einzige mögliche Verbalform ist soviel ich sehe *ἀπίτω*: 'du sagst sie soll nach Hause gehn?', nicht ganz sachgemäß, da sie schon drüben ist, aber vielleicht um so ausdrucksvoller. V. 460 ist *σοι* für *σε* überliefert, sowohl dies wie *ταὐτά* (nicht *ταῦτα*) ist unerläßlich.

Der die Tür öffnende Onesimos behandelt den verdrießlichen alten Herrn ironisch. Der Alte wettert: *τό θ' ἅρπασμ', Ἡράκλεις, | θαυμαστὸν οἷον*, hier kann *θ'* nicht richtig sein, vielleicht *τόδ' ἅρπασμα* (nämlich *ἐστί*). Es ist auffallend, wie häufig dieser Gebrauch der abstracten Verbalnomina grade in den *Ἐπιτρέποντες* ist. V. 236 *βιασμὸν τοῦτον εἶναι* (vom Antiatt. B. A. 84,21 für Eupolis bezeugt), 243 *οὐκ ἔνεστιν οὐδὲ εἷς παρ' ἐμοὶ μερισμός*, 398 *βρυχηθμός*

1) Hesych hat das Wort aus dieser Stelle, nicht aus Xenophon Hell. VII 4.
2) Vielleicht besser *γένοιτ' ἄν* mit *Σωφρόνη* als Subject.

(Hesych) *ἔνδον*, *τελμός* (desgl.), *ἔκστασις συχνή*, 494 *καταλαμβάνεις διαλλαγὰς λύσεις τε*, endlich 507, wo nur *νυνί* für *νῦν* zu setzen ist:

νυν(ὶ) δ' ἀναγνωρισμὸς αὐτοῖς γέγονε καὶ
τὰ πάντ' ἀγαθά. ΣΜ. τί φησιν, ἱερόσυλε γραῦ;

Überliefert ist freilich *ἅπαντα τἀγαθά*.

Die epikureische Tirade des Onesimos 470 ff. ist in den schlechter erhaltenen Versen 477 ff. von Croiset schön hergestellt; nur 481 ist zu schreiben *ἐπέτριψεν ἂν* [*ἑ*]*αυτῷ κακῶς χρη⟨σάμενον ἄν⟩*, der *τρόπος* ist Subject. Smikrines läßt sich auf die Disputation ein (486):

ΣΜ. εἶθ' οὑμὸς, ἱερόσυλε, νῦν τρόπος ποεῖ
ἀμαθές τι; Ο. συντρίβει σε. [*ΣΜ.*] *τῆς παρρησίας.*
[*Ο.*] *ἀλλ' ἀπαγαγεῖν παρ' ἀνδρὸς αὐτοῦ θυγατέρα*
ἀγαθὸν σὺ κρίνεις, Σμικρίνη; ΣΜ. λέγει δὲ τίς
τοῦτ' ἀγαθόν; ἀλλὰ νῦν ἀναγκαῖον. [*Ο.*] *θεᾷ,* 490
τὸ κακὸν ἀναγκαῖον λογίζεθ' οὑτοσί·
τοῦτόν τις ἄλλος, οὐχ ὁ τρόπος ἀπολλύει;

Überliefert ist V. 488 *σαντοῦ*. Das Übrige spricht für sich selbst. Ebenso 503 *ἡ γραῦς δέ γε | οἶδ' ὡς ἐγῷμαι*, nicht *ἐγώ μοι*.

Nach 507. 8 (s. o.) wird Smikrines rasch zu Ende aufgeklärt (509):

ΣΩ. ἡ φύσις ἐβούλεθ', ἣ νόμων οὐδὲν μέλει·
γυνὴ δ' ἐπ' αὐτῷ τῷδ' ἔφυ. ΣΜ. τί; [*ΣΩ.*] *μῶρος εἶ.* 510
τραγικὴν ἐρῶ σοι ῥῆσιν ἐξ Αὐγῆς ὅλην,
ἂν μή ποτ' αἴσθῃ, Σμικρίνη. ΣΜ. σύ μοι χολὴν
κινεῖς παθαινομένῃ. σὺ γὰρ σφόδρ' οἶσθ' ὅ τι
[*οὗτο*]*ς λέγει νῦν; ΣΩ. οἶδ'* [*ἔγωγ',*] *εὖ ἴσθ' ὅτι.*
. . . .σαρ. στερα συνῆκε. ΣΜ. πάνδεινον λέγεις. 515
[*ΣΩ. τούτου μὲν*] *εὐτύχημα μεῖζον οὐδὲ ἕν.*
[*ΣΜ. κατάρα*]*τ', ἀληθὲς ἐσθ' ὃ λέγεις; τὸ παιδίον —*

Hier bricht das Blatt ab. V. 515 ist wohl *ἑτέρᾳ συνῆκε* zu verstehen, also spricht vielleicht Onesimos, der Anfang bleibt dunkel. 516. 17 ist natürlich auch anderes denkbar (z. B. *καὶ τοῦτ'*] *ἀληθές*, der Apostroph ist nicht angegeben, es soll aber nach der Abschrift nur für 4 Buchstaben Raum sein).

Der Prolog der *Περικειρομένη* ist außer V. 38, den ich hier noch nicht behandeln kann, wohlerhalten. Nur V. 27 ff.

ἐν γειτόνων δ' οἰκοῦσα τἀδελφοῦ τὸ μὲν
πρᾶγμ' οὐ μεμένηκεν οὐδ' ἐκεῖνον βούλεται
εἶναι δοκοῦντα λαμπρὸν εἰς μεταλλαγὴν
ἀγαγεῖν

ist *μεμένηκεν* sinnlos, zu schreiben *μεμήνυκ'*. Dann V. 31

ἀπὸ ταὐτομάτου δ' ὀφθεῖσ' ὑπὸ τοῦ θρασυτέρου,
ὥσπερ προείρηκ', ὄντος

ist του nur einmal geschrieben: ὑπὸ τού[του]. Ferner sind in dem Satz (42):

πάντα δ' ἐξεκάετο
ταῦθ' ἕνεκα τοῦ μέλλοντος εἰς ὀργήν θ' ἵνα
οὗτος ἀφίκετ'. ἐγὼ γὰρ ἦγον οὐ φύσει
τοιοῦτον ὄντα τοῦτον, ἀρχὴν δ' ἵνα λάβῃ
μηνύσεως τὰ λοιπὰ τούς θ' αὑτῶν ποτε
εὕροιεν

die beiden Optative ἀφίκοιτο V. 44 und λάβοι 45 herzustellen. Endlich ist V. 50 ἔρρωσθ' εὐμενεῖς γε γενόμενοι (γεγενημένοι Lefebvre) richtig, wie der Zusammenhang zeigt.

Der Sklave sieht Doris herauskommen (62):

ἡ Δωρίς· οἵα γέγονεν, ὡς δ' ἐῤῥωμένη.
ζῶσιν τρόπον τιν', ὡς ἐμοὶ καταφαίνεται,
αὗται. πορεύσομαι δέ.

'ich sehe, sie leben so einigermaßen', nach dem Ernährungszustand zu urteilen. Der Sklave geht, er kann 68 εὐφρανθήσεται u. s. w. nicht mehr sprechen, die Worte passen auch durchaus nicht für ihn, vielmehr nur für Doris; die beiden Doppelpunkte sind irrtümlich gesetzt.[1])

Das nächste Blatt beginnt mitten im Gespräch. Pataikos redet, wie V. 84 zeigt, schon einige Zeit mit Polemon; er hat ihn in Gesellschaft der Habrotonon getroffen, was für Polemon, in Gegenwart des Freundes seiner ersehnten Geliebten, sehr unangenehm ist; er sucht das Mädchen zu entfernen, diese merkt es und widersetzt sich ein wenig (71):

[ἑστῶ]σά μ' ἐξόλλυσιν. Α. οὐκ ἔσθ', ἡγεμών.
⟨ΠΟ. πρὸς τ⟩ῶν θεῶν, ἄνθρωπ', ἄπελθ'. Α. ἀπέρχομαι.

Die ersten Worte beiseit, nachdem er sie gebeten hat zu gehen; sie antwortet: 'es geht nicht, mein Feldherr'. Nach V. 76 geht sie wirklich.

V. 81. 82 sind zerstört, 82 möglicherweise ἤρεσκες αὐτῇ τ[υ]χ[ὸν ἴσω]ς, νῦν δ' οὐκέτι. Dann 83:

ἀπελήλυθ' (οὖν) οὐ κατὰ τρόπον σου χρωμένου
αὐτῇ,

denn die Positionslänge ist nicht annehmbar (vgl. 84); die neuen Beispiele (Ἐπιτρ. 107 ὅπλα 118 δραχμάς) bleiben im Gewohnten;

1) Dasselbe bemerkt für V. 87 richtig Croiset S. 134; es ist überhaupt häufig.

auch fehlt die Verbindung. Auch V. 102 bedarf einer Correctur: *τοῦτό μοι δοκεῖς | ὀρθῶς ποεῖν*, nicht *ὀρᾶς ποεῖν*.

Die Seite *E* 4 ist zu Anfang schlecht erhalten:

(ΠΟ.) τὸν κόσμον αὐτῆς εἰ θεωρήσαις — [ΠΑ. πολὺν]
ἔχει; ΠΟ. θεώρησον, Πάταικε, πρό⟨σιθ', ὅπως⟩
μᾶλλόν μ'ἐλεήσεις. ΠΑ. ὦ παρ[υφίδες ὡς καλαί,]
ἐνδύμαθ' οἷ'. ΠΟ. οἷα δ'ἐφαίνεθ', ἡνίκ' ἄ[ν] 110
λάβῃ τι τούτων· οὐ γὰρ ἑόρακ' ἐν επ—
ΠΑ. ἐγώ σ⟨ε⟩ ΠΟ. καὶ γὰρ τὸ μέγεθος δήπουθεν ε —
ἄξιον ἰδεῖν.

109 *παρ⟨υφάσμαθ' οἷα δή⟩* Croiset, *παρυφίς* bezeugt Hesych für Menander (Hymnis). 111 *εωρακενεπ—*: passend wäre *ἐνύπνιον*, aber außer der Lesung stimmt auch *ἐγώ σε* nicht, das kaum noch an *μᾶλλόν μ'ἐλεήσεις* angeschlossen werden kann. 112 wäre *ἕ[στ']* nur annehmbar, wenn es sicher stünde (vgl. *Σαμ.* 432 *δ'* zu Anfang). V. 115

ΠΑ. μὰ τὸν Δί' οὐδ' ἕν. ΠΟ. οὐ γὰρ; ἀλλὰ δεῖ, Πάταικε, σε
ἰδεῖν

ist wohl *οὐδ' ἕν* interpolirt; die Verneinung des *ὑπὲρ ἄλλων λαλῶ* kommt Polemon so überraschend, daß er unterbricht. Ähnliche Interpolation *Σαμ.* 10. Über V. 119 oben S. 318. V. 123 *πολλῶν (γε) γεγονότων*, ebenso V. 148 *τοῦτό (γε) γελοῖον*: Haplographien wie oben *του* für *τούτου*.

Dieser V. 148 gehört schon zum letzten Blatt (K), das so zerstört ist, daß man die Herstellung der Worte meist kaum versuchen darf. Der Sinn ist V. 143 *ε[ἴωθ' οὖν ἔχειν] ἀεὶ παρ' ἐμαυτῇ ταῦτα* (*εβ* steht nicht in der Abschrift). Herzustellen ist 148 (die zweite redende Person unsicher):

ΓΛ. τοῦτό (γε) γελοῖον. Β. ἀλλ' ὑπὲρ πάντων ἐχρῆν
[ποεῖ]ν σ'. Λ. ἐγῳδα τἄμ' ἄριστ(α). Β. οὕτως ἔχεις.

Die Abschrift hat *εγωδαΓαμαριστ'*. Dann 150:

[τίς τῶν θ]εραπαινῶν οἶδε ταῦθ' ὅπο⟨υ⟩ 'στι σοι;
[ΓΛ. ἡ Δωρὶ⟩ς οἶδε. Β. καλεσάτω τὴν Δωρίδα
[ἔξω τι⟩ς.

V. 158:

[Β. πόσον τι χρον]ιεῖς, ἀθλία; Λ. πέπονθά τι —

Aber über dies Gespräch und den Rest der Scene ließen sich weitere Vermutungen nur durch Eingehen auf den ganzen Zusammenhang begründen.

In der Prologerzählung der *Σαμία* ist vielleicht V. 15 *σκοπούμενον* von Croiset richtig hergestellt (doch zweifelt Lefebvre S.

181), aber nicht γ' ἔσω. Passend wäre τέως. Die Alte hebt das Kind auf, 25:

ἐμέ τ' οὐδὲν εἰδυῖ' ἔνδον ὄντ', ἐν ἀσφαλεῖ
εἶναι νομίσασα τοῦ λαλεῖν, προσέρχεται,
καὶ ταῦτα δὴ τὰ κοινά· "φίλτατον τέκνον"
εἰποῦσα καὶ "μέγ' ἀγαθόν· ἡ μάμμη δέ που
ἐφίλει σε" περιήνεγκεν.

(29 überliefert ἐφίλησε). Die Magd kommt dazu: 'still, der Herr ist da', V. 42

"ἐν τῷ ταμιείῳ", καὶ παρεξήλλαξέ τι·
"αὕτη, καλεῖ γίτθη σε.

V. 52 ὥσθ' ὅτι μέν ἐστι τοῦτο αὐτῆς γνώριμον ist umzustellen αὐτῆς ἐστι τοῦτο. Die Rede schließt auf einem Seitenanfang, der wie alle vier des Blattes beschädigt ist. V. 65 ἐξιόντα kann kaum richtig sein, Parmenon kann kaum anders als vom Markte herkommen: ἐκ τῆς [ἀγορᾶς· πειρα]τέον | αὐτὸν παραγαγεῖν ἐστὶ τοῦ[θ' ὅπως ἐρεῖ].

Nach dem Wortgeplänkel Parmenons mit dem Koch ruft Demea den Parmenon an, 81:

Π. ἐμέ τις ἐκάλεσε; Δ. ναιχί. Π. χαῖρε, δέσποτα.
Δ. τὴν [σκυρίδα κ]αταθεὶς ἧκε δεῦρ'. Π. ἀγαθῇ τύχῃ.

d. h. geh und gib die Sachen ab, dann komm wieder; Parmenon geht ans Haus, Demea spricht wieder für sich (83):

Δ. τοῦ[τον μὲν οὐ]δὲν, ὡς ἐγῷμαι, λανθάνει
το[ιουτονί π]ραττόμενον ἔργον· ἐστὶ γὰρ
περίεργος εἴ τις ἄλλος. ἀλλὰ ⟨τὴν⟩ θύραν
προιὼν πέπληχε.

Parmenon hat an die Haustür geklopft, er gibt den Korb mit den Einkäufen der öffnenden Chrysis:

Π. δίαγε, Χρυσί, πάνθ' ὅσ' ἂν
ὁ μάγειρος αἰτῇ, τὴν δὲ γραῦν φυλάττετε
ἀπὸ τῶν κεραμίων, πρὸς θεῶν.

Dann kommt er wieder zu Demeas zurück und das Gespräch geht fort:

τί δεῖ ποεῖν,
δέσποτα; Δ. τί δεῖ ποεῖν; (ἴθι)[1]) δεῦρ' ἀπὸ τῆς θύρας.
ἔτι μικρόν. Π. ἦν.

Pl. Aul. 46 *illuc regredere ab ostio* — 55 *abscede etiam nunc* etc. Demeas stellt ihn zur Rede: συγκρύπτεις τι πρός [με, Παρμένων].[2]) In den Antwortversen

1) ⟨ἄγε⟩ Lefebvre. Eubulos frg. 55 K. ἴθι δεῦρο.

2) Frg. 978 K. (Bekk. An. 1154) παρὰ Μενάνδρῳ σημειοῦνται τὸ πρός με ἐγκλιθέν. Vgl. 408. 417 und 162.

auch fehlt die Verbindung. Auch V. 102 bedarf einer Correctur: *τοῦτό μοι δοκεῖς | ὀρθῶς ποεῖν*, nicht *ὀρᾶς ποεῖν*.

Die Seite *E* 4 ist zu Anfang schlecht erhalten:

(ΠΟ.) τὸν κόσμον αὐτῆς εἰ θεωρήσαις — [ΠΑ. πολὺν]
ἔχει; ΠΟ. θεώρησον, Πάταικε, πρό⟨σιθ', ὅπως⟩
μᾶλλόν μ'ἐλεήσεις. ΠΑ. ὦ παρ[υφίδες ὡς καλαί,]
ἐνδύμαθ' οἷ'. ΠΟ. οἷα δ'ἐφαίνεθ', ἡνίκ' ἄ[ν] 110
λάβῃ τι τούτων· οὐ γὰρ ἑόρακ' ἐν επ—
ΠΑ. ἐγώ σ⟨ε⟩ ΠΟ. καὶ γὰρ τὸ μέγεθος δήπουθεν ε —
ἄξιον ἰδεῖν.

109 *παρ⟨υφάσμαθ' οἷα δή⟩* Croiset, *παρυφίς* bezeugt Hesych für Menander (Hymnis). 111 *εωρακενεπ—*: passend wäre *ἐνύπνιον*, aber außer der Lesung stimmt auch *ἐγώ σε* nicht, das kaum noch an *μᾶλλόν μ'ἐλεήσεις* angeschlossen werden kann. 112 wäre *ἑ[στ']* nur annehmbar, wenn es sicher stünde (vgl. *Σαμ.* 432 *δ'* zu Anfang). V. 115

ΠΑ. μὰ τὸν Δί' οὐδ' ἕν. ΠΟ. οὐ γὰρ; ἀλλὰ δεῖ, Πάταικε, σε
ἰδεῖν

ist wohl *οὐδ' ἕν* interpolirt; die Verneinung des *ὑπὲρ ἄλλων λαλῶ* kommt Polemon so überraschend, daß er unterbricht. Ähnliche Interpolation *Σαμ.* 10. Über V. 119 oben S. 318. V. 123 *πολλῶν (γε) γεγονότων*, ebenso V. 148 *τοῦτό (γε) γελοῖον*: Haplographien wie oben *του* für *τούτου*.

Dieser V. 148 gehört schon zum letzten Blatt (K), das so zerstört ist, daß man die Herstellung der Worte meist kaum versuchen darf. Der Sinn ist V. 143 *ε[ἴωθ' οὖν ἔχειν] ἀεὶ παρ' ἐμαυτῇ ταῦτα* (*εβ* steht nicht in der Abschrift). Herzustellen ist 148 (die zweite redende Person unsicher):

ΓΛ. τοῦτό (γε) γελοῖον. Β. ἀλλ' ὑπὲρ πάντων ἐχρῆν
[ποεῖ]ν σ'. Λ. ἐγῳδα τἄμ' ἄριστ(α). Β. οὕτως ἔχεις.

Die Abschrift hat *εγωδαΓαμαριστ'*. Dann 150:

[τίς τῶν θ]εραπαινῶν οἶδε ταῦθ' ὅπο⟨υ⟩ 'στι σοι;
[ΓΛ. ἡ Δωρὶ⟩ς οἶδε. Β. καλεσάτω τὴν Δωρίδα
[ἔξω τι⟩ς.

V. 158:

[Β. πόσον τι χρον]ιεῖς, ἀθλία; Δ. πέπονθά τι —

Aber über dies Gespräch und den Rest der Scene ließen sich weitere Vermutungen nur durch Eingehen auf den ganzen Zusammenhang begründen.

In der Prologerzählung der *Σαμία* ist vielleicht V. 15 *σκοπούμενον* von Croiset richtig hergestellt (doch zweifelt Lefebvre S.

181), aber nicht γ' ἔσω. Passend wäre τέως. Die Alte hebt das Kind auf, 25:

ἐμέ τ' οὐδὲν εἰδυῖ' ἔνδον ὄντ', ἐν ἀσφαλεῖ
εἶναι νομίσασα τοῦ λαλεῖν, προσέρχεται,
καὶ ταῦτα δὴ τὰ κοινά· "φίλτατον τέκνον"
εἰποῦσα καὶ "μέγ' ἀγαθόν· ἡ μάμμη δέ που
ἐφίλει σε" περιήνεγκεν.

(29 überliefert ἐφίλησε). Die Magd kommt dazu: 'still, der Herr ist da', V. 42

"ἐν τῷ ταμιείῳ", καὶ παρεξήλλαξέ τι·
"αὕτη, καλεῖ γίτθη σε.

V. 52 ὥσθ' ὅτι μέν ἐστι τοῦτο αὐτῆς γνώριμον ist umzustellen αὐτῆς ἐστι τοῦτο. Die Rede schließt auf einem Seitenanfang, der wie alle vier des Blattes beschädigt ist. V. 65 ἐξιόντα kann kaum richtig sein, Parmenon kann kaum anders als vom Markte herkommen: ἐκ τῆς [ἀγορᾶς· πειρα]τέον | αὐτὸν παραγαγεῖν ἐστὶ τοῦ[θ' ὅπως ἐρεῖ].

Nach dem Wortgeplänkel Parmenons mit dem Koch ruft Demea den Parmenon an, 81:

Π. ἐμέ τις ἐκάλεσε; Δ. ναιχί. Π. χαῖρε, δέσποτα.
Δ. τὴν [σκυρίδα κ]αταθεὶς ἧκε δεῦρ'. Π. ἀγαθῇ τύχῃ.

d. h. geh und gib die Sachen ab, dann komm wieder; Parmenon geht ans Haus, Demea spricht wieder für sich (83):

Δ. τοῦ[τον μὲν οὐ]δέν, ὡς ἐγῷμαι, λανθάνει
το[ιουτονί π]ραττόμενον ἔργον· ἐστὶ γὰρ
περίεργος εἴ τις ἄλλος. ἀλλὰ ⟨τὴν⟩ θύραν
προιὼν πέπληχε.

Parmenon hat an die Haustür geklopft, er gibt den Korb mit den Einkäufen der öffnenden Chrysis:

Π. δίαγε, Χρυσί, πάνθ' ὅσ' ἂν
ὁ μάγειρος αἰτῇ, τὴν δὲ γραῦν φυλάττετε
ἀπὸ τῶν κεραμίων, πρὸς θεῶν.

Dann kommt er wieder zu Demeas zurück und das Gespräch geht fort:

τί δεῖ ποεῖν,
δέσποτα; Δ. τί δεῖ ποεῖν; (ἴθι)[1]) δεῦρ' ἀπὸ τῆς θύρας.
ἔτι μικρόν. Π. ἦν.

Pl. Aul. 46 *illuc regredere ab ostio* — 55 *abscede etiam nunc* etc. Demeas stellt ihn zur Rede: συγκρύπτεις τι πρός [με, Παρμένων].[2]) In den Antwortversen

1) ⟨ἄγε⟩ Lefebvre. Eubulos frg. 55 K. ἴθι δεῦρο.

2) Frg. 978 K. (Bekk. An. 1154) παρὰ Μενάνδρῳ σημειοῦνται τὸ πρός με ἐγκλιθέν. Vgl. 408. 417 und 162.

Π. ἐγώ; μὰ τὸν Διόνυσον, μὰ τὸν Ἀπ—
μὰ τὸν Δία τὸν σωτῆρα, μὰ τὸν Ἀ⟨σκληπιόν⟩ 95

hat Croiset (S. 208) mit Recht das *ἐγώ* zu Anfang gestrichen; der Vers muß dann heißen:

μὰ τὸν Διόνυσον, μὰ τὸν Ἀπ[όλλω, ἐγὼ μὲν οὐ.

Vgl. 251. Darauf Demeas (96):

παῦ μηδὲν ὄμνυ', οὐ γὰρ εἰκάζεις [καλῶς].

Vgl. frg. 852 *μάντις δ' ἄριστος ὅστις εἰκάζει καλῶς*, ein Vers den die Aristidesscholien für Menander, Plutarch und Appian für Euripides bezeugen (frg. 973). Es ist also für Menander eine sprichwörtliche Wendung (*ἡ παροιμία* Plutarch), die vielleicht auch für den Schwur ausgeprägt war: 'schwöre nicht, du vermutest falsch', nämlich daß die Sache noch verborgen sei. *παῦ* erscheint zum ersten mal: Photios (*παῦ· τὸ παῦσαι λέγουσι μονοσυλλάβως*) bezieht sich also nicht auf Aristophanes Eq. 821. Weiter 97:

Π. ἦ μή ποτ' ἄρ'; Δ. οὗτος, βλέπε δεῦρ'. Π. [ἰ]δο[ύ.[1]*) Δ. τίνι]*
τὸ παιδίον πρόσεστιν; Π. ἦν. Δ. τὸ παιδίον
τίνος ἐστὶ μητρός;

Ob Parmenon mit *ἦν* (vgl. 90) nur aus Verlegenheit das *ecce* wiederholt oder sonst etwas verborgen ist, will ich nicht entscheiden; der Personenwechsel steht nicht fest. V. 101 *ἐγῶ]μδ' ἀκριβ[ῶς πάν]τα* (die Abschrift . . . ι̣δ̣ιακριβ . . . . τα)[2]). Demeas droht:

Δ. στίξω σε, νὴ τὸν Ἥλιον. Π. στίξεις ἐμέ;
Δ. ἤδη γ'. Π. ἀπόλωλα.

Die Abschrift hat ΗΛΗΓ', die Umschrift *ἦ λῆγ'*, ich denke die Emendation ist evident.

Parmenon läuft davon, Demeas ist außer sich (110):

ὦ πόλισμα Κεκροπίας χθονός,
ὦ ταναὸς αἰθήρ, ὦ — τί, Δημέα, βοᾷς;

Er beruhigt sich mit der Erwägung, daß nicht Moschion der Schuldige sei, sondern Chrysis:

εἰ μὲν γὰρ ἦ βουλόμενος [ἢ κατεχόμεν]ος 115
ἔρωτι τοῦτ' ἔπραξεν ἢ μισῶ⟨ν ἐμέ⟩,
ἦν [ἄ]ν ἐπὶ τῆς αὐτῆς διανο⟨ίας⟩ [πολεμίῳ]
ἐμοί τ' ἐπ[έ]θ[ετ]ό [τ'] ἄσμενος.[3]*) νυνὶ δέ μοι*
ἀπολελόγηται τὸν φανέντ'[4]*) αὐτῷ γάμον*

---

1) ΑΔΕ — die Abschrift.

2) V. 103 kann ΤΑΙ der Abschrift nicht richtig sein, ebensowenig 105 *τίς δ'ἐστίν* nach *ἀπόκριναί τοῦτό μοι.*

3) ΕΜΟΙΤΕΠ . Θ . . . Ε . ΑCΜΕΝΟC die Abschrift.

4) *φανέντα δ'*, von Lefebvre verbessert.

ἅσμενος ἀκούσας· οὐκ ἐρῶν γὰρ, ὡς ἐγὼ
τότ' ᾠόμην, ἔσπευδεν, ἀλλὰ τὴν ἐμὴν
Ἑλένην φυγεῖν βουλόμενος ἐνδοθέν ποτε.

'Wenn er aus freier Wahl oder aus Liebe oder aus Haß gegen mich gehandelt hätte, dann hätte er die gleiche Gesinnung gegen einen Feind und gegen mich gehabt und danach gehandelt'; z. B. Demosth. Phil. 1, 6 ἐπὶ τῆς αὐτῆς γενέσθαι γνώμης. V. 120 ist ἐρᾶν überliefert, gegen den Sinn: 'nicht aus Liebe war er bereit', als ich ihm die für ihn bestimmte Heirat ankündigte.

Die Schuldige ist vielmehr Chrysis:

[κατέλαβ]εν αὐτόν που μεθύοντα δηλαδή,
⟨οὐκ ὄν⟩τ' [1]) ἐν ἑαυτοῦ· πολλὰ δ' (ἔργ') ἐργάζεται
[ἀνόητ'] ἄκρατος καὶ νεότης, ὅταν λάβῃ
[τρίτον] ἐπιβουλεύσαντά τοι τοῖς πλησίον.
[ἀλλ' οὐδέπω⟩ γὰρ πιθανὸν εἶναί μοι δοκεῖ
⟨τὸν εἰς ἅπ⟩αντας κόσμιον καὶ σώφρονα
⟨τοὺς ἀλλ⟩οτρίους εἰς ἐμὲ τοιοῦτον γεγονέναι,
[οὐδ' εἰ] δεκάκις ποητός ἐστι, μὴ γόνῳ
ἐμὸς υἱός.

Man erwartet V. 125 ἐν ἑαυτῷ oder ἐφ' ἑαυτοῦ. Ob Menander die elliptische Wendung gewählt hat, gleichsam 'nicht zu Hause'? vgl. ἐντὸς ἑαυτοῦ. Der Fehler in der zweiten Vershälfte ist wieder Haplographie. Aus V. 131 kann ich hier die Folgerungen nicht ziehen.

Wie Demeas in seiner Aufregung ins Haus hinein will, kommt der Koch heraus, Parmeno zu suchen, der ihm zur Hand gehn sollte, aber fortgelaufen ist (109. 296); Demeas ruft ihm zu, aus dem Wege zu gehn und stürmt an ihm vorbei durch die Tür; der Koch bleibt entsetzt zurück. So sind die Verse zu fassen:

Μ. ἀλλ' ἆρα πρόσθεν τῶν θυρῶν ἐστ' ἐνθάδε;
παῖ, Παρμένων. ἄνθρωπος ἀποδέδρακέ με,
ἀλλ' οὐδὲ μικρὸν συλλαβών. *Δ.* ἐκ τοῦ μέσου,
ἄναγε σεαυτόν. *Μ.* Ἡράκλεις, τί τοῦτο; παῖ.
μαινόμενος εἰσδεδράμηκεν εἴσω τις γέρων.
ἦ τί τὸ κακόν πότ' ἐστι; τί δέ μοι τοῦτο; παῖ.
νὴ τὸν Ποσειδῶ, μαίνεθ' ὡς ἐμοὶ δοκεῖ.

Der Koch ruft παῖ V. 143, 145 und 147, hier (147) ist ποῖ geschrieben, gibt aber auf keine Weise einen Sinn (vgl. Ἐπιτρ. 504 μοι für -μαι). Auch 144 ἐκ τοῦ μέσου ist Ausruf. 146 τις nicht τίς: der Koch hat den Hausherrn noch nicht gesehn und kennt

1) . . . . . ΓΕΝ die Abschrift.

ihn nicht. 'Er ist verrückt; oder was ist es sonst? aber was gehts mich an?', damit besinnt er sich wieder auf sein Geschäft und ruft nach Parmenon, kommt aber gleich wieder auf den Schreck zurück, den er gehabt hat: 'wahrhaftig er ist verrückt'.

Demeas kommt wieder heraus und jagt Chrysis mit dem Kinde (das die Alte, 158, trägt, vgl. 167) aus dem Hause:

Δ. οὔκουν ἀκούεις; ἄπιθι. Χ. ποῖ γῆς, ὦ τάλαν;
Δ. ἐς κόρακας ἤδη. Χ. δύσμορος. Δ. ναί, δύσμορος. 155
ἐλεεινὸν ἀμέλει τὸ δάκρυον[1]*. παύσω σ' ἐγώ,*
ὡς οἴομαι. Χ. τί ποιοῦσαν; Δ. οὐδέν. ἀλλ' ἔχεις
τὸ παιδίον, τὴν γραῦν. ἀποφθείρου ταχύ.
Χ. ὅτι τοῦτ' ἀνειλόμην, διὰ τοῦτο; Δ. κἄν τι καὶ
διὰ τοῦτο; τοιοῦτ' ἦν τὸ κακόν· (νῦν) μανθάνω· 160
τρυφᾶν γὰρ οὐκ ἠπίστασ'. Χ. οὐκ ἠπιστάμην;

V. 159 gehört in der Handschrift KANTIKAI noch zur Rede der Chrysis; dann müßte es eine schwer verdorbene Verbalform sein; *διὰ τοῦτο καὐτίκα* (Croiset) paßt wenig. 'Und wenn denn auch darum?' ist sehr ausdrucksvoll: Demeas kommt mit der Sprache nicht heraus (*οὐδέν* 157) und bringt ja auch sofort einen andern Vorwand; er fühlt sich eben in seiner falschen Rolle unbehaglich. Statt *νῦν* (160) kann auch eine andre Silbe fehlen. 'Was meinst du damit?' fragt Chrysis (162):

τί δ' ἔσθ' ὃ λέγεις; Δ. καίτοι πρὸς ἔμ' ἦλθες ἐνθάδε
ἐν σινδονίτῃ, Χρυσί, μανθάνεις, πάνυ
λιτῷ. Χ. τί οὖν; Δ. τότ' ἦν ἐγώ σοι πάνθ', ὅτε
⟨φα⟩ύλως ἔπραττες. Χ. νῦν δὲ τίς; ⟨Δ.⟩ μή μοι λάλει. 165.

V. 164 hat die Abschrift AITΩ, sinnlos (*ἐν σινδονίτῃ, Χρυσί· μανθάνεις πάνυ; αἰτῶ* Lefebvre). Vgl. Pl. Asin. 141. V. 165 ist zwischen *τίς* und *μή* der Raum von 2 Buchstaben angegeben, aber an *νῦν δὲ τίς*; kann kein Zweifel sein (*νῦν δ' ἔτι σ⟨ε⟩* — Croiset, S. 208); ebensowenig V. 168 an der Fassung: *τὸ πρᾶγμ' ὀργή τίς ἐστι· προσιτέον.* (nicht *ὀργή τις· ἐς τί προσιτέον*;).

V. 169 sagt Chrysis nicht *μὴ δάκῃς*, sondern *μὴ δακῇς*[2]): wohl das älteste Beispiel des Aorists *ἐδάκην*. Dann 172:

Χ. οὔ(τ)ω δάκνει;
ὅμως — Δ. κατάξω τὴν κεφαλήν ἄνθρωπέ σου,

---

1) Vor *παύσω* ist Personenwechsel. Man könnte also denken, daß der Koch, der V. 153 schließt *μικρὸν ὑπαποστήσομαι*, die Worte *ἐλεεινόν* u. s. w. im Hintergrunde dazwischen spräche. Aber er greift sonst nicht wieder ein und wird sich verzogen haben. Die Worte sind, mit Ironie, für Demeas sehr passend.

2) Vgl. V. 352.

ἄν μοι διαλέγῃ, καὶ δικαίως. X. ἀλλ' ἰδού,
εἰσέρχομ' ἤδη.

δάκνει ist zweite Person. V. 174 gehört in der Handschrift *καὶ δικαίως* der Chrysis, mit Unrecht. 175 *εἰσέρχομαι* kann kaum richtig sein, *ἀπέρχομαι* scheint notwendig.

Demeas schließt das Gespräch mit einer Tirade: 'Jetzt wirst du sehen, wie es mit dir steht', 177:

αἱ κατὰ σέ, Χρυσί, πραττόμεναι δραχμὰς δέκα
μόνας ἑταῖραι τρέχουσιν ἐπὶ τὰ δεῖπνα καὶ
πίνουσ' ἄκρατον, ἄχρις ἂν ἀποθάνωσιν καὶ
πεινῶσιν, ἂν μὴ τοῦθ' ἑτοίμως καὶ ταχὺ 180
ποῶσιν.

V. 179 ist am Schluß über *καί* geschrieben *ἤ*, und das ist offenbar die richtige Correctur: *ἄχρις ἂν ἀποθάνωσιν ἢ πεινῶσιν*, 'bis sie sterben oder hungern', hungern nämlich, wenn sie *τοῦτο*, sterben, nicht rasch entschlossen tun. So geht es den Hetären, die nicht genug einnehmen um ein Vermögen zu sammeln [1]). Die Corruptel von V. 178 ist nicht zu heben wie es Lefebvre nach Croiset versucht (*μόνας ἑταῖραι δὴ τρέχουσ' ἐπὶ δεῖπνα καί*), denn *δή* ist überflüssig und *τὰ* keineswegs. Wenn man die Emendation auf den Vers beschränken will, so kann man nur annehmen, daß *ἑταῖραι* zugeschrieben worden ist und ein anderes Wort verdrängt hat (*μόνας ἀεί* oder *καὶ πολύν*); aber der Satz läßt sich durch Umstellung zweier Worte in richtige Verse bringen:

αἱ κατὰ σ' ἑταῖραι, Χρυσί, πραττόμεναι δέκα
δραχμὰς μόνας τρέχουσιν ἐπὶ τὰ δεῖπνα καὶ
πίνουσ' ἄκρατον.

Vielleicht ist das vorzuziehn. Nach dieser Rede läßt Demeas sie stehen und Chrysis bleibt klagend zurück:

Δ. ἔσταθι. X. τάλαιν' ἔγω(γε) τῆς ἐμῆς τύχης.

ἔσταθι hat Meineke in den *Γόητες* des Aristomenes (II 732) hergestellt. Die fehlende Silbe läßt sich durch Umstellung (*τάλαινα τῆς ἐμῆς ἐγὼ τύχης*) nicht ersetzen, da *τάλαιν' ἐγώ* beieinander bleiben muß. Menander frg. 567 K. *οἴμοι τάλας ἔγωγε.*

V. 190:

ἀλλ', Ἡράκλεις, τί τοῦτο; πρόσθε τῶν θυρῶν
ἔστηκε Χρυσὶς ἥδε κλαίουσ· οὐ μὲν οὖν
ἄλλη. τί ποτε τὸ γεγονός;

Zu V. 192 s. o. S. 318.

---

1) frg. ad. 105, 10 K. (III 422) *ἀπόκοιτός ἐστι, πορνοβοσκῷ δώδεκα τῆς ἡμέρας δραχμὰς δίδωσι.*

Mit dem nächsten Blatt setzen trochäische Tetrameter ein. Zunächst der Schluß eines Gesprächs des Demeas wahrscheinlich mit Moschion, der mit den verzweifelten Worten abgeht (202):

τὸ δεῖνα μικρὸν, ὦ τάν; οἴχεται
πᾶν, τὰ πράγματ' ἀνατέτραπται, τέλος ἔχει.

Oben S. 318 ist bemerkt, daß πᾶν statt des überlieferten πάντα zu setzen ist. Aber am Schluß fehlt eine Silbe:

Δ. νὴ Δία,
οὑτοσὶ τὸ πρᾶγμ' ἀκούσας χαλεπανεῖ, κεκράξεται.

Wahrscheinlich νὴ (τὸν) Δία, aber auch kann die Rede des Moschion schließen τέλος ἔχει (νφν).

Der mit νὴ Δία beginnende Monolog des Demeas wird durch das Getöse im Hause des Nikeratos unterbrochen; er horcht (207):

Ἡράκλεις,
ἡλίκον κέκ⟨ραγε.⟩ τοῦτ' ἦν. πῦρ βοᾷ. τὸ παιδίον
φησι . . . ει . . . . ἐμπρήσειν υἱῷ δοῦν' ὀπτώμενον
ὄψον . . ρ . . . . . ⟨π⟩έπληχε τὴν θύραν· στρόβιλος ⟨ἦ⟩ 210
σκ⟨πτός, οὐκ ἄ⟩νθρωπός ἐστι.

Das Letzte hat Croiset evident richtig ergänzt; wenn der Raum nicht ausreicht (S. 182), so hat der Schreiber in V. 211 οὐκ ausgelassen. Aber vorher ist nach der Abschrift, die keinen Zweifel andeutet, ein Text wie dieser überliefert:

τὸ παιδίον
φησὶ [θύσ]ει[ν, εἶτ] ἐμπρήσειν, υἱῷ δοῦν' [1]) ὀπτώμενον
ὄψον,

wo man als ursprünglich nur etwa dergleichen vermuten kann: εἶτα πρήσειν, εἶτα δοῦν' ὀπτώμενον ὄψον υἱῷ.

Die Scene, die hiermit einsetzt, ist zu Anfang wohlerhalten (225 μονομαχήσω τήμερον), das Ende der Seite F 3 hat stark gelitten. V. 233:

. . . . ἀδι]κεῖς. N. συκοφαντεῖς. Δ. καὶ σὺ γάρ. N. τὸ παιδίον
⟨ἀπόδος οὖν] ἐμοί. Δ. γελοῖον. τοὐμόν; N. ἀλλ' οὐκ ἔστι σόν.
Δ. . . . . N.] ὦνθρωποι. Δ. κέκραχθι. [N.] τὴν γυναῖκ' ἀποκτενῶ 235
εἰσιών. Δ. τί γὰρ ποήσω; τοῦτο μοχθηρὸν πάν⟨υ⟩.
οὐκ ἐάσω. ποῖ σύ; μένε δή. N. μὴ πρόσαγε τὴν χεῖρά μοι.
[Δ.] κάτεχε δὴ σεαυτόν. N. ἀδικεῖς, Δημέα, μέ, δῆλος εἶ.

Nikeratos ruft V. 235 um Hilfe, darauf ist κέκραχθι die Antwort; seine Frau totzuschlagen gedenkt Nikeratos erst nachdem ihm das Kind entgangen ist. Demeas überlegt (τί γὰρ . ποήσω 236 ge-

1) δ'οὖν Lefebvre unrichtig.

hört ihm, nicht Nikeratos) dann ruft er Nikeratos zurück und fängt an in ruhigem Ton mit ihm zu reden. *κάτεχε δὴ σεαυτόν* (überliefert ist *σαυτόν*) spricht natürlich Demeas, obwohl die Doppelpunkte fehlen.

Demeas bindet nun dem Nikeratos seine Erklärung des Ereignisses auf. Die Handschrift hat (242):

ἐστὶ δὲ οὐ τοιοῦτον. ἀλλὰ περιπατη . . . ἐνθαδὶ μικρὸν
μετ' ἐμοῦ. Ν. περιπατήσω; Δ. καὶ σεα . . . . . λαβε.

Es ist klar, daß das in V. 242 überschießende Wort in V. 243 fehlt:

ἐστὶ δ' οὐ τοιοῦτον. ἀλλὰ περιπάτη[σον] ἐνθαδὶ
μικρὰ μετ' ἐμοῦ. Ν. περιπατήσω; Δ. καὶ σεα[υτὸν κατά]λαβε.

Zu *μικρά* vgl. Sosipatros (III 314 K.) V. 22 *μικρὰ διακινήσω σε περὶ τοῦ πράγματος*. Zu *σεαυτὸν κατάλαβε* V. 238. 112 *κάτεχε σαυτόν*, Herod. III 36 *μὴ πάντα ἡλικίῃ καὶ θυμῷ ἐπίτραπε, ἀλλ' ἴσχε καὶ καταλάμβανε σεαυτόν.*

Auch in den folgenden beiden Versen sind Verschreibungen zu corrigiren (244):

οὐκ ἀκήκοας, εἰπέ μοι, λεγόν⟨των⟩ . . . . . τε
τῶν τραγῳδῶν, ὡς γενόμενος ὁ Ζ⟨εὺς χρυσ⟩ὸς[1]) ἐρρύη 245
διὰ τοῦ τέγους, κατειργμένην δὲ παῖδ' ἐμοίχευσεν . . . .

Es kann wohl kein Zweifel sein, daß in beiden Versen, 244 und 245, Worte falsch gestellt sind; im dritten Verse hat Lefebvre τοῦ mit Recht gestrichen:

οὐκ ἀκήκοας λεγόντων, εἰπέ μοι, [συχνόν πο]τε
τῶν τραγῳδῶν, ὡς γενόμενος χρυσὸς ὁ Ζεὺς ἐρρύη
διὰ τέγους, κατειργμένην δὲ παῖδ' ἐμοίχευσεν [λαβών];

Der Schluß gestattet natürlich viele Ergänzungen, z. B. *ἐμοίχευσ' ἔν[δον ὤν]*.

Demeas überredet den Nikeratos, daß Zeus bei seiner Tochter gewesen sei (247):

Ν. εἶτα δὴ τί τοῦτ'; Δ. ἴσως δεῖ πάντα προσδοκᾶν· σκόπει
ΤΟ . . . ΖΕΥCΕΙCΟΙ μέρος τι ῥεῖ τὸ πλεῖστον. Ν. ἀλλὰ τί
⟨τ⟩οῦτο πρὸς ἐκεῖν' ἐστί; Δ. τοτὲ μὲν γίνεθ' ὁ Ζεὺς χρυσίον,
τοτὲ δ' ὕδωρ· ὁρᾷς; ἐκείνου τοὔργόν ἐστιν. ὡς ταχὺ 250
εὕρομεν. Ν. καὶ βουκολεῖς με. Δ. μὰ τὸν Ἀπόλλω, 'γὼ μὲν οὔ.

Alles ist klar (auch daß *μὰ τὸν Ἀπόλλω* zur Rede des Demeas gehört) außer V. 248; aber auch da ist klar, daß *Ζεύς* an der Stelle nicht stehen kann; und die Umschrift (*τοῦτο· Ζεὺς εἴ σοι μέρος τι*

1) Die Worte hat Croiset (S. 182) richtig ergänzt, warum er *ὁ Ζ⟨εύς ποτε χρυσὸ⟩ς ἐρρύη* schreibt, weiß ich nicht.

ῥεῖ τὸ πλεῖστον;) ist auch mit Croisets Erklärung (S. 209) nicht verständlich. Z ist als unsicher bezeichnet und wahrscheinlich verlesen:

σκόπει
το[ῦθ· ὅ]τε ὕσει, σοὶ μέρος τι ῥεῖ τὸ πλεῖστον;

Hierauf deutet die Lesung, aber erfordert wird ὗσι: 'wenn es regnet, fließt meist für dich ein Teil'. Nikeratos ist noch nicht überzeugt (254):

Μοσχίων ἐσκεύακέν με. Δ. λήψεται μέν, μὴ φοβοῦ,
τοῦτο. θεῖον δ' ἐστί, ἀκριβῶς (οἶδα), τὸ γεγενημένον.

Vorher sagte er (240) ὁ σός με παῖς ἐντεθρίωκεν, hier ἐκεύακέν με, beides vom Handwerk des Kochs genommene Ausdrücke [1]). οἶδα hat der Schreiber ausgelassen, vgl. 326 Περικ. 86 Ἐπιτρ. 230, und zwar nicht, nach der gewöhnlichen Wortstellung, vor, sondern nach ἀκριβῶς; denn alle sicher erhaltenen Tetrameter des Stücks haben Diärese nach der vierten Senkung.

Demeas bringt lebendige Beispiele von Göttersöhnen: da sitzt Chairephon, ὃν τρέφουσ' ἀσύμβολον: es ist der berühmte Parasit (Athen VI 243 ff.), den Menander schon in der Ὀργή verspottet hat und ferner in 3 Stücken, die Athenaeus anführt, Κεκρύφαλος, Μέθη und Ἀνδρόγυνος ἢ Κρής. Aus Ὀργή und Μέθη gibt Athenaeus die Verse, aus den beiden anderen nicht; aber die Titel geben zur Identificirung mit dem vorliegenden Stück (dessen Titel nicht erhalten, aber von Lefebvre mit großer Wahrscheinlichkeit angesetzt ist), keinen Anhalt. Androkles ist vielleicht derselbe, der einer Komödie des Sophilos den Namen gegeben hat [2]). V. 261:

Ἀνδροκλῆς ἔτη τοσαῦτα ζῇ, τρέχει, παῖδα(ς) πολὺ
πράττεται, μέλας περιπατεῖ, λευκὸς οὐκ ἂν ἀποθάνοι,
ϹΥΔ'ΑΞΕΙϹΦΑ·ΤΑΙΤΙϹΑΥΤΟΝ οὗτός ἐστιν οὐ θεός;

V. 263 ergibt sich aus der unmöglichen Lesung mit leichter Ausdeutung der als unsicher bezeichneten Buchstaben:

ὀὐδ' ἂν εἰ σφά[τ]τοι τις αὐτόν. οὗτός ἐστιν οὐ θεός;

Die beiden ersten Verse kommen leider, wie sie dastehen, nicht klar heraus [3]).

---

1) Hesych ἐντεθρίωκεν· ἐνεῖληκεν ἢ ἐσκεύακεν geht auf diese Stelle, wie denn auch sonst auf Schritt und Tritt die Glossen der Lexica neue Anknüpfung finden.

2) Der Ἀνδροκλῆς und Ἀνδροκλείδης sind in Menanders Zeit so viele, daß keine Vermutung über die Person möglich ist.

3) Lefebvre schreibt V. 261 τρέφει παῖδα· πολὺ πράττεται, aber τρέχει darf man wohl, da es sich um einen alten Mann handelt, am wenigsten ändern. Nahe liegt τρέχει, πηδᾷ, aber die Corruptel ist unwahrscheinlich und πολὺ πράττεται

Nikeratos läßt sich überzeugen (leider sind V. 265—7 fast zerstört) und die beiden Väter trennen sich nur, um sich gleich bei der Hochzeit wieder zu treffen (268):

N. τἄνδον εὐτρεπῆ; Δ. ΠΟΙΗΜΑΤΑΠΑΡΕΜΟΙΔ —
N. κομψὸς εἶ. Δ. χάριν δὲ πολλὴν πᾶσι τοῖς θ⟨εοῖς ἔχω⟩
οὐδὲν εὑρηκὼς ἀληθὲς ὢν τότ' ᾠμη[ν τῶν κακῶν].

Nikeratos fragt ob die Vorbereitungen getroffen sind, Demeas gibt eine Antwort, die dem Andern Anlaß gibt, die elegante Wendung zu bewundern; denn das bedeutet *κομψὸς εἶ*. Da nun die vorhandnen Buchstaben nur bedeuten können *ποίημα τὰ παρ' ἐμοὶ δ-*, so folgt daß in *δ-* eine nähere Bestimmung zu *ποίημα* liegen muß, mit der zusammen dies ein passendes Prädicat zum Subject *τὰ παρ' ἐμοί* bilden kann. Es kann wohl nur eine Verbindung von *ποίημα* hier vorliegen, nämlich der sprichwörtliche Ausdruck *Δαιδάλου ποιήματα*, gebraucht *ἐπὶ τῶν ἀκριβούντων τὰς τέχνας* (Paroem. gr. I 59; II 23, Hesych, Suid.), *τὰ γὰρ καλὰ πάντα Δαιδάλου καλοῦσιν ἔργα* (Athen. VII 301ª). Wahrscheinlich also:

N. τἄνδον εὐτρεπῆ; Δ. ποίημα τὰ παρ' ἐμοὶ δ[ὴ Δαιδάλου].

Mit *κομψὸς εἶ* geht Nikeratos ab und Demeas spricht allein gelassen die Schlußworte des Aktes.

Im Monolog des Moschion, mit dem der neue Akt beginnt, ist am Schluß von V. 276 *καὶ παρώξυμ⟨μαι⟩* . . ϹΑΡΑ offenbar zu lesen [*σφ*]*όδρα*. In dem darauf folgenden Monolog Parmenons V. 303 *αὕτη* (nicht *αὐτή*), 308 *οὐδέ⟨ν. τί οὖ⟩ν ἔφυγες οὕτως, ἀβέλτερε* umzustellen *οὕτως ἔφυγες*.

Moschion schickt Parmenon ins Haus, um Chlamys und Schwert zu holen; er will den Vater mit dem Vorgeben, in den Krieg zu ziehen, nur erschrecken. V. 319:

μέλλεις; (Parmeno ab). *πρόσεισι νῦν ὁ πατήρ, δεήσεται*
οὗτος, καταμένειν μ[' εὔξε]ται . δεήσεται,
ἀλλ' ὡς μέχρι τίνος; δεῖ γὰρ εἰδ', ὅταν δοκῇ —

εὔξεται ist unsicher, in der als zweifelhaft bezeichneten Lesung Μ . . . . . ΞΑΙ das ξ unmöglich. V. 322 (. . . *σθήσομ' αὐτῷ πιθανὸν εἶναι μ . . . . νον*) widersteht der Ergänzung. Während Parmenon im Hause ist, kommt Demeas heraus (324 *προιών*, nicht

bekommt keine Beziehung. Auch *λευκός* hat keine deutliche Verbindung, man müßte denn *οὐκ ἂν ἀποθάνοι* als wider Erwarten für ein einfaches Verbum (*περιπατήσει*) eintretend ansehn. Ich habe daran gedacht, daß eine dritte Person genannt sein könnte: *Μίλας περιπατεῖ λευκός· οὐκ ἂν ἀποθάνοι* u. s w. Ein *Μίλας* erscheint in zwei attischen Inschriften s. IV (Kirchner), Kurzform von *Μελανσπός*, *Μελάνθιος*. Es ist nur nicht grade wahrscheinlich, daß zwei alte Herren wegen ihrer Rüstigkeit verhöhnt sein sollten.

προσιών, vgl. 86). Die nun folgende Scene in Tetrametern ist schlecht erhalten, aber wenigstens in den Grundzügen kenntlich. Demeas stellt den Sohn zur Rede, daß er auf sich warten läßt (325); die beiden folgenden Verse sind dunkel, mit ΔΙΑΚΙΝ kann V. 327 nicht anfangen. Moschion antwortet nicht, er ruft dem Parmenon ins Haus hinein (328) οὐ φέρεις; 'bringst du die Sachen nicht?' Demeas spricht wieder von der Hochzeit (— γάρ σοι τοὺς γάμους —), Moschion darauf (329):

ΟΥΜΙΑ . Γ . . . . . ΑΝΑΠΤΕΤΑΙΘΥΜΑΤ'ΗΦΑΙCΤΟΥ . . Ḥ .

Hier kann ἀνάπτεται nicht richtig sein, der Vers verlangt ἄναπτε θύματ' Ἡφαίστου [βί]α[ι], und das deutet auf den Anfang θυμία (vgl. 264). Dann ruft er wieder:

οὗτος, οὐ φέρεις; [Δ. σ]ὲ γάρ (τοι) περιμένουσ' οὗτοι πάλαι. 330
Μ. ἐμέ; τί ἐμέ; τὴν [παῖ]δα. μέλλεις. Π. εὐτυχεῖς. οὐδὲν κακόν.
ἐστ[ὶ] σῶ. θάρρει. Μ. τί βούλει; νουθετήσεις μ', εἰπέ μοι,
ἱερόσυλε;

Demeas wiederholt seine Mahnung; eine Silbe fehlt, die durch τοι passend ersetzt wird; man denkt an das überschüssige ται in der vorigen Zeile. Moschion antwortet in derselben dunkel abweisenden Manier. μέλλεις geht an den heraustretenden Parmenon. Dieser, der während der letzten Stunden von Hause entfernt war, hat drinnen alles in fröhlicher Erwartung des Brautpaars gefunden und kommt nun, in der Meinung, daß sein junger Herr in Unkenntnis der Dinge einen Verzweiflungsstreich habe begehen wollen, mit dieser Nachricht heraus. V. 332 ist ⟨ἔ⟩σω natürlich unmöglich; es scheint das neutrum plurale σῶ vorzuliegen, kaum ist σῶς zu schreiben[1]). Moschion empfängt ihn schlecht, der Vater weiß nicht mehr, was er dazu sagen soll:

Δ. παῖ, τί ποιεῖς, Μοσχίων; Μ. οὐκ εἰσδραμὼν
⟨θᾶττ⟩ον ἐξοίσεις ἃ φημι; διακέκομμαι τὸ στόμα.
[Δ. τί σὺ θέ]λεις, οὗτος; Π. βαδίζω νὴ Δί'. ἐξευρήκατε 335
⟨τί τὸ κ⟩ακόν; Μ. μέλλεις;

V. 335 scheint mir — λεις οὗτος für Demeas am passendsten. Moschion beachtet ihn gar nicht, sondern treibt nur Parmenon zurück ins Haus. Dieser geht ab mit der an die Zuschauer gerichteten Frage: 'habt ihr herausbekommen was los ist?' Vater und Sohn sind wieder allein:

Δ. ἄγουσι τοὺς γάμους ὄντως. ἰ[δού,]
[σὺ τέκν]ον ἐξάγγελλέ μοί τι.

Damit bewegt sich Demeas auf Moschion zu. Dieser hat Zeit, wie

1) Περικ. frg. Oxyr. 14 τί ἐστι —; ἀγαθά.

wir es so gut aus der römischen Komödie kennen, einige Worte beiseit zu sprechen, die er ans Publikum richtet:

[*M.*] *νῦν πρόσεισιν. ἄν δέ μου*
[μὴ δέη]τ', ἄνδρες, καταμένειν, ἀλλ' ἀπορ̣γισθεὶς ἐᾶι
[κείσίῃ,] τουτὶ γὰρ ἄρτι παρέλιπον, τί δεῖ ποεῖν;
. . . . . *ς οὐκ ἂν ποήσαι τοῦτ'. ἐὰν δέ; πάντα γὰρ* 340
. . . . ΤΕΙ [1]) *γελοῖος ἔσομαι, νὴ Δί', ἀνακάμπτων πάλιν.*

Diesen Fall hat er vorher (319 ff.) zu erwägen vergessen; er fürchtet nichts mehr, als wirklich davon gehn zu müssen. Leider ist der Schluß der Scene, die ihm grade dieses Schicksal bringt, verloren.

Von hier an ist alles halb oder ganz zerstört, die Handlung in Hauptmomenten dunkel. Ich gebe nur noch Notizen zu einzelnen Versen.[2]) V. 355:

—— *ἔσθαι καὶ ποεῖν*
πάνθ' ἃ σοι δ[οκ]εῖ. τίς ἔσομ[αι; τίς] βίος μάλισθ' —
Δᾶε, τῶν πάντων;

Überliefert 356 zu Anfang ἅπανθ'. V. 381:

ἀλλ' ἔδειξεν μέν τι τοι⟨ο⟩ῦθ', ὡς προσῄλ⟨θον⟩ ἑ[σπ]έρας·
προσδραμόντ' οὐκ ἔφυγεν, ἀλλὰ περιβαλο⟨ῦ⟩σ' ἔ[μεινέ μ]ε.
οὐκ ἀηδής, ὡς ἔοι⟨κε⟩ν, εἰμί· δεῖν οὐδ' ἓν τ[ρέμειν]
οἶομαι, μὰ τὴν Ἀθηνᾶν, ἀλλ' ἑταιρ —
τὴν δ' Ἀδράστειαν μάλιστα νῦν ἄρ' [ἐπικαλεῖν με χρ]ή. 385

V. 381 ΠΡΟCΗΛ . . . Ϛ . . ЄΡΑC die Abschrift. 382: das naheliegende *ἐφίλησέ με* verträgt der Vers nicht; *ἔμεινέ με* 'sie bestand mich', militärischer Ausdruck des Soldaten, nach *προσδραμόντ' οὐκ ἔφυγεν*, komisch neben *περιβαλοῦσα*. V. 383 ΟΥΚΑΤЄΛΗС, vgl. 390, wo der Vers beginnt *οὐκ εἰμ' ἀηδής*, doch wohl statt *οὐκ ἀηδής εἰμι*. V. 391 schickt Moschion den Daos, der Botschaft gebracht hat, wieder ins Haus zurück: *ἀναστρέφ[ου]*. V. 401 *ἦ σὺ λελάληκας πρὸς αὐτ[ὴν] ὅτι φοβηθεὶς ἐνθάδε | ⟨κατ⟩απέφευγα* und am Schluß *ἐμ' ἑώρας σύ γε*: die Handschrift zu Anfang *ἦ καὶ σύ*, hier scheint *καί* Variante zu *ἦ* zu sein (Lefebvre streicht *σύ*), am Ende ЄΜΗΩ-РАССΥΓЄ. V. 407 *[τόδε ποῆσ' ἄ]κουσαν αὐ[τὴν φη]σι πρᾶγμ', οὐχ ἕνεκ' ἐμοῦ*, 408 *ἐγὼ δ'εἰρηκά σοι | [σοῦ γ'ἂν ἕνε]κ' ἐλθεῖν ἐκ[οῦσα]ν.* [*M.*] *μὰ τὸν Ἀπόλλω, [ἐμ]οῦ [μὲν οὐ]*, vgl. 412, wo vielleicht vor

1) Erwartet wird *χρὴ σκοπεῖν*, vgl. 247.

2) Die Fälle werden auch immer häufiger, in denen aus der Abschrift unmögliche Verse hervorgehen. Der Herausgeber erklärt mit aller wünschenswerten Offenheit (S. XII), daß er seine Lesung nicht als definitiv ansieht und verspricht für nahe Zeit die Publikation des Facsimiles. Diesem gegenüber wird sich ja deutlicher erkennen lassen, in welchem Grade die Handschrift corrupt ist.

ἀρτίως ἔφησθα ταύτην ἐνθάδ' ὑποδέξασθ' ἐμοῦ | ἕνεκα zu ergänzen ist *τὴν μητέρα*. V. 411 *ταῦτα συμπέ[πεισ]ται*, V. 420 *ἀκούσα[ς] τὰ παρὰ σοῦ γε*. V. 421 ist der einzige sichere Fall von Doppelkürze in der Senkung des trochäischen Verses: ΕΙϹ *οὐδ' ὡς πορνίδιον τρισάθλιον*, vgl. frg. adesp. 120,3 K. *πορνιδίῳ τρισαθλίῳ ἑαυτὸν οὕτω παραδέδωκεν*.

V. 428 Daos: *ἀρτίως μὲν οὐ [λέλ]ηθέ σ' — ᾗς πάλιν*, Moschion darauf: *οὐκ ἐᾶις φρονεῖν [με —*. Daos veranlaßt ihn endlich dazu ins Haus zu gehn (430): *κοσμίως τ' εἴσω πάρ(ε)λθε*. 432 'fürchtest du *εἰσιὼν κ[ακόν] τι; τούτων οὖν δ[ι]ορθωσ—*' Auch im folgenden bis zum Ende der Scene (434) ist einiges Einzelne zu erkennen, aber nichts mit Sicherheit zu Ende zu führen.

V. 444:

καὶ τὸ κεφάλαιον, οὐδέπω λογίζομαι
τὸν δεσπότην·[1]) *[ἄ]ν ἐξ ἀγροῦ θᾶττον [πάλιν]*
ἔλθῃ, ταραχὴν οἵαν ποήσει παραφ[ανείς].

Die Abschrift hat 446 ΠΑΝ für *οἵαν* und ΓΑΡΑΦ- für *παραφ-*
V. 450:

ἦ δ' οἴχεθ' ὡς τὸν γείτον' εὐθὺς δηλαδή,
τὸν μοιχὸν, οἰμῴξειν φράσα[σ'] —
καὶ μεγάλα.

Die Abschrift OPACA statt *φρασα*, dann HMЄϹM·TA, man erwartet *ἡμῖν μακρά*. V. 458 die Abschrift Τ·ΑΜΑΤΕΚΑΤΑΚ·ΕΙϹΑΝΗ·C, das bedeutet *τολμᾶτε κατακλείσαντες*. Die Antwort 459: *ἐπισυκοφαντεῖς ὅστ[ις εἶ]*, darauf 460:

πότερα νομίζετ' οὐκ ἐκεῖν' ἡ[μᾶς ὁρᾶν]
οὐδ' ἄνδρας εἶναι; Μὴ, μὰ Δία, το[υτί γ' ἐμοί].

Vgl. Pherekrates Korianno 1,4 M. *μή μοι φακούς, μὰ τὸν Δία*. Bei einer Ergänzung wie *μὰ Δία τὸ[ν ὅρκιον]* wäre *μή* ohne Beziehung.
V. 471:

πονη[ρό]ν, ἄθλιε·
ὥσπερ παρ' ἡμῖν οὖσαν ἐ[μφαί]νεις πάλαι.

---

1) Die Worte sind citirt im schol. Ven. zu Arist. Plutos 35 (das Fragment fehlt bei Meineke und Kock, ist hervorgezogen von Nauck Mél. gr. rom. VI 113, vgl. Kretschmar de Men. rel. 106): *τὸν δ' υἱόν· ἀντὶ τοῦ περὶ τοῦ υἱοῦ, Ἀττικῶς. καὶ Μένανδρος ἐν Περικειρομένῃ· τὸ δὲ κεφάλαιον οὔπω λογίζομαι τὸν δεσπότην. γράφεται προστιθέμενος οὖν ἑαυτοῦ υἱὸν Ἀριστοφάνης.* Wenn der Grammatiker nicht den Titel falsch citirt hätte, so hätten wir hier ein Zeugniß für diesen. Möglich ist es natürlich, daß die Worte auch in der *Περικειρομένη* vorkamen, wahrscheinlicher der Irrtum. *τὸ δέ* für *καὶ τό* ist durch das Lemma veranlaßt. Die letzten Worte des Scholions sind zu lesen: *γράφει ταῦτα ὑποτιθέμενος τὸν ἑαυτοῦ υἱὸν Ἀριστοφάνης.*

Vgl. Ἥρ. 36 *πονηρόν*, *Δᾶε*. V. 475 *ἐπαιζον*. (ὡς) *σκατόφαγος εἶ*. V. 479:

(*δότω*) *τί σοι κακὸν*
[*Ζεὺ*]*ς*, *ὦ*[*ς*] *σὺ* ⟨*τού*⟩*των γέγονας* ⟨*αἴ*⟩*τιωτάτη*.

Dann V. 481:

λέγ' ὅτι πρὸς γυναῖκά ποι
[*φθάσα*]*σα κα*⟨*τα*⟩*πέφευγε*. *Πρὸς γυναῖκά ποι*
[*φθά*]*σασα*; *καὶ γὰρ οἶχεθ' ὡς τὴν Μυρρίνην*,
[*τὴν*] *γείτον'*, [*οὕ*]*τω μο*[*ι*] *γένοιθ' ἃ βούλομαι*.

Der letzte dieser Verse ist geschrieben .... ΓΕΙΤΟΝ .. ΓΩΜΟ· ΓΕΝΟCΘ' ΑΒΟΥΛΟΜΑΙ, aber die Emendation unterliegt wohl keinem Zweifel.

Auch in dem Fetzen L sind ein paar wichtige Stellen genauer zu erkennen: V. 498

ἀδικεῖ μ' ἐκεῖνος οὐδ[*ὲν ἠδικηκότα*]

oder *ἠδικημένος*, und darauf: *ἥρα μὲν ἀεὶ τῆς κόρης*. V. 504:

Ἐρῶ, *Δάχης*, *μέν· οὐ γὰρ ἱκετ*⟨*εύω* —
Οἴμοι, *τί π*[*οή*]*σω*; *Τίς ὁ βοῶν*; [*ἦν* —
πρὸς ταῖς θύραις. *Εὔκαιρ*[*ος ἥκεις* —

V. 504 hat die Abschrift ΙΓΕΝ für *μέν*. Als Name paßt in beiden Versen (505. 6) *Δημέας*, aber auch andre; und alles was die Handlung angeht bedarf besonderer Erörterung. Bei dieser werden auch die letzten Reste nicht ohne Bedeutung sein. V. 522 *ἀπο-θ*]*ανεῖν* oder besser *ἂν ἀποθ*]*ανεῖν σε τοῦτο πυθόμενο*⟨*ν*⟩, V. 539 ⟨*ἐ*⟩*πέραινεν οὐδὲ ἕ*[*ν*], die Abschrift ουδεϛ —, V. 549 *νὴ τὸν Ἥ*[*λιον*].

Aber die Ernte ist kein Tag zum Aehrenlesen.

Aporien im vierten Evangelium

Von

E. Schwartz

Vorgelegt in der Sitzung am 23. November 1907

I

'Der Jünger den der Herr lieb hatte', gehört speciell dem vierten Evangelium an. An keiner Stelle wird sein Name verraten; erst der Verfasser des später zugefügten Schlußcapitels versucht ihn mit dem ephesischen Iohannes zu identificieren, und auch das nur auf Umwegen. Nachdem Wellhausen [Erweiterungen und Aenderungen im vierten Evangelium] m. E. richtig beobachtet hat daß das vierte Evangelium überarbeitet und erweitert ist, kann, ja muß die Frage aufgeworfen werden, ob diese räthselhafte Gestalt wirklich zu dem unzweifelhaft ursprünglichen Bestand des Evangeliums gehört.

Sie scheint am festesten zu sitzen in der Geschichte vom Abendmahl; hier hat ihr die Kunst zu einem unvergänglichen Leben verholfen. Aber der Glanz den diese über den Jünger der dem Herrn an die Brust sinkt, ausgegossen hat, darf den Ausleger der das was er liest, verstehen will, nicht blind machen gegen die zahlreichen Aporien die in der Erzählung stecken. Erst nachdem Iesus den Verräter so deutlich wie nur möglich gekennzeichnet hat, fährt der Satan in ihn hinein [13, 27]: *καὶ μετὰ τὸ ψωμίον τότε εἰσῆλθεν εἰς ἐκεῖνον ὁ σατανᾶς*. Das ist eine ausdrückliche Correctur von Luc. 22, 3, steht aber auch in directem Gegensatz zu 13, 2: *τοῦ διαβόλου ἤδη βεβληκότος εἰς τὴν καρδίαν ἵνα παραδοῖ αὐτὸν Ἰούδας Σίμωνος Ἰσκαριώτης*, wenigstens nach

der gewöhnlichen, schon von Origenes vertretenen Erklärung, die *εἰς τὴν καρδίαν* auf Iudas bezieht. Wer diesen Sinn verlangt, muß sich schon entschließen, den Text den D mit den Lateinern und Syrern bietet [1]), für richtig zu halten, dann sich aber mit dem Widerspruch gegen 13, 27 abfinden. Die Lesart der besten griechischen Uncialen bedeutet etwas anderes: 'als der Teufel sich in den Kopf gesetzt hatte daß Iudas Simons Sohn Iskariotes ihn verrathen sollte'. Die feierliche Einführung des Verräters mit vollem Namen paßt zu dieser Formulierung des Gedankens besser, und jedenfalls wird auf diese Weise der Widerspruch beseitigt. Freilich kommt dann eine seltsame Erfindung heraus: Iesus brandmarkt den Verräter, ehe er den verbrecherischen Entschluß gefaßt hat, und weissagt nicht jenes Gedanken, sondern die des Teufels; diese Weissagung geht sofort in Erfüllung [2]) [13, 27]. Dabei will ich von einer Ungereimheit nicht reden, die immer bestehen bleibt, man mag 13, 2 so oder so lesen: woher nimmt Iudas die Zeit seinen Verrat auszuführen, wenn er ihn erst nach dem letzten Mahl beschließt? Die synoptische Erzählung [Mc. 14, 10 f. Mt. 26, 14 f. Luc. 22, 3 f.] ist zum mindesten sehr ungeschickt verändert. Schlimmer ist etwas anderes. Iesus hat vor allen Jüngern gesagt [13, 21]: 'einer unter euch wird mich verrathen'. Durch Vermittlung des Lieblingsjüngers erfahren sie alle das Zeichen durch das Iesus den Verräter offenbart: die Erzählung kann nur so verstanden werden, und es ist mit keinem Wort angedeutet, daß Iesus etwa dem Lieblingsjünger seine Antwort leise zugeflüstert hätte. Trotzdem haben die Jünger alle [13, 28 *οὐδεὶς . . τῶν ἀνακειμένων*] — auch den Lieblingsjünger nicht ausgenommen, der doch sicher Iesu Worte gehört hat — die Ankündigung des Verrats sofort vergessen; sie wissen nicht was Iesus mit dem Wort sagen will, das er an den Verräter richtet [13, 27]: *ὃ ποιεῖς ποίησον τάχιον*, und raten sonderbar vorbei [13, 29]: *τινὲς γὰρ ἐδόκουν, ἐπεὶ τὸ γλωσσόκομον εἶχεν Ἰούδας, ὅτι λέγει αὐτῶι Ἰησοῦς· ἀγόρασον ὧν χρείαν ἔχομεν εἰς τὴν ἑορτήν, ἢ τοῖς πτωχοῖς ἵνα τι δῶι.*

1) D *τοῦ διαβόλου ἤδη βεβληκότος εἰς τὴν καρδίαν Ἰούδα Σίμωνος ἀπὸ Καρυώτου ἵνα παραδοῖ αὐτόν.* Syr. Sin. ܣܛܢܐ ܐܪܡܝ ܗܘܐ ܒܠܒܗ ܕܝܗܘܕܐ ܒܪ ܫܡܥܘܢ ܣܟܪܝܘܛܐ ܐܝܟ ܕܢܫܠܡܝܘܗܝ.

2) Darauf bezieht sich 13,31 *νῦν ἐδοξάσθη ὁ υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου καὶ ὁ θεὸς ἐδοξάσθη ἐν αὐτῶι.* Der Verrath des Iudas war ein schweres Aergernis, mit dem die Göttlichkeit Iesu immer wieder bestritten wurde; durch eine raffinierte Combination ist er im vierten Evangelium zu einer *δόξα*, einem Indicium der Gottesnatur geworden.

Es sollte klar sein, daß hier zwei Erzählungen zusammenredigiert sind, die nicht zusammen passen. Die eine ist eine Correctur der Synoptiker [1]; ihr Mittelpunkt ist der Lieblingsjünger. Die andere hat mit der synoptischen Tradition radical gebrochen: nach ihr weiß Iesus allein von dem Verrat, und das Herrenmahl fehlt, da Iesus selbst das Paschalamm ist. Das Stück des Herrenmahls das jetzt ins Evangelium hineingeflickt ist, ist unvollständig, da die Einsetzungsworte fehlen, ferner unvorbereitet [2] und harmoniert schlecht mit der Fußwaschung: es ist und bleibt wunderlich, daß Iesus während der Mahlzeit den Jüngern den niedrigsten Knechtsdienst erweist und sich nach diesem Intermezzo wieder zu Tische setzt [3]. Die Jünger selbst verlassen nicht einmal die Plätze.

Fußwaschung und Abendmahl schließen sich ebenso aus, wie die Unfähigkeit der Jünger Iesu Wort 'was du thust, das thue bald' zu verstehen, sich mit der Offenbarung des Verräters durch Iesus beim Mahl nicht verträgt: aber es ist wenigstens möglich die Fußwaschung mit der Erzählung zu combinieren, nach der Iesus allein dem Verräter, nicht den anderen Jüngern zeigt daß er ihn durchschaut hat, und das Mögliche wird wahrscheinlich dadurch daß der Satan zweimal sich mit Iudas zu schaffen macht, 13,2 und 13,27. Denn die schon an und für sich sonderbare Ausgleichung die im griechischen Text jetzt zu lesen ist, fällt dahin, so bald erkannt ist daß Fußwaschung und Abendmahl nicht zusammen gehören: der ursprüngliche Sinn von 13,2 kann nur der gewesen sein, den D und Genossen durch Correctur und die alten und modernen Interpreten durch Vergewaltigung der Sprache hineingebracht haben: der Teufel fuhr in Iudas hinein. Dann rückt aber der Verrat in enge Verbindung mit der Fußwaschung, und unter der Ueberarbeitung die aus den Synoptikern das Herrenmahl und die Entdeckung des Verräters, freilich mit corrigierenden Modificationen, einführt, schimmert eine ältere Erzählung durch, in der die Fußwaschung auch insofern das synop-

1) Vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 7,23.

2) Der Anfang von Cap. 13 ist seltsam. Was die Worte *ἀγαπήσας τοὺς ἰδίους τοὺς ἐν τῷ κόσμῳ, εἰς τέλος ἠγάπησεν αὐτούς* eigentlich bedeuten sollen, ist keineswegs klar; der Participialsatz *εἰδὼς ὅτι κτλ.* in Vs. 1 ist eine Doublette zu dem gleichen Participialsatz in Vs. 3.

3) Origenes bemerkt [comm. Ioh. p. 427,1 Preusch.]: *ὁ εὐαγγελιστὴς . . . δοκεῖ . . . μὴ τετηρηκέναι μὲν σωματικὴν περὶ τοῦ νίψασθαι [τὴν] ἀκολουθίαν. ὅτε πρὸ τοῦ δείπνου καὶ τῆς ἐπὶ τὸ δεῖπνεῖν ἀνακλίσεως οἱ δεόμενοι τοῦ νίψασθαι τοὺς πόδας νίπτονται.*

tische Herrenmahl vertrat, als Iesus bei ihr an Iudas seine Prophetengabe bewährte. Weil diese ursprüngliche Erzählung überarbeitet und zertrümmert ist [1]), läuft die Fußwaschung zuletzt in das Räthselwort aus, das Iesus an Petrus richtet [13, 10]: *ὁ λελουμένος οὐκ ἔχει χρείαν νίψασθαι, ἀλλ' ἐστὶν καθαρὸς ὅλος· καὶ ὑμεῖς καθαροί ἐστε.* Der sehr alte, schon durch den sinaitischen Syrer bezeugte Zusatz von *εἰ μὴ τοὺς πόδας* vor *νίψασθαι* ist eine Schlimmbesserung, die dem Zusammenhang vergeblich aufzuhelfen sucht und den Sinn der Sentenz zerstört, der wenigstens in sich geschlossen ist. 'Der Getaufte [2]) bedarf der Waschung nicht, er ist ganz rein'. Darin steckt die Anschauung daß die Taufe von allen Sünden reinigt, vgl. 1 Ioh. 3,9. 5,18; der Zusatz 'auch ihr seid rein', schließt die unmittelbaren Jünger Iesu in die Reinen mit ein, weil sie nicht getauft sind [3]). Wenn sich also auch ein Sinn ergibt, so paßt er doch in keiner Weise in den Zusammenhang, und außerdem verläuft die erst so lebendig einsetzende Erzählung im Sande. Endlich ist zu bedenken daß im vierten Evangelium Iesus wirklich tauft [3, 22. 4, 1] [4]), damit wird der Zusatz *καὶ ὑμεῖς καθαροί ἐστε* höchst verdächtig, auch ohne die Fortsetzung die in geschmackloser Weise die Entlarvung des Verräters anticipiert. Stellt man den Spruch 'der Getaufte bedarf der Waschung nicht, er ist ganz rein' in den Zusammenhang der durch Vs. 8 gegeben ist: *ἐὰν μὴ νίψω σε, οὐκ ἔχεις μέρος μετ' ἐμοῦ*, so ist er im Munde Iesu unmöglich, aber er wird verständlich, wenn ihn ein Jünger sprach, der die Fußwaschung abwies, im anderen Sinne als Petrus, der nach jenem Worte Iesu sofort dazu bereit ist. Ich kann mich der Vermutung nicht erwehren, so kühn sie ist, daß er ursprünglich von Iudas gesagt ist, dem das Gewissen schlägt und der wirklich an Iesus keinen Teil haben will. Dieser versteht auch sofort

1) Ein junger Zusatz sind Vs. 6. 7; sie spielen auf das 21. Capitel an, wie 13, 36. Diese Interpolationen sind leicht zu entfernen, aber damit sind die bösesten Anstöße nicht gehoben.

2) So erklärt schon Tertullian [de bapt. 12], und mit Recht. An das Bad das der cultivierte Hellene zu nehmen pflegt, ehe er zum Diner sich einfindet, darf man nicht denken.

3) Daß die Zwölf nicht getauft waren, machte den alten Christen Kopfzerbrechen, vgl. Tertull. de bapt. 12. Hermas Sim. 9, 16, 5. Aus der vorliegenden Stelle wurde geschlossen, daß Petrus allein die Taufe erhalten habe, vgl. Tert. a. a. O. und Clemens Hypotypos. p. 494, 28 Dind. = Zahn, Forsch. 3, 70: *ὁ Χριστὸς λέγεται Πέτρον μόνον βεβαπτικέναι, Πέτρος δὲ Ἀνδρέαν, Ἀνδρέας Ἰάκωβον καὶ Ἰωάννην, ἐκεῖνοι δὲ τοὺς λοιποός.*

4) Die Interpolation 4,2 sollte niemanden irre machen.

wies gemeint ist, und sagt ihm auf dem Kopf zu: 'was du thust, das thue bald'[1]). Man mag über diese Vermutung denken wie man will: den Beweis daß das Mahl zu der Fußwaschung, die Scene mit dem Herrenjünger und dem Eintauchen des Brodes zu der Ahnungslosigkeit der Jünger so harmonieren, daß sie einem und demselben Schriftsteller angehören müssen oder können, diesen Beweis warte ich ab.

Wenn es richtig ist, daß der Lieblingsjünger beim Herrenmahl dem Evangelisten nicht gehört, so ist im Grunde die Frage damit entschieden. Es wird aber besser sein *per inductionem* vorzugehn und die übrigen Stellen an denen er vorkommt, für sich zu betrachten, ohne auf die Ueberarbeitung die eben nachgewiesen ist, Rücksicht zu nehmen.

Im Auferstehungsbericht erscheint der Jünger wieder: er heißt dort 'der andere Jünger den Iesus liebte' [20, 2]. Der Wettlauf den er und Petrus veranstalten, muthet seltsam an. Der Lieblingsjünger läuft Petrus den Rang ab: er kommt zuerst zum Grabe und er allein 'glaubt', nämlich an die Auferstehung]vgl. 20, 29], als er sieht wie die Linnen und das Schweißtuch gesondert liegen[2]). Man müßte diese Sonderbarkeiten hinnehmen, wenn der Wettlauf mit der übrigen Geschichte ohne Lücke und Störung zusammenschlösse. Das Gegenteil ist der Fall. Maria Magdalena findet das Grab offen; sie läuft zu Petrus und dem 'andern Jünger' und meldet es, ist also nicht mehr beim Grabe, sondern in der Stadt. Dann laufen die beiden Jünger um die Wette zum Grabe, untersuchen es, einer gewinnt auch den Glauben an das Wunder das geschehen; trotzdem kehren sie heim, als wäre nichts passirt [20, 10]: *ἀπῆλθον οὖν πάλιν πρὸς αὐτοὺς οἱ μαθηταί.* Umgekehrt erscheint Maria plötzlich wieder, nicht in der Stadt, sondern beim Grabe [20, 11]: *Μαρία δὲ εἱστήκει πρὸς τῷι μνημείωι ἔξω κλαίουσα.* Da wird nicht eine neue Handlung, sondern ein Zustand beschrieben, der in die Situation am Anfang zurückführt, wo sie das Grab offen findet. Wie ist sie aus der Stadt wieder zum Grabe gekommen? Die Interpreten die hier *κατὰ τὸ σιωπώμενον* das Fehlende ergänzen, müssen auch auf die Frage antworten, warum sie

---

1) Die Rede Iesu welche auf die Fußwaschung folgt, ist kaum ursprünglich. 18. 19 sind sicher unecht; 20 schließt an 17 an. Der Uebergang 30 ist natürlich vom Bearbeiter, ebenso *τῶν ἀναπειμένων* 28.

2) Die Singulare *εἶδεν* und *ἐπίστευσεν* sind nicht nur besser bezeugt, sondern werden auch durch den Zusammenhang gefordert; denn nur so erhält die Geschichte eine Pointe.

die Rückkehr der Jünger, denen sie die Nachricht gebracht hat, nicht abwartet, warum der Schriftsteller diesen Sprung in dem Gefüge seiner Erzählung nicht motiviert. Das vierte Evangelium ist doch nicht arm an Erfindung und geht mit der Tradition rücksichtslos genug um; hätte derselbe Poet den Wettlauf und die Maria am Grabe geschaffen, so würde er schon Mittel und Wege gefunden haben, einen, wenn nicht anschaulichen, so doch wenigstens vernünftigen Fortgang der Handlung herzustellen. Anders lag die Sache, wenn Petrus und der andere Jünger nachträglich, in einen schon vorhandenen Zusammenhang, hineingebracht werden sollten; da waren Störungen kaum zu vermeiden. Und es ist nicht bei der einen geblieben, die ich schon hervorgehoben habe. Nur mit einer Interpretation die den Worten die dastehn, ihren Sinn nimmt, läßt sich Vs. 9 *οὐδέπω γὰρ ἤιδεισαν τὴν γραφήν, ὅτι δεῖ αὐτὸν ἐκ νεκρῶν ἀναστῆναι* mit dem Vorhergehenden *εἶδεν καὶ ἐπίστευσεν* zusammenschrauben; die Aenderung *οὐκ ἐπίστευσεν* ist nur eine Verlegenheitsauskunft, da der Singular anstößig bleibt, dieser aber durch den Zusammenhang des Vorhergehenden geschützt ist. Auffallend ist ferner in der Meldung Marias der Plural [20, 2] *οὐκ οἴδαμεν ποῦ ἔθηκαν αὐτόν*, um so auffallender, als nach den Synoptikern zwei oder mehrere Weiber [Mc. 16, 1. Mt. 28, 1. Luc. 24, 1] zum Grabe gehn. Man würde Vs. 9 als Motivierung dafür verstehen, daß die Weiber meinen, der Leichnam Jesu sei gestohlen; vgl. Luc. 24, 22 ff.

Es empfiehlt sich schon an dieser Stelle die Analyse des Auferstehungsberichts durchzuführen. 'Maria stand weinend am Grabe': dies ist, wie schon gesagt, ein Zustand der unterbrochen werden muß, wenn die Erzählung fortschreiten soll. Aber diese Unterbrechung tritt nicht ein, sondern es geht weiter *ὡς οὖν ἔκλαιεν, παρέκυψεν εἰς τὸ μνημεῖον*: der Satz mit *ὡς* sieht wie eine Zeitbestimmung aus, ist es aber nicht. Die Frage der beiden Engel ist eine Doublette zu Vs. 15, die Antwort der Maria zu Vs. 2[1]); und während die Engel nichts sagen[2]), überhaupt aus der Erzählung verschwinden, dreht sich Maria zweimal nach Iesus um [14. 16]. Das ist ein so arger Widerspruch, daß man in alter Zeit, als die Kunst unmögliches zurechtzuinterpretieren noch nicht ausgebildet

1) Man beachte wie das anstößige *οἴδαμεν* hier durch *οἶδα* ersetzt ist.

2) Chrysost. t. VIII p. 518[a] *καὶ ποία αὕτη ἀκολουθία πρὸς ἐκείνους διαλεγομένην καὶ μηδέπω μηδὲν ἀκούσασαν παρ' αὐτῶν στραφῆναι εἰς τὰ ὀπίσω;*

war, das zweite *στραφεῖσα* durch *ἐπιστήσασα* ersetzte[1]). Hier scheint ein glatter Schnitt zu helfen: beseitigt man die beiden Engel im Grabe, die eine Combination von Mc. 16, 5 und Luc. 24, 4 sind, mitsammt dem Kitt durch den sie eingefügt sind, dann kommt eine kurze und wirksame Erzählung heraus; zu beachten ist daß Iesus die semitische Form des Namens Maria gebraucht und diese ihn hebräisch anredet. Der Wettlauf der Jünger läßt sich, wie gezeigt, nicht so ausscheiden, daß alle Störungen verschwinden; daß aber auch er ein Einschub ist, der die dramatisch aufgebaute Scene zwischen dem auferstandenen Iesus und der weinenden Maria empfindlich schädigt, das dürfte zuzugeben sein.

Mit Recht ist *μή μου ἅπτου* berühmt, und mit Recht wird es als Correctur von Mt. 28, 9 aufgefaßt. Dagegen ist die Motivierung absurd: *οὔπω γὰρ ἀναβέβηκα πρὸς τὸν πατέρα.* Den Gott der zum Vater hinaufgeht, soll kein Mensch berühren: unbedingt muß unmittelbar auf das warnende *μή μου ἅπτου* folgen *ἀναβαίνω πρὸς τὸν πατέρα.* R. Smend hat gesehn daß das sinnlose, durch *γάρ* eingeleitete Kolon den Widerspruch vertuschen soll, der darin liegt, daß Iesus hier im Praesens sagt *ἀναβαίνω πρὸς τὸν πατέρα* und nachher den Jüngern noch zweimal erscheint. Aber auch das ist secundär, daß Iesus nicht direct zu Maria sagt daß er zum Vater geht, sondern einen Auftrag an die Jünger daraus macht. Es muß auffallen daß nicht mindestens *ὅτι* dazwischen gesetzt ist; die feierliche und umständliche Formulierung *πρὸς τὸν πατέρα μου καὶ τὸν πατέρα ὑμῶν κτλ.* weist darauf daß Iesus direkt von dem spricht, was jetzt unmittelbar bevorsteht, nicht etwas bestellen läßt: am schwersten aber wiegt daß *μή μου ἅπτου* und *ἀναβαίνω* untrennbar zusammengehören.

Mit den Worten 'Rühr mich nicht an, ich gehe zum Vater' schloß das ursprüngliche Evangelium, entsprechend der Abschiedsrede am Anfang des 14. Capitels[2]). Nicht nur 20, 18 ist ein Zusatz des Bearbeiters, sondern auch die beiden Erscheinungen Iesu in Mitten der Jünger: sie vertragen sich nicht damit daß er zum Vater geht, und sind eine erweiternde Ausführung von Luc. 24,36 ff. Anders als Wellhausen möchte ich die Thomasgeschichte von der ersten Erscheinung nicht losreißen. Ich gebe ihm zu daß 20, 20 das Zeigen der Wundmale in unpassender Weise anticipiert, gebe

1) Vgl. Zeitschr. f. neut. Wiss. 7,30[1]; ich durfte nur die Lesung nicht für die richtige erklären. Sie wird auch von Theodor von Mopsuhestia in seinem Commentar zu der Stelle vorausgesetzt [p. 394, 16 ed. Chabot].

2) Vgl. die Erklärung von Wellhausen a. a. O. 10.

auch zu daß Thomas nicht fehlen darf, wenn Iesus den Elf den Geist einbläst und ihnen Vollmacht giebt zu binden und zu lösen. Aber m. E. lassen sich diese Aporien besser so beseitigen, daß man Vs. 20a und 21—23 für einen jüngeren Zusatz erklärt. Schon der doppelte Gruß Iesu ist verdächtig und vollends die Art wie er den Geist mitteilt, die in schnurgeradem Widerspruch nicht nur zu der echten Abschiedsrede [14, 16], sondern auch zu der des Bearbeiters steht [16, 7. 13], so daß einsichtige Ausleger, wie Theodoros von Mopsuhestia, sich sehr quälen müssen um nachzuweisen daß der von Iesus hier eingeblasene Geist von dem heiligen Geist verschieden ist. Es wird selten glücken in den Zusätzen und Aenderungen die das 4. Evangelium betroffen haben, verschiedene Schichten zu unterscheiden; hier ist es einmal möglich: denn das ganze Stück 20, 18—31 kann, wie gezeigt, nicht zum ursprünglichen Evangelium gehören, und enthält doch wiederum eine Interpolation, die die Einfügung jenes Stückes voraussetzt.

Ich kehre zum Lieblingsjünger zurück. In der Verleugnungsgeschichte [18, 15] tritt 'ein anderer Jünger' auf. Die Ueberlieferung spricht dafür, den Artikel vor ἄλλος μαθητής wegzulassen: der Consensus des Vaticanus, der ersten Hand des Sinaiticus, der Syra Sin. und der Peschittha fällt schwer ins Gewicht, leider fehlt der Codex Bezae in dieser Partie. Dann aber hat Blaß Recht, wenn er sich gegen die herkömmliche Auffassung wendet, die auch hier den Lieblingsjünger erkennen will: der ist mit den Worten ἄλλος μαθητής nicht genügend gekennzeichnet. Ja selbst wenn der Artikel zugesetzt wird, bleibt der Ausdruck sonderbar unklar. Andererseits scheint der Erfinder des Wettlaufs der Jünger diesen 'anderen Jünger' mit dem Lieblingsjünger identificiert zu haben; die Worte 20, 2 πρὸς τὸν ἄλλον μαθητὴν ὃν ἐφίλει ὁ Ἰησοῦς lassen sich kaum anders verstehn. Doch läßt sich dies Zeugniß nur dann als Beweis verwerten, wenn feststeht daß beide Stellen von demselben Verfasser herrühren, und das ist keineswegs über jeden Zweifel erhaben Es dürfte daher geraten sein die Frage zunächst offen zu lassen und zu untersuchen ob die ganze Geschichte dem ursprünglichen Evangelium angehört. In 18, 15—18 liegt eine Darstellung der Verleugnung vor, die von den Synoptikern radical abweicht, vor allem den Hahnenschrei eliminiert, die aber in sich geschlossen und verständlich ist. Von ihr ist eine andere deutlich zu unterscheiden, die den synoptischen Bericht hineinzubringen bestrebt ist, aber mit mangelhaftem Erfolg. Vs. 17 tritt Petrus in den Hof und sichert sich den Eintritt durch die Verleugnung; ein beachtenswerter Zug, durch den Petrus Schuld nicht

aufgehoben, aber gemildert wird[1]). Aber nun kann nicht so fortgefahren werden, daß ein Zustand des Petrus beschrieben wird [18, 18]: *ἦν δὲ καὶ ὁ Πέτρος μετ' αὐτῶν ἑστὼς καὶ θερμαινόμενος.* Das ist ungeschickte Copie der Synoptiker, die die Scene beim Eintritt des Petrus in den Hof nicht kennen und sofort auf sein Hineingehen den Zustand folgen lassen, z. B. Mc. 14, 54 *καὶ ὁ Πέτρος ἀπὸ μακρόθεν ἠκολούθησεν αὐτῷ ἕως ἔσω εἰς τὴν αὐλὴν τοῦ ἀρχιερέως καὶ ἦν συνκαθήμενος μετὰ τῶν ὑπηρετῶν καὶ θερμαινόμενος πρὸς τὸ φῶς*, ähnlich Mt. 26, 58. Nun schieben Marcus und Matthaeus zwischen diese Einleitung zur Verleugnung und die Verleugnung selbst das Verhör Jesu vor dem Hohenpriester. Das hat dieser Interpolator des vierten Evangeliums nachgemacht, wiederum recht ungeschickt: denn er wiederholt 25 einfach den Schluß von 18 und bedenkt ferner nicht, daß 24 die Scene wechselt: Iesus wird von Annas zu Kaiaphas geführt, Petrus aber bleibt wo er gewesen ist. Theodoros von Mopsuhestia hat die Incongruenz so stark empfunden, daß er in seiner erklärenden Paraphrase 25—27 zwischen 18 und 19 stellt [p. 369 ff.]. Während er einen geistreichen Versuch macht die wunderliche Anordnung der Erzählung zu rechtfertigen, ist der Uebersetzer der Syra Sin. unbefangener mit dem Text umgesprungen und curiert ihn durch Umstellungen: bei ihm folgen sich 12. 13. 24. 14. 15. 19—23. 16—18. 25—27; dabei ist der erste Satz von 25 fortgefallen. Blaß war von dieser radicalen Kritik entzückt und hat danach den Text umgestaltet, ich fürchte, nicht zu dessen Heil. Wer den Text des vierten Evangeliums in der Syra Sin. aufmerksam durcharbeitet, findet eine Menge von Stellen an denen der Uebersetzer Anstöße wahrnimmt und beseitigt: er ist eben so scharfsichtig im Beobachten — meist deckt er wirkliche Schäden auf, — wie rücksichtslos in der Wahl der Heilmittel; ein Uebersetzer hat eben mehr Freiheit als der welcher den Originaltext recensiert[2]). Sein glänzendstes Stücklein hat jener Syrer in diesem Capitel gewagt, aber er ist doch gescheitert: denn bei seiner Restitution

---

1) Vgl. Chrysost. t. VIII p. 492b *διὰ τοῦτο γὰρ καὶ ταῦτα ἀνέγραψεν ὁ εὐαγγελιστής, προοδοποιῶν τῇ ἀπολογίαι τῆς ἀρνήσεως.*

2) Schon aus diesem Grunde muß vor dem Gebrauch griechischer Rückübersetzungen der Syra Sin. gewarnt werden; besonders Blaß' Apparat wimmelt von solchen fingierten Lesungen, die niemals in einem griechischen Text des vierten Evangeliums gestanden haben, ganz abgesehen davon daß die Rückübersetzungen mehr als einmal fehlerhaft sind. Wer im N. T. wissenschaftlich arbeiten will, muß eben syrisch können oder lernen: daran ist nichts zu ändern.

ist nicht abzusehen warum Iesus überhaupt zu Annas geführt wird. Es bleibt vielmehr nichts anderes übrig als die ganze Erzählung von der Verleugnung die mit den Synoptikern stimmt, als eine Interpolation anzusehen. Sie ist auch durch die Prophezeihung Iesu 13, 38 nicht zu retten, die ganze Stelle 13, 36—38 ist von Corssen [Zeitschr. f. neutest. Wiss. 8, 142] mit zutreffenden Gründen ausgeschieden und jungen Ursprungs. Denn Iesus spielt auf Petrus Martyrium an; das ist charakteristisch für den Verfasser des Schlußcapitels, der grade in diesem Martyrium die Nachfolge erblickt.

Es ist schon gesagt daß die andere Fassung der Verleugnungsgeschichte [18, 15—17] an und für sich ohne Anstoß ist. Wenn nur das ganze Verhör vor dem Hohenpriester im vierten Evangelium besser in Ordnung wäre. Wer ist der Hohepriester der das Verhör abhält [18, 19. 22]? Nach 18, 14 Kaiaphas; aber nach 18, 24 wird Iesus erst nach dem Verhör zu ihm geführt. Die unheilbare Zerrüttung von 18, 13. 14 ist von Wellhausen aufgedeckt [a. a. O. 24 ff.]. Man kann vermuten daß im vierten Evangelium der Hohepriester Annas hieß wie in den Apostelacten [4, 6] und Kaiaphas aus Matthaeus [26, 3. 57] hineininterpoliert wurde, kann auch hierfür den Interpolator der synoptischen Verleugnung verantwortlich machen, wie denn zwischen 24 und 28 nichts liegt als eben diese junge Einschaltung: auch das bringt den bösen Anstoß nicht weg, daß das Verhör nur anfängt und im Sande verläuft. Und es ist nicht einmal in sich verständlich. Denn was Iesus dem Schergen des Hohenpriesters antwortet, paßt wenigstens in der ersten Hälfte — 18, 23 *εἰ κακῶς ἐλάλησα, μαρτύρησον περὶ τοῦ κακοῦ* — nicht zu dessen Tadel daß er dem Hohenpriester eine respektwidrige Antwort gegeben hätte. Diese Antwort hatten doch alle gehört, und sie bedurfte keines Zeugnisses. Iesus ist nach seiner Lehre gefragt; er fordert den Hohenpriester auf [18, 21] *ἐρώτησον τοὺς ἀκηκοότας τί ἐλάλησα αὐτοῖς*: darauf muß sich auch die Aufforderung beziehen, die er an den Schergen richtet, über seine früheren Reden Zeugnis gegen ihn abzulegen. Dazu paßt freilich die zweite Hälfte von Iesu Antwort, auch der Tadel des Schergen nicht: es scheint daß wiederum eine Ausgleichung mit den Synoptikern [Mc. 14, 65. Mt. 26, 67. Luc. 22, 63] Störungen bewirkt hat; auffallend ähnlich ist die Scene Act. Ap 23, 2 ff.

Das trifft aber den Kern der Schwierigkeiten noch nicht, die dies Verhör von allen Seiten umgeben. Im vierten Evangelium ist die in Jerusalem stationierte Cohorte und der Offizier der sie

commandiert, an der Verhaftung Iesu beteiligt [18, 3. 12]. Sie stand unter unmittelbarem Befehl des Procurators, und es ist einfach monströs, daß Iudas sich ebenso an ihre Spitze stellt [1]) wie an die der Schergen die er von den Pharisäern und Hohenpriestern erhalten hat, ebenso monströs freilich, daß es 18, 3 heißt *μετὰ φανῶν καὶ λαμπάδων καὶ ὅπλων* [2]): ja man muß gradezu sagen daß wenn die Cohorte aufgeboten wurde, die Schergen überflüssig waren. Diese stammen aus den Synoptikern, sind also verdächtig; und daß die Erwähnung des Iudas in 18, 3 ebenfalls eine secundäre Entlehnung aus den Synoptikern ist, verräth die im Zusammenhang des jetzigen Textes unverständliche Bemerkung [18, 5]: *εἱστήκει δὲ καὶ Ἰούδας ὁ παραδιδοὺς αὐτὸν μετ' αὐτῶν*. Wie kann das von dem bemerkt werden, der an der Spitze des ganzen Haufens steht, und warum wird Iudas durch den Zusatz *ὁ παραδιδοὺς αὐτόν* noch einmal ausdrücklich gekennzeichnet?

Wenn Iesus von der römischen Cohorte verhaftet wird, dann hat Pilatus sie ausgeschickt, und Iesus ist von ihr direct zu Pilatus geführt. Daraus folgt zunächst, daß Iudas, der bei der Verhaftung dabei steht, seinen Verrat in einer anderen Weise ausführt als bei den Synoptikern. Es fehlt ja auch die Scene in der er sich der jüdischen Regierung verdingt [Mc. 14, 10 f. Mt. 26, 14 f. Luc. 22, 3 f.]. Wie im ursprünglichen vierten Evangelium der Verrat arrangiert war, ist nicht mehr zu erraten: außer den Spuren die ich eben im 13. Capitel aufzudecken versuchte, besonders 13, 2. 27, und 18, 5 sind alle anderen Erwähnungen des Verräters erst in der Ueberarbeitung hinzugekommen [3]).

---

1) Chrysostomus ist es mit Recht aufgefallen; man soll ihn nicht schelten daß er eine kindliche Lösung vorschlägt [t. VIII p. 490ᵃ]: *καὶ πῶς τὴν σπεῖραν ἔπεισαν; ἄνδρες ἦσαν στρατιῶται χρημάτων ποιεῖν πάντα μεμελετηκότες*. Ihm mag Mt. 28, 12 vorgeschwebt haben.

2) Die Syra Sin. läßt *καὶ ὅπλων* weg, das ist Correctur. Sie schiebt zwischen *ἐκ τῶν Φαρισαίων καὶ ἀρχιερέων* und *ὑπηρέτας* ein 'und' ein: dann wird ܡܢ ܐܟܠܣ ܟܗ̈ܢܐ ܡܫ̈ܡܫܢܐ partitiv. Diese Umsetzung machte dem syrischen Uebersetzer keine Schwierigkeiten, der Lc. 22, 52 hineinbringen wollte; aber dem 'iohanneischen' Griechisch stehen solche Semitismen übel an.

3) 17, 12 steht in den Capiteln die Wellhausen als eingeschoben nachgewiesen hat. 6, 64 sind die Worte *ᾔδει γάρ — παραδώσων αὐτόν* ebenfalls von ihm [a. a. O. 34] ausgeschieden. Aber auch 6, 66—71 sind ein späterer Zusatz: das zeigt die Erwähnung der 'Zwölf'. Diese kennt das vierte Evangelium nicht; 20, 24 beweist nichts dagegen, s. o. Höchst seltsam ist 2, 25: man kann unter *τοῦ ἀνθρώπου* nur einen bestimmten Menschen verstehen, und wer soll das anders sein als der Verräter? Aber an das Vorhergehende schließt der Vers nicht an: die Stelle ist verzweifelt und würde allein zum Beweis genügen, daß das vierte Evangelium nicht intact erhalten ist.

Ferner muß das Verhör Jesu vor dem Hohenpriester fallen, es ist ja im Grunde auch nur dazu da der Verleugnungsgeschichte einen Rahmen zu schaffen. Somit ist auch diejenige Fassung dieser Geschichte, welche die synoptische Tradition selbständig und originell umbildet, einem Bearbeiter zugewiesen. Dieser muß älter sein als der Interpolator, der die gewöhnliche Erzählung schlecht und recht einschaltete und der wahrscheinlich mit dem Verfasser des Schlußcapitels identisch ist. Jenem Bearbeiter gehört der unbestimmte 'andere Jünger' 18, 15 an, erst der jüngere Interpolator identificiert ihn 20, 2 mit dem Lieblingsjünger: der Wettlauf zum Grabe ist das richtige Gegenstück zu dem Rangstreit zwischen Petrus und dem ephesischen Iohannes im 21. Capitel. Es ist nach Luc. 24, 22—24 gemacht [1]), so wie 21, 5. 9 nach Luc. 24, 42.

Der Wettlauf zum Grabe, die Erscheinungen des Auferstandenen inmitten der Jünger, Petri Verleugnung sind durch Beweise die von einander unabhängig sind, aus dem ursprünglichen Evangelium hinausgeschafft. Es erhebt sich die Frage: sind in diesem Evangelium die Jünger nach der Verhaftung Iesu in Jerusalem geblieben?

Wies in Wahrheit zugegangen war, darüber giebt es keinen Zweifel: Mc. 14, 50 *καὶ ἀφέντες αὐτὸν ἔφυγον πάντες*. Petrus wagte sich bis in den Hof des Hohenpriesters, aber da entsank ihm der Mut und er verleugnete den Herrn. Erst in Galilaea erschien ihm der Auferstandene [2]). Je weiter die Erinnerung von

1) Wellhausen hat Luc. 24, 22—24 für einen jungen Zusatz erklärt, der zu 24, 34 nicht passe. Aber im Zusammenhang der Geschichte vom Gang nach Emmaus sind die Verse richtig und passen zu der Scheltrede vs. 25: sie verklammern diese Erzählung mit der von den Weibern am Grabe, die freilich ursprünglich nichts mit einander zu tun haben. Dagegen stört 24, 34 empfindlich, auch dem Ausdrucke nach; und wenn es auch richtig ist daß Iesus Simon zuerst erschien, so geschah das doch nicht in Jerusalem. Sollte hier nicht eine uralte Interpolation aus 1 Kor. 15, 5 vorliegen, ein Gegenstück zu der ebenfalls jenseit unsrer Ueberlieferung liegenden Interpolation Luc. 22, 19. 20 [Wellhausen, Ev. Marci 124]? 24, 11 ist die Klammer, die 24, 1—10 mit 24, 36 ff. verbinden soll; der folgende Vers ist eine junge Interpolation aus dem vierten Evangelium, ebenso wie 36b.

2) In dem Auftrag den der Auferstandene den Weibern am Grabe giebt, steht freilich der Plural [Mc. 16, 7]; aber das wird durch Paulus [1. Kor. 15, 5, vgl. meine Auslegung der Stelle oben S. 276] widerlegt. Da die Zwölf eine Institution der Urgemeinde in Jerusalem sind und der Herr ihnen sofort nach 'Kephas' erschien, so hat Petrus und Petrus allein die Offenbarung erhalten, aus der die erste Gemeinde des Herrn erwachsen ist. Das Matthaeusevangelium, in dem das Leben der Urgemeinde am kräftigsten pulsiert, sagt es ja direct; vgl. Wellhausen zu Mt. 16, 18. Daß dem Stifter sobald ein Nebenbuhler erstand, der

jener bösen Nacht abrückte, um so mehr kam die Neigung auf, den Flecken der nun einmal auf den Jüngern lag, fortzubringen: schon Lucas läßt die Flucht aus, und die Jünger bleiben nach ihm in Jerusalem. Unter diesen Umständen wird die Bitte bedeutungsvoll, die Iesus im vierten Evangelium [18, 8] an diejenigen richtet, die ihn verhaften, wie ich glauben möchte, an den Offizier der die Cohorte befehligt: *εἰ οὖν ἐμὲ ζητεῖτε, ἄφετε τούτους ὑπάγειν.* Damit wird die Flucht der Jünger legitimiert, sie von jeder Schuld freigesprochen. Es paßt gut dazu, daß die Verleugnung in diesem Evangelium ursprünglich fehlte. Vs. 10. 11 kommen gegen diese originelle Erfindung nicht auf: sie sind nichts als eine der immer wieder auftauchenden Interpolationen aus den Synoptikern und hängen mit 18, 26 zusammen; diesem Stück ist das Urteil schon gesprochen. Ernsthafter ist ein anderer Einwand der gegen den Vers 18, 8 von Wellhausen [S. 36] geltend gemacht ist: der Zusatz *ἵνα πληρωθῇ ὁ λόγος ὃν εἶπεν ὅτι οὓς δέδωκάς μοι, οὐκ ἀπώλεσα ἐξ αὐτῶν οὐδένα* scheint auf 17, 12 [1]) zurückzuschlagen, und zwar so daß er den Sinn von *ἀπολέσαι* verändert. Das reicht aber nur hin um 18, 9 zu verdammen; 18, 8 steht auch ohne jenen Zusatz.

Wenn im ursprünglichen Evangelium die Flucht der Jünger legitimirt war, wenn die Verleugnung fehlte und Iesus nicht den Jüngern, sondern nur Maria Magdalena als Auferstandener erschien, dann ist für den Lieblingsjünger am Kreuz kein Raum mehr; er mußte so wie so fallen, nachdem die Scene beim Abendmahl dem Bearbeiter zugewiesen war. Mit ihm geht auch die Mutter Iesu unterm Kreuz aus dem ursprünglichen Evangelium hinaus. Auch der Bearbeiter der sie einfügte, hat ihr nur eine Statistenrolle zugewiesen. Sie weint nicht am Grabe und ist bei der Bestattung nicht dabei: die Lücke die da für das Empfinden bleibt, hat die echte, lebendige Kunst in so einziger Weise ausgefüllt, daß man sich jetzt Gewalt antun muß um bei der Stelle nicht durch die Erinnerung an die Pietà erschüttert zu werden; die antiken Erklärer bleiben kühler [2]).

---

obgleich er den Herrn nie zu Lebzeiten gesehn, ihn tief in den Schatten stieß, ist eine geschichtliche Tragoedie, die sehr ernsthaft genommen werden muß. Philipp. 1, 15 ff.

1) Man kann auch an 6, 39 denken, aber mit der Stelle ist schlecht operieren, da sie höchst wahrscheinlich stark überarbeitet ist.

2) Chrysost. t. VIII p. 506c *βαβαὶ τῆς τιμῆς, ὅσῃ τὸν μαθητὴν ἐτίμησε τιμῆι . . . διὰ τί . . μηδεμιᾶς ἄλλης ἐμνημόνευσε γυναικός, καίτοι καὶ ἑτέρα εἱστήκει; διδάσκων ἡμᾶς πλέον τι νέμειν ταῖς μητράσιν.* Theodor. Mops. p. 381 Chab.

Wie Pilatus dazu kam Iesus von sich aus verhaften zu lassen. ist in dem vierten Evangelium jetzt nicht mehr zu erkennen. Bearbeiter setzen nicht nur zu, sondern streichen auch, und leere Räume kann auch die schärfste Analyse nicht ausfüllen ohne ins Bodenlose zu geraten. Wenn ferner Iesus dem Statthalter nicht von den Juden überantwortet, sondern direct von ihm verhört wurde, so war auch in diesem Teil der synoptische Bericht nicht aufrecht zu halten, sondern es mußte etwas Neues an die Stelle treten. Der Bearbeiter aber und der Interpolator bemühen sich, jeder in seiner Weise, die vulgäre Ueberlieferung hineinzucorrigieren, und diese sich durchkreuzenden Tendenzen haben dann in der jetzt vorliegenden Darstellung vom Verhör Iesu vor Pilatus eine babylonische Verwirrung hervorgerufen. Sie aufzudröseln ist schwer, vielleicht unmöglich; dagegen ist der Nachweis leicht [1]), daß die Darstellung der vernünftigen Erklärung spottet und nicht von einem Schriftsteller verfaßt sein kann. Pilatus sagt drei Mal, daß er an Iesus keine Schuld findet [18, 38. 19, 4. 6], nach Luc. 23, 4. 14. 22: dort wird die Wiederholung ausdrücklich hervorgehoben und motiviert, hier nicht. Bei Lucas ist einmal *θέλων ἀπολῦσαι τὸν Ἰησοῦν* [23, 20] passend dazwischen geschoben, als Gegensatz zu der jüdischen Forderung Barabbas loszulassen; im vierten Evangelium tritt es zuletzt als ein neuer Entschluß auf [19, 12]: *ἐκ τούτου ὁ Πιλάτος ἐζήτει ἀπολῦσαι αὐτόν.* Da die Juden nicht ins Praetorium hineingehen, so muß der Statthalter zwischen dem zu verhörenden Inculpaten und den tumultuirenden Anklägern hin und herlaufen. Ist das an und für sich schon eine seltsame Erfindung, durch die ein selbständig componirender Erzähler sich kaum seinen Stoff ruiniert haben würde, so wird sie durch die beständige Wiederholung unleidlich, und was das ärgste ist, sie wird nicht einmal klar durchgeführt. Nachdem Pilatus 19, 4f. Iesus hat herausführen lassen, muß er 19, 9 wieder ins Praetorium hineingehn um Iesus von neuem zu verhören; ob er 19, 12 noch drinnen oder schon wieder draußen ist, erfährt man nicht, und 19, 13 ff. wird Iesus den Juden zum zweiten Male vorgestellt. Für ein solches Chaos giebt es principiell nur eine Er-

ܕܝ ܣܘܓܐ ܕܚܘܒܐ ܕܠܘܬܗ ܚܘܝ ܒܡ̈ܠܐ ܗܠܝܢ: ܘܐܝܟ ܐܚܪܢܐ ܕܝܠܗ ܚܫܒܗ: ܒܕܨܒܐ ܕܢܗܘܐ
ܠܐܡܗ ܢܗܘܐ ܚܠܦܘܗܝ das heißt etwa: *πολλὴν τὴν πρὸς αὐτὸν φιλίαν ἐνδεικνύμενος διὰ τούτων καὶ ὅτι αὐτὸν ὥσπερ ἄλλον ἑαυτὸν νομίζει τῷ βούλεσθαι αὐτὸν τῇ μητρὶ γενέσθαι ἀντ' αὐτοῦ.*

1) Ein früheres Mitglied des hiesigen Seminars, Stavenhagen, hat schon vor Jahren, ehe Wellhausens Schrift erschienen war, diesen Nachweis in einer Arbeit geführt.

klärung: hier sind verschiedene Schichten der Erzählung über und durch einander geschoben.

Am leichtesten hebt sich die ab, die den Synoptikern am nächsten steht. Es ist ungereimt, daß Pilatus selbst die Juden an einen jüdischen Brauch erinnert [18, 39], die Barabbasepisode sollte in einen fremden Zusammenhang hineingezwängt werden. Die Geißelung und die Verhöhnung durch die Soldaten sind erst möglich, nachdem Iesus verurteilt ist; hier sind sie an die falsche Stelle geschoben. Was Pilatus zu den Juden sagt [19, 6]: *λάβετε αὐτὸν ὑμεῖς καὶ σταυρώσατε*, geht ebensowenig mit 18, 31 zusammen, wie die Antwort der Juden [19, 7] irgendwie voraussetzt daß Iesus ihnen vom Statthalter ausgeliefert ist; die Verhandlung zwischen ihnen und Pilatus läuft weiter, als ob dieser ihnen nicht die größte Concession gemacht hätte, die er überhaupt machen konnte. Scheidet man 18, 39—19, 6 aus, so verliert die Darstellung nichts, sie gewinnt sogar sehr viel; denn nun wird Iesus nur einmal den Juden vorgeführt, und der Anschluß von 19, 7 an 18, 38 ist hergestellt. Die ungeschickte Einfügung und der enge Anschluß an die Synoptiker verraten den jüngeren Interpolator.

Diesem gehört auch wohl die Erfindung an, daß Pilatus Iesus den Juden zur Kreuzigung überläßt, 19, 16. 17[1]). Sie ist nicht original, sondern findet sich schon Luc. 23, 25 und Act. Ap. 3, 15. 4, 10[2]), ist aber im vierten Evangelium ein fremder Flicken, der mit 19, 21. 31 und besonders 18, 31 übel harmonirt. Secundäre Interpolationen sind endlich 18, 32 [vgl. Wellhausen a. a. O. 37] und der Schluß von 19, 11 *διὰ τοῦτο ὁ παραδούς μέ σοι μείζονα*

1) Blaß streicht *αὐτοῖς* und beruft sich dafür auf Chrysostomus. Mit Unrecht, denn dieser ergänzt auch zu *παρέλαβον* und *ἐσταύρωσαν* 19, 17. 18 die Juden als Subject, was nur möglich ist, wenn 19, 16 *αὐτοῖς* da steht; vgl. t. VIII p. 504[b] *τί γάρ, εἰ καὶ ἑτέραι γνώμηι ἐπέταττον ταῦτα* [daß Iesus sein Kreuz tragen sollte] *οἱ Ἰουδαῖοι; σταυροῦσι δὲ αὐτὸν καὶ μετὰ λῃστῶν, ἄκοντες καὶ ἐν τούτωι τὴν προφητείαν πληροῦντες.* Der Evangelientext den Chrysostomus las, dürfte kaum eine Variante enthalten haben, die nicht in den noch vorhandenen Hss. nachweisbar ist; die Textgeschichte des N. T. postuliert das gradezu, und eine aufmerksame Lectüre von Chrysostomus Homilien bestätigt das Postulat. Im Uebrigen ist die merkwürdige Stelle aus Theodors Vorrede zu seinem Iohannescommentar wohl zu beherzigen [p. 2 Chab.]: ... das heißt etwa: *τοῦ γὰρ ἐξηγητοῦ νομίζομεν τὸ τὰ ῥήματα ἐξηγεῖσθαι ἃ ἂν σκοτεινὰ ἢι τοῖς πολλοῖς· τοῦ δὲ ὁμιλητοῦ* [auch im 1. Kanon des Concils von Ankyra wird *ὁμιλεῖν* mit ... übersetzt] *τὸ τοῖς σαφέσιν προσέχοντα λαλεῖν περὶ ἐκείνων.* Wer über einen Text predigt, kann schwierige Stellen übergehn.

2) Strict durchgeführt ist die Mißhandlung und Kreuzigung durch die Juden im Petrusevangelium.

ἁμαρτίαν ἔχει. Man muß sich arg zerdenken um diesen Satz mit dem vorhergehenden, einfachen und zur Antwort völlig genügenden Gedanken οὐχ εἶχες ἐξουσίαν κατ' ἐμοῦ οὐδεμίαν, εἰ μὴ ἦν δεδομένον σοι ἄνωθεν in eine Art von Zusammenhang zu bringen, der trotz allem Drehen und Winden doch keine Evidenz bekommt. Dazu kommt, daß ὁ παραδούς μέ σοι sich nicht befriedigend deuten läßt. Denn Iudas hat Iesus im vorliegenden vierten Evangelium nicht an Pilatus verraten[1]), und wenn man die Juden verstehn will, wie es die altkirchliche Auffassung tut, so ist der Singular mehr als sonderbar.

Ich habe schon hervorgehoben daß die Anordnung der Gerichtsverhandlung in dem vorliegenden Text ungeheuerlich ist; sie bleibt es auch, wenn die große Interpolation aus den Synoptikern ausgeschaltet wird. Es ist unerhört daß ein römischer Richter die Parteien nicht zusammenbringt, sondern die Verhandlung in Privatgespräche mit dem Delinquenten und den Anklägern zerlegt, die er an verschiedenen Orten führt. Die Motivirung daß die Juden aus ritualen Gründen das Praetorium nicht betreten konnten, leistet nicht was sie soll: wenn Pilatus sich überhaupt auf solche Rücksichten einließ, so konnte er Iesus gleich 'herausführen'. Nach dem vorliegenden Text setzt sich Pilatus aufs Tribunal erst am Ende der Verhandlung [19, 13]; mit besonderer Feierlichkeit wird dieser Zug eingeführt, Ort, Tag und Stunde werden genau angegeben [19, 14]. Das gehört alles an den Anfang: die Verhandlung beginnt, wenn sich der Richter auf dem Tribunal niederläßt[2]), und daß erst jetzt der Tag genannt, 18, 28 aber vorausgesetzt wird, ist ein Zeichen daß hier etwas verschoben und in Unordnung gebracht ist.

Schon das ursprüngliche Evangelium muß Iesus mit dem Paschalamm identificirt, den Kreuzestod auf den Abend des Paschamahles im Gegensatz zu den Synoptikern gelegt haben: das folgt aus der kritischen Analyse von 19, 33 ff. Das Tagesdatum kann also in ihm nicht gefehlt haben und die eigentümliche Angabe des Orts, die eine gute Kenntnis der Topographie von Jerusalem voraussetzt, wird man ungern dem Bearbeiter zuschreiben. So dürfte hier der Anfang der entscheidenden Verhandlung aus dem

1) Ich hab erwogen ob hier ein Fetzen des ursprünglichen Evangeliums gerettet ist, in dem allerdings die Juden bei der Verhaftung, also auch beim Verrat ausgeschaltet waren. Möglich ist es, aber die Möglichkeit führt nicht weiter, weil das Stück zu klein ist.

2) Vgl. Matth. 27, 19 καθημένου δὲ αὐτοῦ ἐπὶ τοῦ βήματος d. h. während die Verhandlung noch dauerte.

ursprünglichen Evangelium erhalten sein. Dort war Iesus von Pilatus verhaftet, und wurde nicht von den Juden ihm übergeben. Daher hat die Bearbeitung nur ein Scheinverhör vor dem Hohenpriester, und daher läßt sie die Juden auf Pilatus Frage was sie gegen ihn vorzubringen hätten, nur mit Ausflüchten antworten [18, 29—31]. Die Antwort die Iesus auf Pilatus erste Frage, ob er der König der Juden sei, giebt: *ἀφ' ἑαυτοῦ σὺ τοῦτο λέγεις ἢ ἄλλοι εἶπόν σοι περὶ ἐμοῦ*; [18, 34], paßt, wenn man sie scharf ausdeutet, nur auf eine Erzählung nach welcher Iesus nicht von den Juden an Pilatus übergeben war; daß der Procurator den von ihm Verhafteten ausfragte, ehe er die öffentliche Verhandlung begann, ist nicht wider die Ordnung. So klingt wahrscheinlich auch hier ein Motiv des ursprünglichen Evangeliums nach, um freilich gleich zu verhallen: denn was dann folgt, gehört schon darum der Bearbeitung an, weil die Uebergabe durch die Juden wiederum erscheint, ganz abgesehen von der *ἀλήθεια* die für die Iohannesbriefe charakteristisch ist, mit denen der Bearbeiter zweifellos zusammenhängt: außerdem ist 18, 37ª nach den Synoptikern [Mc. 15, 2. Mt. 27, 11. Lc. 23, 3] gemacht. Die zweite Anklage der Juden [19, 7] reproduciert ebenfalls die synoptische Darstellung [Mc. 14, 61. 15, 3. 4. Mt. 26, 63. 27, 12. Lc. 22, 70. 23, 9] und malt sie weiter aus; dagegen sind die drohenden Worte die sie Pilatus zurufen [19, 12], vielleicht wieder ein Rest des Ursprünglichen, obgleich sich nicht mehr ausmachen läßt, wie die Juden dort hineingebracht waren. Es muß wenigstens auffallen und scheint einen Sprung in der Erzählung zu verraten, daß obgleich Pilatus noch drinnen bei Iesus ist und nirgendwo dasteht daß er wieder herauskam und mit den Juden redete, diese doch merken daß er freisprechen will. Die Bearbeitung hat so tief eingegriffen, daß vieles unsicher bleibt; ich gestehe auch offen nicht deutlich und ohne Rest erklären zu können, wie sie zu der sonderbaren Doppelung der Scene in und außer dem Praetorium gekommen ist: nur daß das Streben die synoptische Darstellung mit einem ihr widersprechenden Zusammenhang auszugleichen diese Seltsamkeiten veranlaßt hat, glaube ich wahrscheinlich gemacht und bewiesen zu haben daß eine einheitliche, von einem Schriftsteller concipierte Darstellung unmöglich vorliegen kann.

Die Darstellung der Kreuzigung und dessen was folgt, dürfte im Wesentlichen dem Bearbeiter angehören. Denn sie ist eine neue Auflage des synoptischen Berichts, malt ihn aus — dahin gehört der Streit der Juden mit Pilatus über den *titulus* [19, 21. 22] und der ungenähte Rock [19, 23] —, ja sie corrigirt ihn direct,

wie in der ausdrücklichen Notiz daß Iesus selbst[1]) sein Kreuz auf sich genommen habe [19, 17 ~ Mc. 15, 21. Mt. 27, 32. Lc. 23, 26]: der Gott stirbt freiwillig und darf keine Schwäche zeigen. Mit starker Absichtlichkeit wird betont daß Iesus sein Ende kommen sieht [vgl. 13, 1. 3. 14, 30. 31] und schließlich selbst bestimmt; er sagt 'mich dürstet' [19, 28] lediglich darum, damit die Schrift erfüllet wird, d. h. Ps. 68, 22, und *παρέδωκεν τὸ πνεῦμα* [19, 30] soll nicht ein spontanes, sondern ein gewolltes Geschehen bezeichnen [vgl. 10, 18]: was das Lucasevangelium angebahnt hatte [23, 46], ist straff durchgeführt. Demselben Zweck dient auch die Adoption des Lieblingsjüngers: Iesus bestellt sein Haus, ehe er das Ende vollzieht. Auch hier ist der Protest gegen Mc. 15, 34 ff. Mt. 27, 46 ff. vernehmlich zu hören.

19, 31 ist schwerlich intact: die Motivirung ist doppelt ausgedrückt, einmal durch den Satz mit *ἵνα*, dann durch den mit *γάρ*, und die Doublette wird dadurch nicht besser, daß sie eine Rückbeziehung auf sich selbst [*ἐκείνου τοῦ σαββάτου*] enthält. Warum bitten ferner zuerst die Juden darum die Leichname abnehmen zu dürfen [19, 31] und dann Ioseph von Arimathaea noch einmal [19, 38]? Dort wird nur die Bitte berichtet, beim zweiten Mal steht dabei, daß Pilatus sie gewährt; und doch durfte dies auch dort nicht fehlen. Hier liegen Störungen und Trübungen vor: mehr wage ich nicht zu sagen[2]). Festeren Boden bieten die Vss. 34 ff. Wellhausen hat den Lanzenstich mit allem was drum und dran hängt, ausgeschieden [a. a. O. 27 ff.]; hinzuzufügen ist nur, daß der Anfang von 19, 36 *ἐγένετο γὰρ ταῦτα* 'unjohanneisch' ist, wie Blaß richtig bemerkt: die Worte sind eingeschoben, weil durch die Interpolation der Anschluß des Finalsatzes an *οὐ κατέαξαν αὐτοῦ τὰ σκέλη* verloren gegangen war.

Das Citat von Zach. 12, 10 am Schluß: *καὶ πάλιν ἑτέρα γραφὴ λέγει· ὄψονται εἰς ὃν ἐξεκέντησαν*, stimmt weder mit der LXX noch mit dem masorethischen Text, dagegen mit der Apokalypse [1, 7]. Sowohl die Apokalypse wie Iustin[3]) deuten die Weissagung auf

1) Ueber diese eigentümliche Bedeutung von *ἑαυτῷ* vgl. de Pionio et Polycarpo 9.

2) Im Petrusevangelium [14] erscheint das *crurifragium* als etwas gewöhnliches, das keiner Motivierung bedarf; ob *ἐπ' αὐτῷ* auf Iesus oder einen der Schächer zu beziehen ist, steht nicht fest. Der Leichnam wird von den Juden an Joseph zum Begräbnis gegeben, der ihn sich vorher von Pilatus ausgebeten hat.

3) Apol. 1, 52. Dial. 14. 32. 64. 118. Die beiden letzteren Stellen [*ὃν ὁρᾶν μέλλουσι καὶ κόπτεσθαι οἱ ἐκκεντήσαντες αὐτόν* und *τὴν μεγάλην ἡμέραν τῆς κρίσεως ἐν ᾗ κόπτεσθαι μέλλουσι πάντες οἱ ἀπὸ τῶν φυλῶν ὑμῶν ἐκκεντήσαντες*

die Parusie; darauf kams aber dem der den Lanzenstich einfügte, nicht an, sondern auf das Wunder von Blut und Wasser. Ferner paßt die Weissagung nicht; denn nicht die Juden stechen Iesus in die Seite, sondern ein heidnischer Soldat: außerdem könnte ἐκκεντεῖν von dem Lanzenstich wie er 19, 34 beschrieben wird, nur sehr uneigentlich gesagt sein. Daraus wie aus der anstößigen Einführung mit καὶ πάλιν ἑτέρα γραφὴ λέγει [vgl. Wellhausen 30] folgt daß hier wiederum eine Interpolation vorliegt, die jünger ist als das schon überarbeitete Evangelium, eben dieselbe welche den Juden die Kreuzigung zuschiebt [19, 16. 17. 6 s. o.]. Die Weissagung des Propheten Zacharias steckt auch in den Worten Iesu 8, 28 ὅταν ὑψώσητε τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου, τότε γνώσεσθε ὅτι ἐγὼ εἰμί und hilft dazu hier ebenfalls den Interpolator zu entdecken[1]); umgekehrt liefert diese Stelle mit dem mystischen Gebrauch von ἐγὼ εἰμί, der mit dem 'Seienden' der Apokalypse [1, 4. 11, 17. 16, 5] zusammenzustellen ist, ein neues Kennzeichen für ihn[2]).

Der Lanzenstich wird vorausgesetzt in der Geschichte vom ungläubigen Thomas [20, 25][3]); diese ist oben auf den Bearbeiter zurückgeführt. Dann bleibt nichts anderes übrig als die merkwürdige Erfindung welche Iesus im vollen Wortsinne zum Pascha-

---

τοῦτον τὸν Χριστόν] zeigen daß Dial. 14 ὄψεται ὁ λαὸς ὑμῶν καὶ γνωριεῖ [εἰς] ὃν ἐξεκέντησαν und 32 μίαν μὲν (παρουσίαν) ἐν ᾗ ἐξεκεντήθη ὑφ' ὑμῶν, δευτέραν δὲ ὅτε ἐπιγνώσεσθε [εἰς] ὃν ἐξεκεντήσατε zu lesen ist. Uebrigens setzt keine dieser Stellen Kenntniß von Io. 19, 37 voraus.

1) Der Zusammenhang dieser Stelle ist arg gestört. 8, 26b von ἀλλ' ὁ πέμψας an ist von 8, 28b nicht verschieden; trotzdem verstehen 'sie' 8, 27 nicht, daß Iesus vom Vater redet, und werden andererseits 8, 30 in großer Anzahl gläubig. Zwischen 8, 28a und 26b existirt ein Zusammenhang nur für die Auslegung die alles zu suppliren im Stande ist. Was τὴν ἀρχὴν ὅτι καὶ λαλῶ ὑμῖν; 8, 25 heißen soll, ist mir nicht gelungen herauszubekommen; Blaß' Erklärung [Grammatik des neutestamentl. Griech. § 50, 5] scheitert daran daß bei der von ihm angenommenen Construction ὅ τι erstens ein vorhergehendes τί verlangt und zweitens an der Spitze des Satzes stehen muß. 8, 26 ist ὁ πέμψας με ἀληθής ἐστιν kein Gegensatz zu πολλὰ ἔχω περὶ ὑμῶν λαλεῖν καὶ κρίνειν. Ich gebe es auf, diesen Knäuel zu entwirren, aber ich halte es für nöthig zu sagen daß das was da steht, unverständlich ist, und die Zerstörung nicht auf Abschreiberfehler zurückgeführt werden kann, sondern auf einen oder mehrere Correctoren, die mit ihren Uebermalungen nicht zu einem reinlichen Abschluß gelangt sind.

2) 8, 24 ist schon durch die Einführung mit εἶπον ὑμῖν verdächtig. 8, 58 ist das Praesens neben πρὶν Ἀβραὰμ γενέσθαι falsch. Das Mirakel 18, 6 verräth sich als Einlage dadurch daß das einfache ἐγώ εἰμι (nämlich Iesus der Nazarener den ihr sucht) plötzlich zu einem zauberkräftigen Wort mit metaphysischem Inhalt wird.

3) 20, 20 ist secundäre Interpolation, s. o.

lamm macht, dem originalen Evangelium zuzuschreiben[1]): es ist das einzige von der ganzen Kreuzigungsgeschichte, das sich mit einiger Sicherheit auf es zurückführen läßt, und welche Bedeutung dieser Zug in dem Ganzen gehabt hat, läßt sich höchstens ahnen.

In die Verleugnungsgeschichte führte der Bearbeiter einen anonymen Jünger ein, den er im Dunkel läßt, nachdem er seine Rolle gespielt hat. Ihm kann der Augenzeuge zur Seite gestellt werden, der das bedeutungsvolle Wunder beim Lanzenstich bezeugen soll. Sein Zeugnis wird, gemäß dem 5,31 ausgesprochenen Satz[2]), durch das eines anderen erhärtet: *ἐκεῖνος οἶδεν ὅτι ἀληθῆ λέγει.* Da das Subject von *ἀληθῆ λέγει* gleich *ὁ ἑωρακώς* ist, so kann *ἐκεῖνος* nicht auf den Augenzeugen bezogen werden, sondern nur — nichts anderes bleibt übrig — auf Iesus selbst, und das stimmt, wie Zahn bemerkt hat, genau mit dem Sprachgebrauch des ersten Iohannesbriefs überein, in dem *ἐκεῖνος* oft[3]) emphatisch gebraucht wird, wie 'Er' in der erbaulichen Phraseologie. Das fügt sich in den augenfälligen Zusammenhang des Wunders von Wasser und Blut mit der mystischen Stelle 1 Ioh. 5,6. 7 [vgl. Wellhausen a. a. O.]. Wer der Augenzeuge ist, wird mit keinem Worte gesagt. Sicherlich nicht der Lieblingsjünger: der ist nach Hause gegangen zur selbigen Stunde in der Iesus ihn zum Sohn seiner Mutter eingesetzt hat [19,27]. Von den ausdrücklichen, mit Bedacht gewählten Worten läßt sich nichts abdingen, und es ist nicht einmal nöthig darauf hinzuweisen daß wenn der Lieblingsjünger der Zeuge sein sollte, dies nicht verschwiegen worden wäre. Nichts zwingt dazu anzunehmen daß es überhaupt ein Jünger gewesen sein soll; der Verfasser der Stelle legt seine Autorität nicht nur, sondern auch die Iesu in die Wagschale um das Zeugnis so gewichtig wie nur möglich zu machen: wer will mehr verlangen?

Anders der Verfasser des 21. Capitels: er macht, wie ich früher ausgeführt habe [Abhdlg. VII 5, 48 ff.], den ephesischen Iohannes zum Lieblingsjünger, und diesen wiederum zum Zeugen und zu dem 'der dies' — nämlich das Evangelium mitsammt dem

---

1) Sie kehrt im Petrusevangelium wieder.

2) *ἐὰν ἐγὼ μαρτυρῶ περὶ ἐμαυτοῦ, ἡ μαρτυρία μου οὐκ ἔστιν ἀληθής· ἄλλος ἐστὶν ὁ μαρτυρῶν περὶ ἐμοῦ καὶ οἶδα ὅτι ἀληθής ἐστιν ἡ μαρτυρία ἣν μαρτυρεῖ περὶ ἐμοῦ.* Der Gedanke ist so ähnlich geformt, daß man auch diese Stelle dem Bearbeiter zuschreiben darf. Auch 8, 17. 18 gehört hierher.

3) 2, 6. 3, 3. 5. 7. 16. 4, 17. Ebenso Iohannes d. T. Ioh. 3, 28. 30; die murrenden Juden 7, 11; die Pharisaeer 9, 28.

Schlußcapitel — 'geschrieben hat', das bekräftigt er wiederum durch sein eigenes Zeugniß. Das ist dem Verfahren analog, mit dem er den anonymen Jünger der Verleugnungsgeschichte zum Lieblingsjünger [20, 2] erhebt, der mit Petrus um die Wette läuft; daß auf diese Weise Iohannes Zebedaei zu einem Bekannten des Hohenpriesters in Jerusalem [18, 15] wird, kümmert diesen Interpolator nicht. Dagegen braucht der Bearbeiter bei dem Lieblingsjünger so wenig einen bestimmten Namen im Sinne gehabt zu haben, wie bei dem 'anderen Jünger' und gar dem 'Augenzeugen', und hat kaum mit der Figur einen geheimnisvollen Zweck verfolgt. Er läßt sie zweimal auftreten, vor dem Verrat und vor Iesu Tod, am Beginn und am Ende der letzten Tragoedie. Beide Male legt er Gewicht darauf daß Iesus genau weiß was unmittelbar darauf eintritt, so daß Verrat und Tod nicht gegen seine Göttlichkeit zeugen; der Lieblingsjünger, der es wissen mußte, soll gewissermaßen der Spiegel sein, der dies Vorauswissen des Herrn zurückwirft, so daß es den Menschen deutlich wird: eine merkwürdige Vereinigung von Dichtung und Theologie hat die Gestalt ins Leben gerufen, der die Namenlosigkeit einen höheren Reiz verlieh als ihr Erfinder selbst gewollt hatte.

Das Wunder des Blutes und Wassers soll ein besonders mächtiger Antrieb zum Glauben sein; es ist aber keineswegs ein so einfaches, unmittelbar evidentes Zeichen, daß seine Bedeutung den Lesern ohne weiteres verständlich ist. Trotzdem wird kein erklärendes Wort darüber gesagt. Eine weitere Seltsamkeit kommt hinzu. Der Bearbeiter fällt da wo er das Wunder beim Lanzenstich erzählt, in einer Weise aus der Rolle des Berichterstatters. die im höchsten Maße auffällt und in den uns bekannten Evangelien einzig dasteht. Er spricht zu einem Publikum: *ἵνα καὶ ὑμεῖς πιστεύητε* Am Schluß [20, 31] steht die gleiche Apostrophe; nachdem er sich entschuldigt hat daß er längst nicht alle Erscheinungen Iesu vor den Jüngern berichtet habe, endigt er mit den Worten: *ταῦτα δὲ γέγραπται, ἵνα πιστεύητε ὅτ Ἰησοῦς ἐστιν ὁ Χριστὸς ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ καὶ ἵνα πιστεύοντες ζωὴν ἔχητε ἐν τῷι ὀνόματι αὐτοῦ.* Wenn der Bearbeiter das Evangelium für ein bestimmtes Publicum zurechtgestutzt hat, so muß er sein Buch an dieses ausdrücklich adressiert haben: die Anrede setzt eine Widmung voraus. Sie fehlt, und das ist noch erheblich anstößiger als der Mangel einer Erklärung für das Wunder beim Lanzenstich.

Zwischen dem vierten Evangelium und dem ersten Iohannesbrief bestehen Zusammenhänge. Die Verse 1 Ioh. 5, 6 berühren sich, wie schon gesagt, mit 19, 35 sehr nahe, erklären freilich diese Stelle eben-

sowenig als sie ihrer zur Erklärung bedürfen. Es ist sehr wahrscheinlich daß der Briefschreiber das Zusammenwirken von Taufe, Eucharistie und Geist meint: dazu stellen sich im Evangelium 3, 5. 6 über die Taufe[1]) und 6, 51ᵇ—56[2]). 63[3]) über die Eucharistie.

---

1) Iesus beginnt, wie längst beobachtet ist [Bretschneider, Probabilia 44], gänzlich unvermittelt zu Nikodemus von Wiedergeburt — denn die ist gemeint, wie Nikodemus Antwort zeigt — und Taufe zu reden. Vs. 7 hebt er neu an, aber Nikodemus verwundert sich vs. 9 von neuem. In Vs. 8 steckt ein quid pro quo: zuerst heißt πνεῦμα einfach 'der Wind' [vgl. Eccles. 11, 5] und dann 'der Geist'; schon Dieffenbach [vgl. Bretschneider, Probabilia 40] stieß sich daran daß das zweite Mal das Wasser fehlt. Endlich ist nicht zu übersehn daß das Reich Gottes nur an dieser Stelle im vierten Evangelium vorkommt. Den Spruch 3, 3 citiert Iustin Apolog. 1, 61 p. 94ᵃ, ihn auf die Taufe beziehend: καὶ γὰρ ὁ Χριστὸς εἶπεν· ἂν μὴ ἀναγεννηθῆτε, οὐ μὴ εἰσέλθητε εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν· ὅτι δὲ καὶ ἀδύνατον εἰς τὰς μήτρας τῶν τεκουσῶν τοὺς ἅπαξ γεννωμένους ἐμβῆναι, φανερὸν πᾶσίν ἐστιν. Darin sieht man ein Zeugnis daß Iustin das vierte Evangelium kannte; es ist nur verwunderlich daß er, wie auch die s. g. clementinischen Homilien 11, 26, den Spruch in einer Fassung citiert, zu der 3, 8 δεῖ ὑμᾶς γεννηθῆναι ἄνωθεν besser paßt als in den Zusammenhang des Einzelgesprächs mit Nikodemus, und die Erwägung die Iustin anschließt, ist logischer durchgeführt als Nikodemus Frage, wo γέρων ὤν unpassend specialisiert. Das sieht sehr so aus als wenn bei Iustin und im vierten Evangelium ein Herrenwort benutzt ist, in dem der Sinn von Mt. 18, 3 scharf pointirt und auf die Taufe bezogen war: beide schöpfen aus dem Ritus, und vs. 7 verleitet der ursprüngliche Wortlaut des Herrenworts den Bearbeiter des Evangeliums dazu die Situation zu vergessen. In Vs. 8 schildert ein Gleichnis das Geheimnis der göttlichen Offenbarung: damit antwortete Iesus auf die Anrede des Nikodemus; vgl. 8, 14. Er redet von sich wie im Folgenden von vs. 11 an: jetzt ist das Bild von dem Wind in einen falschen Zusammenhang gepreßt. Ignat. ad Philad. 7, 1 τὸ πνεῦμα οὐ πλανᾶται ἀπὸ θεοῦ ὄν. οἶδεν γάρ, πόθεν ἔρχεται καὶ ποῦ ὑπάγει, καὶ τὰ κρυπτὰ ἐλέγχει kann die Stelle nicht vor Augen haben; er meint 'der heilige Geist, den ich habe, kennt seinen Weg und läßt sich nicht irre führen'.

2) Wellhausen [a. a. O. 29] hat das Blut hinausbringen wollen; ich möchte lieber die ganze Identification des Lebensbrodes mit der Eucharistie für secundär erklären. Jenes ist nach Ies. 55, 1 ff. zu deuten, und paßt nicht zu der Vorstellung von dem im Sacrament genossenen Fleisch und Blut. Die Anklänge an den ersten Johannesbrief sind in den ausgeschiedenen Versen deutlich 6, 53 ∼ 1 Ioh. 5, 12. 6, 56 (vgl. 14, 20. 15, 4) ∼ 1 Ioh. 3, 24. 4, 15. 16. Worüber sich die Jünger ärgern [6, 61], ist keineswegs klar: 6, 61. 62. 64. 65 geben einen Zusammenhang der auf 6, 36—40. 43—45 weist, und diese Rede ist jetzt unvermittelt in die vom Brode hineingeschoben. 6, 43 murren die Juden, aber Iesus antwortet nicht auf das was sie gesagt haben; 6, 61 murren die Jünger und 6, 64 schlägt auf 6, 44 zurück. Uebrigens disharmonirt auch der Anfang der ganzen Rede in crassester Weise mit dem Folgenden. Von 6, 32 an setzt sich Iesus gleich dem wahren Manna: 6, 27 ist die Speise die bleibt zum ewigen Leben, etwas ganz anderes: ἐργάζεσθε τὴν βρῶσιν τὴν μένουσαν εἰς ζωὴν αἰώνιον, vgl. 4, 34. Die Menge die Iesus eben erst hart angelassen hat, weil sie nichts will als satt werden,

Die Wiedergeburt fehlt im Briefe, aber die Zeugung aus Gott ist häufig 3, 9. 5, 1. 18: einmal kommt sie im Evangelium vor 1, 13; vgl. ferner 1, 12 mit 1 Ioh. 3, 1. 'Aus Gott sein' [1]) und das Gegenteil 'aus der Welt' oder 'aus dem Bösen, dem Teufel sein' sind Wendungen die für beide Schriften charakteristisch sind; für die letzte hat Wellhausen gezeigt daß sie im Evangelium das Ursprüngliche ἐκ τοῦ Κάιν verdrängt hat [19 ff.]. 'Die Welt' haßt die Christen; Christus selbst oder seine Gemeinde besiegen 'die Welt' [2]). Nur einmal heißt im Evangelium [4, 42] Iesus ὁ σωτὴρ τοῦ κόσμου, wie im Brief 4, 14: der berühmte Katechismusspruch 3, 16 hat sein Gegenstück in 1 Ioh. 4, 9. 'Der Wandel in der Finsternis', der 'Uebergang vom Tod zum Leben', 'das ewige Leben durch den Glauben an den Sohn Gottes', die 'erfüllte Freude' sind Schlagworte des Briefes wie des Evangeliums [3]); παράκλητος und μονογενής gehören ausschließlich dem Evangelium und dem Briefe [4]). Im Moralischen fällt besonders auf das, bald alt, bald neu genannte Gebot der 'Liebe' zu einander, das mit dem evangelischen der Nächstenliebe durchaus nicht identisch ist; denn es setzt die Gemeinde voraus und gilt der Gemeinde [5]). Diese Gemeinde, die sich in der 'Liebe' gegenüber 'der Welt' zusammenschließt, 'bleibt'

---

interpretiert das Bild auffallend leicht und rasch, als sollte das Motiv möglichst schnell wieder verschwinden; mit Vs. 30 gleitet dann der Gedanke in ein neues Fahrwasser; nur das unverständliche τί ἐργάζῃ ist noch ein Rest der verrät daß der Weg in dieses Fahrwasser über Klippen und Untiefen führt. Ich leugne durchaus nicht, daß ein und derselbe Schriftsteller das alttestamentliche Bild des Brodes so wohl auf Iesus selbst als auf ein frommes Handeln hat anwenden können, aber ich leugne allerdings, daß das Ineinanderfließen beider Anwendungen in dem vorliegenden Text Sinn und Verstand hat, und schließe daraus, daß an und für sich klare Gedanken unklar durch einander geschoben sind.

3) 1 Ioh. 5, 6—8 wird sehr entschieden betont daß der Geist mit Taufe und Eucharistie eine Einheit bildet; ebenso scheint 6, 63 das nothwendige Complement zu 6, 51—56 zu sein.

1) Vgl. 1 Ioh. 4, 4—6. 5, 19 mit 8, 47. 7, 17; 1 Ioh. 3, 8. 10 mit 8, 44; 1 Ioh. 2, 16. 4, 5 mit 8, 23. 15, 19. 17, 14. 16. 18, 36. ἐκ τῶν ἄνω und ἐκ τῶν κάτω nur im Evangelium, an einer Stelle 8, 23.

2) Vgl. 1 Ioh. 3, 13 mit 7, 7. 15, 18. 19. 17, 14.

3) Vgl. 1 Ioh. 1, 6 ff. 2, 11 mit 8, 12. 12, 35. 46, auch 11, 9. 10 ist in der überlieferten Fassung nur so zu verstehen; 1 Ioh. 3, 14 mit 5, 24; 1 Ioh. 5, 13 mit 3, 15. 36. 5, 24. 6, 40. 47. 20, 31; 1 Ioh. 1, 4 mit 3, 29. 15, 11. 16, 24. 17, 13.

4) Vgl. 1 Ioh. 2, 1 mit 14, 16. 26. 15, 26. 16, 7; 1 Ioh. 4, 9 mit 1, 14. 18. 3, 16. 18.

5) Vgl. 1 Ioh. 2, 7 ff. 3, 23 mit 15, 12. 17. 13, 34. Dieser Vers ist von Wellhausen [S. 14] als Einschub erwiesen; 13, 35 wird 14, 1 fortgesetzt. Ueber 13, 36—38 s. o.

in 'ihm' und 'er' in ihr: eine mystische Dämmerung nebelt um Iesu Reden und die manierirten Wiederholungen des Briefes[1]). Neben die Liebe tritt, ebenfalls zu einem mystischen Begriff geworden, die 'Wahrheit'[2]), und mit dieser hängt wiederum das 'Zeugnis' zusammen, das der Vater oder die Sacramente und der Geist vom Sohne ablegen, das von Menschen nicht genommen werden darf[3]): andererseits hat niemand den Vater geschaut als der Sohn[4]). Und nicht nur die Begriffe sind gemeinsam: die singuläre Anrede *τεκνία* Ioh. 13, 33 ist im Brief häufig [2, 1. 12. 28. 3, 7. 18. 4, 4. 5, 21][5]), und manche Wendungen und Constructionen[6]) kehren, wie schon Bretschneider beobachtete [Probal. 170], in beiden Schriften immer wieder.

Das Verhältnis das zwischen dem Bearbeiter des Evangeliums und dem ersten Iohannesbrief obwaltet, wird durch zwei weitere Beobachtungen eigentümlich compliciert.

---

1) Vgl. 1 Ioh. 2, 24. 3, 24. 4, 15. 16 mit 6, 56. 14, 20. 15, 4. 17, 21, ein Vers der deutlich auf die künftige Kirche zielt.

2) Vgl. 1 Ioh. 1, 6. 8. 3, 19 [die Stelle ist von *καὶ ἔμπροσθεν αὐτοῦ* an verdorben und unverständlich] mit 3, 21. 8, 44. 18, 37. In dem Spruch 14, 6 *ἐγώ εἰμι ἡ ὁδὸς καὶ ἡ ἀλήθεια καὶ ἡ ζωή* sind 'Wahrheit' und 'Leben' zugesetzt, wie die Motivierung lehrt *οὐδεὶς ἔρχεται πρὸς τὸν πατέρα εἰ μὴ δι' ἐμοῦ*.

3) Vgl. 1 Ioh. 5, 9—11. 6—8 mit 5, 31—37. 8, 18. 3, 33. 15, 26.

4) Vgl. 1 Ioh. 4, 12. 20 mit 1, 18. 3, 32. 11; 6, 46 ist eine secundäre Correctur zu dem Vorhergehenden.

5) Im Schlußcapitel [21, 5] steht *παιδία*, wie 1 Ioh. 2, 18.

6) Auf das anreihende *οὐ μόνον δέ, ἀλλὰ καί* [11, 52. 17, 20] hat schon Wellhausen [26] aufmerksam gemacht: es steht auch 1 Ioh. 2, 2. — *οὐ χρείαν ἔχω* mit *ἵνα* 1 Ioh. 2, 27, ebenso 16, 30. 2, 25; dagegen 13, 10 mit dem Infinitiv wie Mt. 14, 16. 1 Thess. 1, 8. 4, 9, positiv Mt. 3, 14. — *ἀρεστόν* (fehlt den Synoptikern), mit Beziehung auf Gott und von *ποιεῖν* abhängig (nach Deut. 12, 25. 28) 1 Ioh. 3, 22 und Ioh. 8, 29: anders Act. Ap. 6, 2. 12, 3, wo *ἀρεστόν ἐστι* Vulgarismus für *ἀρέσκει* ist. — *τηρεῖν* ist bei den Synoptikern selten und hat als Uebersetzung von שמר stets specifisch jüdische Färbung Mc. 7, 9. Mt. 19, 17. 23, 3 vgl. Act. Ap. 15, 5 [junge Stelle]. Iakob. 2, 10; so auch Ioh. 9, 16. Dagegen wird es im Evangelium und dem Briefe mit Vorliebe von der Lehre und den Geboten Iesu gebraucht: vgl. 1 Ioh. 2, 5 *ὃς δ' ἂν τηρῇ αὐτοῦ τὸν λόγον* mit 8, 51. 52. 55. 14, 23. 24. 15, 20. 17, 6 (ähnlich Apok. 3, 8. 10. 1, 3. 22, 7. 9); 1 Ioh. 3, 22 *τὰς ἐντολὰς αὐτοῦ τηροῦμεν*. 24. 2, 3. 4. 5, 3 mit 14, 15. 15, 10 (vgl. Apok. 12, 17. 14, 12, junge Stellen). — *ἐν τούτῳ* oder *οὗτος* mit nachfolgendem Satz, wie z. B. 1 Ioh. 2, 3 *ἐν τούτῳ γινώσκομεν ὅτι ἐγνώκαμεν αὐτόν, ἐὰν τὰς ἐντολὰς αὐτοῦ τηρῶμεν* oder 3, 23 *αὕτη ἐστὶν ἡ ἐντολὴ αὐτοῦ ἵνα πιστεύσωμεν* (vgl. 3, 16. 24. 4, 2. 10. 13. 5, 2. 1, 5. 3, 11. 5, 11. 14) kehrt wieder im Evangelium 13, 35. 4, 37 (vgl. auch 16, 30); 3, 19. 15, 12. 17, 3. 6, 29. 39. 40. 50. — Der Schluß 20, 31 *ταῦτα δὲ γέγραπται ἵνα πιστεύητε* erinnert auffallend an 1 Ioh. 5, 13 *ταῦτα ἔγραψα ὑμῖν ἵνα εἰδῆτε*.

Der Anfang des Briefes citiert den Prolog des Evangeliums und den Schluß, die Thomasgeschichte: ὃ ἐθεασάμεθα καὶ αἱ χεῖρες ἡμῶν ἐψηλάφησαν. So kann nur ein unmittelbarer Jünger des Herren schreiben oder einer der dafür gehalten sein will. Das scheint der These zu widersprechen, daß nicht der Bearbeiter, sondern der jüngere Interpolator das Evangelium auf den Apostel Iohannes gestellt hat. Indes gehört dieser Anfang nicht zum Brief; er ist ihm später angeklebt. Ich will von den wirren Anakoluthen und Dittographien nicht reden, die ihn verunstalten: die können auf uralte Corruptelen zurückgeführt werden. Aber er paßt dem Sinne nach nicht zu den mit Vs. 5 einsetzenden Paraenesen des Briefes selbst: er kündigt das Evangelium des Logos an und scheint viel eher das Prooemium des vierten Evangeliums als der Eingang eines Briefes zu sein: andrerseits fehlt dem Brief das Wesentliche, die Adresse. Entscheidend ist daß die erste Person Pluralis in den ersten Worten etwas anderes bedeutet als nachher im Brief selbst. Dort bedeutet 'wir' die Jünger Iesu, die Apostel im vulgären Sinne, denen sich der Schriftsteller zugesellt; der Verfasser des Briefes versteht unter 'wir' die christliche Gemeinde, wenn er sich einschließt: stellt er sich der Gemeinde als Mahner gegenüber, braucht er die Anrede. Schon 1, 6 erscheint dies, ich möchte sagen kirchliche 'wir' und läuft dann durch; der Briefschreiber spricht unbefangen von einer 'Rede die ihr gehört habt', [2, 7] und meint damit die Gemeindeüberlieferung, während 1, 1 und 3 ἀκηκόαμεν parallel mit ἑωράκαμεν und ἐψηλαφήσαμεν steht, also persönlich genommen sein will. In 1, 5 stoßen beide Bedeutungen zusammen: καὶ ἔστιν αὕτη ἡ ἀγγελία ἣν ... ἀναγγέλλομεν ὑμῖν scheint die pomphafte Ankündigung des Anfangs vorauszusetzen, ἀκηκόαμεν ἀπ' αὐτοῦ ist aber nichts anderes als ὃ ἠκούσατε ἀπ' ἀρχῆς [2, 24] oder αὕτη ἐστὶν ἡ ἀγγελία ἣν ἠκούσατε ἀπ' ἀρχῆς, ἵνα ἀγαπῶμεν ἀλλήλους [3, 11], und die Paraenesen die folgen, sind nicht etwas das der Gemeinde gänzlich neu ist; 3, 6 [πᾶς ὁ ἁμαρτάνων οὐχ ἑόρακεν αὐτὸν οὐδὲ ἔγνωκεν αὐτόν] wird das Sehen = Erkenntnis gebraucht, nicht sinnlich wie in den Eingangsversen. Nur einmal ist im Brief selbst vom sinnlichen Schauen die Rede [4, 14]: καὶ ἡμεῖς τεθεάμεθα καὶ μαρτυροῦμεν ὅτι ὁ πατὴρ ἀπέσταλκεν τὸν υἱὸν σωτῆρα τοῦ κόσμου: der Vers kann ohne Schwierigkeit ausgeschieden werden. Ebenso dürfte Bretschneider [Probab. 176] Recht haben, wenn er in ἔγραψα 2, 14 eine Verweisung auf das Evangelium sieht; der Vers ist nichts als eine insipide Wiederholung von 2, 12. 13, deren Streichung die Rhetorik dieser Verse

erheblich verbessert. Umgekehrt ist die einzige Stelle[1]) des Evangeliums, an der der s. g. schriftstellerische Plural eintritt, zweifellos interpoliert [1, 14]: *καὶ ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο καὶ ἐσκήνωσεν*[2]) *ἐν ἡμῖν* [*καὶ ἐθεασάμεθα τὴν δόξαν αὐτοῦ, δόξαν ὡς μονογενοῦς παρὰ πατρός*] *πλήρης χάριτος καὶ ἀληθείας*. Der Einschub verräth sich durch die im vierten Evangelium unerhörte Unterbrechung der Construction und durch den Bedeutungswechsel der ersten Person, die zuerst allgemein steht und dann streng persönlich gedeutet werden muß: hier ist dieselbe Hand zu erkennen, die auch den Anfang des Briefes fabriciert hat[3]).

Die Adresse des ersten Briefes ist gestrichen und durch einen das Evangelium citierenden Anfang ersetzt, der einen direkten Herrenjünger als den Verfasser des Evangeliums und des Briefes ausgiebt. Mit anderen Worten, der Interpolator des Briefes ist mit dem Interpolator des Evangeliums identisch, der das 21. Capitel geschrieben hat. Oben versuchte ich zu erweisen daß die directe Anrede, mit der sich der ältere Bearbeiter des Evangeliums an ein Publikum wendet, eine Widmung voraussetzt, die das Buch an das angeredete Publikum adressierte: der Vermutung steht nichts im Wege, daß diese Widmung von demselben gestrichen wurde, der auch dem Brief seine Adresse nahm, und um desselben Zweckes willen, damit er das Evangelium dem ephesischen Iohannes, den er mit dem Lieblingsjünger identificierte, zuschreiben konnte.

Am Anfang der Apokalypse wird der Iohannes der an die

---

1) 1, 16 redet nicht der Evangelist, sondern Iohannes d. T. Origenes, Chrysostomus, Theodoros von Mopsuhestia vertreten einstimmig diese Auffassung und mit Recht, wie *ὅτι* beweist. An einigen Stellen spricht Iesus in der 1. Pers. Pluralis; dieser Gebrauch ist stets so sonderbar, daß Störungen angenommen werden müssen. So 3, 11 [= 3, 32 wo der Täufer von Iesus spricht] und 9, 4 wo *ἡμᾶς* und *με* in einer unerträglichen Weise wechseln. Am seltsamsten ist 4, 22: da müssen *ἡμεῖς* die Juden sein, denen sich Iesus im Gegensatz zu den Samaritern zugesellen soll. Ich muß mich begnügen die Aporie zu constatieren.

2) Nach der bekannten alttestamentlichen Wendung שכן שמו Deut. 12, 11 u. ö. Die LXX ist nicht benutzt; sie hat den Ausdruck frei wiedergegeben, da er zu anthropomorph erschien.

3) Der Brief schloß ursprünglich mit 5, 13. Was folgt, ist ein späterer Zusatz um die Fürbitte der Gemeinde für die nach der Taufe Gefallenen zu rechtfertigen; man darf ihn vielleicht mit der Legende in Clemens *Τίς ὁ σωιζόμενος πλούσιος* zusammenstellen: dort erscheint der greise Apostel Iohannes als Vertreter der milderen Praxis. Dann folgen Phrasen: *ὁ ἀληθινός* 5, 20 findet sich auch Apok. 3, 7. Schließlich ist noch ohne Zusammenhang eine Warnung vor den Götzen angehängt; vgl. Apok. 2, 14. 20. Man kann nur vermuten, aber nicht beweisen daß der Interpolator des Anfangs auch den Schluß fabriciert hat.

sieben Gemeinden Asiens schreibt, mit dem Verfasser des Logosevangeliums gleichgesetzt [1]). Den beiden kleinen Iohannesbriefen ist der Name des Absenders genommen, damit sie dem Apostel Iohannes zugeschrieben werden können; hier ist der Interpolator des Evangeliums und des ersten Briefes zu fassen, denn er verräth am Schluß des 21. Capitels Kenntnis des dritten Briefes [2]).

Eine bestimmte Gestalt hebt sich allmählich aus dem Nebel heraus, ein Kleinasiat, der nicht weniger als fünf Schriften dem Apostel Iohannes der ephesischen Legende zugeschrieben und keine bei dieser Procedur unversehrt gelassen hat. In chiliastischen Kreisen, den Vorläufern der späteren 'Phryger', ist dieser Mann zu suchen, der aus dem von den Ephesiern annectierten Schutzpatron einen schriftstellernden Jünger Iesu gemacht hat. Für die Parusie, die in den drei Briefen [3]) gepredigt wird, das neue Jerusalem der Apokalypse [4]), den prophezeihenden Parakleten des Evangeliums [5]), für diese Ideen wollte er eine apostolische Autorität schaffen: es hat seinen guten Grund, wenn der Chiliast Papias das Evangelium des Herrenjüngers über die Synoptiker stellt, die Phryger sich seiner am eifrigsten angenommen haben und der scharfsinnigste Gegner den das Evangelium und die Apokalypse gefunden haben, der römische Presbyter Gaius, seine Kritik in einer Streitschrift gegen ein Haupt der phrygischen Secte entwickelt.

Papias hat, wie ich früher nachgewiesen habe [Abhdlg. VII 5], im Evangelium, dem ersten Briefe und der Apokalypse Werke des Apostels Iohannes gesehen. Dann war derjenige der diese Schriften zu iohanneischen machte, älter als er; mit Unrecht [6]) habe ich in

---

1) Wellhausen, Abhdlg. IX 4, 4.

2) Abhdlg. VII 5, 52.

3) 1 Ioh. 2, 18 *ἐσχάτη ὥρα ἐστίν.* 2 Ioh. 7 *οἱ μὴ ὁμολογοῦντες Ἰησοῦν Χριστὸν ἐρχόμενον ἐν σαρκί*: *ἐρχόμενος* kann nur futurisch verstanden werden.

4) Apollonios sagt von Montan [Eus. KG 5, 18, 2] *ὁ Πέπουζαν καὶ Τύμιον Ἱερουσαλὴμ ὀνομάσας.*

5) 16, 13 *τὰ ἐρχόμενα ἀναγγελεῖ ὑμῖν.*

6) Dagegen muß ich nach wie vor auf das Entschiedenste leugnen daß 21, 23 von dem Verfasser des 21. Capitels geschrieben ist; wenn Jülicher das für höchst gewagt erklärt, so weiß er doch selbst 21, 22 nicht zu deuten [Einleitung 389]. Jeder Ausweg der 21, 22 plausibler erklärt als ich es versucht habe, ist mir recht; ich sehe bis jetzt nur nicht, wie man ohne die Legende vom Schlaf im Grabe fertig werden will. In 21, 23 ist verdächtig *οὐκ εἶπεν αὐτῷ ὁ Ἰησοῦς ὅτι οὐκ ἀποθνήισκει*: nach dem syntaktischen Zusammenhang muß man *αὐτῷ* auf *ὁ μαθητὴς ἐκεῖνος* = Iohannes beziehen und D mit einigen Lateinern tut das auch wirklich, indem sie *ἀποθνήισκεις* lesen. Aber das geht nicht an, denn Iesus

der citierten Abhandlung bestritten daß er das 21. Capitel kannte. Für die Chronologie ist mit diesem Schluß nichts gewonnen; denn die Zeit des Bischofs von Hierapolis läßt sich nicht näher bestimmen. Dagegen ist von Bedeutung, daß Iustin im Dialog [81 p. 308ᵃ] die Apokalypse als Werk des Iohannes, des Jüngers Iesu citiert: ist deren Herausgeber wirklich derselbe der auch das Evangelium und die Briefe Iohannes zugeschrieben hat, so muß seine Tätigkeit vor Iustins Dialog gesetzt werden. Dessen Zeit hängt ab von der Apologie, da er auf sie verweist [120 p. 349ᶜ]; und für diese giebt die *praefectura Aegypti* des (L. Munatius) Felix, die 1, 29 p. 71ᵃ erwähnt wird, einen *terminus post quem* ab. Sie liegt zwischen der des M. Petronius Honoratus (ältestes sicheres Datum 3. November 148) und der des M. Sempronius Liberalis (frühestes Datum 29. August 154), und umfaßte sicher noch mindestens einen Teil des Jahres 152/3; es scheint so als sei Felix bei einem Aufstand im Jahre 153/4 umgekommen [1]). Man kann also den Dialog rund ins Jahr 160 setzen, nicht viel später, denn 163—167 ist Iustin den Märtyrertod gestorben. Einen *terminus post quem* für den Erfinder des Schriftstellers Iohannes hoffe ich in einer zweiten Mitteilung zu erweisen, jedenfalls ist zu beachten daß er die ephesinische Legende vom Apostel Iohannes voraussetzt, und diese wiederum Ignatius noch unbekannt ist: sie wird schwerlich vor Hadrian ausgebildet sein.

Es machte dem Erfinder des Schriftstellers Iohannes nichts aus daß er so disparate Dinge wie die Apokalypse mit dem Evangelium und den drei Briefen vereinigte, aber man darf nicht so weit gehn zu behaupten daß er das Evangelium mit den Briefen, oder, was auch möglich wäre, die zwei kleinen Briefe mit dem Evangelium und dem ersten Brief zusammengebracht hat. Denn der Zusammenhang zwischen dem Evangelium und dem ersten Brief läuft, wie oben gezeigt wurde, auf eine Ueberarbeitung des Evangeliums zurück, die vor dem letzten Interpolator liegt, und

---

hat jene Worte zu Petrus gesagt. Der Fehler erklärt sich, wenn εἶπεν αὐτῷ einfach aus λέγει αὐτῷ 21, 22 wiederholt ist, und gerade diese mechanische Wiederholung verräth den späteren Flicken. 22, 24 muß ὁ γράψας ταῦτα auf alles bezogen werden, das vorhergeht. 22, 22 kann, rein formal betrachtet, vom Lieblingsjünger zu dessen Lebzeiten geschrieben sein, 22, 23 aber nicht; der Herausgeber hätte seine eigene Fiction grob verletzt, wenn er diesen Vers zusetzte. Andrerseits muß jeder zugeben daß 22, 22 zu Interpolationen provocierte.

1) Vgl. Paul M. Meyer, Klio 7, 123 und Berl. phil. Wochenschr. 1907, 465. Meine Resultate stimmen mit denen Harnacks im Wesentlichen überein, die auf einem anderen Wege gewonnen sind [Chronol. 1, 275 ff.].

eben dieser Zusammenhang ist nicht nur durch die Interpolation am Anfang des Briefes compliciert, sondern weiter dadurch daß die beiden kleinen Briefe weder von dem ersten, so weit er echt ist, noch von der Ueberarbeitung des Evangeliums losgerissen werden können. Gewiß sind sie wirkliche Briefe, die actuell in das Gemeindeleben einführen, und unterscheiden sich dadurch bestimmt von den etwas wässrigen Paraenesen des ersten Briefes: aber die wesentlichen Begriffe die diesen Brief und die Bearbeitung des vierten Evangelium so scharf aus der urchristlichen Litteratur herausheben, sind alle da, das Gebot der Liebe zu den Gemeindemitgliedern [1]), die Wahrheit [2]), das Zeugnis [3]), die erfüllte Freude [4]), und so kurz die beiden Briefe sind, sie sind doch lang genug um frappante Uebereinstimmungen im sprachlichen Ausdruck [5]) mit dem ersten Brief und dem Evangelium zu constatieren. Nun ist es sehr unwahrscheinlich, daß ihr Verfasser das Evangelium und den ersten Brief nachahmt: denn er redet natürlich und einfach, diese geschraubt und künstlich; bei ihm ist das correct und lebendig, was dort blaß und abstract ist. Andrerseits können die kleinen Briefe nicht ein litterarisches Original gewesen sein, das im ersten Brief und der Bearbeitung des Evangeliums copiert wurde: dazu sind sie zu kurz, und vor allem, sie können ursprünglich keine Publicität über die Gemeinde hinaus, für die sie bestimmt waren, gehabt haben, und sind erst in die Litteratur hineingekommen, als sie auf den Apostel gestellt wurden. Unter diesen Umständen bleiben nur zwei Wege zur

---

1) 2 Ioh. 5 *οὐχ ὡς ἐντολὴν γράφων σοι καινήν, ἀλλ' ἣν εἴχαμεν ἀπ' ἀρχῆς, ἵνα ἀγαπῶμεν ἀλλήλους*, das Spielen mit dem alten und neuen Gebot auch hier, *ἀπ' ἀρχῆς* (auch 2 Ioh. 6) ist 'iohanneisch': 15, 27. 1 Ioh. 2, 24. 3, 11. Bei Gelegenheit mag auch 3 Ioh. 11 *ὁ κακοποιῶν οὐχ ἑώρακεν τὸν θεόν* mit 5, 37 *οὔτε φωνὴν αὐτοῦ πώποτε ἀκηκόατε οὔτε εἶδος αὐτοῦ ἑώράκατε* und 1 Ioh. 3, 6. 4, 12 zusammengestellt werden.

2) Sie beherrscht die Phraseologie der Briefe in einem Maße, daß es überflüssig ist alle Stellen anzuführen; vgl. aber 2 Ioh. 4 *περιπατοῦντων ἐν ἀληθείαι*, ebenso 3 Ioh. 4. 2 Ioh. 2 *διὰ τὴν ἀλήθειαν τὴν μένουσαν ἐν ἡμῖν*.

3) 3 Ioh. 3 *μαρτυρούντων σου τῇι ἀληθείαι*. 3 Ioh. 12 *Δημητρίωι μεμαρτύρηται ὑπὸ πάντων καὶ ὑπὸ αὐτῆς τῆς ἀληθείας· καὶ ἡμεῖς δὲ μαρτυροῦμεν καὶ οἶδας ὅτι ἡ μαρτυρία ἡμῶν ἀληθής ἐστιν*. Das ist von dem Verfasser des 21. Capitels schlecht nachgeahmt, aber auch der Bearbeiter des Evangeliums redet 19, 35. 5, 32 sehr ähnlich.

4) 2 Ioh. 12, besonders ähnlich ist Ioh. 3, 29.

5) 2 Ioh. 1 *καὶ οὐκ ἐγὼ μόνος, ἀλλὰ καὶ πάντες*. — 2 Ioh. 6 *καὶ αὕτη ἐστὶν ἡ ἀγάπη ἵνα*. — 2 Ioh. 12 *πολλὰ ἔχων ὑμῖν γράφειν*, vgl. Ioh. 16, 12 *ἔτι πολλὰ ἔχω ὑμῖν λέγειν*. 8, 26 *πολλὰ ἔχω περὶ ὑμῶν λαλεῖν*. — 2 Ioh. 9 (vgl. 10) *ὁ . . μὴ μένων ἐν τῇι διδαχῇι τοῦ Χριστοῦ* vgl. 18, 19. 7, 17; bei den Synoptikern bedeutet *διδαχή* die Art des Lehrens Mc. 1, 22. 27. 11, 18. Mt. 7, 28. 22, 33. Lc. 4, 32.

Lösung des Problems offen: der Verfasser des ersten Briefes und der Bearbeiter des Evangeliums sind entweder Freunde und Schüler 'des Presbyters' [1]) oder sie sind mit ihm identisch. Ich gestehe offen daß ich die zweite Annahme bei Weitem vorziehe, weil sie einfacher ist und alles wesentliche erklärt. Die Differenzen die obzuwalten scheinen, verlieren an Gewicht, wenn man bedenkt daß es etwas anderes ist persönliche Briefe zu schreiben als eine paraenetische Schrift in Briefform zu componieren oder gar ein Evangelium zu überarbeiten. Da kommt es leicht dazu daß das was auf umgrenztem Gebiet, im concreten Leben praecis und scharf herauskommt, unklar und schwülstig wird, wenn es ins Allgemeine hinauswirken soll, und andererseits hebt sich aus den kleinen Briefen eine so selbstbewußte, vom eigenen Lehrberuf durchdrungene Persönlichkeit heraus, daß man ihr den Mut schon zutraut den Sprung vom Brief zur litterarischen Schrift zu wagen. Der Mann war der Führer einer Minorität, die sich die Wahrheit vindicierte: sollte das nicht 1 Ioh. 2,19 durchschimmern? Die Begriffe von 'Wahrheit' und 'Liebe' sind in den Reden des Evangeliums und im ersten Brief schemenhaft; aber Farbe und Leben fließt ihnen zu, wenn sie auf die Stimmungen einer sich innig zusammenschließenden Minderheit bezogen werden, die auf die Wahrheit die in ihr ist, pochen und die gegenseitige Liebe immer wieder verlangen muß, um sich zu behaupten. Das überarbeitete Evangelium hat sich an ein bestimmtes Publicum gewandt, wie die Anreden verraten. Auch diese Betrachtung wird ein lebensvoller Zug, wenn sie in das Bild jenes Presbyters hineingezeichnet wird: er hat seiner abgesonderten Herde ein eigenes Evangelium schaffen wollen. Ein neues zu schreiben getraute er sich nicht; er nahm ein schon vorhandenes und prägte es um, so vollständig, daß es den Stempel seines Geistes viel mehr als den seines ursprünglichen Schöpfers durch die kommenden Geschlechter der Christenheit getragen hat. Es wirkt noch jetzt auf romantische, aesthetisch exclusive Naturen mit demselben Zauber mit dem die geistige Stimmung der Conventikel auch Leute anzieht,

1) Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich mich auf das Entschiedenste dagegen verwahre, daß ich wegen der im Text entwickelten Anschauungen als Zeuge für irgend einen Zusammenhang des durch Papias bekannten Presbyters Iohannes mit dem Evangelium angerufen werde. Meine Erklärung der Papiasstelle habe ich in den Abhdlg. VII 5 veröffentlicht und ich sehe mich nicht veranlaßt von diesem Abschnitt etwas zurückzunehmen. Wie der Presbyter der die beiden kleinen Iohannesbriefe geschrieben hat, hieß, ist nicht zu wissen; nur das steht fest, daß er nicht Iohannes hieß, sonst wäre der Name nicht entfernt.

die zur Kirche ein weniger als platonisches Verhältnis haben: er liegt in der eigentümlichen, dämmerigen, nur ein Licht durchlassenden Atmosphäre die sich in religiösen Minderheiten ausbildet, und die Nebel einer solchen Atmosphäre sind es gewesen, mit denen der Bearbeiter die kühnen, der Tradition scharf entgegengesetzten Dichtungen des ursprünglichen Evangeliums so umhüllt hat, daß sie nur ab und zu noch durchschimmern.

So lag dem Erfinder des schriftstellernden Apostels Iohannes schon ein Complex von vier Schriften vor, die eine Persönlichkeit geschaffen oder umgearbeitet hatte: das litterarische Individuum war da, und er brauchte ihm nur den neuen Namen zu geben. Die geistige Luft in der dieser spätere Interpolator lebte, ist von der des Presbyters schwerlich sehr verschieden gewesen, dieser war wohl ebenso wie jener es sicher war, ein Kleinasiat, und das 21. Capitel zeigt daß der Interpolator den 'iohanneischen' Ton treffen wollte: es ist oft nicht zu entscheiden ob eine mit den Briefen verwandte Stelle des Evangeliums der Bearbeitung durch den Verfasser dieser Briefe oder durch den späteren Interpolator angehört. Den Namen des Presbyters hat dieser Schöpfer des litterarischen Iohannes für alle Zeit zerstört; aber ohne seine Umtaufe wären die Werke des Presbyters bald in dem Winkel verschollen, in dem sie entstanden waren. Mit apostolischer Würde bekleidet, sind sie kanonisch geworden, ja noch mehr, das auf Iohannes gestellte Evangelium war der Factor der die Bildung des neutestamentlichen Kanons am meisten beschleunigt, am entschiedensten zum Abschluß gebracht hat.

Der „Schatzwurf", ein Formalakt bei der angelsächsischen Verlobung.

Von

Fritz Roeder.

Vorgelegt in der Sitzung vom 7. Dezember 1907 von L. Morsbach.

In meinem Aufsatz: Die „Schoß-" oder „Kniesetzung", eine angelsächsische Verlobungszeremonie, der gleichfalls in diesem Hefte der Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften gedruckt ist, habe ich nachgewiesen, daß sich die Angelsachsen bei der Verlobung der Schoßsetzung zu bedienen pflegten.

Von den Zeugnissen, die ich zur Stütze meiner Behauptung angeführt habe, halte ich jetzt die Glossierungen der Hss. der Digby-Gruppe und die Cleopatra-Glosse nicht mehr für beweiskräftig. Folgende Belege kommen in Betracht:

1. Napier, Old Engl. Gl. 1,4555 (Ms. Digby 146): desponsaret *besceatwyrpte*; ebenso 2,346 (Ms. Royal 6. B. VII). Dieselbe Stelle aus Aldhelms 'De laud. uirginitatis' (Giles, Opera Aldh. S. 64 Z. 7) wird in Hs. H (Ms. 1650 der Kgl. Bibliothek in Brüssel) glossiert: disponsaret (gl. spopondit) *besceat. vurpte* (ed. Bouterwek, Z. f. d. A. Bd. IX S. 511).

2. Cleopatra-Gl.[2], Wright-W., Vocab. Vol. I Sp. 386,1: Despondi *ȝesceatwyrpe*. Die Glosse überträgt despondi in II. Reg. cap. III, 14.

Während Napier, Old Engl. Gl. S. 118, Anm. zu Glo. 1,4555, annimmt, daß die Verba *be-, ȝe-sceatwyrpan* mit *sceat(t)* in dem Sinne von „Brautkaufgeld" im Zusammenhang stehen, glaubte ich damals, jene Ansicht ablehnen zu müssen, weil mir nicht klar war, was ein *be-, ȝe-sceat(t)-wyrpan* ursprünglich bedeutet haben könnte.

Da aber die Schoßsetzung durch die Miniatur in Ms. Cott. Vitellius A. XV und die Glosse disponsata *in scēat ālezd* im Rushworth-Manuskript des Matthäusevangeliums cap. I, 18 als ags. Sitte erwiesen war, vermutete ich, daß *scēat* „Schoß" in den Verben stecke, daß diese denominale Bildungen seien von einem Substantivum **scēat-wyrp* (<**scēat-wurpi*, vgl. ags. *wyrp* = ahd. *wurp* <**wurpiz*) „Schoßsetzung".

Ich will nicht verhehlen, daß mir die Wahl des zweiten Gliedes der Komposition von vornherein starke Bedenken erregte, Zweifel, ob die vorgetragene Erklärung die richtige sei: die Braut wurde dem Bräutigam doch nicht in den Schoß geworfen, sondern gesetzt (gelegt *ālezd*, Rushworth-Glo.); der symbolische Akt war „Schoßsetzung", nicht „Schoßwurf". Doch vermeinte ich, mich über diese Unstimmigkeit hinwegsetzen zu dürfen, da eine andere Deutung unmöglich erschien. Leider entging mir die Tatsache, daß ein ahd. *scaz-wurp*, *-wurf* = „Schatzwurf" belegt ist: zwar hatte ich nach Parallelen in den germanischen Dialekten gesucht, mich jedoch für das Ahd. darauf beschränkt, Schade einzusehen, der *scaz-wurf* nicht gibt. Der Gedanke, die fränkische Sitte des Schatzwurfes, die mir bekannt war, mit einer ags. Verlobungszeremonie in Beziehung zu bringen, war mir nicht gekommen, weil die beiden Materien an und für sich weit auseinanderliegen und ich selbst durch das Problem der Schoßsetzung einseitig beeinflußt war.

Bei meinem Versuche, eine neue Etymologie der ags. Verba *be-, ȝe-sceatwyrpan* aufzustellen, nehme ich ahd. *scazwurf* zum Ausgangspunkt. Die Belege sind bequem zusammengestellt bei Graff, Ahd. Sprachschatz Bd. I S. 1042:

scazuurfun, *-uurffun*, *-uurpun* manumissionibus;
scazuurfun, uel *frīlāza* liberti.

Unsere ags. Verba müssen ihrer Struktur nach von einem Substantivum abgeleitet sein, also entweder von einem **scēat-wyrp* oder **sceat-wyrp*. Ein Bedenken gegen die Ansetzung eines ags. **scēat-wyrp* habe ich oben schon geäußert: da nun hinzukommt, daß das belegte ahd. *scazwurf* sprachlich genau einem ags. **sceat-wyrp* entspricht, dürfen wir ohne zwingende Gründe für ags. *be-, ȝe-sceatwyrpan* kein anderes Wurzelnomen postulieren als **sceat-wyrp*.

Ahd. *scazwurf* (mit der Ableitung *scazwurfo* 'libertus') hat die Bedeutung 'manumissio', sc. 'per denarium', „Freilassung", nämlich „durch Schatzwurf".

Ueber die fränkische Gepflogenheit der Manumission eines

Unfreien durch Schatzwurf haben gehandelt: J. Grimm, Rechtsaltert.[4] (1899) 179 f. u. 332, Bd. I S. 247 ff. u. S. 460; P. Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit in den deutschen Volksrechten, Forsch. z. deutsch. Gesch. Bd. XVI (1876) S. 599 ff.; Marcel Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc, Paris 1885, S. 41 ff.; H. Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, Histor. Aufsätze für Waitz (1886) S. 55—72 und Deutsche Rechtsgesch. Bd. I[2] (1906) S. 366 f.; K. von Amira, Grundriß d. germ. Rechts[2] (1897) S. 87; R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[4] (1902) S. 224. Ich habe natürlich nur die wichtigste Litteratur verzeichnet.

Die Freilassung durch Schatzwurf, durch die einem fränkischen Liten, später auch einem Knechte die volle Freiheit eines Franken verliehen wird, findet 'ante regem' statt. Der König ist hier wohl an die Stelle der Volksversammlung getreten, nachdem diese ihre gebietende Stellung verloren hat. Volksgemeinde und König sind die Zeugen des feierlichen Freilassungsaktes. Dieser vollzieht sich in der Weise, daß der Unfreie seinem Herrn (oder einer Mittelsperson, einem Treuhänder, der ihn von dem Herrn zu treuer Hand empfangen hat, Schröder, a. a. O. S. 224) einen Denar oder „Schatz" reicht, den dieser ihm von der Hand wirft und herunterschnellt ('iactante denario', 'per excussionem denarii de manu eius', 'a manu eius excutientes denarium', u. s. w.), so daß die Münze zu Boden fällt. Ein Beleg möge genügen, Lex Ripuaria cap. 57 § 1: Si quis libertum suum per manum propriam seu per alienam in praesentia regis secundum legem Ribuariam ingenuum demiserit et dinarium iactauerit, et eiusdem rei carta acciperit, nullatenus eum permittimus in seruicio inclinare; sed sicut reliqui Ribuarii liber permaniat (Pertz, Monumenta, Leges, Bd. V S. 241). Seit der Mitte des 9. Jahrhunderts wird es üblich, daß der König die Freilassung selbst vollzieht.

Der Formalakt wird von den Rechtshistorikern in verschiedener Weise gedeutet. Während J. Grimm meint, der Knecht biete die Münze gleichsam zum Kaufpreis, den der Herr verschmähe, betrachtet Winogradoff das Herausschlagen des Denars aus der Hand des Sklaven von einem anderen Gesichtspunkte, a. a. O. S. 600 f.: „Wir wissen ja, welche Rolle das Zahlen des Denars im Mittelalter spielte: es war ein symbolischer Akt, der die Botmäßigkeit einer Person gegenüber einer anderen bekundete. Wie konnte die Beseitigung der Botmäßigkeit besser gekennzeichnet werden, als dadurch, daß in Gegenwart des Königs die symbolische Aeußerung unterbrochen und vereitelt wurde."

Nach Brunner, von Amira und Schröder verzichtet der Herr durch die 'denariatio' auf den Kopfzins, das 'litimonium', das der Halbfreie bisher hat zahlen müssen.

In unseren ags. Quellen findet sich, soweit ich weiß, nirgends eine Andeutung, die darauf schließen lassen könnte, daß die Ags. diese Art der Freilassung gekannt haben.

Da wir nun, wie ich oben schon gesagt habe, an der Richtigkeit der Gleichung ags. **sceatwyrp* = ahd. *scazwurf* kaum zweifeln können, müssen wir versuchen, unsere Kenntnis des fränkischen „Schatzwurfes" für die Aufhellung der Bedeutung des ags. *'*sceatwyrp'* und seiner Ableitungen nutzbar zu machen. Dies Verfahren ist geboten, da intern-ags. Zeugnisse vollkommen fehlen.

Die Verba *be-, ȝe-sceatwyrpan* sind uns erst in später Zeit, in Hss. des 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts überliefert. Auch die Sprachformen der Glossen in D(igby Ms.) und H verweisen ins späte 11. Jahrhundert. Doch dürfen wir ohne Bedenken annehmen, daß der Archetyp der (wests.-kentischen) Glossierungen der Digby-Gruppe spätestens in spätags. Zeit entstanden ist, und daß die Ueberarbeitungen z. T. auch noch in die vornormannische Periode fallen (Verf., Die „Schoß"- oder „Knies." S. 310 ff.). Bei den Westsachsen und Kentern hat also *besceatwyrpan* in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts die Bedeutung 'verloben'. Um die Zeit als *be-, ȝe-sceatwyrpan* an die Oberfläche der Ueberlieferung treten, haben sie aber schon eine lange Geschichte hinter sich. Was ich a. a. O. S. 305 f. für die fälschlich angesetzten *be-, ȝe-scēatwyrpan* gesagt habe, gilt auch für sie[1]). Noch vor der Zeit des *i*-Umlauts gab es das Substantivum **sceat-wyrp*, und auch noch vor der Zeit des *i*-Umlauts wurden die Verba **bi-, *ȝi-sceat-wurpjan* daraus gebildet. Also müssen Verben und Substantivum schon spätestens im 6. Jahrhundert vorhanden gewesen sein. Ahd. *scazwurf* und die Bedeutungsentwicklung zu 'desponsare' lassen als gewiß erscheinen, daß (*be-, ȝe-*) *sceat-wyrpan*, eigentlich 'denarium iactare', einfach die Bedeutung „verloben" annahm — wahrscheinlich, weil die Sitte der 'denariatio' nur beim feierlichen Verlöbnis angewendet wurde[2]).

---

1) Die Deutung Alois Pogatschers bezog sich nur auf die Form der Wortbildung, nicht auf das Stoffliche.

2) Lehrreich ist da die Geschichte des Verbums *weddian*. Frühzeitig war es üblich geworden, die Verlobung in Gestalt eines Wettvertrages abzuschließen. Daher finden wir (*be-*)*weddian* mit der Bedeutung „verloben" in Æthelberhts Ges. 83, Ælfreds Ges. 18 § 1 u. s. w. Daneben behielt *weddian* die allgemeine Bedeutung 'pacisci', da man sich des Wettvertrages nicht nur bei dem Rechtsgeschäft der Verlobung bediente (vgl. H. D. Hazeltine, Zur Geschichte der Eheschließung

Verfolgen wir die Geschichte des Formalaktes noch weiter rückwärts, so ergibt sich aus der Uebereinstimmung der ahd. und ags. Substantiva, daß er schon westgermanischer Brauch war: daß also die Ags. ihn bereits vom Kontinent mitbrachten, ihm aber vielleicht erst in England seine spezifisch-ags. Geltung, seine ehebegründende Kraft beilegten.

Die ags. Zeremonie des '*sceatwyrp*' kann, wenn wir sinngemäß die einzelnen Momente des fränk. Schatzwurfes übertragen, sich ungefähr in folgender Weise abgespielt haben: Vor den Sippegenossen als Zeugen bot der Bräutigam dem Mundwalde der Braut einen Denar, einen *sceatt*, den dieser — den „Skätt" verschmähend — von der Hand des Freiers herunterwarf. Ich kann mir nicht denken, daß der Verlauf der symbolischen Handlung inbezug auf wichtige Punkte ein anderer gewesen sein kann.

Wir müssen uns nun die Frage vorlegen, welche Idee dieser ags. Zeremonie zu Grunde lag. Ein Symbol im Sinne unseres alten Rechts ist nach Jacob Grimm (Rechtsaltert.[4] 109, Bd. I S. 153) die bildliche Vollbringung eines Geschäfts. „Gewöhnlich beziehen sich die symbolischen Handlungen auf Grund und Boden oder auf persönliche Verhältnisse und beruhen in der Idee, daß Sache oder Person dabei selbst sinnlich und leiblich vergegenwärtigt werden müssen." Während nun die Rechtsgelehrten in ihren Ansichten über die Bedeutung der fränk. 'manumissio per denarium' z. T. differieren [1]), macht die Erklärung des symbolischen Inhalts des ags. '*sceatwyrp*' keine Schwierigkeiten, da wir den Charakter des ags. Verlobungsvertrages nach den Quellen genau definieren können.

Zur Orientierung über diese letztere Frage verweise ich namentlich auf die oben mit vollem Titel angeführte Schrift H. D. Hazeltines, meine 'Familie b. d. Ags.' (Halle 1899) und die dort verzeichnete Litteratur. Außerdem hat mir Felix Liebermann in liebenswürdigster Weise brieflich über einige zweifelhafte Punkte Auskunft gegeben.

Die normale Form der Eheschließung bei den Ags. war der Frauenkauf oder Kauf des Mundiums über die Frau bis und nach 1066. Ursprünglich war dies Kaufgeschäft auch bei den Ags. ein Bargeschäft: der Leistung folgte die Gegenleistung, der Zah-

nach ags. Recht, Sonderabdruck aus der Festgabe für Bernhard Hübler, Berlin 1905, S. 7 f.).

1) Immerhin ist der gemeinsame Kern der vorherrschenden Ansichten, daß der Unfreie die Verpflichtung auf Zahlung einer Geldsumme anerkennt.

lung des Brautkaufgeldes die Uebergabe der Frau. Dieser Zustand war aber im Anfang des 7. Jahrhunderts, wie unsere ältesten Zeugnisse, die Gesetze Æthelberhts von Kent (aus den Jahren 601—4 stammend), beweisen, nicht mehr erhalten: wir können schon für diese Zeit die Spaltung der Eheschließung in zwei Akte — den Abschluß des Kaufvertrages, die „Verlobung", und die Erfüllung des Kontraktes, die „Trauung" — ganz deutlich erkennen. Æthelberht statuierte in Ges. 31: *ȝif frīman wiđ frīes mannes wīf ȝeliȝeþ, his werȝelde ābicȝe 7 ōđer wīf his āȝenum scætte beȝete 7 đām ōđrum æt [h]ām* (Hs. *þam*) *ȝebrenȝe.* „Wenn ein Freier bei eines freien Mannes Weibe liegt, zahle er [ihm] mit seinem Wergelde und beschaffe ein anderes Weib für sein eigenes Geld und führe es jenem anderen heim" (Liebermann, Ges. d. Ags. Bd. I S. 5). Während Ges. 77 kaum beweiskräftig ist für unsere Frage, läßt Bestimmung 83 gar keinen Zweifel aufkommen, ob unsere Annahme richtig sei: sind doch in diesem Gesetze Strafbestimmungen vorgesehen für den Fall, daß eine in Brautkaufgeld verlobte Jungfrau, also in der Zwischenzeit zwischen Verlobung und Uebergabe, geraubt wurde: *ȝif hīo* [sc. *mæȝþmon*] *ōþrum mæn in sceat bewyddod sȳ, XX scillinȝa ȝebēte.* „Wenn sie [sc. eine Jungfrau] einem anderen Mann in [Brautkauf]geld verlobt ist, büße er [nämlich: der Entführer] [außerdem diesem Bräutigam (?)] 20 Schillinge" (Liebermann, a. a. O. S. 8). Ines Ges. 31, für die Zeit von 688—95 beweisend, brauche ich hier nicht mehr zu zitieren.

Von dem Augenblicke jedoch, wo man das Veräußerungsgeschäft in '*beweddunȝ*' und '*ȝifta*' zerlegte, fand eine Beeinträchtigung des Bräutigams statt, der, um den Vertrag rechtlich bindend zu machen, den Kaufpreis zahlen mußte, während die Gegenleistung des Vormundes, die 'traditio puellae', erst später stattfand; sie konnte zudem durch Klage nicht erzwungen werden. Um diese Härte zu beseitigen und den Käufer von der Vorausbezahlung zu befreien, hatten die Ags. ein Mittel, das auch dem deutschen Recht ganz geläufig war: an die Stelle der Zahlung des wirklichen Kaufpreises konnte die Reichung eines Handgeldes, einer Arrha treten. Zudem wurde es früh Sitte, der Verlobung die Form eines Wettvertrages zu geben, wobei Zahlung des Kaufpreises durch Uebergabe eines '*wedd*', eines Pfandes, mit Stellung von Bürgen versprochen wurde.

Die deutsche Arrha, über die R. Sohm in seinem Buche: Das Recht der Eheschließung etc. (Weimar 1875), S. 28 ff. in klarer und lichtvoller Weise gehandelt hat, war (im Gegensatz zu der römi-

schen) ein Mittel, nicht den Vertrag zu bestärken, sondern zu schließen. Gemäß ihrem rechtlichen Charakter war sie nur Scheinleistung und relativ wertlos; sie sollte den Empfänger nicht befriedigen, auch nicht teilweise, sondern den Vertrag rechtsverbindlich machen.

Dem Leser wird das Ziel meines Gedankenganges offenbar geworden sein: Der '*sceatt*', den der Bräutigam bei der symbolischen Handlung des '**sceatwyrp*' überreichte, war nichts anderes als eine Arrha, ein Handgeld, durch dessen Zahlung er seine pekuniären Verpflichtungen gegenüber dem Vormunde anerkannte und rechtlich einging.

Der Skätt, die kleinste ags. Münze, war natürlich im Vergleich mit dem Objekt des Vertrages, der Jungfrau, überhaupt keine Leistung: wurden doch als Brautkauf verhältnismäßig hohe Summen gezahlt. Aus der Poesie ist zu ersehen, daß Ringe und kostbare Becher oft Bestandteile des Brautkaufgeldes waren; bei der Verlobung Radigers, Sohnes des Königs der Warner, mit einer anglischen Königstochter zahlte man an die Familie der Braut, die ihr Bruder vertrat, '*χρήματα μεγάλα*' als Brautkauf (Verf., Familie b. d. Ags. S. 27). Und nachdem an die Stelle der von dem Uebereinkommen der Vertragsparteien abhängigen Höhe der 'pecunia pro puella data' feste Sätze getreten waren, betrug zur Zeit Æthelberhts der '*wituma*' für vornehme Witwen aus dem Eorlstande und für eine Jungfrau 50 Schillinge. Unter Ælfred kostete er 60 Schillinge für ein Weib aus niedrigstem Stande. Für die Weiber über dem Range des '*ceorl*' erhöhte sich der Betrag entsprechend dem Wergeld (Hazeltine, a. a. O. S. 5 f.).

Interessant und charakteristisch ist die energische und sinnfällige Art, in der von dem Leiter des Verlobungsvertrages zu erkennen gegeben wurde, daß die Zahlung nur Scheinzahlung war, daß durch den Skätt seine Forderungen nicht befriedigt wurden: die Münze aus der Hand des Bräutigams schnellend, vollzog er die symbolische Handlung des '**sceatwyrp*'. Damit waren die vorherigen Abmachungen der kontrahierenden Parteien rechtsverbindlich geworden: das Brautpaar war 'durch Schatzwurf verlobt' ('*be-*, *ȝe-sceatwyrpan*').

Auf andere Formen der Arrha habe ich schon in meiner „Familie b. d. Ags." hingewiesen. Wenn der ags. Bräutigam der Braut einen Ring überreichte, so bedeutete dieser ebenfalls die Scheinleistung, durch die der Verlobungsvertrag bindend gemacht werden sollte: das Handgeld, durch das die Verpflichtung

auf spätere Zahlung des Brautschatzes ausdrücklich bekundet wurde (a. a. O. S. 34 f.). Wie dem '*sceatwyrp' lag der Sitte des Verlobungstrunkes die Anschauung zu Grunde, daß der Empfänger des Scheinpreises diesen nicht behalten dürfe: beim Trinken des Verlobungsbechers wurde das gezahlte Geldstück sofort in Bier oder Wein umgesetzt und von den vertragschließenden Parteien vertrunken [1]).

An dieser Stelle mag noch einer Sitte gedacht werden, die in shakespearescher und nachshakespearescher Zeit in England üblich war: Brautleute pflegten bei ihrer Verlobung eine Münze, namentlich ein Ninepencestück, das häufig 'crook't' war, zu zerbrechen, oder der Mann reichte seiner Erwählten eine solche verbogene Münze. Trotz späterer Umdeutung — die Verlobten gehören zusammen, wie die beiden Teile des zerbrochenen Geldstückes — haben wir hier wohl eine alte Reminiszenz an den Mundkauf, eine Sitte, die vielleicht bis in die ags. Zeit zurückreicht: die Münze, ursprünglich dem Brautvormund zukommend, wurde zerbrochen oder verbogen, um ihre Wertlosigkeit anzudeuten; sie war die Arrha, die bei der Verlobung von dem Bräutigam dem Mundwald und später — als die Frau Selbstverlobungsrecht bekommen hatte — ihr gegeben wurde. (Belegstellen für diese Sitte bei Friedberg, Recht der Eheschließung [1865] S. 41 ff. und Brand-Ellis, Observations on Popular Antiquities, London 1877 [die neuste Aufl. vom Jahre 1905 ist auf der hiesigen Kgl. Bibliothek nicht vorhanden], S. 347 ff.) [2]).

Noch ein externes Zeugnis, das wenigstens in gewisser Weise als Parallele und — wie jene eben besprochenen internen Zeugnisse — zur Stütze meiner Hypothese dienen kann. Bei den Franken betrug nach alter, schon für das 5. Jahrhundert bezeugter Sitte das vom Bräutigam zu entrichtende Handgeld einen Solidus

1) A. a. O. S. 33. Von der Miniatur in Ms. Cott. Tib. B. V (a. a. O. S. 31), aus der ich die Existenz dieser Sitte erschlossen habe, sagt Hazeltine, a. a. O. S. 8 f. Anm. 16: „Es ist möglich, daß, wie Roeder annimmt, dieses Bild eine angelsächsische Verlobung darstellt . . .“ Ich glaube jetzt in meinem Aufsatze über die „Schoßsetzung“ unwiderleglich dargetan zu haben, daß wir diese Miniatur ohne Bedenken als wertvolles Zeugnis nutzbar machen dürfen.

2) Wie mir Engländer versicherten, soll die Gewohnheit, der Verlobten ein verbogenes Geldstück zu überreichen, noch heute in einigen Teilen von Essex bestehen. In meinem eigenen Besitze befinden sich zwei solcher Silbermünzen, die gemäß der in der Familie meiner Frau lebenden Tradition ein Ururgroßvater seiner Braut bei der Verlobung geschenkt hat. Die eine, deren Gepräge vollkommen verwischt ist, trägt die Buchstaben B und R (wohl die Initialen der Verlobten); die andere ist ein Sixpence, unter Georg III. geprägt.

und einen Denar: so wurde mit dieser Summe Chlotilde dem Chlodwig verlobt (Grimm, Rechtsaltert.[4] 424 f., Bd. I S. 587 f. und Sohm, Recht der Eheschl. S. 32). Daß aber die fränkische Verlobung 'per solidum et denarium' in der Form der 'denariatio' vollzogen sei, davon berichten die Quellen nichts: zudem weist die Bedeutungsentwicklung *scazwurf* > 'manumissio' darauf hin, daß diese symbolische Handlung nur bei der Freilassung eines Sklaven angewandt wurde.

Rekapitulieren wir: Wohl schon im 5. und 6. Jahrhundert kannten die Ags. oder einzelne ags. Stämme eine Verlobung durch '**sceatwyrp*' „Schatzwurf". Ueber die einzelnen Momente des Formalaktes ist uns nichts berichtet, doch dürfen wir vermuten, daß er in seiner Form der fränkischen 'manumissio per denarium' ähnelte. Er war bei den Ags. als Formalität auf die Verlobung beschränkt. Die der Rechtssitte unterliegende symbolische Bedeutung — Zahlung eines Handgeldes — ist klar, und diese Formalität beweist, daß der Eheschließungsakt bei den Ags. (eventuell nur in einzelnen Landschaften) bereits vor Æthelberht von Kent, also spätestens im 6., wahrscheinlich auch schon im 5. Jahrhundert (wie bei den Franken) in zwei Handlungen zerfallen war, und daß weiter statt eines wirklichen Realvertrages schon um diese Zeit ein Arrhalvertrag geschlossen werden konnte.

Dieser Skätt, der vom Bräutigam überreicht und vom Vormund verschmäht wurde, war nun kein 'symbolischer Mundschatz', dazu bestimmt, dem Vertrag die Gestalt eines Kaufgeschäfts zu wahren: keine Abfindung des Vormundes statt des wirklichen Preises; denn noch im 2. Viertel des 11. Jahrhunderts finden wir im weltlichen Recht die Bestimmung, daß die Geldforderung des Vormundes zwar nicht mehr einklagbar, wohl aber Geschenksitte sein dürfe; Cnuts Ges. (gegeben zwischen 1027—34) II 74: 7 *nā nȳde man nāðer nē wīf nē mǣden tō þām, þē hyre sylfre mislīcie, nē wiþ sceatte nē sylle, būtan hē hwæt āȝenes ðances ȝyfan wylle.* „Und weder eine [verwitwete] Frau noch eine Jungfrau werde gezwungen zu dem [Manne], der ihr selbst mißfällt, noch für Geld verkauft, außer wenn der [Freier ihrem Vormund] aus eigenem Antriebe etwas schenken will" (Liebermann, Ges. d. Ags. Bd. I S. 361 f.).

Ueber die Geltungsdauer und die landschaftliche

Verbreitung der Sitte kann ich nur weniges — und das auch nur mit Vorbehalt — sagen[1]).

Die aus spätags. Zeit stammende wests.-kentische Glosse *besceatwyrpte* beweist, daß Sachsen und Kenter sich dieser Sitte — neben anderen Verlobungsformen — wohl von alters her bedienten, und daß „Schatzwurf" sich bei ihnen auch bis in die spätere Zeit hinein erhalten hatte, denn den Verfassern der Aldhelm-Glossare der Digby-Gruppe wird Zusammensetzung und Bedeutung der durchsichtigen Bildung *besceatwyrpan* klar gewesen sein. Andererseits mag, als der „Wettvertrag" die gewöhnliche Form des Verlobungsvertrages geworden war, der '**sceatwyrp*' seltener und seltener geworden sein. Diesen Schluß dürfen wir aus der Beobachtung ziehen, daß *beweddung* und *(be-)weddian* in der ganzen ags. Zeit die gewöhnlichen Termini für „Verlobung" und „verloben" sind, während *ȝesceatwyrpan* nur einmal belegt ist und sich die drei Zeugnisse für *besceatwyrpan* in Wirklichkeit auch auf einen Beleg reduzieren, da den Digby-Glossaren dieselbe Quelle zu Grunde liegt, der die Ueberarbeiter die Glosse entnommen haben. Der Fall aber, den wir sonst häufig konstatieren müssen: daß ein Wort selten oder gar nicht belegt ist wegen des Milieus, in das es gehört — liegt hier nicht vor: in den Gesetzen, den Glossen und der Bibelübersetzung war genug Gelegenheit, **sceatwyrpan* und seine Komposita zu verwenden.

Ich stehe am Ende meiner Betrachtungen, deren hypothetischen Charakter ich nicht verkenne. Doch, denke ich, ist es mir gelungen, meiner Hypothese einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu verleihen. Die sprachliche Deutung der Glossen ist sicher richtig, und die sachlichen Schlußfolgerungen fügen sich so ungezwungen in den Rahmen des Entwicklungsganges der germanischen und ags. (oder besser: englischen) Verlobung ein, daß es kaum zweifelhaft sein kann, daß die vorgetragene Erklärung die einzig mögliche ist. Eine Gleichsetzung der fränkischen 'denariatio' und des ags. '**sceatwyrp*' hat außerdem nichts Bedenkliches: Gemeingut der germanischen Völker waren solche symbolische Handlungen, die zwar in Einzelheiten und in bezug auf die Fälle ihrer Anwendung differieren mochten.

Zudem kann ich mich auf Jacob Grimm berufen, der schon

---

1) Da über die Cleopatra-Glossen[2] keine sprachl. Untersuchung vorliegt u. ich selbst im Augenblick eine solche nicht vornehmen kann, muß ich die Glossierung *ȝesceatwyrpe* häufig außerhalb des Rahmens meiner Betrachtung lassen.

selbst an einen Zusammenhang des fränk. *'scazwurf'* und einer ags. Verlobungszeremonie gedacht haben muß. In seinen handschriftlichen Nachträgen zu den „Rechtsaltertümern", die von den Herausgebern der 4. Auflage in eckigen Klammern dem ursprünglichen Text hinzugefügt sind, hat er unsere ags. Glosse *besceatwyrpte* spopondit (nach Mones Angabe der Hs. H) in dem Kapitel über die 'Freilassung' hinter dem ahd. Terminus *'scazwurf'* eingetragen (Rechtsaltert.[4] 332, Bd. I S. 460). Den Gedanken weiter auszuspinnen, hat er wohl nicht Gelegenheit gefunden, denn in dem Abschnitte über „Eingehung der Ehe" kommt er auf den Gegenstand nicht wieder zurück.

Nach dieser neuen Interpretation der Digby- und Cleopatra-Glossen bleiben nunmehr als unanfechtbare Zeugnisse für die „Schoßsetzung" bestehen[1]):

1. Die Miniatur in Ms. Cott. Vitellius A. XV fol. 106 b (Mitte des 11. Jahrhunderts). 2. Die Glosse im Rushworth-Manuskript, Matth. cap. I, 18 (Mitte des 10. Jahrhunderts; beweiskräftig: entweder für Mercien, der Heimat Farmans — oder für sächs. Gebiet, falls der Glossator die Wendung *in scēat āleȝd* schon in seiner sächs. Vorlage fand — oder vielleicht für Nordhumbrien, dem Entstehungsgebiet der Glosse, die auch nordhumbrische Formen enthält).

Ich vermute, daß die Schoßsetzung bei den Ags. alter Brauch war. Wenn unsere Quellen trotzdem so spärlich fließen, ist das ja nicht verwunderlich: wer hatte denn Interesse daran, solche volkstümlichen Gepflogenheiten aufzuzeichnen? Gewiß nicht die Geistlichen, in jener Zeit wohl fast die einzigen Träger litterarischer Ueberlieferung. Und darum wird es uns auch so schwer, ein abgerundetes Bild ags. Lebens mit seinen Feinheiten und leisen Unterströmungen zu zeichnen. Der litterarisch befähigte und litterarisch produktive geistliche Stand ging in seiner vornehm-gelehrten Weise an den Dingen vorüber, die uns gerade interessieren.

1) Nachträglich will ich hier noch bemerken, daß die Kniesetzung in Norwegen noch ältere Beglaubigung hat als in Schweden; v. Amira, Nordgerm. Obligationenrecht Bd. II (1895) S. 661.

Eine ags. Verlobung durch „Schoß"- oder „Kniesetzung".
(Aus Ms. Cott. Vitellius A. XV fol. 106 b, Brit. Mus.)

Papsturkunden in Frankreich.

III.

Dauphiné, Savoyen, Lyonnais und Vivarais.

Von

Wilhelm Wiederhold.

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 12. Januar 1907.

Der vorliegende Bericht gilt den Papsturkunden, die ich in den Departementalarchiven von Lyon, Saint-Étienne, Privas, Grenoble, Chambéry, Annecy, Gap und Valence, den Communalbibliotheken derselben Städte, den bischöflichen Archiven von Moûtiers-en-Tarentaise und Saint-Jean de Maurienne und den Communalbibliotheken von Montbrison, Vienne und Annonay gefunden habe.

In keinem Gebiet Frankreichs ist in neuerer Zeit so viel für die Erforschung der Landesgeschichte getan, als gerade in diesen Landen. Was einzelne Männer, wie Ulysse Chevalier und M. C. Guigue da geleistet, was Gesellschaften wie die Académie Delphinale oder die Academie von Savoyen gerade für die Publikation der urkundlichen Bestände des Landes getan haben, hat uns deshalb von bis jetzt unbekannten Urkunden nur eine bescheidene Nachlese übrig gelassen, aber dafür hoffe ich gerade hier mit der Zusammenstellung der archivalischen Nachrichten über die einzelnen Fonds weiterer Forschung einen kleinen Dienst zu erweisen und vielleicht die Anregung zu geben zu glücklicheren Versuchen, die noch vorhandenen großen Lücken wieder auszufüllen und das überall zerstreute Material wieder zusammenzubringen.

Département du Rhône.

Archevêché de Lyon. Die hierher gehörigen Stücke sind jetzt in dem Fonds des Kapitels von Saint-Jean.

Chapitre métropolitain.[1]) Inventar von 1765—69 in 27 Foliobänden. — Die älteren Originale sind meist verloren, daher ist das wichtigste Stück für die Überlieferung ein Transsumpt von 1409 IV 18[2]), das dem Transsumpt Martins V. von 1418 VIII 1 zu Grunde gelegt wurde. Dessen Original ist verloren; es ist erhalten nur im Vatikanischen Register[3]) und in Copie von 1699 I 27. Das große Chartular des Kapitels, das sogenannte „Chartularium maius de Cremeaux", das der Jesuit Bouilloud für seine Sammlung „Lugdunum sacroprofanum"[4]) benutzte und das um 1350 geschrieben war, ist verloren. Das „Chartularium minus" ist jetzt als „Bullarium Lugdunense" s. XIV auf der Communalbibliothek (Ms. 1388), und neuerdings hat das Departementalarchiv noch ein Chartular s. XIV erworben, dem aber leider die ersten fünf Blätter fehlen. — Sergius IV. J-L. 3545 Copien von 1415 II 8, 1415 XII 23 und Copie s. XV[5]). — Gregor VII. J-L. 5125[6]) und 5126. — Urban II. J-L. 5600 Copien von 1400 VIII 8 und 1409 IV 18[7]). — J-L. 5678 Copie s. XII Paris (Bibl. Nat. Coll. Baluze 380 Nr. 8). — J-L. 5788 Copie von 1409 IV 18. — Paschalis II. J-L. 6510 Copie von 1409 IV 18 und im Bullarium s. XIV f. 1. — Calixt II. J-L. 6888 Copien von 1409 IV 18[8]) und s. XV. — Innocenz II. 1143 IV 4[9]). — Celestin II. (1144) II 17 Copie von 1409 IV

1) Hier sind auch Innocenz II. J-L. 8124, Eugen III. J-L 9448 und Alexander III. J-L. 10684 für Autun in Copien (vgl. meine Papsturkunden in Frankreich II p. 12, Anm. 4).

2) Copie s. XVII ebenda.

3) Vgl. Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1902, Heft 4, p. 500. Über eine andere Handschrift mit Urkunden für Lyon im Vatikanischen Archiv vgl. ebenda 1900, Heft 3 p. 390.

4) Lyon Bibl. Comm. Ms. s. XVII Ms. Coste Nr. 949 und 950.

5) Ed. U. Chevalier in der Revue Lyonnaise (1867) III p. 415 aus dem noch jetzt in seinem Besitze in Romans befindlichen siebten Register von Valbonnais; dessen Quelle war der Band: Privilegia imperialia et papalia ecclesiae Lugdunensis s. XV f. 69, jetzt in Grenoble Chambre de la cour des comptes B. 3784 f. 9 (vgl. Inventaires sommaires. Isère III p. 243).

6) 1767 (Inventar Cham p. 91) war noch eine Copie vorhanden.

7) Die Urkunde stand auch im Chartularium maius f. 1 (Inventar Cham p. 86).

8) Von Robert Bullaire de Calixte II, I 307 Nr. 212 fälschlich zu 1449 IV 10 gesetzt.

9) „Bulle du pape Innocent II adressée aux evêques d'Autun, Viviers et Grenoble et à l'abbé de Savigny, expositive que pour terminer à guerre qui etoiets entre l'église de Lyon et G. seigneur de Beaujeu, dont ils s'etoient reunis entre ses mains, il avoit ordonné que les chateaux de Lyssieu et d'Ylio et le chateau appelé de la Chapelle fussent demolis, ce qui n'avoit encore été exécuté pourquoi le pape leur mande de le faire exécuter et que si l'on etoit refractoire, qu'ils le lui fassent sçavoir" (Inventar Elias p. 145 aus dem jetzt verlorenen, besiegelten Original im Vol. 14 Nr. 1 mit der Datierung: le 2 des nones d'avril 1143).

18[1]). — Hadrian IV. J-L. 9964 Copie von 1409 IV 18 (s. Anhang). — Alexander III. (1165) VIII 11 Copien von 1409 IV 18 und 1415 XII 23[2]). — (1174) IV 1 Orig., Copie von 1360 III 6, drei Copien s. XIV, Copie s. XV und im Cartulaire des fiefs de l'église de Lyon s. XIV Nr. 50 (aus der Copie von 1360 III 6).[3]) — J-L. 12 490 Orig.[4]) — Lucius III. J-L. 14722 fünf Copien s. XIV, Copie von 1433 X 26 und Copie s. XVI[5]). — (1185) IV 13 Orig.[6]) — Celestin III. 1193 IV 30 Orig.[7])

Chapitre de Saint-Just. Inventare von 1607, 1643, 1748 und s. XVIII. — Eugen III. s. d. citiert in Alexander III. 1170 IV 9 zwei Copien s. XV, zwei Copien von 1476 III 6, zwei von 1477 VII 21 und zwei Copien s. XVII. Eine Copie von 1468 VII 1 ist verloren.[8])

Chapitre de Saint-Paul. Das Inventar s. XVIII citiert keine einzige Papsturkunde. — Hadrian IV. J-L. 10173 Copie s. XV. — J-L. 10410 α Orig. — Lucius III. (1181) XII 15 Copie s. XV.[9])

Chapitre de Saint-Nizier. Die Gallia Christiana IV 214 zu Innocenz II. citierte Urkunde ist nicht zu finden; sie ist wohl Innocenz III. oder IV. zuzuweisen.

Chapitre de Saint-Irénée. Inventar von 1760. — Paschalis II. 1107 VII 21 Copie s. XV Turin Archivio di Stato.[10]) — Eugen III. J-L. 9425 Orig.

1) Ed. Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1902, Heft 4 p. 513 Nr. 2 aus dem Reg. Vat.

2) Ed. ebenda p. 530 Nr. 14 aus dem Reg. Vat. Im Ms. des Bouilloud Lugdunum sacroprofanum s. XVII f. 131 (ex cartulari maiori de Cremeaux f. 4) mit III kal. augusti, und ebenso citiert bei Severtius Chronologia historica I 250 (nach dem Original).

3) Ed. Guigue Cartulaire des fiefs de l'église de Lyon p. 59.

4) Auch bei Guigue Cartulaire Lyonnais I 70 Nr. 47.

5) Ed. Guigue Cartulaire des fiefs p. 225 zu 1182 VI 5. Vgl. Nachrichten 1900 Heft 3 p. 390 und J-L. 14560. Die Urkunde steht außerdem noch im Bullarium s. XIV f. 20 und im Chartular s. XIV f. 22 (27). Vgl. auch J-L. * 14560.

6) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 79 Nr. 55 aus dem Original. Im Chartularium maius f. 9 lautete die Datierung: VIII idus aprilis (vgl. Bouilloud f. 170 und Ms. 1650 s. XVIII f. 179 auf der Communalbibliothek).

7) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 91 Nr. 65. — Das Ms. Titres anciens de l'église de Lyon s. XIV in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10130 enthält keine Papsturkunden, die Abschriften in den Actes de l'église de Lyon s. XVIII Aix Bibl Comm. Ms. 727 (286) stammen alle aus Drucken.

8) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 62 Nr. 42.

9) Ed. ebenda I 76 Nr. 52.

10) Ed. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 89 Nr. 5.

Chapitre de Beaujeu. Der Rest eines Chartulars s. XII enthält ein Fragment von Alexander II. J-L. 4674.[1])

Abbaye d'Ainay. Inventar von 1778. Das Chartular von 1341 IX 10 ist auf der Communalbibliothek (Ms. Coste 248), ein Inhaltsverzeichnis dieses Chartulars von 1678 ebenda (Ms. Coste 251, neuere Copie davon Ms. Coste 249), ein Archivinventar von 1750 VII 17 (Ms. Coste 252). — Paschalis II. J-L. 6124 Orig. und Transsumpt Innocenz' IV. von 1250 XI 4 Orig.[2]) — Eugen III. J-L. 9708[3]) und 9709 Chartular.

Abbaye de l'Ile-Barbe. Inventar s. XIX in zwei Bänden.[4]) — Innocenz II. s. d. und Alexander III. s. d. citiert in Lucius III. J-L. 14879 Copie in einem Proceß von 1478 V 7 „Année 1478 Cayer de procédures ‚pour le prieuré de Firmini Nr. 6 A Dimes" f. 180.[5])

Abbaye de Savigny. Inventar s. XVII. Das alte Chartular s. XII ist nur in Copien erhalten (auf der Communalbibliothek Ms. 1491 s. XVIII und Ms. Coste 392 s. XVII; in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10035 und Montpellier Bibliothèque de la Faculté de Médecine). — Paschalis II. J-L. 6115. — J-L. 6444a. — Calixt II. J-L. 7014. — J-L. 7015. — Innocenz II. 1140 III 22 Copie von 1495 VI 13.[6])

Prieuré de La Platière. Inventar von 1767. — Hadrian IV. J-L. 10533 Orig.[7]) — Lucius III. (1184—85) XI 7 Copie von 1298 IV 3.[8])

Chartreux de Lyon. Inventar von 1746. — Celestin III. 1192 VII 9 für die Karthäuser in Copie von 1606 III 20.[9])

---

1) Das Buch Chopin Sacra politica, wo liber 3 tit. 1 die Urkunde zum ersten Male gedruckt sein soll, habe ich nicht gesehen. Eine Copie s. XIX des Chartulars ist in der Communalbibliothek von Saint-Etienne (Ms. 273).

2) Im Chartular von 1341 auch auf f. 167'.

3) Eine Copie von 1735 IV 15 stammt aus dem Chartular. — Das Chartular s. XII Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 11027 hat keine Papsturkunden.

4) Vgl. auch die Inventare Loth, Moab und Moise von 1769 im Fonds Chapitre métropolitain.

5) Copie von 1601 II 20 aus einem Transsumpt Innocenz' VIII. von 1490 VIII 1 auf der Communalbibliothek (Ms. Coste 371). Vergl. auch Nachrichten 1901, Heft 1 p. 68. Die Copie von 1766 IX 19 in Avignon Arch. Dep. (D. 220) stammt aus Laboureur.

6) Ed. Bibliothèque de l'école des chartes LVII (1896) p. 217 aus dem Original im Besitz von Marquis et le comte de Clugny.

7) Die Urkunde soll 1651 VIII 18 bei der Élection de Lyon registriert sein, aber ich habe das betreffende Register vergeblich gesucht.

8) Ed. Guigue Cartulaire Lyonnais I 77 Nr. 58.

9) Ed. Nachrichten 1897, Heft 3 p. 387 Nr. 16 aus einem Chartular s. XV

Ordre de Malte. Langue d'Auvergne. Neben den Originalen und Einzelcopien das wichtige Manuscript von Naberat „Recueil général des plus importantes matières, des privilèges octroyés à la réligion sainct-Jean de Hierusalem par les papes de Rome, empereurs, rois de France du vivant de chaque maistre" s. XVII. — Anastasius IV. (1154) II 27 Orig.[1]) — Alexander III. J-L. 10897 Copie von 1620 IX 12. — (1165) V 25 bis VI 25 Orig.[2]) — (1170—80) Orig.[3]) — (1171—80) VII 4 Copie von 1321 VII 17.[4]) — Lucius III. (1185) I 9 Copie von 1321 VII 17.[5]) — Clemens III. 1188 III 22 Orig.[6]) — (1188—91) III 4 Orig.[7])

Von den Papsturkunden der Abbaye de Joug-Dieu habe ich die in der von Guigue veröffentlichten Histoire de la souveraineté de Dombes von S. Guichenon p. 173 citierte Bulle Lucius' III. nirgends gesehen, so wenig wie die bei Joseph Balloffet L'abbaye royale de Joug-Dieu près Villefranche-en-Beaujolais (Villefranche 1904) p. 14 citierte Urkunde Alexanders III., wenn diese nicht identisch ist mit der Urkunde Alexanders III. von 1169 XII 4 für Seillon (vgl. meine Papsturkunden in Frankreich II p. 19, wo noch nachzutragen, daß ich das Buch von Bulliat Chartreux de Seillon nicht habe sehen können).

Im Communalarchiv von Lyon befindet sich nur eine moderne Copie von Lucius III. J-L. † 15243. Das noch 1833 (vgl. Inventar Ms. vol. XVI p. 511 Nr. 1) vorhandene angebliche Original war nicht mehr zu sehen.

---

in Ferrara Bibl. Comunale. Vgl. auch Nachrichten 1904, Heft 5 p. 516 Nr. 2 aus Copie s. XIV in Valsainte bei Freiburg in der Schweiz.

1) Quantum sacra templi (wie J-L. 10415 a). Dat. Lat. III kal. mart. (B. dep.)

2) Milites templi (Wiederholung von J-L. 8478). Dat. apud Clarummontem (der Rest ist abgerissen, B. dep.).

3) Quantum ad deffendendam (wie J-L. 11458). Dat. T[uscul.] (der Rest ist abgerissen, B. dep.).

4) Audiuimus et audientes (das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Tusculan. IV non. iulii.

5) Ed. Delaville le Roulx Cartulaire général I 472 Nr. 724.

6) Quanto maiora (wie J-L. 15780 β). Dat. Lateran. XI kal. april. pontificatus nostri anno primo (B. dep.).

7) Si discrimina (wie Nachrichten 1899, Heft 3 p. 401 Nr. 33). Dat. Lateran. IIII non. martii pontif[icatus nostri anno..] (B. dep.). — In nicht allzuferner Zeit wird sich dem Chartular des Johanniterordens von Delaville le Roulx übrigens ein Chartular der Templer zur Seite stellen, für das der Herr Marquis d'Albon auf Schloß Avauges bei Lyon schon umfangreiche Sammlungen angelegt hat.

Département de la Loire.

Chambre des comptes de Montbrison. Das hierher gehörige Original von Alexander III. J-L. 12362 ist in Paris Arch. Nat. P. 1400 I Nr. 843.[1])

Abbaye de Valbenoîte. Testenoire-Lafayette Histoire de l'abbaye de Valbenoîte (1893 Recueil de mémoires et documents sur le Forez vol. X) gibt p. 14 aus dem „Recueil des titres sur le Forez" s. XVIII vol. VII Nr. 43 (Saint-Etienne Bibl. Comm. Ms. 160) die sehr fragmentarische Notiz über eine Bulle Lucius' III. von 1184 (en parchemin dans les archives de Valbenoîte).

Prieuré de Beaulieu. Alleinige Quelle sind jetzt die Manuscripte des Jean Marie de la Mure in der Communalbibliothek zu Montbrison Ms. 21.[2]) — Innocenz II. 1130 XI 25 (s. Anhang). — 1132 II 22 (s. Anhang). — 1142 XI 25 (s. Anhang).

Département de l'Ardèche.

Évêché et chapitre de Viviers. Die Ausführungen von Langlois et Stein Les archives de l'histoire de France (Paris 1893) p. 492 beruhen auf einem Irrtum. Es sind keine alten Archivalien mehr da, weder in Viviers, noch in Privas, auch nicht der Proceß von 1407, den Rousset für seinen „Recueil de pièces pour servir à l'histoire du Vivarais" (Ms. s. XIX in 6 Bänden Annonay Bibl. Comm.) benutzte. Auch das von Rouchier Histoire réligieuse, civile et politique du Vivarais (Paris 1861) oft benutzte „Chartularium vetus apud de Bannes" und die ebenda p. XVII aufgezählten Handschriften der Seminarbibliothek zu Viviers scheinen verloren zu sein.

Département de l'Isère.

Archevêché de Vienne. Inventar von 1774 III 26. Nur wenige Originale sind erhalten, die wichtigste Quelle sind daher

1) Der „livre des compositions" s. XIII (mit J-L. 12362 auf f. 1) ist auf der Communalbibliothek von Saint-Etienne Ms. 16 (Moderne Copie in Lyon Bibl. Comm. Ms. Coste 1240). Eine Copie von J-L. 12362 s. XVI und eine von 1730 sind im Departementalarchiv zu Lyon (Chapitre métropolitain), eine Copie s. XVIII im Ms. Coste 1237. Bouilloud Lugdunum sacraprofanum s. XVII f. 153 (Ms. Coste 949) nahm seine Copie „ex archivis comitis apud Montembrisonem". Die Chartulare des Forez in Paris Arch. Nat. KK 1113 (vgl. N. Archiv VII 150) und Bibl. Nat. Ms lat. 12870 enthalten keine Papsturkunden.

2) Einst war in diesem Fonds auch eine Copie von Calixt II. J-L. 6809. Jetzt sah ich von dieser nur noch eine Copie im Ms. 21 in Montbrison f. 49 (aus der Bibliothek des Herrn von La Valette) und eine Copie in des Johannes Columbi Chartularium ecclesiae Aptensis (Lyon Bibl. Comm. Ms. 193 f. 9).

Durandis Antiquitates ecclesiae Viennensis von 1664 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5662 [1]). — Paschalis I. J-E. 2549. — Eugen II. J-E. 2563. — Nicolaus I. J-E. 2876. — J-E. † 2877. — Sergius III. J-L. 3544. — Leo IX. J-L. † 4285. — Gregor VII. J-L. † 5024 [2]). — J-L. † 5025 [3]). — J-L. 5026 [4]). — Urban II. J-L. 5350. — J-L. 5421. — Paschalis II. J-L. 6596. — Calixt II. 1119 VI 28 Orig. [5]). — J-L. 6822 Orig. [6]) — Hadrian IV. J-L. 10282 Orig. — J-L. 10391 [7]).

Prieuré de l'Ile-sous-Vienne. Hadrian IV. J-L. 10244 Orig.

Chapitre de l'église primatiale Saint-Maurice de Vienne. Inventar von 1791 V 24. Das alte Chartular ist verloren, ein Repertorium desselben veröffentlichte Chevalier in Cartulaires Dauphinois II 2, p. 40. — Calixt II. J-L. 6837 und 6856. — Eugen III. J-L. * 9540 ist verloren.

Évêché de Grenoble. Inventar von 1789 III 7. Wichtig sind auch die Inventare von 1381 VIII 1 und 1499 I 29. Die Originale sind alle verloren, ebenso das im Mai 1414 begonnene Original des sogenannten „Cartulaire d'Aymon de Chissé", von dem nur eine Copie s. XV erhalten ist. Dazu kommen die drei „Cartulaires de Saint-Hugues" [8]), das erste s. XII im Ms. lat. 13879 in Paris Bibl. Nat. [9]), das zweite s. XII im Departementalarchiv [10])

1) Viele Copien enthält auch Raymond Iuvenis Histoire ecclésiastique et séculiere du Dauphiné s. XVII Carpentras Bibl. Comm. Ms. 518; in Paris Bibl. Nat. finden sich viele Abschriften im Ms. Baluze 75 und Ms. lat. 11743, während das Ms. lat. 5214 nur für die Kaiserurkunden in Betracht kommt. Vgl. Gundlach Der Streit der Bistümer Arles nnd Vienne um den Primatus Galliarum (Hannover 1890) p. 104.

2) Vgl. Charvet Histoire de l'église de Vienne (1761) p. 300 ex archivio ecclesiae Viennensis Liber Nr. 1 L. f. 37.

3) Citiert Charvet p. 297 ebendaher f. 38.

4) Citiert Charvet p. 303 ebendaher f. 39.

5) Ed. Robert Bullaire I 36 Nr. 25. Eine Copie s. XVII auch im Ms. 1419 (R 80, 1) f. 71 der Communalbibliothek.

6) Auch im „Tercius liber copiarum documentorum Viennae" s. XV f. 91 (64) B. 3250.

7) Französische Uebersetzung bei Charvet p. 350 zu Mai 15. Auch Gallia Christiana XVI 83 citiert zu Mai 15. Inseriert ist Friedrich I. St. 3780.

8) Vgl. über diese Bulletin de l'académie Delphinale II, 2 p. 535, III, 1 p. 54 und 94, III, 2 p. 204.

9) Copie s. XVII im Departementalarchiv, Copie s. XIX in der Communalbibliothek Ms. 1547 (R. 1).

10) Ohne Papsturkunden, vom Bischof von Grenoble 1708 aus der Bibliotheca Harleiana zurückerworben. Vgl. auch Ms. lat. 5215 und 9909, beide s. XVII Paris Bibl. Nat.

das dritte s. XII ebenda [1]) und deren moderne Copien. — Urban II. J-L. 5431 [2]). — J-L. 5523. — J-L. 5524. — J-L. 5548. — J-L. 5568. — J-L. 5595. — J-L. 5685. — Paschalis II. J-L. 6163. — J-L. 6234. — J-L. 6489. — Calixt II. J-L. 6709. — Honorius II. J-L. 7361. — Innocenz II. J-L. 7698 [3]). — Eugen III. J-L. 8808 [4]). — Alexander III. J-L. 11321. — Lucius III. J-L. 15434 [5]). — Urban III. J-L. 15801 (s. Anhang).

Chartreuse des Écouges. Hadrian IV. J-L. 10517 Orig. [6]) — Alexander III. (1166—79) III 20 [7]). — Celestin III. J-L. 16937 Chartular s. XV [8]).

Chapitre noble et royal Saint-Pierre de Vienne. Inventar von 1653 VI 28. Alles ältere Material ist verloren, darunter auch ein Bullarium von 208 Blättern. — Gelasius II. J-L. * 6680 [9]). — Calixt II. 1123 [10]). — Alexander III. 1179 III 25 [11]).

1) Aus dem Besitze Choriers 1676 XII 12 zurückgekauft. Copie s. XIX Communalbibliothek Ms. 548 (R. 2).

2) Im Ms. Actes et titres anciens s. XVII f. 90 in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 5456 „extraite des registres de la Chambre des comptes de Dauphiné", aber diese Quelle habe ich nicht feststellen können.

3) Copie s. XVI im Fonds Chapitre de Grenoble. Auch im Ms. 2018 (U. 924) der Communalbibliothek aus „Estiennot Fragmentorum historiae VI Nr. 565".

4) Auch im „Alter liber informationum in pluribus baillivatibus" s. XV f. 438 (487) B. 3008.

5) Die Blätter mit dieser Urkunde und der Urbans III. fehlen im Cartulaire d'Aymon de Chissé.

6) Ed. auch bei Auvergne Le cartulaire de Saint-Robert et le cartulaire des Écouges (Grenoble 1865) p. 93.

7) Citiert mit Lateran XIII kal. aprilis in dem alten Druck: Annales ordinis Cartusiensis s. d. t. II p. 139 in der Communalbibliothek (Y. 10).

8) Auch bei Auvergne p. 98.

9) Vgl. Chevalier Cartulaire de Saint-André-le-Bas p. XXXII.

10) „Coppie des bulles, des patronages, des cures et priorés dependants de Saint-Pierre par les papes Gelase II et Caliste II" (Inventar von 1653 f. 29) und Copie von 1509 IV 29 (ebenda f. 145) sind beide verloren.

11) Citiert im Inventar von 1653 f. 33 und 41 nach dem Original und einem Vidimus von 1324. Vgl. Gallia Christiana XVI 156. — In der Mappe „Droits de patronage" liegt ein Auszug der Bulle s. XVI nach einer Copie von 1459 V 10, der lautet: „Bulle d'Alexandre III pape pour la confirmation des privileges donnez par ses predecesseurs papes à l'église Saint-Pierre de Vienne et particulierement touchant la nomination et presentation aux benefices de la dicte eglise, dans laquelle bulle sont specifiées toutes les eglises dependantes de l'abbaye du dict Saint-Pierre et entr'autres les eglises de Saint-Baudille, Dampuis, Sernond (nach dem Annuaire officiel de l'Isère 1904 p. 182 jetzt Semond) et Tupin". Dann führt das Regest die Formeln mit der Verleihung des Präsentationsrechtes umständlich aus und schließt „que tous les dicts biens fussent exemptz de touttes charges, decimes et autres droits quelconques".

— Lucius III. J-L. * 15097[1]). — (1184—85) XI 13[2]).

Chapitre-Saint-André-le-Bas de Vienne. Das alte Chartular s. XII ist 1854 I 5 im Museum zu Vienne verbrannt. Eine Copie von ihm von 1675 V 26 ist im Departementalarchiv, eine s. XIX in der Communalbibliothek zu Vienne, eine dritte (von 1844) besitzt angeblich Herr Giraud, Conseiller à la cour d'appel in Lyon[3]). Die Originale sind nicht mehr vorhanden. — Urban II. J-L. 5770. — Paschalis II. J-L. 5819. — J-L. 6120. — J-L. 6628. — J-L. 6629. — Calixt II. J-L. 6815. — J-L. 7114. — J-L. 7122[4]). — J-L. 7123. — Innocenz II. J-L. 8282.

Abbaye de Bonnevaux. Inventar von 1750. Damals waren drei Pergamentchartulare vorhanden, von denen nur eins noch übrig (Paris Arch. Nat. Trésor des chartes, Suppl. Dauphiné J. 841). — Calixt II. J-L. 6812[5]). — Innocenz II. 1141 I 4[6]). — Eugen III. J-L. 9011. — Hadrian IV. s. d.[7]). — Alexander III. J-L. 11766[8]). — J-L. 13781. — J-L. 13782. — Lucius III. s. d. für die Cistercienser[9]).

Grande Chartreuse. Die wichtigsten Handschriften, darunter die Originalhandschrift von Lecouteulx Annales ordinis Cartusiensis (ed. Monstrolii 1887), ein Pergamentchartular von 231

---

1) Datiert „le dixieme des kalendes de novembre, indiction troisiesme, 1184, année 4 de son pontificat" (Inventar von 1653 f. 29).

2) „Bulle de pape Luce troisiesme pour l'usage de la mittre, donnée à Veronne les ides de novembre" (Inventar v. 1653 f. 30'). Daß Alexander III. schon dem Abt von Saint-Pierre die Mitra verliehen habe, behauptet N. Chorier L'estat politique du Dauphiné (Grenoble 1697) p. 284.

3) Nach Mitteilung von Herrn Professor Caillemer in Lyon hat diese Copie aber nicht gefunden werden können. Sonst finden sich Copien von Urkunden für Saint-André noch im Ms. lat. 5214 und Coll. Baluze 75 Paris Bibl. Nat.

4) Die Vorurkunde Paschalis' II. ist verloren.

5) Das Inventar von 1750 kennt nicht mehr das Original, aber noch ein Vidimus.

6) „Copie de la bulle d'Innocent II du 4e ianvier 1141 qui confirme les biens de l'abbaye et les exempte des dixmes pour les terres qu'elle fera cultiver et pour les animaux qu'elle nourira" (Inventar von 1750 f. 18').

7) Vidimus einer Bulle „qui confirme le traité fait entre l'abbé de Bonnevaux et celluy d'Ardorelle suivant lequel l'abbaye de Valmagne reste sous la iurisdiction de l'abbé de Bonnevaux, et celle d'Ardorelle, à present Rode, sous la iurisdiction de l'abbé de Cadouin" (Inventar von 1750 f. 20).

8) Ein Vidimus von 1306 V 23 ist auch nicht mehr da.

9) „Bulle du pape Luce III qui defend d'excommunier les religieux de l'ordre de Cisteaux au preiudices de leurs privileges et usages et dispense les abbes du dit ordre de promettre aux eveques lors de leur benediction plus qu'il n'est porté par leurs constitutions" (Inventar von 1750 f. 18').

Blättern (identisch vielleicht mit dem von Lecouteulx oft citierten Chartularium Francisci a Puteo von 1507), ein ebensolches von 253 Blättern und mehrere wichtige Inventare (eins der Papsturkunden) sind 1822 II 15 den Karthäusern restituiert[1]) und von diesen jetzt nach Italien mitgenommen worden. Auch die Einzelurkunden sind nicht mehr vorhanden, so bleibt uns nur die Copie der Annalen des Lecouteulx auf der Communalbibliothek. Dazu verzeichne ich die in den Privilegia ordinis Cartusiensis s. XIV in den Bibliotheken zu Annecy (Ms. 43) und Avignon (Ms. 302) erhaltenen Urkunden[2]). — Innocenz II. 1133 XII 22[3]). — Alexander III. J-L. 11019[4]). — J-L. 12733 Priv. s. XIV[5]). — (1160–76) VI 19[6]). — J-L. 12882 Priv. s. XIV. — Lucius III. J-L. 15141. — J-L. 15344. — (1185) I 9[7]). — Urban III. J-L. 15836 Priv. s. XIV. — Clemens III. J-L. 16208 Privil. s. XIV. — 1190 II 8 (s. Anhang). — J-L. 16506 Privil. s. XIV. — J-L. 16507 Privil. s. XIV. — J-L. 16508 Privil. s. XIV. — 1191 I 16[8]). — Celestin III. J-L. 16912 Privil. s. XIV. — 1192 VII 9 Privil. s. XIV[9]). — J-L. 16915 Privil. s. XIV.

Chartreuse de Chalais. Honorius II. J-L. 7191 Lecouteulx[10]). — Innocenz II. J-L. 7948 Lecouteulx. — Eugen III. 1145[11]).

---

1) Vgl. die Noten zum Inventar von 1797 und Prudhomme Les archives de l'Isère p. 245.

2) Urban II. J-L. 5425 steht im Fragmentum Bibliae s. XII f. 233 Communalbibliothek Ms. 3 (18).

3) Innocenz II. J-L. 7742 in Vitae sanctorum s. XII f. 182 ebenda Ms. 95 (1174).

3) Ed. Lecouteulx I 375.

4) In den Priv. s. XIV mit XI kal. madii.

5) Vgl. auch Nachrichten 1904, Heft 5 p. 515 Nr. 1. Im Ms. 302 in Avignon f. 103 zu IX 5.

6) Ed. Lecouteulx II 411 und Guillaume Chartes de Durbon (Paris 1893) p. 95.

7) Ed. Lecouteulx III 15 und Guillaume Chartes de Durbon p. 140. Die Privil. s. XIV zu I 8. Eine Wiederholung dieser Urkunde durch Urban III. (1186–87) III 29 s. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 341 Nr. 28 aus dem Original in der Certosa di Trisulti in Campanien. Im Ms. 302 in Avignon f. 110′ und f. 111′.

8) Cum dilectos filios (Wiederholung von Lucius III. (1185) I 9). Dat. Lateranis XVII kal. februarii, pontificatus nostri anno tertio (Privil. s. XIV f. 10′).

9) Ed. Nachrichten 1897, Heft 3 p. 387 Nr. 16 und Nachrichten 1904, Heft 5 p. 516 Nr. 2. — Im Ms. 302 Avignon Bibl. Comm. f. 113 zu VII 10.

10) Lecouteulx nahm alle seine Copien für Chalais „ex archivio maioris Carthusiae".

11) Lecouteulx Ms. vol. II p. 54 sagt bei Honorius II. „quod etiam Eugenius III. fecit anno 1145 ad instantiam Bernardi abbatis".

— Alexander III. J-L. 12635 Lecouteulx. — J-L. 12832[1]). — J-L. 13344 Orig. und Copie s. XVI. — J-L. 14640 Lecouteulx.

Abbaye des Ayes[2]). Hadrian IV. 1155 V 1 Orig. (s. Anhang).

Abbaye Saint-André-le-Haut de Vienne. Inventar von 1565 X 15. — Alexander III. J-L. 12351 Copie s. XVII.

Abbaye de Saint-Antoine de Viennois. Inventar von 1743[3]). — Wichtig ist der Teil des Fonds im Departementalarchiv in Lyon (Inventar von 1705 und 1706) mit einem Mémoire von 1728 IX 21 mit Lucius III. (1184) IV 9[4]). Für Calixt II. J-L. 6684 habe ich keine Ueberlieferung mehr gefunden.

Département de la Savoie.

Archevêché de Tarentaise. Ein Inventar von 1665 IV 22 und eins von 1610 III 20 sind im Palais de Justice zu Chambéry[5]). Eine Copie des ersten Inventars von 1706 ist in der erzbischöflichen Kanzlei in Moûtiers. Alte Documente sind aber nicht mehr da; weder in Chambéry noch in Moûtiers sind jetzt die Originale oder alten Copien[6]). — Innocenz II. und Lucius II. citiert in Eugen III. J-L. 8871. — J-L. 8872. — Alexander III. J-L. 12139[7]). — Lucius III. 1182 III 1[8]). — J-L. 15343. — Urban III. s. d.[9])

Évêché de Maurienne. Das Archiv ist in Saint-Jean de

1) Ed. Pilot Cartulaire de Chalais p. 47 aus dem von mir nicht gefundenen Original. — J-L. 7191 steht auch in Preuves de l'histoire de Dauphiné s. XVII p. 57 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 10950.

2) Vgl. Bulletin de l'académie Delphinale III, 2 p. 424.

3) Ein anderes Inventar soll in der Bibliothek des Herrn de Terrebasse in Ville-sous Anjou (Isère) sein, ein drittes in der Bibliothek des Herrn Chaper in Grenoble.

4) Ed. Dom H. Dijon L'église abbatiale de Saint-Antoine (Paris-Grenoble 1902) App. p. IX.

5) Herr Blanchard, greffier à la cour hat mir diese Inventare und die Register des Senats von Savoyen in liebenswürdigster Weise zugänglich gemacht.

6) Die entgegengesetze Angabe bei Langlois et Stein Les archives de l'histoire de France p. 571 ist irrig. Das Inventar von 1665 ist gedruckt in Recueil des mémoires et documents de l'académie de la Val d'Isère. Documents vol. I (Moûtiers 1866). Ueber den Fonds in Turin vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 64.

7) Ed. Recueil p. 235 aus Copien von 1732 und 1747 im Besitz des Grafen A. de Foras. 1665 war auch noch eine Copie von 1640 XII 8 vorhanden.

8) „Litterae apostolicae domni nostri Lucii papae, datae Romae kalendis martii anni millesimi centesimi octuagesimi secundi, quibus confirmauit parrochias ecclesiae et archiepiscopo Tharentasiensi ab imperatoribus datas et concessas in dictis litteris nominatas cum omnibus et singulis suis iuribus decimis et pertinentiis quibuscumque" (Inventar von 1610 unter Signatur KK).

9) Citiert von Honorius III. 1226 V 1 ed. Recueil p. 243.

Maurienne im Palais des Bischofs, ein modernes Inventar ist nicht da, über ein Inventar von 1756 X in Privatbesitz wird berichtet in Travaux de la société d'histoire et archéologie de la Maurienne II p. 221. — Calixt II. J-L. 7068 Copien s. XVII in Turin[1]). — Eugen III. (1152) IV 28 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. J-L. 11507 Orig.[2]) — Lucius III. J-L. 14758 Orig.[3]) — (1182—83) IV 17 Orig.[4]) — (1182–83) V 20[5]). — J-L. 15094 Orig. und Copie s. XVIII (aus Copie von 1542 II 9). — J-L. 15270 Orig. (s. Anhang). — Urban III. 1186 IV 7 Orig. (s. Anhang). — Clemens III. 1190 VI 6 Orig.[6]) — Celestin III. J-L. 16182 Copie s. XVIII.

Das Hôpital de Moûtiers hatte eine Urkunde Alexanders III. J-L. 14253, die ich nicht gefunden habe.

Auch das Archiv der Abbaye de Tamié ist offenbar ganz zerstreut. Drei Liassen mit Urkunden seit s. XIII sind jetzt im Departementalarchiv in Grenoble (Fonds de l'evêché de Grenoble), jüngere Urkunden im Archiv zu Annecy. Besson Mémoires p. 237 citiert eine Urkunde Innocenz' II., Gallia Christiana XII 725 solche von Eugen III. 1145 und Alexander III. 1171 für Abt Peter, aber alle diese Urkunden sind verloren. Vgl. auch Eugène Burnier Histoire de l'abbaye de Tamié-en-Savoie (Chambéry 1865) p. 45.

Ebenso steht es mit den Urkunden der Abbaye de Betton-en-Maurienne. Lucius III. 1184 I 3 Copie von 1783 Turin Biblioteca di Sua Maestà Ms. 117[7]). Vgl. Melville Glover in Mémoires de l'académie de Savoie II, 3 (1859) p. 324 und 326. Die von ihm benutzten, von dem aumônier von Betton mitgeteilten Inventare (ein „Inventaire général" und ein Inventar in 8°) sind verschollen.

Abbaye de Saint-Pierre de Lemenc. Innocenz II. 1138 IV 23 Copie von 1684 V 24 (Intendance générale de Savoie C. 739)[8]).

---

1) Vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 66 und 76. Gedruckt ist die Urkunde auch bei Billiet Chartes du diocèse de Maurienne (Chambéry 1861) p. 24.

2) Ed. Billiet p. 27.

3) Ed. ebenda p. 29.

4) Ed. ebenda p. 31.

5) Ed. ebenda p. 28. Ich habe weder das Original noch eine Copie gefunden.

6) Ed. ebenda p. 40.

7) Ed. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 109 Nr. 23.

8) Ed. Mémoires de l'académie de Savoie Documents VI (1886) p. 114. Vgl. ebenda Serie I vol. 4 p. 241.

Département de la Haute-Savoie.

Abbaye d'Entremont. Alexander III. (1166—79) V 3 Orig. in Turin Archivio di Stato [1]).

Abbaye de Sixt. Hadrian IV. J-L. 10140 [2]).

Prieuré de Peillonex-en-Faucigny. Vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 67 und Mémoires et Documents publiés par la Société Savoisienne XXII (1884) p. 6.

Abbaye de Saint-Jean d'Aulps. Nur Regesten der Urkunden sind erhalten im Inventar von 1736 in Turin Archivio di Stato. — Paschalis II. 1102 III 2 [3]). — Calixt II. 1120 IV 28 [4]).

Abbaye de Talloire. Eugen III. 1145 XI 12 [5]).

Chartreux de Vallon. Lucius III. J-L. 15142 Copie von 1639 III 14 (nach einem Transsumpt Sixtus' IV. von 1481 III 31) in der Bibliothek des Schlosses Ripaille [6]).

Département des Hautes-Alpes.

Archevêché d'Embrun. Das alte Material ist verloren; so ist unsere Quelle die „Histoire générale des Alpes Maritimes ou Cottienes et particuliere de leur metropolitaine Embrun par Marcellin Fornier" s. XVII in Lyon Bibl. Comm. Ms. 913 [7]).

---

1) Ed. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 106 Nr. 20.

2) Das Original und zwei Copien war 1865 im Besitze des Fürsten Cystria. Im Recueil historique s. XVIII in Chambéry Bibl. Comm. Ms. 149 wird die Urkunde citiert zu 1155 II 12. Gallia Christiana XVI 499 werden daraus zwei Urkunden Hadrians IV.

3) Vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 88 Nr. 4.

4) Vgl. ebenda p. 91 Nr. 7 und Burnier Histoire de Tamié p. 10. Zur Litteratur noch: Mémoires de l'académie de Savoie I, 11 (1843) p. 219 und Mémoires et Documents publiés par la Société Savoisienne d'histoire et d'archéologie XXX (1891) p. 197.

5) Ed. Bibliothèque de l'école des chartes LVII (1896) p. 219 aus dem Original in Besitz von Marquis et le comte de Clugny, wohin es aus dem Klosterarchiv von Savigny gekommen sein muß. Vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 59 und p. 97 Nr. 11 Regest nach den Inventaren von 1722 und 1726 in Turin. Bei Mémoires et Documents publiés par la Société Savoisienne V (1861) p. 19 und 104 wird die Urkunde ebenfalls citiert, aber nach einem Inventar von 1720.

6) Zusammen mit J-L. 16914 für die Karthäuser.

7) Ed. neuerdings von P. Guillaume nach diesem Ms. Vgl. auch A. Sauret Essai historique sur la ville d'Embrun (Gap 1860) p. 482 und Ms. 526 (512) Carpentras Bibl. Comm. und 1812 (Peiresc XLIV, 2) f. 214 ebenda.

— Victor II. J-L. 4369[1]). — Lucius II. s. d. citiert in Eugen III. s. d.[2]) — Alexander III. (1168—69) III 19[3]). — Lucius III. s. d.[4])

Chapitre métropolitain d'Embrun. Eugen III. 1150 IV 27 (s. Anhang). — Die bei Fornier III p. 34 nach dem Inventar von 1791 von Guillaume citierte Bulle von 1188 dagegen ist verloren[5]).

Chapitre de Gap. Alexander III. 1176 IX 2 vier Copien s. XVIII aus einem Transsumpt von 1499 XI 5 einer Bulle Benedicts XIII. von 1405 VI 12[6]).

Abbaye de Boscodon. Eugen III. 1145 XI 6 Orig. Avignon Bibl. Comm. Ms. 2487[7]). — Alexander III. J-L. 12719 ist nur in jüngeren Copien erhalten[8]).

Chartreux de Durbon. Die Originale sind fast alle verloren; ein Chartular s. XIII war 1873 im Besitz des Herrn Amat in Gap und ein zweiter Band desselben Chartulars bei Herrn Lachau in Aspres-sur-Buëch. Eine Copie dieses Chartulars von 1853 ist in Gap (H. 209), eine von 1873 im Departementalarchiv zu Marseille. — Alexander III. (1167—69) XII 4 Chartular[9]). — J-L. 11654 Orig. und Copie von 1325. — (1160—76) I 20 Char-

---

1) Auch bei Fornier I 650. Vgl. Sauret Essai p. 476, wo die Vermutung ausgesprochen wird, die Verwirrung im Text der Urkunde sei durch eine Copie von c. 1430 angerichtet worden. Vgl. auch Cherier im Courier des Alpes von 1859 August 31.

2) Ed. Fornier III 210. Wegen der Datierung (nach 1151 IX) vgl. N. Archiv XXIII 201.

3) Ed. Fornier III 214. Auch im Ms. 1455 (U. 317) f. 202 der Communalbibliothek zu Grenoble „ex tabulario ecclesiae capituli Ebredunensis Cotte G. 6 f. 19", anscheinend einem Chartular.

4) Citiert im Ms. Fornier f. 236. — Victor II. J-L. 4369 ist auch in Copie von 1611 XII 12 im Ms. Peiresc XLIV, 2 in der Bibliothek zu Carpentras (aus einem Protokoll im Kapitelarchiv, das jetzt nicht mehr aufzufinden ist und in einer Copie von Peiresc im Ms. lat. 17558 Paris Bibl. Nat.

5) Vgl. Albert Histoire du diocèse d'Embrun (Embrun 1783) p. 308.

6) Ed. Nachrichten 1902, Heft 4 p. 468 Nr. 12 aus dem Register (J-L. 13232 war aber nicht die Vorlage). Vgl. Annales des Alpes V (1901) p. 160, Inventaire sommaire-Hautes-Alpes V p. 25, Bulletin de la société des études des Hautes-Alpes XX (1901) p. 237, J. Roman Histoire de la ville de Gap (1892) p. 27. Auszug auch im Ms. Rochas Mémoires concernant la ville de Gap s. XVIII p. 86 Grenoble Bibl. Comm. Ms. 1113 (U. 911).

7) Ed. Annales des Alpes VIII (1904) p. 85.

8) Vgl. ebenda p. 87 Anm. 1, wozu noch hinzuzufügen: Ms. 1419 (R. 80, 1) Grenoble Bibl. Comm.

9) Ed. Guillaume Chartes de Durbon (Paris 1893) p. 71.

tular[1]). — Dazu an Karthäuserprivilegien im Chartular: Alexander III. (1160—76) VI 19[2]), J-L. 12733, J-L. 12882, Lucius III. (1185) I 9[3]), J-L. 15141[4]), und die Regesten von zwei verlorenen Urkunden Alexanders III. und Lucius' III. aus dem Inventar von c. 1694[5]).

Prieuré de Sainte-Colombe de Gap. Alexander III. J-L. 13232 Orig. Saint-Gilles Fabrique de l'église[6]).

Département de la Drôme.

Titres de famille. Calixt II. J-L. † 6853 zwei Fälschungen s. XVIII in E. 451 Nr. 1[7]).

Abbaye Saint-Barnard de Romans. Die alten Originale sind offenbar alle verloren; nur eine Copie s. XVII sah ich von Victor II. J-L. 4347, die aber offenbar dem Chartular entstammt. Dieses 1864 wieder gefundene „Cartulaire de l'église collégiale de Saint-Barnard de Romans" s. XII[8]) ist jetzt unsere Hauptquelle. — Johann XI. J-L. 3593. — Leo IX. J-L. 4220. — J-L. 4221. — J-L. 4321. — J-L. 4322. — J-L. 4323. — J-L. 4329. — Victor II. J-L. 4347. — J-L. 4356. — Gregor VII. J-L. 5068. — Urban II. J-L. 5374. — J-L. 5591. — J-L. 5609. — J-L. 5610. — J-L. 5668[9]). — J-L. 5804. — Paschalis II. J-L. 6162. — Alexander III. J-L. 12318. — Celestin III. J-L. 17530. — Dazu Paschalis I. J-E. 2549 und Eugen II. J-E. 2563 für Vienne.

Évêché de Die. — Die wichtigste Quelle sind die „Tituli Dienses" s. XIII in Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 18756 mit Alexander III. J-L. 11170[10]), Lucius III. J-L. 14782 und J-L. 15298. Dazu kommt noch Celestin III. 1192 XI 2 (s. Anhang).

Évêché de Valence. Inventar (Droits de l'évêché) von 1651. Das alte Chartular, der „livre vert" ist verloren, ein Ver-

---

1) Ed. Guillaume Chartes de Durbon p. 94.

2) Ed. Lecouteulx II p. 411, Guillaume p. 95.

3) Ed. Lecouteulx III p. 15, Guillaume p. 140.

4) Auch bei Guillaume p. 140, aber ohne Datierung.

5) Guillaume p. 770 Nr. 777 und 781.

6) Ed. Annales des Alpes VIII (1904) p. 91.

7) Copie s. XVIII Avignon Bibl. Comm. Ms. 2062 f. 36.

8) Giraud publicierte (Lyon 1856) alle Urkunden nach modernen Abschriften; von dem wiederaufgefundenen Chartular s. XII veranstaltete dann Chevalier eine Neuausgabe (Romans 1898), die aber nicht zu Ende geführt ist.

9) Mit Dat. apud Guapicem, d. h. Gap.

10) Orig. Rom Arch. Vat. Bull. gen. I, 1.

zeichnis der in ihm enthaltenen Kaiserurkunden im Ms. 513 f. 244 Carpentras Bibl. Comm. — Celestin III. 1192 XI 7 [1]).

Chapitre du Bourg-lès-Valence. Inventar von 1594 (1601). Die meisten Urkunden sind verloren, daher nur nach dem Regest im Inventar bekannt. — Alexander III. (1166—67) I 27 [2]). — Clemens III. J-L. 16458. — Celestin III. J-L. 16847 Orig. [3]). — J-L. 16848.

Évêché de Saint-Paul-Trois-Châteaux. Das Archiv hat sehr traurige Schicksale gehabt, aber noch im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts waren alte Dokumente auf der Mairie zu Saint-Paul [4]), auch im Schloßarchiv zu Grignan waren Kaiserurkunden noch vor etwa dreißig Jahren [5]). Jetzt ist unsere Quelle des J. L. Prevost „Pontifices Arausicani" von 1705 (Avignon Bibl. Comm. Ms. 2407) [6]). — Gregor VI. s. d. [7]) — Victor II. J-L. *4359. — Alexander II. J-L. 4710 und 4711. — Gregor VII. J-L. *5296 [8]). — Victor III. 1086 [9]). — Victor III. 1087 [10]). — Urban II. J-L. 5561. — Paschalis II. J-L. 5829. — J-L. 5830. — J-L. 5852. — Honorius II. s. d. [11]). — Innocenz II. s. d. [12]).

---

1) „L'an 1192 le 7 novembre Celestin pape troisiesme par bulle deffent aux Artauds de Poictiers d'exiger n'y establir de nouveau aucun peages dans les eveschés de Valence et Dye. Donné a Latran la 2 année de son pontificat" (Inventar von 1651 f. 51). Vgl. Celestin III. 1192 XI 2 für Die.

2) J-L. 4561 zu Alexander II. (nach Chevalier Collection de documents VI, 1 p. 7 Anm. 3).

3) Löwenfeld hält die Urkunde für verdächtig; sie ist Original. Ein Vidimus von 1363 VIII 1 und eine undatierte Copie sind verloren. Den von Chevalier p. 26 citierten Extrait, wo f. 2 die Urkunde stehen soll, habe ich nicht gefunden.

4) Vgl. die Sammlungen des Rectors Martin Jean-Claude von Glansaye (um 1835) im Ms. 1068 (Q. 584) Grenoble Bibl. Comm. und ebenda Ms. 1110 (Q. 567). Die Angabe bei Gallia Christiana I (1870) p. 703, es sei alles durch die Calvinisten ist zertört, ist demnach unrichtig.

5) Vgl. Chevalier Diplomatique de Bourgogne (Paris 1875) p. 77 und Chevalier Cartulaire municipal de la ville de Montélimar (1871).

6) Die im Catalogue général XXVIII 431 citierten Copien im Ms. 2399 in Avignon stammen aus der Gallia Christiana.

7) Citiert in Alexander II. J-L. 4710.

8) Citiert in Urban II. J-L. 5561.

9) „Gu.llelmi episcopi electio) roboratur litteris que sic incipiunt, datis anno M°LXX°VI°: Victor Dei gratia in Romanorum pontificem electus uniuerso Aurasicensis ecclesiae clero et populo salutem etc. (in archivio capituli Avinionensis)" Prevost p. 66 (Ms. 2407 Avignon Bibl. Comm.).

10) Citiert L. A. Boyer de Sainte-Marthe Histoire de l'église cathédrale de Saint-Paul-Trois-Chateaux (Avignon 1710) p. 49.

11) Citiert Boyer p. 59 als nicht mehr auffindbar.

12) Citiert Gallia Christiana I 774. Zwei Briefe Richards von Albano, Legat des heiligen Muhles (1102—1114) aus Cop. s. XII Carpentras Bibl. Comm. Ms.

Abbaye de Léoncel. Inventar s. XVI und von 1750 Reste eines Chartulars „Cahier des privilèges" s. XVII werden jetzt allmählich wieder zusammengebracht. — Innocenz II. J-L. 8190 Copie von 1697 III 26 und Cahier[1]). — Eugen III. J-L. 9012 Copie von 1697 III 26 und Cahier[1]). — Alexander III. J-L. 11219 Orig. und Copie von 1697 III 26. — J-L. 12691 Orig. und Copie von 1697 III 26. — Lucius III. J-L. 14941 Orig. — J-L. 15285 Orig., Cahier und Copie von 1697 III 26 (aus Copie von 1303 III 27). — J-L. 15326 Orig. und Cahier. — Clemens III. J-L. 16359 Orig.[2]).

Abbaye Saint-Ruf, à Valence. Das wichtigste Inventar ist 1739 von dem Canoniker Eusebi de Sospello angefertigt[3]). Inventar s. XVIII und von 1768. Ein Inventar von 1660 ist verloren. Ein auf Befehl Abt Humberts von Valernod 1675 angelegtes Chartular von 317 Blättern (Inventar von 1768 p. 41) und ein Papierchartular von 61 Blättern mit vielen Papsturkunden (aus den Registern des Parlament du Dauphiné) sind verloren (Inventar von 1768 p. 19), jetzt wieder aufgefunden aber ein großes Transsumpt von 1487 IX 10. — Urban II. J-L. 5579 Orig.[4]) — J-L. 5763 Copie von 1487 IX 10. — Paschal II. J-L. 6278 Copie s. XII. — J-L. 6369 Copie von 1487 IX 10[5]). — Calixt II. J-L. 7069 = J-L. 7101[6]). — Eugen III. J-L. 8999 Orig.[7]) — J-L. 9609[8]). — Anastasius IV. J-L. 9874[9]). — Hadrian IV. J-L. 10030 Copie von 1487 IX 10. — J-L. 10096 Copie von 1487 IX 10. — J-L. 10176 Copie von 1665 IX 7 (aus Copie von 1665 V 25). — J-L. 10370 Orig. — J-L. 10399 Orig. — J-L. 10455 Orig. — J-L. 10457 Orig. — J-L. 10556 Orig. und Copien von 1635 I 3 und 1663. — J-L. 10571 Copie von 1487 IX 10. — Alexander III.

1588 (1589) publicierte Duhamel in Mémoires de l'académie de Vaucluse (1896) p. 383.

1) Der Rector Martin Jean-Claude (vgl. p. 16 Anm. 4) copierte um 1835 die damals noch im Departementalarchiv vorhandenen Originale. Seitdem sind sie verschollen. Vgl. Ms. 1068 (Q. 584) Grenoble Bibl. Comm.

2) Die Copie im Cahier des privilèges (Chevalier p. 45) fehlte.

3) Das ist der Gallia Christiana XVI 359 citierte Cod. 893.

4) Ein Transsumpt von 1480 V 8 und eine Copie von 1678 sind verloren.

5) Eine Copie von 1420 X 6 ist verloren.

6) Ollivier Cartulaire de Saint-Ruf s. XVIII f. 50 (aus Orig.) Grenoble Bibl. Comm. Ms. 1458.

7) Das Original ist Chevalier entgangen.

8) Copie von 1667 V 29 Paris Bibl. Nat. Coll. Doat 137 f. 19.

9) Citiert im Inventar von 1739 p. 77 aus einem jetzt verlorenen Chartular von 28 Blättern, signiert A. 36.

J-L. 11819 Copie von 1487 IX 10[1]). — (1170—72) XII 16 Orig. (s. Anhang). — J-L. 12091, — J-L. 13603, — J-L. 14385[2]), — Lucius III. J-L. 15345 sämtlich in Copie von 1487 IX 10. — Urban III. J-L. *15568[3]). — Celestin III. J-L. 16866 Copie s. XVII. — J-L. 16879 und J-L. 16947 in Copie von 1487 IX 10.

Prieuré de Saint-Félix. Alexander III. J-L. 13265 Orig. — J-L. 13269 Orig.

Chartreux du Val-Sainte-Marie. Inventar von 1737. Ein Inventar von 1709 und 1711 ist verloren. — Clemens III. 1190 VII 21 Orig. (s. Anhang).

Das Archiv des Prieuré de Saint-Donat ist zerstreut, ein Inventar von 1737 II 4 in Grenoble Bibl. Comm. Ms. 1597 (R. 4656)[4]). Sonst haben wir nur Charvets Concordance de preuves de Saint-Donat s. XVIII (ebenda Ms. 1108 (U. 1507), wo f. 86 Alexander III. 1179 VIII 21 steht[5]).

---

1) Eine Copie von 1303 X 10 ist verloren.

2) Copie von 1291 VII 18 in Turin Archivio di Stato (vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 68).

3) Citiert im Inventar von 1739 p. 74. — Nach demselben Inventar p. 314 soll diese und 29 andere Papsturkunden 1601 August 3 beim Parlament in Grenoble registriert worden sein. In dem Bande Parlament de Grenoble B. 2341 (1597—1603) im Departementalarchiv zu Grenoble steht auch f. 383 der Befehl die Registrierung vorzunehmen (die zugehörige Supplik f. 335), und eine gleichzeitige Randnotiz besagt, daß so verfahren und die Urkunden dem Procurator von Saint-Ruf zurückgegeben seien, aber den Registerband habe ich vergeblich gesucht.

4) Danach waren damals hier auch das 1639 in Saint-Jean de Royans aufgefundene Original von Eugen III. J-L. 9261 für Oulx und mehrere Copien von Papsturkunden für dieses Kloster.

5) Ed. Nachrichten 1902, Heft 4 p. 532 Nr. 17 aus dem Reg. Vat. 387 und Reg. Lat. 544 im Vaticanischen Archiv. In Ms. 1108 ist wertvoll noch die Copie auf f. 80′ von Eugen III. J-L. 9261 (aus dem Orig.). Bei der Gelegenheit notiere ich, daß das Cartulaire du monastère d'Oulx-en-Briançonnais s. XVIII (Grenoble Bibl. Comm. Ms. 1166 (U. 5221) offenbar keine Copie des gedruckten Chartulars ist, wie Catalogue général VII a. a. O. angegeben ist. Aber auch die Vermutung in Nachrichten 1901, Heft 1 p. 68 Anm. 2 erweist sich nicht als zutreffend. Dieser nach Grenoble gebrachte „liber tabellionatus" ist verschollen.

1.

Fälschung.

Urban II. bestätigt der Abtei Saint-Barnard in Romans die Statuten und regelt besonders das Verhältnis des Abtes zu den Canonikern. — —

Archives historiques du Dauphiné s. XVIII vol. XV f. 55 (tiré d'un terrier ou cartulaire de Vienne f. 274) Grenoble Bibl. Comm. Ms. U. 317 (1455).

Die Vorlage war offenbar keine Papsturkunde, sondern ein Statut der Abtei, das dann später durch die Vorsetzung der aus den übrigen Urkunden Urbans II. ja leicht zugänglichen Adresse die Form, allerdings auch nur annähernd, einer Papsturkunde erhielt. Auch in dem Manuscript ist alle Schrift vor Omnis quicumque *von anderer Tinte als der Text. Mir scheint das Stück überhaupt erst frühestens dem dreizehnten Jahrhundert zu entstammen.*

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis in nostra abbatia Romana nomine super fluuium Isaram sita consistentibus salutem et apostolicam benedictionem. Omnis quicumque hanc scripturam legit et audit, intelligat et sciat, quod sanctus Barnardus, Viennensis archiepiscopus, Romanensem ecclesiam super fluuium Isaram, ab eodem constructam et in honorem duodecim Apostolorum atque sanctorum martyrum Seuerini, Exuperii et Feliciani ab ipso consecratam, uillam quoque totam adiacentem ecclesie, sicut antiqui termini demonstrant, totum beato Petro et ecclesie Romane eiusque pontificibus, propter quod et Romana dicta est, iure perpetuo donauit et concessit. Si quis autem quesierit, cuius fuerit prius ista possessio et qualiter sanctus Barnardus hanc dare potuerit, procul dubio credat, quod a quadam nobili femina regionis illius comparauit illam; quam donationem benigne papa cum uniuerso clero suscipiens, tam ipse quam eiusdem ordinis multi post ipsum, ecclesiam et uillam, habitantes in illa et confugientes ad ipsam eorumque possessiones et bona intus et foris ab omni humana infestatione sub defensione Romana statuerunt, suorum auctoritate priuilegiorum uniuersa firmantes. Nam clericos illius ecclesie in tantum liberos esse uoluerunt sub Romana positos libertate, ita scilicet ut quicumque nemine excepto molestiam illis aut iniuriam aliquam fecerit, anathemati se sciat obnoxium; omnes enim preterea habitantes in uilla aut confugientes ad illam aut

quicumque uenerint seruituri, huiusmodi studuerint munire precepto, ut nullus eos capiat aut caedat aut eorum bona diripiat neque in aqua neque in terra, sicut ab antiquo in circuitu ecclesie et uille termini positi sunt, nisi forte prepositus eorum dictante iustitia; et qui aliter fecerit anathema sit. Sit itaque tota abbatia ista ab omni malignantium incursu libera et quieta ecclesie Romane nullo prorsus mediante subiecta, cuius abbas, quotiens moritur, nullus alius siue per uim siue per timorem detur ecclesie, sed consentiente populo libere eligatur a clero, qui cum electus erit et in ecclesia honorifice gratis et cantando receptus, sacrosanctis euangeliis tactis oportet, ut iuret quod antiquas consuetudines et approbatas ecclesie et uille fideliter obseruet, uidelicet ut thesauros ecclesie sine consensu communis capituli capere non presumat nec super terras aut possessiones ipsius, siue mobiles aut immobiles sint, uiolentiam aliquam faciat, a maiore usque ad minimum clericum ecclesie non capiat nec uiolentas in illum iactet manus nec auferat illi ex his que possederit quicquam; terras ecclesie et eiusdem bona, sicut sibi sine capituli consensu retinere non potest, sic nec aliis dare; idem est etiam de prebendis multoque rectius obseruandum; homines qui morantur in uilla, capere non debet nec sua tollere nisi pro iustitia, et cum huiusmodi emerserint cause, consilio clericorum et laicorum tractare eas debet nec adducere iudices alienos; preterea oportet, ut sciat, quod super familiam ecclesie et super familias omnium clericorum, si etiam grauiter deliquerint, nullum iudicandi ius habet aut potestatem nisi cum communi capitulo, cuius et ipse caput dignoscitur. Postquam abbas iuramentum fecerit, omnes unanimiter tam canonici quam laici fidelitatem illi promittere debent atque iurare, quam cum ab uniuersis acceperit, intelligat potius illam ecclesie quam sibi accepisse, in omni namque dominatione per totam abbatiam est ecclesia prima, ille uero secundus. Inde est quod in terris illius censum suum habet ecclesia quartum et taschiam, in hominibus quoque suis per totam abbatiam ipsum ius, ipsam potestatem habet ecclesia sicut maior et prepotens domina, quam habet et habuit semper in suis propriis hominibus, qui habitant in uilla Romanensi et in . . . . . adiacentibus illi extraque per abbatiam totam excipiuntur. Procurator illius et cellerarius, qui de[b] domestica familia sunt, propter quod potest et intelligere nec aliquo dubitare, quod quidquid in ecclesia uel uilla siue per totam abbatiam habere cog-

a) capituli tempore uel consensu capere. b) qui et qui de. *Hier muß der Text in Unordnung gebracht sein; das Folgende müßte sich doch eigentlich auf den Abt beziehen.*

noscitur, non a se, non ab alia qualicumque ecclesiastica secularine persona, sed totum a Romanensi ecclesia et a canonicis eiusdem noscitur possidere. Si uero, quod absit, presumpserit abbas post hec consuetudines malas inducere et extinguere bonas, et tertio admonitus emendare contempserit, nullam ei fidelitatem deinceps, donec satisfecerit, ecclesia debet; „ecclesiam" uocamus canonicos laicos et uillam, licet omnes sint unum. Vicariam quam habet abbas ab ecclesia, sibi retinere non potest nec alicui alteri dare, nisi canonico et hoc in communi capitulo fiat. In singulis mansis, quos ipse habet ab ecclesia, habet ecclesia unum porcum et in Cabannaria de Fraxino unum et in Oletria Cabannaria Ioannis comitis unum. Cum uenerit abbas ad prandendum in refectorium, capellanus eius et camerarius secum ueniant nullusque alius ex suis, si non fuerit inuitatus; apponuntur autem duo panes ante abbatem, unus ante capellanum et ante camerarium dymidius, si extra refectorium commederint, camerarius nihil habebit de refectorio; candele dentur abbati ab ecclesia, que sufficere debeant mensura seruata et decem solidi annis singulis pro custodia nundinarum. Preterea quotiens abbas moritur, uniuersa que habet in ecclesia et in uilla et per abbatiam totam in integrum redeunt ad communia, unde processerunt et quicunque fructus inde proueniunt, succedenti |abbati non redduntur et quotiescunque contra uillam guerra nascitur, tota uilla debet suscipere tam in cibariis quam in donis clientes extraneos et canonici milites in cibariis atque abbas eosdem in donis. Ecclesia autem in eorum ancistionibus restaurandis . . . . . .

2.

Innocens II. nimmt das Kloster Notre-Dame de Beaulieu bei Roanne unter der Priorin Agardis in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehnten und verbietet den Klosterleuten, ohne Erlaubnis der Priorin den Dienst des Klosters zu verlassen. Clermont 1130 November 25.

Jean Marie de la Mure Documents relatifs à l'histoire du Forez s. XVII vol. III f. 47 (aus dem noch besiegelten Original) Montbrison Bibl. Comm. Ms. 19—21 (25).

Vgl. J. M. de la Mure Les Antiquitez du devot prieuré des dames religieuses de Beaulieu-en-Roannois de l'ordre de Fonterault (1654) p. 34. — Die offenbaren Schreibfehler sind stillschweigend verbessert.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte in Christo filie Agardi priorisse monasterii sancte Marie de Belloloco et aliis

que in eiusdem loci regimine regulariter successerint in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, auctore Deo sine aliqua dilatione est complendum. Ideoque, dilecta in Christo filia Agardis priorissa, petitioni tue clementius annuimus et beate Marie de Belloloco monasterium, a dilecto filio nostro Theotardo, Lugdunensi archidiacono, et a te ipsa monasterio de Fonte Ebraudi collatum, sub beati Petri tutela et sedis apostolice protectione suscipimus et scripti nostri pagina communimus. Statuimus ergo ut quecumque bona quascumque possessiones idem monasterium in presenti legitime possidet siue in futurum operante Domino iuste et canonice poterit adipisci, firma tibi et his que post te successerint et illibata permaneant. In quibus hec propriis nominibus duximus annotanda: Mansum Pitorardum, mansum Pontis, mansum Bilse Syluacombrisis, mansum de Bardi, item aliam bardam in qua est ecclesia sancte Marie, mansum de Bersetel, mansum de Nerunda, mansos de Nualis. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, earum pro quarum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Sane pro amplioris religionis prerogatiua hominibus, qui pro animarum suarum salute in Dei et ecclesie seruitio uel apud monasterium uestrum uel in locis ad ipsum pertinentibus persistere deuouerint, in peccatorum suorum remissionem ex apostolice sedis auctoritate precipimus, in hoc bono perseuerare proposito et iuxta dispositionem priorisse ipsius loci ad honorem Dei sororibus fideliter deseruire; nec alicui omnino ecclesiastice persone facultas sit eos a boni huius proposito reuocare aut in alium ordinem conuersationis preter licentiam uestram suscipere, quod si forte contigerit, episcopo diocesano iniungimus, ut illos tanquam uoti sui preuaricatores ad pristine religionis propositum redire compellat, quod factum est digna animaduersione castigans. Porro decimas animalium uestrorum et frugum, que propriorum seruientium uestrorum laboribus excoluntur et uestris propriis sumptibus colliguntur, uobis concedimus et firmamus; que uidelicet uobis episcoporum beneficiis uel collate sunt uel in futurum prestante Domino conferentur, preterea oratoria, que a uobis episcoporum concessione constructa sunt uel in posterum in possessionibus uestris episcopali similiter concessione construentur, nec abbatibus nec alicui prorsus persone subtrahere liceat uel ausu temerario infestare, uos itaque propensioribus Domino studiis deseruire,

apostolice sedi fideliores et deuotiores existere et pro nobis omnipotentis Dei misericordiam implorare debetis[a]. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.[b]
† Ego Guilelmus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Matheus Albanensis episcopus ss.
† Ego Johannes tit. sancti Grisogoni presb. card. ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. Equitii ss.
† Ego Gerardus tit. sancte Crucis in Ierusalem presb. card. ss.
† Ego Vbertus presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Goselinus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Datum apud Clarum montem per manum Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, VII° kalendas decembris, incarnationis dominice anno M°C°XXX°, indictione VIII^a, pontificatus autem domni Innocentii II pape anno I°.

---

a) debetis *fehlt.* *b*) BV *und* ss *fehlen*; *die Unterschriften sind sehr verderbt.*

8.

Innocenz II. nimmt das Kloster Notre-Dame de Beaulieu bei Roanne unter der Priorin Juliana in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, die Sepultur und die Zehntfreiheit.

Lyon 1132 Februar 22.

Jean Marie de la Mure Documents relatifs à l'histoire du Forez s. XVII vol. III f. 45 Montbrison Bibl. Comm. Ms. 19—21 (25).

Vgl. J. M. de la Mure Les Antiquitez du devot prieuré des dames religieuses de Beaulieu-en-Roannois de l'ordre de Fonterault (1654) p. 36 und Prajoux Le prieuré de Beaulieu (Lyon 1896) p. 7. — Die offenbaren Schreibfehler verbessere ich stillschweigend.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte in Christo filie Iuliane priorisse monasterii sancte Marie de Belloloco et aliis que in eiusdem loci regimine regulariter successerint in perpetuum. Officii nostri nos hortatur auctoritas pro ecclesiarum statu satagere et earum quieti et utilitati salubriter auxiliante Domino prouidere. Dignum namque et honestati conueniens esse cognoscitur, ut qui ad ecclesiarum munus assumpti sumus, eas et a prauorum hominum nequitia tueamur et beati Petri patrocinio muniamus. Proinde, dilecta in Domino filia Iuliana priorissa, tuis iustis postulationibus assensum prebentes, beate Marie de Belloloco monasterium, quod utique Fontis Euraldi monasterio subditum est, cui Deo auctore presides, sub beati Petri tutela et apostolice sedis protectione suscipimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma tibi et his que post te successerint et illibata permaneant. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse omnino decernimus, ut eorum, qui se illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et supreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Decimas sane laborum, quos propriis excolitis sumptibus, et animalium uestrorum nullus a uobis exigere presumat. Nulli ergo omnino hominum fas sit prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, earum pro quarum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Datum Lugduni per manus Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, IX° kalendas martii, indictione

X^a, incarnationis dominice anno M°C°XXXII°, pontificatus domni Innocentii pape II anno tertio.

4.

Innocenz II. nimmt das Kloster Notre-Dame de Beaulieu bei Roanne unter der Priorin Alcharda in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen und die Zehntfreiheit.

Lateran 1142 November 25.

Jean Marie de la Mure Documents relatifs à l'histoire du Forez s. XVII vol. III f. 43 Montbrison Bibl. Comm. Ms. 19—21 (25).

Vgl. J. M. de la Mure Les Antiquitez du devot prieuré des dames religieuses de Beaulieu-en-Roannois de l'ordre de Fonterault (1654) p. 37 und Prajoux Le prieuré de Beaulieu (Lyon 1896) p. 7. — Die offenbaren Schreibfehler der Copie verbessere ich stillschweigend.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus Alcharde priorisse et monialibus de Belloloco tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum. Ex commisso nobis a Deo apostolatus officio religiosarum quieti et utilitati nos conuenit prouidere. Quanto ergo femineus sexus extat fragilior, tanto magis erga uos paternam curam atque solicitudinem uolumus exibere et[a] a prauorum infestationibus[b] sedis apostolice munimine defensare. Eapropter, dilecte in Domino filie, uestris iustis postulationibus debita benignitate gratum impertientes assensum, beate Dei genitricis semperque uirginis Marie ecclesiam, in qua diuino mancipate estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque succedentibus et illibata permaneant. Sane laborum uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus omnino clericus uel laicus decimas a uobis exigere presumat. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere aut aliquibus uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, earum pro quarum gubernatione et substentatione concessa sunt, usibus omni-

---

a) et *fehlt*. *b*) ineuntibus.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Aribertus presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Bernardus presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Ioannes Paparo diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Astaldus diac. card. sancti Eustachii ss.
† Ego Ioannes diac. card. sancte Marie Noue ss.
† Ego diac. card. Guido Cremensis sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.

Datum Rome apud sanctum Petrum per manus Mariniani sancte Romane ecclesie scriptoris, V° cal. maii, indictione XII, incarnationis dominice anno MCL, pontificatus uero domini Eugenii pape tertii anno VI.

6.

Eugen III. bestätigt dem Bischof Bernhard von Saint-Jean de Maurienne die Propstei seiner Kirche, mit dem Rechte alle derselben entfremdeten Einkünfte wieder einzuziehen.

Segni (1152) April 28.

Orig. Saint-Jean de Maurienne Arch. de l'évêché (Chartes. Evêché et Chapitre).

Auf den Rücken schrieb eine Hand s. XII: de prepositura Eugenius, Adrianus, Anastasius, *aber die Urkunden Anastasius' IV und Hadrians IV. sind nicht erhalten, ebenso wie die in der Urkunde Bischof Johanns von Grenoble von 1188 October 20 (Documents publiés par l'Académie impériale de Savoie II (Chamberg 1861) p. 35) citierte Urkunde Urbans III. Vgl. A. Angley Histoire du diocèse de Maurienne (Saint-Jean de Maurienne 1846) p. 90, Gallia Christiana XVI 649 und Besson p. 288.*

EVgenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Bernardo Maurinensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. | Officii nostri nos hortatur auctoritas fratrum nostrorum episcoporum quieti diligenti studio prouidere | ipsorumque perturbatoribus petrę apostolicę soliditatem opponere. Eapropter, uenerabilis in Christo frater, | paci et tranquillitati tuę pro debito nostri officii prouidere uolentes, auctoritate presentium in|hibemus, ut nullus omnino te de prepositura et omni ecclesiastico beneficio ad ius tuę ecclesię pertinente, | quod Fulco quondam prepositus eiusdem ecclesię tenuisse

dinoscitur, infestare aut aliquid ubi exinde con|tra uoluntatem tuam auferre presumat, sed nec tibi prepositurам ipsam uel quicquam de predicto | beneficio alicui liceat absque sedis apostolice consensu tribuere. Porro quia de redditibus ad ipsius | prepositurę beneficium pertinentibus plerique a quibusdam illicite detinentur, tua intererit | eosdem redditus pontificali sollicitudine reuocare, de quibus utique illud idem, quod de supradi|ctis statuimus, obseruandum. Nulli ergo hominum fas sit hanc paginam nostrę constitutionis | infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemtare presumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. | Signie IIII kal. maii. |

B. dep.

7.

Hadrian IV. bestätigt dem Erzbischof Heraclius von Lyon nach dem Vorgange Gregors VII., Urbans II., Paschals II. und Calixts II. den Primat über die Erzbistümer Lyon, Tours, Rouen und Sens und die Besitzungen seiner Kirche.

Rom Sanct Peter 1154 Dezember 26.

Transsumpt von 1409 IV 18 Lyon Arch. Dep. (Chapitre métropolitain Armoire Cham vol. 13 Nr. 1). — Transsumptum privilegiorum sedis et ecclesiae Lugdunensis de primatu s. XV ebenda. — Transsumpt von 1699 I 27 ebenda. — Bouilloud Lugdunum sacroprofanum s. XVII f. 130 (ex cartulari maiori de Cremeaux f. 3) Lyon Bibl. Comm. Ms. Coste 949—50. — Inseriert in Martin V. 1418 VIII 1: Reg. Lat. t. 189 (Lib. tertius de diversis formis a. I) f. 202 Rom Arch. Vat.

J-L. 9964 nach dem Citat bei Bréquigny Table chron. III 224. Die daselbst citierte Druckschrift „Primatie de Lyon" ist sehr selten; in Lyon befindet sich ein Exemplar im Fonds Archevêché und eins im Fonds Chapitre métropolitain. — Der Text folgt den Vorurkunden.

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Eraclio Lugdunensium primati eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Tunc ecclesia Dei.

R. Ego Adrianus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Guido presb. card. tit.[a] sancti Grisogoni ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Octauianus[b] presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

a) tit. *fehlt.* b) Octouianus.

† Ego Guido Cremensis diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Ildebrandus diac. card. sancti Eustachii ss.

Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII kal. ianuarii, indictione III, incarnationis dominice anno M°. C°. LIIII°, pontificatus uero domni Adriani IIII pape anno I°.

8.

Hadrian IV. nimmt die Benedictinerinnenabtei Notre-Dame des Ayes in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Zehntfreiheit.

Rom Sanct Peter 1155 Mai 1.

Orig. Grenoble Arch. Dep. (Abbaye des Ayes Privilèges).

Der die Besitzungen betreffende Satz lautet: Quicquid enim Gigo Albionensium comes et Clementia mater eius ecclesię uestrę rationabili prouidentia concesserunt, uobis et his quę post uos successerint, auctoritate apostolica confirmamus.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS IN ECCLESIA SANCTE MARIE PROPE FLVMEN ISARĘ IN EPISCOPATV GRATIONOPOLITANO AD DEI SERVICIVM COMMORANTIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM | VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. Prudentes uirgines.

R. Ego Adrianus catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Cencius Portuensis et sancte Rufinę episcopus ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sanctę Praxedis ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sanctę Sauinę ss.
† Ego Aribertus presb. card. tit. sanctę Anastasię ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sanctę Priscę ss.
† Ego Gerardus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ss.
† Ego Rodulfus diac. card. sancte Lucie in Septa Solis ss.
† Ego Guido diac. card. sanctę Marię in Porticu ss.
† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Gerardus diac. card. sanctę Marię in Via lata ss.

Dat. Romę apud sanctum Petrum per manum Rolandi sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, kal. maii, indictione III, incarnationis dominicę anno M°. C°. L°. V°, pontificatus uero domni Adriani IIII^{ti} pape anno primo.

B. dep.

9.

Alexander III. schreibt dem Bischof von Viviers, daß er nicht wagen solle die Brüder von Saint-Ruf im Besitze der Kirche des heiligen Andeolus, die er selbst den Brüdern zugesprochen habe, zu belästigen; glaube er Grund zu gerechtfertigter Beschwerde zu haben, so solle er diese bei den Bischöfen von Die und Grenoble vorbringen.

Tusculum (1170—72) Dezember 16.

Orig. Valence Arch. Dep. (Saint-Ruf Arm. 12 Vol. 2 nr. 19).

Citiert Chevalier Codex diplomaticus sancti Rufi p. 55 aus dem Inventar von 1739 „Eusebi Repertorium" p. 87 in Valence Arch. Dep. — Das Stück ist eine littera clausa, auf dem Rücken steht, anscheinend von derselben Hand: Viuariensi [episcopo] pro abbate et fratribus sancti Ruphi.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Viuariensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Cum religiosos uiros et eorum loca ex commis|so tibi pontificatus officio debeas sincere diligere et ab eorum grauamine alios cohercere uerbo et exemplo nichilominus tenearis, mira|mur plurimum, quod dilectos filios nostros fratres sancti Ruphi super ecclesia sancti Andeoli pro tue uoluntatis arbitrio diceris contra nostram senten|tiam fatigare, sane cum super eadem ecclesia inter predictos fratres et canonicos suos olim controuersia uerteretur, inspectis rationibus hinc inde de fratrum | nostrorum consilio prescriptam ecclesiam cum omnibus bonis et possessionibus suis adiudicauimus fratribus memoratis, saluo iure pontificali | Viuariensis episcopi, censu olei et consueta reuerentia ecclesie tue. Decreuimus etiam prescriptam ecclesiam sub religione obedientia et subiectione sancti | Ruphi perpetuis temporibus permansuram, ita quidem ut, si capitulum Viuariense ius fundi ad se probaret legitime pertinere, idem obtineret in ecclesia | illa, quod iure fundi de canonum sanctione debetur, nec tamen propter hoc ab obedientia et dispositione sancti Ruphi esset aliquatenus eximenda. Ceterum | prescriptam, ut accepimus, sententiam non obseruas set irrogas sepedicte ecclesie molestias et grauamina et ab aliis permittis inferri, | ipsi enim, ut

dicitur, indebitas exactiones imponis et contra antiquam et rationabilem consuetudinem sancti Ruphi per abbatem ipsius priorem in ea institui | contradicis. Presbiteri etiam capellarum et aliarum ecclesiarum, que sunt infra parrochiam sancti Andeoli constitute, ipsius parrochianos ad officia coti|diana recipiunt, uisitant infirmos et contra uoluntatem canonicorum ministrant eis ecclesiastica sacramenta. Vnde quoniam pati nec uolumus | nec debemus ut, quod ab apostolica sede statuitur et firmatur, leuitate qualibet dissoluatur, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus | atque precipimus, quatinus prescriptam ecclesiam contra tenorem sententie nostre grauare in aliquo non attemptes, set eam potius efficaciter in suis | iustitiis tuearis, permittens in ea priorem idoneum secundum rationabilem et antiquam consuetudinem ordinari. Ad hec presentium tibi | auctoritate precipimus, ut prefatis capellanis et aliis presbiteris artius interdicas, ne parrochianos sepedicte ecclesie ad offici|a cotidiana recipiant uel in preiudicium eius tribuant ecclesiastica sacramenta, scientes non esse licitum cuiquam in alienam messem mittere | falcem et alterius iurisdictioni subiectum soluere uel ligare. Verum si contra iam dictos fratres estimas te habere aliquid questionis, coram | uenerabilibus fratribus nostris Diensi et Gratinopolitano episcopis ordine poteris iudiciario experiri. Dat. Tusculan. XVII kal. ianu[arii].

B. dep.

10.

Alexander III. bestätigt dem Johanniterorden unter dem Großmeister Roger nach dem Vorgange Innocens' II., Celestins II., Lucius' II., Eugens III., Anastasius' IV. und Hadrians IV. alle Besitzungen und Rechte. Anagni 1178 Februar 16.

Recueil général des privilèges octroyés à la réligion Sainct-Jean de Hierusalem s. XVII f. 28 Lyon Arch. Dep. (Ordre de Malte H. 22) = Ms. lat. 9001 f. 47 Paris Bibl. Nat.

J-L. 13025 citiert nach Ms. lat. 9001. Citiert auch Delaville Le Roulx Cartulaire général I 364 Nr. 533. Der Text folgt den Vorurkunden; in der Datierung ist statt XVII *wohl* XIIII kal. mart. *zu lesen.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rogerio magistro xenodochii sancte ciuitatis Hierusalem eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regulariter substituendis in perpetuum. Christiane fidei religio.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.[a]
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Ioannes presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Raynerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Datum Anagn. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVII kal. martii, indictione VI[a], incarnationis dominice anno MCLXXVII, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno XVIII.

a) BV *fehlt, ebenso durchweg* † *und* ss.

11.

Lucius III. bestätigt dem Bischof Lambert von Saint-Jean de Maurienne die ihm von den Canonikern der Kirche von Saint-Jean unter Vermittlung der Bischöfe Johann von Grenoble und Rainald von Belley übertragene Propstei dieser Kirche.

Verona (1184—85) Oktober 1.

Orig. Saint-Jean de Maurienne Arch. de l'évêché (Chartes. Evêché et Chapitre).

J-L. 15270 citiert nach Billiet Chartes du diocèse de Maurienne (Académie impériale de Savoie, Documents II, Chambéry 1861) p. 30 Anm. 2.

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Lamberto Mauriannensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Suscepti | nos ammonet cura regiminis fratribus nostris episcopis in his que a nobis preuia ratione deposcunt, fauore placida be|nignitatis annuere, ut dum ad honestos exitus utilitas postulata deducitur, in reuerentia beati Petri et nostra | postulantium deuotio copiosius roboretur. Eapropter, uenerabilis in Domino frater, tuis iustis postulationibus grato | concurrentes assensu, preposituram ecclesie tue, quam antecessores tui a multis retro temporibus

soliti sunt habere, | sicut eam nuper quoque in manus tuas ecclesie tue canonici spontanee resignarunt et tu ex eorum assensu no|sceris possidere, tibi tuisque successoribus auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communi|mus. Statuentes ut, sicut inter te et eosdem canonicos mediantibus uenerabilibus fratribus nostris I(ohanne) Gratianopolitano | et R(ainaldo) Bellicensi episcopis fraterna et amicabili compositione conuenit, tu et successores tui uices prepositorum in spiritualibus | et temporalibus agere debeatis, excepta necessitate refectorii cotidiani menseque communis, cui prepositi eiusdem | ecclesie necessario consueuerant interesse. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam | nostre confirmationis seu institutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se | nouerit incursurum. Dat. Veron. kal. octobr. B. dep.

12.

Urban III. nimmt das Bistum Saint-Jean de Maurienne unter dem Bischof Lambert in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm alle Besitzungen und Rechte. Verona 1186 April 7.

Originalfragment Saint-Jean de Maurienne Arch. de l'évêché (Chartes. Evêché Fondations et Donations). — Extraits d'anciens monumens de l'évêsché de Maurienne concernans les prieurés de Frete-Rive, Aiton et autres s. XVIII f. 68 (inseriert in Innocenz VIII. 1488 IV 13) ebenda.

Citiert Angley Histoire du diocèse de Maurienne (1846) p. 102. Die Angaben bei Besson p. 283 und 289 dagegen beruhen auf Verwechslung mit Lucius III. J-L. 15094. Der untere Teil des Originals ist abgeschnitten; das Ms. hat in der Datierung: duodecimo idibus, *aber das wird aus* VII° id. *verlesen sein. Auch die Indictionsangabe ist falsch.*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI LAMBERTO MAVRIANENSI EPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | In eminenti specula.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii VII° id.[a] aprilis, indictione III[a], in-

a) duodecimo idibus.

carnationis dominice anno M°.C°.LXXX°.V°, pontificatus uero domini Vrbani pape III anno I°.

B. dep.

13.

Urban III. bestätigt den eingerückten Vertrag zwischen dem Bischof Johann von Grenoble und dem Herzog Hugo von Burgund. Verona (1186—87) Februar 28.

Liber copiarum factum civitatis Gratianopolis s. XV f. 142 (151) Grenoble Arch. Dep. (Chambre des Comptes B. 3002). — Copie von 1520 II 9 (ex camera computorum) ebenda (Evêché de Grenoble Nr. 711). — Fragment in Lecouteulx Annales ordinis Cartusiensis s. XVIII vol. V p. 12 Grenoble Bibl. Comm. Ms. 211.

*J-L. * 15801 nach den Citaten bei Chevalier Collection de documents inédits III p. 14 und V p. 2. Im Liber copiarum wurde bemerkt:* „originale istius copie fuit restitutum domno episcopo Gratianopolitano", *aber heute ist es nicht mehr vorhanden.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri (Iohanni) Gratianopolitano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Ea que super causarum litigiis pro bono pacis de assensu partium statuuntur, firma debent et illibata consistere et, ne processu temporis alicuius malicia uiolentur, scriptis apostolicis communiri. Eapropter, uenerabilis in Christo frater, tuis iustis postulationibus inclinati, compositionem, que inter te et nobilem uirum H(ugonem) Diuionensem ducem mediantibus uenerabili fratre nostre Maurianensi episcopo et dilectis filiis Willelmo decano ecclesie tue et A. pagano Cartusiensi conuerso[a] super quibusdam contentionibus, quas [habebatis inuicem], intercessit, sicut de assensu partium sine prauitate facta est et recepta, ratam esse decernimus et presentis scripti patrocinio communimus. Quam ad maiorem in posterum firmitatem presentibus duximus litteris annotandam, cuius tenor talis est: *folgt der bei Valbonnais Histoire du Dauphiné I 181 gedruckte Vertrag bis* hanc cartam scripsit. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. II kal. marcii.

a) conuersi.

14.

Clemens III. schreibt dem Karthäuserorden, daß fürderhin kein Prälat dem Orden durch allzu häufige Inanspruchnahme seiner Gastfreundschaft lästig fallen solle. Lateran 1190 Februar 8.

Privilegia Romanorum pontificum concessa generaliter universo ordini Cartusiensi s. XIV f. 9' Annecy Bibl. Comm. Ms. 43.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei[a]. Dilectis filiis priori Cartusiensi et ceteris prioribus ac fratribus Cartusiensis ordinis salutem et apostolicam benedictionem. Exibita nobis deuotionis uestre peticio continebat, quod cum exibeatis uos in hospitalitate omnibus liberales diocesanis uestris et aliarum ecclesiarum prelatis eorumque familiis, cum ad domos uestras declinant caritatiue nenessaria ministrantes, nonnulli prelatorum huiusmodi gratiam conuertere in debitum et debere quod sic sponte illis impenditis asserentes, uos et domos uestras multipliciter aggrauant et molestant. Nos igitur quieti uestre in hac parte paterna uolentes[b] diligenter[c] prouidere, ne quisquam prelatus de cetero id presumat, auctoritate presentium districtius inhibemus. Nulli ergo etc. Dat. Lateranis VI idus februarii, pontificatus nostri anno tercio.

a) Idem etc. b) uolente. c) diligentes.

15.

Clemens III. nimmt die Karthause Val-Sainte-Marie in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen, besonders die dem Kloster Saint-Benigne zu Dijon abgekauften Güter. Lateran 1190 Juli 21.

Orig. Valence Arch. Dep. (Chartreux de Val-Sainte-Marie).

Citiert Chevalier Cartulaire de Notre-Dame de Léoncel p. 45.

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et fratribus Vallis sancte Marie ordinem Car|tusiensem professis salutem et apostolicam benedictionem. Cum omnium ecclesiarum cura nobis immineat, religiosorum locorum paci et tranquillitati | tanto propensius intendere uolumus et debemus, quanto amplius contemplacioni uacantes et orationi a secularibus | se tumultibus separarunt. Eapropter, dilecti in Domino filii, religionis uestre flagrantiam benignius intuentes, perso|nas uestras, domum et alia bona, que in presentiarum iuste et canonice possidetis uel in futurum Deo donan|te poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti patrocinio communimus. | Specialiter autem possessiones, quas a dilecto filio abbate et fra-

tribus sancti Benigni Diuionensis de uestri et ipsorum metro|p[olitani et] diocesani uestri consilio et assensu emistis in Bouantio, sicut eas iuste et pacifice pos|sidetis, uobis et per uos domui uestre auctoritate apostolica confirmamus. Statuentes ut | nulli omnino hominum liceat personas aut bona uestra temere perturbare seu hanc nostre paginam con|firmationis et protectionis infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemp|tare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incur|surum. Dat. Lateran. XII kal. augusti, | pontificatus nostri anno tertio. |

B. dep.

16.

Celestin III. beauftragt die Bischöfe von Die, Valence und Viviers gegen einige Leute, die ohne Recht Abgaben in der Diösese Die erheben, unnachsichtlich vorzugehen. Lateran 1192 November 7.

Archives historiques du Dauphiné s. XVIII vol. XV f. 234 (ex litteris originalibus ecclesiae Diensis) Grenoble Bibl. Comm. U. 317 (1455).

Das angezogene Mandat ist verloren.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Diensi Valentinensi et Viuariensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Preter commune debitum, quo tenemur fideles et domesticos fidei sincera in Domino caritate diligere, uenerabiles fratres coepiscopos nostros speciali quadam affectione amare et confouere debemus, et ne quorumlibet indebitis molestationibus et oppressionibus pregrauentur, apostolice sedis prouidentia precauere. Accepimus autem, quod W. Artaldi et G. Artaldi et A. Pictauensis, frater Diensis episcope, in tuo episcopatu contra consuetudinem de nouo pedagia exigunt et ita multos tam de tuis hominibus quam de aliis grauiter opprimere non desistunt. Quia ergo secundum Lateranensis statuta concilii non licet nouas pedaticorum exactiones statuere uel statutas de nouo tenere aut ueteres augmentare, eis dedimus in preceptis, ut ab exactione supradicti pedatici cessent, penitus appellatione cessante. Quod si forte mandatum nostrum duxerint negligendum, per apostolica scripta uobis mandamus atque precipimus, quatenus eos ad obediendum mandato nostro, sublato appellationis obstaculo, compellatis, adhibita, si necesse fuerit, censura ecclesiastice discipline. Quod si omnes his exequendis nequiueritis interesse, duo uestrum ea nihilominus exequantur. Datum Laterani VII° idus nouembris, pontificatus nostri anno II.

Papsturkunden in Frankreich.

IV.

Provence mit Venaissin, Uzegois, Alais, Nemosez und Nizza.

Von

Wilhelm Wiederhold.

Vorgelegt von F. Leo in der Sitzung vom 12. Januar 1907.

Dieser letzte Bericht über die Ergebnisse unseres ersten archivalischen Streifzuges in Frankreich soll die älteren Papsturkunden allgemeiner Benutzung zugänglich machen, die ich in den Departementalarchiven von Nîmes, Avignon, Draguignan, Marseille, Nizza und Digne, den Communalbibliotheken von Nîmes, Avignon, Marseille, Aix, Carpentras und Arles, den Communalarchiven von Arles und Grasse, dem Kapitelarchiv in Nizza und im Pfarrarchiv zu Saint-Gilles gefunden habe. Das Département Gard mußte eigentlich im Zusammenhange mit dem Languedoc behandelt werden, dann aber hätte ich den unter allen Umständen hierhergehörenden Fonds von Saint-André in Avignon vorläufig bei Seite lassen müssen, und so habe ich meine Forschungen auch auf Nîmes ausgedehnt.

Département du Gard.

Chapitre épiscopal de Nîmes. Hadrian IV. J-L. 10221 Chartular s. XII (G. 133).[1])

1) Die Copie von 1662 XI 2 (in G. 381) stammt aus dem Original, die s. XVII (in G. 239 und Bibl. Comm. Ms. 175 Nr. 2 f. 21) aus dem Chartular. Ueber die Gallia Christiana VI 433 und Histoire de Languedoc II P. c. 10 „ex breviario“ citierten Privilegien Sergius' III. und Johannes' XI. habe ich nichts feststellen können.

Évêché et chapitre d'Uzès. Calixt II. s. d. citiert in Eugen III. 1150 X 31.[1]) — Hadrian IV. 1158 I 18.[2])

Abbaye de Saint-Gilles. Inventar von 1583 X 8. Die meisten der erhaltenen Originale und Einzelcopien sind im Pfarrarchive in Saint-Gilles, das Chartular s. XII in Paris (Bibl. Nat. Ms. lat. 11018). — Urban II. J-L. 5540 Orig. Paris (Coll. Baluze 380 Nr. 6).[3]) — J-L. 5577 Orig. und Transsumpt von 1301 II 1. — Paschalis II. J-L. 6098 Orig. — Calixt II. J-L. 6702 Copie von 1669 XI 29. — J-L. 6703 Orig. Paris (Coll. Baluze 380 Nr. 13).[3]) — J-L. 6916 Orig. — Innocenz II. J-L. 7550 Orig. — 1132 III 13.[4]) — J-L. 7554 Copie von 1669 XI 25. — Eugen III. 1153 V 16.[5]) — Hadrian IV. 1156 XII 11.[6]) — J-L. 10351 Orig. — J-L. 10354 Orig.[7]) — J-L. 10528 Orig. — Alexander III. J-L. 11488 Orig. — J-L. 11765 Orig. — J-L. 11827 Orig. — J-L. 12477 Orig. — J-L. 12478 Orig. — J-L. 12585 Orig.[7]) — J-L. 12717 Orig. — J-L. 12759 Orig. — J-L. 12969 Orig. — J-L. 13431 Orig. — J-L. 13432 Orig. — J-L. 13435 Orig. — J-L. 13451 Orig. — J-L. 14252 Orig. — Lucius III. J-L. 14829 Orig. — Celestin III. J-L. 17338 Orig. Paris (Coll. Baluze 380 Nr. 25). Copie von 1679 VI 28.

---

1) Ed. Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1900, Heft 3 p. 413 Nr. 5 aus dem Vatikanischen Archiv (Collectoriae 276).

2) Ed. ebenda p. 415 Nr. 6 ebendaher. Vgl. auch Mélanges de l'histoire de Languedoc s. XVII II p. 320 (Nîmes Bibl. Comm. Ms. 202).

3) Transsumpt von Clemens IV. 1266 VII 5 Orig. in Saint-Gilles, Copie im Departementalarchiv; dazu Copie von 1679 VI 28 in Saint-Gilles.

4) „Le pape Innocent second par sa bulle du 13 mars, indiction dixieme, l'an mille cent trente deux et le troisieme de son pontificat confirma la mesme donation du comte Raymond (wie in J-L. 6702) et susmit à l'anatheme tous ceux qui ozeront temerairement aler contre sa constitution" (Mémoire s. XVIII in G. 1108).

5) „Le pape Eugene troisieme par sa bulle du 16 may, indiction premiere, le mille cent cinquante trois et le neufiesme de son pontificat confirma la meme donnation du comte Raymond et sousmit aux memes penes tous ceux qui ozeront temerairement aler contre sa constitution" (Mémoire s. XVIII in G. 1108). Bisher war diese Urkunde nur bekannt aus der Dorsualnotiz auf dem Original von J-L. 13451. Vgl. Goiffon Bullaire de Saint-Gilles p. 93 und 104.

6) „Le pape Adrien quatrieme par sa bulle du onzieme decembre, indiction cinquieme, l'an mille cent cinquante six et le troisieme de son pontificat confirma la mesme donation du comte Raymond dans les mesmes termes et sous les mesmes penes" (Mémoire s. XVIII in G. 1108).

7) Copie von 1605 VII 20 in dem Registerband G. 896 f. 191', von 1605 VII 15 in H. 4. — Alexander III. J-L. *13232 ist jetzt gedruckt (nach dem Original in Saint-Gilles) in Annales des Alpes VIII (1904) p. 91.

Abbaye de Psalmodi. Neben den Originalen ist wichtig das Chartular von 1683. — Stephan VII. J-L. 3582 Copie s. X.[1]) — Urban II. J-L. 5797 Orig. (s. Anhang). — Paschalis II. 1115 IV 1 (s. Anhang). — Gelasius II. 1118 XII 10 Fälschung s. XII (s. Anhang). — Calixt II. J-L. 7016a Orig. — J-L. 7016b Orig. — J-L. 7016c Chartular. — Honorius II. J-L. 7199 (s. Anhang). — Hadrian IV. (1155) X 4 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. (1170—80) XI 20 Orig. (s. Anhang). — Clemens III. 1189 II 28 Chartular (s. Anhang). — Celestin III. 1191 VI 8 Orig. (s. Anhang).[2])

Abbaye de Saint-André de Villeneuve-lez-Avignon. Inventar von 1790 (H. 269). Die Originale sind alle verloren, ebenso das Chartular (wo f. 27 Urban II. J-L. 5661 stand). Unsere Quelle sind jetzt die Manuscripte in Avignon Bibl. Comm. Nr. 2466 und 2765 und die Historia monasterii sancti Andreae Avinionensis von 1774 in Paris (Bibl. Nat. Ms. lat. 12762, Copie s. XVIII in Avignon Bibl. Comm. Ms. 2401). — Gregor V. J-L. 3898 Ms. 2466. — Nicolaus II. 1059 IX 24 (s. Anhang). — Urban II. J-L. 5661 Ms. 2466. — Gelasius II. J-L. † 6667 (s. Anhang). — J-L. 6671[3]) Copie von 1651 X 4 im Ms. 2765 f. 66, Copie von 1686 III 12 im Departementalarchiv. — 1118 XII 20 (s. Anhang). — Innocenz II. 1143 IV 15 (s. Anhang). — Eugen III. 1147 (s. Anhang). — Alexander III. 1178 VI 5 (s. Anhang).

Chartreux de Villeneuve-lez-Avignon. Lucius III. J-L. 15141 Copie s. XVI. — Celestin III. J-L. 16914 Copie von 1443 V 21 und Copie s. XVI (aus Statuta ord. Carth. f. 5). — In dem Kalendarium von 1657 (H. 328) f. 223 stehen nur Regesten der bekannten Karthäuserprivilegien.

Abbaye de Cendras. Hadrian IV. 1156 XII 10 Copie von 1567 VIII 5 in der Communalbibliothek (s. Anhang).

In G. 39 liegt auch eine Copie von Innocenz II. J-L. 7710 für Saint-Pierre de Nant von 1724 I 10.

---

1) Die Copie s. X in Paris (Bibl. Nat. Coll. Baluze 398 n. 2) ist von anderer, allerdings ähnlicher Hand. Im Ms. 410 f. 92 der Communalbibliothek Copie s. XVIII aus dem Chartular.

2) Clemens IV. 1266 XII 6 (Orig. in H. 109) citiert als Vorurkunden noch jetzt verlorene Privilegien Innocenz' II. und Lucius' II.

3) Die hier citierte Vorurkunde Victors (II oder III) ist sonst nirgends erwähnt, auch nicht von Polycarp de la Rivière, der in seinen Annales d'Avignon (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515) sonst alle Privilegien vom Saint-André erwähnt.

Département de Vaucluse.

Archevêché d'Avignon. Inventar von 1709, Repertorien der Register „Diversorum" von 1719 III 9 und 1758 X 24. Die Originale sind vereinigt in dem 1711 angelegten „Chartularium III" (822—1681) und in dem „Bullarium". Copien finden sich in dem „Aureum Vidimus" von 1396 und in den Sammlungen der „Diversorum". — Alexander II., Gregor VII., Urban II. und Paschalis II. citiert in Calixt II. 1123 IV 4 (s. Anhang). — Hadrian IV. (1155) IV 24 Orig. (s. Anhang). — 1155 IV 24 Orig. (s. Anhang). — (1157—58) V 30 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. 1179 VI 22 Orig. (s. Anhang).[1])

Chapitre metropolitain d'Avignon. Inventare von 1688 und 1705 III 5. Die Originale sind verloren, erhalten ist nur das Chartular s. XII, der „Liber Sorgiae", mit einer Copie s. XVII. Der „livre verd" (vgl. Ms. 515 p. 687 in Carpentras Bibl. Comm.) ist verloren. — Urban II. J-L. 5578 Chartular.[2]) — Paschalis II. 1103 IV 29 (s. Anhang). — J-L. 6287 Chartular.

Evêché et chapitre d'Apt. Das Chartular s. XVIII (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 17778 und Lyon Bibl. Comm. Ms. 193) hat keine Papsturkunden. Wir sind angewiesen lediglich auf die Sammlungen von Grossy (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1654 und 1655) und Remerville Collectanea variorum diplomatum ecclesiae Aptensis s. XVII in Apt Pfarrarchiv[3]). — Paschalis II. J-L. 6370. — Hadrian IV. 1158 IV 15.[4])

Évêché de Carpentras. Inventar von 1636 (Avignon Bibl. Comm. Ms. 3910).[5]) — Paschalis II. s. d. citiert in Calixt II.

1) Die Gallia Christiana I 812 citierte Urkunde Innocenz' II. von 1142 VII 10 steht in Polycarp de la Rivières Annales d'Avignon I 687 (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515), gehört aber zu Innocenz III.

2) Copie von 1559 X 20 in Privileges des Souverains pontifes f. 27. Vgl. auch Ms. 2399 f. 63 der Bibl. Comm. Den im Inventar von 1688 f 412 citierten Prozessus inter capitulum et priorem sanctae Marthae, mit einer Copie der Urkunde Urbans II. habe ich nicht gefunden.

3) Die Copie dieser Collectanea in der Seminarbibliothek zu Avignon (vgl. Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1670) habe ich nicht gesehen. Das Ms. 553 (539) in Carpentras bietet nur Regesten, die Mss. 1778 und 1779 in Avignon nur Material zur Profangeschichte, das Buch von O. de Poli Cartulaire d'église d'Apt (Paris 1900) ist wertlos. Vgl. auch Boze Histoire de l'église d'Apt (Apt 1820) und J. Terris Les evêques d'Apt, leurs blasons et leurs familles (Avignon 1877).

4) Ed. Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Apt p. 541 aus Remerville. Fragment auch bei Granget Diocèse d'Avignon I 356.

5) Inventar von 1716 in Carpentras Bibl. Comm. Ms. 563 (538) und ein Repertorium des verlorenen Livre rouge ebenda Ms. 1175 (1176) p. 117. Die bei Lambert Catalogue (1862) aus dem Ms. 538 (jetzt 563) cf. 94 citierte Urkunde Benedicts VIII. 1023 III 1 gehört zu einem Papste des vierzehnten Jahrhunderts.

J-L. 6689 Orig. Carpentras (Bibl. Comm. Ms. 537 f. 322).[1])

Évêché d'Orange. Nur kümmerliche Reste des Archivs sind auf uns gekommen, die wichtigsten Notizen geben des J. L. Prevost „Pontifices Arausicani" von 1705 (Avignon Bibl. Comm. Ms. 2407). — Paschalis II. J-L. 6329 Fragment eines Chartulars s. XII (ebenda Ms. 1830).[2]) — Paschalis II. 1115. — Gelasius II. 1119 I (14—18).[3]) — Calixt II. s. d. citiert in Innocenz II. J-L. 7828 Prevost p. 93 (in cartis episcopi). Innocenz II. (1133—36) XI 10 (s. Anhang).

Évêché de Vaison. Paschalis II. J-L. 6194.[4])

Saint-Eusèbe d'Apt. Die Originale alle verloren; so sind wir angewiesen auf die Manuscripte Grossys und Remervilles (vgl. oben unter Évêché), die Copien im Fonds von Saint-Gilles in Nîmes, das Ms. Bullae et documenta s. XVII in Avignon Bibl. Comm. Ms. 2813 und das Ms. 1653 und 1670 in Carpentras Bibl. Comm. — Urban II. s. d. citiert in J-L. 9903. — Eugen III. J-L. 9723.[5]) — Anastasius IV. J-L. 9903 (s. Anhang). — Alexander III. 1174 VII 23 (s. Anhang). — J-L. 12652.[6]) — Lucius III. 1183 V 18 (s. Anhang).

Chartreux de Bonpas. Die Originale sind verloren, etliche ältere Copien sind in Marseille, Fonds Ordre de Malte. — Alexander III. (1163—64) X 31.[7]) — Lucius III. s. d. citiert in Cle-

---

1) Copien s. XVIII in Carpentras Bibl. Comm. Ms. 547 (530) p. 530 und Ms. 1205 (1206) f. 276.

2) Copien s. XVIII in Avignon Bibl. Comm. Ms. 1834 f. 3 und 2407 p. 97.

3) (Berengarius episcopus) „a summo pontifice Gelasio secundo precibus impetrat bulla Lugduno data anno M°. C°. XVIII° canonicorum suorum regulam et statuta (in archivio capituli)", was auch schon Paschalis II. getan habe „1115 bulla Laterani data (in archivio capituli)." Prevost p. 82. — Das Buch von J. Bastet Essai historique sur les évêques d'Orange (Orange 1837) ist wertlos.

4) Copien in Rom Bibl. Barberina Ms. XXX, 145 Nr. 1 (von 1653) und im Ms. Peiresc LXXV, 1 f. 302 (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1859).

5) Ed. Nachrichten 1902, Heft 4, p. 524 Nr. 9 aus Reg. Vat.

6) Ein Original im Fonds von Saint-Victor in Marseille, aber auch im Archiv von Saint-Eusèbe war ein Original (vgl. Gallia Christiana I 312 und 379 und P. J. Haitze Prelature de Provence f. 123 (Marseille Bibl. Comm. Ms. 1495 (F. b. 1).

7) „Anno millesimo centesimo sexagesimo quarto ad protectionem coenobii Bonipassus Alexander papa tertius has dirigit litteras Raimundo comiti Tolosano sine sancti Egidii contra Gaufridum Auenionensem episcopum, graues eidem sacre edi molestias inferentem: Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio nobili uiro Raimundo comiti sancti Egidii salutem etc. Dat. Senonis II° kal. nouembris" (Regest von Polycarp de la Rivières Hand in H. 5 und in seinen Annales d'Avignon f. 706 (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515). — Dazu enthält der

mens III. 1189 V 31 (s. Anhang). — Celestin III. 1197 VI 9 (s. Anhang).

Bénédictines de Saint-Laurent d'Avignon. Die Originale sind verloren, einzige Quelle daher die Collectio chartarum s. XVIII (Avignon Bibl. Comm. Ms. 2399) und der Recueil de chartes sur Avignon s. XVIII (ebenda Ms. 2465). — Alexander III. (1166—79) IV 28 (s. Anhang). — J-L. 13418 (s. Anhang). — Urban III. 1186 VI 29 (s. Anhang). — (1186—87) VI 19 (s. Anhang). — (1186—87) VI 29 (s. Anhang).

Für das Kloster Saint-Véran citiert das Inventar der Serie H. s. XIX, t. II p. 117 „une bulle du pape datée de Verone 3 des calendes de iuillet 1186 approuva toutes les donations faites au monastère de Saint-Veran, aber ich vermute, daß diese Urkunde mit Urban III. 1186 VI 29 für Saint-Laurent identisch ist. Von Urban III. J-L. 15495 für Saint-Lazaire ist eine Copie s. XIII im Vatikanischen Archiv.

Département du Var.

Église collégiale d'Aups (Chapitre de Valmoissine). Nach Disdier Description du diocèse de Fréjus (Bulletin de la société d'histoire de Draguignan VIII, 1870) p. 208 sollen Johann XIX. 1025 und Anastasius IV. 1153 dieser Kirche Privilegien gegeben und ihre Statuten bestätigt haben (vgl. auch Bouche Chorographie de la Provence I 257 und II 255 und Bulletin de la société de Draguignan XIX (1892) p. 435). Offenbar sind das alles Irrtümer.

Église collégiale de Barjols. Die Originale sind verloren, ein Chartular s. XV ist in Paris (Bibl. Nat. Ms. lat. 4191, Copie s. XVIII ebenda Coll. Baluze 66). — Alexander II. J-L. 4712 in den Chartularen des Erzbistums Arles[1]). — Paschalis II. 1110 II 24.[2]) — Calixt II. (1121—24) IV 1.[3]) — Innocenz II. J-L. 7711 (s. Anhang). — Eugen III. J-L. 8828. — Lucius III. J-L. 15043 (s. Anhang).

Fonds ein Transsumpt von 1285 VI 30 (Orig. und zwei Copien s. XVII) mit Celestin III. 1192 VII 9 (ed. Nachrichten 1904, Heft 5 p. 516 Nr. 2) und J-L. 16915 (vgl. Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Marseille p. 190). Das Ms. Notes sur Bonpas in Avignon Bibl. Comm. Ms. 1542 enthält nur Citate.

1) Daher stammt auch die Copie von 1758 VII 20 im Ms. lat. 9237 Paris Bibl. Nat. (Moderne Copie im Departementalarchiv).

2) Ed. Nachrichten 1900, Heft 2 p. 155 Nr. 10 aus Copie von 1358 XI 22 im Vatikanischen Archiv.

3) Ed. ebenda p. 160 Nr. 13 ebendaher.

Église collégiale de Pignans. Inventar von 1666. — Gelasius II. 1118.[1]) — Innocenz II. 1143 IV 15 Orig. (s. Anhang). — Eugen III. 1153 IV 7 Orig.[2]) — Alexander III. 1174 V 25 (s. Anhang).[3]) — Lucius III. 1185.[4]) — Clemens III. 1188 XI 3.[5])

Abbaye du Thoronet. Celestin III. 1193 IV 24 Copie s. XVII.[6])

Chartreuse de Montrieux. Eugen III. (1145) XII Copie von 1778 III 1.[7]) — Alexander III. 1165 VIII 2 Copie s. XIII (s. Anhang). — (1165) VIII 2 Copie s. XIII (s. Anhang). — Lucius III. s. d.[8]) — Celestin III. s. d.[9]) — Dazu die Karthäuserprivilegien Lucius III. J-L. 15141 und Celestin III. J-L. 16914 in Copien und Celestin III. J-L. 16915 in Copie von 1272 V 24.

Chartreuse de la Verne. Herr Notar Arène in Pignans besaß 1898 noch Fragmente eines Pergamentchartulars, das vordem auch eine Abschrift von Celestin III. J-L. 16914 enthalten hatte.

Abbaye de La Celle. Das Archiv ist in der Communalbibliothek zu Aix-en-Provence (Ms. Roux-Alphéran, die Originale in Nr. XV, ein Inventar von 1686 X 1 in Nr. XXIII).[10]) — Alexander III. (1160—76) VI 17 Orig. (s. Anhang).

---

1) Citiert (Borme) Le culte de Marie inauguré par les saints disciples du Sauveur à Pignans-en-Provence (Paris 1862) p. 12 und p. 113, wo er sagt: (la bulle) „figure la premíère dans le cartulaire du chapitre". Trotz der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Notars Arène in Pignans habe ich nicht einmal feststellen können, ob Borme überhaupt damit sagen will, daß er ein Chartular der Kirche gesehen habe.

2) Ed. Le culte de Marie p. 115 und französische Uebersetzung im Bulletin de la société d'histoire de Draguignan XIX (1892) p. 431. Die im Inventar von 1666 citierte Copie ist verloren.

3) Le culte de Marie p. 12 citiert zu 1181.

4) Citiert Le culte de Marie p. 12.

5) Ed. Le culte de Marie p. 124 aus einer jetzt nicht aufzufindenden Copie.

6) Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Aquensi et Arelatensi archiepiscopis et eorum suffraganeis salutem et apostolicam benedictionem. Audiuimus et audientes uehementi sumus admiratione commoti, quod cum fratres Siluacane (folgt das bekannte Zehntenprivileg). Dat. Laterani VIII° kal. maii pontificatus nostri anno tertio.

7) Ed. Lecouteulx III.

8) „Carta mandamenti facti per Lucium papam Arelatensi Aquensi archiepiscopis et Massiliensi et Tholonensi episcopis, quod nos defendant et iusticiam exibeant et nostros pro[fessos] fu[gitiuos] redire compellant, et est bullata mediante filo canabi (Liber de cartis Montisrivi s. XIII f. 1).

9) „Carta mandamenti facti per papam Celestinum Arelatensi Aquensi archiepiscopis et Massiliensi et Tholonensi episcopis, quod nos et nostra defendant et iusticiam exibeant, et est bullata mediante canabo" (ebenda f. 1).

10) Gregor VII. J-L. 5134 Copie von 1627 II 1 (aus dem Liber bullarum

Département des Bouches-du-Rhône.

Archevêché d'Aix. Paschalis II. J-L. 5904 im Evangeliar s. XII in Aix Bibl. Comm. Ms. 1042 (7).[1])

Archevêché d'Arles. Die wichtigsten Inventare sind das Repertoire général von 1713 I 14, das Inventar s. XV signiert A (später E), das Inventar von 1669 X 5 und das mit M signierte Inventar s. XVII. — Die Originale sind vereinigt in dem 1713 auf Befehl des Erzbischofs Jacques de Janson de Forbin angelegten „Liber aureus". Die Chartulare sind: Livre jaune s. XVII (A), Livre autographe s. XIII (B), Livre noir oder authentique s. XIII (C), Livre verd s. XIII (F) und Livre rouge s. XIII (G). Ein „grand livre blanc"[2]) ist verloren wie auch ein „liber nonus" oder „nouus".[3]) — Anastasius IV. J-L. 9790 Orig. — Hadrian IV. J-L. 10041 Orig. Paris (Bibl. Nat. Coll. Baluze 380 Nr. 16). — J-L. 10524.[4]) — (1157—59) V 28 (s. Anhang). — Alexander III. (1165) IX 11 (s. Anhang). — (1168—69) VII 13.[5]) — (1173—76) VII 13.[6]) — (1178—79) IV 7.[7]) — Urban III. (1186) X 27 (s. Anhang). — (1186) XI 27 (s. Anhang). — J-L. 15704 Orig. Paris (Coll. Baluze 380 Nr. 21 Bibl. Nat.). — J-L. 15705 Orig. — J-L. 15711 Orig.[8]) — J-L. 15712 Orig. — Clemens III. 1188 VII 13 (s. Anhang). — 1188 X 9 (s. Anhang). — J-L. 16430 Orig. — Celestin III. 1191 XI 5.[9]) — J-L. 16753. — 1191 XI 6.[10]) — 1191 XI

sancti Victoris f. 27) und Innocenz II. J-L. 7718 Copie s. XVII. Copien von Urkunden für La Celle sind auch in Marseille Arch. Dep. J (Fonds Nicolai Nr. 25 und 41), ein Inventar s. XVII in Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1861 (Peiresc LXXVI f. 360).

1) Vgl. E. Marbot Histoire de Notre-Dame de la Seds d'Aix (Aix 1904) p. 339.

2) Er enthielt namentlich viele Stauferurkunden, wie die Angaben in Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1845 (Peiresc LXVIII, 2) f. 394 und 1856 (Peiresc LXXIV, 1) f. 189ff. beweisen. Vgl. auch Bonnemant Ms. 163 f. 135 Arles Bibl. Comm.

3) Dieses Chartular war nach den Angaben bei Charles Gaignon Recueil du triomphe de la saincte église d'Arles Ms. von 1648 f. 45' (Arles Archives Communales Ms. Mège) ein Band von mindestens 345 Blättern. Ein mit D bezeichneter jetzt verlorener „Liber homagiorum" wird erwähnt im Inventar von 1669 p. 803. Von dem „livre noir" ist eine Copie in Avignon (Bibl. Comm. Ms. 3908). —

4) Wenn in der Zusammenstellung keine Ueberlieferung angegeben ist, so steht die Urkunde in den Chartularen.

5) Ed. Albanès Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 1239.

6) Ed. ebenda p. 1239.

7) Ed. Albanès p. 246.

8) Ed. Albanès p. 257.

9) Ed. Albanès p. 265.

10) Ed. Albanès p. 266.

6.[1]) — 1191 XI 6 (s. Anhang). — J-L. 16754 Orig. Paris (Coll. Baluze 380 Nr. 23). — J-L. 16755 Orig. — 1191 XI 6 (s. Anhang). — J-L. 16757 Orig.[2]) — 1193 IV 22.[3]) — 1194 V 9.[4]) — J-L. 17097 Orig.[5]) — J-L. 17098 Orig.[6]) — J-L. 17099 Orig.[7]) — 1194 V 10.[8]) — J-L. 17505 Orig.[9])

Évêché de Marseille. Die Originale sind verloren; die Urkunden stehen nur noch im „Livre verd" s. XIII und im „Livre jaune" des Capitels, ebenfalls s. XIII. — Innocenz II. 1141 V 18.[10]) — Eugen III. 1148 IV 16 Copie von 1559 III 4 (aus Copie von 1393 X 8).[11]) — Anastasius IV. J-L. 9792 Copie von 1259 XII 9 im Fonds Chapitre de Marseille.

Chapitre métropolitain d'Aix. Inventar von 1712. — Alexander III. 1175 VI 24 Orig.[12]) — Urban III. 1186 X 28 Orig.[13]) — Celestin III. 1191 IV 25 (s. Anhang). — 1191 V 18 Orig.[14])

Chapitre métropolitain d'Arles. Inventare von 1566 und 1759. Die Originale sind verloren, die Urkunden nur überliefert im „Liber authenticus" s. XII und in den Chartularen im Fonds Archevêché d'Arles. — Johann XIII. J-L. † 3743. — Eugen

---

1) Ed. Blancard Les chartes de Saint-Gervais-lez-Fos (Marseille 1878) p. 29.

2) Ed. Albanès p. 267.

3) Ed. Albanès p. 269.

4) Ed. Albanès p. 270.

5) Ed. Delaville Cartulaire général I 609 Nr. 691.

6) Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Y(mberto) Arelatensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Mirari cogimur (wie J-L. 17097). Dat. Rome apud sanctum Petrum VII | idus maii pontificatus nostri anno quarto (Littera clausa mit Bulle).

7) Ed. Albanès p. 271.

8) Ed. Albanès p. 1242.

9) Ed. Blancard Les chartes de Saint-Gervais-lez-Fos p. 29. — Ueber die Ueberlieferung der ältesten Papstbriefe für Arles vgl. die Einleitung zu Gundlach Der Streit der Bistümer und Vienne um den Primatus Galliarum (Hannover 1890). Diese Briefe stehen auch alle in den Chartularen in Marseille.

10) Ed. Albanès Gallia Christiana novissima, Marseille (Valence 1899) p. 67.

11) Ed. ebenda p. 68.

12) Ed. Albanès Gallia Christiana novissima (Montbéliard 1899) p. 13.

13) Ed. ebenda p. 17.

14) Ed. ebenda p. 19. J-L. 8470 setzt die Urkunde fälschlich zu Celestin II. Sie steht auch im Register „Pergamenorum" s. XIV f. 20′ und im Register „Pedis" von 1279 f. 27′ (B. 2 und B. 143) beide Male ohne das Eschatokoll. — Eine Copie des Inventars von 1711 ist in Aix Bibl. Comm. Ms. 1017 (276) und ein Inventar s. XV ebenda Ms. 1043 (273).

III. 1147 V 11.[1]) — Urban III. (1185–86) XII 23.[2]) — Celestin III. J-L. 17094 (s. Anhang). — 1194 V 11 (s. Anhang). — 1194 V 25[3]). — 1194 XI 18 (s. Anhang).

Chapitre cathédral de Marseille. Neben den Originalen das Chartular „Livre jaune" s. XIII. — Alexander III. (1159—77) XII 28 Orig. (s. Anhang). — Lucius III. 1182 VI 5 Chartular.[4]) — (1184) V 12 Orig.[5]) — Celestin III. 1194 III 4 (s. Anhang). — 1194 XI 16 (s. Anhang).

Abbaye Saint-Victor de Marseille. Inventar von 1580. Neben den Originalen das Chartularium magnum s. XIII, Chartularium parvum s. XIII, Liber bullarum s. XIV[6]) und die Sammlungen Lefourniers s. XVIII. — Agapit II. J-L. 3655 Copie s. XI. — Johann XVIII. J-L. 3963 Transsumpt Nicolaus' IV von 1289 II 9 Orig.[7]) — Benedict IX. J-L. I p. 521 Fälschung s. XI und Copie s. XIV.[8]) — Leo IX. J-L. 4236 Orig. — Nicolaus II. J-L. 4421 Copie s. XI. — Gregor VII. J-L. 5134 zwei Originale.[9]) — J-L. 5211 Orig. — J-L. 5212. — J-L. 5213 Orig. (s. Anhang).[10]) — J-L. 5214 Orig. — J-L. 5215 Orig.[10]) — Urban II. J-L. 5392 Transsumpt s. XIII.[11]) — J-L. 5560 Copie s. XII.[12]) — J-L. 5576

1) Erzbischof Raimund „bulla XI maii (1147) mandatum accipit restaurandi regularis ordinis inter canonicos Arelatenses" (Acta sanctae ecclesiae Arelatensis a domino de Sabatier von 1735 p. 95 Arles Bibl. Comm. Ms. 127).

2) Ed. Albanès Gallia Christiana novissima, Arles p. 1241 nach einer Abschrift Bonnemants aus „Vol. 2 des Liasses diverses f. 560". Ich habe den ersten und den dritten Band dieser „Liasses diverses" im Fonds Chapitre d'Arles gefunden, der zweite aber scheint verloren zu sein. Eine Copie s. XVII im Fonds Veran in Arles Arch. Comm. stammt übrigens aus dem Original.

3) Ed. Albanès p. 1052.

4) Ed. Albanès Gallia Christiana novissima, Marseille p. 697.

5) Ed. ebenda p. 92.

6) Vgl. Neues Archiv IX p. 240.

7) Vgl. Nachrichten 1902, Heft 4 p. 417. Wenn keine Ueberlieferung angegeben ist, steckt die Urkunde nur in den Chartularen.

8) Auch bei Méry et Guindon Histoire analytique et chronologique des actes de la municipalité de Marseille I 172 und Faidon Monuments inédits sur l'apostolat de Sainte-Marie-Madeleine II 629. Vgl. Bulletin du comité des travaux historiques et philologiques (1893) p. 101.

9) Vgl. Nachrichten 1904, Heft 5 p. 467, wozu ich hier noch bemerke, daß die Minuskelausfertigung einige Formeln mehr als die Ausfertigung in Cursive enthält. Warum man den Mönchen von Saint-Victor zwei verschiedene Ausfertigungen gab, das wäre noch festzustellen.

10) Originalität nicht ganz sicher.

11) Dazu Transsumpt Nicolaus' IV. von 1289 II 9 in zwei Originalen und Transsumpt von 1263 VII 25 in Orig. und Copie s. XIII.

12) Dazu Copie von 1276 IV 28 und Transsumpt Nicolaus' IV. von 1289 II 9 in zwei Originalen.

Notitia s. XI. — J-L. 5663 Notitia s. XI (s. Anhang). — Paschalis II. J-L. 6353 Orig. — Gelasius II. J-L. 6672. — Calixt II. J-L. 6707. — J-L. 6818. — J-L. 6819. — J-L. 6820. — J-L. 6846 Orig., Originalnachbildung und Copie s. XII. — J-L. 7063. — J-L. 7120. — Innocenz II. J-L. 7433. — (1135) VI 16 Orig.[1]) — J-L. 7718 Orig. (und Copie s. XVI in B. 278). — J-L. 7998 Orig. — Lucius II. J-L. 8558.[2]) — Eugen III. J-L. 8780 Orig. — J-L. 9336. — J-L. 9393 Orig.[3]) — J-L. 9394 Orig. (s. Anhang). — Anastasius IV. J-L. 9782. — J-L. 9881. — J-L. 9882. — J-L. 9883. — J-L. 9884[4]). — J-L. 9885. — J-L. 9886.[4]) — J-L. 9887. — Hadrian IV. (1157) VI 10.[5]) — J-L. 10293. — J-L. 10294 Orig. (s. Anhang). — J-L. 10365. — J-L. 10366. — Alexander III. J-L. 10588. — J-L. 10737. — (1164) IV 30 Orig. (s. Anhang). — J-L. 11197. — (1166) XI 11 (s. Anhang). — J-L. 11600. — J-L. 11601 Orig. — (1169) III 17.[6]) — (1169) III 17 Orig. (s. Anhang). — J-L. 11611 Orig.[7]) — (1170) V 20 Orig. (s. Anhang). — J-L. 11797 Orig. — (1170) VI 12.[8]) — J-L. 12235 Orig. — J-L. 12548. — (1160—76) VI 27.[9]) — J-L. 12591. — (1166—76) VII 6.[10]) — (1160—76) VII 6 (s. Anhang).

---

1) Ed. Du Rour Revue historique de Provence I (Aix 1890) p. 272. Die Vorurkunde Honorius' II. ist verloren.

2) Lucius II. J-L. 8550 und J-L. * 8698 sind verloren.

3) Im Inventar von 1580 f. 542 aus dem Original mit IIII kal. iunii citiert.

4) Die Vorurkunde Eugens III. ist verloren.

5) Ed. Nachrichten 1902, Heft 4 p. 460 Nr. 5 aus den Vatikanischen Registern.

6) „Le pape Alexandre troysieme mande aux chanoines d'Agde de rendre au monastere Saint-Victor certaines possessions qu'ils ocupoint du monastere Saint-Andre d'Agde. Datum Beneuenti XVI° kal. aprilis, avec le scel en plomb" (Inventar von 1580 f. 544).

7) Das Incipit lautet: Quia disponente Domino.

8) Ed. Nachrichten 1902, Heft 4 p. 461 Nr. 7 aus den Vatikanischen Registern.

9) „Le pape Alexandre troysieme expedia aultre bulle au dit monastere touchant la dite eglise Saint-André d'Agde dependant du dict monastère. Datum Anagnie V kal. iulii, avec le scel en plomb" (Inventar von 1580 f. 544' mit Verweis auf Liber bullarum f. 2', da das Original schlecht erhalten sei. Dort steht aber J-L. 12591).

10) „Le pape Alexandre troysieme comet aux evesques de Bruges et Abulen(si) se transporter au monastere Saint-Servant assiz en la diocese de Tholede en Espagne, lequel monastere avoit este usurpe par l'archevesque du dict Tholede et si aus dicts evesques aparait que du temps que le dict monastere estoit à l'obeyssance de celuy de Marseille fut en meilleur estat et ordre, que de ce temps ne fissent faulte de le remectre au monastere Saint-Victor aucquel apertenoit de l'ancienneté. Datum Anagnie II non. iullii, avec le scel en plomb pendant" (Inventar von 1580 f. 544. Die Bischöfe sind die von Burgos und Avila).

— J-L. 12606 Orig. — (1160—73) VIII 13 (s. Anhang). — (1160—76) IX 6 Cop. s. XII (s. Anhang). — J-L. 12652 Orig. — (1177) VII 20 Orig. (s. Anhang). — J-L. 12991 Orig. [1]) — J-L. 13676. — Lucius III. J-L. 14763. — J-L. 14764. — J-L. 14765. — J-L. 15014 Orig. (s. Anhang). — Urban III. J-L. 15693 Orig. — Clemens III. J-L. 16293 Copie von 1286 XII 1 und Copie s. XV. — J-L. 16306. — 1188 VII 6 [2]). — J-L. 16312. — J-L. 16346. — J-L. 16383 Orig. — J-L. 16478 [3]). — Celestin III. 1192 VI 3 Orig. (s. Anhang). — J-L. 17267. — 1195 VIII 3 (s. Anhang).

Abbaye de Montmaiour. Inventare von 1603 XI 18, von 1604, von 1738—1742. „Inventaire rouge" s. XVIII und Inventar s. XVIII. Außer den Originalen ist noch vorhanden das kleine „Cartulaire de Correns" s. XII und die Historia monasterii sancti Petri Montismaioris auctore Claudio Chantelou s. XVIII (Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 13915, davon Copien in Marseille Arch. Dep., Arles Bibl. Comm. Ms. 162 und 164, Aix Bibl. Arbaud, Aix Bibl. Comm. Ms. 554 (329) von 1757). Copien von Urkunden auch im Ms. lat. 12762 Paris Bibl. Nat. — Leo VIII. J-L. 3702 Copien s. X, XI und XIII. — Gregor V. J-L. 3886 Copien s. X, XIII und XV [4]). — Sergius IV. J-L. † 3968 [5]). — J-L. † 3969 Copien s. XI und XV [6]). — J-L. 3978 [7]). — Nicolaus II. J-L. 4464. — Urban II.

1) ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro Massiliensi abbati eiusque fratribus salutem | et apostolicam benedictionem. Etsi uniuersis (bestätigt J-L. 10293). Dat. Lat. id. martii (B. dep.).

2) „Le pape Clement troysieme par sa bulle dict que d'aultant d'anciene coustume observee quand les corps mortz qui avoint esleu sa sepulture au monastere Saint-Victor y estoint portes les chanoines de l'eglise majeure et clercz les acompagnoint et despuis se divertissans les dicts chanoines de tels acompaignement funebre volans soubz ce pretexte de divertir telles acoustumees sepultures pour a quoy obvier, mande a l'abbe et religieux du dict Saint-Victor et par privilleige leur permect que apres que par eulx les dicts chanoines seront admonnestez et que malicieusement aus dicts obseques ne vouldront venir ne s'y trouver, iceulx abbe et religieulx ou aulcungz de leur college non obstant tout apellation ou contradiction puisse et luy soit loisible de faire porter les dicts corps mortz de ceulx, qui seront laisses adnoues de leurs maisons au dict monastere. Donnée a Latran secundo nonas iullii l'an premier de son pontificat, avec le scel en plumb" (Inventar von 1580 f. 546).

3) Das Incipit lautet: Quociens a sede apostolica.

4) Vgl. Marin de Carranrais L'abbaye de Montmajour p. 150.

5) Ed. Du Rour Revue historique de Provence II (Aix 1891) p. 101. — Auch im Ms. s. XV Lyon Bibl. Comm. Ms. 784 f. 3. Der Schluß im Cartulaire de Correns p. 1. — In der Zusammenstellung gilt für alle Stücke außer Calixt II. 1122 V 20: überliefert bei Chantelou.

6) Ein Vidimus von 1365 VIII 5 und eins von 1436 II 19 ist verloren.

7) Ed. Du Rour p. 124. — Auch im Ms. 784 f. 2' s. XV Lyon Bibl. Comm. Der Druck Gallia Christiana I Instr. 63 ist unvollständig.

J-L. 5664 Orig. — Paschalis II. J-L. 5893. — J-L. 6402 Orig. Arles Arch. Comm.[1]) — J-L. 6443. — 1099—1118[2]). — Gelasius II. J-L. 6675. — Calixt II. 1122 V 20 (s. Anhang). — J-L. 6684. — J-L. 7057. — J-L. 7058. — J-L. 7060[3]). — Innocenz II. J-L. 7424[4]). — J-L. 7435 Cart. de Correns p. 168. — Eugen III. J-L. 9566 Orig.[5]) — Alexander III. (1173—76) VII 6[6]). — Lucius III. J-L. 15095 Orig.[7]) — Celestin III. J-L. 16904 Copie von 1587 X 28[8]). — J-L. 17101.

Abbaye de Silvacane[9]). Alexander III. 1162 VII 2 Orig. (s. Anhang). Vgl. oben p. 44 Anm. 6.

Abbaye Saint-Césaire d'Arles. Inventare von 1656, s. XVII, 1682 und 1729—31. — Eugen III. 1147 V 10[10]). — Alexander III. vor 1165 IX 11 Minute (s. Anhang).

Abbaye Saint-Sauveur de Marseille. Alexander III. J-L. 12599 Copie von 1550 VI 25.

Der Fonds von Saint-Gervais-lez-Fos ist jetzt ganz zerstreut. — Paschalis II. J-L. 6267 Orig. Paris (s. Anhang). — Innocenz II. J-L. 7423 Orig. Paris (Bibl. Nat. Ms. lat. 16992)[11]).

Der Fonds Ordre de Malte ist von Delaville le Roulx für sein Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem (Paris 1894) nach allen Richtungen ausgebeutet worden. Einige von ihm übersehene oder nur citierte Urkunden gebe ich im Anhang[12]).

1) Ed. Du Rour p. 242 aus Chantelou. Das Orig. hat XV kal. nouembris.

2) Ed. Albanès Arles p. 194.

3) Auch in dem Recueil Arles s. XVIII Aix Bibl. Comm. Ms. 775.

4) Ed. Gallia Christiana I 143, Du Rour p. 240.

5) Ed. Du Rour p. 249 aus dem Original.

6) Ed. Du Rour p. 256. — Auch im Ms. 2399 f. 101 Avignon Bibl. Comm.

7) Ed. Du Rour p. 258 aus dem Original.

8) Ed. Du Rour p. 259. — Das Citat einer Urkunde Benedicts VII. für Montmaiour bei Boyer Histoire de Vaison p. 75 beruht wohl auf Irrtum. Zu bemerken ist noch, daß sich von J-L. 9566, J-L. 15095 und J-L. 16904 Copien von 1648 I 3 im Fonds Archevêché d'Aix befinden (Liasse 221).

9) Das Buch Histoire de l'abbaye cistercienne de Silvacane-en-Provence d'après les documents recueillis par le R. P. Bernard d'Hyères, complétés et mis à jour par le Vicomte d'Estienne de Saint-Jean (Aix 1891) ist wertlos.

10) Erzbischof Raimund von Arles „bullam pontificiam suscepit ab Eugenio III. 10 maii anno 1147, ut moniales abbatie sancti Cesarii per ciuitatem discurrentes reformaret illeque archiepiscopo iuxta institutum beati Cesarii reuerentiam et obedientiam impenderent" (Acta ecclesiae Arelatensis a domino de Sabatier v. 1735 p. 95 Arles Bibl. Comm. Ms. 127.) Vgl. auch das Ms. 839 (817) in Aix Bibl. Comm.).

11) Ed. Bruel Recueil des chartes de Cluny V Nr. 404.

12) Im Communalarchiv zu Arles (Fonds Veran) befinden sich Alexander III.

Ordre du Temple. Innocenz II. (1138—43) V 1 Orig. (s. Anhang). — Hadrian IV. (1156) IV 1 Orig. [1]) — (1157—59) I 1 Orig. (s. Anhang). — Alexander III. (1162) V 2 Orig. [2]). — (1162) V 2 Orig. [3]) — (1165) VIII 3 Orig. [4]) — (1168—69) VI 26 Orig. (s. Anhang). — (1168—69) VII 26 Orig. [5]) — (1170) VI 10 Orig. [6]) — (1171—72) II 1 Orig. [7]) — (1171—72) IV 28 Orig. (s. Anhang). — (1160—76) IV 21 Orig. [8]) — (1160—76) VII 25. [9]) — (1179) III 18 Orig. (s. Anhang). — (1170—80) XI 8 Orig. [10]) — (1170—80) XII 21

(1166—79) V 15 Orig. Delaville I 246 Nr. 356), (1166—79) VI 1 Orig. (Delaville I 248 Nr. 360), — (1166—78) VII 15 Orig. (Quam amabilis Deo. Dat. Lateran id. maii. B. dep.), — Lucius III. (1185) I 12 Orig. (ed. Du Rour Revue historique de Provence I (1890) p. 321), — (1185) I 20 Orig. (Delaville I 474 Nr. 734) und Lucius III. (1185) I 21 Orig. (Delaville I 475 Nr. 736). — Der Fonds in Marseille enthält noch Paschalis II. J-L. 5948 Nachzeichnung s. XII und Eugen III. J-L. 8915 in Transsumpt Alexanders IV. von 1256 X 3. Die Statuts de Malte s. XVI in Carpentras Bibl. Comm. Ms. 182 (184) entsprechen dem Bullarium sextum (Ms. 1227) in Malta. Die handschriftliche Geschichte des Johanniterordens von dessen Großmeister Raybaud von 1766 (Aix Bibl. Comm. Ms. 858), wo II p. 15 Paschalis II. (1113) II 15 (Delaville I 30 Nr. 31) aus Archives du prieuré de Toulouse copiert ist, publiciert jetzt der Herr Abbé Nicolas, Curé-doyen von Saint-Gilles.

1) Quantum sacra templi (wie J-L. 10415a). Dat. Beneuenti kal. aprilis (B. dep.). Vgl. Prutz Entwicklung und Untergang des Tempelherrenordens (Berlin 1888) p. 260 Nr. 7.

2) Quantum sacra templi (wie Hadrian IV. (1156) IV 1). Dat. apud Montempessulan. VI non. maii (B. dep.). Vgl. Prutz Entwicklung p. 260 Nr. 11.

3) Sicut sacra euangelii (wie Hadrian IV. (1157—59) I 1). Dat. apud Montempessulan. VI non. maii (B. dep.).

4) Sicut sacra euangelii (wie Hadrian IV. (1157—59) I 1). Dat. apud Montempess. III non. aug. (B. dep.).

5) Sicut sacra euangelii (wie Hadrian IV. (1157—59) I 1). Dat. Beneuent. VII kal. aug. (B dep.).

6) Cum nobis ex regimine (wie Prutz Entwicklung p. 260 Nr. 15). Dat. Veruli IIII id. iunii (B. dep.).

7) Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis et dilectis | filiis abbatibus archipresbiteris prioribus et aliis ecclesiarum prelatis, ad quos littere | iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Apostolica sedes (inhaltlich wie J-L. 13204). Dat. Tusculan. kal. febr. (B. dep.).

8) Paci et quieti (wie Nachrichten der K. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1899, Heft 3 p. 392 Nr. 9). Dat. Anagn. XI kal. madii (B. dep.).

9) Sicut sacra euangelii (wie Hadrian IV. (1157—59) I 1). Dat. Anagnie VIII° kal. augusti (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 514 f. 143).

10) Religiosos uiros (wie J-L. 14740). Dat. Tusculan. VI id. nouembr. (B. dep.).

Orig.[1]) — (1170—80) Orig.[2]) — (1171—81) II 5 Orig.[3]) — Lucius III. (1184—85) X 20 Orig.[4]) — Clemens III. 1189 II 23 Orig.[5]) — 1190 IV 13 Orig.[6]) — Celestin III. 1196 VIII 2 Orig.[7])

Département des Alpes-Maritimes.

Chapitre cathédral de Nice. Das Archiv ist noch in der Kathedrale und in vollständiger Unordnung. Inventare von 1742 IX 12 und von 1766. — (Urban II. J-L. 5400 citiert in J-L. 8565). — Paschalis II. J-L. 6391 Orig. — Honorius II. J-L. 7371 Liber niger s. XVII[8]). — Innocenz II. J-L. 7762 Copie s. XII. — J-L. 8309 Liber niger s. XVII. — Lucius II. J-L. 8565 Liber niger s. XVII[9]). — c. 1144[10]). — Eugen III. (1145) IV 27[11]). — J-L. 8830 Liber niger s. XVII[12]). — (1146) V 16[13]). — (1146) XI 25[14]). (1146) XI 25[15]). — Hadrian IV. J-L. 10415 Liber niger s. XVII. Lucius III. J-L. 14823 Orig. — (1185) III 31[16]).

Évêché d'Antibes et de Grasse. Eugen III. s. d. citiert in Hadrian IV. 1155 XII 29 Orig. (s. Anhang). — Clemens III. 1189 II 13 Copie von 1333 X 15 (s. Anhang).

1) Quantum ad defendendam (wie J-L. 11458). Dat. Tusculan. IIII kal. ian. (B. dep.).

2) Audiuimus et audientes (wie Prutz Entwicklung p. 262 Nr. 22). Dat. Tusculan. (B. dep.). Die Tagesangabe ist vergessen.

3) Cum nobis ex regimine (wie Prutz Entwicklung p. 260 Nr. 15). Dat. Tusculan. non. febr. (B. dep.).

4) Non absque dolore (wie Prutz Malteser Urkunden und Regesten (München 1883) p. 42 Nr. 28). Dat. Veron. XIII kal. nouembris (B. dep.).

5) Militum templi professio (wie Prutz Entwicklung p. 259 Nr. 4). Dat. Lateran. VII kal. mart., pontificatus nostri anno secundo (B. dep.).

6) Sicut sacra euangelii (wie Prutz Malteser Urkunden p. 44 Nr. 32). Dat. Lateran. id. april., pontificatus nostri anno tertio (B. dep.). Statt des Prutz l. c. in Note 1 erwähnten Loches ist hier zu lesen: G. Biternensis episcopus.

7) Quia plerumque ueritatis (wie Prutz Entwicklung p. 262 Nr. 22). Dat. Lateran. IIII non. aug., pontificatus nostri anno sexto (B. dep.). Von Prutz Entwicklung p. 264 Nr. 46 fälschlich zu IIII id. aug. gesetzt.

8) Ed. Cais de Pierlas Cartulaire de l'ancienne cathédrale de Nice (Turin 1888) p. 80 aus dem Original, das nicht aufzufinden war. Auch das von Cais de Pierlas benutzte Chartular s. XIV ist vielleicht nicht mehr vorhanden.

9) Vgl. Pflugk-Hartung Acta pontificum Romanorum III p. 55 Anm. 2.

10) Ed. Cais de Pierlas p. 88 aus dem Chartular s. XIV und Joffredus Nizza illustrata p. 169.

11) Ed. Cais de Pierlas p. 89, Joffredus p. 170.

12) Auch bei Cais de Pierlas p. 90, Joffredus p. 170.

31) Ed. Cais de Pierlas p. 91.

14) Ed. ebenda p. 93.

15) Ed. ebenda p. 94 und Joffredus p. 171.

16) Ed. Cais de Pierlas p. 117.

Abbaye Saint-Honorat de Lérins. Inventar s. XVII.[1]) Originale und Chartular s. XIII[2]) im Departementalarchiv. Wichtig sind besonders die Abschriften des Hilarius ab Aquis in Margarinis Thesaurus historicus t. III im Vatikanischen Archiv.[3]) — Gregor VII. c. 1080[4]). — J-L. 5244[5]). — Urban II. J-L. 5503. — J-L. 5746. — Paschalis II. J-L. 5932. — J-L. 6217. — J-L. 6364. — J-L. 6601. — Calixt II. J-L. 6884. — J-L. 6999. — J-L. 7000. — Honorius II. J-L. 7181. — J-L. 7329. — J-L. 7352. — Innocenz II. J-L. 8185. — J-L. 8306 Orig.[6]) — Eugen III. J-L. 8919. — s. d.[7]) — Hadrian IV. (1158) VI 13.[8]) — (1155—59) VI 13 (J-L. 10438) Orig.[9]) — Alexander III. 1171 I 15.[10]) — (1171) I 15.[11]) — (1179) XII 7.[12]) — (1179) XII 7.[13]) — (1179) XII 7 Copie s. XVI.[14]) — (1171—81) I 12 Copie s. XVI.[15]) — (1171—81) I 12.[16]) — (1171—81)

---

1) Das Inventar im Besitz der Gräfin de St.-Seine (Côte-d'Or) ist mir unzugänglich geblieben (vgl. Moris Cartulaire de Lérins II (1904) p. LXXIV).

2) Vgl. Bulletin de la société d'études de Draguignan I (1856) p. 356, III (1860) p. 155 und VI (1866) p. 212. — Eine Abschrift s. XIX in Paris (Bibl. Nat. Ms. lat. Nouv. acqu. 1155).

3) Vgl. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 377.

4) Ed. Moris et Blanc Cartulaire de Lérins I. 341. Ueber die im Chartular f. 187' citierten Privilegien Stephans II., Hadrians II. oder III. und Leos III. ist nichts Genaueres festzustellen.

5) Im Chartular, aber mit Dat. Lat. XVIIII kal. ianuarii.

6) Die Fassung im Chartular weicht wesentlich von der des Originals ab.

7) Vgl. Moris Cartulaire II p. LXXIV. Es war eine Wiederholung von J-L. 7352.

8) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 419 Nr. 7.

9) Ed. Moris Cartulaire II p. 1 aus Copie s. XVII. Auch im Rubricum privilegiorum s. XIV f. 87 in Grasse (Arch. Comm. AA. 1).

10) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 422 Nr. 9. Ein Inventar von 1645 (in H. 11) citiert die Urkunde zu I 12. „Nach Delisle Abrégé de la vie des saints du celebre monastere de Lérins: (Ms. von 1505) II p. 25 (Grasse Bibl. Comm.) soll Abt Boso dies Privileg schon 1159 von Alexander III. erhalten haben. Ebenda I p. 188 wird auch von Protectionsbullen Honorius' II. und Eugens III. erzählt, die sonst unbekannt sind.

11) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 423 Nr. 10. Im Inventar s. XVII citiert zu VIII kal. febr., Copie s. XVII in H. 11 mit XVIII februarii.

12) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 424 Nr. 12.

13) Ed. ebenda p. 425 Nr. 13.

14) Ed. Moris Cartulaire II p. 182.

15) Ed. ebenda II p. 87.

16) „Bulle du pape Alexandre portant commission à l'evesque de Savonne de faire restituer l'église de Saint-Martin aux religieux de Saint-Honoré iniustement usurpée par les religieux de Saint-Dalmas. Donnée a Tivolli le deuxiesme des ides de ianvier" (Inventar s. XVII p. 203).

V 6 Orig.[1]) — (1171–81) V 9.[2]) — Lucius III. (1182—83) V 5.[3]) — (1184) VI 10.[4]) — 1184 VI 14.[5]) — Clemens III. 1188 V 18.[6]) — 1188 V 29.[7]) — 1188 VI 10.[8]) — 1188 VI 17.[9]) — J-L. 16288 Orig.[10]) — 1189 II 13.[11]) — Celestin III. 1191 VI 12 Orig.[12]) — 1192 VII 21.[13]) — 1193 III 12 Orig.[14]) — 1193 III 12.[15]) — 1193 III 13.[16]) — 1193 III 13 Transsumpt von 1423 IV 4[17]).

---

1) Ed. Moris Cartulaire II p. 167.

2) „Bulle du pape Alexandre troisiesme addressée aux consuls et peuple de Grasse, leur déclarant qu'ils ont permission de se faire enterrer au dit monastère de Saint-Honoré. Donnée a Tivoly le septiesme des ides de may" (Inventar s. XVII f. 203).

3) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 426 Nr. 15.

4) Ed. ebenda p. 427 Nr. 17.

5) Ed. ebenda p. 428 Nr. 18.

6) Ed. ebenda p. 430 Nr. 21 (im Inventar s. XVII citiert zu VI 17).

7) Ed. ebenda p. 431 Nr. 22.

8) „Bulle du pape Clement troisiesme addressée aux evesques dans le diocese desquels le monastere possede des eglises et des biens, leur commettant la protection et deffense du lieu. Donnee a Latran le quatriesme des ides de iuin le premier an de son pontificat" (Inventar s. XVII f. 204).

9) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 431 Nr. 23.

10) Auch im Rubricum privilegiorum s. XIV f. 87′ in Grasse (Arch. Comm. AA. 1).

11) Citiert Nachrichten 1901, Heft 1 p. 25 Nr. 29 aus Panvinis Sammlungen im Vatikanischen Archiv.

12) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 432 Nr. 24.

13) „Bulle du pape Celestin troisiesme portant confirmation de l'élection de l'abbé faite par le chapitre du monastère en faveur de Raimond réligieux de Saint-Honoré. Donnée à Latran le douziesme des calendes d'aoust l'an second de son pontificat, mil cent nonante deux" (Inventar s. XVII f. 17). Vgl. Alliez Histoire de Lérins (Paris 1862) II p. 153.

14) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 433 Nr. 26.

15) „Bulle du pape Celestin troisiesme addressée aux evesques de Frejus et de Vence portant commission pour informer contre des particuliers de Grasse lesquels de nuit pendant les réligieux dijoient matiné dans l'eglise de Sainct-Honoré de la dite ville avaient destruit et razé l'autel. Donnée a Latran le quatriesme des ides de mars l'an second de son pontificat" (Inventar s. XVII f. 204′).

16) Ed. Nachrichten 1900, Heft 3 p. 434 Nr. 27.

17) Ed. ebenda p. 434 Nr. 28. — In dem sehr seltenen Druck Vita sancti Honorati (Venedig 1501) stehen Calixt II. J-L. 6875 und 6885. Die Copie von Urban II. J-L. † 5467 von 1660 V 15 (in H. 110) stammt aus dem Bullarium Casinense.

Urkunden für Lérins sollen nach einem kleinen Inventar s. XVII (in H. 18) auch im Fürstlichen Archiv in Monaco sein. In der Tat sind hier einige alte Urkunden, so eine von 1082 für Lérins, andere gehen die Prieuré de Stoblon an, Benedict VII. J-L. 3796 für Cluni ist aber nicht da. Der eigentliche archivalische Bestand beginnt 1412.

Der Fonds von Saint-Pons de Nice ist in Turin.[1])

Département des Basses-Alpes.

Evêché de Sisteron. Die Originale und das Chartular „livre verd" sind lange verloren, auch die Gallia Christiana I 486 citierten Privilegien Eugens III. 1152 und Hadrians IV. 1157 für Bischof Petrus. — Nicolaus II. J-L. 4442[2]).

Chapitre de Digne. Inventar von 1640 in Digne Bibl. Comm. — Alexander III. 1180 XI 4 (J-L. 13702) Copie von 1670 VIII 18.[3]) — Lucius III. 1184 IV 19 (J-L. 15053) Copien von 1670 VIII 21 und 1671 I 3.[4])

Église concathédrale et chapitre Saint-Mari de Forcalquier. Hadrian IV. 1155 XI 7.[5]) — Alexander III. 1179 V 25.[6])

Évêché de Riez. Von Paschalis II. J-L. 6389 ist keine Spur einer Ueberlieferung erhalten, wie auch nicht von der Gallia Christiana I 416 citierten Urkunde Gregors VIII. für Propst Petrus.[7])

---

1) Vgl. Nachrichten 1901, Heft 1 p. 61. E. Cais de Pierlas Chartrier de l'abbaye de Saint-Pons hors les murs de Nice (Monaco 1903) stützt sich auf sein Chartular der Kathedrale und auf die handschriftlichen Memorie s. XVIII des Jean Baptiste Lanteri, die jetzt auf dem Schlosse der Grafen Alberti de Briga in Briga bei Tenda in Piemont sein werden.

2) Ed. Gallia Christiana I Instr. 89 aus liber viridis und in längerer Fassung bei Boyer Histoire de la cathédrale de Vaison (Avignon 1731) II 20. Regest im Ms. 515 p. 632 der Communalbibliothek in Carpentras (ex scriniis Forcalcariensis ecclesie sancti Marii). Copien aus dem livre verd sind im Ms. lat. 17558 Paris Bibl. Nat., E. de Laplane Histoire de Sisteron (Digne 1843) benutzte ihn nach Abschriften des 1715 gestorbenen Generalvikars Gastinel, aber niemand weiß, wohin diese gekommen.

3) Das Incipit: Pie postulatio uoluntatis.

4) Das Incipit: Effectum iusta postulantibus.

5) Citiert Achard Description historique, géographique et topographique de la Provence (Aix 1787) p. 544. Vgl. L. de Berluc-Perrussis Les dates de l'histoire de Sisteron (Forcalquier 1886) p. 36 und Pellicot-Columbi Histoire de Manosque (Apt 1808) p. 266.

6) „La separation des deux chapitres (nämlich Forcalquier und Sisteron) fut autorisée par le pape Adrien IV en l'année MCLV et l'église de Forcalquier déclarée cathédrale comme celle de Sisteron, tous les droits et privilèges de la cathédralité lui furent de même accordés et la tenue des synodes. Alexandre III par une bulle expresse du XXV mai en l'an MCLXXIX autorisa encore cette séparation et declara ces deux églises cathédrales" (Histoire de Saint-Sauveur d'Aix s. XVIII p. 208 Aix Bibl. Comm. Ms. 1046 [258]).

7) Féraud Histoire de la ville de Riez (Aix 1885) sagt gar nichts von diesen Urkunden.

Das Kloster Prieuré de Ganagobie soll schon von Stephan VIII. erwähnt worden sein [1]).

1.

Nikolaus II. erteilt dem Kloster Saint-André in Avignon ein Privileg. Rom 1059 September 24.

Auszug bei Polycarp de la Rivière Annales d'Avignon s. XVII vol. I 632 (aus dem Chartular von S. André f. 26) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515—516 (503).

Nicolaus episcopus seruus seruorum Dei. Omnibus episcopis comitibus seu comitissis et ceteris magnatibus terre tanquam filiis dilectissimis salutem et apostolicam benedictionem. Omnis homo, qui sub uite presentis transitu . . . . . sciat se excommunicatum et a communione et ab ecclesia separatum, nisi resipuerit. Datum Rome octauo calendas octobris, indictione decima tertia.

Dazu das Regest: Preceptum apostolicum Nicolai II pape, quo coenobium sancti Andreae montis Andeonis, Auenionensis diocesis, in abbatiam erigit et confirmat.

2.

Gregor VII. überträgt dem Cardinal Richard, Abt von Saint-Victor zu Marseille, und seinen Nachfolgern die Reformation und Ueberwachung des in Verfall gerathenen Klosters Psalmodi bei Nîmes. Rom 1081 April 18.

Orig. Marseille Arch. Dep. (Saint-Victor H. 57 Nr. 272).

J-L. 5213 nach einer Notiz von H. Breßlau. Die Originalität des Stückes scheint mir nicht ganz sicher. J-L. 5211 ist fast wörtlich benutzt, aber eine nähere Definition der Rechte der Aebte von Saint-Victor über das Kloster Psalmodi ist nicht gegeben, so daß sich dies Kloster wesentlich schlechter stand als die in ähnlicher Lage befindlichen Klöster Montmaiour und Grasse. Jedenfalls hat Psalmodi den Reformationsbestrebungen von Saint-Victor lange widerstanden, bis Urban II. endlich den Streit zu seinen Gunsten entschied (Nr. 4).

---

1) Vgl. Achard Dictionnaire II p. 251, Laplane Histoire de Sisteron II p. 406 und A. Milon Précis historique sur le monastère de Ganagobie (Tours 1880) p. 3.

GREGORIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILecto in Christo filio Ricardo sancte Romane ecclesie cardinali sacerdoti atque abbati Massiliensi | suisque successoribus regulariter promouendis in perpetuum. Licet apostolici nos apicis cura pro cunctis generaliter ecclesiis uigilare ac pro omnium statu uel restaratione[a] | sollicitos esse commoneat, illis tamen precipue locis nostram curam specialius exibendam perpendimus, que[a] sub Romane tutela sedis constituta scimus, status sui confir|mationem augmentum uel restitutionem ab hac potissimum ecclesia, cuius iuris sunt, expectare. Quia ergo quoddam monasterium in episcopatu Nemausensi, | quod dicitur Psalmodium quodque ad huius sedis defensionem[b] pertinere propriique iuris eius esse noscitur, iamdudum secularium monachorum culpa a religionis tra|mite deuiasse intelleximus, illud reformare ad lapsi decoris specimen ualde esse necessarium duximus. Satis enim decentius atque con|uenientius esse decernitur destructa restituere et ad gradum suum collapsa reducere, quam in dilatandis uel nouiter edificandis operam dare. | Quapropter ad predicti[c] loci restaurationem religionis tue prudentia[a] perutilem arbitrantes censuimus per tuam successorumque tuorum sollerciam | fratribus in eodem cenobio deinceps mansuris perpetuam regularis uite circumspectionem prouidere[d]. Proinde circa prefatum monasterium sollicitudinis | nostre uicem dilectioni uestre committentes, uolumus atque precipimus, ut in eo[e] que amputanda sunt amputetis queque corrigenda corrigatis et | que illi de discipline tenore defuerint, uestri uigilantia[a] et labori conferantur. Statuimus etiam ut quicquid ad idem mo|nasterium pertinere cognoscitur, si ab aliquibus irrationabiliter detinetur, ex hac nostra auctoritate repetendi exigendique | atque uendicandique habeatis per omnia Deo iuuante licentiam, quia dignum est ut quorum curam geritis rebus nullomodo de|fraudemini. Prefato igitur modo nostre prouidentie ac dispositionis uicissitudinem circa supradictum[f] monasterium | tibi tuisque successoribus, ut prelibauimus, regulariter promouendis concedentes, interdicimus, ut nullus successorum nostrorum | uel archiepiscoporum aut episcoporum et nemo clericalis ordinis seu laicalis audeat hanc potestatem presentis decreti | auctoritate firmatam uobis auferre uel perturbare, sed ita, sicut prefixum est, in uestra salubri ordinatione | ac dispositione in perpetuum inconuulsa permaneat.

R.

---

a) *so im Orig.* *b*) quodque *bis* defensionem *auf Rasur.* *c*) pdicti *Orig.* *d*) prouidere *auf Rasur.* *e*) eo *auf Rasur.* *f*) supra *und* um *auf Rasur.*

Datum Romę XIIII kal. maii, per manus Petri sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis ac bibliothecarii, anno VIII pontificatus domni VII GREGORII pape, indictione III.

B. dep.

3.

Urban II. erneuert seine und seines Vorgängers Gregors VII. Entscheidung, wonach das Kloster Montmaiour-lez-Arles dem Abte von Saint-Victor in Marseille unterstellt sein sollte.

Avignon 1095 September 13.

Notitia s. XII Marseille Arch. Dep. (Saint-Victor H. 64 Nr. 308).

J-L. 5663 nach einer Notiz H. Breßlaus, zu 1096 (August), offenbar nach unserem Stücke; was Löwenfeld mit dem Zusatze „clausula vitiosa" sagen wollte, bleibt mir unersichtlich, da die Datierung doch ganz richtig. Die citierte Entscheidung Gregors VII. ist J-L. 5211, die Urbans II. scheint verloren.

Notum sit universis fidelibus[a] presentibus et futuris, quod anno incarnationis dominice millesimo XCVI, indictione III[b], | id. sept., commorante apud Auenionem papa VRBANO, anno sui pontificatus VIII, Wilelmus abbas Montismaioris cum suis | monachis in eius presentiam uenit, afferens cartas et priuilegia, per que dicebat monasterium suum illam libertatem habere, | per quam non deberet Massiliensi abbati uices apostolicas super eum habenti[c] obediens subiacere. Lectis autem in auribus omnium[d] | cartis et priuilegiis et audita racione Massiliensis abbatis Ricardi, papa VRBANVS consilio episcoporum et cardinalium, qui secum aderant, uices suas in gubernatione et ordinatione Montismaioris monasterii RICARDO abbati Massilien|si, sicut a predecessore suo papa Gregorio acceperat et ipse illi per priuilegium donauerat, confirmauit atque per abbatem | et monacos, quos ei sub osculo fidei tradidit, illum inuestiuit, ut deinceps prelibatus abbas Ricardus et | successores eius monasterium Montismaioris per apostolicam auctoritatem ordinent atque regant atque sub regu|lari disciplina et abbates et monacos uiuere compellant.[e]

Factum est hoc laudantibus et consulentibus | episcopis Daig-

---

a) fidelibus et. *b*) *verwischt; es kann auch* IIII *dagestanden haben.* *c*) habendi. *d*) *verwischt; möglich ist auch* omnibus. *e*) *corrigiert aus* compellunt.

berto Pisano, Iohanne Portuensi[f], Brunone Signensi, Gotafredo Magalonensi, cardinalibus Varione et Alberto[g] et pluribus aliis clericis monachis[h] atque laicis, die et anno locoque quo supra.

f) Portunensi. *g*) *Ich interpungiere so, obwohl ein Cardinal Vario sonst nicht bekannt ist. Gottfried von Montpellier war aber nicht Cardinal.* *h*) *corrigiert aus* manachis.

4.

Urban II. befiehlt einem gewissen Veranus, von der Belästigung eines rechtmäßig gewählten Abtes Johannes abzulassen, sich aus dem Kloster zu entfernen und vor dem Abt von Cluni und dem Erzbischof von Lyon die versprochene Genugtuung zu leisten oder sich persönlich in Rom zu verantworten, widrigenfalls ihn der Bann des Papstes treffen werde. — —

Diverses pièces manuscrittes s. XVII f. 1 Aix Bibl. Comm. Ms. 756 (Cat. 414).

Am obern Rande des Blattes steht: ex cod. D. Pet. post epistolam Gregorii pape pro monasterio Floriacensi.

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Verano inuasori. Quantum Dei preceptum excesseris, ipse cognoscis, quando abbatem Iohannem a te electum et a patre nostro Gregorio confirmatum et regulariter ordinatum exspoliasti et cubile illud patris tui tante reuerentie contra leges canones, contra ius regule inuasisti. Tibi igitur literis presentibus imperamus, ut monasterio, quod inuasisti, excedas protinusque aut, sicut te promisisse audiuimus, Cluniacensis abbatis ac Lugdunensis antistitis iudicio satisfacias aut nostre te audientie proxima quadragesima representes; quod si contempseris, excommunicatum te esse omnibus sit notum, a nobis quoque sicut a predecessore nostro Gregorio.

5.

Urban II. unterstellt das von ihm persönlich geweihte Kloster Saint-Sauveur de Chirac dem Abt Richard von Saint-Victor zu Marseille und seinen Nachfolgern. *1096—1099.*

Copie s. XII Marseille Arch. Dep. (Saint-Victor H. 65 Nr. 311). — *Fournier Recueil de copies s. XVIII ebenda H. 633.*

Schon als Fournier die Urkunde copierte, befand sie sich in dem jämmerlichen Zustande wie heute. Vielleicht ist das ganze Stück eine Fälschung; die Weihe der Kirche könnte nach dem Itinerar nur zu 1095 Dezember (7—21) gesetzt werden. Vgl. Calixt II. J-L. 7063, wo eine Vorurkunde Urbans II. citiert wird.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Ricardo [dicto abbati uenerabilis] Massiliensis [monasterii] salutem et apostolicam ben[edictionem. Ex] apostolice diligentia sollicitudinis inst[anti circa uniuersalem] ecclesie statum pastorali nobis com[missa] cura [inuigilare monet, ne] forte de neglegentia diuinę [animaduersionis] iudicium incurramus, unde uenerabilibus ac Deo sacratis [locis ac personis] oppressionibus quorumlibet malignantium [existant][a]. Saluberrima beati Petri apostolorum principis [dispensatione] catholicę presidens ecclesie, tuition[em et m]anum auxilii [super][b] feruentes seculi fluctus condescendentes extendere deb[emus, ut super]borum molestiis subacta de[ficiant] et deficiendo multorum fidelium elemosine et Deo debita obsequia p[ariter exhibeantur.] Eapropter inclinati, uenerabilis abbas, tuis precibus, iuste peticioni tuę non negamus effectum. Est enim officii nostri [proui]dens et competens ratio, ut religiosorum, quorum uita et doctrina ęcclesiam informando illuminat et illuminando [refor]mat, digne postulationi assensum auxiliumque prebeamus[bb]. Deposcit itaque deuotio tua ab apostolica sede prerogatiua priuilegiorum monasterium sancti Saluatoris honorari, quod' te flagitante sub nostri presentia loco qui Chiriacus dicitur archiepiscopis [et] episcopis nostris in episcopatu Gabalitano consecrari iussimus, quodq[ue] tu[i] iuris esse dignoscitur, quatenus in loco sancto cum claritate [et] celsitudine nostri priuilegii sublimitas uirtutum et religionis semper multiplicetur et crescat. Proinde Mimatensi [uel] Gaballitano episcopo, qui prelibate consecrationi nobis [pres]entibus presens et ipse adfuit, uidelicet Aldeberto eiusque successoribus nec non clericis Mimatensibus presentibus et futuris apostolica auctoritate precipimus, precipiendo monemus, [ne cenobium][c] fratrum inibi Deo famulantium ullis moliminibus[d] aut uexationibus aut machinationibus exturbent, [uobis autem mandantes ut] prefixum monasterium ab omni episcopali iussione uel oppressione inclinetis ita fore liberum, quatenus monachi locum inabitantes pro consecrationibus seu pro faciendis ordinibus uel crismate eant uel mittant [quemcumque] elegerint, neque sinodo interesse cogantur [neque . . . . . .] nisi tantum ab episcopo excomunicatus[e] uel ecclesiasti[cum officium] denegent neque eidem monasterio aliquod . . . . . obesse ualeant, quin semper fratres iugiter Deo [in ecclesiast]icis officiis pro uoto famulentur. S[i uero . . . . . .] sancti Saluatoris seu ecclesie sancti Vincentii [martiris apud eandem u[illam s[eu cum]

---

a) dispereant *Fournier*. *b*) uel *Fournier*. *bb*) prebere. *c*) *Emendation unsicher*. *d*) moliminis *Copie*. *e*) *Diese Worte müßten hinter* elegerint *stehen*.

omnibus omnino rebus [eidem] pertinentibus . . . . . decernimus . . . . . scilicet . . . p[arro]chia sancti Romani, que dudum pro suo iure hec uindicare nitebat, unde multe cedes hominum et [a laicis][f] monachis sacrilegia sunt comissa, pro quibus ipsi auctores scelerum satisfaciendo possessio[nem sibi non] debitam cognoscentes cenobio dimiserunt, nichil deinceps in prefatis locis uel monasterio eiusque iure . . . possessionibus requirat tam in decimis quam primitiis seu oblationibus aut aliis quibuscumque causis [neque] defunctorum largitionibus aut elemosinis. Si uero apud aliquam personam contig[erit] quippiam . . . tam in ecclesiis quam in decimis uel in aliqua ecclesiasticę dignitatis possessione monachos tuos, uenera[bil]is abbas Richarde, sub tuo uel successorum moderamine apud Chiriacum degentes ma . . . . . prenominati episcopii loco adquirere absque omni inquietudine, omni sopita lite ac controuersia . . . . licenter obtineant libereque possideant, auctoritate Dei et beati Petri ac nostra cum omnibus prescriptis, que ad libertatem et honorem tui monasterii dari et confirmari poposcisti. Adnectimus etiam [et] illos huius nostrę largitionis dono subleua[re], qui ex fraterna dilectione se confratres monasterii [suas] conferendo elemosinas uocitari [. . . . . ibi] fecerunt uel fecerint et sua fide ac spe quo facilius [diuinam] propitionem impetrare ualeant pro religione [ac reuerentia] uenerabilis ac Deo sacrati loci [sepe]liri inibi preobtauerint aut deincebs[g] desiderio [uidelicet deuoti]onis pre[obtaue]rint, illos quoque qui [in eiusdem] monasterii uilla degunt ita pax se[curitas . . . . . nem expeditione uel [. . . . . pugne] uel hostilis excercitus qui apud [quosdam . . . . . seruire] compellat. Si quis igitur his que hic scripto [. . . . . percipimus . . . . . .] sue hostis obuiare temptaue]rit . . . . . .

f) *Emendation unsicher.* g) *sic.*

6.

Urban II. bestätigt dem von Alters her dem apostolischen Stuhle gehörigen Kloster Psalmodi unter dem Abt Fulco die Besitzungen, die Sepultur, die Freiheit von der bischöflichen Gewalt und die Abtswahl und bestätigt die im Streite mit Saint-Victor zu Marseille getroffene Entscheidung. *Rom Sankt Peter 1099 Mai 1.*

Orig. Nîmes Arch. Dep. (Psalmodi H. 109). — Orig. Paris Bibl. Nat. Coll. Baluze 398 Nr. 9. — Copie s. XII Nîmes Arch. Dep. (H.

109). — Copie s. XII ebenda. — Copie von 1551 XII 16 ebenda. — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 vol. I f. 32 ebenda (H. 106).

*J-L. 5797 (nach Coll. Baluze) = J-L. *5796 (nach den daselbst angeführten Citaten). Die Doppelausfertigung in Paris ist ebenfalls vom Scriniar Petrus geschrieben, aber so schlecht erhalten, daß eine Collation durch Herrn H. Prost erfolglos geblieben ist.*

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO FVLCONI SALMODIENSI[a] ABBATI EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata[b] uires indubitanter assumat. | Proinde nos iuxta petitionem tuam, dilecte in Christo fili Fulconi abbas, Psalmodiense cenobium, quod ex antiquo iure ad sedem apostolicam pertinere cognoscitur, apostolice sedis[c] auctoritate munimus. Statuimus | enim ut quecumque bona quascumque possessiones idem monasterium hodie possidet siue in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium iuste atque canonice poterit | adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec uisa sunt nominibus propriis exprimenda: In territorio Biterrensi castro Lunate monasterium Iuncellense, in | pago Nemausensi in uilla Cornilianic(a) ecclesiam sancti Iuliani cum cellis suis, in uilla Athacianica ecclesiam sancte Marie, in castro Salignano ecclesiam sancti Iuliani, in Asperas ęcclesiam sancti Petri, | in Andurenco ecclesiam sancti Andree, in Aquauiua ecclesiam sancti Petri, in Margines ecclesiam sancti Cirici, in Malespel ecclesiam sancti Romani, in Telliano ecclesiam sancti Siluestri, in Ripa|stagni ecclesiam sancti Sebastiani, in Touana ecclesia[d] sancti Thome, in Candiaco ecclesiam sancti Petri, in Vistrico ecclesiam sancte Marie et in alio loco ecclesiam sancti Boniti, in Virinas ecclesiam sancti Salua|toris, in Venranic(o) ecclesiam sancti Michaelis et in Valle ecclesiam sancte Marie; in pago uero Arelatensi ecclesiam et prioratum sancti Romani cum cellulis suis et ubi uocant castrum Velaus | ecclesiam sancti Saturnini; et in pago Aquensi in ualle Amata cellulam sancti Saluatoris cum ecclesia que est in castro Cucurone, id est sancti Michaelis cum appendiciis suis et in castro Ansuis | ecclesiam[e] sancti Stephani et in alio loco ecclesiam sancti Lanberti et in alio

---

a) *so im Orig.* *b*) postulatio *Orig.* *c*) sedi *Orig.* *d*) *so im Orig.* *e*) ecclam *Orig.*

loco ecclesiam sancti Petri, quam uocant Pomeirols; et in pago Athensi ecclesiam sancti Pauli et in alio loco ecclesiam sancti | Andree ubi uocant Reclusum, in Opeda ecclesiam sancti Andree; et in pago Sisterico ubi dicunt Baulis ecclesiam sancte Marie cum appenditiis suis, id est ecclesiam sancti Channati et sancti Satur|nini et in alio loco ecclesiam sancte Marię ubi uocant Camarlaias cum appenditiis suis; in pago uero Sustantionensi ubi uocant Mutationes ecclesiam sancti Acisdi et ubi uocant Candiianigas | ecclesiam sancte Marie et in uilla Mizanigas duas ecclesias de sancta Columba et in uilla Varinigas ecclesiam sancte Agathe et ubi uocant Cerecelles ecclesiam sancte Marie et ecclesiam sancti Mathei | et ubi uocant Subicinas ecclesiam sancti Stephani, in castro Lupiano ecclesiam sancte Cecilie et ubi uocant Marinnana ecclesiam sancti Cristofori cum cellis suis, id est ecclesiam sancti Iohannis | et ecclesia[f] sancte Eulalie, ubi dicunt Perur; in pago Vzetico in ualle Combats ecclesiam sancti Briicii et ecclesiam sancti Stephani de Heremo et ecclesiam sancti Petri de Taraus cum omnibus ad ipsa monas|teria uel ecclesias pertinentibus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexa|tionibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Sepulturam quoque eiusdem loci omnino | liberam esse decernimus, ut eorum, q[ui illic] sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excomunicati[f] sint, nullus obsistat. Missas sane in predicto Salmodiensi[f] cenobio per episcopos | fieri publicas, nisi ab abbate inuitati fuerint, prohibemus et omnes episcoporum iniurias atque grauamina presentis decreti pagina remouemus. Nec minus siquidem monachorum Massiliensium pro|uectiones et omne eorum dominium a predicto Salmodiensi[f] cenobio funditus dimouemus, et ne deinceps in sinodis siue in curia beati Petri de hac exactione eorum proclamatio accipiatur, | omnino interdicimus, quoniam stultum est tocies retractare iudicium, quod super eorundem causa nostro imperio[f] datum fuisse comperimus, quodque etiam nos competenti equitate et nostra auctoritate, | ut inconuulsum persistat, in perpetuum firmamus. Nec ulterius ipsum Salmodium[f] ullius alterius ecclesie preter Romanam iuriditionique subiciatur. Obeunte te quoque nunc eius | loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surrepcionis astucia seu uiolencia preponatur, nisi quem fratres comuni consensu uel fratrum pars consilii

---

f) so im Orig.

sanioris | secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint. Si qua sane in crastinum[g] archiepiscopus aut episcopus, imperator aut rex, princeps dux comes uicecomes iudex aut ecclesiastica que|libet secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, | potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino[h] iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi | aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. AMEN. AMEN. |

Scriptum per manum Petri no[tarii] regionarii et scriniarii sacri palatii.

R. BV.

Datum Rome apud beatum Petrum per manum Iohannis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis, kal. maii, indictione VII[a], anno dominice incarnationis M°. XC°. IX°, pontificatus autem dompni Vrbani secundi pape XII°.

B. dep.

---

g) crstinum *Orig.* *h*) duino *Orig.*

7.

Paschalis II. erlaubt auf Bitten des Bischofs Aribert von Avignon den Kanonikern daselbst, ihren Propst mit Zustimmung des Bischofs von Avignon selbst zu wählen. Lateran 1103 April 29.

Regest bei Polycarp de la Rivière Annales d'Avignon s. XVII vol. I p. 656 Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515—516 (503).

„anno millesimo centesimo tertio Paschalis papa rogante magnopere Arberto Auenionensi episcopo priuilegium canonicis eiusdem ecclesie indulget, proprium sibi coaptandi prepositum accedente tamen semper Auenionensis antistitis consensione, data bullato diplomate Laterani tertio kalendas maii, pontificatus sui anno quarto".

8.

Paschalis II. schreibt dem Vicomte Bernhard von Béziers, Aimerich Vicomte von Narbonne, Wilhelm von Montpellier und den anderen Vasallen der Abtei Saint-Gilles, daß er den Grafen Bertram von

Toulouse wegen seiner Uebergriffe gegen die Abtei Saint-Gilles mit dem Banne belegt habe und fordert die genannten auf, dem Abt von Saint-Gilles zu Hülfe zu kommen und sich jeden Verkehrs mit den Anhängern Bertrams zu enthalten. (1107) Februar 8.

Chartularium sancti Aegidii s. XII f. 36 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 11018.

J-L. 6121 nach Ms. lat. 11018 und dem Citat bei Goiffon Bullaire de Saint-Gilles p. 45 (aus dem Chartular).

Paschalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo uicecomiti Biterensi, Aimirico uicecomiti Narbonensi, Guilelmo de Montepessulano, Bernardo Andusiensi, Raimundo decano Poscheriensi et ceteris beati Egydii fidelibus salutem et apostolicam benedictionem. Non solum uobis, qui prope estis, sed etiam qui longe sunt notissimum est, qualiter Bertrannus comes propter uxorem abiectam et multiplicata adulteria iam diu excomunicationi subiectus est. Illius etiam anathematis uinculis compeditur, quo Raimundus egregie memorie comes in Nemausensi concilio a sancte memorie Vrbano papa se ipsum et heredes suos excomunicari[a] fecit, si ullo umquam tempore in beati Egidii uilla et eius monasterio quicquam preter abbatis uoluntatem usurpare presumeret. Quotiens etiam id ipsum Bertrannus comes iurauerit, uos scire credimus, nuper autem non solum uillam, sed etiam ipsum monasterium uiolenter inuadens, quanta illic mala fecerit, noticie uestre patet. Ad hec super ipsam beati Egydii ecclesiam turres nouas instruxit et instruit, cuius instructionis edifitium perpetuo anathemate condempnamus, ut qui ulterius edificare et qui edificatum retinere temptauerint, perpetua maledictione multentur. Vos igitur tamquam beati Egydii fideles litteris presentibus excitamus et per beati Petri obedientiam precipimus, ut ad defendendas beati Egydii res, prout abbas expetierit, aduersus eundem Bertrannum fideliter insurgatis; ab eorum quoque qui eidem Bertranno adherent communione sollicitius[b] abstinete. Datum VI idus febroarii[a].

---

a) so im Ms. *b)* solliticius.

9.

Paschalis II. bestätigt dem dem heiligen Stuhle gehörigen Kloster Saint-Gervais-lez-Fos bei Arles unter dem Abt Joserannus nach dem Vorgange Sergius' IV. die namentlich aufgeführten Besitzungen gegen einen jährlichen Zins von sechs Silberstücken.

Rom im Portikus von Sankt Peter 1110 April 27.

Orig. in „Chartae de rebus Provinciae" Nr. 1 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 9236.

*J-L. 6267 nach dem Original. Auf den Rücken schrieb eine Hand s. XV „duplex est", aber dieses zweite Stück ist verloren wie die Vorurkunde Sergius' IV. J-L. * 3972. L. Blancard Les chartes de Saint-Gervais-les-F'os (Marseille 1878) kennt unsere Urkunde nicht.*

PASCHALIS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO IOZZERANNO ABBATI VENERABILIS MONASTERII SANCTORVM GERVASII ET PROTASII QVOD SITVM EST IN ARELATENSI PROVINCIA SECVS OPPIDVM | FOSSAS EIVSQVE SVCCESSORIBVS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. Apostolicę sedis auctoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ęcclesiarum statu satagere et earum maxime que eidem specialius adhe|rent ac tamquam iure proprio subiecte sunt, quieti auxiliante Domino prouidere. Eapropter petitionibus tuis, fili in Christo karissime, non inmerito annuendum censuimus, ut beatorum martirum Geruasii et Protasii mo|nasterium, cui Deo auctore presides, iuxta exemplar felicis memorię SERGII pape apostolicę sedis priuilegio muniremus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut que|cumque possessiones ad[a] idem cenobium in presenti tertia indictione legaliter pertinere noscuntur siue in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium uel aliis iustis modis | poterit adipisci, firma tibi tuis[b] successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis uisa sunt exprimenda uocabulis, uidelicet ęcclesias[c] de castello Ereas cum decimis et oblationibus | per episcopos concessis, cella sanctę Marię de Plano, cella sancti Geruasii, sanctę Marię Almanarre, sanctę Eulalię, sancti Nykolai, sancti Vincentii, sancti Saluatoris; in episcopatu Foroiuliensi ęcclesia | sancti Stephani de castro Duplo, sancti Mitrii de monte Ferrario, sancti Victoris, sancti Vincentii in castro quod dicitur Trani, sanctę Marię de Flaiosco; in episcopatu Massiliensi ęcclesia sanctę Marię, sancti Vincentii; in | episcopatu Arelatensi ęcclesia sancti Mitrii, sancti Vincentii, sancti Petri, sanctę Trinitatis et sancti Iuliani et sanctę Cecilię; in episcopatu Cabilonensi ecclesia sancti Geruasii; in episcopatu Atensi ęcclesia sancti Marcel|lini; item in episcopatu Foroiuliensi ęcclesia sancti Martini de Blancaforte cum omnibus ad ipsas ęcclesias pertinentibus. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem cenobium temere per|turbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere mi-

---

a) a *auf Rasur.* *b)* *so im Orig.* *k)* *corrigiert aus* ęcclesiam.

nuere uel temerariis uexationibus fatigare, set omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gu|bernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Missas sane publicas in eodem monasterio per episcopum fieri uel stationes celebrari preter abbatis ac fratrum uoluntatem omnimodis proibemus[b], | ne in seruorum Dei recessibus popularibus occasio prebeatur ulla conuentibus. Hoc quoque presenti decreto[d] subiungimus, ut ipsum monasterium et eius monachi ab omni secularis seruitii | sint infestatione securi omnique grauamine mundane oppressionis remoti, quatinus in sanctę religionis obseruatione seduli et quieti permaneant, nulli alii nisi Romane et | apostolice sedi, cuius iuris est, aliqua teneantur[e] occasione subiecti. Ad indicium autem percepte a Romana ęcclesia libertatis sex nummos argenteos quotannis Lateranensi palatio | persoluetis. Si quis igitur in crastinum archiepiscopus aut episcopus, imperator aut rex, princeps[f] aut dux, comes uicecomes iudex aut ęcclesiastica quelibet secularisue persona hanc nostre con|stitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque | se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districtę | ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eternę | pacis inueniant. AMEN. AMEN.

Scriptum per manum IOHANNIS scriniarii regionarii ac notarii sacri palatii.

R. Ego Paschalis catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

Dat. Rom. in portica beati Petri per manum Iohannis sanctę Romane ecclesię diaconi cardinalis ac bibliothecarii, V kal. maii, indictione III[a], incarnationis dominicę anno M°. C°. X°, pontificatus autem domni Paschalis secundi papę anno XI°.

B.

---

d) decreto *auf Rasur.* *e*) teneaantur *Orig.* *f*) priceps *Orig.*

10.

Paschalis II. bestätigt dem Kloster Psalmodi unter dem Abt Fulco nach dem Vorgange Stephans VII., Johanns (XI.—XIX.) und Ur-

bans II. die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Abtswahl, die Sepultur und die Freiheit von der bischöflichen Gewalt.

Lateran 1115 April 1.

Copie von 1680 VII 1 Nimes Arch. Dep. (Psalmodi H. 108) [A]. — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 f. 36 ebenda (H. 106) [B].

Die Copie stammt aus dem Original, das sich damals im Archiv der Kollegiatkirche von Aiguesmortes befand; dieses Archiv ist jetzt ebenfalls in Nimes. Nach der Quellenangabe (Bulles Nr. 6) muß die Ueberlieferung im Chartular aus der Copie von 1680 stammen, nach den Abweichungen in den Namen aber ist das kaum anzunehmen. Citiert wird unsere Urkunde Gallia Christiana VI 475 „ex lit. V Diplom. p. 617." Die Vorurkunde von Papst Johann ist verloren. — Offenbare Schreibfehler in den Formeln verbessere ich stillschweigend.

Paschalis episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Fulconi monasterii Psalmodiensis abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Apostolice sedis authoritate debitoque compellimur pro uniuersarum ecclesiarum statu satagere et earum maxime quieti, que specialius eidem sedi adherent, auxiliante Domino prouidere. Eapropter petitionibus tuis, fili in Christo charissime Fulco, non immerito annuendum censuimus, ut Psalmodiense monasterium, cui Deo authore presides, ad predecessorum nostrorum Stephani, Iohannis et Vrbani secundi exemplar apostolice sedis priuilegio muniremus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica authoritate statuimus, ut quecumque bona quascumque possessiones idem monasterium concessione pontificum, liberalitate regum et principum uel ceterorum oblatione fidelium in presenti legitime possidet uel in futurum iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis uisa sunt nominibus exprimenda: In territorio Biterrensi[a] in castro Lunate[b] monasterium Iuncellense; in pago Nemausensi in uilla Cornalianica ecclesia sancti Iuliani cum cellulis suis[c], in uilla Attacianica[d] ecclesia sancte Marie, in castro Salignano ecclesia sancti Iuliani, in Asperas ecclesia sancti Petri, in Andurenco[e] ecclesia sancti Andree, in Aquauiua ecclesia sancti Petri, in Margines[f] ecclesia sancti Cyrici[g], in Malespelles[h] ecclesia sancti Romani, in Telliano ecclesia sancti Siluestri, in Ripastagni ecclesia sancti Sebastiani, in Touana[i] ecclesia sancti

a) Bittarrensis *A*. b) Limate *A*. c) cellis *A*. d) Athasyanica *B* e) Andusenco *B*. f) Marginer *A*. g) Siricii *A*. h) Mallaspelles *B* i) Touera *A*.

Thome, in Candiaco ecclesia sancti Petri, in Vistrico ecclesia sancte Marie, item ecclesia sancti Boniti, in Virines ecclesia sancti Saluatoris, in Venranico ecclesia sancti Michaelis, in Valle ecclesia sancte Marie; in pago Arelatensi prioratus sancti Romani cum cellulis suis, apud castrum Velaus ecclesia sancti Saturnini; in pago Aquensi in ualle Amata cellula sancti Saluatoris cum ecclesia castri Cucuronis, id est sancti Michaelis cum appenditiis suis, in castro Ansuis ecclesia sancti Stephani, item ecclesia sancti Lamberti et ecclesia sancti Petri de Pomeyrolz[k]; in pago Aptensi ecclesia sancti Pauli et ecclesia sancti Andree de Reclus, apud Oppedam[l] ecclesia sancti Andree; in pago Sisterico ecclesia sancte Marie de Baulis[m] cum appenditiis suis, id est ecclesia sancti Cannati et sancti Saturnini, ecclesia sancte Marie de Camerlaias cum appenditiis suis; in pago Substantionensi ubi uocant Mutationes ecclesia sancti Acisdi[mm]; in pago Arelatensi ecclesia sancti Vincentii de Iuncarias et ecclesia sancti Damiani et sancte Marie de Candianicis, in uilla Misaniguas ecclesie due de sancta Columba, in uilla Vareniguas[n] ecclesia sancte Agate, in Sirceleis ecclesia sancte Marie et ecclesia sancti Mathei, apud Soulsinas[o] ecclesia sancti Stephani, in castro Lupiano ecclesia sancte Cecilie, in Marignano[p] ecclesia sancti Christophori cum cellulis suis, id est ecclesia sancti[q] Ioannis et ecclesia sancte Eulalie de Perur; in pago Vsetico in ualle Combates ecclesia sancti Bricii[q] et ecclesia sancti Stephani de Eremo, item ecclesia sancti Petri de Taraus cum omnibus ecclesiis sibi[r] pertinentibus; in pago Narbonensi in castro Anitiano[s] ecclesia sancti Saturnini; in pago Nemausensi in portu Villa ecclesia sancti Petri, item in alio portu ecclesia sancte Marie, item in eodem pago in uilla Noueta ecclesia sancti Sisinnii[t], in Codognano ecclesia sancti Andree, in Nozeto[u] ecclesia sancti Iohannis, in castello Albatii ecclesia sancti Petri, item in eodem pago in uilla Saluianica[v] ecclesia sancti Andree; in pago Sustantionensi in uilla Corni ecclesia sancti Ioannis, in territorio Gapinco in uilla de Balma ecclesia sancti Marcelli. Porro Iuncellense monasterium nemini liceat a cenobii Psalmodiensis unitate subtrahere nec ipsum ullius alterius ecclesie preter Romane iuridictionique subiiciatur. Obeunte te nunc eius loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati

k) Poumeirols *A*. *l*) Aupedam *A*. *m*) Baolis *B*. *mm*) Asciscly *B*. *n*) Varynigas *B*. *o*) Soussinas *B* *p*) Malignano *B*. *q*) Bryrcii *B*. *r*) sine *B*. *s*) Anissiano *B*. *t*) Sixini *B*. *u*) Rodeto *A*. *v*) Saluynianica *B*.

Benedicti regulam preuiderint eligendum. Sepulturam quoque eiusdem loci omnino liberam esse decernimus ut, eorum qui illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Missas sane publicas in predicto Psalmodiensi cenobio per episcopos fieri, nisi ab abbate fuerint inuitati, prohibemus et omnes episcoporum iniurias atque grauamina presentis decreti pagina remouemus. Ad hec adiicientes statuimus, ut nulli omnino hominum facultas sit idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum substentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Paschalis catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Datum Laterani per manum Ioannis sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis ac bibliotecarii, kalendas aprilis, indictione octaua, incarnationis dominice anno M°. C°. XV°, pontificatus autem domni Paschalis secundi pape anno XVI°.

11.

Fälschung.

Gelasius II. bestätigt dem Kloster Psalmodi unter dem Abte Bertram nach dem Vorgange Stephans VII., Johanns (XI.—XIX.), Urbans II. und Paschalis' II. alle seine Besitzungen und Rechte, insbesondere die ihnen von den Brüdern von Saint-Ruf zu Unrecht entfremdete, nun aber wieder zurückgegebene Kirche Saint-Silvestre de Teillan. Uzès 1118 Desember 10.

Fälschung s. XII Nimes Arch. Dep. (Psalmodi H. 109). — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 f. 167 ebenda (H. 106).

Die Fälschung geschah vor 1123 nach einem Original Paschalis' II., dem man die Rota mit der Devise: Verbo Domini celi firmati sunt *entnahm; daß und wann Gelasius II. in Uzès war, konnte der*

Fälscher wohl noch wissen; deshalb brauchte man die Existenz einer Urkunde Gelasius' II. nicht anzunehmen. Calixt II. hat die Urkunde bestätigt (J-L. 7016 b Original in H. 164), und schon in der Urkunde Urbans II. (Nr. 6) wird die ecclesia sancti Siluestri in Telliano *dem Kloster bestätigt; die Fälschung ist daher sachlich nicht recht erklärlich, und es liegt vielleicht nur eine Art Nachzeichnung vor.*

GELASIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO BERTRANNO PSALMODIENSIS CENOBII ABBATI EIVSQVE SVCCESSORIBVS ATQVE OMNIBVS SANCTE ROMANE ÆCCLESIE SVBIECTIS | SALVTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM. Summi pontificis officii est religiosa loca diuinis cultibus mancipata a prauorum hominum incursibus seu perturbationibus apostolica | auctoritate defendere atque munire. Idcirco Psalmodiensis cenobii antiquitus in uia mandatorum Dei celeberrimi abbatem fratresque uisitauimus atque illorum orationibus in communi capitulo | nos specialiter et ęcclesiam Dei [gener]aliter comendauimus, ibique predecessorum nostrorum Iohannis, Stephani, Vrbani, Paschalis perspectis priuilegiis et preceptis Karoli et Ludouici imperatorum | aliorumque regum eidem monasterio factis et concessis, decreuimus predicto cenobio Psalmodii eadem priuilegia laudare et confirmare. Auctoritate itaque beatorum apostolorum | Petri et Pauli et nostra donamus et laudamus tibi Bertranno abbati tuisque successoribus et predicto cenobio ad habendum in perpetuum quicquid concessione pontificum, liberalitate regum | uel ceterorum oblatione fidelium prefato loco concessum est uel concessum canonice fuerit, excomunicantes et a liminibus sanctę ęcclesię segregantes eos qui de his omnibus scienter | aliquid abstulerint uel ablata [r]etinuerint, donec de perpetrata iniquitate publica satisfactione peniteant. Porro ęcclesiam sancti Siluestri de Telliano, que per iuditium | religiosorum pontificum seu a[bbatum] restituta est prefato cenobio ab iniusta possessione clericorum sancti Ruphi, quam ęcclesiam nos psolemniter[a] consecrauimus, concedimus | et adfirmamus iterum tibi Bertranno abbati tuisque successoribus euo[b] perpetuo cum omnibus eidem ęcclesię pertinentibus decimis primiciis oblationibus possesionibus[a]. | Statuentes ut nemini liceat prefatam ecclesiam inquietare uel ab unitate Psalmodiensis monasterii subtraere[a] seu res pertinentes eidem ęcclesię amplius ab ea auferre | uel alienare. Quicumque uero in aliquo istorum transgressor extiterit aut terminos, quos in consecratione eiusdem ęcclesię ad honorem beati Siluestri ibi posuimus, inuaserit, secundo | tercioue comonitus, si non emen-

a) sic. *b)* euuo.

dauerit, a corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi alienus fiat honorisque sui dignitate careat. AMEN. AMEN. AMEN.

R. BV.

Datum apud Vceciam IIII° id. decembris, indictione XIII, anno incarnationis dominice millesimo C. XVIIII, pontificatus domni Gelasii pape II I.

B. dep.

12.

Fälschung.

Gelasius II. gewährt dem Kloster Saint-André bei Avignon einen großen Ablaß für alle Gläubigen, die die Kirche Saint-Pierre de Touzon am Tage der Kreuzauffindung besuchen würden, namentlich, wenn dieser Tag auf einen Freitag fällt. Avignon 1118 Dezember 13.

Pièces ecclésiastiques s. XVIII f. 81 Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1915 [A]. — Chantelou Historia monasterii sancti Andreae Avenionensis von 1774 f. 151' Avignon Bibl. Comm. Ms. 2401 = Ms. lat. 12762 f. 257 Paris Bibl. Nat. [B]. — Recueil de chartes sur Avignon s. XVII vol. II f. 202 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2466 [C].

J-L. † 6667 nach Ms. lat. 12762. Nach Form und Inhalt sicher eine Fälschung ohne Benutzung einer echten Vorlage. In A und B steht auch eine Rota, aber die Nicolaus' II. Die Histoire de Villeneuve-lez-Avignon von 1737 f. 9 (Nîmes Bibl. Comm. Ms. 211) erzählt: „la bulle du privilège de Touzon est en date des ides dé decembre de l'année 1118, auquel iour Gelaze sacra l'église de Saint-André; la bulle de ce privilege fut expediée à Avignon, parceque ce pape s'était alors refugié en France." Bei der Kritik der Urkunde müßte besonders ihr Verhältnis zu den Urkunden Sergius' IV. J-L. † 3968 und J-L. † 3969 für Montmaiour geprüft werden, mit denen sie eng zusammenhängt.

GELAZIVS EPISCOPVS seruus seruorum Dei. Omnibus et[a] uniuersis et singulis tam clericis quam laicis cuiuscumque sexus gradusque seu conditionis existant, Christi fidelibus salutem sacratissimam et benedictionem apostolicam[b]. Sancto Petro apostolo, ut fere omnis catholicus agnoscit, potestas celitus est collata, quatenus soluat a peccatorum uinculis et liget, quem uult dimittat et quem uult perdat. Nobis igitur suam uicem gerentibus quamuis immeritis[c] commissum est, ut omnes, quos poterimus, adiuuemus et

a) et *fehlt in C.* b) apostolicam mandare studemus sancto *B*, apostolicam mandare studemusque apostolo Petro *AC.* c) immeriti *A*, immerito *C.*

apostolica auctoritate[d] adiutorium petentibus concedamus. Igitur sciant, quod iam P(etrus)[e] abbas ad nostram apostolicam sedem B. monachum destinauit, ut nostra benedictione N. episcopus ecclesiam sancti Andree consecret et benedicat, quam sciatis consecrauimus et in eius consecratione talem benedictionem et absolutionem concedimus ecclesie sancti Petri montis Tudonis a dicto monasterio dependenti[f], ut quicumque penitens et confessus ad eamdem ecclesiam die inuentionis sancte Crucis et per octauas eiusdem aduenerit, manus porrigendo adiutrices tale remedium ibi percipiat: uidelicet septem annos et septem karentenas[g] de iniunctis penitentiis eidem misericorditer relaxamus et tertiam partem illi remittimus, et quoties festum Crucis contingat accidere in[h] die Veneris, omnibus uere penitentibus et confessis ipsam ecclesiam illa die seu[i] per octauas eiusdem uisitantibus et manus porrigentibus adiutrices in mortis articulo semel tantum plenam remissionem omnium peccatorum suorum concedimus per presentes. Quicumque uero huic ecclesie benefecerit, talem benedictionem accipiat, sicut superius diximus, et qui ad hanc ecclesiam adierit, securus ab omnibus inimicis illis diebus uadat et reueniat, et qui ei aliquod[k] impedimentum prestiterit, sciat se excommunicatum et anathematizatum. Si quis itaque, quod non optamus, temerario ausu contra hanc nostram preceptionem ire conatus fuerit, si infra quadraginta dies ad emendationem[l] non uenerit, sciat se maledictionibus omnibus maledictum, que in nouo et ueteri testamento continentur, deiiciat eum abissus et uorago ignis gehenne, fiat portio eius cum his qui dixerunt domino Deo: Recede a nobis, scientiam uiarum tuarum noluimus[m]. Pereat in secundo examine, maledicimus eum stantem et sedentem, dormientem et uigilantem, manducantem et bibentem, maledicimus eum intus et foris, sit ei celum ereum et terra ferrea, pereant dies eius et filii eius maneant orfani[m], non recordetur nomen eius amplius, sed ueniet super eum mors et descendat in infernum uiuens.

Gelasius sancte Romane, catholice et apostolice ecclesie presul.
Lambertus[n] Hostiensis episcopus.
Grisogonus[o] sancte[p] Romane ecclesie cancellarius.
Boso[q] sancte Romane ecclesie cardinalis presbiter.
Petrus sancte Romane ecclesie diaconus.

---

d) authoritate *AB*. *e*) A. abbas *B*, quamuis D. abbas *AC*. *f*) dependentis *AC*. *g*) quarentenas *B*. *h*) in *fehlt in A*. *i*) siue *A*. *k*) aliquid *AC*. *l*) emendam *ABC*. *m*) notimus *A*. *m*) orphani *AB*. *n*) Lambertus maximus episcoporum Hostiensis episcopus *ABC*. *o*) Grysogonus *B*. *p*) sancte *fehlt in ABC*. *q*) Bosonius *AC*, Bosonuus *B*.

Datum Laterani[r] per manus Petri sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis, anno incarnationis domini nostri Iesu Christi MCXVIII, idus decembris[s].

r) *so in allen Mss.* s) idus decembris *fehlt in A.*

13.

Gelasius II. bestätigt dem Kloster Saint-André in Avignon unter dem Abt Peter nach dem Vorgange Urbans II. und anderer Päpste die Besitzungen, namentlich die Kirche Saint-Pierre de Touzon, dazu die Abtswahl, die Freiheit von bischöflichen Leistungen und die Sepultur.

Orange 1118 Dezember 20.

Recueil de chartes sur Avignon s. XVII vol. II f. 202 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2466 [A]. — Chantelou Historia monasterii sancti Andreae Avenionensis s. XVIII von 1774 f. 155'e benda Ms. 2401 [B].

Inhaltlich ist ohne genauere Untersuchung kaum etwas gegen die Urkunde zu sagen; sie bestätigt im wesentlichen das Privileg Urbans II. J-L. 5661, die Fassung des Saint-Pierre de Touzon betreffenden Satzes kehrt bei Innocenz II. 1143 IV 15 (Nr. 20) wieder. Das Inventar von 1790 (Nîmes Arch. Dep. H. 269) citiert sowohl diese Urkunde als auch J-L. 6671, so daß nicht sicher angegeben werden kann, ob unsere Urkunde nicht etwa nur eine kürzere Ausfertigung oder gar nur ein Auszug dieses Privilegs isl.

Gelasius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Petro abbati monasterii sancti Andree, quod in cacumine montis Andaonis super fluuium Rodani situm est, eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Officii nostri nos hortatur auctoritas pro ecclesiarum statu sollicitos esse et que recte statuta sunt stabilire; quod cum ecclesiis ceteris debeamus, tue potius ecclesie, quam dum in Galliarum partibus essemus, nostris manibus consecrari dispositio diuina concessit, benigniori debemus familiaritate impendere. Eapropter uniuersa que aut ordinatoris ac predecessoris nostri sancte memorie Vrbani pape aut aliorum Romanorum pontificum auctoritate monasterio uestro concessa et confirmata sunt, nos quoque presentis priuilegii pagina concedimus et confirmamus. Quecumque etiam concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium eidem monasterio in presentiarum legitime pertinent uel per tuam industriam adquisita sunt aut in futurum largiente Deo iuste atque canonice offerri adquiriue contigerit, quieta semper tibi tuisque successoribus et illibata permaneant.

Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem cenobium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et[a] gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua Auinionensis episcopi canonica reuerentia. Sane pro ecclesia sancti Petri de Todone, quam ex iure sancte nostre Romane tenetis ecclesie, duas cere libras, ex ipso uero beati Andree monasterio tres quotannis Lateranensi palatio persoluetis, sicut in supradicti predecessoris nostri Vrbani pape priuilegio continetur. Obeunte te nunc eius loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris uel de suo uel de alieno, si oportuerit, collegio secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum. Sane pro abbatis ordinatione nec episcopo nec clericis Auenionensibus ullo modo liceat pastus expendium nec omnino aliquid commodi temporalis exigere nec abbati uel fratribus exactum dare. Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium siue basilicarum, ordinationes monachorum, qui ad sacros fuerint ordines promouendi, ab Auinionensi episcopo, in cuius diocesi estis, accipietis, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et si ea gratis ac sine prauitate uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis a quo malueritis catholico episcopo eadem sacramenta suscipere. Sepulturam quoque loci uestri uel ecclesiarum uestrarum omnino liberam esse sancimus, ut eorum qui illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Si qua igitur in crastinum ecclesiastica secularisue persona huius decreti paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem monasterio iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen.

Ego Gelasius ecclesię catholicę episcopus ss.[b] Signum manus[c] mee: Deus in loco sancto suo.

---

a) sustentione ac *A*. b) ss *fehlt in B*. c) manus *fehlt in A*.

Dat. Aurasice per manum Grisogoni sanctę Romane ecclesie diaconi cardinalis, XIII kal. ianuarii, indictione XII^{a}, dominicę incarnationis anno M^{o}. C^{o}. XVIIII°, pontificatus autem domni Gelasii secundi pape anno I^{o}.

14.

Calixt II. bestätigt dem Abt Peter von Montmaiour die dem Kloster von Bischof Rostagnus von Avignon geschenkte Capelle von Saint-Remi-lèz-Arles. *Lateran 1122 Mai 20.*

Polycarp de la Rivière Probationes et indicatio probationum seu actorum ad firmandam ecclesiae Gallicanae historiam s. XVII vol. II f. 127 Carpentras Bibl. Comm. Ms. 513—514 (502).

Das Inventar von 1604 f. 94 und das „Inventaire rouge de Montmaiour" s. XVII f. 110, beide im Departementalarchiv zu Marseille citieren noch das Original.

Calistus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiis P(etro) abbati monasterii sancti Petri Montismaioris et eius fratribus salutem et apostolicam benedictionem. Que religionis et honestatis intuitu ecclesiis seu monasteriis conferuntur[a], firma debent illibataque seruari. Bone quippe memorie Rostagnus Auinionensis episcopus, sicut ex eius scripto comperimus, omnium canonicorum ecclesie sue consilio capellam sancte Marie de uilla sancti Remigii ab antecessoribus suis in turri fundatam uestro monasterio tradidit et concessit, quam nimirum concessionem seu traditionem nos scripti nostri pagina confirmantes statuimus, ut capella eadem preter apostolice sedis uel legati eius consensum excommunicationis aut interdictionis sententie nullatenus summittatur neque super eam aliquis preter abbatis et fratrum Montismaioris uoluntatem quicquam edificare presumat, sed cum coherente sibi porticu et cripta uobis uestrisque successoribus firmiter conseruetur; si forte mulieres a partu surgentes ad eandem capellam pro beate Marie deuotione conuenerint, sua ibi persoluere uota concedimus. Si quis autem contra hanc nostram constitutionem[b] audaci, quod absit, temeritate preruperit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excomunicationis ultione plectatur, nisi[c] presumptionem suam digna satisfactione correxerit. Datum Laterani XIII° kal. iunii, indictione XV.

---

a) conferunt. *b*) nostram constitutionem hanc. *c*) ni.

15.

Calixt II. bestätigt der Kirche von Avignon nach dem Vorgange Alexanders II., Gregors VII., Urbans II. und Paschalis' II. unter dem Bischof Aribert alle ihre Besitzungen und Rechte.

Lateran 1123 April 4.

Polycarp de la Rivière Annales d'Avignon s. XVII vol. I p. 671 (ex tabulario sancti Andreae et alio manuscripto codice) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515—516 (503).

Citiert Gallia Christiana I 812 (offenbar aus diesem Manuscript). — Im Ms. 515 p. 634 findet sich noch die Notiz: „in Calixti secundi eidem ecclesiae (d. h. der von Avignon) concesso (privilegio) anno millesimo centesimo vigesimo secundo in gratiam Ariperti episcopi hac scriptura: Immunitates quoque et prerogatiuas, que[a] a predecessore nostro sancte memorie Alexandro secundo Rostagno predecessori tuo sui pontificatus anno undecimo concesse[b] dignoscuntur, apostolice sedis[c] auctoritate confirmamus non tam iuste petitionis tue intuitu quam prefate ecclesie honore et reuerentia, quam semper nobilem et famosam fuisse recto scimus *(ex codice pervetusto Avenionensi)" aber dieser Satz kommt in unserer Urkunde Calixts II. nicht vor, und es muß also noch eine zweite Urkunde Calixts II. gegeben haben. Die Urkunde Alexanders II. war danach im Jahre 1071 ausgestellt; sie ist mit allen übrigen Vorurkunden verloren.*

Callistus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ariperto Auenionensi episcopo eiusque successoribus canonice instituendis in perpetuum. Iustis uotis assensum prebere iustisque petitionibus aures[d] accomodare nos conuenit, qui licet indigni iustitie custodes atque precones in excelsa apostolorum principum Petri et Pauli specula positi Domino disponente conspicimur. Tuis igitur, frater charissime Ariperte, iustis petitionibus annuentes, sanctam Auenionensem ecclesiam, cui auctore Deo presides, apostolice sedis auctoritate communimus et statuimus, ut possessiones omnes cum terminis suis, coloni, decime et episcopalia iura nec non et omnia que terre principes et alii fideles uiri de iure suo eidem sancte ecclesie contulerunt, et que ipsi ecclesie iure antiquo pertinere uidentur, quieta et libera in tua tuorumque successorum potestate[e] absque ulla inquietatione seu diminutione nostre auctoritatis assertione permaneant, et quidquid honoris, quidquid digni-

a) quas. b) concesso. c) sedis *fehlt.* d) aures *fehlt.* e) potestate *fehlt.*

tatis et libertatis antecessores nostri sancte memorie Alexander secundus, Gregorius septimus, Urbanus secundus et Paschalis secundus sancte Auenionensi ecclesie tibique et predecessoribus tuis contulerunt, decreti huius pagina firmum ipsi tibique et successoribus tuis in eternum fiat. Si qua uero in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens f) contra eam temere uenire tentauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisue sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem g) ecclesie iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. h) Ego Callistus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Datum Lateran. per manum Hugonis sancte Romane ecclesie subdiaconi cardinalis, pridie nonas aprilis, indictione prima, incarnationis dominice anno millesimo centesimo uigesimo tertio, pontificatus autem domini Callisti II pape anno quinto.

---

f) scienter. *g*) eidem eidem. *h*) *Die Rota ist beschrieben, ebenso die Bleibulle,* ss *und* BV *aber fehlen.*

16.

Honorius II. bestätigt dem Kloster Psalmodi unter dem Abt Bertram die Besitzungen, die Abtswahl, die Sepultur und die Freiheit von jeder bischöflichen Gewalt. Lateran 1125 April 6.

Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 f. 34' Nimes Arch. Dep. (Psalmodi H. 106). — Ms. lat. 13845 s. XVII f. 140 Paris Bibl. Nat. [B]. — Copie von 1590 XI 19 ebenda Ms. lat. 5457 Nr. 1.

J-L. 7199 nach Ms. lat. 13845. Citiert Gallia Christiana VI 475. — Offenbare Schreibfehler in den Formeln verbessere ich stillschweigend.

Honorius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto in Christo filio Bertramno Psalmodiensis monasterii abbati eiusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum. Ad hoc uniuersalis ecclesie cura nobis a prouisore omnium bonorum Deo commissa est, ut religiosas diligamus personas et beneplacentem Deo religionem studeamus modis omnibus propagare. Nec enim Deo gratus ali-

quando famulatus inpenditur, nisi ex charitatis radice procedens a puritate religionis fuerit conseruatus. Oportet ergo omnes Christiane fidei amatores religionem diligere et loca uenerabilia cum ipsis personis diuino officio mancipatis attentius confouere. Quapropter petitionibus tuis, fili in Christo charissime Bertranne abbas, non immerito annnuendum censuimus, ut Psalmodiense monasterium, cui Deo authore presides, ad predecessorum nostrorum Stephani, Ioannis et Vrbani secundi exemplar apostolice sedis priuilegio muniremus. Per presentis igitur priuilegii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut quecumque bona quascumque possessiones idem monasterium in presenti legitime possidet uel in futurum iuste atque canonice poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis uisa sunt nominibus exprimenda: In territorio Biterrensi in castro Luuate monasterium Iuncellense; in pago Nemausensi in uilla Cornellianica[a] ecclesia sancti Iuliani cum cellulis suis, in uilla Attassianica[b] ecclesia sancte Marie, in castro Salignano ecclesia sancti Iuliani, in Asperas ecclesia sancti Petri, in Andusenco ecclesia sancti Andree, in Aquauiua ecclesia sancti Petri, in Margine[c] ecclesia sancti Cyricii, in Malaspelles[d] ecclesia sancti Romani, in Telliano[e] ecclesia sancti Syluestri, in Ripastagni ecclesia sancti Sebastiani, in Thouana[f] ecclesia sancti Thome, in Candiaco ecclesia sancti Petri, in Vistrico ecclesia sancte Marie, item ecclesia sancti Boniti[g], in Verunas[h] ecclesia sancti Saluatoris, in Veranico[i] ecclesia sancti Michaelis, in Valle ecclesia sancte Marie; in pago Arelatensi prioratus sancti Romani cum cellulis suis, apud castrum Velaus[k] ecclesia sancti Saturnini; in pago Aquensi in ualle Amata cellula sancti Saluatoris cum ecclesia sancti Michaelis de castro Cucuronis et appenditiis suis, in castro Ansuis[l] ecclesia sancti Stephani, item ecclesia sancti Lamberti et ecclesia sancti Petri de Pommeyrols[m]; in pago Aptensi ecclesia sancti Pauli et ecclesia sancti Andree de Reclus, apud Oppedam[n] ecclesia sancti Andree; in pago Systerico[o] ecclesia sancte Marie de Baulis cum ecclesiis suis, id est sancti Cannati et sancti Saturnini et ecclesia sancte Marie de Camerlariis[p] cum appendiciis suis; in pago Substantionensi[q] in uilla Mudazone ecclesia sancti Assyscli[r]; in pago Arelatensi ecclesia sancti Vincentii de Iuncaricis[s] et ecclesia sancti Damiani et sancte

---

a) Cornelianica *B.* *b*) Atactianica *B.* *c*) Margines *B.* *d*) Mallaspelles *B.* *e*) Tailhano *B.* *f*) Toumer *B.* *g*) Buniti *B.* *h*) Velounas *B.* *i*) Veuanico *B.* *k*) Velans *B.* *l*) Anguis *B.* *m*) Pomairols *B.* *n*) Oppelam *B.* *o*) Siginsterico *B.* *p*) Camarlais *B.* *q*) Sustantionensi *B.* *r*) Alizeli *B.* *s*) Rimcariis *B.*

Marie de Candianicis[t], in uilla Misanicas[u] ecclesia sancte Columbe, in uilla Varenicas ecclesia sancte Agathe, in Cerceles ecclesia sancte Marie et sancti Mathei, in Solsinas[v] ecclesia sancti Stephani, in castro Lupiano ecclesia sancte Cecilie, in Malignano[w] ecclesia sancti Christophori cum cellulis suis; in pago Vzetico in uilla Combates ecclesia sancti Bricii et ecclesia sancti Stephani de Eremo, item ecclesia sancti Petri de Taraus[x] cum omnibus ecclesiis suis[y] pertinentibus; in pago Narbonensi in castro Anissiano[z] ecclesia sancti Saturnini; in pago Nemausensi in portu Villa ecclesia sancti Petri, item in alio portu ecclesia sancte Marie, item in eodem pago in uilla Noueta ecclesia sancti Sisinnii[a], in Codognano ecclesia sancti Andree, in Noseto[b] ecclesia sancti Ioannis, in castello Albatii[c] ecclesia sancti Petri, item in eodem pago in uilla Saluionica ecclesia sancti Andree; in pago Substantionensi in uilla Cornii[d] ecclesia sancti Ioannis, in territorio Gapinco in uilla de Balma ecclesia sancti Marcelli. Porro Iuncellense monasterium[e] nemini liceat a cenobii Psalmodiensis unitate subtrahere, nec ipsum ullius alterius ecclesie preter Romanam iurisdictionique subiiciatur[f]. Obeunte te nunc eius loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia seu uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum, cui nimirum ab episcopo benedictio comferatur, omni professionis exactione seposita. Sepulturam quoque eiusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum qui illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat. Missas sane publicas in predicto Psalmodiensi cenobio per episcopos fieri, nisi ab abbate fuerint inuitati, prohibemus et omnes[g] episcoporum iniurias atque grauamina per presentis decreti paginam remouemus. Ad hoc adiicientes statuimus, ut nulli omnino hominum facultas sit idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum substentatione ac gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate

---

t) Candianiciis *B*. *u*) Miranicas *B*. *v*) Soulanas *B*. *w*) Marignano *B*. *x*) Trans *B*. *y*) sibi *B*. *z*) Amtiano *B*. *a*) Sisini *B*. *b*) Nozeto *B*. *c*) Abbassii *B*. *d*) Coruii *B*. *e*) monasterium *fehlt in A*. *f*) iurisdictioni subiicere *B*. *g*) omnium *B*.

careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R.[h] Ego Honorius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

Datum Laterani per manum Aimerici sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis et cancellarii, VIII° idus aprilis, indictione III, anno dominice incarnationis M°C°XX°V°, pontificatus autem domni Honorii II pape anno primo.

h) R *und* BV *fehlen in A.*

17.

Innocenz II. nimmt die Kirche Notre-Dame de Barjols unter dem Propst Wilhelm in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen; jährlich soll die Kirche einen Byzantius nach Rom als Zins zahlen. Pisa 1135 Juni 13.

Chartularium Bariolense s. XV f. 14' Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 4191 = Coll. Baluze 66 s. XVII f. 168 ebenda.

J-L. 7711 citiert nach Coll. Baluze.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Guillelmo ecclesie sancte Marie Bariolensis preposito eiusque successoribus canonice instituendis imperpetuum. Cum omnibus ecclesiis debitores ex iniuncto nobis a Deo apostolatus officio ac beniuolentia existamus, illis tamen propensiori cura nos conuenit imminere, que ad ius beati Petri specialiter pertinere noscuntur. Eapropter, dilecte in Domino fili Guillelme preposite, tuis iustis[a] postulationibus et rationabilibus desideriis clementer annuimus et[b] Bariolensem ecclesiam beate Marie, cui auctore Deo preesse dinosceris, apostolice sedis munimine et presentis scripti pagina communimus. Statuentes ut omnia bona seu possessiones, que in presentiarum prefata ecclesia iuste et canonice possidet ac in futurum concessione pontificum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec duximus propriis

a) iustis *fehlt.* b) et *fehlt.*

nominibus annotanda: Ecclesias sancte Marie et sancti Petri, que sunt site in ualle sancti Iuliani, ecclesias sancti Maximi et sancti Cassiani, ecclesiam sancti Geruasii, que est sita in castro de Pontenesio, ecclesias sancte Marie et sancti Petri in castro de Fors, ecclesiam sancti Stephani de Silans, ecclesiam sancte Marie de Leuenouo, ecclesiam sancti Mauritii, que est sita in ualle de Concellars, ecclesias sancte Marie et sancti Petri de Bras. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus seu fatigationibus molestare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum substentatione ac gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita [c], si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem predicte ecclesie sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Ad indicium autem percepte huius a sancta Romana ecclesia libertatis unum bisancium nobis nostrisque successoribus annualiter persoluetis.

R.[d] Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Guillelmus Prenestinus [e] episcopus ss.

† Ego Guido Tiburtinus [f] episcopus ss.

† Ego Gerardus [g] presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Lictifredus [h] presb. card. tit. Vestine ss.

† Ego Martinus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte [i] ss.

† Ego Lucas [k] presb. card. tit. sanctorum Iohannis et Pauli ss.

† Ego Grisogonus diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Datum Pisis per manum Aymerici sancte Romane ecclesie dyaconi cardinalis et cancellarii, idibus [l] iunii, indictione XIII [m]), incarnationis dominice anno M°.C°XXXVI°, pontificatus uero domni Innocentii pape II anno sexto.

---

c) canonica. d) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. e) Penestrenus. f) Oburbatensis. g) Berardus. h) Lusterandus. i) in Celio monte *fehlt*. k) Luchas. l) indibus. m) XIII *fehlt*.

18.

Innocens II. befiehlt dem Bischof Leodegar von Avignon, dem Bischof Gerard von Orange gegen die Uebergriffe seines Parrochianen Reynald und dessen Frau Ema beizustehen.

Pisa (1133—36) November 10.

Polycarp de la Rivière Annales d'Avignon s. XVII vol. I 687 (ex veteri pergameno Avenionensi) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515—516 (503).

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Laugerio episcopo Auenionensi salutem et apostolicam benedictionem. Venerabilis frater noster Gerardus Arausicensis episcopus suis nobis litteris intimauit, quod Reynaldus et Ema uxor eius, parochiani tui, quemdam mansum cum uineis, terris cultis et incultis, pratis syluis ac molendino ad eius ecclesiam pertinentem per uiolentiam detinere presumunt et reddere eidem episcopo cum fructibus inde perceptis contradicunt. Vnde, quoniam eidem episcopo fratri nostro in iure suo nulla ratione deesse possumus, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, si cognoueris predictum Reynaldum cum Ema uxore sua in curia tua prefato episcopo super hoc respondere debere, ipsos ad plenam iustitiam eidem exhibendam moneas instanter et districte compellas; alioquin eos in presentia uenerabilis fratris nostri[a] Gebuini Carpentoratensis episcopi sufficienter super hoc respondere cogas, et si id facere forte contempserint, omni appellatione remota, eos ecclesiastica censura percellas. Datum Pisis quarto idus nouembris.

a) nostri *fehlt.*

19.

Innocens II. schreibt allen Prälaten, daß er den Templerorden in den apostolischen Schutz genommen und ihm alle seine Rechte bestätigt habe; niemand dürfe ohne Erlaubnis des Großmeisters und der Brüder den Orden wieder verlassen, wenn er nicht der Exkommunikation durch den Papst verfallen wolle, die dann gemäß den Beschlüssen des Konzils zu Pisa von ihnen allen getreulich zu vollziehen sei.

Lateran (1138—43) Mai 1.

Orig. Marseille Arch. Dép. (Ordre du Temple 1 Nr. 1).

Die Datierung ist von anderer Hand und Tinte.

INNocentius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus patriarchis archiepiscopis et episcopis, ad quos litere[a] iste | peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Quantam utilitatem milites templi Ierosolimitani orientali ęcclesie conferant, | qualiter relictis propriis semet ipsos ad inpugnationem inimicorum Christiani nominis et defensionem fide|lium penitus tradiderunt, uobis, prout credimus, nequaquam extat incognitum, quorum uita et conuersatio, | sicut diuina prouidentia noscitur instituta, ita nichilominus est ecclesiasticis auxiliis et sacerdotalibus | studiis adiuuanda. Cuius rei gratia nos, quibus pre ceteris sollicitudo fidelium inminet, eandem uenerandam | militiam, que est ad honorem Dei[b] et defensionem sancte ecclesie congregata, cum omnibus ad eam pertinentibus sub beati | Petri protectione suscepimus et multa que ad eorum obseruantiam pertinere uidebantur, eis apostolica actoritate[c] conces|simus, et quoniam iusta euangelicam sententiam nemo mittens manum ad aratrum et respiciens retro aptus | est regno Dei, scripti nostri pagina constituimus, ut nemini eorundem militum post factam in eadem milicia[c] pro|fessionem et habitum religionis assumptum absque permissione magistri et fratrum suorum ad alium lo|cum liceat transmigrare, sed potius unus quisque eorum, in qua uocatione uocatus est, iusta apostolum in ea perma|neat. Proinde fraternitati uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, ut cum a dilecto filio nostro Roberto| magistro ipsius domus uel eius fratribus aduersus aliquos ex ipsis qui retrorsum abisse dicantur, quod Deus auertat, | in eosdem preuaricatores, quousque resipiscant et ad prelati sui obedientiam redeant, anathematis sententiam | promulgamus[d] eamque firmiter obseruari per uestras parrochias apostolica auctoritate precipimus. Preter|ea quemadmodum uos primum in Pisano ac postmodum in sinodo Lateranensi uiua uoce rogauimus, ita etiam presen|tibus literis[a] deprecamur, ut ad subuectionem eorundem militum debite karitatis affectibus intendatis et tam his quam aliis modis, | quibus eisdem seruis Dei prodesse poteritis, ipsos iuuare ac fouere curetis. Dat. Lat. kal. maii. |

B. dep.

---

a) *so im Orig.* b) Dei *übergeschrieben.* c) milicia *auf Rasur.* d) pro *auf Rasur.*

20.

Innocenz II. nimmt das Kloster Saint-André de Villeneuve bei Avignon unter dem Abt Gerhard in den apostolischen Schutz und be-

stätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, worunter besonders die Kirche Saint-Pierre de Touson, dazu die freie Abtswahl, die Freiheit von bischöflichen Leistungen und die Sepultur.

Lateran 1143 April 15.

Copie von 1651 X 4 im Recueil sur le Languedoc s. XVII f. 58 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2765 (aus dem Orig.) [A]. — Recueil de chartes sur Avignon s. XVII vol. II f. 205 ebenda Ms. 2466 [B]. — Copie von 1686 III 12 Nimes Arch. Dép. (Chapitre d'Alais G. 861) [C]. — Historia monasterii sancti Andreae secus Avenionem authore Claudio Chantelou von 1774 f. 156' Avignon Bibl. Comm. Ms. 2401.

Citiert Gallia Christiana I 874.

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gerardo abbati monasterii sancti Andree Andaonensis eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosis desideriis dignum est facilem prebere consensum, ut fidelis deuotio celerem sortiatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et[b] presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona idem monasterium in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis Deo propitio poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: In episcopatu Auenionensi infra[c] muros ipsius ciuitatis ecclesiam sancti Pauli, sancte Marie Magdalene, sancte Crucis, ecclesiam sancte Marie de Angulis[d] cum uilla et palude sibi adiacente, ecclesiam sancti Iuliani, sancti Petri de Exagiis[e] et sancti Stephani de Candalis, ecclesiam sancte Victorie, sancti Petri de Algeraco[f], sancti Martini de Riberiis et sancti Genesii de Mimarno[g], ecclesiam parrochialem de Podio alto[h], ecclesiam sancti Veredimii[i], sancti Martini de Aldreria[k] et sancte Marie de Ionquariis[l], ecclesiam sancti Pauli de Mausoleo, sancti Andree et sancti Petri, sancte Marie, sancti Cirici[m] et sancte Marie, ecclesiam sancti Saluatoris de Torcularibus, sancti Agricoli

---

a) Geraldo *BC*. b) et *fehlt in A*. c) intra *BC*. d) Angolis *C*. e) Exagris *B*. f) Alteraco *C*. g) Mineruo *B*, Minaruo *C*. h) Podialto *B*. i) Veredemii *B*, Veredinii *C*. k) Alderado *B*, Hedreria *C*. l) Ionquaris *B*, Ionchariis *C*. m) Ciprici *C*.

de Albareto et sancte Marie de Furnis; in episcopatu Vceticensi ecclesiam[n] de Brues cum ipso monte, ecclesiam sancti Petri ad radicem ipsius montis; in episcopatu Cauellicensi[o] ecclesiam sancti Petri de Tosone, sancte Marie, sancti Ioannis de Greso et sancti Stephani de Alpiniaco, ecclesiam sancti Phile[p] et sancte Marie; in episcopatu Aurasicensi in ipsa ciuitate ecclesiam sancte Eulalie[q], ecclesiam sancti Guarterii et sancti Saluatoris de Albiniaco; in episcopatu Carpentoracensi ecclesiam sancti Stephani de Aleiraco et ecclesias de Blansaco et de Nometamiis, Antonis[r] cum omni territorio sibi pertinenti, ecclesiam sancti Petri de Albiniaco[s], sancte Marie de Frigoleto, sancti Saturnini de Ferrariis[t], ecclesiam parrochialem de castro Salt[u] cum sibi subiectis ecclesiis; in episcopatu Vasionensi ecclesias de Torolinquo[v] sancti Petri et sancti Andree, ecclesiam parrochialem castri Molanis, ecclesiam de Petralonga et illam[w] de castro Penna, ecclesiam sancte Marie de Proiactis[x], ecclesias Belliuicini et Niciolis[y]; in episcopatu Vapicensi ecclesiam de Roca, ecclesiam sancti Christophori, ecclesiam de Alaudone in ualle Relliana, ecclesias sancte Marie et sancti Ioannis, ecclesiam de castro Relliana[z] sancti Hipoliti et sancti Petri de Cumbis, ecclesias de Montebruno et Montispilosi, ecclesiam sancte Marie de Medilione[a] et sancte Marie de Sadarone[b], ecclesiam de Barretolura, ecclesiam sancti Laurentii, sancti Ioannis, ecclesiam parochialem de Barreto de Capra et sancti Petri Vez[c], ecclesiam parrochialem de castro Gargaie[d] et ecclesiam sancti Petri; in archiepiscopatu Ebredunensi ecclesiam sancte Marie de Guillestra, ecclesiam de castro Risolo[e] et ecclesiam de ualle Celiaci[f]; in episcopatu Regensi ecclesiam sancti Petri de Antrauenis et sancti Firmini et ecclesias montis Mediani; in episcopatu Foroiuliensi ecclesiam parrochialem castri Cotiniaci[g] et sancte Marie et sancti Martini, ecclesiam sancti Sepulchri, ecclesiam sancti Maximi[h] et ecclesiam parrochialem castri Canneti, ecclesiam sancti Martini de Taradul[i], et parrochialem eiusdem castri, ecclesias montis Ferrati; in archiepiscopatu Aquensi sancte Marie de Tuscis[k], ecclesiam de Cadarachia[l], ecclesiam de castro Anemare[m] et sancti Martini Teoleto, ecclesiam de ualle Bonita[n], ecclesias montis

---

n) ecclesias *C.* *o*) Canallicensi *C.* *p*) Philee *C.* *q*) ecclesiam sancte Eulalie *fehlt in C.* *r*) Auionis *C.* *s*) Albanico *C.* *t*) Ferreriis *C.* *u*) Saltu *C.* *v*) Carolineo *B*, Torolenco *C.* *w*) illa *C.* *x*) Proiatis *B*, Proiectis *C.* *y*) Niciole *B.* *z*) Reliane *C.* *a*) Mediolone *B*, Medullione *C.* *b*) Saderione *C.* *c*) Ver *C.* *d*) Gargate *B.* *e*) Risalo *C.* *f*) Celiaco *C.* *g*) Cotignaci *C.* *h*) sancte Maxime *C.* *i*) Toradel *C.* *k*) Tuletis *B.* *l*) Cadaracheta *B.* *m*) a Nemore *B*, Memore *C.* *n*) Beneta *C.*

Goironi, ecclesiam sancti Petri de Canno[o], ecclesiam sancti Petri de Medianis, ecclesiam parrochialem de Lauris[p], ecclesias Lucismarini, sancte Marie de Speculo et sancte Marie de Verunis, ecclesias de oppido Muta[q], sancte Marie de Ansuis, ecclesias de Reuesto cum tota uilla et omnibus suis pertinenciis, ecclesias de Garimbosa[r], ecclesiam sancti Geruasii de Bellomonte[s], sancti Michaelis et sancti Marcelli, ecclesiam de Roqua Corberie[t] et Podii Carleti, ecclesiam sancte Margarete, ecclesiam sancte Tullie et sancti Ioannis, sancti Eucherii iuxta Durentiam, sancte Marie de Stagno[u] cum uilla et territorio, ecclesias castri Mirabel, ecclesiam[v] sancte Eulalie; in episcopatu Aptensi ecclesiam sancti Christophori cum tota uilla et territorio, ecclesias de Simiana, ecclesiam parrochialem de Vens[w], sancti Ferreoli et sancti Saluatoris de Cederesta, ecclesiam sancte Crucis, sancti Martini de Crossaniis[x]; in episcopatu Sistaricensi[y] ecclesias de Salagone[z], sancte Marie, sancti Laurentii et sancti Stephani in castro Manue[a], ecclesiam sancti Andree, ecclesiam de Castronouo, sancti Ioannis de Fodils, ecclesias castri sancti Michaelis, ecclesias castri sancte Tullie, ecclesias castri Petreuiridis, sancti Michaelis, sancti Ioannis et sancti Petri, ecclesiam sancti Saturnini, ecclesias Lepriniarum, ecclesiam sancte Trinitatis et sancte Marie cum tota uilla, ecclesiam uilla Sicce cum ipsa uilla, ecclesiam de Ferracia[b] cum tota uilla, ecclesiam sancti Baudelii, ecclesiam sancti Donati superioris et inferioris, sancti Petri de Durentia, ecclesiam de Malafugacia et Consonanis de Augeto[c] superiori et inferiori, decimam de campo Sicco. Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate uel tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet subreptionis astutia uel uiolentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris uel ex suo, si dignus inuentus fuerit, uel ex alieno collegio secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam prouiderint eligendum. Sane pro abbatis ordinatione nec[d] episcopo nec[d] clericis Auenionensibus ullo modo liceat, pastus expendium nec omnino aliquid commodi temporalis exigere nec abbati uel fratribus exactum dare. Crisma, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, ab Auinionensi episcopo, in cuius diocesi estis, accipietis, si quidem catholicus fuerit et gratiam atque

---

o) Lanno *C.* *p*) Lauriis *C.* *q*) Offide muta *C.* *r*) Gorenboso *C.* *s*) Belmonte *B.* *t*) Ruca Cerberia *C.* *u*) Stagne *B.* *v*) ecclesias *C.* *w*) Viens *C.* *x*) Crostoniis *C.* *y*) Sisteriensi *B*, Sistaricensi *C.* *z*) Saloagonis *B.* *a*) Manne *C.* *b*) Ferrancia *B.* *c*) Angeto *B*, Ongeto *C.* *d*) uel *C, aber trotzdem* ullo modo.

communionem apostolice sedis habuerit, et si ea gratis ac sine prauitate uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis a quo malueritis catholico episcopo eadem sacramenta accipere. Sepulturam quoque loci uestri uel ecclesiarum uestrarum liberam esse sancimus, ut eorum qui se illic sepeliri deliberauerint, deuotioni et extreme uoluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat, salua iusticia matricis ecclesie. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat idem monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernatione et substentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua Auenionensis episcopi canonica reuerentia. Sane pro ecclesia sancti Petri de Todone, quam ex iure sancte nostre Romane ecclesie tenetis, duas cere libras, ex ipso uero beati Andree monasterio tres nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R.[e] Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.
† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Guido sancte Romane ecclesie indignus sacerdos ss.
† Ego Otho diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.[f]

Datum Laterani per manum Gerardi[g] sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis ac bibliothecarii, XVII kal. madii[h], indictione sexta, incarnationis dominice anno anno MCXLIII, pontificatus uero domni Innocentii secundi pape anno XIIII.

---

e) R *und* BV *fehlen in B und C, ebenso* † *und* ss *in ABC.* *f*) *Die Unterschrift fehlt in A und C.* *g*) Geraldi *C.* *h*) mart. *C.*

21.

Innocenz II. nimmt die dem heiligen Petrus gehörige Kirche von Notre-Dame de Pignans unter dem Propst Sego in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Freiheit der Wahl des Bischofs für die dem Bischof vorbehaltenen Functionen, im Falle der Weigerung des Diözesanbischofs.

Lateran 1143 April 15.

Orig. Draguignan Arch. Dep. (N.-D. de Pignans). — Copie von 1634 I 13 im Recueil sur la Provence I f. 1 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2756.

Citiert Disdier Description du diocèse de Fréjus p. 270. Das Original ist sehr schlecht erhalten, aber die Copie bietet das Fehlende.

INNOCENTIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS SEGONI PREPOSITO SANCTE MARIE PINIANENSIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICAM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Pię postulatio uoluntatis [effectu] debet prosequente compleri, quatenus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postula[ta uires indubitanter] assumat. Eapropter, dilecti | in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam beatę semperque uirginis Dei genitricis Marię ęcclesiam, quę beati Petri iuris existit, in qua diuino mancipati estis | obsequio, in eiusdem apostolorum principis [ius] protectionemque suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona in presentiarum iu|ste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium siue aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma uobis | uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: Ecclesiam sanctę Marię de Spelucca, Montem[forte]m, ęcclesiam sanctę Marię de Cliuo et ęcclesiam | sancti Christofori, ęcclesiam sancti Iohannis de D[odonis], ęcclesiam sancti Stephani de Casolis, ecclesiam [sancti Vincentii in Monte] et ecclesiam de [Vidino], ecclesiam sancte Marie de [Caramia], ecclesiam sancte Margarete de Carceribus, ecclesiam sancte | Crucis et Iohannis de Sugumanna [et ecclesiam sanct]i Marcellini, ęcclesiam sancti Michaelis et sancti Petri de Luco, ecclesiam sancte Marię de Laud[ata], ęcclesiam sancti Iohannis et sancti Iacobi de Canosa, burgum de Lasgareineris, ecclesiam | sancte Marię de [Lasala] et ecclesiam de

[Cucullion] et ęcclesiam sancti Cl[ementis], ęcclesiam de [Maraua]lle Gunfa[r]o[no] cum suis appenditiis, ęcclesiam sancti Iohannis de Valle cum suis appenditiis, ecclesiam sancti Laurentii de [Corio], | ecclesiam sancti Martini de Filziaco et ecclesiam [R]upis cum decimis et oblationibus, ecclesiam sancti Petri de [Torr]eues cum pertinentiis suis in Sassone et Gaileno et in Caudalonga, ecclesiam sancte Anasiętasię[a)] et sancti Lamberti|, ecclesiam sancti Michaelis de Carnolis et ecclesiam sancti Pauli de Monteriuulo. Crisma uero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, a diocesano | [suscipietis] episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolicę sedis habuerit et ea gratis et absque prauitate aliqua uobis exhibere uoluerit; alioquin liceat uobis catholicum quemcumque | malueritis adire antistitem, [qui nimirum] nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Decernimus ergo ut nulli episcopo uel alicui omnino hominum liceat prefatam ęcclesiam temere | perturbare aut eius possessiones auferre uel ablata[a)] retinere minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus | omnimodis profutura, salua canonica [iustitia episcoporum, in] quorum parrochiis prenominatę ęcclesię site sunt. Addentes etiam interdicimus, ut nulli post factam ibi professionem liceat absque prepositi et fratrum | permissione ex eodem claustro dis[cedere; dis]cedentem uero absque communium litterarum caucione nullus suscipiat. Ad indicium autem, quod eadem ęcclesia [sub nostro] iure et defensione consistat, VII | solidos Mercuriensis monetę ueteris [nobis nostrisque succe]ssoribus annis singulis persoluetis. Si qua igitur in posterum ęcclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitu|tionis paginam sciens contra [eam temere ue]nire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque | se diuino iudicio existere de perp[etrata iniqui]tate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Cristi aliena fiat atque in extremo examine districtę ulti|oni subiaceat. Cunctis [autem] eidem loco sua iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic bonę actionis fructum percipiant et apud distri|ctum iudicem premia et[erne pacis] inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

† [Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.]

---

a) *so im Orig.*

† Ego Stephanus Prenestinus episcopus ss.
[† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego [Guido sancte Romane] ecclesie indignus sacerdos ss.

† Ego Rainerius presb. card. [tit. sancte Prisce ss.]
[† Ego Otto diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.]
[† Ego Vbaldus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.]
[† Ego Ger]ardus diac. card. sancte [Marie in Dominica ss.]

[† E]go Petrus diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

Dat. Lat. per manum GERARDI [sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis ac] bibliothecarii, XVII kal. mad., incarnationis dominice anno M°. C. [XLIII], indictione VI, pontificatus uero domni Innocentii II pape anno XIIII.

B. dep.

22.

Eugen III. fordert alle Prälaten zu Sammlungen zu Gunsten der Johanniter auf und erläßt den Spendern den siebenten Teil der Buße.

Viterbo (1145) Mai 10.

Orig. Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 1 Nr. 4).

Citiert Delaville le Roulx Cartulaire général de l'ordre de Saint-Jean I 130 Nr. 162 (aus dem Orig.).

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis episcopis abbatibus et uniuersis ecclesiarum prelatis, ad quos littere iste peruenerint, | salutem et apostolicam benedictionem. Quam amabile[a)] Deo et quam uenerandus hominibus locus existat, quam etiam iocundum et utile receptaculum peregrinis et pauperibus prebeat | Ierosolimitanum xenodochium, hii qui per diuersa maris et terrę pericula pie deuotionis intuitu sanctam ciuitatem Ierusalem et sepulchrum Domini uisitant, assidue recog|noscunt. Ibi enim indigentes et pauperes reficiuntur, infirmis multimoda humanitatis obsequia exhibentur et diuersis laboribus atque periculis fatigati | resumptis uiribus recreantur atque, ut ipsi ad sacrosancta loca domini nostri Iesu Christi corporali presentia dedicata securius ualeant proficisci, seruientes, quos fratres

a) *so im Orig.*

eiusdem | domus ad hoc officium [specialiter] deputatos propriis sumptibus retinent, cum oportunitas exigit, deuotc ae diligenter efficiunt. Quia ergo eisdem fratribus ad tan|torum sumptuum [immensitatem facultates proprie non] sufficiunt, caritatem uestram per apostolica scripta hortamur in Domino, [quatinus de uestra ha]bundantia eorum inopiam | suppleatis et populum uobis com[missum ipsorum fraternitatem] assumere et ad peregrinorum sustentationem collectas [facere in peccatorum suorum] remissionem frequentibus exhor|tationibus moneatis, hoc scientes, [quoniam eandem hospitalem] domum cum omnibus ad ipsam pertinentibus sub [beati Petri tutela suscepimus et] scripti nostri pagina commu|nimus. Et quicumque de faculta[tibus sibi a Deo collatis ei subuen]erit et in tam sancta fraternitate se coll[egam statuerit eique beneficia persoluerit annuatim, septimam | ei partem iniunctę penitentię confisi [de beatorum apostolorum Petri et Pauli] meritis indulgemus. Ob reuerentiam [quoque ipsius uenerabilis domus] auctoritate apostolica constituimus, | ut hii qui eorum fraternitatem assumpserint, si forte ęcclesię, ad quas pertinent, a diuinis officiis fuerint interdicte eosque mori contigerit, eisdem sepultura ecclesiastica | non negetur, nisi nominatim excommunicationis uinculo fuerint innodati. Hoc etiam addito, ut receptores eiusdem fraternitatis siue collectarum, saluo iure | dominorum suorum, sub beati Petri et nostra protectione consistant; adicientes insuper ut, si qui eorundem fratrum, qui ad recipiendas easdem fraternitates uel collectas missi fu|erint, in quamlibet ciuitatem castellum uel uicum aduenerint, si forte locus ipse a diuinis officiis fuerit interdictus, in eorum aduentu se|mel in anno aperiantur ecclesię et excommunicatis eiectis diuina celebrentur officia. Ad maiorem quoque uestrę mercedis cumulum nichilomi|nus uobis mandando precipimus, quatinus hanc nostram constitutionem per uestras parrochias nuntiari propriis litteris faciatis. Mandamus etiam ut, si | qui de clericis ęcclesiarum uestrarum prefati hospitalis fratribus cum licentia prelati sui sponte ac gratis per annum uel biennium seruire decre|uerint, nequaquam impediantur et interim sua beneficia uel ecclesiasticos redditus non amittant. Dat. Biterbi VI id. maii. |

B. dep.

28.

Eugen III. nimmt das Kloster Saint-André de Villeneuve bei Avignon unter dem Abt Gerald nach dem Vorgange Gregors V., Johanns XVIII., Urbans II. und Gelasius' II. in den apostolischen

Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Abtswahl und die Sepultur. (1147).

Copie von 1651 X 4 im Recueil sur le Languedoc s. XVII f. 62 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2765.

Das Jahr gibt die Historia monasterii sancti Andreae secus Avenionem authore Claudio Chantelou von 1774 f. 159' (Avignon Bibl. Comm. Ms. 2401). Auch das Inventar von 1790 August (Nimes Arch. Dep. H. 260) f. 8' setzt die Urkunde zu 1147. Vgl. auch Gallia Christiana I 874. Die Vorurkunde Johanns ist wahrscheinlich Johann XVIII. zuzuschreiben, denn in dem Ms. s. XVIII des P. Jos. de Haitze vol. VI f. 411 (Marseille Bibl. Comm. Ms. F. b. 1 (1499) steht eine Urkunde Bischof Ingelrams von Cavaillon für S. André de Villeneuve, in welcher der Bischof monitus litteris domni pape Iohannis sancte Romane ecclesie *dem Kloster bestätigt* ecclesias datas a pretaxato Iohanne papa, que sunt edificata uel erunt in monte Tozonis, cum adquisitis circa se decimis uel adquirendis et primitiis et oblationibus et cimiterio et omnibus eisdem ecclesiis pertinentibus[a], ea uero ratione, ut sancte Romane ecclesie annuatim una libra persoluatur cere *(ex archivis Saint-André-les-Avignon). Ingelram von Cavaillon war Bischof 991—1014.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Geraldo abbati monasterii sancti Andree, quod in cacumine montis[b] Andaonis super Rhodanum situm est, eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quoniam sine uere cultu religionis nec caritatis unitas potest subsistere nec Deo gratum exhiberi seruitium, expedit apostolice auctoritati religiosas personas diligere et earum quieti auxiliante Domino prouidere. Eapropter, dilecti in Domino filii, predecessorum nostrorum felicis memorie Gregorii, Ioannis, Vrbani, Gelasii Romanorum pontificum uestigiis inherentes, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum beati Andree monasterium, in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascumque possessiones quecumque bona impresentiarum iuste et canonice possidetis aut in futurum concessione pontificum, liberalitate regum, largitione principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poteritis adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: In episcopatu Auenionensi infra muros ipsius ciuitatis

a) pertinentiis. b) montis *ist wieder durchgestrichen.*

ecclesiam sancti Pauli [illegible] sancte Marie Magdalene et sancte Cecilie

exhibere, ut nec illos de neglectu nec abbatem de minori sollicitudine culpa confundat. Quicquid uero ad eadem monasteria rationabiliter pertinere cognoscis, si ab aliquibus contra iusticia[a] detinetur, ex hac nostra auctoritate repetendi atque Massiliensi monasterio uendicandi per omnia licentiam habeas. Dignum est enim, ut quorum curam geris, rebus nulla ratione prioeris. | Volumus etiam atque decernimus, ut ad ordinationem atque correctionem eorum tam tu quam successores tui uicem sedis apostolicę gerere debeatis, in quibus, si, quod absit, tales abbates inuenti fuerint, qui ab ordine monastico et regulari disciplina exorbitauerint uel dignum aliquid depositione commiserint, unde correctionis uestrę | censuram[b] subire contempnant, curę uestrę sit episcopum, in cuius diocesi monasterium fuerit, ad testimonium reatus illius uobis adhibere et communicato consilio eos rationabiliter conuictos a regimine habito submouere; si tamen episcopus de ordinatione et mala uita non fuerit suspectus et infamatus, uel si forte causam ipsam malo ingenio | magis impedire quam secundum Deum tractare uoluerit, quod si aliquod istorum obstiterit, ne causa puniendi reatus indiscussa pretereat, sollicitudini uestre sit eos ad examen sedis apostolicę iudicandos adducere, quatenus illis amotis tales ibi Deo auxiliante debeas ordinare, qui locis uenerabilibus ualeant | digne preesse, quemadmodum predictorum antecessorum nostrorum sanctionibus institutum esse cognoscitur. Ecclesias sane quas cum decimis et oblationibus suis earum episcopi uestro monasterio concesserunt, saluo nimirum redditu, quem in eis habere consueuerant, nos uobis uestrisque successoribus sic habendas et quiete | ac sine calumnia possidendas sanctimus, sicut a uestris predecessoribus possessę sunt. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut hec que superscripta sunt uel alias eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere seu quibuslibet molestiis fatigare, sed omnia | integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue comonita, si non reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis | honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco sua

---

a) *so im Orig.* b) cesuram *Orig.*

iura seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone | actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eternę pacis inueniant. AMEN. AMEN. AMEN.

R. Ego Eugenius catholice ecclesię episcopus ss. BV.

† Ego Conradus Sabinensis episcopus ss.

† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Nicolaus Albanensis episcopus ss.
† Ego Gregorius tit. Calixti presb. card. ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Hugo tit. in Lucina presb. card. ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancte Pudentiane ss.
† Ego Iohannes Paparo diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Gregorius diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

Dat. Romę apud sanctum Petrum per manum BOSONIS sanctę Romanę ęcclesię scriptoris, non. iunii, indictione XIII^{a}, incarnationis dominicę anno M^{o}.C^{o}.L^{o}, pontificatus uero domni EVGENII pape III anno sexto.

B. dep.

25.

Anastasius IV. nimmt das dem Kloster Saint-Gilles gehörige Kloster Saint-Eusèbe bei Apt unter dem Abt Bertram nach dem Vorgange Urbans II. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle seine Rechte.

Rom Sankt Peter 1154 Mai 18.

Grossy Mémoire historique sur l'église d'Apt s. XVII f. 46' und f. 52 (die Datierung) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1654 [A]. — Copie von 1669 X 4 (aus Copie von 1493 VIII 27) Nîmes Arch. Dép. (Saint-Gilles H. 13) [B] = Bullae et documenta s. XVII f. 226 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2813. — Remerville Collectanea diplomatum ecclesiae Aptensis s. XVII p. 408 Apt Fabrique de l'église [C]. — Auszug in P. I. Haitze Prelature de Provence s. XVII f. 122 Marseille Bibl. Comm. Ms. F. b. 1 (1495).

J-L. 9903 nach Gallia Christiana I 377. Vgl. auch die Urkunde Eugens III. J-L. 9723 in Nachrichten 1902, Heft 4 S. 524 Nr. 9. Die Vorurkunde Urbans II. ist verloren, die erwähnte Weihe der Kirche fand statt 1096 VIII 5 (J-L. I p. 689). Die Copie in Grossys

Mémoire ist von der Hand Remervilles nachgetragen, als das Manuscript in dessen Besitz war. — Die Besitzungen sind: Omnem libertatem, franquesiam, munitionem [a] supradicti monasterii per antecessorem nostrum Vrbanum, qui ecclesiam sancti Eusebii consecrauit, priuilegium contributum presentis priuilegii pagina roboramus. Statuentes ut nulli omnino archiepiscopo uel episcopo liceat super idem cenobium uel abbatem seu monachos ibidem Deo seruientes manum excommunicationis aut interdictionis extendere, sed tam monachi quam monasterium cum uilla quieti semper ac liberi ab omni episcopali exactione uel grauamine per omnipotentis Dei gratiam maneant immunes. Et quascumque possessiones quecumque bona *u. s. w. bis* uocabulis: ecclesiam sancti Michaelis de Auellarone et quartam partem ipsius castri, ecclesiam sancti Ferreoli de Cauallione, sancte Marie de Costa cum capella uilla et decimis, sancti Stephani de Cadeneto cum capella et decimis in castro sancti Saturnini, ecclesiam sancti Mauricii cum uilla, ecclesiam sancti Donati de Sagnone [b], sancti Michaelis [c] de castro sancti Martini, sancti Saluatoris de Antrauanis [d] cum uilla, ecclesias sancti Martini de Vbraia, sancti Michaelis de Glauendo [e], sancti Martini de Adalosio [f] cum uilla, sancte Marie de Busca [g] cum capella et uilla, sancti Bricii cum uilla, sancti Saluatoris de Roura cum capella et decima et uilla, sancti Petri de Deua [h], sancti Martini de Nogasreto [i], sancti Clementis de Antrauensis, sancte Marie de Todone [k], quartam partem castri quod dicitur Villacalcaria, decimas de Signone, de castro sancte Crucis et de Codolis. Illud autem *u. s. w. wie Eugen III.*

Anastasius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bertranno abbati monasterii sancti Eusebii eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis.

R. [l] Ego Anastasius catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Gregorius [m] Sabinensis [n] episcopus ss.
† Ego Imarus [o] Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss. [p]

---

a) libertatem seu immunitionem *B*. *b*) Signone *B*. *c*) Micahelis *B*. *d*) Antrauenas *B*. *e*) Micahelis de Glauende *B*. *f*) Adolaysio *B*. *g*) Buseu *B*. *h*) Doua *B*. *i*) Nogayreto *B*. *k*) Tudone *B*. *l*) *Die Rota ist in B beschrieben*, BV *fehlt*, *ebenso überall* ss; *in A und C fehlen* R *und* BV *und überall* † *und* ss. *m*) Conradus *ABC*. *n*) Sabienensis *AC*. *o*) Ismarus *AC*, Isnardus *B*. *p*) *Die Unterschrift von Hugo von Ostia fehlt in A und C*.

† Ego Gregorius tit. sancti Calixti presb. card. ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Manfredus [q] presb. card. tit. sancte Sauine ss.
† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

Datum Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi presbiteri cardinalis et [r] cancellarii, XV kal. iunii, indictione secunda, incarnationis dominice anno [s] M°C°L°IIII° [t], pontificatus uero [u] domni Anastasii IIII pape anno [v] secundo.

---

q) Caufredus *A*, Naufredus *BC*. *r*) ac *B*. *s*) anno *fehlt in AC*. *t*) MCLII *B*. *u*) uero *fehlt ABC*. *v*) *B schließt mit* anno.

26.

Hadrian IV. erneuert dem Hospital zu Jerusalem unter dem Meister Raimund nach dem Vorgange Innocenz' II., Celestins II., Lucius' II., Eugens III. und Anastasius' IV. die Privilegien.

Rom Sankt Peter 1155 Januar 12.

Orig. Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 1 Nr. 7).

Citiert Delaville le Roulx Cartulaire général I 178 Nr. 233 aus dem Original.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTO FILIO RAIMVNDO MAGISTRO XENODOCHII SANCTE CIVITATIS IHERVSALEM EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Christianę fidei religio.

R. Ego Adrianus catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Hugo Hostiensis episcopus ss.
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sanctę Praxedis ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Sauine ss.

† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Priscę ss.

† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Portica ss.
† Ego Iohannes diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Ildebrandus sancti Eustachii diac. card. ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum ROLANDI sanctę Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, II id. ianuarii, indictione III, incarnationis dominice anno M°.C°.L°.IIII°, pontificatus uero domni ADRIANI IIII pape anno primo.

B. dep.

27.

Hadrian IV. bestätigt dem Bischof Gaufred von Avignon einen durch den Erzbischof Pontius von Aix zwischen ihm und dem Kapitel von Avignon vermittelten Vergleich. Rom Sankt Peter (1155) April 24.

Orig. im Cartulaire de l'archevêché d'Avignon III von 1711 f. 12 Avignon Arch. Dép. G. 6. — Copie von 1396 VI 19 im „Aureum Vidimus" von 1396 f. 23 ebenda G. 8.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Gauf(redo) Auenionensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Sicut | quę male acta sunt sedes apostolica debet in irritum reuocare, sic e contrario quę rationabiliter | statuta noscuntur, ut in suo statu permaneant, apostolicę sedis munimine[a] debent immobiliter ro|borari. Eapropter, uenerabilis in Christo frater Gau(frede), compositionem inter te et P. prepositum et canoni|cos Auinionensis ecclesie super controuersia, que inter te et ipsos uertebatur, de ordinatio|ne et electione sacriste archidiaconi et decani supradicte ecclesię per manum uene|rabilis fratris nostri Pontii Aquensis archiepiscopi factam et scripti sui munimine robora|tam, quemadmodum in eiusdem fratris nostri scripto autentico continetur, apostolice sedis aucto|ritate firmamus et confirmationem ipsam ratam et inconuulsam decernimus permanere. Nulli | ergo hominum[b] fas sit huius nostre confirmationis paginam temerario ausu

a) munime *Orig.* b) ergo hominum *auf Rasur.*

infringere seu ei[b] modis | aliquibus contraire. Si quis autem id attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei | et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud | sanctum Petrum VIII kal. maii. |

B. dep.

---

b) et *Orig.*

28.

Hadrian IV. nimmt die Kirche Notre-Dame in Avignon unter Bischof Gaufred in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und alle Rechte.

Rom Sankt-Peter 1155 April 24.

Orig. im Cartulaire de l'archevêché d'Avignon III von 1711 f. 14 Avignon Arch. Dép. G. 6. — Copie von s. XIII ebenda f. 15. — Copie von 1396 VI 19 im „Aureum Vidimus" von 1396 f. 21 ebenda G. 8. — „Diversorum de Novis 1139" s. XVI f. 110 ebenda G. 245. — „Diversorum sancti Laurentii 1232" von 1659 IV 1 f. 277 ebenda G. 258. — Collectio chartarum 640—1199 s. XVIII f. 88 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2399.

Im Ms. 1568 der Communalbibliothek liegt ein Auszug der Urkunde aus einem Register des Gerichts von Avignon von 1529 f. 336 im Stadtarchiv, aber dieses Register habe ich vergeblich gesucht. — Die Besitzungen sind: Ecclesiam uidelicet ipsam beate Marie Auinionensis cum ordinatione et dispositione omnium rerum ad eandem ecclesiam pertinentium, sacristiam et, cum uacauerit sacristia, clauium et omnium ad eam pertinentium detentionem et tam sacriste quam decani et archidiaconi cum communi consilio fratrum electionem; infra ipsam ciuitatem monasterium monialium sancti Laurentii et ipsius loci ordinationem et correctionem, ecclesiam sancti Agricoli et ecclesiam sancti Genesii cum pertinentiis earum, abbatiam sancti Andreę, in quo monasterio abbas, qui eligendus est, cum consilio tuo eligatur, et electus tibi obedientiam promittat et a te benedictionem recipiat, abbatiam sancti Rufi, saluis priuilegiis Romanę ecclesie ad eam pertinentibus, preposituram sancti Pauli, in qua prepositus, qui eligendus est, cum tuo consilio eligatur, electus autem obedientiam tibi promittat, et ipsius domus correctionem, prioratum sancti Michaelis de Frigoleto, medietatem de descensu Rodani et tertiam partem portus apud Auinionem, et in ipsa ciuitate burgum qui uocatur Vinea episcopalis, burgum qui uocatur Pelliparia et Scofaria, insulam que est subtus Auinionem inter

Rodanum et riuulum Sorgilionem, castrum Betorrite cum omnibus pertinentiis suis et tertiam partem decimarum et candelarum et mortalagii, castrum de Nouis cum ecclesia sancti Baudilii, uillam de Agello cum ecclesia sancti Martini et omnibus pertinentiis suis, Castrum nouum cum ecclesiis et omnibus pertinentiis eius, domnationem uille de Vercheriis[a] cum ecclesia sancti Veredemii cum albergo et iustitiis, castrum de Becdeuino, pro quo domni eiusdem castri tibi hominium faciant et ecclesiam ipsius castri, uillam de Sado cum censu eiusdem uille et domnus cuius tibi hominium faciat, in eadem uilla ecclesiam sancti Priuati cum capella sanctorum Fabiani et Sebastiani, uillam sancti Laurentii ad Arbores, cuius domnus tibi hominium faciat, et ecclesiam in eadem uilla cum capella sanctę Marię de Tezan, uillam sancti Genesii, cuius domnus tibi ominium faciat, et ecclesiam ipsius uille, uillam sancti Petri de Alliraco, cuius domni faciant tibi hominium, partem quam habes in uilla de ponte Sorgii et in territorio ipsius in[b] usatico et tasca, ecclesiam sancti Mauritii que est super uillam sancti Genesii, ecclesiam de Riberiis, ecclesias sancti Petri et sancti Ferreoli de Tauellis, ecclesiam sancti Bardulfi de Priuaderiis, ecclesiam sancti Petri de Sonnangiis[c], ecclesiam sancte Marię de Lers cum capella sancti Cosme, ecclesiam sanctę Marię de Rocamaura, ecclesiam sancte Crucis de Vallerga, ecclesiam sancti Petri de Mesoaga, eccclesiam sancti Mauricii de Labalma[d], ecclesiam sancti Victoris de Bocheto[e], ecclesiam sancte Marie de Mols, ecclesiam sanctę Marię de Laurata cum ecclesia sancti Clementis, ecclesias sanctę Marię et sancti Sepulchri de Grauesons[f], ecclesiam sancti Petri de castello Reinardi cum capella sanctę Marię et ecclesia sancti Martini, ecclesiam sancti Maximi de Airaga, ecclesiam sancti Petri et sancte Marię de Lagodens cum ecclesia sancti Nicolai, ecclesiam sancti Trophimi de Blauairaco, ecclesiam de castello Romani, ecclesiam de Aguilera, ecclesiam de Ancisa, ecclesiam sancti Andeoli cum capella sancte Crucis, ecclesiam sancti Petri de Orgone cum ecclesia sanctę Marię et sancti Iohannis de Monte, ecclesiam sancti Amantii de Senaz, ecclesiam sancti Marcellini cum capella sanctę Marię de Alamanone.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI GAVFREDO AVINIONENSI EPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Ex consideratione pastoralis curę.

R. Ego Adrianus catholicę ecclesię episcopus ss. BV.

---

a) Vncheriis *Alexander III. (Nr. 64).* *b*) et in *Alexander III.* *c*) Sonnagiis *ebenda.* *d*) Abalma *ebenda.* *e*) Boschelo *ebenda.* *f*) Grauesons *ebenda.*

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Cencius Portuensis et sancte Rufinę episcopus ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sanctę Praxedis ss.

† Ego Aribertus presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Vbaldus presb. card. tit. sanctę Crucis ss.

† Ego Octauianus presb. card. tit. sanctę Cecilię ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Prisce ss.
† Ego Gerardus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Martini ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Rodulfus diac. card. sanctę Lucię in Septa solis ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie in Porticu ss.

† Ego Gerardus diac. card. sanctę Marię in Via lata ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Rolandi sancte Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, VIII kal. maii, indictione III, incarnationis dominice anno M°. C°. L°. V°, pontificatus uero domni ADRIANI pape IIII anno primo.

B. dep.

29.

Hadrian IV. bestätigt dem Abt Wilhelm und den Brüdern von Psalmodi einen zwischen ihnen und Abt Durandus und den Brüdern von Saint-Ruf durch Bischof Adalbert von Nîmes und einen römischen Subdiacon auf seinen Befehl vermittelten Vertrag.

Ferentino (1155) Oktober 4.

Orig. Nîmes Arch. Dép. (Psalmodi H. 109). — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 vol. I f. 168 ebenda (H. 106).

ADRIANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G(uilelmo) abbati et uniuersis fratribus Psalmodiensibus salutem | et apostolicam benedictionem. Ea quę aliquibus temporibus in controuersia et questione uersantur, ex quo per aliquorum arbi|trium compositione uel transactione interueniente debitum finem accipiunt,

in sua uolumus stabilitate con|sistere, et, ne quorumlibet temeritate debeant ullatenus immutari, apostolice sedis conuenit auctoritate mu|niri. Quocirca, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus gratum impertientes assensum, transactionem | seu compositionem, quę inter uos et dilectos filios nostros D(urandum) abbatem et canonicos ecclesię sancti Rufi tam super ecclesia sancti Siluestri | de Telliano quam de quarta decimarum [et] oblationum et uigiliarum ad eandem sancti Siluestri | ecclesiam pertinentium et eorum, quę pro salute animarum sua[rum] a decedentibus ipsi ecclesię relinquuntur, interuentu uene|rabilis fratris nostri A(ldeberti) Neumasensis episcopi et dilecti filii . .[a] subdiaconi nostri, quibus utique ipsam causam commi|simus terminandam, sicut in eorum scripto continetur, facta esse dinoscitur, eiusdem abbatis et conuentus | ecclesię sancti Rufi litteris et precibus inclinati, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc nostre confirmationis paginam ausu temeritatis | infringere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis | Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Ferent. IIII non. octob.

B. dep.

---

a) *kleines Loch; es scheint* R *dagestanden zu haben.*

30.

Hadrian IV. nimmt das Bistum Antibes unter dem Bischof Petrus nach dem Vorgange Eugens III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und einen durch Vermittlung der Kardinäle Hubald von S. Prassede und Odo von S. Nicola mit Abt Hugo und den Mönchen von Lérins abgeschlossenen Vertrag. *Benevent 1155 November 29.*

Orig. Nizza Arch. Dép. (Evêché de Grasse G. 4). — Copie s. XVI ebenda.

Die Vorurkunde Eugens III. ist verloren. — Die Besitzungen sind: Ecclesiam de Sarcobolis, ecclesiam de castro Lupi, ecclesiam de Buzoti, ecclesiam de Garda, ecclesiam de castro Albardis, ecclesiam sanctę Marię de Caloin, ecclesiam de castro Rouereti, ecclesiam de Castronouo, ecclesiam de Clarmonte, ecclesiam de Maianosco, ecclesias de Pegomasco, ecclesiam sancti Petri de Hospitali, possessiones quas bonę memorię Meinfridus antecessor tuus a Guillelmo et Bertrando de Signa et fratribus eius et a domnis de Auribel cum castro

eiusdem loci rationabiliter emit et ecclesię Antipolitanę dedit; possessiones quas Aldebertus bonę memorię ecclesię tuę quondam episcopus eidem ecclesię de proprio patrimonio contulit, mansos duos Pontii Longi et Aldeberti Vetuli et possessionem quam Berta tenuerat, sicut ea Gaufridus bonę memorię predecessor tuus Antipolitanę ecclesię de suo patrimonio legitime donauit, domos quas habes in castello Grassę cum manso de Cledis; preterea ecclesias de Grassa et de sancto Cesareo cum aliis parochialibus ecclesiis et suis pertinentiis, quas cum inter te et Hugonem abbatem ac Lirinenses monachos controuersia super his ageretur, beatę recordationis EVGenius predecessor noster tibi adiudicauit, uineas de Antipoli et de Crassa, quas ipse abbas, cum inter te et ipsum exinde litigium haberetur et ad examen predicti antecessoris nostri fuisset causa perlata, in presentia eius tibi et ecclesię tuę in perpetuum refutauit; duodecim denarios synodales et institutionem sacerdotis reseruata ipsius electione monachis in ecclesia de Mugio et in aliis ecclesiis, quas pro bono pacis antedictis monachis dimisisti et ibidem hospitia canonicasque correctiones iuxta tenorem compositionis, quam inter te et eosdem monachos dilecti filii nostri Hubaldus tituli sanctę Praxedis presbiter et Odo sancti Nicolai in Carcere diaconus cardinalis utraque parte consentiente fecerant, ex cuius siquidem compositionis tenore ecclesia sancte MARIE de Brusco et ecclesia sancti Petri de Opia et ecclesia sancti Martini de Guarda ad ius tuum comissęque tibi ecclesię deuenerunt, ita ut ipsas sine contradictione predictorum monachorum sicut proprias semper ordines et dispones, quas nimirum nos tibi tuisque successoribus auctoritate apostolica confirmamus; adicientes etiam constituimus, ut si forte terrę aut uineę, de quibus ecclesia tua decimas recipere consueuit, ad ius monachorum uel quorumlibet aliorum aliquo titulo forte deuenerint, tam tu quam successores tui nichilominus inde decimas debeatis habere, nullius penitus constitutione aliqua sedis apostolice prebente obstaculum, quę decimas noualium tantum religiosis uiris indulget.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI PETRO ANTIPOLITANO EPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Officii nostri nos.

R. Ego Adrianus catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.

† Ego Imarus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Cencius Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.

† Ego Guido presb. card. tit. Pastoris ss.
† Ego Girardus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

Dat. Beneuenti per manum Rolandi sancte Romanę ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, III kal. dec., indictione IIII, incarnationis dominicę anno M°. C°. L°. V°, pontificatus uero domni ADRIANI pape IIII anno II.

B. dep.

31.

Hadrian IV. nimmt das Kloster Saint-Martin de Cendras unter dem Abt Peter in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte.

Lateran 1156 Dezember 10.

Copie von 1567 VIII 5 im Cartulaire de Cendras s. XVII f. 5 Nimes Bibl. Comm. Ms. 626.

Die Besitzungen sind: In episcopatu Nemausensi ecclesiam sancti Iohannis de Alesto cum ecclesia sancti Vincentii et capella de Conilheria, ecclesiam sancti Illarii, ecclesiam sancte Cecilie de Brodenc, ecclesiam sancte Marie de Podio et cappellam de Auenariis, ecclesiam sancti Pauli; in episcopatu Vzeticensi ecclesiam sancte Marie de Valle et capellam sancti Vincentii, ecclesiam sancti Martini de Valgalgue, capellam sancti Felicis et capellam de Turre, ecclesiam sancti Stephani de la Serra, ecclesiam sancte Marie de Liqueria, ecclesiam sancti Germani de Ceder; in episcopatu Mimatensi ecclesiam sancte Marie de ualle Francisqua, capellam sancti Romani de Tosqua, ecclesiam sancti Martini de Lanciscle, capellam de Fortamillie, ecclesiam sancti Clementis, ecclesiam sancti Petri de Cassacnas; in episcopatu Aduinionensi ecclesiam sancti Marcellini de Borbono et ecclesiam sancte Marie. Prohibemus etiam ut infra parrochiam ecclesie sancti Iohannis de Alesto nullus oratorium uel cemiterium sine consensu Nemausensis episcopi et tuo facere presumat.

Adrianus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro abbati monasterii sancti Martini de Cendras eiusque fratribus tam

† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Matheus diac. card. sancte Marie Noue ss.

Datum Laterani per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVII kal. iunii, indictione XII, incarnacionis dominice anno MCLXXVIIII, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno eius XX.

64.

Alexander III. nimmt die Kirche Notre-Dame in Avignon unter dem Bischof Pontius nach dem Vorgange Hadrians IV. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte. Lateran 1179 Juni 22.

Orig. im Bullarium ecclesiae Avenionensis von 1711 Nr. 2 Avignon Arch. Dép. G. 7. — Copie von 1396 XII 1 im „Aureum Vidimus" von 1396 f. 34 ebenda G. 8. — „Diversorum de Novis 1139" s. XVI f. 115' ebenda G. 245. — „Diversorum Avenionis 1178 ad 1811" s. XVIII f. 1 ebenda G. 111.

Wörtliche Wiederholung der Urkunde Hadrians IV. von 1155 IV 24 (vgl. Nr. 28, wo in den Anmerkungen die wenigen Abweichungen verzeichnet sind). Citiert Gallia Christiana I 814.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. VENERABILI FRATRI PONTIO AVINIONENSI EPISCOPO EIVSQVE SVCCESSORIBVS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Ex iniuncto nobis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Petrus Tusculanus episcopus ss.

† Ego Berneredus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Viuianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Cinthyus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis in Iherusalem ss.
† Ego Iac(inthus) diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

† Ego Iohannes diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Matheus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, X kal. iulii, indictione XII^{a}, incarnationis dominice anno M^{o}.C^{o}.LXX°.VIIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XX°.

B.

65.

Alexander III. bestätigt dem Abt Wilhelm und den Brüdern von Psalmodi eine von ihrem Klosterbruder Bernardus de Monte rotundo dem Kloster gemachte Schenkung.

Tusculum (1170—80) November 20.

Orig. Nîmes Arch. Dép. (Psalmodi H. 110). — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 vol. 1 f. 40' ebenda (H. 106).

Im Inventaire sommaire zu H. 110 als Urkunde Alexanders IV. angegeben.

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Wilelmo abbati et fratribus | Psalmodiensibus salutem et apostolicam benedictionem. Perlatum est ad audientiam nostram et cer|ta relatione monstratum, quod, cum Bernardus de Monte rotundo confrater | uester triginta quarteriatas de prato in multis laboribus et expensis de pa|ludibus incultis et sterilibus desiccauerit et ad pratum aptum et cultum rede|gerit, iamdictas quarteriatas infirmarie domui uestre ad usus infirmorum fratrum | de consensu et uoluntate uestra concessit. Quia igitur ex parte uestra nobis est attentius | supplicatum, ut concessionem illam [nostro patro]cinio

muniremus, nos precibus uestris | inducti et officii nostri debito propensius inclinati, prescriptas quarteriatas eidem do|mui, quemadmodum a prefato monacho sibi constat cum assensu uestro rationabiliter fuis|se concessas, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. | Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infrin|gere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indigna|tionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Tuscul. | XII kal. decembr. |

B. dep.

66.

Lucius III. nimmt das Kloster Saint-Eusèbe bei Apt unter dem Abt Bernhard in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Sepultur.

Velletri 1182 Mai 18.

Grossy Mémoire historique sur l'église d'Apt s. XVII f. 43' Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1654. — Remerville Collectanea ecclesiae Aptensis s. XVII p. 417 Apt Fabrique de l'église. — Bullae et documenta s. XVII f. 157 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2813.

Citiert Gallia Christiana I 379. — Die Urkunde wiederholt die Besitzungen wie bei Alexander III. 1174 VII 23 (Nr. 51) und fährt dann fort: Compositionem quoque super ecclesiis sancti Donati et sancti Michaelis et omnibus ad easdem ecclesias pertinentibus et super decimis castrorum sancte Crucis et de Sagnone et decimis de Codols et aliis quibusdam rebus et consuetudinibus inter Laugerium quondam episcopum, Rodulfum prepositum et canonicos Aptenses et Rainaldum quondam abbatem et fratres sancti Eusebii, sicut canonica facta est et a partibus recepta et hactenus obseruata, presenti pagina confirmamus.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Bernardo abbati monasterii sancti Eusebii et eius fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis.

R.[a] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

a) *Die Rota ist beschrieben,* BV *fehlt, ebenso durchweg* † *und* ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.
† Ego Petrus[b] presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Viuianus tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim tit. Calixti ss.
† Ego Rainerius presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pagmachii ss.
† Ego Hubertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Girardus sancti Adriani diac. card. ss.
† Ego Octauianus[c] diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Albinus sancte Marie Noue diac. card. ss.

Datum Velletri per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbyteri cardinalis et cancellarii, XV° kalendas iunii, indictione I[a], incarnationis dominice anno M°C°LXXX°III°, pontificatus domini Lucii pape III anno II°.

b) Begus. *c*) *Statt des Wortes* Octauianus *freier Raum.*

67.

Lucius III. bestätigt dem Prior Raimund von Mandanois einen auf Befehl des Papstes durch den Erzbischof Heinrich von Aix und den Bischof Wilhelm von Gap mit dem Prior von Cardaum vermittelten Vertrag. *Veroli (1184) April 4.*

Orig. Marseille Arch. Dép. (Saint-Victor H. 94 Nr. 457). — Liber bullarum sancti Victoris s. XIV f. 55 ebenda H. 631. — Chartularium parvum sancti Victoris s. XIII f. 59 ebenda H. 630.

J-L. 15014 nach dem Citat in Collection des cartulaires IX 262. Das Original ist sehr schlecht erhalten, das angezogene Mandat verloren.

[Lucius episcopus] seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Raim(undo) priori et fratribus de Mandanois salutem et | [apostolicam] benedictionem. Que iudicio sunt uel rationabili concordia terminata, ne processu temporis in reci[diue conten]cionis iurgia suscitentur, apostolice debent auctoritatis presidio communiri. Cum autem | [inter uos] et prepositum de Cardao super tribus ecclesiis, scilicet sancti Martini de Cornelione, Besalduno, | [Scale] nec non etiam de

campo Barbe et de domnicatura domnorum Scale controuersia uerteretur | [et ea fu]isset uenerabilibus fratribus[a] nostris H(enrico) Aquensi archiepiscopo et G(uilelmo) Vapincensi episcopo de apostolico man|[dato commissa], prefatis mediantibus quandam super his amicabilem compositionem egistis. Quam|[quidem, sic]ut sine prauitate facta et ab utraque parte recepta est atque in eorum scripto | [autenti]co continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio com|[muni]mus. Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirma|[tio]nis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attempta[re presum]pserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum | [eius] se nouerit incursurum. Dat. Verul. II non. april. |

B.

a) fratris *Orig.*

68.

Lucius III. nimmt die Kirche Notre-Dame de Barjoles nach dem Vorgange Innocenz' II. und Eugens III. unter dem Propste Gaufrid in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen und die Freiheit vom Interdict, gegen jährliche Zahlung eines Zinses von einem Byzantius. Veroli 1184 Mai 13.

Chartularium Bariolense s. XV f. 13 Paris Bibl. Nat. Ms. lat. 4191 = Coll. Baluze 66 s. XVII f. 165' ebenda.

J-L. 15043 nach Coll. Baluze. Die Urkunde wiederholt das Privileg Innocenz' II. J-L. 7711 (Nr. 17), schiebt aber nach den Worten de Silans *die Angabe ein:* et tres partes eiusdem castri et donationem, quam in eodem castro nobilis uir Langerius de Castelana uobis contulit.

Lucius episcopus[a] seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gauffrido preposito sancte Marie Bariolensis ecclesie[b] eiusque successoribus canonice[c] instituendis in perpetuum. Pię postulatio uoluntatis.

R.[d] Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Ruffine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus[e] episcopus ss.

a) episcopus *fehlt.* b) ecclesie *fehlt.* c) canonicis ibi. d) R *und* BV *fehlen, ebenso überall* † *und* ss. e) Prenestensis.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti[f] ss.
† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.
† Ego Iacynthus dyac. card. sancte Marie in Cosmedin ss.
† Ego Ardicius dyac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani dyac. card. ss.
† Ego Bobo dyac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Octauianus[g] sanctorum Sergii[h] et Bachi[i] dyac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via[k] lata dyac. card. ss.
† Ego Albinus dyac. card. sancte Marie Noue ss.

Datum Verulis per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III idus maii, indictione II[a], anno incarnationis dominice M°C°LXXXIIII°, pontificatus uero domni Lucii pape III anno tertio.

f) Calixi. *g*) Octauanus. *h*) Sergi. *i*) Blachii. *k*) Villa.

69.

Lucius III. schreibt den Johannitern in England, daß sie die Einkünfte ihrer Kirchen nach Abzug eines ausreichenden Einkommens für deren Vikare zur Unterstützung der Armen verwenden sollen.

Verona (1185) Januar 1.

Copie s. XIV Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 90).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis fratribus hospitalis per Angliam constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Iustis[a] petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente[b] complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, presencium uobis auctoritate concedimus, ut in ecclesiis, que uobis ad sustentationem pauperum sunt concesse, assignato uicariis, unde honeste uiuant et in spiritualibus et sinodalibus possint episcopis et eorum officialibus respondere, liceat uobis cetera ad usus pauperum, quibus data sunt, reuocare. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Veron. kal. ianuarii.

a) Institutis. *b*) proseqnenti.

70.

Lucius III. befiehlt allen Geistlichen, die Johanniter in der Ausübung ihrer Rechte, namentlich des Präsentationsrechtes für ihre Kirchen zu schützen. Verona (1185) Januar 17.

Copie s. XIV Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 90).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus archiepiscopis et episcopis et dilectis filiis archidiaconis, ad quos littere iste peruenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Dilectis filiis nostris fratribus hospitalis Ierosolimitani eo libencius prouidemus et iuuamentis[a] ipsorum promptum fauorem impendimus, quo ipsorum affectum et studium ad seruiendum Deo magis incensum cognoscimus, et que de temporalibus possunt acquirere, in usus Christi pauperum pia deuotione satagunt erogare. Ideoque uniuersitati uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus eos et eorum res, sicut in beati Petri et nostra protectione recepimus, per iniunctum uobis officium defendatis et in ecclesiis, que ad ipsos spectare noscuntur, ad eorum presentationem absque difficultate et contradictione aliqua recipiatis ydoneos sacerdotes, quibus tantum de ipsarum ecclesiarum fructibus assignetur, unde ualeant congrue sustentari et uobis sicut conuenit respondere; quod uero[b] superfuerit, usibus pauperum applicetur[c], quod continet priuilegium ipsis fratribus apostolico fauore concessum. Dat Veron. XVI kal. februarii.

a) iurementis. b) non. c) applicentur.

71.

Urban III. erneuert dem Hospital zu Jerusalem unter dem Meister Roger nach dem Vorgange Innocenz' II., Celestins II., Lucius' II., Eugens III., Anastasius' IV., Hadrians IV., Alexanders III. und Lucius' III. die Privilegien. Verona 1186 Juni 11.

Transsumpt von 1301 III 20 Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 10 Nr. 48 (früher 46). — Recueil général des privilèges octroyés à la réligion Sainct-Jean de Hierusalem s. XVII f. 43 Lyon Arch. Dép. (Ordre de Malte H. 22) = Ms. lat. 9001 f. 53 Paris Bibl. Nat.

J-L. 15629 citiert nach Ms. lat. 9001. Vgl. auch Delaville le Roulx Cartulaire général I 504 Nr. 807.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rogerio magistro xenodochii sancte ciuitatis Ierusalem eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Christiane fidei religio.

R. Ego Vrbanus catholice[a] ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus Prenestinus[b] episcopus ss.
† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Iacintus sancte Marie in Cosmydyn dyac. card. ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Veron. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III idus iunii, indictione quarta, incarnationis dominice anno millesimo C°LXXX°VI°, pontificatus uero domni Vrbani pape III anno primo.

a) chatholice. b) Penestrinus.

72.

Urban III. nimmt das Kloster Saint-Thierry und Saint-Laurent in Avignon unter der Aebtissin Mathilde nach dem Vorgange Alexanders III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die Benedictinerregel, die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten, die Sepultur und das Wahlrecht, dazu das Aufnahmerecht und die Freiheit vom Interdict. *Verona 1186 Juni 29.*

Recueil de chartes sur Avignon s. XVIII vol. I f. 176 (aus Transsumpt von 1320 XII 15 Arch. de St. Laurent d'Avignon sac 2 Nr. 17) Avignon Bibl. Comm. Ms. 2465.

Citiert Gallia Christiana I 887. Wiederholung der Vorurkunde Alexanders III. von 1179 V 16 (Nr. 63).

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus Matilde abbatisse monasterii sancti Theodorici et sancti

Laurencii in Auinionensi ciuitate siti eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Prudentibus uirginibus.

R.[a] Ego Vrbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Paulus[b] Penestrinus episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte[c] Marie trans Tiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus[d] presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pagmachii ss.[e]
† Ego Adelardus presb. card. tit. sancti Marcelli ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.
† Ego Bobo[f] sancti Angeli dyac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus[g] sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicholay in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Datum Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, III kal. iulii, indictione quarta, incarnationis dominice anno MCLXXXVI, pontificatus uero domini Vrbani pape III anno primo.

a) R *und* BV *fehlen, ebenso durchweg* † *und* ss. *b*) Paululus. *c*) beate. *d*) Albanus. *e*) Paginachii. *f*) Dobo. *g*) Goffredus.

78.

Urban III. erlaubt dem Erzbischof Petrus von Arles, Mönche, die in von dem Erzbischof dem Interdict unterworfenen Kirchen öffentlich Gottesdienst abzuhalten wagen, von ihrem geistlichen Amte zu suspendieren. Verona (1186) Oktober 27.

Liber autographus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII p. 74 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles).

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 257 aus Lib. aut.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri P(etro) Arelatensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedic-

tionem. Que a nobis ratione prenia expetuntur, animo nos decet libenti concedere et ea effectu prosequente complere. Sicut autem in audientia est nostra propositum, quidam monachi diuina in interdictis ecclesiis et populo interdicto per te uel ministrum tuum temere presumunt officia publice celebrare, per quod tu et ecclesia tua non modicum incurris detrimentum. Ideoque presentis tibi scripti pagina duximus indulgendum, ut liceat tibi huiusmodi monachos, qui talia temerario ausu presumunt, a sui executione officii appellatione cessante suspendere et usque ad congruam satisfactionem in suspensione tenere. Dat. Veron. VI kal. nouembris.

74.

Urban III. schreibt Prior und Mönchen von Saint-Honoré, sich nicht zu unterfangen, durch den Erzbischof von Arles mit Bann oder Interdict belegte Leute kirchlich zu begraben.

Verona (1186) November 27.

Liber autographus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII p. 73 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles).

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 267 aus Lib. autogr.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et monachis sancti Honorati salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam apostolatus nostri non sine admiratione peruenit, quod uos sententiam uenerabilis fratris nostri Arelatensis archiepiscopi contempnentes, interdictos et excommunicatos eius ad sepulturam admittere ante absolutionem et satisfactionem debitam non timetis. Quia uero indignum est et a nobis in patientia non ferendum, ut canonice prelatorum sententie temere uiolentur, presentium uobis auctoritate mandamus et districte precipimus, quatinus sententias eius canonicas obseruantes, interdictos et excommunicatos ipsius in uestro cimiterio nullatenus tumuletis; alioquin, si ad nos iterata querela peruenerit, presumptionem uestram auctore Domino districtius compescemus. Dat. Veron. V kal. decembris.

75.

Urban III. beauftragt den Bischof von Nîmes und den Abt von Saint-Gilles den Erzbischof von Arles anzuhalten, eine zwischen ihm und den Nonnen von Saint-Laurent in Avignon unter Vermittlung des Bischofs von Albano und der genannten abgeschlossene Vereinbarung innezuhalten. *Verona (1186—87) Juni 19.*

Recueil de chartes sur Avignon s. XVIII vol. I f. 177 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2465.

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Nemausensi episcopo et dilecto filio abbati sancti Egidii salutem et apostolicam benedictionem. Dilecte in Christo filie nostre abbatissa et sorores monasterii Auenionensis proposita nobis conquestione monstrarunt, quod, cum inter ipsas et uenerabilem fratrem nostrum Arelatensem archiepiscopum controuersia fuisset diutius agitata, tandem de auctoritate uenerabilis fratris nostri Albanensis episcopi, tunc apostolice sedis legati, idem litigium per transactionem uobis mediantibus est sopitum. Verum licet transactio ipsa fuerit ab utraque parte recepta, nunc tamen predictus archiepiscopus, qui tenorem compositionis in omni indempnitate ipsarum conseruare tenetur, et canonici eius in quibusdam contra ipsam uenire non metuunt, decem et nouem denarios pensionarios in eisdem ecclesiis contra dicte compositionis tenorem et iusticiam exigentes. Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus iusticie predictarum monialium intendentes, transactionem ipsam, sicut de assensu partium facta est et recepta, appellatione postposita faciatis per districtionem ecclesiasticam, si opus fuerit, inuiolabiliter obseruari. Si quid uero contra ipsius transactionis tenorem questionis emerserit, causam audiatis diligentius et eandem[a] fine debito terminetis. Datum Verone XIII kal. iulii.

a) easdem.

76.

Urban III. beauftragt den Bischof von Nimes und den Abt von Saint-Gilles, die Nonnen von Saint-Laurent in Avignon bei der Ausübung ihres Begräbnisrechts gegen die Angriffe des Bischofs und der Kanoniker von Avignon zu schützen. Verona (1186—87) Juni 29.

Collectio chartarum 640—1199 s. XVIII f. 107 (aus Arch. de St. Laurent sac 2 Nr. 150) Avignon Bibl. Comm. Ms. 2399 [A]. — Recueil de chartes sur Avignon s. XVIII vol. I f. 175 (aus Arch. de St. Laurent sac 2 Nr. 15) ebenda Ms. 2465 [B].

Vrbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Nemausensi episcopo et[a] dilecto filio abbati sancti Egidii salutem et apostolicam benedictionem. Ex conquestione dilectarum in Christo filiarum nostrarum abbatisse Auinionensis monasterii et sororum eius accepimus, quod uenerabilis frater noster episcopus et cano-

a) et *fehlt in A.*

nici Auenionenses eis decedentium sepulturis iniuriosi existunt nec capellanos earum cum cruce sua sepulturis decedentium interesse uel in ipsis exequiis[b] eos diuina officia celebrare permittunt. Vt ergo[c] iuri predictarum monialium per uestram sollicitudinem consulatur, discretioni uestre presentium auctoritate mandamus, quatenus moniales ipsas a predictorum molestatione indebita faciatis esse quietas, et ut eorum corpora, qui se pia deliberatione ad ipsarum monasterium elegerint sepeliri, cum cruce capellanis et debitis obsequiis deportentur, ad monasterium memoratum permittant, et nisi[d] ad commonitionem uestram ipsi destiterint[e], appellatione remota, per censuram ecclesiasticam compellatis, et si de uestro[f] iudicio duxerint contendendum, auditis diligentius[g], eidem appellatione remota finem debitum imponatis, nullis litteris ueritati et iustitie preiudicium facientibus, si que a sede apostolica aparuerint impetrate. Datum Veron. III kal. iulii.

---

b) obsequiis *B*. *c*) igitur *B*. *d*) *statt* et nisi *Lücke in A*. *e*) defluerint *A*. *f*) compellatis de uestro *A*, compellatis diuino *B*. *g*) auditis etiam diligentius *A*.

77.

Clemens III. befiehlt den Bischöfen von Avignon und Cavaillon dafür zu sorgen, daß die Cistercienser, Johanniter und Templer, namentlich aber die Mönche von Ulmet keine Zehnten von Laien erheben ohne Zustimmung des Erzbischofs von Arles. Lateran 1188 Juli 13.

Liber niger archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 76 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles). — Liber rubeus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 32' ebenda = Liber viridis archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 23 ebenda. — Bonnemant Communautés séculières du diocèse d'Arles von 1780 p. 42 (aus Lib. vir.) Arles Bibl. Comm. Ms. 160. — Coll. Baluze 88 s. XVII f. 150 Paris Bibl. Nat.

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arlès (Valence 1901) p. 260.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus Auinionensi et Cauilionensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Ex transmissa uenerabilis fratris nostri Arelatensis archiepiscopi relatione didicimus, quod dilecti filii nostri fratres Cisterciensis ordinis, hospitalarii, templarii, specialiter autem abbas et monachi de Vlmet decimas de sua diocesi a laicis preter suam conscienciam recipere presumunt. Quocirca fraternitati uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus omnes predictos mo-

neatis attencius et diligentius inducatis, auctoritate eis[a] apostolica nichilominus districius prohibentes, ne de cetero sic decimas recipere qualibet temeritate presumant; super eis autem quas taliter susceperunt, tam eidem archiepiscopo sub uestro examine faciatis appellatione remota iusticiam exhiberi. Dat. Lateran. III idus iulii, pontificatus nostri anno primo.

a) tibi.

78.

Clemens III. verbietet dem Prior und den Mönchen von Saint-Honoré, durch den Erzbischof von Arles mit Bann oder Interdict belegte Leute kirchlich zu begraben.

Rom S. Maria Maggiore 1188 Oktober 9.

Liber autographus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII p. 74 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles).

Die Urkunde wiederholt wörtlich das Schreiben Urbans III. von 1186 XI 27 (Nr. 74), nur der Schluß lautet jetzt: Alioquin sententiam, quam propter hoc idem archiepiscopus Arelatensis in uos rationabiliter tulerit, ratam haberi uolumus et inuiolabiliter usque ad satisfactionem debitam obseruari. *Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 264 (aus dem Lib. autogr.), aber Albanès verlas* Clemens *zu* Celestinus *und schlägt deshalb überflüssiger Weise vor, in der Datierung* Rome apud sanctum Petrum *zu lesen.*

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et monachis sancti Honorati salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam apostolatus nostri. Dat. Rome apud sanctam Mariam maiorem VII idus octobris, pontificatus nostri anno primo.

79.

Clemens III. nimmt das Bistum Antibes unter dem Bischof Raimund nach dem Vorgange Eugens III. und Hadrians IV. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Besitzungen und den durch Vermittlung der Kardinäle Hubald von S. Prassede und Odo von S. Nicola einst zwischen Bischof Petrus von Antibes und Abt Hugo von Lérins abgeschlossenen Vertrag.

Lateran 1189 Februar 13.

Copie von 1333 X 15 Nizza Arch. Dép. (Evêché de Grasse G. 3). — Zwei Copien s. XV (aus der von 1333) ebenda G. 255. —

Copie s. XVI und Copie s. XVII ebenda G. 4. — Copie s. XVI ebenda G. 9.

Vgl. Nr. 30. Die Besitzungen sind: Ecclesiam de Sarctolis, ecclesiam de castro Lupi, ecclesiam de Buzoti, ecclesiam de Garda, ecclesiam de castro Albardis, ecclesiam sancte Marie de Caloni, ecclesiam de castro Rouereti, ecclesiam de Castronouo, ecclesiam de Clarmonte, ecclesiam de Maianosto, ecclesias de Pegomasto et ecclesiam sancti Petri et hospitale eiusdem cum possessionibus in uilla de Grassa, ecclesiam de Opia, ecclesiam de Gordon, ecclesiam de Ciperiis, ecclesiam de Causolis, ecclesias de Cauanicas, ecclesiam de Sizario, ecclesias de Antipoli, ecclesiam de Roqueta, ecclesias de Auribello, ecclesiam de Valclusa, ecclesiam de Morzanis, ecclesiam de Grassa, ecclesiam de sancto Ylario, ecclesiam de Brusco, ecclesiam sancti Petri de Opia, ecclesiam sancti Martini de Lagarda, uineas de Antipoli, uineas de Grassa, duodecim denarios sinodales in ecclesia de Mogio et institutiones sacerdotis in eadem ecclesia et in aliis ecclesiis Lirinensium monacorum et hospitia canonicasque correctiones secundum tenorem compositionis inter Petrum bone memorie quondam episcopum antecessorem tuum et Hugonem quondam abbatem Lyrinorum monasterii scilicet a dilectis filiis nostris Hubaldo tituli sancte Praxedis presbiteri et Odone sancti Nicolay in carcere Tulliano diacono cardinalibus facte,[a] tibi tuisque successoribus auctoritate apostolica confirmamus; possessiones eciam, quas bone memorie Meinfredus antecessor tuus a Guillelmo et Otranno de Digna et fratribus eius et a domnis de Auribello cum castro eiusdem loci racionabiliter emit ecclesie Antipolitane; dedit insuper possessiones, quas Aldebertus bone memorie ecclesie tue quondam episcopus eidem ecclesie de proprio patrimonio[aa] contulit, mansos duos Pontii Longi et Aldeberti Vetuli et possessionem quam Berta tenuerat, sicut ea Gaufridus bone memorie predecessor tuus Antipolitane ecclesie de suo patrimonio legitime donauit, domos quas habes in castello Grasse cum manso de Cledis, hominium[b] castri Auinionis, castrum quod Mandalocum dicitur cum possessionibus suis, ius quod habes in castro de Biot, dominium castri de Cauaneis cum possessionibus suis, ius etiam omne, exceptis caualcatis, quod illustris rex Aragonis habebat in ciuitate Antipolitana, uidelicet dominium pascua iustitias, quod totum predictus rex dedit episcopo F(ulconi) bone memorie nomine ecclesie accipienti et omnibus successoribus eius in perpetuum, dominium etiam castri de Opia, dominium insuper castri de Morsas et albergum, hospitale

a) facte *fehlt.* aa) matrimonio. b) nominium.

de porta Aquaria in uilla[c] de Grassa cum omnibus suis pertinentiis, confayria etiam de Grassa cum aquisitis et aquirendis secundum compositionis tenorem, quam fecit Guillelmus episcopus bone memorie predecessor tuus; adicientes etiam constituimus, ut si forte terre aut uinee, de quibus ecclesia tua decimas recipere consueuit, ad ius monachorum uel quorumlibet aliorum aliquo titulo forte deuenerint[cc] tam tu quam successores tui nichilominus inde decimas debeatis habere, nullum penitus constitutione aliqua sedis apostolice prebente obstaculum, que decimas noualium tantum indulget; statuimus quoque ut nulli[d] ecclesiastice persone liceat parrochianum tuum in morte uel in extremis agentem recipere, nisi salua iustitia matricis[e] ecclesie. Sancimus preterea ut nulli fas sit infra terminos parrochie tue sine consensu tuo ecclesiam edificare uel edificatam consecrare[ee], saluis tamen priuilegiis et autenticis scriptis, si que sunt ab hac[f] sancta sede aliquando impetrata.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Raymundo Antipolitano episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Cum ex iniuncto[ff].

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Albinus tit. sancte Crucis in Ierusalem presb. card. ss.
† Ego Bobo tit. sancte Anastasie[g] presb. card. ss.
† Ego Alexius tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Gerardus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Octauianus[h] sanctorum Sergii et Bachii diac. card. ss.
† Ego Gregorius diac. card. sancte Marie in Porticu ss.
† Ego Iohannes sancti Theodori[i] diac. card. ss.
† Ego Bernardus sancte Marie Nouę diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, id. febroarii, indictione septima, anno incarnationis dominice M°.C°.L°XXXVIII°, pontificatus uero domni[k] CLEMENTIS pape III anno secundo.

---

c) uillam. cc) deuenerit. d) nulli et. e) matris. ee) consacrare. f) abac. ff) iniucto. g) Anestasie. h) Doamianus. i) Thoodori. k) domni *fehlt.*

80.

Clemens III. verleiht dem Abt von Psalmodi das Recht, dem Kloster entfremdete Güter zu demselben Preise wieder zu erwerben, für den sie weggegeben wurden, und verbietet jede weitere Weggabe von Klostergut ohne Zustimmung der Mönche.

Lateran 1189 Februar 28.

Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 vol. I f. 38 Nimes Arch. Dép. (Psalmodi H. 106).

Das Original, damals signiert als Urkunde Clemens' IV. unter „Bulles Nr. 34" habe ich vergeblich gesucht.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio abbati Psalmodiensis ecclesie salutem et apostolicam benedictionem. Quotiens a nobis petitur quod honestati conuenit et a rationis tramite non discordat, animo [a] nos decet libenti concedere et iuxta [b] petentium uoluntatem consentaneam rationi effectu prosequente complere. Eapropter, dilecte in Domino fili, tuis iustis postulationibus annuentes, authoritate tibi presentium indulgemus, bona monasterii tui in eius dispendium alienata uel subtracta, restituta quantitate pecunie, pro qua alienata sunt, ad utilitatem monasterii canonice reuocare, authoritate tibi apostolica prohibentes, aliqua distrahere in dispendium monasterii tibi commissi uel etiam sine tuorum fratrum consilio aliquatenus permutare. Interdicimus etiam, ne alius [c] quocumque pretextu decimas tue ecclesie debitas detinere presumat, saluis indulgentiis apostolice sedis. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et prohibitionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Laterani II° kalendas martii, pontificatus nostri anno II°.

---

a) an animo. *b*) iusta. *c*) aliis.

81.

Clemens III. nimmt die Kanoniker von Bonpas unter dem Prior Raimund nach dem Vorgange Lucius' III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihnen die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und die Freiheit vom Interdict. *Lateran 1189 Mai 31.*

Copie von 1238 IV 30 Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 265 Prieuré de Bonpas) = Copien von 1636 III 11, 1752 II 3 und zwei Copien s. XVII Avignon Arch. Dép. (Chartreux de Bonpas

H. 5) = P. J. de Haitze Cartulaire Provençal s. X II f. 453 Marseille Bibl. Comm. Ms. F. b. 1 (P. J. Haitze VI) = Recueil de chartes sur Avignon s. XVII f. 78 Avignon Bibl. Comm. Ms. 2465 = Collectio chartarum 640—1199 s. XVIII f. 1[illegible] ebenda Ms. 2399 = Recueil de pièces sur la Provence s. XVIII p. Aix Bibl. Comm. Ms. 829 (733) und Ms. 734 (754) Nr. 59 ebenda.

Citiert Achard Description historique, géographique de la Provence I p. 348. Die Vorurkunde Lucius' III. ist verloren. — Polycarp de la Rivière Annales d'Avignon s. XVII vol. 1 p. 726 (Carpentras Bibl. Comm. Ms. 515—516 (503) gibt noch das Regest: Bonipassus regulares canonici rescripto Rome dato quarto idus februarii possessionum iuriumque suorum omnium confirmationem ab Clemente tertio pontifice maximo impetrant anno primo sui pontificatus, *aber über diese Urkunde habe ich eine genauere Nachricht nicht finden können. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo domus uestra constructa est, cum ecclesia et ponte ab omni exactione liberum cum omnibus aliis pertinentiis suis, ecclesiam sancte Andree de Lutmarin cum pertinentiis suis, ecclesiam sancte Fidei de castro Nummentanues, domum de Mormoiron cum terris uineis et aliis pertinentiis suis, domum de Pazernes cum suis pertinentiis, terras et uineas de Laisle, molendinum et domos de Aurage cum terris uineis et aliis pertinentiis suis, domum de Graueson et domum Arle cum terris et aliis pertinentiis suis, terras et uineas de Bolbon.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Raimundo priori domus pontis Bonipassus eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Piis intentos operibus.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Bobo[a] Portuensis [et sancte Rufine] sedis episcopus ss.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis electus ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie trans Tyberim tit.[b] Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Iordanus presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Dam[iani diac. card. ss.]

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. [card. ss.]

a) Bobus. b) tit. *fehlt.*

† Ego Iohannes Felix diac. card. sancti Eustachii iuxta te[mplum Agrippe ss.]
† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Moysi sancte Romane ecclesie subdiaconi, uicem agentis cancellarii, [II kal. iunii, in]dictione VII, anno incarnationis dominice M°.C°LXXXIX°, pontificatus uero domni CLEMENTIS pape III anno secundo.

82.

Celestin III. beauftragt den Bischof von Antibes, die Tempelherren zur Wiederaufgabe einer in der Parrochie des Kapitels von Aix erbauten Kirche zu zwingen. Lateran 1191 April 25.

Copie s. XIII im Evangeliarium s. XI f. 4 Aix Bibl. Comm. Ms. 1042 (Cat. 7). — Peiresc Evêschés s. XVII f. 33 und f. 184 Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1859 (Peiresc LXXV, 1). — Peiresc Additions Nr. 11 f. 169 ebenda Ms. 1883. — Titres de Saint-Sauveur s. XVIII p. 432 Aix Bibl. Comm. Ms. 1018 (277) = Archives du chapitre d'Aix s. XVIII p. 244 ebenda Ms. Rey 78 (275).

Ueber das Evangeliar s. XI handelt ausführlich E. Marbot La Liturgie Aixoise (Aix 1899) p. 17. Vgl. Catalogue général des manuscrits XVI 2.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Antipolitano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii nostri prepositus et canonici Aquensis ecclesie sua nobis insinuatione monstrarunt, quod fratres militie Templi ecclesiam in eorum parrochia ipsis inuitis et prohibentibus temeritate propria construxerunt, oblationes ipsis auferre presumunt et ibidem cimiterium habere conantur, licet non longe ultra duas leugas extra ciuitatem ipsam idem fratres cimiterium habeant et ecclesiam, que satis sufficit ad eorum et fratrum suorum corpora tumulanda. Nos igitur predictorum canonicorum grauamini prouidere uolentes, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus predictos fratres contradiccione et appellatione postposita, nostra fretus auctoritate compellas opus prohibitum demoliri uel super eo coram te iusticie plenitudinem exhibere. Dat. Lateran. VII kal. maii, pontificatus nostri anno primo.

83.

Celestin III. bestätigt dem Kloster Psalmodi das Recht der Sepultur. Rom Sankt Peter 1191 Juni 8.

Orig. Nîmes Arch. Dép. (Psalmodi H. 109). — Chartularium Psalmodiensis monasterii von 1683 vol. I f. 35' ebenda (H. 106).

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati et conuentui Psalmodiensis monasterii | salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que | a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, ue|stris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, sepulturam uestri monasterii, quod ad | Romanam ecclesiam nullo pertinet[a] mediante, liberam esse decernimus, ut eorum deuotioni et extreme | uoluntati, qui se illic sepeliri deliberauerint, nisi forte excommunicati uel interdicti sint, nullus | obsistat, salua tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Nulli | ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis infringere uel ei ausu temera|rio contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et | beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum | VI id. iunii, pontificatus nostri anno primo. |

B. dep.

---

a) et *auf Rasur.*

84.

Celestin III. bestätigt dem Erzbischof Ymbert von Arles nach dem Vorgange Alexanders III. einen zwischen Erzbischof Raimund von Arles und dem Kloster Saint-Victor zu Marseille abgeschlossenen Vertrag. Lateran 1191 November 6.

Liber niger archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 163 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles). — Liber autographus archiep. Arel. s. XIII p. 105 ebenda. — Liber rubeus archiep. Arel. s. XIII f. 170' ebenda = Liber viridis archiep. Arel. s. XIII f. 128' ebenda.

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 266. Die Vorurkunde Alexanders III. (von (1178–79) IV 7) ist gedruckt ebenda p. 246 aus denselben Chartularen, der Vertrag selbst (von 1168) ebenda p. 243.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ymberto Arelatensi archiepiscopo salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, uenerabilis in Christo frater[a], tuis iustis postulationibus grato concurrentes assensu, permutationem super ecclesiis sancte Fidei[b] de Vacqueriis et sancti Gabrielis de Tripontio inter R(aimundum) predecessorem tuum et abbatem et conuentum Massiliensem de assensu partium factam[c], sicut hinc inde recepta est et seruata, ad exemplar felicis recordationis Alexandri pape predecessoris nostri auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. VIII idus nouembris, pontificatus nostri anno primo.

a) pater. b) Fidi.. c) facta.

85.

Celestin III. befiehlt dem Prior und den Mönchen von Saint-Honoré, vom Erzbischof von Arles mit Bann oder Interdict belegte Leute weder zum Gottesdienste noch zum Begräbnis zuzulassen.

Lateran 1191 November 6.

Liber autographus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII p. 105 und p. 129 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles). — Miscellanea s. XVII f. 47' Avignon Bibl. Comm. Ms. 2754.

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 266.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis priori et monachis sancti Honorati salutem et apostolicam benedictionem. Sicut iura uestra illesa seruari cupitis, sic ab alieni iuris inuasione debetis concautius abstinere. Eapropter uniuersitati uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus, quatinus excommunicatos et interdictos uenerabilis fratris nostri Y(mberti) Arelatensis archiepiscopi ad cotidiana offitia uel sepulturam recipere nullatenus presumatis, scituri quod, si secus agere presumpseritis, predicto archiepiscopo dedimus in mandatis, ut in uos et ecclesiam uestram ecclesiasticam non differat sententiam promulgare, quam, donec illi congrue fuerit satisfactum, firmiter precipimus obseruari. Dat. Lateran. VIII° idus nouembris, pontificatus nostri anno primo.

86.

Celestin III. warnt Abt und Konvent zu Castres, die schon in den Privilegien von Gregor VII. und Innocenz II. dem Kloster Saint-Victor zu Marseille über das Kloster Castres bestätigten Rechte anzutasten; er habe die Bischöfe von Marseille und Fréjus beauftragt, nötigenfalls sie zur Leistung ihrer Verpflichtungen zu zwingen.

Rom Sankt Peter 1192 Juni 3.

Orig. Marseille Arch. Dép. (Saint-Victor H. 96 Nr. 466). — Liber bullarum sancti Victoris XIV f. 25 ebenda H. 631.

Das Original ist sehr schlecht erhalten; die angezogenen Mandate scheinen verloren zu sein.

[Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis] abbati et conuentui [Castrensi salutem et apostolicam benedictionem. Sicut ex relatione dilectorum filiorum electi] et conuentus monasterii M[assiliensis accepimus, uos eis obedientiam et reueren]tiam renuitis exhibere, quam antecessores uestri [predecessoribus eorum] | antiquitus impenderunt, sicut etiam in priuilegiis felicis recordationis [antecessorum nostrorum] | Gregorii septimi, Innocentii atque aliorum Massiliensi monasterio indultis, continetur [a] [expressum [b]. Quia igitur] | monasterii Massiliensis iura nolumus in aliquo perturbari, uniuersitati uestre per apostolica scripta [mandamus] | atque precipimus, quatinus predictis monachis reuerentiam et obedientiam secundum priuilegia ipsorum, [sublato] | contradictionis et appellationis obstaculo, curetis deinceps exibere; alioquin noueritis, nos uener[abilibus] | fratribus nostris Massiliensi et Foroiuliensi episcopis mandauisse, ut ipsi ambo uel alter eorum uos per censuram | ecclesiasticam appellatione cessante compellant ad id quod dictum est, prout con[uenit, exequendum] | uel ut ueniatis ad sedem apostolicam in dominica qua cantabitur Letare Ierusalem pro[xime uentura] | super hoc in nostra presentia responsuri. Dat. Rom. apud sanctum Petrum III n[onas iunii], | pontificatus nostri anno [secundo]. |

B. dep.

---

a) *so im Orig.* b) expresse *im Lib. bull.*

87.

Celestin III. beauftragt den Bischof von Toulon, einen Streit zwischen den Kanonikern von Marseille und dem Ritter G. de Signa zu entscheiden. *Lateran 1194 März 4.*

Peiresc Évêchés s. XVII f. 329 (aus Orig. Nr. 15 cotte 20) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1857 (Peiresc LXXIV, 2).

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Tolonensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut dilecti filii nostri[a] prepositus et canonici Massilienses porrecto nobis petitorio retulerunt, G. de Signa miles tue diocesis super quarta parte castri Euene eisdem iniuriosus existat, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus memoratum militem ab eorum cessare iniuriis diligenter[b] moneas et inducas; alioquin conuocatis partibus causam diligentius audias et ipsam, appellatione remota, canonico fine decidas, cogens partes et tuam adire presentiam et iudicium, quod rationabiliter tuleris, per censuram ecclesiasticam facias firmiter obseruari. Datum Laterani IIII non. marcii, pontificatus nostri anno tercio.

a) nostri *fehlt.* b) dilegenter.

88.

Celestin III. regelt das Leben der Kanoniker der erzbischöflichen Kathedrale von Arles. Rom Sankt Peter 1194 Mai 5.

Liber niger archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 77 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles). — Liber autographus archiep. Arel. s. XIII p. 110 ebenda. — Liber rubeus archiep. Arel. s. XIII f. 32 ebenda = Liber viridis archiep. Arel. s. XIII f. 22 ebenda. — Liber authenticus sancti Trophimi Arelatensis s. XIII f. 133 ebenda (Chapitre métropolitain d'Arles). — Ms. Peiresc LXXIV, 1 s. XVII f. 126 (aus lib. niger) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1856. — Bonnemant Cartulaire du chapitre d'Arles s. XVIII vol. I p. 164 (aus liber authenticus) Arles Bibl. Comm. Ms. 145. — Ms. lat. 12772 f. 31 Paris Bibl. Nat.

J-L. 17094 nach Ms. lat. 12772. Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 1052.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis capitulo Arelatensi salutem et apostolicam benedictionem. Quanto recentior est in ecclesia uestra religionis introducte plantatio, tanto diligentius in ipsis primordiis est cauendum, ne aliquid honestati contrarium nutriatur, quod, cum ex assuetudine fuerit confirmatum, ordinis dignitatem obtenebret et grauius, postquam inualuerit, extirpetur. Cum autem, ubi regularis ordinis professio antecessit,

una debeat esse mensa fratrum et unum dormitorium eorundem, nisi aliquem quandoque infirmitas uel alia iusta causa excludat, presentis scripti pagina prohibemus, ne aliquis uestrum post factam professionem nec etiam aliquis canonicorum seu clericorum secularium obtentu alicuius consuetudinis cibos illos, qui sibi ex amministratione cotidiani stipendii apponuntur, extra claustrum uestrum de cetero audeat asportare, sed infra in locis ad hoc specialiter deputatis simul dormiant et manducent. Statuimus insuper et auctoritate apostolica prohibemus, ne aliquis canonicus uel clericus secularis capitulis uestris aliqua occasione nolentibus uobis intersit nec quisquam ex ipsis uestibus rubeis aut uiridibus seu capis manicatis uel aliis religioni contrariis uti aliqua insolentia seu temeritate presumat, quod abiecte secularitatis saperet uetustatem et scandalum in populo generaret; illi uero qui super premissis de cetero culpabiles poterunt deprehendi, secundum archiepiscopi uestri arbitrium canonicam subeant, appellatione [postposita, ultionem. Constituimus etiam et presentium auctoritate sanccimus, ut clerici ecclesie uestre, qui non possunt, prout obtarent, in ipsa canonica fieri seculares, postquam fuerint ad alias translati ecclesias et in eis prebendas seu alia ecclesiastica beneficia consecuti occasione attitulationis seu alia causa nil sibi iuris in ecclesia uestra ualeant uendicare nec prouisionem exposcere, nisi habitu religionis assumpto cum aliis fratribus ibidem assidue seruituri. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre prohibitionis atque constitutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum III non. maii, pontificatus nostri anno quarto.

89.

Celestin III. schreibt dem Erzbischof Ymbert uud dem Kapitel von Arles, daß in das Kathedralkapitel nur aufgenommen werden dürfe, wer sich zu mönchischem Leben nach der Regel des heiligen Augustin verpflichtet habe. Rom Sankt Peter 1194 Mai 11.

Liber autographus archiepiscopatus Arelatensis s. XIII p. 110 Marseille Arch. Dep. (Archevêché d'Arles). — Liber authenticus sancti Trophimi Arelatensis s. XIII f. 132' ebenda (Chapitre métropolitain d'Arles). — Ms. Peiresc LXXIV, 1 s. XVII f. 128 (aus lib. authent.) Carpentras Bibl. Comm. Ms. 1856. — Bonnemant Cartulaire du chapitre d'Arles s. XVIII vol. I p. 164 (aus lib. authent.) Arles Bibl. Comm. Ms. 145.

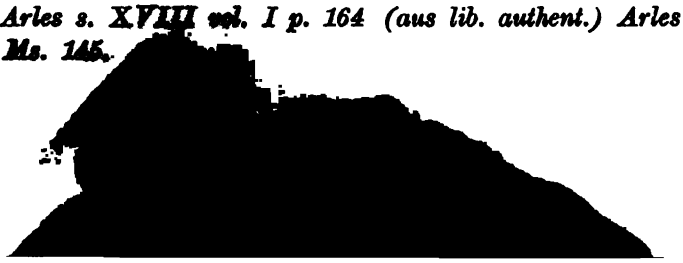

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 272.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Ymberto archiepiscopo et dilectis filiis capitulo Arelatensi salutem et apostolicam benedictionem. Nichil magis esse religioni contrarium credimus uel absurdum, quam si in eadem ecclesia in professione et ordine, in religione ac moribus et in uita et habitu seruitorum diuersitas nutriatur. Ne igitur in ecclesia uestra, in qua regularis ordo noscitur institutus, huiusmodi ultra confusio se perniciose ualeat immiscere, auctoritate presentium districtius prohibemus, ne in ecclesia uestra de cetero cuiuslibet meriti uel nobilitatis instinctu aliquis in canonicum uel in clericum admittatur uel in prepositum aut decanum aut aliquem officialium penitus eligatur, nisi professione et habitu se regularem ostendat et secundum beati Augustini regulam in claustro et capitulo regulariter conuersetur, ne status religionis, qui iam ibi per Dei gratiam confirmatus esse dinoscitur, alicuius mutabilitatis dispendio subuertatur et resilire paulatim a religionis proposito cuiuslibet preteritu malitie compellatur. Dat. Rome apud sanctum Petrum V idus maii, pontificatus nostri anno quarto.

90.

Celestin III. erlaubt dem Propst des Kapitels von Marseille die ihm zinspflichtigen Kanoniker von Marseille und andere Kleriker nötigen Falls zur Zahlung des Zehntens zu zwingen.

Rom Sankt Peter 1194 November 16.

Livre jaune de la Majore de Marseille s. XIII f. 2' Marseille Arch. Dép. (Chapitre de la Majore de Marseille).

Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima (Valence 1899) p. 94 aus dem Livre jaune.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio[a] Marsiliensi preposito salutem et apostolicam benedictionem.
Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, et uigor equitatis et ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecte in Domino fili, tuis iustis petitionibus inclinati, deuotioni tue auctoritate presentium indulgemus, ut canonicos Marsiliensis ecclesie et alios simplices clericos, qui debitum censum tibi et Marsiliensi ecclesie non

a) *Von späterer Hand ist hier* suo *eingefügt.*

persoluent, liceat tibi auctoritate nostra ad illum persoluendum iuxta antiquam consuetudinem, salua tamen concilii Lateranensis pagina, cohercere. Dat. Rome apud sanctum Petrum XVI kal. decembris, pontificatus nostri anno quarto.

91.

Celestin III. schreibt dem Erzbischof, dem Propst und dem Kapitel von Arles, daß in das Capitel aufgenommen oder in ihm irgend eine Würde erhalten könne nur wer sich zu mönchischem Leben verpflichtet habe. Rom Sankt Peter 1194 November 18.

Liber niger archiepiscopatus Arelatensis s. XIII f. 77 Marseille Arch. Dép. (Archevêché d'Arles). — Liber rubeus archiep. Arel. s. XIII f. 32 (aber mit XIIII kal. septembris) *ebenda = Liber viridis archiep. Arel. s. XIII f. 22 (mit* XIIII kal. septembris) *ebenda = Bonnemant Cartulaire du chapitre d'Arles s. XVIII vol. II p. 19 (aus lib. viridis) Arles Bibl. Comm. Ms. 146.*

Die Abweichung in der Datierung im Liber rubeus und Liber viridis beruht offenbar nur auf einem Schreibfehler. Zur Sache vgl. Nr. 89. Citiert Albanès-Chevalier Gallia Christiana novissima, Arles (Valence 1901) p. 272.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri archiepiscopo et dilectis filiis preposito et capitulo Arelatensi salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter uestris iustis postulationibus inclinati, presenti pagina prohibemus, ne aliquis in personatum uel dignitatem uestre ecclesie de cetero assumatur, nisi uitam professus fuerit regularem. Decernimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc nostre paginam prohibitionis infringere uel ausu ei temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum XIIII kal. decembris, pontificatus nostri anno quarto.

92.

Celestin III. bestätigt dem Prior von Ceseresta die Zehnten seiner Parrochie. Lateran 1195 August 2.

Liber bullarum sancti Victoris s. XIV f. 22 Marseille Arch. Dép. (Saint-Victor H. 631).

Das Inventar von 1580 citiert noch das Original.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio priori de Ceseresta salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, et uigor equitatis et ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecte in Domino fili, tuis iustis postulacionibus grato concurrentes assensu, decimas parrochie tue, quas ecclesia tua per quadraginta annos possedit, in pace, sicut eas iuste et sine controuersia possides, tibi et per te ecclesie tue auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmacionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Lateran. IIII nonas augusti, pontificatus nostri anno quinto.

93.

Celestin III. verleiht nach dem Beispiel seiner Vorgänger dem Abt von Saint-Victor zu Marseille die bischöflichen Insignien.

Lateran 1195 August 10.

Orig. Marseille Arch. Dép. (Saint-Victor H. 96 Nr. 468).

An der rechten Seite des Originals fehlt ein kleines Stück.

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio H.[a] abbati sancti Victoris Massiliensis salutem et apostolicam benedictionem. | Cum monasterium tuum ad nos nullo pertineat mediante, dignum est et consentaneum rationi, ut [personam | tuam] speciali gratie debeamus priuilegio decorare, quatinus circa deuotionem Romane ecclesie . . . . . possis deuotione feruere, cum erga te nostram senseris gratiam pleniorem. Eapropter, dilecte in Domino | fili, consideratione tue sincere deuotionis inducti intuitu, monasterii cui preesse dinosceris . . . . . | usum mitre sandaliorum cirotecarum et anuli tibi concedimus, quibus in diuinis officiis . . . .[b] | uti ualeas, prout predecessores nostri antecessoribus tuis noscuntur retroactis temporibus indulsisse. Decer|nimus ergo ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu | temerario contraire. Si quis autem hoc

---

a) so im Orig. Abt war damals aber Raimundus de Aurelio. b) semper?

attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beato|-rum Petri et Pauli se nouerit incursurum. Dat. Lateran. IIII id. augusti, pontificatus nostri anno quinto.

B. dep.

94.

Celestin III. nimmt die Kirche von Bonpas unter dem Prior Raimund nach dem Vorgange Lucius' III. und Clemens' III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen, die Zehnten und die Freiheit vom Interdict, dazu das Aufnahmerecht und die Sepultur. Lateran 1197 Juni 9.

Copie s. XIII Marseille Arch. Dép. (Ordre de Malte 265 Prieuré de Bonpas). — Zwei Copien von 1719 XII 26 und eine von 1757 Avignon Arch. Dép. (Chartreux de Bonpas H. 5). — Recueil de chartes sur Avignon s. XVII f. 79 ebenda Bibl. Comm. Ms. 2465. — Auszug von 1759 VI 22 ebenda Ms. 2399 f. 115.

Die Urkunde wiederholt das Privileg Clemens' III. von 1189 V 31 (Nr. 81), fügt aber der Aufzählung der Besitzungen am Schlusse hinzu: ecclesiam sancte Marie de Cabaynes.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Raimundo priori domus pontis Bonipassus eiusque fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis in perpetuum. Piis intentos operibus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

†[a] Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.[b]
† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.
† Ego Guido sancte Marie trans Tyberim tit. Calixti presb. card. ss.
† Ego Hugo presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Cinthius tit. sancti Laurentii in Lucina presb. card. ss.
† Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.
† Ego Bernardus sancti Petri ad Vincula presb. card. tit. Eudoxie ss.
† Ego Iohannes tit. sancte Prisce presb. card. ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.

---

a) † *fehlt überall.* b) ss *fehlt hier und in der Folge.*

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Nicolaus sancte Marie in Cosmidin diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Theodori diac. card.

Dat. Lateran. per manum Centii sancte Lucie in Orthea diaconi cardinalis, domni pape camerarii, V id. iunii, indictione quintadecima, anno dominice incarnationis M°.C°.XC°.VII°, pontificatus uero domni CELESTINI pape III anno septimo.

UNIV. OF MICH.
JUN 15 1907

Nachrichten

von der

Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse.

1907. Beiheft.

Inhalt:

W. Wiederhold, Papsturkunden in Frankreich.
III. Dauphiné, Savoyen, Lyonnais und Vivarais . . . . . S. 1
IV. Provence mit Venaissin, Uzegnis, Alais, Nemausus und Nizza . 38

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1907.

Königliche Gesellschaft der Wissenschaften.

Ordentliche Sitzung am 23. Februar 1907.

O. Wallach, Untersuchungen aus dem Universitäts-Laboratorium. XVI. (Nachrichten, math.-phys. Kl. 1907, Heft 1.)

D. Hilbert legt vor: O. Toeplitz, Jacobische Transformation einer quadratischen Form mit unendlich vielen Variabeln. — Derselbe, Theorie der Laurent-Matrizen. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

E. Wiechert, Nachtrag zu der Arbeit von E. Wiechert und Zoeppritz, Ueber Erdbebenwellen. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

E. Schwartz, Zur Chronologie des Paulus. (Erscheint in den Nachrichten, phil.-hist. Kl.)

W. Meyer, Smaragds Malenblüchlein für einen Karolinger. (Nachrichten, phil.-hist. Kl. 1907, Heft 1.)

Ordentliche Sitzung am 9. März 1907.

F. Kielhorn legt vor: E. Hultzsch, Annambhattas Tarkasangraha mit des Verfassers Dipiká, aus dem Sanskrit übersetzt. (Erscheint in den Abhandlungen, phil.-hist. Kl.)

W. Voigt, Bestimmung der Elektrizitätskonstanten von Arragonit. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

Derselbe legt vor: Voigt und Kinoshita, Bestimmung von Magnetisierungszahlen, insbesondere für Krystalle. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

D. Hilbert legt vor:
F. Riesz, Orthogonale Funktionensysteme.
P. Koebe, Ueber reelle automorphe Funktionen.
H. Burkhardt, Ueber Interpolation durch Exponentialfunktionen.
(Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

F. Merkel legt vor: Käs, Die Großhirnrinde des Menschen.

Ed. Riecke, Ueber einige Eigenschaften des Radiumatoms. (Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

E. Wiechert legt vor: K. Zoeppritz, Brechung und Reflexion seismischer Wellen. Erscheint in den Nachrichten, math.-phys. Kl.)

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

REGESTA
PONTIFICVM ROMANORVM

ITALIA PONTIFICIA

SIVE

REPERTORIVM PRIVILEGIORVM ET LITTERARVM

A ROMANIS PONTIFICIBVS ANTE ANNVM MCLXXXXVIII

ITALIAE

ECCLESIIS, MONASTERIIS, CIVITATIBVS SINGVLISQVE

PERSONIS CONCESSORVM

IVBENTE REGIA SOCIETATE GOTTINGENSI

CONGESSIT

PAVLVS FRIDOLINVS KEHR

VOL. I

ROMA

gr. Lex. 8. (XXVI u. 201 S.) 1906. Geh. 6 Mk.

Von der hier angekündigten Publikation wird zunächst das italienische, dann auch das deutsche und später das französische Material usw. in einem grossen Regestenwerk herausgegeben. Die Abteilung Italia pontificia, die das Werk eröffnet, wird alle Papsturkunden bis 1198 für Italien enthalten. Die Ausgabe erfolgt in einzelnen Bänden von 10 bis 15 Bogen, von denen jeder eine der historischen Regionen Italiens umfassen wird. Es werden jährlich etwa zwei Bände erscheinen.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes entgegen.

Für die Redaktion verantwortlich: E. Ehlers, d. Z. geschäftsführender Sekretär d. Kgl. Ges. d. Wiss.
Ausgegeben am 12. April 1907.
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03959 2087